

NIHON-KÔKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 1 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

ENRYAKU

11. JAHR

1. Monat

1. Tag  
Hinoe-tatsu  
(28. I. 792)

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um die (Neujahrs-) Glückwünsche des Hofes entgegenzunehmen.

7. Tag  
Mizunoe-inu  
(3. II. 792)

Rangverleihungen.

9. Tag  
Kinoe-ne  
(5. II. 792)

Seine Majestät unternahm eine Besichtigungsfahrt durch sämtliche Palasthöfe. Im Palasthof Inokuma<sup>1</sup> gab er den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts Weisung, ein Bogenschießen zu machen. Denjenigen, welche getroffen hatten, schenkte er Münzen.

14. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(10. II. 792)

Vordem waren des öfteren Arzneimittel ausgegeben worden. Die Großwürdenträger wendeten sich an Seine Majestät mit einer Eingabe des Wortlautes: ...<sup>2</sup>

17. Tag  
Mizunoe-saru  
(13. II. 792)

Seine Majestät begab sich in den Palasthof des Südens, um beim Bogenschießen zuzuschauen.

23. Tag  
Tsuchinoto-tora  
(19. II. 792)

Vierzig Chō Grund und Boden in der Provinz Yamashiro wurden an den Oberkabinettsrat Ki no Funamori vergeben.

27. Tag  
Mizunoe-uma  
(23. II. 792)

Es ereignete sich ein Erdbeben.

29. Tag  
Kinoe-saru  
(25. II. 792)

Ein weißer Dunst ging durch die Sonne hindurch.

2. Monat

1. Tag  
Hinoe-inu  
(27. II. 792)

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um sich eine Hoffeier anzuhören.

1. 猪長院, nördlich der 6. Querzeile im linken Teil von Heiankyō nahe dem späteren Honkokuji 本國寺 gelegen. Dort trägt noch heute eine Straße den Namen Inokuma-dōri; vgl. *DChJ* I, 38, *NChD* I, 660. — Die Frage, ob dieser Palasthof bereits zur Zeit der Hauptstadt Nagaoka dort zu finden war, muß offen bleiben.  
2. Wortlaut nicht überliefert.

Amtseinsetzungen.

2. Tag  
Hinoe-i  
(28. II. 792)

Auf dem Gefilde Minase<sup>3</sup> fand eine Streifjagd statt.

6. Tag  
Kano-to-u  
(3. III. 792)

Amtseinsetzungen.

10. Tag  
Kinoto-hitsuji  
(7. III. 792)

Der kaiserliche Prinz Iyo (Sohn des Kammu-tennō)<sup>4</sup> wurde mündig erklärt.

15. Tag  
Kano-ne  
(12. III. 792)

Auf dem Gefilde Ōhara<sup>5</sup> fand eine Streifjagd statt.

18. Tag  
Mizunoto-u  
(15. III. 792)

Sämtliche Gardekommandos wurden zur Bewachung des alten Palastes von Heijō (Nara) geführt.

28. Tag  
Mizunoto-ushi  
(25. III. 792)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt. Er besuchte den Wohnsitz des Obervizeministers des Heeresministeriums Fujiwara no Otoe. Es gab ein Trinkgelage. Musik wurde vorgetragen.

29. Tag  
Kinoe-tora  
(28. III. 792)

3. Monat

3. Tag  
Hinoe-mi  
(29. III. 792)

Seine Majestät begab sich in den Südpark<sup>6</sup> zur Reinigungszeremonie und zu einem Gelage.<sup>7</sup>

3. 水生野 in der Prov. Settsu. Darüber heißt es im *Settsu-shi* (zit. in RKS V, Anm. S. 12): "Den Minase-Berg 水無瀬山 im Shimanokami-Distrikt schreibt das *Ruijū-kokushi* 水成 'Minase'. Er befindet sich oberhalb des Dorfes Minase. Während der Enryaku-Ära unternahm der Kaiser häufig Streifjagden in diesem Gefilde." Das ist das Gelände bei dem heutigen Dorfe Shimamoto 嶋本 am rechten Ufer des Yodogawa (Mishima-Distrikt). Für die sonderbare Schreibung von Minase 水生 (sonst 'Mibu' gelesen) dürfte das erwähnte 水成 Tertium comparationis sein (semantische Verwandtschaft zwischen 成/生!). Vgl. *NChD* VI, 5350; *DChJ* I, 418.

4. Seine Mutter war die Fujiwara no Yoshiko, Tochter des Kanzlers zur Rechten Korekimi.

5. 大原野, ein bevorzugtes Jagdgebiet des Kammu-tennō. Von den vielen Gegenden, die den Namen tragen ('Große Heide'), kommen hier nur die beiden in Yamashiro in Betracht, da sie nahe der Residenz lagen, wurden sie häufig vom Kaiser aufgesucht. *SAEKI ARYOSHI* plädiert für das Gebiet im SW der Hauptstadt Heiankyō, wo noch heute im Otokuni-Distrikt ein Dorf Ōharano existiert (大原野, vgl. RKS V, Anm. S. 5). Doch befindet sich auch im NO von Heiankyō, gleich weit vom Kaiserpalast entfernt, eine von Bergen umgebene Flußniederung dieses Namens am Takanogawa 高野川. Auch dort gibt es noch jetzt ein Dorf Ōhara, wo dereinst kaiserliche Güter sich befanden. Die Frage muß offenbleiben. Vgl. *DChJ* I, 79.

6. 南園 Nan'en; die Lage der südlichen Gärten in Nagaoka ist nicht mehr lokalisierbar. Aus der gleichartigen Anlage von Nara, Nagaoka und Kyōto darf man jedoch schließen, daß sie sich südlich des kaiserlichen Hofbezirkes im Gebiet der im Aufbau befindlichen Hauptstadt befunden haben mögen. Eine Entsprechung des späteren Shinsen'en 神泉苑 in Kyōto.

7. An diesem Tage fand bei Hofe das kaiserliche Feueropfer zu Ehren des Polarsternes statt (gotō 御燈), das mit einer Reinigungszeremonie (misogi 禊) verbunden war; vgl. *Saikyūki* III, KJSS XXXVII, 85. Demgegenüber steht das 'Gelage' wohl im Zusammenhang mit dem am gleichen Tage gefeierten Gokusui-no-en 曲水宴, vgl. oben, S. 133, Anm. 6.

11. Tag  
Kinoto-ushi  
(6. IV. 792)

Seine Majestät reiste nach Sugitani<sup>8</sup>.

21. Tag  
Kinoto-1  
(16. IV. 792)

Aus der Provinz Mimasaka wurde ein weißer Fasan dargebracht<sup>9</sup>.

24. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(19. IV. 792)

Der Schrein der Großen Gottheit Amaterasu in der Provinz Ise wurde (wieder) aufgebaut; er hatte nämlich Brandschaden erlitten.<sup>10</sup>

4. Monat

2. Tag  
Hinoe-inu  
(27. IV. 792)

Es verstarb der Oberkabinettsrat Ki no Funamori.<sup>11</sup> Durch kaiserlichen Erlaß wurde er postum zum Kanzler zur Rechten vom Wirkl. 2. Rang ernannt.

8. 榎谷. Das NI schreibt 榎谷 und fügt in einer Textglosse bei: Otokuni-Distrikt (siehe KT VI, 7, 2). Nach dem Yamashiro-meishō-shi 山城名勝志 ist es identisch mit dem späteren Sugitani 杉谷 westlich des Tempels Sankoji 三輪寺 (Otokuni-Distrikt).

9. Glückszeichen 3. Ordnung laut *Engishiki* XXI, Jibushō, KT XIII, 654.

10. Durch Brandstiftung; vgl. Meldung vom 3. und 14. VIII. Enryaku 10, oben, S. 285.

11. Seine Biographie ist überliefert im NI I (KT VI, 7, 11 ff.): An diesem Tage verstarb der Asomi Ki no Funamori vom Wirkl. 3. Rang, Oberkabinettsrat und nebenamtlich General der Leibgarde, Minister des Beamtenministeriums und Gouverneur von Hitachi. Er war ein Nachkomme des Kinotsuno no Sukune in der 10. Generation ((紀角宿禰; alte Schreibung im *Kojiki*: 木角宿禰. 5. Sohn des Takeshiuchi no Sukune, des Kanzlers der Kaiserin Jingū-kōgō. Kinotsuno gilt als Stammvater der Geschlechterverbände der Ki 紀, der Tsuno 角 (Tsunu 都奴) und der Sakamoto 坂本; vgl. *Kojiki*, KT VII, 77; *GR-ShSh*, S. 136; *SKD* II, 1828)) und Sohn des Sarutori vom Folg. 7. Rang 2. Kl. Während der Jahre der Tempyō-hōji-Ära begann er seine Laufbahn mit dem Dienst bei der Schwertgarde. Im 8. Jahre (Tempyō-hōji, 764) war der Umsturzversuch des Großkanzlers Oshikatsu. Die Kaiserin Takano entsandte Bevollmächtigte, um im kaiserlichen Palasthof ((Chūin = Chūgūin 中宮院)) die Paßklingeln und Siegel einzuziehen. Oshikatsu hörte davon und veranlaßte seinen Sohn Kusumaro, sie zu rauben. Die Kaiserin entsandte Bevollmächtigte, ihn durch Pfeilschuß zu töten ((vgl. dazu die Biographien des Michishima no Shimatari und des Sakano no Karitamaro, oben, S. 111, 185)). Damals erschoss ihn der Schwertgardist Funamori vom Folg. 7. Rang 2. Kl. Für diese Tat wurde ihm der Folg. 5. Rang 2. Kl. mit dem Verdienstrang 5. Grades verliehen. Im 11. Monat des 2. Jahres der Jingo-keiun-Ära (768) wurde er zum Stabsadjutanten des Generalfeldzeugmeisters ernannt, und im 3. Monat des 3. Jahres (769) wurde er zum Vizegouverneur von Kii bestellt; er blieb wie ursprünglich Stabsadjutant der Leibgarde. Im 8. Monat des 4. Jahres (770) wurde er zum Gouverneur von Kii bestellt und im 3. Schaltmonat des 2. Jahres der Hōki-Ära (771) zum Vizegouverneur von Tajima. Im 11. Monat wurde er mit dem Folg. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Im 5. Jahre (774) wurde er zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei des kaiserlichen Marstalls bestellt und im 9. Monat des 6. Jahres (775) zum Außerplanmäßigen Generalmajor der Leibgarde. Im 1. Monat des 8. Jahres (777) wurde er Gouverneur von Tosa und im 12. Monat des 9. Jahres (778) Generalmajor der Leibgarde. Im 1. Monat des 10. Jahres (779) wurde er mit dem Wirkl. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet und im 10. Monat des 11. Jahres (780) mit dem Folg.

Amtseinsetzungen.

Ōnakatomi no Morona vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurde zum General der Leibgarde ernannt; usw.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Generäle der beiden Kommandanturen der Leibgarde und der Mittelgarde waren ursprünglich Beamte vom Folg. 4. Rang 1. Kl.<sup>12</sup> Im vergangenen 1. Jahr der Tempyō-jingo-Ära (765) wurden sie in Abänderung Beamte vom Wirkl. 3. Rang. Sie sollen wie einst Beamte vom Folg. 4. Rang 1. Kl. sein."

21. Tag  
Kinoto-mi  
(16. V. 792)

Das Bogenschießen zu Pferde wurde eingestellt, weil es jahrelang Heimsuchungen durch Dürre gegeben hatte.<sup>13</sup>

Der Chinesin Ri Shizen (Li Tzū-jan) wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Die Shizen war die Gemahlin des Ōkasuga no Kiyotari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. Er war in das T'ang-Reich gegangen<sup>14</sup> und hatte die Shizen zur Gemahlin genommen. Als er an den Hof zurückkehrte, war sie in seiner Begleitung hergekommen.

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß<sup>15</sup> und besuchte bei dieser Gelegenheit den Landsitz des Kanzlers zur Rechten Fujiwara no Tsuginawa<sup>16</sup>.

5. Monat

5. Tag  
Tsuchinoto-hitsuji  
(29. V. 792)

10. Tag  
Kinoe-ne  
(4. VI. 792)

16. Tag  
Kano-uma  
(10. VI. 792)

4. Rang 2. Kl. Im 4. Monat des 1. Jahres der Ten'ō-Ära (781) erhielt er den Folg. 4. Rang 1. Kl. verliehen, und im 5. Monat wurde er zum Außerordentlichen Generalleutnant der Leibgarde ernannt. Im 6. Monat wurde er zum Staatsbeirat bestellt, im 7. Monat nebenamtlich zum Kanzlervorsteher des kaiserlichen Marstalls. Im 6. Monat des 1. Jahres der Enryaku-Ära (782) wurde ihm der Wirkl. 4. Rang 2. Kl. verliehen, und er wurde nebenamtlich Gouverneur von Hitachi. Im 2. Monat des 2. Jahres (783) wurde er zum Generalleutnant der Leibgarde befördert. Im 7. Monat erhielt er den Wirkl. 4. Rang 1. Kl. verliehen. Im 7. Monat des 3. Jahres (784) wurde er nebenamtlich zum Verwaltungsdirektor des Palastes der Kaiserinmutter ernannt; das Amt des Generalleutnants gab er auf. Im 12. Monat wurde er mit dem Folg. 3. Rang ausgezeichnet. Im 11. Monat des 4. Jahres (785) wurde er zum Mittleren Kabinettsrat und nebenamtlich zum General der Leibgarde bestellt. Im 2. Monat des 5. Jahres (786) wurde er zusätzlich Minister des Beamtenministeriums, blieb aber wie ursprünglich General der Leibgarde und Gouverneur von Hitachi. Im 2. Monat des 9. Jahres (790) wurde er mit dem Wirkl. 3. Rang ausgezeichnet, und im 1. Monat des 10. Jahres (791) wurde er zum Oberkabinettsrat bestellt. Er starb im Alter von 62 Jahren. Der Kaiser trauerte sehr (um ihn) und kümmerte sich drei Tage lang um nichts. Auf kaiserliches Geheiß wurde er postum mit dem Wirkl. 2. Rang und dem Titel eines Kanzlers zur Rechten geehrt. (NI-Quelle: *Kugyō-bunin*).

12. Vgl. oben, S. 55, Anm. 256; S. 35, Anm. 150.

13. Vgl. SN XL, Enryaku 10/V/6; oben, S. 280.

14. Nachrichten über seine Zugehörigkeit zu einer jap. Gesandtschaft liegen nicht vor.

15. 葛野川, siehe unten, S. 315, Anm. 45.

16. Vgl. oben, S. 206, Anm. 92.

6. Monat

1. Tag  
Kinoc-saru  
(24. VI. 792)

3. Tag  
Hinoc-inu  
(26. VI. 792)

5. Tag  
Tsuchinoc-ne  
(28. VI. 792)

10. Tag  
Mizunoto-mi  
(3. VII. 792)

17. Tag  
Kanooc-ne  
(10. VII. 792)

22. Tag  
Kinoto-mi  
(15. VII. 792)

7. Monat

5. Tag<sup>24</sup>  
Tsuchinoc-uma  
(28. VII. 792)

Es war kalt. Manche der Leute zogen mit Watte gefütterte (Gewänder)<sup>17</sup> an.

Amtseinsetzungen.

Den namhaften Gottheiten im Zentralgebiet wurden Opfergaben dargebracht, weil der Kronprinz<sup>18</sup> krank war.

Da der Kronprinz lange krank war, wurde das Orakel darüber befragt. Sudō-tennō<sup>19</sup> hatte das Übel heraufbeschworen<sup>20</sup>. Prinz Tsukishi, Vorsteher der Kanzlei für Kaisergräber, wurde in die Provinz Awaji entsandt, um ehrerbietigst dessen Geist zu besänftigen.<sup>21</sup>

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Im vergangenen 9. Jahr der Enryaku-Ära (790) ist Weisung an die Provinz Awaji ergangen, für den gewissen kaiserlichen Prinzen (Sudō-tennō) eine Grabwächterfamilie<sup>22</sup> einzusetzen, und zudem sollten die Beamten der anliegenden Distrikte eigens diese Angelegenheit ordnen. Doch hat man die beaufsichtigende Wache<sup>23</sup> nicht beibehalten und es so zu der Heraufbeschwörung des Übels kommen lassen. Von jetzt an ist am Fuße des Grabhügels ein Graben anzulegen. Eine Verunreinigung darf nicht zugelassen werden."

Es gab einen Gewitterregen; flutende Wassermassen strömten hernieder. Das Südtor des Beamtenministeriums stürzte dadurch ein.

Sattelbrücken<sup>25</sup> aus (dem Holz des) Maulbeer- oder Brustbeerbaumes<sup>26</sup> wurden verboten. Indessen sollten die alten den zuständigen Beamten

17. 絮 wata; hier übersetzt im Sinne von 綿 (=絮) 入仕 wataire.

18. Ate, der spätere Heijō-tennō.

19. Der postume Ehrenname des 785 in Ungnade gefallenen und auf dem Wege in die Verbannung gestorbenen jüngeren Bruders des Kammu-tennō, Sawara-shinnō, der damals Kronprinz war. Die Verleihung dieses Ehrennamens erfolgte erst am 23. VII. Enryaku 19 (800); vgl. oben, S. 178, Anm. 247; unten, S. 428.

20. 為崇 tataru wo naseri; wrtl.: 'hatte eine Verfluchung bewirkt'.

21. Der auf dem Weg nach Awaji in die Verbannung verstorbene Sawara-shinnō war auf dieser Insel beigesetzt worden. Die dortige Grabstätte trug den Namen Awaji-Takashima-no-misasagi 淡路高嶋陵 und befand sich in Kawai 川合 bei dem Dorfe Taga 多賀 im Tsuna-Distrikt. Vgl. DChJ I, 770.

22. 守冢 shuchō. Die Wahl des Terminus weist daraufhin, daß die Grabstätte des Sawara-shinnō noch nicht als kaiserliches Grab anerkannt war, da die Grabwächter-Familien eines solchen Ryōko (Misasagibe) 陵戸 genannt werden; vgl. Sōsōryō, § 1 (Ryō-no-gige IX, KT XII, 269).

23. 警衛. NI (KT VI, 9, 6): 敬衛 'Ehrenwache'.

24. Vom 2. VII. (25. VII. 792) liegt eine kaiserliche Verfügung über die Verleihung von Familiennamen an Prinzen vor (NI I, KT VI, 9, 8 ff.): "In den letzten Jahren hat die Verwaltung der Hauptstadt einfach allen Prinzen Familiennamen verliehen, alsdann durch Eintragung in die Haushaltsregister und Steuerlisten für immer festgelegt. Von jetzt an soll den Prinzen von der 6. Generation abwärts nach eigenem Wunsche ein Familienname verliehen werden. Der gewünschte

gemeldet werden, und man durfte sie nach einer Brandstempelung benutzen.

Bestattungen auf der Westseite des Fukakusa-Berges<sup>27</sup> in der Provinz Yamashiro wurden verboten, und zwar weil sie der Hauptstadt zu nahe lag.

Infolge großer Regenfälle gab es Überschwemmungen.

Seine Majestät begab sich zur Landspitze Akame<sup>28</sup> (Kii-Distrikt), um die Überschwemmungen zu besichtigen.

Bevollmächtigte wurden entsandt, um der Bevölkerung Hilfe zu leisten, weil sie durch das Wasser Schaden erlitten hatte.

Auf dem Gefilde von Ohara fand eine Streifjagd statt.

Amtseinsetzungen.

Zwei kolonisierte Barbaren<sup>30</sup> aus der Provinz Mutsu wurden mit dem Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet, weil sie aussenstehende Barbaren für sich gewonnen hatten.

Familiennamen ist zu registrieren. Zuvor ist ein Gesuch einzureichen, dann erst ist es durchzuführen." (NI-Quelle: Ruijū-kokushi 79). Mit abweichendem Wortlaut als Kabinettsorder enthalten im Ruijū-sandaikyaku XVII, KT XII, 901; dort auf den 3. VII, datiert. Siehe Verfügung vom 23. I. Enryaku 23, unten S. 458.

25. 鞆 kurabone, ankyō; 'Sattelgerüst' (鞍骨), bezeichnet den hölzernen Sattel mit hochgezogenem Vorder- und Hinterteil sowie der Sitzfläche (maewa 前輪 shiriwa 後輪, igi 居木). Die Schreibung 橋 hashi, 'Brücke', für 骨 hone, 'Gerippe, Gerüst', erklärt sich metonymisch aus der eingezogenen Form der verbindenden Sattelfläche zwischen den hochgezogenen Sattelenden. Vgl. WR V, 調度部, 鞍馬具 (Senchū-WR, S. 259); YKJ, S. 264.

26. 薔 natsume, Zizyphus vulgaris Lam. var. inermis Bunge.

27. 深草山, eine südöstlich von Kyōto befindliche Erhebung, die zu der Hügelkette Higashiyama 東山 gehört. Sie befindet sich im Nordteil des heutigen Stadtbezirkes Fushimi 伏見. Vgl. NChD III, 2196; DChJ I, 143.

28. 赤目崎. Da diese Landspitze nach der Glosse des NKR und des NI (KT VI, 10, 8) im Kii-Distrikt gelegen ist, der sich südlich von Kyōto bis zum Zusammenfluß von Ujigawa 宇治川 und Katsuragawa 桂川 erstreckt, dürfte Akamezaki eine Landspitze am Nordrand des Ogura 巨椋 sein, einem vom Ujigawa gespeisten sumpfigen Gewässer.

29. Unter dem 2. X. (22. X. 792) bringt das NI I (KT VI, 10, 15 ff.) die Biographie des Ōtomo no Kiyotari:

Es verstarb der Sukune Ōtomo no Kiyotari, Staatsbeirat vom Folg. 4. Rang 1. Kl. Er war der Sohn des Staatsbeirates Emaro vom Folg. 3. Rang. Im 1. Monat des 8. Jahres der Tempyō-hōji-Ära (764) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet und zum Untervizepräsidenten des Justizministeriums bestellt. Im 7.

8. Monat

4. Tag  
Hinoc-inu  
(25. VIII. 792)

9. Tag  
Kanooc-u  
(30. VIII. 792)

11. Tag  
Mizunoto-mi  
(1. IX. 792)

12. Tag  
Kinoc-uma  
(2. IX. 792)

6. Monat

9. Tag  
Kanooc-tori  
(29. IX. 792)

27. Tag  
Tsuchinoto-u  
(17. X. 792)

10. Monat

1. Tag<sup>30</sup>  
Mizunoto-hitsuji  
(21. X. 792)

25. Tag<sup>91</sup>  
Himoto-hitsuji  
(14. XI. 792)

11. Monat

1. Tag<sup>92</sup>  
Mizunoe-ne  
(19. XI. 792)

Die Lieferung von Orangen aus der Provinz Sagami und die Lieferung von Melonen aus der Provinz Iyo (an den Hof) wurde eingestellt, weil die Wege zu weit waren.

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

Monat des 2. Jahres der Tempyo-jingo-Ara (767) wurde er zum Obersten Richter ernannt und im 8. Monat als Vizegouverneur in Inaba eingesetzt. Im 8. Monat des 4. Jahres der Jingo-keiun-Ara (770) wurde er zum Gouverneur von Inaba befördert. Im 11. Monat des 2. Jahres der Hōki-Ara (771) wurde ihm der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen. Bald darauf wurde ihm der Wirkl. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Im 4. Monat des 3. Jahres (772) wurde er zum Obervizepräsident des Kultusministeriums ernannt, und im 3. Monat des 7. Jahres (776) zum Gouverneur von Harima. Im 1. Monat des 11. Jahres (780) wurde er mit dem Wirkl. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet und im 4. Monat zum Kommandeur der Hofgarde zur Linken ernannt. Im 5. Monat des 1. Jahres der Ten'ō-Ara (781) wurde er Gouverneur von Mino, und im 1. Monat des 2. Jahres der Enryaku-Ara (783) erhielt er den Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen. Im 1. Monat des 4. Jahres (785) wurde er zum Obervizepräsident des Heeresministeriums bestellt und im 8. Monat zum Generalleutnant der Leibgarde ernannt. Im 10. Monat wurde er Finanzminister. Im 1. Monat des 6. Jahres (787) erhielt er den Folg. 4. Rang 1. Kl. verliehen. Im 3. Monat des 7. Jahres (788) wurde er zum Kommandeur der Torgarde ernannt. Im 2. Monat des 9. Jahres (790) erhielt er das Amt eines Staatsbeirates, und im 3. Monat wurde er nebenamtlich Heeresminister. Er starb in Alter von 77 Jahren (NI-Quelle: *Kugyō-bunin*).

30. 俘囚 fushu, d.h. Emishi; vgl. oben, S. 20, Anm. 94. — Im NI I (KT VI, 10, 14) werden die Namen der beiden genannt (nach dem *Ruijū-kokushi* 190): Kimikobe no Mamaro 吉弥部真麻呂 und Ōtomobe no Sukunamaro 大伴部宿奈麻呂.

31. Eine wichtige Zusatzbestimmung zur Feldverteilung bringt eine kaiserliche Verfügung am 28. X. (17. XI. 792), siehe NI I, KT VI, 11, 8: "Bei der Neuverteilung der Felder an die Bevölkerung im Gebiet der Hauptstadt ist den Männern ihr Anteil gemäß den Geboten zu geben; den Frauen ist zu geben, was davon übrigbleibt. Was die Sklaven und Sklavinnen anlangt, so sind sie nicht in die Zuteilung einbegriffen" ((Laut *Denryō*, § 3, erhielten von den Freien die Männer 2 Tan Kopfantelfelder, die Frauen 1/3 weniger; von den Unfreien — laut § 27 — die Amtssklaven ebensoviel wie die Freien, die Hörigen 1/3 davon. Die neue, einschränkende Verfügung steht offenbar im Zusammenhang mit der engeren Besiedlung des Zentralgebietes)). (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 159).

Wie die dortige Bevölkerung diese Verordnung zu umgehen suchte, geht aus einer kaiserlichen Verfügung vom 11. XI. Schaltm. (29. XII. 792) hervor, siehe NI, a.a.O. S. 12, 8: "Wie wir jetzt vernommen haben, begeht die Bevölkerung des Zentralgebietes vielerlei Täuschungen: sei es daß sie um die Wette die Zahl der Haushaltsmitglieder vergrößert, sei es daß sie willkürlich die Lebensjahre heraufsetzt ((nach dem *Denryō*, § 3, besteht Anspruch auf ein Landlos erst ab sechs Jahre!)). Es soll die Richtigkeit (der Angaben) geprüft, und erst dann sollen ihnen ihre Felder zugeteilt werden. Im Fall von Nachlässigkeiten ist mit schweren Strafen vorzugehen." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 159).

32. Über eine Gesandtschaft der Emishi berichtet eine Meldung vom 3. XI. (21. XI. 792), siehe NI I, KT VI, 11, 10 ff.:

Die 83 Artikel der neuen Anklageordnung<sup>33</sup> ließ Seine Majestät der Anklagekammer überreichen.  
Amtseinsetzungen.

Es verstarb die Tajii no Konane<sup>34</sup>. Sie war die Mutter des Staatsbeirates Ōnakatomi no Morona. — Zuvor hatte Morona die Familientradition zur Sprache gebracht: "Die Nakatomi no Asomi, welche mit der Stellung der Präsidenten des Götteramtes betraut sind, sind Oberpriester der Großen Gottheit Amaterasu. Generationen hindurch haben sie (das Amt) einer nach dem anderen übernommen, und wenn sie von Trauerfällen betroffen werden, legen sie es nicht ab." — Seine Majestät verfügte:

Botmäßige Emishi aus Mutsu, Awaso, Häuptling von Nisana, Onga, Häuptling von Ukame, der kolonisierte Emishi Kimikobe no Arashima und andere wurden im Palasthof des Thronsaales gastlich empfangen. Dem Awaso und dem Onga wurde gleichermassen der erste Adelsgrad verliehen, dem Arashima der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl., weil sie ihre Wildheit bezähmt hatten. Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes (Semmyō in jap. Sprache): "Die Emishi Awaso, Häuptling der Nisana, Onga, Häuptling der Ukame, und der kolonisierte Emishi Kimikobe no Arashima haben sich zum kaiserlichen Hof begeben, ihre Aufwartung zu machen; und da wir ihrem Bericht entnehmen, daß sie jetzt aus ihrem eigenen Lande aufgebrochen sind, ihre Aufwartung zu machen, gewähren wir ihnen Rangwürden, gewähren wir ihnen unsere kaiserlichen Geschenke; so künden wir. Ferner künden wir: Wenn sie fernerhin in verdienstvoller Weise ihre Aufwartung machen, werden wir sie mehr und mehr belohnen. So vernehmet die Verfügung des Herrschers, welche solches kündet. Dies gebe ich kund" (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 190). Diese Gesandtschaft hatte sich schon längere Zeit vorher angemeldet, denn unter dem 24. VII. (16. VIII. 792) überliefert das NI I (KT VI, 9, 16) eine kaiserliche Verfügung, welche den Besuch besagter Emishi gutheißt und die Aufstellung eines Ehrengelottes von 300 Berittenen befiehlt, um die jap. Macht zu demonstrieren. — Andererseits geht aus einer Meldung vom 11. I. (7. II. 792) hervor (NI I, a.a.O. S. 5, 7), daß die Verwaltung von Mutsu Mißtrauen hegte, als die Boten des Häuptlings der Emishi von Izawa, Anushihō, eine Loyalitätserklärung abgaben. Die Gesandtschaft wurde freundlich aufgenommen, doch heißt es in dem Bericht: "Es liegt im Wesen der Emishi, leere Worte zu machen und nicht aufrichtig zu sein. Beständig heucheln sie Unterwerfung, trachten aber nur nach ihrem Vorteil. Wenn späterhin Boten der Emishi kommen sollten, darf man ihnen nicht dauernd Gunsterweisungen zuteil werden lassen." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 190).

Die Ainu-Politik war also zwiespältig. Zwei Jahre später gab es einen neuen Straffeldzug.

33. 新律例 (= 新律正例) Shin-danrei (Shin-danjōrei). Text derselben nicht überliefert. Allerdings ist anzunehmen, daß die im *Engishiki* 41, Danjōdai, gesammelten Vorschriften für die Anklagekammer größtenteils den Inhalt der betr. Shin-danrei reproduzieren.

34. 子姉; SN: 古奈彌. Erste Erwähnung in den Annalen 768 anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (*Jingo-Keiun* 2/X/15, SN XXIX, KT II, 531, 12). 772: Wirkl. 5. Rang 2. Kl. und 1. Kl.; 776: Folg. 4. Rang 2. Kl.; 778: Folg. 4. Rang 1. Kl.; 786: Wirkl. 4. Rang 2. Kl.

11. Monat  
Schaltmonat

1. Tag  
Mizunoe-uma  
(19. XII. 792)

4. Tag  
Kinoto-tori  
(22. XII. 792)

“Wenn man auch nicht selbst die Trauervorschriften beobachtet, kann man doch nicht den Dienst an den Gottheiten verrichten. Man sei zur Ausübung dieser Trauer angehalten.”

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch sämtliche Palasthöfe.

Aus der Provinz Iyo wurde ein weißer Hirsch<sup>35</sup> dargebracht.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: “Die Adepten der Klassiker-Exegese sind in den On- (Lesungen) nicht richtig bewandert.<sup>36</sup> Da ihnen nämlich bei Aussprache und Rezitation Irrtümer unterlaufen, sollen sie sich gründlich in der Kan'on- (Lesung) üben.”<sup>37</sup>

Der Generalbevollmächtigte zur Unterwerfung des Ostens Ōtomo no Otomaro machte die Abschiedsvisite (bei Hofe).

7. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(25. XII. 792)

11. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(29. XII. 792)

20. Tag  
Kanoto-ushī  
(7. I. 793)

28. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(15. I. 793)

35. Nach dem *Engishiki* XXI, Jibushō, ein Glückszeichen 2. Ordnung; siehe KT XIII, 653.

36. 不正習音; so korrigiert nach der Emendation in NI I, KT VI, 12, 11. NKR (KT V, 370, 10): 不可 'unbewandert'.

37. Vgl. G. WENCK, *Japanische Phonetik*, Bd. I (1954), § 409-410 und Anm. 3 (S. 326).

## NIHON-KOKI (Spätere Annalen Japans)

### Buch 2 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

ENRYAKU

12. JAHR

1. Monat

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um die (Neujahrs-) Glückwünsche des Hofes entgegenzunehmen.  
Rangverleihungen.

1. Tag  
Kano-e-tatsu  
(15. II. 793)

7. Tag  
Hinoe-inu  
(21. II. 793)

Der Oberkabinettsrat Fujiwara no Oguromaro und der Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken Ki no Kosami wurden entsandt, um das Gebiet des Dorfes Uda<sup>1</sup> im Kadono-Distrikt der Provinz Yamashiro zu besichtigen, und zwar wegen einer Verlegung der Hauptstadt.

15. Tag  
Kinoe-uma  
(1. III. 793)

Das Bogenschießen wurde eingestellt, weil sich auf den Schießplätzen seltsame Dinge zugetragen hatten.

17. Tag  
Hinoe-saru  
(3. III. 793)

Seine Majestät zog in den Palasthof des Ostens um, weil er den Palast abreißen lassen wollte.

21. Tag  
Kano-e-ne  
(7. III. 793)

Amtseinsetzungen.

26. Tag  
Kinoto-mi  
(12. III. 793)

2. Monat

Entsandt wurden Prinz Ichishino, Staatsbeirat und Kultusminister, und andere, um den Großen Gottheiten von Kamo<sup>2</sup> über die Verlegung der Hauptstadt zu berichten.

2. Tag  
Kanoto-i  
(18. III. 793)

Aus der Kanzlei der Hochschule wurde gemeldet: “...Die Opfertiere im Ganzen in die Opferhalle schaffen zu lassen, entspricht völlig den

10. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
(26. III. 793)

1. 宇太村. An der Stelle dieses alten Dorfes entstand der kaiserliche Palast von Heiankyō. Die Anregung, die Hauptstadt gerade dorthin zu verlegen, soll von Wake no Kiyomaro ausgegangen sein, wie in dessen Biographie berichtet wird; siehe unten, S. 393.

2. Vgl. oben, S. 58, Anm. 268.

17. Tag  
Hinoo-tora  
(2. IV. 793)

20. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(5. IV. 793)

21. Tag  
Kano-uma  
(6. IV. 793)

3. Monat

1. Tag  
Tsuchinoto-u  
(15. IV. 793)

7. Tag  
Kinoto-tori  
(21. IV. 793)

9. Tag  
Hinoto-i  
(23. IV. 793)

10. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(24. IV. 793)

12. Tag  
Kano-tora  
(26. IV. 793)

Ritualvorschriften." Dem wurde stattgegeben.<sup>3</sup>

(Der Titel) 'Bevollmächtigter zur Unterwerfung des Ostens' wurde abgeändert in 'Bevollmächtigter zur Unterwerfung der Barbaren'.

Amtseinsetzungen.

Einsetzungen bei der Hohen buddhistischen Geistlichkeit.

Sakanoe no Tamuramaro, Vizebevollmächtigter zur Unterwerfung der Barbaren und Generalmajor der Leibgarde, machte die Abschiedsvisite (bei Hofe).

Seine Majestät begab sich nach Kadono<sup>4</sup>, um die neue Hauptstadt rings zu besichtigen.

Für 44 Chō Grund und Boden der Bevölkerung innerhalb des Palast (-bezirkes) der neuen Hauptstadt wurde der Wert auf drei Jahre erstattet.

Die 'Verwaltung (des Hafens von) Settsu' wurde abgeändert in 'Provinz Settsu'.<sup>5</sup>

Der Staatsbeirat Prinz Ichishino wurde entsandt, um im Großen Götterschrein zu Ise Opfergaben darzubringen und von der Verlegung der Hauptstadt Mitteilung zu machen.

Die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts sowie sämtliche Beamte von den Sekretären aufwärts erhielten Anweisung, Arbeitsleute zu stellen, um den Palast der neuen Hauptstadt zu errichten.

3. Vom Wortlaut ist nur dieser eine Satz überliefert, der vermutlich Kern und Abschluß der Eingabe bildet. Zur Verdeutlichung des Inhalts vgl. die Textstelle aus NI II vom 11. V. Enryaku 11 (KT VI, 16, 9), die wohl besser in obigen Zusammenhang gehört: "Beim Opferritual ist die Reinheit das Wichtigste. Auch ist das Zerteilen des Opfertieres klar aus den Ritualvorschriften ersichtlich. Nun ist aber in den letzten Jahren überall in den Provinzen bei der Darbringung von Opfertieren unreinlich mit der Zerteilung verfahren worden, und mit der Waschung des Mundes und der Hände zur Opferung hat man häufig den Regeln des Rituals zuwidergehandelt. Man soll gleichermassen den ganzen Körper nehmen und in den Opferhof schaffen lassen. Es entspricht völlig den Ritualvorschriften, es frisch zu zerteilen und (so) darzubringen." — Diese Bestimmung bezieht sich auf das alljährlich am ersten Hinoto-Tag des 2. und 8. Monats in der Kanzlei der Hochschule stattfindende Opferfest zu Ehren des Konfuzius (祭饗 shakuten, sakuten, sekiten); vgl. *Gakuryō*, § 3 (*Ryō-no-gige* III, KT XII, 119). Obige Bestimmung ist aufgenommen in einer kaiserlichen Verfügung vom 10. XI. Ninna 1 (885) (*Sandai-jitsuroku* IIL) zur Durchführung des Sekiten, mit einer Textvariante: 既以割饗供礼. 祭饗多乖礼制 "...mit Unreinlichkeit bei der Zerteilung die Opferung vorgenommen worden. Das Sekiten verstößt häufig gegen die Regeln des Rituals..." (Obige Fassung des NI: 既以割饗. 供礼饗多乖礼制). — Zum Ursprung des Sekiten in China vgl. H. S. GALT, *A History of Chinese Educational Institutions* I (1951), S. 312 ff.

4. D.h. in das Gebiet des Kadono-Distriktes.

5. Eine entsprechende Kabinettsorder gleichen Datums enthält das *Ruijū-sandaikyaku* V, KT XII, 546; dgl. NI II, KT VI, 15, 11.

Von der Verlegung der Hauptstadt wurde an den kaiserlichen Hügelgräbern Mitteilung gemacht ([bei den Hügelgräbern von] Yamashina /Tenchi-tennō/, Nochi-no-tawara /Kōnin-tennō/, Saki-no-tawara<sup>6</sup> /Shiki-kōshi/).

25. Tag  
Mizunoto-u  
(9. V. 793)

4. Monat

Seine Majestät begab sich nach Kadono und besuchte bei dieser Gelegenheit den Landsitz des Kanzlers zur Rechten (Tsuginawa).<sup>7</sup>

3. Tag  
Kanoto-i  
(17. V. 793)

Es erging eine Verfügung: "Von jetzt an sollen die jährlich anteilmäßig in den geistlichen Stand Übertretenden<sup>8</sup>, welche sich nicht in der Kan'on (-Lesung) geübt haben, nicht zur Ordination zugelassen werden."<sup>9</sup>

28. Tag  
Hinoo-ne  
(11. VI. 793)

5. Monat

Amtseinsetzungen.

4. Tag  
Kanoto-mi  
(16. VI. 793)

Es wurde um Regen gebetet.

6. Monat

Eine glühende Dürre währte tagelang.

8. Tag  
Kinoto-u  
(20. VII. 793)

Sämtliche Provinzen erhielten Anweisung, alle Tore des neuen Palastes zu erbauen; usw.<sup>10</sup>

22. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(3. VIII. 793)

23. Tag  
Kano-uma  
(4. VIII. 793)

6. 先田原陵, üblicherweise Tawara-no-nishi-no-misasagi 田原西陵 genannt. Die Grabstätte des kaiserlichen Prinzen Shiki 肅基皇子 (postumer Name: Kasugano-miya-tennō 春日宮天皇 oder Tawara-tennō 田原天皇), des Vaters von Kōnin-tennō. Auf einer Anhöhe westlich des Dorfes Tawara gelegen (Sōnokami-Distrikt, Präf. Nara). Siehe *Engishiki* XXI, Shoryōryō, KT XIII, 680; vgl. *DChJ* I, 212; dgl. oben, S. 196, Anm. 41.

7. Vgl. oben, S. 206, Anm. 92.

8. 年分度者 nembun-dosha. Ein unter Kammu-tennō wirksam gewordenes Aufnahmeverfahren für Mönchskandidaten, bei welchem in jedem Jahr nur eine beschränkte Anzahl von Personen nach Ablegung einer Prüfung die Erlaubnis zum Übertritt in das buddh. Klosterleben erhielt. Sie wurden nach fester Quote auf die einzelnen Lehrrichtungen und Großtempel verteilt. Vgl. die kaiserliche Verfügung vom Jahre 806 (Daidō 1/1/26), unten, S. 521. Die das Nembun-dosha betr. Kabinettsorders der Folgezeit findet man gesammelt im *Ruijū-sandaikyaku* II, 年分度者事; KT XII, 413 ff. — vgl. auch *Ryōkoku Daigaku*, *Bukkyō-daijū* V (1936), 3790.

9. Vgl. G. WENCK, a.a.O. und Anm. 4 (S. 327); dgl. oben, Eintragung vom 20. XI Schaltm. Enryaku 11, S. 300.

10. NI II, KT VI, 16, 12 ff., gibt den weiteren Wortlaut der Meldung: "Die beiden Provinzen Owari und Mino das Tor Impumon, nämlich der Geschlechterverband der Ihokibe; die Provinz Echizen das Tor Bifukumon, nämlich der Geschlechterverband der Mibu; die beiden Provinzen Wakasa und Etchū das Tor Ankamon, nämlich der Geschlechterverband der Ama-no-inukai; die Provinz Tamba das Tor Ikammon, nämlich der Geschlechterverband der Itsukai; die Provinz Tajima das Tor Sōhekimon, nämlich der Geschlechterverband der Saeki; die Provinz Harima das Tor Taikemmon, nämlich der Geschlechterverband der Yama;

7. Monat

7. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(17. VIII. 793)

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle<sup>11</sup>, um Ringkämpfen<sup>12</sup> zuzuschauen.

25. Tag<sup>13</sup>  
Kanoto-ushi  
(4. IX. 793)

Seine Majestät besichtigte den neuen Palast und schenkte den Bevollmächtigten für den Palastbau sowie den Bauführern<sup>14</sup> Gewänder.

8. Monat

7. Tag  
Mizunoto-ushi  
(16. IX. 793)

Man feierte das Lotosblätternfest.<sup>15</sup> Es gab ein Trinkgelage und wurde musiziert. Seine Majestät vergab Anerkennungsgeschenke. Amtseinsetzungen.

16. Tag  
Mizunoe-inu  
(25. IX. 793)

die Provinz Bizen das Tor Yōmeimon, nämlich der Geschlechterverband der Waka'inukai; die beiden Provinzen Bitchū und Bingo das Tor Datchimon, nämlich der Geschlechterverband der Tajii; die Provinz Awa das Tor Dantemmon, nämlich der Geschlechterverband der Tamate; die Provinz Iyo das Tor Ikuhōmon, nämlich der Geschlechterverband der Tatsube" (NI-Quelle: Shūkaishō); vgl. Shūkaishō 宮城部. KJSS XI, 388.

11. 馬守殿. Ruijū-kokushi: 馬守殿. Dort erstmals erwähnt Enryaku 14/V (795). Seit 818 (NI XXVI, Kōnin 9/V/5) vermerkt unter dem Namen Butoku-den 武徳殿 Befand sich innerhalb des Hofbezirkes östlich des Tores Impumon 聖高門 vor den Kommandanturen der Leib- und Hofgarde zur Rechten. Wie es die Nebenbezeichnungen des Umaba-dono deutlich machen — Iba-dono 射場殿 (Halle des Schießplatzes; vgl. Shūkaishō, 宮城部, KJSS XI, 395); Yuba-dono 弓場殿 (Halle des Bogenplatzes) und schließlich Umaba-dono selbst (Halle des Reßplatzes) — handelt es sich um eine Stätte für Reit- und Waffenübungen. — Ob es einen Turnierplatz dieses Namens auch in Nagaoka gegeben hat — der Hof befand sich z.Z. noch dort — läßt sich nur vermuten.

12. 相撲 sumai (WR-Lesung: 須来比 sumahi), etym. identisch mit sumau 争ふ 'ringen'. Diese Ringkämpfe fanden regelmäßig im 7. Monat bei Hofe statt und galten als offizielles Hoffest. Späterhin verteilten sich die Ausscheidungs- und Endkämpfe auf die Zeit vom 16. bis zum 28. des 7. Mon. Vgl. Senchū-WR, 126 (WR II, 術芸部. 雜芸類); Saikyūki IV, KJSS XXXVII, 136 ff.; Shūkaishō 年中行事部. KJSS XI, 376.

13. Am 15. VII. (25. VIII. 793) erging eine kaiserliche Verfügung betr. Feldverteilung im Gebiet der Hauptstadt, siehe NI II, KT VI, 17, 2 ff.: "Die Kopfanteile der Bevölkerung des Kadono-Distriktes fallen größtenteils in (das Gebiet der) Hauptstadt. Die verschiedenartigen (sonstigen) Felder ((Amts-, Rang-, Verdienstfelder u.ä.) in der Provinz Yamashiro sollen abgeschafft und der Bevölkerung zugeteilt werden. Ersatz dafür ist in den (übrigen) vier Zentralprovinzen einzurichten ((Yamato, Kawachi, Settsu, Izumi)). Ferner sind die Felder der Schreine durch Felder in günstig gelegenen Distrikten zu ergänzen. Allerdings dürfen die Felder der (buddh.) Tempel nach alter Regel nicht durch Ersatz ergänzt werden." (NI-Quelle: Ruijū-kokushi, 159 und 182).

14. 將領 Shōryō; genaue Funktion ließ sich nicht ermitteln. Da sie auch im Engishiki XVIII, 式部上 (KT XIII, 609) zusammen mit verschiedenen Bauhandwerkern genannt werden, scheint ihre Tätigkeit ungefähr der eines Poliers entsprechen zu haben.

15. 菰蓮葉, wrtl.: 'ergötzte sich an Lotosblättern'. Gemeint ist das seit der späten Nara-Zeit im 8. Monat begangene Jahreszeitenfest der Lotosblätter (菰蓮葉之宴 Renyō-no-en, 菰蓮之宴 Kanren-no-en), erstmals gefeiert am 12. VIII. Hōki 6 (775; SN XXXIII, KT II, 629, 10).

Ein Torwarter aus der Kommandantur der Torgarde, Mibu no Toshi, stieg auf das Westtor und erhängte sich. Die Gründe dafür blieben den Zeitgenossen unbekannt.

24. Tag  
Kanoe-uma  
(3. X. 793)

Seine Majestät unternahm eine Besichtigungsfahrt durch die Hauptstadt.

26. Tag  
Mizunoe-saru  
(5. X. 793)

9. Monat

Sugano no Mamichi, Fujiwara no Kadonomaro u.a. wurden entsandt, um die Wohngrundstücke in der neuen Hauptstadt zuzuteilen.

2. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(11. X. 793)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>16</sup> "...Kinder und Enkel amtierender Großwürdenträger und aus guter Familie dürfen (Angehörige des Prinzenhauses) von der 3. Generation<sup>17</sup> abwärts heiraten. Was allerdings den Geschlechterverband der Fujiwara anlangt, so dürfen sie mit Rücksicht darauf<sup>18</sup>, daß sie Generationen hindurch in ununterbrochener Erbfolge die Regierungsgeschäfte geführt haben, nicht gleichgestellt werden. Ihnen soll es eigens gestattet sein, (Angehörige des Prinzenhauses) von der 2. Generation abwärts zu heiraten..."

10. Tag  
Hinoe-inu  
(19. X. 793)

10. Monat

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

1. Tag  
Hinoe-uma  
(8. XI. 793)

Fukakusa, ein Prinz der 4. Generation, hatte seinen Vater ermordet. Nach dem Strafgesetz steht darauf der Tod durch Enthauptung.<sup>20</sup> Durch kaiserliche Verfügung wurde die Todesstrafe in Verbannung nach der Provinz Oki<sup>21</sup> gemindert.

6. Tag  
Kanoto-<sup>19</sup>  
(13. XI. 793)

(Seine Majestät) besichtigte die neue Hauptstadt.

11. Monat

2. Tag  
Hinoe-ushi  
(9. XII. 793)

12. Monat

Wasservögel kamen in die Amtsräume des Regierungskabinetts. Sie wurden gefangen.

7. Tag  
Kanoto-I  
(12. I. 794)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Der Bevölkerung der Hauptstadt Nagaoka kann der Wert der Wohngrundstücke leider nicht zurückerstattet werden..."<sup>22</sup>

18. Tag  
Mizunoe-inu  
(23. I. 794)

16. Anfang und Ende des Erlasses sind nicht überliefert.

17. 三世以下, danach ist sinngemäß E. 'Prinz' zu interpolieren. Zur Generationenfolge der Prinzenfamilien vgl. oben, S. 50, Anm. 234.

18. 以此論之, nach dem NI II, KT VI, 18, 2. NKR A XIII, KT V, 371, 12 gibt weniger kontextgerecht: 以此論言.

19. 辛亥; die zyklischen Zeichen fehlen im NKR. Interpoliert nach dem NI.

20. Gehört zur 4. Gruppe der acht ruchlosen Verbrechen: akugyaku. Vgl. oben, S. 6, Anm. 28.

21. Onru, der schwerste Grad der Verbannung; vgl. oben, S. 39, Anm. 172.

22. Voller Wortlaut der Verfügung nicht erhalten. — Bei der neuen Hauptstadt Heiankyō wurden die urspr. im Palastgebiet Ansässigen, d.h. die Dörfler von Uda, bereits vorher entschädigt. Vgl. oben, S. 302.

## 1. Monat

1. Tag  
Kinoto-1  
(5. II. 794)

Dem Obersten Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, Ōtomo no Otomaro, wurde das Mandatsschwert überreicht.

3. Tag  
Hinoto-ushi<sup>23</sup>  
(7. II. 794)

Amtseinzetzungen.

9. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(13. II. 794)

Fasane hatten sich auf der Einfriedung der Amtsstelle für Falknerei niedergelassen.

16. Tag  
Kinoe-tora  
(20. II. 794)

An den kaiserlichen Hügelgräbern (Yamashina /Tenchi/ und Tawara /Kōnin/) wurde über das Unternehmen zur Unterwerfung der Barbaren<sup>24</sup> Mitteilung gemacht.

17. Tag  
Kanoto-u  
(21. II. 794)

Der Staatsbeirat Ōnakatomi no Morona wurde entsandt, um im Großen Götterschrein zu Ise Opfergaben darzubringen, und zwar wegen des Straffeldzuges gegen die Emishi.

(Sein Majestät) besichtigte die neue Hauptstadt.

## 4. Monat

1. Tag  
Mizunoto-u<sup>25</sup>  
(4. V. 794)

Aus der Provinz Kai wurde eine weiße Krähe<sup>26</sup> dargebracht.

## 5. Monat

24. Tag  
Kinoto-hitsuji  
(25. VI. 794)

Die Hauptgemahlin des Kronprinzen, Obiko mit geheiligtem Namen<sup>27</sup>, erkrankte plötzlich. Sie wurde in den Itabi-Palasthof<sup>28</sup> hinübergebracht. Unvorhergesehen starb sie.

## 6. Monat

13. Tag  
Kinoe-tora  
(14. VII. 794)

Es ereignete sich ein Erdbeben.

Der Ōsukune Sakano no Tamuramaro, Stellvertr. Heerführer (zur Unterwerfung der Barbaren), und seine Untergebenen zogen gegen die Emishi.

22. Tag  
Mizunoto-1  
(23. VII. 794)

Amtseinzetzungen.

Hinoe-ne<sup>29</sup>

5000 Männer aus allen Provinzen wurden zur Säuberung des neuen Palastes aufgebeten.

23. 丁丑. NKR: 乙丑 Kinoto-ushi. KT emendiert nach dem NI.  
 24. D.h. der Emishi; vgl. S. 298, Anm. 32.  
 25. 癸卯. NKR: 癸未 Mizunoto-hitsuji. KT emendiert nach dem NI.  
 26. Glückszeichen 3. Ordnung. Vgl. *Engishiki* XXI, Jibushō; KT XIII, 654.  
 27. 諱帶子. Textvorlage korrupt: 英帶能子 (?). KT emendiert nach dem NK XIV (KT III, 72, 12) wie angegeben. Die Obiko war eine Tochter des Fujiwara no Momokawa. Nach der Inthronisation ihres Gatten, Heijō-tennō, verlieh der ihr am 9. VI. Daidō 1 (806) postum den Titel 'kaiserliche Gemahlin' (kōgō 皇后); siehe NK XIV, a.a.O.  
 28. 木蓮子院; nicht zu lokalisieren. KT V, Anm. S. 372 gibt die Variante 于蓮子院.  
 29. 丙子. Offenbar Fehlschreibung, da es erst der 13. Tag nach Mizunoto-i wäre. Entweder Kinoe-ne 甲子 (23. Tag) oder Hinoe-tora 丙寅 (25. Tag).

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

## Buch 3 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

## 7. Monat

Der Ost- und Westmarkt wurden in die neue Hauptstadt verlegt. Es wurden Wohnungen gebaut, und auch die Bewohner des Marktes wurden umgesiedelt.<sup>1</sup>

Der Kaiserpalast sowie die hauptstädtischen Wohnhäuser der Beamten als auch die Wohnungen der Bevölkerung erbebten (durch Erdstöße); einige (Leute) wurden durch das Erdbeben getötet.

1. D.h. von Nagaoka nach Heiankyō.

2. Der 7. VII. (8. VIII. 794) ist der Todestag des Fujiwara no Oguromaro. Unter diesem Datum ist im NI III (KT VI, 20, 13 ff.) seine Biographie überliefert:

An diesem Tage verstarb der Asomi Fujiwara no Oguromaro, Oberkabinettsrat vom Wirkl. 3. Rang mit dem Verdienstrang 2. Grades, nebenamtlich Minister des Zentralministeriums und Verwaltungsdirektor des Kaiserinnenpalastes. Er war ein Enkel des postum zum Großkanzler ernannten Fusazaki und der zweite Sohn des Torikai vom Folg. 5. Rang 2. Kl. Seine Mutter war eine Tochter des Sukune (Ō-) tomo no Michitari vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. Im 10. Monat des 8. Jahres der Tempyō-hōji-Ära (764) erhielt er den Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zum Gouverneur von Ise ernannt. Im 3. Monat des 3. Jahres der Tempyō-jingo-Ära (767) wurde er zum Untervizepräsident des Beamtenministeriums bestellt. Im 2. Monat des 2. Jahres der Jingo-keiun-Ära (768) ernannte man ihn zum Gouverneur von Aki. Im 9. Monat des 4. Jahres (770) wurde er zum Generalmajor der Mittelgarde ernannt. Im 10. Monat des 1. Jahres der Hōki-Ära (770) erhielt er den Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen und im 1. Monat des 2. Jahres (771) den Wirkl. 5. Rang 2. Kl. Im 3. Schaltmonat wurde er nebenamtlich zum Gouverneur von Mino ernannt. Im 11. Monat des 6. Jahres (775) erhielt er das Amt des Bürgermeisters des linken Teiles der Hauptstadt. Im 3. Monat des 7. Jahres (776) wurde er zum Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten ernannt, im 3. Monat des 8. Jahres (777) nebenamtlich zum Gouverneur von Izumo und im 10. Monat nebenamtlich zum Gouverneur von Hitachi. Im 1. Monat des 9. Jahres (778) wurde er mit dem Folg. 4. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Im 12. Monat des 10. Jahres (779) bestellte man

8. Monat

13. Tag  
Mizunoto-ushi  
(11. IX. 794)

Fujiwara no Tsuginawa, Kanzler zur Rechten, nebenamtlich Präzeptor des Kronprinzen und General der Mittelgarde, hatte die mit kaiserlicher Verfügung in Auftrag gegebene Redaktion der Reichsgeschichte fertiggestellt. Er wandte sich an Seine Majestät mit einer Eingabe des Wortlautes: "...<sup>3</sup>

ihn zum Staatsbeirat. Im 9. Monat des 11. Jahres (780) erhielt er den Wirkl. 4. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zum beglaubigten Generalbevollmächtigten zur Unterwerfung des Ostens ernannt. Im 1. Monat des 12. Jahres (781) wurde er nebenamtlich Inspektionsbeauftragter von Mutsu und Dewa. Im 5. Monat bestellte man ihn zum Heeresminister. Im 7. Monat wurde er als Minister in das Bevölkerungsministerium versetzt. Im 8. Monat kam er nach Beendigung des Feldzuges (gegen die Emishi) an den Hof und wurde mit dem Wirkl. 3. Rang ausgezeichnet, und zwar auf Grund seiner Verdienste bei dem Feldzug. Im 7. Monat des 2. Jahres der Enryaku-Ära (783) wurde er nebenamtlich Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt. Im 1. Monat des 3. Jahres (784) wurde er zum Mittleren Kabinettsrat bestellt. Im 7. Monat des 4. Jahres (785) wurde er Minister des Zentralministeriums. Im 1. Monat des 6. Jahres (787) wurde er nebenamtlich Gouverneur von Mimasaka und im 7. Monat des 7. Jahres (788) nebenamtlich Verwaltungsdirektor des Kaiserinnenpalastes. Im 2. Monat des 9. Jahres (790) erhielt er das Amt eines Oberkabinettsrates und im 2. Monat des 12. Jahres (793) wurde er nebenamtlich Minister des Bevölkerungsministeriums. Er starb im Alter von 62 Jahren und wurde postum mit dem Folg. 2. Rang geehrt. (NI-Quelle: *Kugyō-bunin*).

3. Wortlaut der Throneingabe überliefert im NI III, KT VI, 21, 11 ff.:

"Wir, Eure untertänigsten Diener, haben vernommen, daß Huang Hsien ((HUANG-ri)) den Kalender eingerichtet hat und Chü Sung dessen Chronistenamt verwaltete; daß die Chou die Grundlage geschaffen haben und Po Yang ((LAO-tzu)) deren Niederschrift beaufsichtigte. Deshalb sind die Urkunden der drei Urkaiser so klargelegt, und die Spur ihres Fortschreitens läßt sich verfolgen. Beim Erheben des Pinsels zur Niederschrift der Aufzeichnungen wird die Frage des Für und Wider redlich geordnet. Bis hin zu Pan ((PAN KU, Verf. des *Ch'ien-Han-shu*)) und Ma ((Ssu-ma T'AN und CH'EN, Verf. des *Shih-chi*)), welche die Richtung legten und die Berichte erster Hand bezüglich der Westhauptstadt ((CH'ANG AN, d.h. Westliche Han-Dyn.)) wiedergaben; und bis hin zu Fan ((FAN YEH, Verf. des *Hou-Han-shu*)), und Hsieh ((HSIEH CH'ENG, Verf. eines anderen *Hou-Han-shu*, 133 Bd., vermerkt im *T'ang-shu* 58, *I-wên-chih* II, SPPY VIII, 1b)), welche verschiedene Schulen bildeten und eine offene Sprache bezüglich der Östlichen Han führten, gab es keinen, der nicht die Worte verlautbart und die Ereignisse kundgetan, der nicht die Politik all der hundert Herrscher bekanntgemacht, die Tugenden aufgezeigt, die Widersetzlichkeiten zurückgedämmt, und der nicht den lodernen Glanz von tausend Jahren der Nachwelt überliefert hätte. Die Anliegen der Geschichtswerke sind jedenfalls groß, fürwahr! — Untertänigst geben wir dem Gedanken Ausdruck, daß Ew. Majestät den rechten Weg sucht und dem Höchsten nachstrebt und in gründlicher Kenntnis der Drei Grundkräfte als Herrscher milde regiert; daß (Ew. Majestät) der Sonne folgt und die Helligkeit ausgleicht und in Beschirmung aller Reichsteile glanzvoll residiert. In der Ferne herrscht Friede, und Eintracht in der Nähe, und so kann die Entwicklung der Kultur in völliger Harmonie verlaufen; die Jahre bringen gute Ernten und Milde die Jahreszeiten, und so wird das Verborgene und das Offenbare beglückt. Man darf sagen, daß

Sämtliche Provinzen im Reich erhielten Anweisung, innerhalb dreier Tage das Töten von Lebewesen strikte zu verbieten, weil nämlich das

9. Monat

3. Tag  
Mizunoto-tori  
(1. X. 794)

(Euer) strahlender Ruf Ho-hsü und Li-lu übertrifft und daß (Eure) vollkommene Tugend höher steht als die von Yao und Shun. Hoch thronet Ihr vor dem kaiserlichen Rückenschirm, und starr unter dem Perlenhänge plant Ihr in weitreichender Sorge. — Das fallengelassene Werk der Reichsgeschichte neu zu bearbeiten, den kaiserlichen Urkunden den erklärenden Text hinzuzusetzen — damit habt Ihr meine Wenigkeit beauftragt sowie den Asomi Sugano no Mamichi vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl., Obervizepräsident des Bevölkerungsministeriums in Amtswaltung, nebenamtlich Dozent des Kronprinzen, Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken und Gouverneur von Iyo; den Asomi Akishino no Yasuhito, Unterkabinettsrat vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich kaiserlicher Kammerherr, Vizekommandeur der Hofgarde zur Rechten in Amtswahrung und Vizegouverneur von Tamba in Amtswaltung; und andere. Sie haben den Gegenstand weiter kritisch bearbeitet und so das frühere Werk fortgeführt. Was nun die Zeit von der Schaffung der Grundlage am So-no-yama ((襲山=襲之高千穂\* Sonotakachiho-no-mine, wo nach der jap. Mythologie Ninigi-no-mikoto, der göttliche Ahn des Jimmu-tennō, zur Erde herabgestiegen sein soll; vgl. oben, S. 218, Anm. 152)) bis zur erlauchten Residenz in Kiyomihara ((淨御原=飛鳥淨御原 Asuka-Kiyomihara-no-miya, Residenz des Temmu-tennō, vgl. oben, S. 272, Anm. 276)) anlangt, nämlich die Geschehnisse im uranfänglichen Chaos des Götterzeitalters und die Politik der einstigen Herrscher zur Behütung des Volkes, — so sind sie in der vorangegangenen Historie ((*Nihongi*)) niedergelegt und gar trefflich erkennbar. (Dann) von Mommu-tennō bis hin zu Shōmu-tennō sind die Aufzeichnungen und Erläuterungen ohne Dunkelheit, und ihre der Nachwelt zu überliefernden Taten sind darin bewahrt. Doch von der Hōji-Ära (757-764) bis hin zur Hōki-Ära (770-780) wurden, als der verstoßene Kaiser die Thronfolge übernahm ((Junin-tennō, 758)), der Nachwelt zu überliefernde Gebräuche geheimgehalten in den Akten; und als die Kaiserin des Südlichen Hofes den Thron bestieg ((Shōtoku-tennō, 764)), wurden glanzvolle Tatsachen ausgelassen in den Gesängen ((?Korruptele: NI: 純油? *Ruijū-kokushi*: 徒誦? RKS III (SN-Einleitung): 徒誦? — NI, KT VI, Anm. S. 22, schlägt Korrektur vor in 諸誦 nach CHUANG-tzu, 內篇, 大宗師)). Deshalb erhielten der verstorbene Asomi Ishikawa no Natari, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang und nebenamtlich Heeresminister, und der Kimi Kamitsukeno no Ōkawa, Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung vom Folg. 5. Rang 2. Kl., und andere den kaiserlichen Auftrag zur Edition. Sie stellten 20 Bände zusammen, bewahrten aber nur die Urkunden; und in den einzelnen Abteilungen waren die politischen Grundsätze nicht enthalten. — Wir, Eure untertänigsten Diener, haben neuerlich kaiserliche Order erhalten, sie ein zweites Mal zu bearbeiten. Wir haben das Überflüssige ausgemerzt und dadurch das Wesentliche zusammengefaßt. Wir haben das Fortgelassene eingefügt und dadurch die Lücken geschlossen. Unstimmigkeiten zwischen dieser und jener (Fassung) haben wir zurechtgestutzt und Fehler von Anfang bis Ende richtiggestellt. Betreffs der ständigen Einrichtung der jahreszeitlichen Feste, so haben sie alle ihren Fortbestand; betreffs der kaiserlichen Erlasse in ihrer Gesamtheit ((詔詞; KT VI, Anm. S. 22 vermutet Fehlschreibung von 詔詞 'Ausprüche')), so können nicht (alle) zur Belehrung dienen; und betreffs der Längen durch Heranziehung vom Gleichartigen ((?触類而長)), so sind deren Beispiele allzu viele. Das haben wir jetzt zusammengestellt bzw. nicht aufgenommen. Was (die Gesandtschaften aus den) Randstaaten an den Kaiserhof anlangt,

15. Tag  
Kinoto-tori  
(13. X. 794)

Prajñāpāramitā-sūtra vorgetragen wurde.<sup>4</sup>  
Amtseinsetzungen.

28. Tag  
Tsuchinoe-ino  
(26. X. 794)

Den namhaften Gottheiten sämtlicher Provinzen wurden Opfergaben dargebracht, und zwar wegen des Umzuges in die neue Hauptstadt und des Wunsches wegen, die Emishi zu unterwerfen.

29. Tag  
Tsuchinoto-i  
(27. X. 794)

Hundert buddh. Priester wurden gebeten, im neuen Palast das Prajñāpāramitā-sūtra vorzutragen.

10. Monat

5. Tag  
Kinoe-tatsu  
(1. XI. 794)

Es wurde eine Kommission für die Gewänder<sup>5</sup> und eine Kommission für die Prozessionsordnung<sup>6</sup> eingesetzt, denn Seine Majestät stand im Begriff, in die neue Hauptstadt umzuziehen.

22. Tag  
Kanoto-tori  
(18. XI. 794)

Seine Majestät begab sich im Wagen<sup>7</sup> zur Verlegung (seiner Residenz) in die neue Hauptstadt.

28. Tag  
Hinoto-u  
(24. XI. 794)

Otomo no Otomaro, Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, berichtete dem Thron: "Wir haben 457 Köpfe abgeschlagen, 150 Mann gefangenommen, 85 Pferde eingefangen und 75 Ortschaften eingeäschert."

Die Gottheiten von Kamo<sup>8</sup> und von Matsuno'o<sup>9</sup> wurden in der Rang-

so haben wir die außergewöhnlichen kaiserlichen Verfügungen (aus diesem Anlaß), deren Wortlaut nachhaltigen erzieherischen Wert besitzt und deren Inhalt dazu angetan ist, (das Gute) zu fördern und (das Böse) abzuschrecken, samt und sonders niedergeschrieben, um dadurch die alten Fakten zu vervollständigen. Wir haben 14 Bände zustandegebracht und den Anschluß an das Ende der vorangegangenen Historie hergestellt. Ein Verzeichnis derselben wird im folgenden gegeben. Wir, Eure untätigsten Diener, empfinden beschämt (den Mangel an) subtiler Gründlichkeit in unseren Studien und sind uns (des Mangels an) sachlicher Unterscheidungskraft in unseren Worten bewußt. Seit wir den kaiserlichen Auftrag erhalten haben, sind Jahre verstrichen, und wir erzittern in tiefster Unterwürfigkeit. Laut Verfügung Ew. Majestät wird (die Chronik) im Geheimarchiv aufbewahrt." (NI-Quelle: Rujū-kokushi 147).

4. 講仁王經; diese Zeremonie trägt den Namen Ninnō 仁王會. Es war eine Versammlung von Mönchen und Laien zur Verlesung des Ninnō-gokoku-hannya-haramitsu-kyō 仁王護國般若波羅密經 (DE VISSER: "Prajñāpāramitā-sūtra (explaining) how benevolent kings (kārūnika-rāja) may protect their countries"), welchem die Kraft nachgesagt wurde, das Gedeihen des Reiches und den Wohlstand der Bevölkerung zu schützen, Naturkatastrophen und Epidemien abzuwenden. Erstmals wurde diese Zeremonie gehalten unter Saimei-tennō, im 5. Monat des Jahres 660 (siehe Nihongi XXVI, RKS II, 218, 10). Später wurde es regelmäßig bei Hofe im 3. und 7. Monat jedes Jahres verlesen. Vgl. DE VISSER, Ancient Buddhism in Japan I, 116 ff.

5. 裝束司 Yoso'oi-no-tsukasa; vgl. oben, S. 143, Anm. 60.

6. 次第司 Shidai-shi; vgl. oben, S. 143, Anm. 61.

7. 車駕 shaga. Bezeichnung des auf der Reise befindlichen Kaisers; vgl. Giseiryō, § 1 (Ryō-no-gige VI, KT XII, 191).

8. Vgl. oben, S. 58, Anm. 268.

9. Vgl. oben, S. 147, Anm. 82.

stufe befördert, und zwar wegen der Verlegung der Hauptstadt.<sup>10</sup>

Rangverleihungen und Amtseinsetzungen.

(Anläßlich) der Verlegung der Hauptstadt erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "...Was den Platz des Großen Palastes in Kadono anbetrifft<sup>11</sup>, so sind Berge und Flüsse gar lieblich, und bequem zu erreichen ist er für die Bevölkerung aller Provinzen..."<sup>12</sup>

11. Monat

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "Die Könige des Altertums stellten das Lehren voran...<sup>13</sup> Die im vergangenen 1. Jahr der Tempyō-hōji-Ära (757) für die Kanzlei der Hochschule zugeteilten 20 Chō Felder<sup>14</sup> reichen wegen des Anwachsens der Studentenzahl nicht für die Bestreitung der Kosten aus. Es sollen nochmals zusätzlich 102 Chō Naßfelder in der Provinz Echizen zugeteilt werden, und die zusammen mit den früheren mehr als 120 Chō sollen 'Felder zur Studienförderung'<sup>15</sup> genannt werden."

7. Tag  
Hinoe-ne  
(3. XII. 794)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:

"...Die Beschaffenheit der Berge (in Yamashiro) entspricht tatsächlich den früheren Nachrichten... Diese Provinz wird von Bergen und Flüssen saumartig umgeben, und sie bildet eine natürliche Festung. Auf Grund einer solchen Vortrefflichkeit der Gestalt<sup>16</sup> kann man einen neuen Namen festlegen. (Der Name) Provinz Yamashiro ('Im Rücken der Berge'<sup>17</sup>) soll abgeändert werden in Provinz Yamashiro (Bergfeste<sup>18</sup>). Ferner: Das zutrauliche Volk und die Leute mit den Preisgesängen sind verschiedener Zunge doch gleichen Wortes. Mit Namen nennen sie (die neue Hauptstadt) Heiankyō ('Hauptstadt des Friedens'<sup>19</sup>).

8. Tag  
Hinoto-ushi  
(4. XII. 794)

10. 以遷都也, nach NI III (KT VI, 23, 16). NKR A XIII (KT V, 372, 14) gibt 近都 (?). Vielleicht ist statt dessen 近都 'nahe Hauptstadt' zu setzen.

11. D.h. der neue Kaiserhof in Heiankyō.

12. Der Schluß dieses Erlasses ist im NI III (KT VI, 23, 14 ff.) erhalten: "...Ferner erlassen Wir gnädigst den beiden Distrikten Otagi und Kadono die diesjährigen Feldsteuern.' Höret denn alle den kaiserlichen Erlaß, der solches kündigt. Dies gebe ich kund." — Der Erlaß ist als Semmyō in japanischer Sprache abgefaßt. (NI-Quelle: Rujū-kokushi 83).

13. Der gesamte Wortlaut des Erlasses ist enthalten im Rujū-sandaikyaku XV, KT XII, 830. Die ausgelassene Stelle ist ohne sachhaltigen Wert.

14. Mit kaiserlicher Verfügung vom 23. VIII. Tempyō-hōji 1 (SN XX, KT II, 354, 12; Rujū-sandaikyaku, a.a.O.). Dort schwanken die Angaben zwischen 20 Chō (Rujū-kokushi), 30 Chō (SN-Kanazawa-bon), 40 Chō (Sandaikyaku, Maeda-bon).

15. 勸学田 kangaku-den.

16. 形勢; NI III: 形勢 '...einer solchen Gestalt'.

17. 山背.

18. 山城.

19. 平安京.

Ferner: Furutsu<sup>20</sup> im Shiga-Distrikt der Provinz Ōmi war eine alte Hauptstadt früherer Kaiser. Jetzt grenzt sie an die kaiserliche Residenz. Man sollte den alten Namen verwerfen und sie in Ōtsu<sup>21</sup> umbenennen...<sup>22</sup>

12. Monat

11. Tag  
Kanoë-inu  
(6. I. 795)

Die Buddhastatue des Otokuni-Schreines<sup>23</sup> in der Provinz Yamashiro wurde in den Ōhara-Tempel<sup>24</sup> überführt. Zuvor hatte ein Mann, der aus den Westbergen<sup>25</sup> Brennholz gesammelt hatte, sich in diesem Schrein ausgeruht und bei der Gelegenheit aus Holz eine Buddhastatue geschnitzt. Sie stand in dem Ruf, wundertätig zu sein. Viele Leute kamen (dort) zusammen mit staunenden Sinnen. Deshalb die Überführung.

ENRYAKU

14. JAHR

1. Monat

1. Tag  
Kanoë-uma  
(26. I. 795)

Bei Hofe fand kein Empfang statt, weil die Thronhalle noch nicht fertig war.

16. Tag  
Kinoto-tori  
(10. II. 795)

Für die Palastbeamten wurde ein Bankett gegeben. Der Neujahrsliedertanz<sup>26</sup> wurde aufgeführt... (Freude über die neue Hauptstadt; glücklicher Ort des Friedens; Frühling von zehntausend Jahren)<sup>27</sup>.

20. 古津; YOSHIDA Tōgo nimmt an, daß Furutsu mit Furuchi 古市 im Süden der alten Residenz Ōtsu identisch ist. Vgl. DChJ I, 473.

21. 大津, am Südufer des Biwa-Sees gelegen. Dort befand sich Ōmi-no-Ōtsu-no-miya 近江大津宮, die Residenz der beiden Kaiser Tenchi-tennō (661-671) und Kōbun-tennō (671-672).

22. Die Lücken des Erlasses sind auch in den anderen Quellen vorhanden.

23. 乙訓社, bei dem Dorfe Otokuni. Im *Engishiki* X, Shimmei-chō (KT XIII, 283) vermerkt als einer der sechs Großschreine im Otokuni-Distrikt. Dort wurde die Wettergottheit Hono'ikatsuchi-no-kami verehrt, daher der vollständige Name: Otokuni-ni-masu-Hono'ikatsuchi-no-jinsha 乙訓中大雷神社. In unserem Falle dürfte allerdings der südlich vom Schrein gelegene gleichnamige buddh. Tempel, Otokunidera 乙訓寺, gemeint sein, welcher auf Veranlassung der Suiko-tennō angelegt worden war. Vgl. DChJ I, 132.

24. 大原寺 nicht mehr lokalisierbar. Er dürfte im Otokuni-Distrikt am Fuße der 'Westberge' gelegen haben, wo sich das heutige Dorf Ōharano befindet (大原野). Unwahrscheinlicher ist es, daß sich dieser Tempel bei dem Dorfe Ōhara im Norden der Hauptstadt (Otagi-Distrikt) befunden haben könnte, wengleich dort seit der Heian-Zeit viele buddh. Kultstätten errichtet wurden.

25. 西山 Nishiyama; Allgemeinbezeichnung der südwestlich von Kyōto im Otokuni-Distrikt gelegenen Berge. Vgl. NChD V, 4596.

26. 踏歌 tōka; vgl. oben, S. 5, Anm. 23.

27. Die hier in Klammern wiedergegebene Textglosse ist offenbar der Refrain des Preisliedes, welches an diesem Neujahrsfest zum Lob der neuen Hauptstadt vorgetragen wurde. Der chin. Text desselben ist vollständig im NI IV (KT VI, 25, 10) enthalten:

Yamashiro erstrahlt vor Freude / nach althergekommener Überlieferung // Des Kaisers Haus ist neu errichtet / rührend ist das gar sehr // Ringsum die freien

Der Oberste Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, Ōtomo no Otomaro, erschien zur Audienz bei Hofe und überbrachte das Mandatschwert.<sup>28</sup>

29. Tag  
Tsuchinoë-inu  
(23. II. 795)

Amtseinsetzungen.

2. Monat

2. Tag  
Kanoë-ne  
(25. II. 795)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>29</sup>  
"...Der Oberste Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren und seine Untergebenen<sup>30</sup> werden im Rang befördert."<sup>31</sup>  
Amtseinsetzungen.

7. Tag  
Kinoto-mi  
(2. III. 795)

19. Tag  
Hinoto-mi  
(14. III. 795)

3. Monat

Es erging eine kaiserliche Verfügung, welche die private Falkenzucht streng untersagte.<sup>32</sup>

4. Tag  
Kanoë-hitsuji  
(28. III. 795)

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

4. Monat

1. Tag  
Tsuchinoë-inu  
(24. IV. 795)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "...In der Verfügung vom vergangenen 4. Jahr der Enryaku-Ära (785) hieß es:<sup>33</sup> 'Die buddhistischen

23. Tag  
Kanoë-saru  
(18. V. 795)

Felder erstrecken sich flach / tausend Meilen weit reicht der Blick // Berge und Flüsse sind von eigenwilliger Schönheit / in allen vier Richtungen grenzen sie an // (Freude über die neue Hauptstadt! Glücklicher Ort des Friedens! Frühling von zehntausend Jahren!) // Überströmendes Gefühl zur Frühlingszeit / allerorten ist es da // Kein Tag mehr, bis daß er sich öffnet / der Palast der unzähligen Jahre // Prachtvoll ist der Plan entworfen / er wird überdauern in Unvergänglichkeit // Heian, Friede, wird er (der Palast) geheissen / er bezeuge es in Ewigkeit // (Freude über das Neue Jahr! Glücklicher Ort des Friedens! Frühling von zehntausend Jahren!) // Erster Monat des Neuen Jahres / der Polarstern ist erschienen // Das Himmelsrund erstrahlt in Glanz / vielerorten zeigt er sich // Liebliche Mädchen von natürlicher Schönheit / gesellen sich zu des Frühlings Farbenpracht // In geteilten Reihen mit verbundenen Ärmeln / tanzen sie vor den Stufen des Thrones // (Freude über das Neue Jahr! Glücklicher Ort des Friedens! Frühling von zehntausend Jahren!) // Hoch und Niedrig, von Huld umflossen / sind eines Herzens in freudiger Stimmung // Innen und Außen, von Eintracht umschlossen / sind voll des Lobgesanges // Am heutigen Tage herrscht in der neuen Hauptstadt / Freude über den großen Frieden // Jahr für Jahr dauernde Ehrung / unserem Kaiserhaus! // (Freude über die neue Hauptstadt! Glücklicher Ort des Friedens! Frühling von zehntausend Jahren!). (NI-Quelle: Ruijū-kokushi 72).

28. Damit war die neuerliche Strafexpedition gegen die Emishi beendet.

29. Der Anfang des Erlasses ist nicht überliefert.

30. Frei für 以下.

31. NI IV (a.a.O. S. 26, 5) enthält noch den Zusatz: "Der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro wurde mit dem Folg. 4. Rang 2. Kl. ausgezeichnet, der Asomi Mio no Watamaro 三緒綿麻呂 mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl."

32. Vgl. oben, S. 284, Anm. 347.

33. Kaiserliche Verfügung vom 25. V. Enryaku 4; vgl. oben, S. 162.

Mönche und Nonnen widersetzen sich häufig dem Gesetz...<sup>34</sup> Sich d  
Haupthaar scheren zu lassen und die Welt zu fliehen: das bedeutet eigen  
lich, sich des rechten Weges zu befeißigen.<sup>35</sup> Doch dergleichen Zügellosi  
keiten schädigen vielmehr die Buddhalehre. Nicht nur daß sie leichtfert  
das Tor zur Lehre beflecken, auch die Reichsgesetze bringen sie in U  
ordnung. Die oberste buddhistische Kurie hat sie anzuleiten und z  
bessern.<sup>36</sup> Es darf nicht wieder so kommen."<sup>37</sup>

5. Monat

1. Tag  
Hinoto-u  
(23. V. 795)

Amtseinsetzungen.

3. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(25. V. 795)

Eine Frau aus dem rechten Teil der Hauptstadt, Kamitsukeno n  
Ekunime, wurde in die Provinz Tosa verbannt, weil sie sich selbst als ein  
Devi ausgegeben<sup>38</sup> und mit Zaubersprüchen die Menge irregeleitet hatte

5. Tag  
Kanoto-hitauji  
(27. V. 795)

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bogen  
schießen zu Pferde zuzuschauen.

6. Tag  
Mizunoe-saru  
(28. V. 795)

Die Gottheit Kawara<sup>39</sup> aus der Provinz Chikugo wurde ehrfurchtsvol  
mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet.

34. 垂法. NI IV wortgetreu: 垂法旨. Dort auch die im NKR ausgelassene  
Stelle (KT VI, 27, 6): Manche bestimmen heimlich Gönner des Klosters und gehen  
bei den Dörflern aus und ein; manche täuschen ein Wunderzeichen Buddhas vor  
und führen das törichte Volk hinters Licht ((bis hier Zitat aus der Verfügung  
von 785)). Wenn man solche Leute in die äußeren Provinzen fortjagt, zeigen sie  
noch immer nicht Gehorsam und Reue. Der Widerspenstigen gibt es sehr viele.  
(NI-Quelle: Ruijū-kokushi 186).

35. 修道 shūdō, ein frommes Leben nach der buddh. Lehre führen.

36. NI IV (a.a.O.) hat hier noch den Zusatz: "Wer es wagt, nicht Folge zu  
leisten, soll wiederholt belehrt werden".

37. Wenige Tage später (27. IV) erging eine weitere kaiserliche Verfügung  
gegen den Landerwerb der Tempel, eine verschärfte Wiederholung der Verfügung  
vom 10. VI. Enryaku 2 (vgl. oben, S. 122); Wortlaut nach dem NI IV (a.a.O. S. 27,  
9) (in ausführlicherer Formulierung enthalten im Ruijū-sandaikyaku XIX, KT XII,  
1003):

"Die Stiftung von Feldern, Wohngrundstücken und Gartenland, desgleichen  
auch deren Veräußerung an buddh. Tempel durch Verkauf oder Tausch, ist wahr-  
lich seit langem verboten. Wie Wir jetzt vernommen haben, leihen manche Tempel  
sich einen fremden Namen her; in Wirklichkeit kommt (das Land) aber in Tempel-  
besitz. Derartige Dinge geschehen immer wieder. Wie sollte man bei einem  
solchen Mangel an Ehrerbietung von kaiserlichen Gesetzen sprechen? Die vordem  
bereits erfolgten Stiftungen sollen überprüft, registriert und gemeldet werden.  
Danach ((Sandaikyaku: Wenn sich fürderhin Derartiges wiederholen sollte)) sind  
sie alle zu beschlagnahmen, als Warnung für die Zukunft." (NI-Quelle: Ruijū-  
kokushi 79 und 182).

38. 自称諸天. Shoten 諸天 'alle Devas', hier vermutlich einzuengen auf 女天  
nyoten, Devi, d.h. eine der weibl. Devas der Sechs Himmel (rokuten 六天) der Welt  
der Begierde (kāmadhātu, 欲界 yokukai).

39. 高良神, heutige Lesung: Kōra-no-kami; der volle Name der Gottheit  
lautet: Kawara-tamatara-no-mikoto 高良玉靈命; als namhafte Gottheit, der ein

Ein kolonisierter Emishi, Otomobe no Atera, wurde mit Frau, Kindern  
und Anverwandten, 66 Personen, in die Provinz Hyūga verbannt, weil er  
zwei Menschen getötet hatte, nämlich den kolonisierten Emishi Kimikobe  
no Mamaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. und dessen Sohn.

10. Tag  
Hinoe-ne  
(1. VI. 795)

139 Personen, von den Sekretären des Bevollmächtigten für den Palast-  
bau abwärts bis zu den Bauführern, wurden ein jeder seinem Verdienste  
gemäß durch Rangverleihung ausgezeichnet.

13. Tag  
Tsuchinoto-u  
(4. VI. 795)

Funya no Hatamaro vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. und andere, 18 Personen,  
wurden angewiesen, in der Ferne<sup>40</sup> den alten Palast von Nagaoka zu  
bewachen.

14. Tag  
Kano-e-tatsu  
(5. VI. 795)

6. Monat

An den kaiserlichen Prinzen Manda<sup>41</sup> wurden 100 Chō Felder und 800  
Chō Bergwaldungen in der Provinz Suwō vergeben.

1. Tag  
Hinoe-saru  
(21. VI. 795)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Von jetzt an sollen als Palast-  
junkere zur Linken und zur Rechten für den Hauptdienst<sup>42</sup> Leute von ge-  
setztem Äußeren und mit rechtschaffenem Wesen, welche Fertigkeiten im  
Schreiben und Rechnen besitzen, eingesetzt werden. Es dürfen nicht aus  
Unachtsamkeit Leute vom Hilfspersonal<sup>43</sup> oder von außerhalb des Zentral-  
gebietes eingesetzt werden."

14. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(4. VII. 795)

15. Tag  
Kano-e-inu  
(5. VII. 795)

Seine Majestät begab sich zum Ōi- (Fluß).<sup>46</sup>

27. Tag  
Mizunoe-inu  
(17. VII. 795)

großer Schrein im Mii-Distrikt geweiht ist, verzeichnet im *Engishiki* X, 神名帳下  
(KT XIII, 413). Der Schrein befindet sich in der heutigen Stadt Mii 御井 im gleich-  
namigen Distrikt der Präfektur Fukuoka; 1871 wurde er zum staatlichen Provinzial-  
schrein 2. Ordnung (國幣中社), 1915 zum Schrein 1. Ordnung (國幣大社) erhoben.

40. 遣守. Dagegen NI IV (KT VI, 28, 7): 遣守 'abwechselnd bewachen'; sinn-  
gerecht wäre zu setzen: 留守 'in Abwesenheit Seiner Majestät bewachen'.

41. 茨田; Enryaku 23 (804) wurde die Schreibung seines Namens abgeändert in  
万多. 5. Sohn des Kammu-tennō. Bekannt als Herausgeber des *Shinsen-shōjiroku*.

42. NI IV (a.a.O. Z. 11) hat hier den Zusatz: ...Schattensöhne und Schatten-  
enkel ((vgl. oben, S. 48, Anm. 218)) eingesetzt werden. Bei den betr. Rangsohnen  
sollen je nach Person...

43. 雑色 zōshiki; vgl. oben, S. 96, Anm. 30.

44. 近東院; ließ sich nicht identifizieren. Dem Namen nach, 'Naher, östlicher  
Palasthof', ist zu vermuten, daß der unmittelbar östlich vom Kaiserpalast inner-  
halb des Daidairi 大内裏 gelegene Ga'in 雅院, geteilt in einen östlichen und einen  
westlichen, damit gemeint ist.

45. 大堰, andere Schreibung: 大井. Fluß im Westen von Kyōto. Am Oberlauf  
trägt er den Namen Hozugawa 保津川; nachdem er von Norden den Kiyotakigawa  
清滝川 aufgenommen hat, bekommt er den Namen Ōigawa, und von der Ortschaft  
Katsura 桂 an bis zur Mündung in den Yodogawa 淀川 wird er Katsuragawa genannt.  
Am mittleren Lauf, der sich durch den Südteil des alten Kadono-Distriktes be-  
wegte, wurde er häufig auch Kadonogawa 葛野川 genannt (älteste Lesung: Katsunu-  
kawa).

7. Monat

12. Tag  
Hinoto-ushi  
(1. VIII. 795)

13. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(2. VIII. 795)

16. Tag  
Kanoto-mi  
(5. VIII. 795)

26. Tag  
Kanoto-u  
(15. VIII. 795)

7. Monat

Schaltmonat

2. Tag<sup>47</sup>  
Hinoc-saru  
(20. VIII. 795)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Seine Majestät begab sich zur Sai-Furt.<sup>46</sup>

Fünf T'ang-Chinesen erhielten Amter verliehen, weil sie den Leut aus entlegenen Randstaaten überlegen waren.

Tachibana no Irii, Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken, wur entsandt, um in den beiden Provinzen Ōmi und Wakasa die Postwege überprüfen.

Für das Zentralgebiet und die Sieben Gaue wurden Inspektionsbea trage eingesetzt.<sup>48</sup>

46. 佐比津: siehe unten, S. 330, Anm. 20.

47. Vom 1. Tag des Monats liegt ein kaiserlicher Erlaß über Erleichterung bei der Zinsleihe vor, überliefert im NI IV, KT VI, 29, 11 ff. (teilweise zitiert: einer Kabinettsorder vom 23. IX. Kōnin 1 (810) (siehe *Ruijū-sandaikyaku* XI KT XII, 770):

“Der rechte Weg, für das Volk zu sorgen, beruht auf der Anteilnahme; die rechte Art, ein Land reich zu machen, besteht in geringen Steuerabgaben. Ehrerbietig haben Wir das himmlische Mandat entgegengenommen, und als Erbe hüte Wir das große Werk. Während Wir selbst im Palaste weilen, neigt sich (Unser Sinn den Landesgebieten zu. Wir möchten veranlassen, daß Haufen von Bohne und Hirse zu Bergen aufgeschichtet werden, daß ein höfliches und nachgiebige Gebaren sich im einfachen Volk hervortue. Nun sind aber innerhalb des Reiche Friede und Eintracht noch nicht im Gleichmaß, und unter der Bevölkerung is es zu Erschöpfung und Mangel gekommen. Jetzt zum Beispiel werden in sämtlichen Provinzen die Hauptsteuern in Zinsleihe gegeben. Die Zinsen betragen in der Regel das halbe Doppelt ((50%; laut *Zatsuryō*, § 20, beträgt das Zins maximum bei der privaten Reisleihe 100%, bei der behördlichen Reisleihe 50% mit kaiserlichem Erlaß vom 22. XI. Wadō 4 (711) allgemein festgelegt auf 50% siehe SN V, KT II, 67, 5; SNELLEN II, 246; vgl. oben, S. 129, Anm. 175)). Die notleidende Bevölkerung ist nicht in der Lage, die Rückerstattung bereitzuhalten. Viele ruinieren ihren Familienbesitz, und manche (können) nicht selbst fortbestehen. Indem Wir dies zur Sprache bringen, sind Wir zutiefst darob bekümmert. Die Alten hatten den Ausspruch: ‘Wenn die Bevölkerung ein Auskommen hat, hat der Fürst sicherlich teil an diesem Auskommen’ ((百姓足. 君孰与不足. Zitat aus dem *Lun-yü* XII, 顔淵, SPPY IV, 80, o.)). Nunmehr ist also, wenn der Zinsfuß für die Zinsleihe vom Reis der Amtsfelder sowie der Felder der verschiedenen anderen Arten festgelegt wird, von diesem Jahre an in jedem Falle eine Senkung vorzunehmen. Demnach erhebe man für zehn Garben je drei Garben Zins. Es ist Unser sehnlichster Wunsch, durch Anreichern von Besitz und Nutzung der Mittel dem Volk in seiner Schwäche zu helfen, durch Wohlhabenheit der Häuser und Zufriedenheit der Leute Wohlstand und Frieden an die Gegenwart zu knüpfen. Durch Bekanntgabe fern und nah soll Unser kaiserlicher Wille kundgetan werden.” (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 83).

48. 巡察使 Junsatsushi; temporär eingesetzt zur Inspektion der Provinzen. Siehe *Shokuinryō*, *Ryō-no-gige* I, KT XII, 31.

Seine Majestät begab sich zum Ōi- (Fluß).

Durch einen Taifun stürzten Beamtenhäuser und Wohnhäuser in der Hauptstadt zusammen.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß:<sup>49</sup> “...Für sonstige Dienstleistungen sollen 30 Tage gesetzlich festgelegt werden.”<sup>50</sup>  
Die Postwege wurden stillgelegt.<sup>51</sup>

Es erging eine kaiserliche Verfügung: “...Von jetzt an darf (auch) für (inzwischen) Verstorbene unter der Bevölkerung Reis aus Amtsbeständen, den sie schuldig blieben, nicht erlassen werden.”<sup>52</sup>

7. Tag  
Kanoto-ushi  
(25. VIII. 795)

11. Tag  
Kinoto-mi  
(29. VIII. 795)

15. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(2. IX. 795)

17. Tag  
Kanoto-i  
(4. IX. 795)

21. Tag  
Kinoto-u  
(8. IX. 795)

49. Im vollen Wortlaut enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* XVII (KT XII, 95), dort allerdings unter dem Datum des 5. Tages.

50. Laut *Buyakuryō*, § 37 (*Ryō-no-gige* III, KT XII, 118) betrug die Höchstzahl urspr. 60 Tage. — Die sonstigen Dienstleistungen (*zatsuyō* 雑務) sind Fronen außerhalb der ordentlichen Frondienste (*shōyaku* 正役); sie wurden zumeist in Anspruch genommen für Wasser- und Straßenbau, für den Bau öffentlicher Gebäude und für Kultivationsarbeiten. Vgl. KITAYAMA SHIGEO 北山茂夫, *Nara-chō no seiji to minshū* 奈良朝の政治と民衆, Tōkyō 1948, S. 55-59.

51. 廢駅路. De facto kann davon keine Rede sein, wie auch spätere Meldungen zur Regierungszeit des Kammu-tennō beweisen. Vermutlich handelte es sich um eine temporäre Maßnahme, die auf die Provinzen Wakasa und Ōmi beschränkt war, im Anschluß an die dortige Inspektion der Postwege und bis zur Anlage besserer Verbindungswege. Vgl. oben, S. 316, unten, S. 322.

52. Der volle Wortlaut der Verfügung ist überliefert im NI IV, KT VI, 30, 9 ff.: “Die Bevölkerung sämtlicher Provinzen empfängt an den Tagen der Zinsleihe häufig (Reis) der Hauptsteuern. Zur Zeit der Zinserhebung melden sie, einander übertreffend, Todesfälle. Dadurch verschwinden Steuerpflichtige, und die Hauptsteuern erleiden aus diesem Grunde große Einbußen. Wenn hier keine einschneidende Änderung vorgenommen wird, lassen sich die Zuchtlosigkeiten nicht abstellen... (Fortsetzung siehe oben). (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 83).

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 4 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

8. Monat

3. Tag  
Hinoto-u  
(20. IX. 795)

5. Tag  
Tsuchimoto-mi  
(22. IX. 795)

7. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(24. IX. 795)

15. Tag  
Tsuchimoto-u  
(2. X. 795)

Seine Majestät begab sich zum Oi- (Fluß).

Auf dem Gefilde von Kashiwabara<sup>1</sup> fand eine Streifjagd statt.

Es verstarb der Konikishi Kudara no Shuntetsu<sup>2</sup>, Heerführer der Schutztruppen in Mutsu.

Die Wegsperre von Ōsaka<sup>3</sup> in der Provinz Ōmi wurde abgeschafft.

1. 柏原野; das Gelände zwischen den alten Ortschaften Fukakusa 深草 und Yamashina 山科 im Kii-Distrikt, unmittelbar südöstlich der Hauptstadt, in den jetzigen Stadtbezirken Higashiyama-ku 東山区 und Fushimi-ku 伏見区 von Kyōto. Dort wurde auch das erste Hügelgrab des Kammu-tennō östlich von Fukakusa angelegt, Kashiwabara-no-misasagi 柏原陵, das aber wegen einer Überschwemmung schon 806 unter Heijō-tennō etwas weiter nach Süden verlegt wurde, ohne Abänderung des Namens (Reste des neuen Grabes finden sich noch jetzt auf der Anhöhe Momoyama 桃山, Fushimi-ku). Vgl. *NChD* II, 1533; *DChJ* I, 145 (dortige Lesung: Kashiwara?).

2. Erste Erwähnung in den Annalen 775 anlässlich der Verleihung des Verdienststranges 6. Grades für seinen Einsatz im Feldzug gegen die Emishi unter Ōtomo no Surugamaro (*Hōki* 6/XI/15; *SN* XXXIII, KT II, 633, 2); 780: Folg. 5. Rang 2. Kl. und 1. Kl.; Stellvertr. Heerführer der Schutztruppen in Mutsu; 781: Wirkl. 5. Rang 1. Kl. mit Verdienststrang 4. Grades; 787: Strafversetzung nach Hyūga als Außerordentlicher Vizegouverneur; 790: Begnadigung und Rückkehr in die Hauptstadt; 791: Gouverneur von Shimotsuke; Vizebevollmächtigter zur Unterwerfung der Barbaren; Heerführer der Schutztruppen in Mutsu.

3. 相坂割; übliche Schreibweise: 逢坂関. Die Wegsperre an der Grenze zwischen Yamashiro und Ōmi, wo die Verbindungsstraße zwischen Kyōto und Ōtsu das Zentralgebiet verläßt. Sie befand sich südlich der heutigen Stadt Ōtsu 大津 am Ōsakayama 逢坂山. Wann diese Wegsperre errichtet wurde, ist in den Annalen nicht überliefert. Wiedereröffnet wurde sie 857 (Ten'an 1/IV/23; *MJ* IX, KT III, 553, 7) Vgl. *DChJ* I, 472.

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

16. Tag  
Kano-e-tatsu  
(3. X. 795)

Seine Majestät begab sich zum Gefilde von Kita<sup>4</sup>. Die Gottheiten Takase, O<sup>5</sup> und Futakami aus der Provinz Etchū wurden mit dem Folg. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet.

18. Tag  
Mizunoe-uma  
(5. X. 795)

Seine Majestät begab sich in den Palasthof des Thronsaales<sup>6</sup>, um die handwerklichen Arbeiten zu besichtigen.

19. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(6. X. 795)

Auf dem Gefilde Kashiwabara fand eine Streifjagd statt.

22. Tag  
Hinoe-inu  
(9. X. 795)

Auf dem Gefilde Hi<sup>7</sup> fand eine Streifjagd statt.

28. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(15. X. 795)

Die Zeremonie der Großen Reinigung wurde vorgenommen im Kaiserpalast sowie im linken und rechten Teil der Hauptstadt, im Zentralgebiet und in den Provinzen Ōmi, Iga und Ise, und zwar anlässlich der Darbringung der Kleidungsgegenstände im Großen Götterschrein zu Ise.<sup>8</sup>

30. Tag  
Kinoe-uma  
(17. X. 795)

Die Entsendung von Inspektionsbeauftragten wurde eingestellt.<sup>9</sup>

4. 北野; eins der kaiserlichen Jagdgebiete nahe der Hauptstadt im Norden. Es dürfte mit dem noch heute so genannten Stadtviertel Kyōtos am Kamiyagawa 紙屋川 im Stadtbezirk Kamikyō-ku identisch sein. Vgl. *NChD* III, 2047. — Yoshida Tōgo läßt die Möglichkeit offen, dies Jagdgebiet bei Kitasagano 北嵯峨野, also westlich davon im heutigen Stadtbezirk Ukyō-ku, zu lokalisieren; vgl. *DChJ* I, 9.

5. 雄神. Dieser Gottheit ist einer der sieben Schreine des Tonami-Distriktes von Etchū geweiht; vgl. *Engishiki* X, 神名帳下 (KT XIII, 368). Er befand sich bei dem heutigen Dorf Okami im Higashitonima-Distrikt (Präf. Toyama). — Zu Takase- und Futakami-no-kami vgl. oben, S. 43, Anm. 148, 149.

6. 朝堂院; auch Hasshō-in 八省院 'Palasthof der Acht Ministerien' genannt. Der Sitz des Kaisers bei Abwicklung der Regierungsgeschäfte. Im Nordteil dieses Gebäudekomplexes befand sich die Haupthalle, Daigokuden 大極殿, in welcher der Kaiser bei feierlichen Empfängen, Audienzen, Verleihungen, Proklamationen usw. thronte (vgl. oben, S. 2, Anm. 3). Hier war das eigentliche Zentrum der Hauptstadt. Genau südlich vom Daigokuden lag das Haupttor, welches in den kaiserlichen Hof führte, das Suzakumon 朱雀門 (vgl. oben, S. 96, Anm. 31), von dem aus nach Süden die Hauptstraße verlief, Suzaku-ōji 朱雀大路, welche die Hauptstadt in eine linke und eine rechte Hälfte teilte. Der Kaiserpalast, Dairi 内裏, schloß sich im NO an das Chōdō-in an.

7. 日野. Dieses Jagdgebiet befand sich bei dem späteren Dorfe Daigo 醍醐 im Uji-Distrikt von Yamashiro. Es ist das Gelände der heutigen Ortsteile Hino und Daigo im Fushimi-ku von Kyōto. Vgl. *DChJ* I, 161.

8. Nach dem *Jingiryō* (*Ryō-no-gige* II, KT XII, 70) handelt es sich um das Kammizo-matsuri 神衣祭, Opferfest der Götterkleider, vorgenommen alljährlich im 4. und 9. Monat. Bei diesem Fest wurden der Sonnengottheit im Naigū zu Ise zweierlei Götterkleider dargebracht, feingewebte Gewänder aus Seide (nigitae-no-mizo 和紗御衣), hergestellt von den Kamuhatori 神服部, und grobgewebte Gewänder aus Hanf (aratae-no-mizo 荒紗御衣), hergestellt von den Kamuomi 神麻織.

9. Vgl. die Meldung vom 2. VII. Schaltm. d.J. über deren Einsetzung; oben, S. 316.

9. Monat  
4. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(20. X. 795)

15. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(31. X. 795)

21. Tag  
Kinoto-u  
(6. XI. 795)

22. Tag  
Hinoe-tatsu  
(7. XI. 795)

28. Tag  
Mizunoe-inu  
(13. XI. 795)

10. Monat  
1. Tag  
Kinoc-ne  
(16. XI. 795)

16. Tag  
Tsuchinoto-u  
(1. XII. 795)

22. Tag  
Kinoto-tori  
(7. XII. 795)

24. Tag  
Kanoto-u  
(13. XII. 795)

30. Tag  
Mizunoto-mi  
(15. XII. 795)

Seine Majestät besuchte den östlichen Palasthof.<sup>10</sup>

Dem Tempel Bonshakuji<sup>11</sup> wurden 100 Chō Naßfelder in der Provinz Ōmi gestiftet.<sup>12</sup>

Die Provinz Higo wurde zu einer Großprovinz erklärt.

Auf dem Gefilde Toro<sup>13</sup> fand eine Streifjagd statt.

Die Venus war mitten am Tage zu sehen.

Auf dem Gefilde Murasaki<sup>14</sup> fand eine Streifjagd statt.

Seine Majestät begab sich nach Katano und machte den Landsitz des Kanzlers zur Rechten, Fujiwara no Tsuginawa, zu seinem Reisepalast.<sup>15</sup>

An diesem Tage kehrte seine Majestät im Wagen in den Palast zurück.

Auf dem Gefilde Kurusu<sup>16</sup> fand eine Streifjagd statt.

Der Muraji Itamochi no Hamanushi, Stellvertr. Kanzleivorsteher der Nähhalle, und der Asomi Wake no Hiroyo, Untervizeminister des Beamtenministeriums, wurden beide durch kaiserliche Verfügung eigens angewiesen, ein gegürtetes Schwert zu tragen.<sup>17</sup>

10. 東院 Tōin; in der Südostecke des Daidairi gelegen. Daneben befand sich das Götteramt, Jingikan.

11. Vgl. oben, S. 186, Anm. 6.

12. Der Wortlaut des entspr. kaiserlichen Erlasses ist enthalten im NI IV (KT VI, 31, 6 ff.). Dort wird in einer Textglosse darauf hingewiesen, daß die Schenkung bereits im Jahre Enryaku 10 (791) erfolgte. Auch die in diesem Erlaß anschließend aufgeführte Stiftung zweier Unterhaltslehen von je 50 Haushalten in den Provinzen Shimōsa und Echizen datiert bereits aus dem Jahre Enryaku 7 (788); vgl. oben, S. 217.

13. 登勒野; nach SAEKI ARIYOSHI befand sich dies Jagdgebiet im Kadono-Distrikt der Provinz Yamashiro. Sonstige Angaben fehlen; vgl. RKS V, Anm. S. 3.

14. 紫野; unweit nördlich des Kaiserpalastes im Otagi-Distrikt bei dem späteren Dorfe Ōmiya 大宮. Heute gehört dies Gelände zum Jōkyō-ku von Kyōto und lebt fort als Name eines Ortsteiles beim Tempel Daitokuji 大徳寺. Vgl. NChD III, 2202; DChJ I, 87.

15. Vgl. oben, S. 206, Anm. 92.

16. 栗柄野, auch: Mikurusu-no 御栗柄野 'kaiserliches Gefilde von Kurusu' genannt. Ebenfalls im Otagi-Distrikt; es war Weideland für Pferde kaiserlichen Bedarfes. Es ist im Gebiet von Nishikamo 西賀茂 und Takamine 鷹峰 an der nördlichen Peripherie des heutigen Kyōto zu lokalisieren. Vgl. NChD III, 2500; DChJ I, 87.

17. 帶劍 taiken. Ein gegürtetes Schwert zu tragen war den Militärbeamten, der Garde und den Kammerherren vorbehalten. Zivilbeamte und Angehörige des Kaiserhauses durften nur mit kaiserlicher Erlaubnis ein Schwert tragen.

Aus der Provinz Dewa wurde gemeldet: "Gesandte aus dem Lande P'o-hai<sup>18</sup>, Ryo Teirin (Lü Ting-lin) und andere, 68 Personen, sind im Gebiet der Emishi gestrandet."<sup>19</sup> Seine Majestät verfügte, sie in die Provinz Echigo zu überführen und ihnen wie üblich aufzuwarten.

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Die Personen von den Staatsbeiräten aufwärts erhielten Erlaubnis, mit weißen Edelsteinen besetzte Gürtel zu tragen.<sup>20</sup>

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Verbannte wurden entlassen und erhielten Anweisung, in die Hauptstadt zu kommen.

Der Asomi Kibi no Izumi, Außerordentlicher Gouverneur von Sado<sup>21</sup>, wurde in die Provinz Bitchū<sup>22</sup> überführt.

Die in die Provinz Awaji verbannte kaiserliche Prinzessin Fuwa<sup>23</sup> wurde in die Provinz Izumi überführt.

340 Mann<sup>24</sup> desertierten Soldaten aus sämtlichen Provinzen wurde eigens die Todesstrafe erlassen. Sie wurden in die Provinz Mutsu verbannt, um dort für immer als Ansiedler in Palisadenwerken<sup>25</sup> zu leben.

18. Vgl. oben, S. 194, Anm. 34.

19. NI IV (KT VI, 32, 14) enthält hier noch den Zusatz: ...bei dem Dorfe Shiriwa (Prov. Ugo). Deshalb wurden sie ausgeraubt; die Leute und ihre Sachen wurden zerstreut und verschwanden.

20. 白玉帶 hakugyoku-no-obi, auch einfach goku-no-obi oder gokutai 玉帶 genannt. Mit weissen Edelsteinen besetzte Lackledergürtel, die jetzt Staatsbeiräte und Großwürdenträger vom 3. Rang aufwärts tragen durften. Dem Ifukuryō zufolge hatten sie bei der Zeremonialtracht Flechtgürtel (條帶) und bei der Hoftracht mit Gold oder Silber verzierte Lendengürtel (金銀裝腰帶) zu tragen. Vgl. Ryō-nogige VI; KT XII, 200.

21. Vgl. die Meldungen über dessen Maßregelungen vom 25. III. Enryaku 3 (784) und vom 2. X. Enryaku 4 (785); oben, S. 133, 179.

22. NI IV (KT VI, 33, 7) gibt: Etehū.

23. Die Mutter des Empörers Hikami no Kawatsugu; verbannt am 14. I. Schaltm. Enryaku 1 (782); vgl. oben, S. 90.

24. NI IV (a.a.O. Z. 8) gibt: 330.

25. 柵戸 Kinkohe, Kibe; die Bewohner der im Grenzgebiet von Mutsu und Dewa gegen die Emishi errichteten befestigten Siedlungen und Bastionen (Okachi, Taga, Iji, usw.). Sie bildeten eine landwirtschaftlich tätige, kampfbereite Kolonialmiliz (Tondenhei 屯田兵), rekrutiert aus angeworbenen oder zwangsverpflichteten Bevölkerungsteilen des Landesinnern, auch aus Sträflingen oder Registerflüchtigen. Sie durften die Siedlungen bei Strafe nicht unaufgefordert verlassen. Vgl. Nihon-shijiten (1954), S. 119.

11. Monat  
3. Tag  
Hinoe-saru  
(18. XII. 795)

25. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(9. I. 796)

12. Monat

1. Tag  
Kinoc-ne  
(15. I. 796)

13. Tag  
Hinoe-ne  
(27. I. 796)

18. Tag  
Kanoto-mi  
(1. II. 796)

19. Tag  
Mizunoe-uma  
(2. II. 796)

20. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(3. II. 796)

22. Tag  
Kinoto-tori  
(5. II. 796)

26. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(9. II. 796)

## 1 Monat

1. Tag  
Kinoe-uma  
(14. II. 796)

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um die (Neujahrs-) Glückwünsche des Hofes entgegenzunehmen. Aus der Provinz Iwami wurde ein weißer Sperling, aus der Provinz Nagato ein weißer Fasan<sup>26</sup> dargebracht.

7. Tag  
Kano-ne  
(20. II. 796)

Rangverleihungen. Ferner wurde Ki no Kajinaga zum Staatsbeirat ernannt.

10. Tag  
Mizunoto-usu<sup>27</sup>  
(23. II. 796)

Der kaiserliche Prinz Iyo wurde angewiesen, ein gegürtetes Schwert zu tragen.<sup>28</sup>

11. Tag  
Kinoe-tatsu  
(24. II. 796)

Auf dem Gefilde Serikawa<sup>29</sup> fand eine Streifjagd statt.

17. Tag  
Kano-inu  
(1. III. 796)

(Seine Majestät) schaute dem Bogenschießen zu.

18. Tag  
Kanoto-i  
(2. III. 796)

Es fand ein großes Bogenschießen statt.

20. Tag  
Mizunoto-usu<sup>30</sup>  
(4. III. 796)

Auf dem Gefilde Toro fand eine Streifjagd statt.

19. Tag  
Mizunoe-ne  
(3. III. 796)

Amtseinzetzungen.

25. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(9. III. 796)

Amtseinzetzungen.

28. Tag  
Kanoto-tori  
(12. III. 796)

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

## 2. Monat

8. Tag  
Kano-uma  
(21. III. 796)

Rangverleihungen.

12. Tag  
Kinoe-inu  
(25. III. 796)

Seine Majestät begab sich zum Gefilde Murasaki.

15. Tag  
Hinoto-ushi  
(28. III. 796)

Im Großen Götterschrein zu Ise wurden Opfergaben dargebracht, weil die kaiserliche Schreinprinzessin<sup>31</sup> sich (von ihrem Amt) zurückzog.

25. Tag  
Hinoto-i  
(7. IV. 796)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Postwege des Gaues Nan-kaidō sind entlegen, und die Befehle kommen schwer durch. Deshalb sollen die alten Wege aufgegeben und neue Straßen durchgelegt werden.

## 3. Monat

1. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(12. IV. 796)

Amtseinzetzungen.

26. Beides Glückszeichen 3. Ordnung. Vgl. *Engishiki* XXI, Jibushō; KT XIII, 654.

27. 癸卯. NKR gibt 癸亥 Mizunoto-i. KT V, 375, 8 emendiert nach dem NI.

28. Vgl. oben, S. 320, Anm. 17.

29. 芹川野; das Gebiet bei dem Bach Serikawa, der auf dem Okurayama 小倉山 entspringt und vor dem Tempel Tenryūji 天龍寺 in den Ōigawa 大堰川 mündet; vgl. *NChD* IV, 3627; *DChJ* I, 147.

30. 癸丑; müßte nach der nächsten Eintragung (壬子 Mizunoe-ne) stehen.

31. Asawara-naishinnō; vgl. oben, S. 173, Anm. 231.

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

2. Tag  
Mizunoto-mi  
(13. IV. 796)

Der Asomi Tachibana no Irii, Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken und nebenamtlich Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken, und andere wurden entsandt, die kaiserliche Schreinprinzessin willkommen zu heißen.

5. Tag  
Kinoe-saru  
(16. IV. 796)

Erstmalig wurde den beiden Kanzleien für Rechnungsführung und für Steuerverwaltung ein Siegel verliehen.<sup>32</sup>

An T'ang-Chinesen wurden Familiennamen verliehen.

9. Tag  
Kano-ne  
(20. IV. 796)

Amtseinzetzungen.

16. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(27. IV. 796)

Sämtliche Provinzen erhielten Weisung, diejenigen namhaft zu machen, welche an militärischem Können die Menge überragen.

19. Tag  
Kano-inu  
(30. IV. 796)

Durch kaiserliche Verfügung wurde verboten, dem Nordstern ein Opferfest zu bringen.<sup>33</sup>

(Seine Majestät) besichtigte den Palasthof der Thronhalle sowie sämtliche Palasthöfe. Er begab sich in den Kintō-Palasthof.

24. Tag  
Kinoto-u  
(5. V. 796)

Da waren einige Vögel, die an der Kanzlei der Hochschule vorbeiflogen. Einer von ihnen setzte sich vor dem südlichen Tor der Kanzlei nieder. In der Gestalt ähnelte er einem Kormoran; sein Gefieder glich dem (Fell)

4. Monat

9. Tag  
Kano-uma  
(20. V. 796)

32. Diese Siegel gehören zur Kategorie der Shoshi-no-in 諸司印 'Siegel der Regierungsbehörden', mit einer quadratischen Siegelfläche von 2 Sun 2 Bu. Sie sind bereits im *Kōshikiriyō*, 汎説古事条, aufgeführt (*Ryō-no-gige* VII, KT XII, 232). Dort heißt es im *Gige*-Kommentar: "Die Ministerien, die (Anklage-) Kammer, die Kanzleien und die Amtsstellen haben alle für sich ein (solches) Siegel." — Offenbar waren sie aber noch nicht allgemein eingeführt.

33. Der volle Wortlaut der Verfügung ist enthalten im NI V (KT VI, 35, 3 ff.): ... (Diese) Bestimmung des Hofes besteht schon lange. Doch haben die zuständigen Beamten in verächtlicher Weise das Verbot nicht durchgeführt. Heutzutage läßt das Amtsvolk im Gebiet der Hauptstadt, jedesmal wenn die... ((ein Zeichen vacat. 兩 'heiden' ist vermutlich zu interpolieren)) Monate im Frühling und Herbst kommen, seine Amtspflichten fahren und vergißt die Arbeit. Sie versammeln sich an dem betreffenden Orte. Männer und Frauen sind kunterbunt durcheinander, und die Vorgänge entbehren wohl der Sauberkeit... ((drei Zeichen vacant; in einer Anm. des NI (a.a.O. S. 35) wird die Interpolation folgender drei Zeichen befürwortet: 敬享福 'Sie wünschen für ihr Opfer zu empfangen Glück und') den Schutz der Gottheiten; doch ziehen sie im Gegenteil deren Strafe auf sich. Fürderhin ergeht ein spezielles Verbot. Wenn nicht anders möglich, (opfere) jeder an verschiedenen Tagen. Versammlungen dürfen nicht zugelassen werden. Sollte man dieser Vorschrift zuwiderhandeln, so sind die buddh. Priester der obersten geistlichen Behörde zu überantworten und die Laien wegen Zuwiderhandlung gegen eine kaiserliche Verfügung zu bestrafen (俗人者違教罪; nach streotyper Wendung ist zu interpolieren: 俗人者科違教罪)). (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 10).

einer Maus, und auf dem Rücken hatte er gesprenkelte Haare. Die Leute kannten seinen Namen nicht.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Ein Shiratori no Suguri, Palastjunker zur Rechten für den Hauptdienst, fing in einem Brunnen einen Weißfisch<sup>34</sup> und brachte ihn (dem Kaiser) dar. Er wurde zum Schreiberleuten in Hizen ernannt.

Es hagelte.

Aus dem Reiche P'o-hai wurde eine Gesandtschaft geschickt<sup>35</sup>, die einheimische Erzeugnisse als Geschenk überreichte. Das Sendschreiben des dortigen Königs lautete: <sup>36</sup> "...Das Reich P'o-hai<sup>37</sup> ist das alte Gebiet von

10. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(21. V. 796)

14. Tag  
Kinoto-i  
(25. V. 796)

15. Tag  
Hinoc-ne  
(26. V. 796)

27. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(7. VI. 796)

34. 白魚 shira'uo, nach NI V (KT VI, 35, 15). NKR hat demgegenüber: 白青(?). Der Belohnung nach zu schließen, scheint es ein Glückszeichen zu sein; im Engishiki allerdings nicht vermerkt.

35. Vgl. oben, S. 321.

36. Der volle Wortlaut dieses Sendschreibens ist enthalten im NI V, KT VI, 36, 2 ff.:

"Unsere Trauerfull haben Wir in einem anderen Sendschreiben dargelegt. Untertänigst stellen Wir die Überlegung an, daß Ew. kaiserliche Hoheit Bewegung und Stillstand des tausendfältigen Glückes bewirkt, daß Euer Nachlager und Eure Tafel Übliches übertreffen. Wenn das Leben des Sung Lin lange dauert, dann erst erreicht er eine glückliche Regierung. Die Beamtschaft beeinflußt die Rechlichkeit, macht Absichten zunichte und bedrückt die Gefühle. Um das mächtige Grundgefüge als Nachfolger zu übernehmen, sind die verdienstvollen (Taten) der Vorfahren in Ehrfurcht fortzusetzen. Der Kaiserhof hält sich an das Alte, und die Landesgrenzen bleiben die anfänglichen. Wenn Wir im Hinblick auf Uns selbst nachdenken, sind Wir wahrlich dankbar für (Eure) umsorgende Huld. Doch das weite Meer umschließt die Erde, und die Wogen heben sich gen Himmel. Die Ehre zu haben, an der kaiserlichen Tafel zu weilen, gibt es keine Möglichkeit; und vergeblich mehrten Wir unsere ergebene Zuneigung. Untertänigst haben Wir Lü Ting-lin, Leiter des Hofzensorates und Staatssekretär der Abteilung für Arbeit, und andere beordert, das Meer zu überqueren, sich nach Eurem Wohlergehen zu erkundigen und außerdem die guten Beziehungen von einst wiederherzustellen. Die geringfügigen Landeserzeugnisse sind sämtlich in einem gesonderten Schreiben aufgeführt. (Dies) Schreiben ist verworren und ohne Reihenfolge." — Ferner war da ein Sendschreiben, welches von einem Trauerfall berichtete, wie folgt: "Der Himmel sandte Unheil herab. Der dahingegangene Großkönig, Unser Ahnherr ((Ch'in Mou 欽茂, der dritte Herrscher von P'o-hai; vgl. Chiu T'ang-shu 199 B, 渤海縣編年, SPPY 30, 11b.)) ist am 4. Tage des 3. Monats des 57. Jahres der T'angsing-Ära (793) verstorben. Wir haben gegen die Pflichten der guten Nachbarlichkeit verstoßen, stets von Glücks- und Trauerfällen zu berichten. Doch allein das weite Meer verursachte die säumige Mitteilung. Sung Lin hat sich durch sein Nichtschreiben Unglück zugezogen. Nicht daß er selbst ins Verderben geraten wäre, doch bereitet ihm für das Vergehen der Pietätlosigkeit harte Strafe Kummer. Voll Ehrerbietung stellen Wir Euch das Sendschreiben zu. Es ist verworren und ohne Reihenfolge. Wir, Sung Lin, ein verwaister Enkel, neigen grüßend das Haupt." — Ferner wurde seiner Majestät beiliegend ein Schreiben des Mönches

Koguryō. Im 7. Jahr (der Regierungszeit) des Kaisers Ame-no-mikoto-hirakasuwake (Tenchi-tennō) (668) wurde der König von Koguryō aus dem Hause Ko von den T'ang vernichtet.<sup>38</sup> Danach wurde im 2. Jahr (der Regierungszeit) des Kaisers Ame-no-mamunetoyo'ōji (Mōmu-tennō) (698) mit dem Aufbau des Reiches P'o-hai begonnen.<sup>39</sup> Im 6. Jahre der Wadō-Ära (713) erhielten sie das Hoheitszeichen ihrer Einsetzung durch die T'ang<sup>40</sup> und gründeten ihr Reich.

Kibi no Uonushi wurde in sämtliche Provinzen des Gaues Sanyōdō entsandt, um Banditen aufzuspüren und festzunehmen.

In der Umaba-Palasthalle schaute (Seine Majestät) dem Bogenschießen zu Pferde zu.

Es gab starke Regenfälle und Überschwemmungen.

Ryo Teirin (Lü Ting-lin), der Gesandte aus dem Reiche P'o-hai, kehrte mit den übrigen in den Randstaat zurück. Minaga no Hiro'oka, Vizegouverneur von Kōzuke, und Kuwabara no Akinari, Oberministerialsekretär im Beamtenministerium, wurden entsandt, ihnen das Schutzgeleit zu geben. Außerdem wurde ihm gnädigst ein kaiserliches Schreiben an seinen König überreicht des Wortlautes: "Der Kaiser erkundigt sich höflich nach dem König des Reiches P'o-hai...<sup>41</sup> Eigens übersenden Wir 20

Eichū übermittelt, welcher sich zum Studium im T'ang-Reich aufhielt (siehe unten, S. 326, Anm. 45)). (NI-Quelle: Ruijū-kokushi 193).

37. Vgl. O. FRANKE, *Geschichte des Chin. Reiches III*, 378; dgl. oben, S. 194, Anm. 34.

38. Vgl. S. 243, Anm. 118. — Der letzte König von Koguryō hieß Pojang 寶藏.

39. 始建渤海國. NI V, KT VI, 36, 10 nennt davor noch den Namen des Gründers: 大祚榮 Ta-tsu-yung (Tae-joyōng).

40. 唐冊 Tōsaku.

41. Das hier ausgelassene Stück lautet nach der vollständigen Überlieferung des Schreibens im NI V (a.a.O. S. 37, 1 ff.):

"Wir haben im Zeitenlauf die Nachfolgeschaft empfangen und als kaiserlicher Erbe die Verantwortung übernommen, den Himmel zu schützen. Das, wodurch die Segnungen sich ausbreiteten, war, daß es schon Übereinstimmung gab in gleicher Bahn; das, wodurch sich die Gesittung ausbreitete war, daß die Volksmenge nicht abgetrennt war in fremde Gebiete. Ihr, König, habt neuerdings das von den Vorfahren (geschaffene) Grundgefüge ererbt. Erstmals schautet Ihr huldvoll (als Herrscher) auf die alten Gebiete herab, und Ihr strebtet nach einer guten Politik mit Unserem Reich. (Zeichen) der Verehrung und des Vertrauens schicktet Ihr an Unseren Kaiserhof. In Herzlichkeit gabt Ihr Eurer treuen Ergebenheit Ausdruck. Doppelt tief waren Freude und Rührung. Es berichten Uns die Beamten, daß vor der Shōhō-Ära (749) in den zahlreichen Sendschreiben die Formregeln in angemessener Weise gewahrt blieben und der Inhalt sich sehen lassen konnte. Mustern Wir aber jetzt das Sendschreiben, welches Teirin überreicht hat, so ermangelt es von Anfang bis Ende der Aufrichtigkeit und steht denn auch im Gegensatz zu der Haltung von einst. Nach Unserem Dafürhalten steht in der

5. Monat

4. Tag  
Kinoc-uma  
(13. VI. 796)

5. Tag  
Kinoto-hitsuji  
(14. VI. 796)

12. Tag  
Mizunoe-tora  
(21. VI. 796)

17. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(26. VI. 796)

Ballen feingewebte Seide, 20 Ballen grobwebte Seide, 100 Ku<sup>42</sup> Rohseid und 200 Doppelpfund Flockenseide, um dadurch zu entgelten...<sup>43</sup>

Jetzt, aus Anlaß der Rückkehr des Teirin und der anderen, überreicht ihm Seine Majestät 300 Ryō Goldkörner<sup>44</sup>, um sie dem Eichū<sup>45</sup> zu stiften.

6. Monat

1. Tag  
Kanoë-saru  
(9. VII. 796)

Amtseinzetzungen.

3. Tag  
Mizunoe-inu  
(11. VII. 796)

Dem Kamitsumichi no Hironari, Oberassistent in der Kanzlei für Holzbau, wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen, als Belohnung<sup>1</sup> für das Verdienst, Silber in der Provinz Bizen geschürft zu haben.

Aus der Provinz Hizen wurde ein weißer Sperling dargebracht. Amtseinzetzungen.

9. Tag  
Tsuchinoë-tatsu  
(17. VII. 796)

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

16. Tag  
Kinoto-i  
(24. VII. 796)

rechten Art, eine Tributgesandtschaft auszurichten, die Höflichkeit obenan. Wenn man es leichtfertig daran fehlen läßt, was soll dann aus den gegenseitigen Beziehungen werden? — Indessen ist Teirin mit seinen Leuten bei den Barbaren an der Küste gestrandet, gänzlich ausgeplündert worden und gerade noch mit dem Leben davongekommen. Indem Wir seiner Nöte mit diesen Worten gedenken, sind Wir voller Anteilnahme; und so lassen Wir ihm eine reichliche Entschädigung zuteil werden, und, Fürsorge hegend, schicken Wir ihn auf den Weg. Ferner: daß der frühere König sein hohes Lebensalter nicht vollendet hat, haben Wir mit Bedauern vernommen. Unser (Mit-) Gefühl vermag nicht aufzuhören. Jetzt, aus Anlaß der Rückkehr des Teirin...“ ((Fortsetzung wie im NKR, siehe Haupttext)).

42. 絢; vgl. S. 81, Anm. 355.

43. Fortsetzung im NI V, a.a.O.: ...die ferne Treue. Ihr möget es entgegennehmen, nachdem es Euch erreicht hat. — Der Sommer ist heiß. Dem König sowie den Würdenträgern und der (ganzen) Bevölkerung (wünschen Wir) gleichermaßen Wohlergehen. Wir haben diese Botschaft kurz gefaßt, so daß sie an einigen Stellen unvollkommen ist.“ (NI-Quelle: Ruijū-kokushi 193).

44. 沙金 (廿?) 三百兩. 廿 ist vermutlich Fehlschreibung für 小.

45. 永忠 (741-816); er war am Anfang der Hōki-Ära nach China gegangen und befand sich in Ch'ang-an. Wenig später kehrte er nach Japan zurück, wo er als Abt des Bonshakuji, als Disziplinarbischof und dann als Erster Bischof (Dai-sōzu) wirkte.

46. NI V hat hier eine andere Fassung: Ferner wurde dem Teirin noch ein Schreiben des Regierungskabinetts an den im T'ang-Reich befindlichen Mönch Eichū mitgegeben. Es lautete: ...((ohne Wortlaut)).

47. NKR: 衰; vermutlich Fehlschreibung von 養 (NI).

## NIHON-KŌKI (Spätere Annalen Japans)

### Buch 5

Vom 7. Monat des 15. Jahres Enryaku (796) bis zum 3. Monat des 16. Jahres (797).

Dem Thron eingereicht vom Asomi Fujiwara no Fuyutsugu, Kanzler zur Linken vom Wirkl. 2. Rang, nebenamtlich in Amtswaltung General der Leibgarde zur Linken<sup>1</sup>, und anderen.

Kompiliert gemäß kaiserlicher Verfügung.  
Sumeragi-iyateru-no-mikoto

Kammu-tennō

Herbst

7. Monat

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um Ringkämpfen zuzuschauen.

Seine Majestät begab sich in den südlichen Palasthof<sup>2</sup> und überreichte den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts Geschenke unterschiedlicher Art. Der kaiserlichen Prinzessin Asawara ohne Rangklasse wurde die dritte Rangklasse verliehen<sup>3</sup>, der Prinzessin Ihoi vom Folg. 4. Rang 1. Kl. der Wirkl. 4. Rang 2. Kl.; der Prinzessin Takashima vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. der Wirkl. 5. Rang 1. Kl.; dem Asomi Fujiwara no Otomo vom Folg. 4. Rang 1. Kl. der Wirkl. 4. Rang 2. Kl.; der Asomi Isonokami no Yakako vom Folg. 5. Rang 2. Kl. der Folg. 5. Rang 1. Kl.

Der Muraji Mononobe-no-tagī no Takemaro vom Externen Folg. 5. Rang 1. Kl. wurde zum Oberarchitekten für Palastbauten<sup>4</sup> ernannt und der Imiki Hata no Tokimaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterarchitekten.

1. Vgl. oben, S. 55, Anm. 256.

2. 南院. Das Shūkaishō, 宮城郡 (KJSS XI, 402), verzeichnet zwei Bauwerke dieses Namens in Heiankyō: eins im Norden der Vierten und eins im Norden der Sechsten Querzeile.

3. Die ehemalige kaiserliche Schreinprinzessin; vgl. oben, S. 322.

4. Vgl. oben, S. 245, Anm. 127.

Es verstarb der Asomi Fujiwara no Tsuginawa, Kanzler zur Rechten vom Wirkl. 2. Rang, nebenamtlich in Amtswaltung Präzeptor des Kronprinzen und General der Mittelgarde. Bevollmächtigte wurden entsandt, um die Trauerfeierlichkeiten zu beaufsichtigen. Die Behörden erhielten Anweisung, das für die Bestattung Notwendige zu stellen. Auf kaiserliches Geheiß wurde ihm postum der Folg. 1. Rang verliehen. Tsuginawa war der zweite Sohn des Kanzlers zur Rechten Toyonari vom Folg. 1. Rang. Gegen Ende der Tempyō-hōji-Ara (763/764) erhielt er den Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zum Gouverneur von Shinano ernannt. Zu Beginn der Tempyō-jingo-Ara (765) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Bald darauf wurde ihm der Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen, und er wurde zum Staatsbeirat befördert. Im 2. Jahr der Hōki-Ara (771) wurde er mit dem zugehörigen Wirkl. 4. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Im 11. Monat wurde ihm der Folg. 3. Rang verliehen. Er durchlief die Amtsstellungen eines Finanzministers und eines Kommandeurs der Hofgarde zur Linken. Wenig später wurde er zum Mittleren Kabinettsrat befördert, und im 1. Jahre der Ten'ō-Ara (781) erhielt er den Wirkl. 3. Rang verliehen. Im 2. Jahre Enryaku (783) stieg er zum Oberkabinettsrat auf und im 5. Jahre (786) wurde er mit dem Folg. 2. Rang ausgezeichnet und nebenamtlich General der Mittelgarde<sup>5</sup>. Im 9. Jahre (790) ...<sup>6</sup> Kanzler zur Rechten; er erhielt den Wirkl. 2. Rang verliehen. Sieben Jahre nahm er die Rangstellung ein. Er starb im Alter von 70 Jahren. Tsuginawa durchlief Zivil- und Militärämter, und er hatte verantwortungsvolle Schlüsselstellungen inne<sup>7</sup>. Zeitweilig<sup>8</sup> war er in Amtsstellungen, zeitweilig kam er in Hofstellungen. Er war bescheiden und zurückhaltend, und (seine) Verwaltungsarbeit war nicht zu hören. Obgleich er keine Talente und Kenntnisse besaß, vermochte er doch dem Tadel der Mitwelt zu entgehen.

In der Provinz Owari herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Ein Mann aus der Provinz Yamato, der Asomi Ōe no Nagahito vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und Leute aus der Provinz Kawachi, der Asomi Ōe no Ujimarō vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., der Asomi Ōe no Morokami vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., der Asomi Sugawara no Tsunehito vom Wirkl. 7. Rang 2. Kl., der Asomi Akishino no Matatsugu vom Folg. 7. Rang 1. Kl.

5. Laut SN XL wurde er erst am 10. X. Enryaku 8 (789) General der Mittelgarde; vgl. oben, S. 243.

6. Ein Zeichen vacat. Zu interpolieren: 為 'wurde er'.

7. 居端右之重 (*Kugyō-bunin*: 重任), verkürzt aus: 居制端國右之重任 wrtl.: 'Er hatte gewichtige Ämter an der Spitze des Hofes (der Höflinge) und zur Rechten (als rechte Hand) des Reiches inne'.

8. 時在曹司, KT III nach der Textvorlage (*Hanawa-bon*); RKS V folgt dem *Nishi-bon* mit 任在曹司. KT verdient wegen des Parallelismus beider Sätze den Vorzug.

und andere, elf Personen, wurden in die Einwohnerliste des rechten Teiles der Hauptstadt eingetragen.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "Wir in Unserer Unzulänglichkeit haben ehrfurchtsvoll das Hüten des Volkes übernommen. Bei Sonne und bei Dunkelheit vergessen Wir das Mahl, denn Wir empfinden Mitleid mit dem 'Kummer im Winkel'<sup>9</sup> eines jeden Lebewesens. Beim...<sup>10</sup> der Finsternis suchen Wir schon nach den Kleidern, denn Wir fürchten, daß die Ordnung der Fünf Elemente in Verwirrung geraten könnte. Kürzlich berichtete die Verwaltung des Generalgouvernements Tsukushi, daß es auf dem Berge im Aso-Distrikt der Provinz Higo einen Teich gäbe. Sein Name laute Kami-no-ike<sup>11</sup>. Sein Wassergehalt habe sich Jahre hindurch weder vermehrt noch verringert. Jetzt aber sei er ohne Grund um mehr als 20 Jō zusammengetrocknet. Wenn man das Orakel danach befragt, so weist der Vorfall auf Dürre und Seuchen hin. Da das Volk sich nichts hat zuschulden kommen lassen, bangt es, solch Unheil zu erleiden. Gerade da wollen Wir durch Tugendübung und Gunstgewährung die bösen Einflüsse bannen und dem Volke helfen. Die Witwer, Witwen, Waisen und Kinderlosen im Reich und die nicht selbst bestehen können sollen Hilfspgaben erhalten. Außerdem werden alle Tempelklöster angewiesen, drei Tage der Läuterung zu weihen, in den Sutren zu lesen und Bußübungen zu halten<sup>12</sup>. Die Empfindungen des Mitleids mit allen Wesen mögen den Himmel droben günstig beeinflussen, und die Zeugnisse der göttlichen Entgeltung mögen sich über die ganze Erde breiten."

Die Omi Ikue<sup>13</sup> no Iemichime wurde in ihre Heimatprovinz abgeschoben. Die Iemichime stammte aus dem Asuwa-Distrikt der Provinz Echizen. Sie hielt sich ständig auf Marktplätzen auf, führte Irreden über

9. Frei für 向隅; Anspielung auf eine Textstelle im Ch'ien Han-shu; vgl. oben, S. 272, Anm. 279.

10. Ein Zeichen vacat. RKS V, Anm. S. 2 schlägt vor, 爽 zu interpolieren: 'Aufklaren'; d.h. 'Morgendämmerung'.

11. 神靈池, auch Mi'ike 御池 genannt; ein Kratersee auf dem Aso-Vulkan (Präf. Kumamoto). Später wird noch an zwei Stellen in den *Rikkokushi* von Unheil-drohenden Veränderungen des Kami-no-ike berichtet: im *Shoku-Nihon-kōki* 840 (Jōwa 7/IX/21; RKS VI, 180), im *Sandai-jitsuroku* 864 (Jōgan 6/XII/26; RKS VIII, 232). Vgl. *DChJ* I, 1663.

12. 悔過 keka; buddh. Bußübungen, z.B. in Verehrung von Amitābha Buddha (Amida-keka 阿彌陀悔過), von Gautama Buddha (Shaka-keka 釈迦悔過), von Śrīmahādevī (Kichijō-keka 吉祥悔過), von Bhaiṣajyaguru Buddha (Yakushi-keka 藥師悔過). Zu Geschichte und Ritual der buddh. Bußübungen vgl. DE VISSER, *Ancient Buddhism in Japan* I, 249 ff.

13. 生江. Als Stammvater der Sippe gilt Katsuragi-nagae-no-sotuhiko 葛城長江曾都郎古, der 6. Sohn des Takeshiuchi no Sukune. Die in Echizen ansässigen Ikue no Omi wohnten auch im linken Teil der Hauptstadt; dort sind sie im *Shinsen-shōjiroku* als kaiserliche Zweigsippe registriert. Vgl. *Kojiki*, KT VII, 77; *GR-ShSh*, S. 137; *SKD* Ib, 277.

Schuld und Unschuld<sup>14</sup> und verblendete die Bevölkerung. Die Mitwe nannte sie 'die fromme Frau aus Etsu'<sup>15</sup>.

Die Amtränge der Palastbauverwaltung<sup>16</sup> entsprechen denjenigen der Verwaltung des Kaiserinnenpalastes. Indessen wird der Oberverwaltungssekretär eigens ein Beamter vom 7. Rang.<sup>17</sup>

Prinz Miwa vom Folg. 3. Rang und der Asomi Ki no Kosami vom Wirkl. 3. Rang wurden zu Oberkabinettsräten ernannt. Dem Asomi Ishikawa n Mamoru und dem Asomi Ōnakatomi no Morona vom Wirkl. 4. Rang 2. K wurde der Wirkl. 4. Rang 1. Kl. verliehen; dem Asomi Fujiwara no Uchi maro vom Folg. 4. Rang 1. Kl. und dem Asomi Yamato no Iemaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. der Wirkl. 4. Rang 2. Kl.

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

In der Provinz Yamato kam es zu Bergstürzen und Überschwemmungen. Die Wände des Tempels Tōdaiji stürzten ein.

Wegen der heftigen Regengüsse ohne Aufklärung wurden sämtlichen...<sup>18</sup> des Zentralgebietes Opfergaben dargebracht.

In der Provinz Chikugo gab es Überschwemmungen. Seine Majestät gab Anweisung, mildtätige Hilfe zu bringen.

Bevollmächtigte wurden entsandt, um der Bevölkerung innerhalb der Hauptstadt Hilfe zu leisten. Wegen des tagelang andauernden Regens waren die Kornpreise emporgeschneit.

Der Muraji<sup>19</sup> Owari no Yumihari, Leiter der Amtsstelle der internen Rüstkammer vom Folg. 5. Rang 2. Kl., wurde entsandt, um eine Brücke über den Saigawa<sup>20</sup> zu bauen.

14. 罪福 zaifuku; vgl. oben, S. 9, Anm. 40.

15. 越優婆夷; die Lesung der drei letzten Zeichen lautet ubai (skr. upāsikā); d.h. eine fromme Frau, die sich als Laienschwester dem Buddh. verschrieben hat, indem sie ihre Zuflucht zum dreifachen Kleinod bekennt (sanki 三歸 skr. triśaraṇa: 仏/法/僧) und die fünf Gebote einhält (gokai 五戒, skr. pañca śīlani: nicht töten /不殺生/, nicht stehlen /不偷盜/, keine Unzucht treiben /不邪淫/, nicht lügen /不妄語/, keinen Alkohol trinken /不飲酒/). — 越 Koshi (Etsu) ist eine alte Gesamtbezeichnung der drei Provinzen Echizen, Etchū, Echigo.

16. 造宮職 Zōgūshiki; vgl. oben, S. 59, Anm. 271.

17. Nach dem Kan'i-ryō (Ryō-no-gige I) hatte der Oberverwaltungssekretär bislang den Wirkl. 8. Rang inne. — Auf die hier vom Regierungskabinettt verfügte Rangerhöhung nimmt eine Kabinettsorder vom 3. VIII. Kamyō 3 (891) Bezug; vgl. Ruijū-sandaikyaku V; KT XII, 581.

18. Ein Zeichen vacat. Zu interpolieren ist vermutlich 神 'Gottheiten' oder 社 'Schreinen'.

19. In den Eintragungen vom 25. II. Enryaku 2 und vom 27. X. Enryaku 15 hat er den Standestitel Sukune.

20. 佐比川橋. Brücke über den Katsuragawa 桂川 südlich von Kyōto. Sie befand sich zwischen den Dörfern Toba 鳥羽 (Kii-Distrikt) und Kuga 久我 (Otokuni-Distrikt) etwa an der Stelle, wo die Verlängerung des in nordsüdlicher Richtung

Ein Mann aus der Provinz Yamashiro, der Asomi Ōno no Inukai vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., wurde der Einwohnerliste des rechten Teiles der Hauptstadt zugesetzt.

Die Schreine der Gottheiten Kamo<sup>21</sup> und Miwa<sup>22</sup> aus dem Yamada-Distrikt der Provinz Kōzuke und die Gottheit Hono'ikazuchi<sup>23</sup> aus dem Nawa-Distrikt<sup>24</sup> wurden gemeinsam zu amtlich anerkannten Schreinen erklärt.

Seine Majestät unternahm eine Besichtigungsfahrt durch die Hauptstadt.

In der Amtsstelle für kaiserliche Blutsverwandte wurden erstmalig zwei Schreibebeven eingesetzt.<sup>25</sup>

An diesem Tage erging eine kaiserliche Verfügung: "In den Landkarten sämtlicher Provinzen sind die Sachangaben ungenau. Überdies liegen sie schon eine lange Reihe von Jahren zurück<sup>26</sup>, und es fehlen Schriftzeichen oder sind falsch gesetzt. Man soll sie neu anfertigen lassen. Es sind also die Distrikte, Provinzen, Gemeinden und Ortschaften, die Poststationen und -wege<sup>27</sup> in nah und fern, die namhaften Berge und großen Flüsse nach Form und Beschaffenheit, Breite und Enge genau aufzuzeichnen, ohne etwas auszulassen."

Seine Majestät begab sich in das Finanzministerium und schenkte dem Dienstpersonal Tucho unterschiedlicher Art.

durch West-Kyōto verlaufenden Sai-no-ōji 佐比大路 auf den Katsuragawa stößt, der deshalb in dieser Gegend auch den Namen Saigawa 佐比川 trug. Anfangs führte dort nur eine Furt über den Fluß (Sai-no-tsu 佐比津). Über diese Flußquerung verlief die wichtige Route in die Westprovinzen. Jetzt gehört das Gebiet zu Westkyōto, Fushimi-ku. Vgl. DChJ I, 140.

21. 賀茂神; der Schrein der Gottheit ist verzeichnet im *Engishiki* X, 神名帳下 (KT XIII, 350). Bei dem heutigen Dorfe Hirosawa 広沢村 (Präf. Gumma).

22. 美和神, verzeichnet im *Engishiki*, a.a.O. S. 350. Kamo-no-jinsha und Miwa-no-jinsha waren die beiden einzigen kleinen Distriktschreine im Yamada-Distrikt. Der letztere befand sich in der heutigen Stadt Kiryū 桐生市 (Präf. Gumma).

23. 火雷神, wird in einem der beiden kleinen Distrikt-Schreine des Nawa-Distriktes verehrt (vgl. *Engishiki*, a.a.O. S. 350); das ist bei dem heutigen Dorfe Shibane 芝根村 des Sawa-Distriktes 佐波郡 (Präf. Gumma).

24. 那波郡, gehört zum heutigen Sawa-Distrikt.

25. Zum urspr. Personalbestand dieser Behörde vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 45 (*Ryō-no-gige* I, KT XII, 50).

26. Gemeint sind die *Fudoki*, angefertigt auf Grund einer Verfügung vom 2. V. Wadō 6 (713) (siehe SN VI, KT II, 75, 4; vgl. SNELLEN II, 257). Eine Aufforderung zur Einreichung der Karten der Provinzen und Distrikte liegt vor vom 26. VIII. Tempyō 10 (738) (SN XIII, KT II, 220, 9). Diese Karten der topographischen Beschreibungen *Fudoki* bilden die Anfänge der jap. Kartographie. Deren erste Konzeption geht zurück auf einen Abschnitt in den berühmten Reformedikten des Kōtoku-tennō aus dem Jahre 646 vom 14. VIII. Taika 2, der eine erste Landesaufnahme vorsieht. Siehe ASTON II, 225; vgl. NACHOD II, 2, S. 977.

27. 駅道 ekidō; vermutlich mit der üblicheren Bezeichnung ekiro 駅路 identisch.

24. Tag  
Mizunoto-ushi  
(31. VIII. 796)

28. Tag  
Hinoto-mi  
(4. IX. 796)

8. Monat  
1. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
(6. IX. 796)

6. Tag  
Kinoe-ne  
(11. IX. 796)

7. Tag  
Kinoto-ushi  
(12. IX. 796)

8. Tag  
Hinoe-tora  
(13. IX. 796)

10. Tag  
Tsuchinoe-tatsu  
(15. IX. 796)

16. Tag  
Kinoe-inu  
(21. IX. 796)

21. Tag  
Tsuchinoto-u  
(26. IX. 796)

25. Tag  
Mizunoto-  
hitsuji  
(30. IX. 796)

28. Tag  
Hince-inu  
(3. X. 796)

Auf dem Gefilde Toro fand eine Streifjagd statt.

29. Tag  
Hinoto-i  
(4. X. 796)

Der Asomi Tachibana no Irii, Vizekommandeur der Hofgarde z Linken vom Folg. 5. Rang 1. Kl., wurde nebenamtlich zum Mittler Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten ernannt, und der Asomi Akishi no Yasuhito, Vizekommandeur der Hofgarde zur Rechten vom Folg. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linke

9. Monat

1. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(6. X. 796)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Es ist nunmehr drei Jahre her, daß die Hauptstadt verlegt worden ist.<sup>28</sup> Für das Signalf Feuer<sup>29</sup> an dem Otokoyama<sup>30</sup> gibt es (noch) nichts Entsprechendes. Zur Vorsorge gegen unvorhergesehene Ereignisse darf es nicht lange fehlen. Die beiden Provinzen Yamashiro und Kawachi sollen miteinander nach Beratung einen geeigneten Ort festlegen, um ein solches Signalf Feuer zu errichten

5. Tag  
Mizunoto-mi  
(10. X. 796)

Der Asomi Aho no Hitokami vom Folg. 5. Rang 1. Kl. wurde zum Vorsteher der Kanzlei für Divinationsfragen ernannt. Er blieb wie ehedem Gouverneur von Harima.

8. Tag  
Hinoe-saru  
(13. X. 796)

An die Asomi Wake no Hiromushi,<sup>31</sup> Stellvertr. Vorsteherin für interne Aufwartung vom Folg. 4. Rang 1. Kl., wurden zwei Chō Trockerfelder im Kii-Distrikt der Provinz Yamashiro vergeben.

15. Tag  
Mizunoto-u  
(20. X. 796)

An den N.N. (Exkaiser Junna-tennō)<sup>32</sup> wurden zwei Chō öffentliche Felder<sup>33</sup> und 84 Chō Brachfelder<sup>34</sup> im Sakai-Distrikt<sup>35</sup> der Provinz Echize vergeben.

28. Die Verlegung der Residenz erfolgte am 22. X. Enryaku 13 (794); siehe oben, S. 310.

29. 烽火 hōka (noroshi, tobuhi); Signalf Feuer zur Warnung vor Feinden, Aufwühlern und Banditen oder zur militärischen Nachrichtenübermittlung. Die zum Schutz der Hauptstadt errichteten Signalf Feuerstellen waren von besonderer Wichtigkeit. — Über Anlage und Bedienung der Signalf Feuer handelt ausführlich das *Gumbōryō*, § 66 ff. (*Ryō-no-gige* V, KT XII, 188).

30. 牡山, andere Schreibungen: 雄徳山, 丈夫山, 男山; die letzte hat sich durchgesetzt. Diese Erhebung (142 m) liegt im Suzuki-Distrikt von Yamashiro (heute Kyōto-fu) an der Grenze zur Provinz Kawachi bei der heutigen Stadt Yawata 八幡. Vgl. *DChJ* I, 174; *NChD* II, 1356.

31. Die ältere Schwester des Wake no Kiyomaro; vgl. ihre Biographie, unten, S. 382.

32. 諱 Gemeint ist der damals zehnjährige kaiserliche Prinz Ōtomo, der nachmalige 53. Kaiser von Japan, Junna-tennō (824-833). Da er z.Z. der Kompilation des *Nihon-Kōki* als Exkaiser lebte — das Annalenwerk kam in seinem Todesjahr 840 zum Abschluß — wird hier sein Eigennamen Ōtomo tabuiert.

33. 公田 kōden; d.h. ertragfähige Felder, welche nach der Verteilung der Kopfanteil-, Dienstanteil-, Rang- und Verdienstfelder usw. übrigblieben; daher heißen sie auch Jōden 粟田 (= 剩田) 'übriggebliebene Felder'. Über ihre übliche Verwendung handelt das *Denryō*, § 11: "Die öffentlichen Felder sämtlicher Provinzen sind alle von den Provinzialbeamten nach örtlichem Taxwert in Pacht (zu geben). Der betr. (Pacht-) Wert ist dem Regierungskabinet zuzuschicken, damit

An den Asomi Wake no Kiyomaro vom Folg. 3. Rang wurden zwei Chō öffentliche Felder im Kadono-Distrikt der Provinz Yamashiro vergeben.

20. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(25. X. 796)

Auf dem Gefilde Kurikuma<sup>36</sup> fand eine Streifjagd statt.

21. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(26. X. 796)

Leuten aus der Provinz Yamashiro, dem Muraji Mi'inu<sup>37</sup> no Hironuka vom Wirkl. 6. Rang 2. Kl., und anderen wurde der Familienname Misaka<sup>38</sup> (mit dem Standestitel) Muraji verliehen.

27. Tag  
Kinoto-u  
(1. XI. 796)

Winter

10. Monat

Der Mahito Minaga no Hiro'oka<sup>39</sup> vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. kehrte aus dem Lande P'o-hai zurück. Das Sendschreiben des dortigen Königs lautete: "Wir, Sung Lin, teilen mit: Rastlos entsenden wir Botschafter, um hochachtungsvoll unsere anhängliche Ehrerbietung zu vermehren. Wir verharren in der Hoffnung, (Eure) beglückende Gewogenheit zu empfangen. Doch unser aufschauendes Hoffen ist vergebliche Mühe. Möge sich Ew. kaiserliche Majestät zu dem treuen Vasallen herabneigen und ihm gnädigst Befehle erteilen. Gute Erkundigungen erfüllen sein (Sung Lin's) Ohr, und wunderbare Dinge blenden ihm die Augen. Untertänigkeit bereitet ihm selbst Freude, und die Unterwürfigkeit vermehrt das Glück. — Unser Ting-lin mit seinen Leuten hatte nicht mit den Barbaren an der Küste gerechnet und war in das Gebiet der Aufwühlgeraten.<sup>40</sup> Ihr waret so gnädig, ihn mit Wohlwollen zu behandeln, so daß er bei lebendigem Leibe in das eigene Land zurückkehrte. Ehrerbietigst nehmen wir diesen

2. Tag  
Tsuchinoto-hitsuji  
(5. XI. 796)

es ihn für verschiedene Zwecke anlege." — Der Gige-Kommentar gibt dazu die Erläuterung, daß diese Felder nur auf ein Jahr zu verpachten sind, der Pachtzins (賃) im Frühjahr und der Ertragzins (租) im Herbst zu erheben sind; vgl. *Ryō-no-gige* III, KT XII, 100.

34. 荒田 arata; vgl. oben, S. 24, Anm. 103.

35. 坂井郡; heute unterteilt in die Distrikte Sakai und Yoshida 吉田 (Präf. Fukui).

36. 栗前野; das Gelände bei dem gleichnamigen Dorf im Kuse-Distrikt der Provinz Yamashiro. Dort befinden sich alte kaiserliche Ländereien, derer schon im *Nihongi*, Nintoku-ki 12 (RKS I, 219) Erwähnung geschieht: 栗隈原. Wird heute markiert durch die drei Dörfer Ōkubo 大久保, Kutsugawa 久津川 und Sayama 佐山. Vgl. *NChD* III, 2488; *DChJ* I, 169.

37. 御犬, Familie von Einwanderern aus Koguryō; vgl. *SKD* III, 5720.

38. 御坂, nach einem verbreiteten Ortsnamen; vgl. *SKD* III 5765.

39. Er hatte zusammen mit einigen anderen jap. Beamten den Gesandten Lü Ting-lin bei dessen Rückkehr nach P'o-hai im 5. Monat dieses Jahres das Geleit gegeben; vgl. oben, S. 325.

40. Vgl. die Meldung aus Dewa über die Ankunft dieser Gesandtschaft vom 3. XI Enryaku 14 (795); oben, S. 321.

großen Dienst<sup>41</sup> entgegen. Ob fortgehen oder verweilen, — es ist das gleiche Vertrauen. Sung Lin in seiner Unwürdigkeit hat glücklicherweise Ansehen an der Blüte der Zeiten<sup>42</sup>. Die Beamten erhalten die einstigen Ränge, und das Land vereinigt die alten Lehren. Die schriftliche Order mit den Befehlen Ew. Majestät ist zur Mitte des Winters<sup>43</sup> durch Eure Gnade hierher gelangt. Das goldene Siegel mit dem purpurfarbenen Seidenband (bringt den Glanz aus der Ferne. Es ist Unsere Absicht und Unser Wunsch, von der überlegenen Seite gegenüber höfliche Formen zu üben, mit Eurem hohen geehrten Lande Verkehrsbeziehungen zu knüpfen, allzeit zur Audienz Euch zu erscheinen und daß sich die Schiffe von hien und drüben begegnen<sup>44</sup>. — Jedoch große Bäume und harte Hölzer wachsen kaum (diesem) Lande. Die kleinen Schiffe treiben auf dem Meere, und wenn sie nicht sinken, sind sie doch in Gefahr. Außerdem stimmt bei manchen nicht der eingeschlagene Weg übers Meer, und so leiden sie Schaden durch Barbaren. Wir streben zwar (Eurem) wohlthätigen Einfluß zu, was aber bei solchen Fahrnissen zu tun? Selbst wenn Wir Uns dauernd um die alten freundschaftlichen Beziehungen bemühen und zu Unserem Heile Verkehrsverbindungen eingehen, so überschreitet die Zahl der abgesandten Botschafter die zwanzig nicht. Dies setzen Wir als Begrenzung und machen es so zur beständigen Regelung. Ob ein jedes zweite Jahr zu viel oder zu wenig ist, überlassen Wir Eurer Entscheidung. Die eingesetzten Botschafter erwarten Wir im kommenden Herbst. Wenn Ihr in die Abfahrtsstermine einwilligt, dann sind die gutnachbarlichen Beziehungen von dauerndem Bestand. Wenn die Tatsachen sich von den Hoffnungen unterscheiden, dann genügt es, das mangelnde Vertrauen kundzutun. Nun, die zugesandten 20 Ballen feingewebte Seide, 20 Ballen grobgewebte Seide, 100 Ku Rohseide und 200 Doppelpfund Flockenseide haben Wir der Zeit entsprechend in voller Höhe erhalten. Die Gesandtschaftsangelegenheiten des Hiro'oka und der übrigen sind jetzt im großen und ganzen erledigt. Wir streben von Herzen danach, die Zeit nachzuholen. Bei Gelegenheiten

41. 大造. KT und RKS geben 天造. Die Korrektor in 大 stützt sich auf RK V, Anm. S. 4, wo auf eine Glosse des *Hanawa-bon kōi* verwiesen wird, welche als urspr. Form 大 angibt, 天 als Änderung nach dem *Ruijū-kokushi*. 大造 paßt sehr gut in den Zusammenhang und ist zu belegen im *Tso-chuan*, 成公十三年 (SPY II 293 u.): 文公恐懼 紘靜諸侯 率師克還 無害則是我有大造 于西也. "Duke Wan, however, afraid of the consequences, soothed and pacified them, so that the army of Ts'in affected it return, without suffering any injury. And thus we rendered the greatest service to your western State" (J. LEGGE, *The Chinese Classics* V, 1, S. 382).

42. 時泰. KT und RKS geben 時來. Korrigiert nach dem *Ruijū-kokushi*; vgl. RKS V, Anm. S. 4.

43. Wenn auch nach dem Mondkalender der 10. bis 12. Monat als Winter gelten, läßt sich diese Zeitangabe mit Hiro'oka's Rückkehr am Anfang des 10. Monats nicht vereinbaren.

44. 桅帆相望 kihan ai-nozoman to... Wrtl.: 'daß Mastbäume und Segel einander entgegensehen'.

möchten Wir Leute abordnen und als Gesandte ausschicken, um ehrerbietig Unseren Dank für die Gnade des neuen Befehls abzustatten. Die Gesandten haben beanstandet, daß sie noch nicht über die Absichten Unseres Hofes unterrichtet worden sind. Deshalb wagen Wir nicht zu zögern. Unseren Absichten folgend und Unserer Gesinnung entsprechend benutzen Wir ergebenst (deren) Rückkehr, um Ew. Majestät Landesprodukte mitzuschicken. (Darüber) ausführlich in einem gesonderten Schreiben. Wir sind Uns selbst Unserer einfältigen Äußerungen bewußt und schämen Uns dessen unsäglich."

Dem Mahito Minaga no Hiro'oka vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der 4. Tag Kanoto-tori (17. XI. 796) Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen, und dem Kimi Kuwabara no Akinari vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. Beide waren nämlich mit der Gesandtschaft betraut worden und hatten den Anweisungen entsprochen.

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

Erstmals wurden in der Kanzlei für Arzneiwesen vier Schreibebeleven 5. Tag Mizunoe-inu (8. XI. 796) und in der Amtsstelle für Sakebrauerei zwei Schreibebeleven eingesetzt.<sup>45</sup>

Auf dem Gefilde Murasaki fand eine Streifjagd statt. Seine Majestät schenkte den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts Gewänder. 6. Tag Mizunoto-I (9. XI. 796)

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt. Seine Majestät schenkte den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts Gewänder. 9. Tag Hinoe-tora (12. XI. 796)

Die Rechnungsführer der Palastbauverwaltung wurden Beamte vom 11. Tag Kanoto-hitsuji (14. XI. 796) Folg. 8. Rang.<sup>46</sup>

Erstmals wurden in der Amtsstelle für Falknerei zwei Schreibebeleven 14. Tag Kanoto-hitsuji (17. XI. 796) eingesetzt.<sup>47</sup>

Vordem waren die an den Thron gerichteten Schreiben des Königs des Reiches P'o-hai nachlässig und regellos im Stil, und viele Worte waren nicht ehrerbietig. Das Sendschreiben, welches er jetzt an den Thron gerichtet hatte, ließ von Anfang bis Ende nicht den Anstand vermissen, und Aufrichtigkeit war in den Worten zu sehen. — Die Schar der Würdenträger richtete ein Schreiben an den Thron, um ihre Glückwünsche darzubringen. Es lautete: "Wir, Miwa<sup>48</sup> und die anderen, Eure untertänigsten Diener, erklären: Wir, Eure untertänigsten Diener, haben gehört: Wenn bedeutende Männer die Zeit regieren, machen sie die Tugend zur Grundlage; wenn aufgeklärte Herrscher der Welt gegenübertreten, ist es verehrungswürdig, wie sie die Ferne für sich gewinnen. Darum folgte im Zeit-

45. Zu deren urspr. Personalbesetzung vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 44 und 47; *Ryō-no-gige* I, KT XII, 49, 50.

46. Demzufolge hatten sie bislang einen der Anfangsränge inne. Da die Palastbauverwaltung (vgl. oben, S. 59, Anm. 271) im Taihō- und Yōrō-Kodex nicht vermerkt ist, läßt sich die frühere Rangstufe der Rechnungsführer (Sanshi 算師) nicht anhand des *Kan'i-ryō* nachprüfen.

47. Vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 29; a.a.O. S. 43.

48. Prinz Miwa, Oberkabinettsrat und nachmaliger Kanzler zur Rechten.

alter der Yin alle Welt der Menschlichkeit, und in den Tagen der Chou fügten sich die Neun Barbarenstämme<sup>49</sup> in das rechte Geleise. Untertänigst stellen Wir die Überlegung an: Da Ew. kaiserliche Majestät gegen den Himmel blickend die Gesetze verfaßt und das Land in Händen haltend die Regeln ausarbeitet, bewundert auch der letzte Winkel, in den die Sonne dringt, Euren Ruhm; und die Gebiete, über die sich Euer Einfluß breiten, wenden sich der Kultur zu. Wahrlich, (Ew. Majestät) könnte so Tausende von Kaisern aufziehen und Hunderte von Königen umhegen. — Neulich in der den Besuchern aus P'o-hai das Geleit gebende Gesandte Minagata Hiro'oka zurückgekehrt. Wenn wir untertänigst das Sendschreiben betrachten, welches jenes Reich an den Thron gerichtet hat, so ist der Sinn der Worte voll freundlicher Höflichkeit, und eine geneigte Ehrerbietung läßt sich ersehen. Man bereut die irrige Politik der Zwischenzeit und kehrt zu dem Vermächtnis der Ahnen zurück, noch dazu dem Gebirge folgen und das Meer durchschwimmend, ohne der Beschwernisse der Verbirgungswege zu achten. In Selbstüberwindung berichtigt man die Fehler. Erstmals bittet man um eine befristete Zeit für die Tributgaben an den Hof. Überdies nun bringt der Westen weiße Jaderinge dar, und der Osten kommt mit Dornbuschpfeilen<sup>50</sup>. Wie könnte man all das am selben Tag hersagen! Wir, Eure untertänigsten Diener, haben den Vorzug, durch Euch des Wandels der Chou teilhaftig zu werden<sup>51</sup>, und haben das Glück besonderen Freuden zu begegnen. Nicht ertragen können wir die höchst

49. 九夷 kyūi. Dazu heißt es im *Erh-ga*. 聖德: 九夷八蠻七澤之四海. "Die neun (Stämme der) I, die acht (Stämme der) Ti, die sieben (Stämme der) Jung und die sechs (Stämme der) Man nennt man (das Gebiet an) den Vier Meeren." (SPPY IV, 75, o.). Nach der alten chin. Vorstellung war die restliche Erde außerhalb des Reiches von Barbarenstämmen eingenommen, und zwar im Osten von den I, im Süden von den Man, im Westen von den Jung und im Norden von den Ti.

50. Ein Zitat aus dem *Wên-hsüan* XXII. 与神伯之書 (Verf.: 丘希範) (siehe *Kokuyaku-kambun-taisei*; *Monzen* III; *yakubun* S. 211, *gembun* S. 42, 14): 当今皇帝盛明. 天下安寧. 白環西獻. 檣矢東來. "Der gegenwärtige Kaiser ist vollendet einsichtig; im Reich herrscht Wohlstand; und vom Westen werden weiße Jaderinge dargebracht, vom Osten kommen Dornbuschpfeile." CH'U HSI-FAN, der in diesen Versen die Regierungszeit des Kaisers Wu Ti der Liang preist, gibt hier Gleichnisse aus der Vergangenheit: So sollen dem Kaiser Shun Jade-Armbänder von den Königen des Westens dargebracht worden sein; und als Wu Wang das Shang-Reich bezwungen hatte, hätten ihm die Su-shên, Barbaren aus dem Osten, Dornbuschpfeile als Tributgeschenke gebracht (Die Verknüpfung von Su-shên mit Hu-Pfeilen scheint stereotyp geworden zu sein: das *Chin-shu* meldet die gleiche Tributgabe aus dem Jahre 381; vgl. O. FRANKE, *Geschichte des Chin, Reiches* II, 87). — Über hu 楛 'Dornbusch', heißt es im *Tz'ü-hai*: "Hu ähnelt in der Form dem Dornbusch, hat aber rote Stengel in der Art des Shih 菁" (Schafgarbe?).

51. 周行. Ob der Ausdruck hier zurückzuführen ist auf das *Shih-ching*, 周南卷 耳章 (SPPY I, 22), erscheint zweifelhaft, da er dort im wrtl. Sinne als 'Weg von Chou' zu fassen ist. Hier besser in übertragener Bedeutung als 'Wandel der Chou', 'Wirken der Chou'; metaphorisch für 'vorbildliche Regierungszeit'.

(Freude) der 'Wildenten zwischen den Algen'<sup>52</sup>. Ehrfurchtsvoll nähern wir uns Ew. Majestät und überreichen dies Schreiben zu Eurer Kenntnissnahme."

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>53</sup>

"Das überreichte Schreiben haben Wir durchgesehen. Nun, in Folge davon, daß Ihr<sup>54</sup> mit Fleiß Euren Dienst tut, scheinen auch Länder jenseits des Meeres Gehorsam zu leisten, — dieser Ansicht sind Wir wahrlich und empfinden Glück und Freude.' So vernehmet denn alle den erlauchten Erlaß des Herrschers, der solches kündigt. Das gebe ich kund."

Es verstarb die Kuninomiya<sup>55</sup> Inaba no Kiyonarime vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Die Kiyonarime war ursprünglich Hoffräulein aus dem Takakusa-Distrikt<sup>56</sup> der Provinz Inaba. Der Kaiser schenkte ihr seine besondere Gunst, und schließlich erreichte sie eine glänzende Stellung.<sup>57</sup>

In der Provinz Shima herrschte Hungersnot. Es wurden Bevollmächtigte entsandt, um Hilfe zu leisten.

16. Tag  
Mizunoto-tori  
(19. XI. 796)

An diesem Tage fand eine Streifjagd auf dem Gefilde Toro statt.

Es wurden ernannt: der Asomi Tachibana no Yasumaro vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Unterkabinettsrat; der Mahito Ôhara no Mike vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Kaisergräber; der Sukune Owari no Yumihari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Ölwirtschaft; der Kimi Kuwabara no Akinari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Yamato; der Asomi Kose no Notari<sup>58</sup> vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Shimotsuke; der Sukune Tajii no Makiyo, vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Higo; der Asomi Mimoro no Watamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stabsadjutanten der Leibgarde; der Asomi Fujiwara no Iyaotomaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Amtsstellenleiter der internen Rüst-

27. Tag  
Kinoe-saru  
(30. XI. 796)

52. Die Parabel stammt aus dem *Hou-Han-shu* LXI, 杜詩伝 (SPPYXIV, 3b): 將師和陸士卒擧議. "Der Oberbefehlshaber ist freundlich, und die Soldaten (fühlen sich) wie Wildenten zwischen Algen." Der Kommentar dazu lautet: 言其和睦愜悅如鳧之戲於水藻也. "Es besagt, daß die Freude über seine Freundlichkeit dem Tollen der Wildenten zwischen Wasseralggen gleicht."

53. Abgefaßt in jap. Sprache in Form eines Semmyō.

54. 卿等; die hohen Regierungsbeamten. Die Übersetzung folgt der Lesung: imashi-tachi.

55. 國造, RKS V nach dem *Nishi-bon*. KT III gibt nur 造 Miyatsuko nach dem *Hanawa-bon*.

56. 高草郡, gehört zum heutigen Kedaka-Distrikt 氣高郡 (Präf. Tottori).

57. Erste Erwähnung in den Annalen 771 anlässlich der Verleihung des Familiennamens Inaba no Kuninomiya<sup>55</sup> (Hōki 2/IX/9; SN XXXI, KT II, 577, 10); Folg. 5, Rang 1. Kl.; 776: Wirkl. 5. Rang 2. Kl.; 780: Wirkl. 5. Rang 1. Kl.; 782: Folg. 4. Rang 2. Kl.; 785: Folg. 4. Rang 1. Kl.

58. 野足, fehlt in den Textvorlagen. KT und RKS interpolieren nach dem *Hanawa-bon kōi*, dessen Korrektur sich auf die spätere Stellung des Notari als Gouverneur von Shimotsuke stützt.

kammer; der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro, Generalmajor der Le-  
garde vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Heerführer der Schu-  
truppen (in Mutsu)<sup>59</sup>; . . .<sup>60</sup> zum Stabsadjutanten (der Schutztruppen).

In der Amtsstelle für Trommeln und Pfeifen wurde die Bezeichnu-  
Fuefukibe 'Pfeifer' festgelegt, und 34 Personen wurden als solche ei-  
gesetzt. Von der Taihō-Ara (701) an<sup>61</sup> hatte man sie mal als 'Flötister  
vermerkt, mal hatte man sie 'Hornisten'<sup>62</sup> geschrieben, mal 'auf Ablösu-  
Diensthabende'<sup>63</sup> genannt und mal hatte man sie als 'Pfeifer'<sup>64</sup> bezeichne.  
Der Name war also nicht festgelegt worden, und auch die Zahl war nie  
begrenzt. Jetzt wurde als Name 'Pfeifer' festgelegt. Sie wurden den ve-  
schiedenen Arten von (Musik-) Schulern aus der Kanzlei für Musik ur  
Tänze<sup>65</sup> gleichgestellt. Alsdann wurde eine Überprüfung der Hausstand  
register zugelassen.<sup>67</sup>

Tsuchimoto-u<sup>66</sup>

Der Amtrrang des Professors und des Arztes in der Provinz Mutsu  
wurde dem der Unterprovinzialsekretäre gleichgestellt.<sup>70</sup> Die Gotthe

59. 為兼領守將軍; fehlt in den Textvorlagen. Im Anschluß an das *Hanawa-bo kōi* nach dem *Kugyō-bunin* interpoliert.

60. Name vacat.

61. Damals wurden sie im *Shokuinryō*, Abschn. 27, des Taihō-Kodex erstmal  
vermerkt als 吹部 Fukibe in Stärke von 30 Mann; siehe *Ryō-no-gige* I, KT XII, 4.

62. 吹人 Fukibito.

63. 角吹 Kuda-no-fuki oder Hara-no-fuki, je nachdem, ob sie das große Hor  
(大角 hara-no-fue) oder das kleine Horn (小角 kuda-no-fue) bliesen.

64. 番上 Banjo; vgl. oben, S. 47, Anm. 217. — Die andere Interpretations  
möglichkeit dieses Ausdrucks, 'Wachhabende', scheint hier nicht zuzutreffen; viel  
mehr soll wohl damit auf ihren temporären Einsatz hingewiesen werden.

65. 吹部 Fukibe, Fuefukibe.

66. Sie alle sind verzeichnet im *Shokuinryō*, Abschn. 17; a.a.O. S. 39.

67. 聴聞簿 kanseki wo yurusu. Diese Maßnahme erfolgte, weil die betr. Per-  
sonen als Fuefukibe von Steuern und Fronen befreit waren und ein entsprechendes  
Vermerkt in den Hausstandsregistern, welche sich im Bevölkerungsministerium  
befanden, nachzutragen war. Der betr. § 19 des *Buyakuryō* (*Ryō-no-gige* III, KT  
XII, 113), welcher die Steuer- und Fronenfreiheit einiger Bevölkerungsgruppen  
festlegt, nennt unter den Privilegierten auch die Shinabe 品部 (Tomobe); das sind  
nach dem Shūge-Kommentar die als Hilfspersonal in sämtlichen Behörden be-  
schäftigten Personen (shoshi no zōshiki 諸司雑色), wozu die Fuefukibe gehören;  
vgl. *Ryō-no-shūge shakugi* (1931), S. 370.

68. Die folgende Eintragung bis 'ausgezeichnet' ist hier in der urspr. Reihen-  
folge wie im *Ban-bon* und *Nishi-bon* gegeben. Im *Hanawa-bon kōi* ist sie gemäß den  
zyklischen Zeichen 己卯 (22. Tag) vor die vorangegangene Eintragung 甲申 (27. Tag)  
gestellt (so auch KT). Dagegen spricht, daß im *Ruijū-sandaikyaku* V (KT XII,  
582) die Kabinettsorder über den Rang der Beamten in Mutsu auf den 28. Tag  
datiert wird und im NKR A XIII die Meldung über die Bußübungen unter dem 27.  
Tag erscheint. 己卯 ist vermutlich zu elidieren. Vgl. RKS V, Anm. S. 7.

69. Laut *Shokuinryō*, Abschn. 80, gab es derer in jeder Provinz einen; a.a.O.  
S. 60.

70. Nach dem *Kan'i-ryō* hatten die Unterprovinzialsekretäre der Groß-  
provinzen den Folg. 8. Rang 2. Kl. inne; siehe *Ryō-no-gige* I, KT XII, 23.

Taga<sup>71</sup> in der Provinz Mutsu wurde ehrerbietig mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl.  
ausgezeichnet.

Vordem waren 40 Mönche gebeten worden, siebzehn Tage lang inner-  
halb des Palastes Bußübungen zu Ehren des Bhaiṣajyaguru Buddha zu  
halten.<sup>72</sup> An diesem Tage war es zu Ende.

Es wurde ein internes Bankett<sup>73</sup> gegeben. Den Palastbeamten und den  
höheren Diensträngen schenkte Seine Majestät Schlafhüllen.

Auf dem Gefilde von Kita fand eine Streifjagd statt.

An den Asomi Akishino no Kiyono vom Wirkl. 7. Rang 2. Kl. wurden  
ein Chō Brachfelder im Shiki-Distrikt<sup>74</sup> der Provinz Kawachi vergeben.

Die Feste Iji<sup>75</sup> und das Sperrfort Tamatsukuri<sup>76</sup> in der Provinz Mutsu  
sind voneinander 35 Meilen entfernt. Dazwischen wurde eine Poststation  
ingerichtet, um für dringende Fälle Vorsorge zu treffen.<sup>77</sup>

Ein Mann aus der Provinz Mutsu, der Sukune Michishima no Aka-  
tatsu vom Folg. 5. Rang 2. Kl., wurde der Einwohnerliste des rechten Teiles  
der Hauptstadt zugesetzt.

Für den verstorbenen Asomi Fujiwara no Tsuginawa, Kanzler zur  
Rechten vom postumen Folg. 1. Rang, ließ Seine Majestät sieben Novizen  
zu.<sup>78</sup>

11. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(4. XII. 796)

2. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(5. XII. 796)

4. Tag  
Kanoto-u  
(7. XII. 796)

5. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(8. XII. 796)

71. 多賀神; dieser Gottheit war ein Schrein im Miyagi-Distrikt geweiht, ver-  
mutlich in der Feste Taga. Als einer der vier Schreine des Miyagi-Distriktes (Präf.  
Miyagi) verzeichnet im *Engishiki* X, 神名帳下 (KT XIII, 352).

72. 奉師梅壽 Yakushi-keka. Buddh. Bußübung in Verehrung des Bhaiṣajya-  
guru Buddha, des heilenden Buddha. Dadurch sollten die gesundheitsfördernden  
Kräfte des Yakushi-nyorai den gefährdeten Personen, zu deren Heil die Zeremonie  
stattfand, zuteil werden. Das erste Yakushi-keka melden die Annalen aus dem  
Jahre 686 (VI. 16) zum Heile des totkranken Temmu-tennō (siehe *Nihongi* XXIX,  
Shuchō 1; RKS II, 309, 13). — Zur Geschichte des Yakushi-keka in Japan vgl.  
DE VISSER, *Ancient Buddhism in Japan* I, S. 293 ff.

73. 曲宴 kyokuen; Bezeichnung eines kleinen Banketts, welches außerhalb der  
offiziellen Hoffeste und Empfänge auf kaiserlichen Wunsch veranstaltet wird.

74. 志紀郡, gehört zum heutigen Nakakawachi-Distrikt 中河内郡 (Präf. Ōsaka).

75. Vgl. oben, S. 19, Anm. 92.

76. Vgl. oben, S. 39, Anm. 168.

77. Diese Poststation ist unbekannt. Das *Engishiki* XXVIII, Hyōbushō, ver-  
zeichnet keine Station auf der Strecke zwischen Tamatsukuri und Kurihara 栗原,  
welch letzteres bei der Feste Iji lag.

78. Es handelt sich um die sog. Rinji-dosha 臨時度者, 'die außerplanmäßig in  
den geistlichen Stand übertretenden Personen'. Im Gegensatz zu den plan- und  
turnusmäßig zugelassenen Nembun-dosha 年分度者 (siehe oben, S. 303, Anm. 8)  
wurden als besondere Gunstbezeugung für einzelne Tempel oder (postum) zu  
ehrende Persönlichkeiten durch kaiserliche Verfügung von Fall zu Fall Novizen  
in bestimmter Anzahl zugelassen. Während die Nembun-dosha ein zweijähriges  
Noviziat zu durchlaufen hatten, dauerte es bei den Rinji-dosha drei Jahre (vgl. die  
Eingabe des Zweiten Bischofs Hōgen 法眼 vom 25. III. Jōgan 7 (865), *Sandai-jitsu-*

Dem Asomi Kamitsukeno no Masunari, Kimikobe no Yumitori, Kosek no Tatewake, Otomobe no Hirohashi und dem Muraji Owari no Ōmik vom Externen Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. K verliehen, und zwar wegen verdienstvoller Waffentaten.<sup>79</sup>

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:

“Als der Kaiserhof der Chou über den Zeitenlauf waltete, wurde erstmals die Kostbarkeiten der Neun Schatzhäuser<sup>80</sup> ausgebreitet; und als das Haus der Han die Regierungsperiode angetreten hatte, wurde die Münze der drei Beamten<sup>81</sup> eingerichtet. Vermittels dessen konnte man Besitz und Besitzlosigkeit verändern und dadurch die Gewinne aus gleichen. Der Verkehr mit den...<sup>82</sup> Barbaren kam in eine befriedigende Ordnung. Die Erfordernisse zur Unterstützung des Volkes sind dann auch treffliche Maßnahmen zum Nutzen des Reiches. Doch bei...<sup>83</sup> Gelegenheit und zu geeigneter Zeit ist es Scharfsinn, womit man die Aufgaben meistert. Man wiegt leicht ab und gibt es als schwer aus, und dadurch sind ‘Mutter und Kind’<sup>84</sup> nebeneinander in Umlauf. — In letzter Zeit sind nicht zugelassene Schmelzöfen in üppiger Zahl emporgeschossen und Falschmünzerei ist weit verbreitet. Bringt man sie (falsche Münzen) in Verkehr, erweisen sie sich schon als zu leichte Münzen; hält man sie gehortet, taugen sie nicht als Geldschatz. Dem wollen wir nun durch Verbot Einhalt gebieten, denn schließlich kann man es schwerlich<sup>85</sup> durch (bloße) Mahnung bereinigen. Hier muß durch richtiges Gewicht dem schleichenden Übel abgeholfen werden. Deshalb legen wir wiederum neue Münzen fest und vergrößern zudem ihren Wert. Die Legende lautet: ‘Ewiger Schatz blühenden Friedens’<sup>86</sup>. Eine neue Münze soll zehn alten ent-

roku X, RKS VIII, 244, 9). Die Aufstellung von Rinji-dosha datiert seit der Enryaku-Ära und wird hier erstmals in den Annalen vermerkt. Vgl. MOCHIZUKI SHINKŌ, *Bukkyō-daijiten* IV (1935), 3940.

79. In den Gefechten gegen die Emishi.

80. 九府 kyūfu; die neun Schatzämter der Chou. YEN SHIH-KU 顏師古 führt sie an im Kommentar zum *Ch'ien Han-shu* XXIV b. 食貨志 (SPPY X, 1a): 大府, 玉府, 內府, 外府, 泉府, 天府, 職內, 職金, 職幣.

81. 三官 sankan; hier sind damit die drei Beamten des Shang-lin-yen 上林苑 gemeint: Shang-lin-chün-shu 上林苑輪, Chung-kuan 鑄官, Tung-pien-ling 鑄弁令. Über sie heißt es z.B. im *Shih-chi* XXX, 平準書 (SPPY XI, 11a): 於是悉罷郡國無鉛銀專令上林三官鑄. “Alors on fit une interdiction générale dans les commanderies et dans les royaumes de fondre des monnaies. La fonte en fut spécialement réservée aux trois fonctionnaires du Chang-lin.” (CHAVANNES, *Mém. hist.* III, 585).

82. Ein Zeichen vacat.

83. Ein Zeichen vacat. Vielleicht ist 合 zu interpolieren: 合機 ‘bei passender Gelegenheit’.

84. 母子, hier im Sinne von ‘voll- und untergewichtige Münzen’.

85. 卒難懸清, RKS nach dem *Nishi-bon*; KT folgt mit 難 für 難 dem *Hanawa-bon*.

86. 隆平永宝 Ryūhei-eihō; diese Kupfermünzen waren bis 818 (Kōnin 9) in Umlauf. Am 1. XI. Kōnin 9 verfügte Saga-tennō die Ausgabe neuer Kupfermünzen

sprechen, und beide Sorten, neue und alte, sollen gleichzeitig in Umlauf gelassen werden. Jedoch sollen die alten Münzen nach einer Frist von vier Jahren, vom folgenden Jahr an gerechnet, abgeschafft werden.”

Aus den Provinzen Ise, Mikawa, Sagami, Ōmi, Tamba und Tajima wurden je zwei Frauen in die Provinz Mutsu entsandt, um auf zwei Jahre in der Zucht...<sup>87</sup> zu unterweisen.

Der Prinzessin Shimano, der Konikishi Kudara no Kōhō, der Konikishi Kudara no Keishin, der Asomi Wake no Hiroko, der Asomi Tachibana no Tsuneko, der Asomi Ki no Uchiko, der Asomi Ki no Tonoko, der Asomi Fujiwara no Kawako und der Muraji Nishigoribe no Manu, alle ohne Rang, wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen; der Sukune Yuge no Minobito ohne Rang der Folg. 5. Rang 2. Kl.

Es erging eine kaiserliche Verfügung:<sup>88</sup> “Die Abgabentrachtung beruht auf der Eignung des Bodens<sup>89</sup>. Wenn es Dinge sind, die (dort) nicht erzeugt werden können, bereitet es dem Volke Kummer. Jetzt haben wir vernommen<sup>90</sup>, daß es in der Provinz Bizen im Grunde kein Eisen für Hacken<sup>91</sup> gibt. Jedesmal, wenn die Gemischten Steuern fällig sind<sup>92</sup>, kaufen sie es in den Nachbarprovinzen.<sup>93</sup> Von jetzt an soll die Abgabe von Eisen eingestellt werden. Wenn es keine feingewebte Seide ist, dann eben Rohseide; sie sollen abliefern, was für sie günstig ist.”

Erstmals wurden die neuen Münzen in Gebrauch genommen.<sup>94</sup> Dem Götterschrein zu Ise, dem Oberen und Unteren Kamo-Schrein sowie dem

10. Tag  
Hinoto-tori  
(13. XII. 796)

13. Tag  
Kano-ne  
(16. XII. 796)

14. Tag  
Kano-ushi  
(17. XII. 796)

mit der Legende ‘富寿神’<sup>95</sup> Fujū-jimpō ‘Göttlicher Schatz des Reichtums und langen Lebens’ (NKR A XIV, KT V, 431, 5); vgl. NACHO II, 2, S. 1017-1018. Eine Liste der wichtigsten Münzen der Nara- und Heian-Zeit findet sich im *Shūkaishō* 錢文部; KJSS XI, 488.

87. Zwei Zeichen vacat. YANO GENDŌ (*Nihon-issshi shiki*) interpoliert: 養(蚕限)以二年: ‘um für die Frist von zwei Jahren in der Seidenraupenzucht zu unterweisen’; vgl. RKS V, Anm. S. 8.

88. Als Kabinettsorder enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* VIII, KT XII, 697.

89. 納貢之本在於土宜 mitsugi wo osamuru no moto wa togi ni nin-zu; wrtl.: ‘Die Grundlage der Ablieferung der Abgaben ist der Eignung des Boden anheimgegeben.’

90. 今聞, das zweite Zeichen interpoliert nach dem *Sandaikyaku*, a.a.O. Z. 3.

91. 鑿 kuwa; andere Schreibung: 鑿; (< ku(yu) 崩 + wa 刀 ‘Schneide, die zerkleinert?’). Solche Hacken bestanden aus einem eisernen Blatt und hölzernem Stiel. Vgl. WR V, 調度部, 農耕具, *Senchū-WR*, S. 271.

92. Nach dem Gesetzbuch (*Buyakuryō*, § 1) bestand die Gem. Steuer (Chō 調) aus verarbeiteter oder unverarbeiteter Seide, die aber entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch andere Güter ersetzt werden konnte, u.a. durch 10 Kin Eisen oder drei Stück Hacken (zu je 3 Kin Eisengewicht) für jeden ordentlichen Erwachsenen; siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 106.

93. 比國 hikoku; *Sandaikyaku*: 他國 takoku, ‘andere Provinzen’.

94. Vgl. den Erlaß vom 8. XI. Enryaku 15; oben, S. 340.

Matsuno'o-Schrein<sup>95</sup> wurden (welche) dargebracht.<sup>96</sup> Ferner wurden (Sieben buddh. Großtempeln<sup>97</sup> sowie den ländlichen Tempeln<sup>98</sup> (welche gestiftet. Vom Kronprinzen und den kaiserlichen Prinzen angefangen hinab zu den Amtspersonen vom Wirkl. 6. Rang sowie den Bischöfen u. Disziplinarbischöfen usw. erhielten (alle welche) geschenkt, ein je unterschiedlich.

17. Tag  
Kinoe-tatsu  
(20. XII. 796)

Für die Schar der Würdenträger wurde ein Bankett gegeben. Sie erhielten Seidenstoffe geschenkt, unterschiedlicher Menge.

Der Asomi Wake no Hiromushi vom Folg. 4. Rang 1. Kl. wurde (Wirkl. 4. Rang 1. Kl. verliehen; der Asomi Fujiwara no Nako ohne Rang der Folg. 5. Rang 1. Kl. und der Obito Tachihaki<sup>99</sup> no Hirotoji vom Extern Folg. 5. Rang 2. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.

21. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(24. XII. 796)

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

Aus den Provinzen Sagami, Musashi, Kazusa, Hitachi, Kōzuke, Shimtsuke, Dewa und Echigo wurden 9000 Landesbewohner ausgesiedelt und der Feste Iji<sup>100</sup> der Provinz Mutsu ansässig gemacht.<sup>101</sup>

22. Tag  
Tsuchinote-tori  
(25. XII. 796)

Sämtliche Provinzen im Reiche erhielten Anweisung, entflohenen Zimmerleuten aus der Provinz Hida<sup>102</sup> nachzustellen und sie festzunehmen. Sollte denen jemand Obdach gewähren, so ist er wegen Zuwiderhandlung gegen eine kaiserliche Verfügung zu bestrafen.

Die Atai Saeki no Nagame, Hoffräulein aus dem Nuta-Distrikt<sup>103</sup> der Provinz Aki, erhielt den Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

29. Tag  
Hinoe-tatsu  
(1. I. 797)

Auf dem Gefilde Kurusu fand eine Streifjagd statt.

95. 松尾社, im gleichnamigen Dorf im Kadono-Distrikt von Yamashiro gelegen (heute Ortsteil im Stadtbezirk Ukyōku von Kyōto). Laut *Engishiki* X (KT XII 284) ein Großschrein mit zwei zu verehrenden Gottheiten: Ōyamakui-no-mikoto 大山咋命 (Vatergottheit des im Kami-Kamo-jinsha verehrten Wake'ikatsuchi-no kami) und Nakatsushimahime-no-mikoto 中津嶋姫命; vgl. *DChJ* I, 125.

96. Dies ist die erste Meldung über Darbringung von Münzen als Opfergabe an Shintō-Schreinen.

97. 七佛寺 Shichi-daiji; vgl. oben, S. 86, Anm. 383.

98. 野寺 nodera, hier vermutlich Antonym zu kanji, 'behördlich anerkannter Tempel'; also alle Tempel außer den Kokubunji 國分寺 und Jogakuji 定額寺.

99. 刀佩首; KT und RKS geben in Furigana die Lesung: Hakashi(?). Hier wird die übliche Lesung Tachihaki gegeben laut *SKD* II, 3478.

100. Vgl. oben, S. 19, Anm. 92.

101. Als sog. Kinohe 櫛戸; vgl. oben, S. 321, Anm. 25.

102. Die sog. Hida-takumi 飛騨匠 (工); Nebenlesungen: Hida-no-takumi, Hida-bito. Sie galten als die fähigsten Zimmerleute in Altjapan. Schon im Taihō-Kodex, im letzten Paragraphen des *Buyakuryō*, ist festgelegt, daß die Prov. Hida von Fronablösungen und Gemischten Steuern befreit ist, dafür aber aus jeder Dorfgemeinschaft 10 Handwerker auszuwählen sind, die jeweils auf die Dauer von einem Jahr als Zimmerleute Dienst zu tun haben. Vgl. *Ryō-no-gige* III, KT XII, 118.

103. 沼田郡; gehört zum heutigen Toyoda-Distrikt 豊田郡 (Präf. Hiroshima).

Es wurden ernannt: der Sukune Tajii no Makiyo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für internes Kunsthandwerk; der Asomi Fujiwara no Otomo vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. nebenamtlich zum General der Mittelgarde, er blieb wie ehemals Staatsbeirat und Finanzminister; der Mahito Mishima no Natsugu vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Kommandeur der Gardekrieger zur Linken; der Asomi Fujiwara no Kiyonushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei des internen Marstalls; der Asomi Tsunu no Tsukushimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher. — Dem Omi Abe-no-asaka no Tsugumori vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen.

Gürtel mit Metallschnallen wurden verboten, da geprägte Münzen gezahlt wurden.

An den Mahito Mishima no Natsugu, Kommandeur der Gardekrieger zur Linken vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurden ein Chō Brachfelder im Tōchi-Distrikt<sup>104</sup> der Provinz Yamato vergeben.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:

„Was die Bestallung<sup>105</sup> der kaiserlichen Anverwandten betrifft, so sind dafür Gesetzesartikel aufgezeichnet worden.<sup>106</sup> Aber von den Nachkommen des Kaiserhauses<sup>107</sup> gibt es schon zahlreiche Zweigfamilien. Wollte man ihnen eine Ehrenstellung angedeihen lassen, so ließe sich das schwerlich umfassend erreichen. Dadurch haben beste Absolventen der Staatsprüfungen keinen Rang inne, und ergraute Häupter werden nicht ins Amt berufen. Wohlwollend bringen Wir dies zur Sprache und hegen wirklich verständnisvolle Teilnahme. Es sollen die betr. Prinzen der 4. und der 5. Generation sowie die Kinder der Hauptfrauen von Prinzen der 5. Generation, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Wirkl. 6. Rang 1. Kl. ausgezeichnet werden. Hingegen werden die Kinder der Nebenfrauen mit dem um eine Stufe tieferen Rang ausgezeichnet.<sup>108</sup> Dies

104. 十市郡; gehört zu heutigen Shiki-Distrikt 磯城郡 (Präf. Nara).

105. 蔭, im Sinne der Bestallung sine cure, allein auf Grund der Abstammung; vgl. Anm. über 'Schattenränge', oben, S. 48, 161.

106. a) *Keishiryō*, § 1, über die Zugehörigkeit zum Kaiserhaus; vgl. oben, S. 50, Anm. 234. — b) *Senjoryō* (讓給令 Gebote über Auswahl und Beförderung), § 34, über die Rangverleihung an die 'Schattenkinder' des Kaiserhauses: „Was das Bestellen der kaiserlichen Verwandten anbetrifft, so erhalten die Kinder kaiserlicher Prinzen den Folg. 4. Rang 2. Kl., die Kinder der Prinzen den Folg. 5. Rang 2. Kl.; was nun die Prinzen der 5. Generation anlangt, so erhalten sie den Folg. 5. Rang 2. Kl. Bei (deren) Kindern wird er um eine Rangstufe herabgesetzt, bei den Kindern von Nebenfrauen um eine weitere Rangstufe. Nur bei Regelungen durch eine besondere kaiserliche Verfügung hat man sich nicht an dies Gebot zu halten“ (*Ryō-no-gige* IV, KT XII, 135).

107. 宗室, KT nach dem *Hanawa-bon*. RKS: 宗室 nach dem *Ryō-no-shūge* (vgl. *Ryō-no-shūge shakugi* (1931), S. 456, wo der Erlaß zitiert wird).

108. Das ergibt beim Vergleich mit dem *Senjoryō*, § 34, eine Verminderung von Rang und Stand bei Prinzen der 4. und 5. Generation zugunsten von Nichtangehörigen des Kaiserhauses.

hat von jetzt ab für immer als Regel zu gelten."

14. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(16. I. 797)

Seine Majestät unternahm eine Besichtigungsfahrt durch die Hauptstadt. Bei dieser Gelegenheit besuchte er den Wohnsitz der kaiserlichen Prinzessin Asawara von der 3. Rangklasse. Er überreichte den Personen von 5. Rang aufwärts Geschenke.

21. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(23. I. 797)

Der Omi Izumo no Ietsugu wurde in die Provinz Tosa verbannt. Ietsugu stand mit dem jüngeren Bruder seines Vaters, Otokami, nicht Einklang, und sie trachteten danach, einander Schaden zuzufügen. Der Sachverhalt wurde offenbar, und es kam zur Bestrafung. Otokami wurde als Außerordentlicher Provinzialsekretär nach Sado versetzt. Es wurde ihm keine Verwaltungsaufgabe anvertraut; man gab ihm nur Amtsreise weiter nichts.

24. Tag  
Kanoto-mi  
(26. I. 797)

Der Zweite Bischof Gyōga wurde zum Ersten Bischof ernannt.

29. Tag  
Hinoe-inu  
(31. I. 797)

Dem Verbannten Hikami no Kawatsugu wurden auf kaiserliche Verfügung die Steuern und Fronen erlassen.

Leuten aus der Provinz Mutsu, Kimikobe<sup>109</sup> no Yoshimaro vom Externen Kleinen Anfangsrank 2. Kl., und anderen, 12 Personen, wurde der Familienname Kamitsukeno-no-michinoku<sup>110</sup> (mit dem Standestitel) Kin verliehen.

ENRYAKU

16. JAH

Frühling  
1. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(2. II. 797)

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um die Glückwünsche der Hofes entgegenzunehmen. Die Verwaltung des Generalgouvernements Tsukushi überbrachte einen weißen Sperling<sup>111</sup>. Für die Palastbeamten und die höheren Dienstgrade wurde im Vorderen Palast<sup>112</sup> ein Bankett gegeben. Seine Majestät verschenkte Schlafhüllen.

Für die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts wurde ein Bankett gegeben. Sie erhielten Seidenstoffballen geschenkt, unterschiedlicher Art.

Es wurde verliehen: dem Prinzen Shinoshima vom Folg. 5. Rang 1. Kl. der Wirkl. 5. Rang 2. Kl.; den Prinzen Sakamoto und Azumi vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.; dem Konikishi Kudara vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.; dem Asomi Fujiwara no Otoe und dem Mahito Tajii no Umi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. der Folg. 4. Rang 1. Kl.; dem Asomi Ki no Sakura, den

7. Tag  
Kinoe-uma  
(8. II. 797)

109. 吉弥侯部; generelle Bezeichnung der unter den Kimiko Dienst tuender Familien (vgl. oben, S. 117, Anm. 114). Da es sich um das Grenzland im Osten handelte, stellten die japonisierten Emishi einen beträchtlichen Teil dieser Familien siehe unten Namen wie Rushime, Tohoru u.a. Vgl. SKD II, 1945.

110. 上毛野隨奥; eine nicht blutsverwandte Untergruppe im Geschlechterverband der Kamitsukeno; vgl. SKD III, 6004; siehe oben, S. 278, Anm. 306.

111. Ein Glückszeichen 3. Ordnung; vgl. Engishiki XXI, KT XIII, 654.

112. 前殿; vgl. oben, S. 209, Anm. 113.

Omi Hakuri no Takeshi und dem Asomi Tachibana no Watamo vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. der Wirkl. 5. Rang 1. Kl.; dem Asomi Aho no Hitokami, dem Asomi Fujiwara no Ōtsugu und dem Asomi Ki no ...<sup>113</sup> vom Folg. 5. Rang 1. Kl. der Wirkl. 5. Rang 2. Kl.<sup>114</sup>; dem Asomi Fujiwara<sup>114</sup> no Nakanari, dem Asomi Fujiwara no Imakawa, dem Mahito Minabuchi no Okada und dem Asomi Yamato no Irukamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl.<sup>114</sup> der Folg. 5. Rang 1. Kl.; dem Muraji Asada no Makiyo und dem Asomi Ise no Morohito vom Externen Folg. 5. Rang 1. Kl., dem Mahito Tajii no Michizukuri, dem Mahito Ōmi no Fukuramaro, dem Mahito Tajii no Imamaro, dem Mahito Ōhara no Mafuku, dem Asomi Fujiwara no Hoshio, dem Asomi Ōnakatomi no Morohito, dem Asomi Ki no Nagatsugu<sup>115</sup>, dem Asomi Awada no Iruka, dem Asomi Ōno no Inukai, dem Asomi Abe no Yakamori, dem Sukune Ōtomo no Ōseki, dem Asomi Heguri no Hiromichi, dem Asomi Taguchi no Okitsugu, dem Konikishi Kudara no Sōtetsu, dem Sukune Saeki no Takanari, dem Asomi Ishikawa no Michimasu, dem Asomi Yamato no Takeo, dem Asomi Abe-no-odono no Nomori und dem Asomi Nakatomi-no-wani no Toyokuni vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.; dem Muraji Nishigoribe no Haruhito, dem Imiki Tami no Hironari, dem Imiki Yamaguchi no Morokami, dem Sukune Hayashi no Saba und dem Sukune Nakashina no Koto'o vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl.

Dem Kimi Tsukimoto no Natemaro und dem Imiki Suse no Dōkō vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Leute aus dem Shirakawa-Distrikt der Provinz Mutsu, Ōtomobe<sup>116</sup> no Tarui vom Externen... 8. Rang...<sup>117</sup> und andere, erhielten den Namen Ōtomo-no-shirakawa (mit dem Standestitel) Muraji verliehen; Ihokibe no Kurohito, ein Mann aus dem Watari-Distrikt<sup>118</sup>, den Namen Ōtomo-no-watari (mit dem Standestitel) Muraji; Ōtomobe no Mamoru vom Externen Kleinen Anfangsrank 1. Kl., ein Mann aus dem Kurogawa-Distrikt, und Ōtomobe no Ebito vom Externen Kleinen Anfangsrank 1. Kl., ein Mann aus dem Namekata-Distrikt<sup>119</sup>, den Namen Ōtomo-no-namekata (mit

11. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(12. II. 797)

13. Tag  
Kano-ne  
(14. II. 797)

113. Zwei Zeichen vacant.

114. 正五位下. 從五位下藤原朝臣. Diese 12 Zeichen fehlen im *Hanawa-bon*. KT und RKS folgen der Interpolation des *Hanawa-bon kōi*.

115. 永繼; das letzte Zeichen von KT und RKS interpoliert nach dem *Hanawa-bon kōi*.

116. 大伴部; dieser und die hier folgenden Familiennamen mit dem Namenssuffix -be 部, 'Untergebene', weisen darauf hin, daß deren Träger ursprünglich Dienstleute der entsprechenden jap. Adelssippen waren. Da es sich hier um Kolonialland in Mutsu handelt, werden es größtenteils Emishi gewesen sein. Vgl. oben, Anm. 109.

117. Zwei Zeichen vacant.

118. 日理郡; *Engishiki*: 日理; dieser Distrikt trägt noch heute den gleichen Namen (Präf. Miyagi).

119. 行方郡; gehört zum heutigen Sōma-Distrikt (Präf. Fukushima).

dem Standestitel) Muraji; Wanikobe no Kosami und Ōtabe no Yama vom Externen Kleinen Anfangsrang 1. Kl., Leute aus dem Asaka-Distrikt Wanikobe no Sami, ein Mann aus dem Tomita-Distrikt<sup>120</sup>, und Wanikobe no Inamaro, ein Mann aus dem Ōta-Distrikt<sup>121</sup>, und andere den Namen Ōtomo-no-asaka (mit dem Standestitel) Muraji; Wanikobe no Yachiyo vom Externen Großen Anfangsrang 1. Kl., ein Mann aus dem Tōda-Distrikt den Namen Ōtomo-no-yamada (mit dem Standestitel) Muraji; ...<sup>122</sup>, ein Mann aus dem Iwase-Distrikt, den Namen Ōtomo-no-miyagi (mit dem Standestitel) Muraji.

Es wurden ernannt: <sup>123</sup> der Mahito Mishima no Natsugu vom Folg. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Yamato; der Mahito Ōmi no Manao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Ise; der Asomi Takahashi Oyamaro vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Suruga; der Konikishi Kudara no Genshō vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Awa; der Asomi Ōno no Inukai vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Kazusa; der Sukune Nakashina no Koto'o, Oberregierungssekretär für Externes vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Unterassistenten der Provinzialverwaltung von Hitachi; der Asomi Ōmiwa no Nakaemaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Mino; der Konikishi Kudara no Sōtetsu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Dewa; der Asomi Ōe no Manaka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Noto; der Asomi Ishikawa no Michimasu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Tajima; der Asomi Abe no Yamori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Hōki; der Asomi Ki no Magamo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Iwami; der Asomi Ishikawa no Tsugihito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Bingo; der Imiki Yamaguchi no Morokami vom Externen Folg. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Kose no Kubi vom Folg. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Aki; der Sukune Hayashi no Saba vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Mahito Tajima no Imamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Higo.

Zenshu<sup>124</sup>, Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshii wurde zum Erzbischof<sup>125</sup> ernannt; Tōjō<sup>127</sup>, Mittler der erleuchtenden Lehre

120. 富田郡; im *Engishiki* nicht mehr verzeichnet; wurde 799 dem Shikama-Distrikt angeschlossen; siehe unten, S. 396.

121. 小田郡; gehört zum heutigen Tōda-Distrikt 遠田郡 (Präf. Miyagi).

122. Name vacant.

123. Die folgende Ernennungsliste ist im *NKR A XIII* unter dem 7. Tag d.V. vermerkt; siehe *KT V*, 377, 9.

124. 善珠 (723-797); stammte aus der Prov. Yamato, war ein Schüler des Gembō 玄昉 (gest. 746) im Kōfukuji und Anhänger der Hossō-Schule; Gründer des Akishinodera (vgl. oben, S. 27, Anm. 123). Veranlassung für die Ernennung zum Erzbischof waren seine Verdienste um die Heilung des Kronprinzen Ate durch eine wundertätige Lesung des Prajñāpāramitā-sūtra bei Hofe; vgl. *Fūsō-ryakki* bassui, *KT VI*, 583, 15 (dort unter dem 16. I. notiert).

im Range eines Daihosshii, zum Ersten Bischof; Segyō<sup>128</sup>, Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshii, zum Zweiten Bischof.

An den Asomi Sugano no Mamichi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurde ein Chō Bodenfläche der ehemaligen Hauptstadt Nagaoka vergeben.

Für die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts wurde ein Bankett gegeben. Seine Majestät gewährte Anerkennungsgeschenke.

(Seine Majestät) sah dem Bogenschießen im Palasthof der Thronhalle zu.

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

Seine Majestät machte eine Besichtigungsfahrt durch die Hauptstadt.

Die Provinz Yamato stiftete dem Mönch Jikō, einem Zögling des Erzbischofs Zenshu-hosshii, 300 Garben Reis, weil er unermüdlich dem Meistere diente.

Der Asomi Awada no Iruka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Untervizepräsidenten des Zentralministeriums ernannt, und der Sukune Kura no Kamomaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: <sup>129</sup> "Was die Staatsbeiräte und darüber die Oberstaatsverwaltungsdirektoren zur Linken und zur Rechten sowie die Minister der Acht Ministerien anbetrifft, so ist ihre Amtsstellung

125. 依燈 dentō; nach der Reform der mōnchischen Rangtitel unter Kammutennō allgemein dem Titel vorangestellt; hier wird die buddh. Lehre mit einer Fackel verglichen, die in die Finsternis scheint. — 大法師位 Daihosshii ist die oberste Stufe unter den sechs Rangtiteln der buddh. Geistlichkeit. Diese sechs Rangtitel wurden 788 festgelegt und lösten die bisherige Einteilung in vier Ränge und 13 Stufen ab, welche 760 auf Grund einer Throneingabe des Rōben 良弁 (689-773) erstmals eingeführt worden waren. Die neuen Rangtitel waren mit einem Amtrrang verbunden (772 waren unter Kōnin-tennō erstmals der obersten buddh. Geistlichkeit Amtränge verliehen worden). Die neuen Rangtitel lauteten: 1. Dentō-mui 依燈無位 (8. Amtrrang); 2. Dentō-nyūi 依燈入位 (7. Amtrrang); 3. Dentō-jūi 依燈住位 (6. Amtrrang); 4. Dentō-man'i 依燈滿位 (5. Amtrrang); 5. Dentō-hosshii 依燈法師位 (4. Amtrrang); 6. Dentō-daihosshii 依燈大法師位 (3. Amtrrang).

126. Sōjō; das oberste Amt innerhalb der buddh. Kurie. Erstmals vergeben wurde es unter Suiko-tennō 624 an den aus Koguryō stammenden Kanroku 觀勒. Nach der Neufestlegung der Rangtitel 788 (siehe Anm. 125) war das Amt mit dem Titel Daihosshii und dem 3. Amtrrang verbunden.

127. 等定 (gest. 800), Anhänger der Kegon-Schule und Schüler des Jitchū 実忠. Seit 783 Prokurator (Bettō) des Tōdaiji. Biogr. im *Honchō-kōsō-den* 46 (1702) (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 640).

128. 施曉, ein Mönch des Bonshakuji; Biogr. gleichfalls im *Honchō-kōsō-den* 4 (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 96).

129. Als Kabinettsorder enthalten im *Ruijū-sandaikyaku XII*; *KT XII*, 736. Dort eingefügt nach dem Text des *Maeda-bon*. Der Text weicht stellenweise von dem des *NKR* ab.

hoch, und allen Unterbehörden haben sie Anweisungen zu erteilen.<sup>130</sup> Jetzt nun reichen alle abhängigen Provinzen aus der Ferne Amtsschreiben ein. Daraufhin sämtlichen Beamten beratend zu antworten, ist unsicher und unbequem. Von jetzt an soll das Einreichen (von Amtsschreiben) aus der Ferne eingestellt werden."

24. Tag  
Kanoto-i  
(25. II. 797)

Der hungernden Bevölkerung der Insel Iki wurde Hilfe geleistet. An die Konikishi Kudara no Meishin, Vorsteherin der internen Verwaltung vom Folg. 3. Rang, wurden 77 Chō amtlich beschlagnahmte Felder<sup>132</sup> und Brachflächen in den beiden Distrikten Hakui und Noto<sup>133</sup> Provinz Noto vergeben.

25. Tag  
Mizunoe-ne  
(26. II. 797)

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt. An diesem Tage erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Bewoh- der Distrikte Otagi und Kadono in der Provinz Yamashiro bestatten je einmal, wenn es einen Todesfall gibt, an der Seite des Hauses. Diese Gewohnheit wird von ihnen beibehalten. Da sie jetzt nahe der Hauptstadt liegen, wäre es schicklich, eine so anstößige Bestattungsart zu meiden. Den Distrikten der Provinz ist mitzuteilen, daß ein strenges Verbot gehen soll. Falls Widersetzlichkeiten vorkommen sollten, so werden (Betreffenden) den Einwohnerlisten der Außenprovinzen angefügt.<sup>134</sup>"

26. Tag  
Mizunoto-ushi  
(27. II. 797)

Seine Majestät begab sich in den Kintō-Palasthof<sup>135</sup> und gab ein Bankett für die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts. Er machte Mühen geschenke, unterschiedlicher Menge.

27. Tag  
Kinoe-tora  
(26. III. 797)

Es wurden Posthöfe<sup>136</sup> geschlossen: in der Provinz Awa...<sup>137</sup>, in der Provinz Iyo elf<sup>138</sup> und in der Provinz Tosa zwölf<sup>139</sup>. Neu eingerichtet

130. 委任既高群寮所仰. *Sandaikyaku*: 任典群寮所掌亦重. "Es ist ihre Aufgabe, alle Unterbehörden anzuleiten, und ihre Obliegenheiten sind gar gewichtig."

131. 而介帶(?)之國遙附公文. Übers. folgt dem Text des *Sandaikyaku*: 而今帶諸國遙附公文. — Möglicherweise sind mit 所帶諸國 diejenigen Provinzen gemeint, denen die betr. hohen Regierungsbeamten nebenamtlich als Gouverneure vorstehen.

132. 没官田 bokkan-den; darüber heißt es im *Zokutō-ritsu* (vgl. oben, S. 4 Anm. 174), § 1: "Alle diejenigen, welche sich des Umsturzversuches (Bōhan) oder des Zerstörungsversuches der Kaisergräber und des Kaiserpalastes (Daigyaku) schuldig machen, werden enthauptet. Vater und Kinder, desgleichen Hörige, Vermögen, Felder und Wohngrundstücke unterliegen der Konfiskation" (*Ritsu VI* KT XII (1939), 55); vgl. oben, S. 39, Anm. 170.

133. 能登郡 der heutige Kashima-Distrikt 鹿島郡 (Präf. Ishikawa).

134. 移實外國 gaikoku ni ikan-subeshi. D.h. sie wurden zwangsweise ausgesiedelt.

135. Vgl. oben, S. 315, Anm. 44.

136. 駅家 ekiga; andere Lesungen: yake, yaka, umaya. Identisch mit 駅 eki; vgl. oben, S. 195, Anm. 36.

137. Ein Zeichen vacat. Die alte Anzahl ist nicht mehr feststellbar. Im *Engishiki* XXVIII, Hyōbushō, sind derer zwei verzeichnet; siehe KT XIII, 852.

138. Im *Engishiki* sind noch sechs verzeichnet mit je fünf Postpferden; a.a.O.

139. Im *Engishiki* (a.a.O.) sind noch drei mit je fünf Postpferden verzeichnet.

wurden in der Provinz Tosa zwei Poststationen, und zwar in Agahashi<sup>140</sup> und in Tachikawa<sup>141</sup>.

2. Monat

Seine Majestät unternahm eine Besichtigungsfahrt durch die Hauptstadt.

1. Tag  
Hinoto-mi  
(3. III. 797)

Zwei Chō und sechs Tan Felder im Sagara-Distrikt der Provinz Yamashiro wurden als Begräbnisplatz<sup>142</sup> für den postum zum Kanzler zur Rechten vom Folg. 2. Rang ernannten Asomi Fujiwara no Momokawa<sup>143</sup> vergeben.

In der Kanzlei des internen Marstalls wurden vier Schreiberbelevens eingesetzt.<sup>144</sup>

3. Tag  
Tsuchinoto-hitsuji  
(5. III. 797)

An diesem Tage fand ein internes Bankett statt. Die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts erhielten Flockenseide geschenkt, unterschiedlicher Menge.

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

5. Tag  
Kanoto-tori  
(7. III. 797)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Der Prinzessin Shimano, der Konikishi Kudara no Kōhō, der Konikishi Kudara no Keishin, der Asomi Wake no Hiroko, der Asomi Tachibana no Tsuneko<sup>145</sup>, der Asomi Ki no Uchiko, der Asomi Ki no Tonoko, der Asomi Fujiwara no Kawako und der Muraji Nishigoribe no Manu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. sowie der Sukune Yuge no Minobito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. sollen Rangfelder, Männern entsprechend, gegeben werden.<sup>146</sup>"

7. Tag  
Mizunoto-i  
(9. III. 797)

Es wurden ernannt: der Sukune Kura no Kamomaro vom Externen vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Oberregierungssekretär für Externes; der Sukune Kiyono no Iyaoto vom Folg. 5. Rang 2. Kl. nebenamtlich zum Kanzlei-

9. Tag  
Kinoto-ushi  
(11. III. 797)

140. 吾崎 (Fehlschreibung in der Vorlage des *KT-Engishiki*: 五崎); die heutige Ortschaft Motoyama im NW des Nagaoka-Distriktes der Präf. Kōchi; siehe *Engishiki*, a.a.O.

141. 舟川 (Fehlschreibung für 丹/治/川; spätere Schreibung: 立川); östlich von Agahashi bei der heutigen Ortschaft Toyonaga 豊永; siehe *Engishiki*, a.a.O., vgl. *DChJ* I, 1345-1347.

142. Später Sagara-no-haka 相良墓 genannt; er befindet sich in Hase 吐師 bei dem jetzigen Dorfe Saganaka 相楽 (Präf. Kyōto); vgl. *DChJ* I, 184.

143. Todesmeldung und Biogr. unter dem 9. VII. Hōki 10 (779); siehe *SN* 35, KT II, 674, 9. Momokawa war der Vater der Fujiwara no Tabiko (vgl. oben, S. 216), der kaiserlichen Nebenfrau, und damit Großvater des Ōtomo-shinnō, des nachmaligen Junna-tennō. Daher in postumer Ehrung die Schenkung eines Begräbnisplatzes durch den Kaiser zur Anlage eines Grabmales.

144. Zum urspr. Personalbestand der Kanzlei vgl. oben, S. 19, Anm. 89.

145. Tochter des Shimadamaro und Mutter der kaiserlichen Prinzessin Ōyake 大宅. — Offenbar handelt es sich bei all diesen Hofdamen um Favoritinnen des Kammu-tennō; vgl. die gleichlautende Rangverleihungsliste vom 10. XI. Enryaku 15, oben, S. 341.

146. Eine Sonderverfügung gegen § 4 des *Denryō*, wonach Frauen nur zwei Drittel soviel Rangfelder bekommen dürfen wie Männer; Inhaber des Folg. 5. Ranges hatten Anspruch auf 8 Chō; siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 99.

vorsteher der Nähhalle, er blieb wie ehemals Oberadjutant in der Mandantur der Gardesoldaten zur Linken und ...<sup>147</sup> Assistent in der Provinzialverwaltung von Ōmi; der Kimi Tsukimoto no Natemaro vom 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei der äußeren Schatzkammer; der Mahito Ōmi no Fukuramaro vom 5. Rang 2. Kl. zum Untervizepräsidenten des Kultusministeriums; der Asomi Kamemichi no Hironari vom 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei für Buddhisten und Randvölker; der Asomi Hegu Hiromichi vom 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Asomi Fujiwara no Matomo, Staatsbeirat vom 4. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Finanzminister, er blieb wie ehemals Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt; der Asomi Nakatono-wani no Toyokuni vom 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei für Palastwartung; der Asomi Tanaka no Kiyohito vom 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Sakebrauerei; der Asomi no Kosami, Oberkabinettsrat vom Wirkl. 3. Rang mit dem Verdienst 4. Grades, nebenamtlich zum Präzeptor des Kronprinzen, er blieb ehemals Minister des Beamtenministeriums; der Asomi Kaya no Toyotomi Professor für Literatur und Geschichte<sup>148</sup> vom 5. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Dozenten (des Kronprinzen); der Asomi Fujiwara no Kadonamaro, Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten vom 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes; der Asomi Fujiwara no Otoe vom 4. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Echizen, er blieb wie ehemals Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt und General der Mittelgarde; der Asomi Fujiwara Kazuramaro, Oberster Richter vom 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Inaba; der Asomi Tachibana no Irii vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Harima, er blieb wie ehemals Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten und Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken; der Sukune Tajii no Makiyo vom 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Sanuki; der Asomi Fujiwara no Otomo, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., zum Generalgouverneur des Generalgouvernements Tsukushi; der Asomi Yamato no Takeo vom 5. Rang 2. Kl. zum Oberinspektor<sup>149</sup> (im Generalgouvernement Tsukushi).

Vordem hatte der Kaiser nachdrücklich verfügt, daß der Asomi Suga no Mamichi vom 4. Rang 2. Kl., Obervizepräsident des Bevölkerungsministeriums in Amtswaltung, nebenamtlich Kommandeur der Hofgarde zur Linken und Dozent des Kronprinzen; der Asomi Akishino no Yasuh

13. Tag  
Tsukimoto-mi  
(15. III. 797)

147. Ein Zeichen vacat. SAEKI ARYOSHI schlägt Interpolation von 權 (außerordentlicher) vor; siehe RKS V, Anm. S. 13.

148. 文章博士 Monjō-hakase; vgl. oben, S. 106, Anm. 72.

149. 大監 Daigen; sinngemäß emendiert nach dem *Shokuinryō*, Abschn. (KT XII, 57). Die Textvorlagen geben fälschlich: 大尉 Daijō.

vom 5. Rang 1. Kl., Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken in Amtswaltung<sup>150</sup>, nebenamtlich Vizekommandeur der Hofgarde zur Rechten in Amtswaltung und Gouverneur von Tamba; der Sukune Nakashina no Koto'o vom 5. Rang 2. Kl., Oberregierungssekretär für Externes in Amtswaltung und nebenamtlich Unterassistent in der Provinzialverwaltung von Hitachi, und andere — die 'Fortgesetzten Annalen Japans'<sup>151</sup> kompilieren sollten. Diese waren nunmehr vollendet.

Sie richteten ein Schreiben an den Thron des Wortlautes: "Wir, Eure untertänigsten Diener, haben vernommen, daß die Drei Urkunden und die Fünf Aufzeichnungen<sup>152</sup> ein Hort der Gesittung des hohen Altertums sind und die Wortchronik des (Historiographen) zur Linken und die Sachchronik des (Historiographen) zur Rechten<sup>153</sup> ein schriftliches Vermächtnis des mittleren Altertums. Seitdem gibt es in der Welt beamtete Historiographen. Das Gute, mag es auch geringfügig sein, wird stets aufgezeichnet, und das Böse, mag es auch unbedeutend sein, wird nie verheimlicht. Sie alle schreiben mit gekonntem Glanz zierlich auf blaßgelbe Seide und hinterlassen einen Musterspiegel für die Herrscher aller Zeiten. Leuchtende Warnungen strahlen aus den Schriften und bilden einen Wegweiser für tausend Jahre. Untertänigst stellen wir die Überlegung an: Ew. kaiserliche Majestät, dessen gute Taten leuchten wie die große Menschlichkeit (eines Wên Wang) und dessen rechte Grundsätze dem

150. 守 shu; vgl. oben, S. 1, Anm. 1.

151. Es handelt sich hier um die Überarbeitung und Erweiterung der von den zwei Kommissionen unter Ishikawa no Natari und dann unter Fujiwara no Tsuginawa — beide inzwischen verstorben (Biogr. S. 217 und S. 328) — zusammengestellten Annalen. Vgl. das Thronschreiben des Tsuginawa vom 13. VIII. Enryaku 13 (794), oben, S. 308; dgl. die Anlagen im nachstehenden Thronschreiben. — Zur Geschichte der Kompilation des *Shoku-Nihongi* vgl. SNELLEN I, 153 ff.; NACHOD II, 2, S. 545 ff.

152. 三墳五典 sampun goten; nach der Tradition die ältesten historischen Dokumente Chinas, und zwar der sagenhaften San Huang 三皇 und Wu Ti 五帝. Darüber heißt es in der Vorrede des K'UNG AN-KUO zum *Shu-ching*: 伏羲神農黃帝之書謂之三墳言大道也少昊顓頊高辛唐虞之書謂之五典言常道也 "Die Schriften des Fu Hsi, Shên Nung und Huang Ti nennt man die 'Drei Urkunden'; sie behandeln den Großen Weg. Die Schriften des Shao Hao, Chuan Hsü, Kao Hsin, T'ang (Yao) und Yü (Shun) nennt man die 'Fünf Aufzeichnungen'; sie behandeln den Einzuhaltenden Weg."

153. 左言右事; Anspielung auf eine Stelle des *Ch'ien Han-shu* XXX, 藝文志 (SPPY XIV, 8b): 古之王者世有史官君與必書所以慎言行昭法式也左史記言右史記事為春秋言為尚書 "Unter den Herrschern des Altertums gab es Generationen hindurch beamtete Historiographen. Was ein Fürst unternahm, das schrieben sie stets nieder. Deshalb waren sie vorsichtig in Worten und Taten und brachten die Gesetze und Regeln zur Klarheit. Der Historiograph zur Linken vermerkte die Worte, der Historiograph zur Rechten vermerkte die Begebenheiten. Die Begebenheiten ergaben das Ch'un-ch'iu, die Worte ergaben das Shang-shu."

Klarblick (eines Yao) verschworen sind<sup>154</sup>, meistert mit dem kl Spiegel<sup>155</sup> in Händen die tausenderlei Regierungsgeschäfte und regiert den göttlichen Edelsteinen<sup>156</sup> auf der Brust huldvoll die Neun Provinz. Alsdann beschirmt Ihr mit Güte P'o-hai im Norden und laßt die Städ der Nordbarbaren (zur Botmäßigkeit) sich bekehren; mit Macht rü Ihr an dem Gebiet des Sonnenaufgangs<sup>157</sup> im Osten und laßt den behaa Barbaren<sup>158</sup> den Atem stocken. Ihr kolonisiert, was frühere Generatio noch nicht kolonisiert haben, und Ihr macht Euch untertan, was vergan Kaiser sich nicht untertan gemacht haben. Was sonst könnte daran A haben, wenn nicht erhabene Tugendfülle?<sup>159</sup> Blieb sodann nach Regierungspflichten<sup>160</sup> etwas freie Zeit übrig, so widmetet Ihr Euch (geschichtlichen) Dokumenten des Götterlandes. Und so verfügtet daß Mamichi und die anderen dies Werk kritisch fortführen und die angegangenen Arbeiten einreichen sollten.<sup>161</sup> Was nun die 20 Bücher 34 Jahre vom 2. Jahre der Hōji-Ära (758) bis zum 10. Jahre der Enry Ära (791) anbetrifft, so ist in den vergangenen Jahren über deren Absch berichtet worden.<sup>162</sup> Was allerdings die zuerst vorhandenen, aus Kanz

154. 德光四乳道契八眉. Die im Wortlaut unverständlichen Tropen haben vermutlich die in der Übers. angegebene Bedeutung. Vgl. HUAI-NAN-TZU X 修稱訓 (SPPY VI, 7a): 文王四乳道契八仁. "Die vier Milchspender des Wên Wang das bedeutet die große Menschlichkeit" (Die Milchbrust als Nahrungsspende Metapher für 'Menschlichkeit'); dgl. a.a.O. S. 6b: 奉膺八彩 "Die Brauen des Y haben acht Farben" (Metapher für 'Klarblick, Einsicht?').

155. Vermutlich eine Anspielung auf zwei der drei Throninsignien (Sansh no-jingi 三種神器): der Spiegel Yata-no-kagami 八咫鏡 als Sinnbild der Lauterkeit und der Edelstein Yasakani-no-magatama 八尺瓊勾玉 als Sinnbild der Güte.

156. 九域 kyūyoku; geläufiger ist die Bezeichnung kyūshū 九州; eigentlich neun Provinzen, in welche Yü 禹 China eingeteilt haben soll; siehe *Shu-ching*, 夏禹貢 (SPPY I, S. 53 o); vgl. die Karte bei J. LEGGE, *The Chinese Classics* III, 1, S. 1 — Hier metaphorisch für 'Reichsgebiet'.

157. 日河? YANO GENDŌ (*Nihon-isshi shiki*) schlägt Emendation in 日域 v (siehe RKS V, Anm. S. 15); dem folgt die Übersetzung.

158. D.h. den Emishi.

159. 自非巍々盛德: zur Konstruktion dieses bedingenden Nebensatzes vgl. v. D. GABELENTZ, *Chinesische Grammatik*, § 1427.

160. 負屨 fui; ein mit dem Hoheitswappen bemalter Wandschirm, der bei Audienzen im Rücken des Kaisers stand; vgl. *Shih-chi* CXII, 主父偃佗 (SPPY XXI 7a): 南面負屨撰袂而揖王公. "Den hoheitlichen Rückenschirm auf der Südseite, grüßte er nach den Ärmeln und verneigte sich vor den Königen und Herzögen." — Häufig wie hier als Metapher gebraucht für 'Regierungsgeschäfte'.

161. Die von den beiden Kommissionen unter Ishikawa no Natari und unter Fujiwara no Tsuginawa kompilierten Teile des SN.

162. Vom 13. VIII. Enryaku 13 (794) liegt Tsuginawa's Bericht über die Fertigstellung von 14 Bänden vor (SN XXI — XXXIV, Tempyō-hōji 2 /758/ — Hōki 8 /777/), siehe oben, S. 308. — Ein Bericht über die Fertigstellung der nächsten 6 Bände ist nicht überliefert (SN XXXV — XL, Hōki 9 /778/ — Enryaku 10 /791/)

akten<sup>163</sup> bestehenden 30 Bände anlangt, über die insgesamt 61 Jahre vom 1. Jahre des Kaisers Mommu an (697), einem Hinoto-tori-Jahre in der Jahresfolge, bis zum 1. Jahre der Hōji-Ära (757), einem Hinoto-tori-Jahre, so sind die Worte (darin) häufig (gemischt) wie Reis und Salz, und die Begebenheiten außerdem ungenau und lückenhaft (berichtet). Der vorige Kaiser<sup>164</sup> befahl dem verstorbenen Asomi Ishikawa no Natari<sup>165</sup>, Mittlerem Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, dem (verstorbenen) Mahito Ōmi no Mifune<sup>166</sup>, Justizminister vom Folg. 4. Rang 2. Kl., dem (verstorbenen) Mahito Tagima no Nagatsugu<sup>167</sup>, Obervizepräsident des Justizministeriums vom Folg. 5. Rang 1. Kl., und anderen, die Schriftrollen<sup>168</sup> aufzuteilen und zu redigieren.<sup>169</sup> So setzten sie die vorangehenden Annalen<sup>170</sup> fort und hielten sich dabei an die alten Akten. Zu einer Fertigstellung kam es schließlich doch nicht: Das, was von ihnen dem Thron eingereicht wurde, waren lediglich 29 Bücher, mehr nicht. Die Chronik des 1. Jahres der Hōji-Ära (757) ist gänzlich verlorengegangen und nicht erhalten.<sup>171</sup> Wir, Eure untätigsten Diener, haben den Begebenheiten der Vergangenheit bei den zuständigen Beamten<sup>172</sup> nachgeforscht, haben alte Leute nach Erlauschtem aus früheren Zeiten befragt, die schadhafte Schriftstücke zusammengeflochten und in die richtige Reihenfolge gebracht, und fehlende Texte haben wir ergänzt und weitergeführt. Angemessene Erörterungen und treffliche Vorhaben, deren Bedeutung einem Vermächtnis guter Handlungsweisen nahekommt, haben wir sämtlich aufgezeichnet; bei unbedeutenden Aussprüchen und alltäglichen Begebenheiten, die vernunftgemäß nicht dazu angetan sind, in Urkunden niedergeschrieben zu werden, haben wir uns gleichermassen von Kürzungen leiten lassen. Insgesamt haben wir für die fertiggestellten 20 Bücher — mit den vorangehenden sind es 40 Bücher über 95 Jahre<sup>173</sup> — vom ersten Entwurf bis zum Niederlegen des Pinsels nunmehr sieben

163. 曹案; *Hanawa-bon kōi* verweist auf eine Variante in einem Text des *Ruijū-kokushi*: 旧案 'alte Akten' (siehe RKS V, Anm. S. 15). Diese Variante wird gestützt durch die gleiche Form, die hier im Text weiter unten vorkommt.

164. Kōnin-tennō.

165. Gest. Enryaku 7/VI/10 (788); vgl. Biogr. oben, S. 217.

166. Gest. Enryaku 4/VII/17 (785); vgl. Biogr. oben, S. 169.

167. Todesjahr nicht bekannt; letzte Erwähnung in den Annalen 784.

168. 帙=卷帙 kanchitsu.

169. Wann Kōnin-tennō diese Anweisung gegeben hat, läßt sich nicht mehr genau ermitteln. Man nimmt an, daß der Auftrag 778 oder 779 erfolgte. Vgl. Einleitung zum SN in RKS III, S. 5.

170. *Nihon-shoki* (*Nihongi*) 日本(書)紀; 30 Bde, 720 vollendet.

171. In Buch 20 der Endfassung, Tempyō-hōji 1/I — 2/VII. In diese Zeit fällt der Thronfolgewist und die dadurch veranlaßte Verschwörung des Tachibana no Naramaro. Wahrscheinlich haben politische Gründe zur Wahrung des Geschichtsbildes dazu geführt, daß diese Jahreschronik in ihrer urspr. Fassung verschwand.

172. 問存 shison; vgl. oben, S. 213, Anm. 125.

173. 696-791.

Jahre<sup>174</sup> gebraucht. Die Niederschrift<sup>175</sup> ist vollendet. Im Schema gleic sie den anderen. Unser sehnlichster Wunsch ist es, daß (das Werk) Glanz sich erheben und in Pracht emporsteigen möge<sup>176</sup>, daß es wie (beiden Naturkräfte<sup>177</sup> auf die Gesittung wirken möge, daß es das Gute kundtun und das Böse als Übel hinstellen möge<sup>178</sup> und daß es als ein Spiegel für alle kommenden Geschlechter überliefert werden möge. Wir, Euer untertänigsten Diener, haben leichtfertig mit unserem beengten Gesichtskreis die Reichsgeschichte fertiggestellt. In Unwissenheit verstrickt, haben wir die Jahre verstreichen lassen. Untertänigst voll Furcht und Zitter bringen wir Ew. Majestät in Ergebenheit (das Werk) dar. Es wird dem Geheimarchiv<sup>179</sup> zugestellt."

An diesem Tage erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>180</sup> "Gemäß dem erlauchten Willen Seiner kaiserlichen Majestät verfügen wir über 'Der Asomi Sugano no Mamichi und andere, drei Männer, haben die abgegangenen 'Annalen Japans'<sup>181</sup> folgendes und noch nicht gesammelten sowie fortgesetzten Begebenheiten vieler erlauchter Herrscher geschlechter langer Jahre nach Untersuchung und Erforschung fertig zusammengestellt und die vierzig Bände der 'Fortgesetzten Annalen Japans' Uns überreicht. (Diese)<sup>182</sup> Mühewaltung erachten Wir wahrlich als fleißig und löblich. Dies zum Anlaß nehmend, belohnen Wir sie, inde

174. Danach ist im Jahre Enryaku 10 (791) mit der Bearbeitung begonnen worden. In der betr. Jahreschronik ist darüber nichts vermerkt.

175. 油素 yuso; steht metaphorisch für 'Niederschrift' und bedeutet: weiße feine Seide mit einem wie Öl schimmernden Glanz, welche als Schreibmaterial verwendet wurde. Der Ausdruck ist belegt im *Wén-hsuan* XIX. 為帝始興作求立大等表 (Verf.: 任彦昇) (*Kokuyaku-kambun-taisei*, *Monzen* II, yakuhun: S. 855; gembu S. 168, 10): 人善油素家傳郵筆 "Die Leute legen den Öl (-glänzenden Schreib-) Stoff zurecht, die Familien halten die Bleigriffel bereit."

176. 飛英騰茂: Trope aus einem Fu des SZU-MA HIANG-JU (siehe *P'ei-wêi yün-fu*, S. 3347, 1 /Ausg. Com. Press 1937/): 藟 (-飛) 榮騰茂矣. "Der in Glanz sich erhebende Ruhm und die in Pracht emporsteigende Wahrheit".

177. 二儀 nigî; Himmel und Erde; Yin und Yang.

178. 彰善癉惡; ein Zitat aus dem *Shu-ching*, 周書畢命 (SPPY I, 188 u.): 王曰: 嗚呼! 父師今予貳命公以周公之事往哉! 辨別淑慝表厥宅里彰善癉惡樹之風聲. "Oh! Grand-tutor, I no reverently charge you with the duties of the duke of Chou. — Go! Signalize the good, separating the bad from them; give tokens of your approbation to the neighbourhoods, distinguishing the good so as to make it ill for the evil, thus establishing the influence and reputation of their virtue." (vgl. J. LEGGE, *The Chinese Classics* III, 2, 573).

179. 筆府 sakufu = 秘府 hifu; vgl. den Schluß des entspr. Thronschreibens d. Tsuginawa, oben, S. 310.

180. Als Semmyō in japanischer Sprache abgefaßt.

181. 日本紀 *Nihongi*.

182. In der Konstruktion des Originals ist der vorangehende Satz attributiv zu itazuki 'Mühewaltung' aufzufassen; in der Übersetzung mit 'diese' wieder aufgenommen.

Wir ihren Mützenrang<sup>183</sup> erhöhen.' So vernehmet denn den erlauchten Erlaß, der solches kündigt. Das gebe ich kund."

Dem Asomi Sugano no Mamichi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurde der Wirkl. 4. Rang 2. Kl. verliehen, dem Asomi Akishino no Yasuhito vom Folg. 5. Rang 1. Kl. der Wirkl. 5. Rang 1. Kl. und dem Sukune Nakashina no Koto'o vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Der verstorbene Ōsukune Sakano no Karitamaro vom Folg. 3. Rang mit dem Verdienstrang 2. Grades, der (verstorbene) Sukune Michishima no Shimatari vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. mit dem Verdienstrang 2. Grades und andere standen in den Jahren der Hōji-Ära plötzlich einem unvorhergesehenen Feinde gegenüber, kämpften beherzt ohne Rücksicht auf die eigene Person und taten sich beide mit ihren Heldentaten hervor.<sup>184</sup> Deshalb wurde ihnen an dem Tage, da die Verdienste belohnt wurden, der 2. Grad (des Verdienstranges) verliehen, und zudem erhielten sie 20 Chō Verdienstfelder.<sup>185</sup> In beiden Fällen wurden sie an ihre Kinder weitergegeben. Späterhin wurde dem Shimatari in Sonderheit ein großes Verdienst<sup>186</sup> zugesprochen, und die ihm verliehenen Felder sollten in keiner Generation eingezogen werden. Da doch nun die Verdienste gleichrangig sind, warum werden bei der Belohnung Grade unterschieden? Die Richtlinien für das Belohnen von Leistungen<sup>187</sup> scheinen Uns noch Unstimmigkeiten zu enthalten.<sup>188</sup> Die besagten Verdienstfelder des Shimatari sollen, entsprechend der Verfügung des früheren Jahres<sup>189</sup>, gleichfalls unter die Beschränkung der Weitergabe an die Kinder fallen."

Es wurden ernannt: der Mahito Tajii no Yachitari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterkabinettsrat; Prinz Hironiwa vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum kaiserlichen Kammerherrn und nebenamtlich zum Gouverneur von

183. 冠位 Kagafuri-kurai; d.h. Hofrang.

184. Niederwerfung der Revolte des Fujiwara no Nakamaro im Jahr 764. Vgl. Biogr. des Karitamaro vom 7. I. Enryaku 5 (786) und des Shimatari vom 8. I. Enryaku 2 (783); oben, S. 185 und S. 111.

185. Vergeben am 21. II. Tempyō-jingo 2 (766); siehe SN XXVII, KT II, 486, 7.

186. 大功. Nach dem *Denryō*, § 6, werden für das Vererben der Verdienstfelder vier Verdienstklassen unterschieden: bei großen Verdiensten (taikō 大功) werden die Felder auf alle Generationen vererbt, bei hohen Verdiensten (jōkō 上功) auf drei Generationen, bei mittleren Verdiensten (chūkō 中功) auf zwei Generationen und bei kleinen Verdiensten (gekō 下功) auf eine Generation; siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 99.

187. 庸庸 = 酬庸; zu yō im Sinne von 'Leistung, Verdienst', vgl. oben, S. 126, Anm. 154.

188. Kritik am § 6 des *Denryō*? Vgl. Anm. 186.

189. D.h. des Jahres 766. In der betr. Verfügung über die Vergebung der Verdienstfelder (s.o. Anm. 185) heißt es am Schluß: "Sie alle sind an deren Kinder weiterzugeben."

Kawachi; Prinz Ōniwa, kaiserlicher Kammerherr vom Folg. 5. Rang 2. Kl. nebenamtlich zum Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Linken für den Hauptdienst, er blieb wie ehemals Gouverneur von Sanuki; der Asom Mimoro no Mayamaro vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Rechten für den Hauptdienst; Prinz Kawamura Vorsteher der Kanzlei für internes Kunsthandwerk vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Leiter der Amtsstelle...<sup>190</sup>; der Asomi Fujiwara no Futaoki vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Musik und Tänze, und der Asomi Taguchi no Okitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher; der Sukune Ōtomo no Ōseki vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Asomi Tanaka no Kiyohito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervize-minister des Hofministeriums; der Asomi Tanaka no Ōna vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Sakebrauerei; Prinz Sakamoto vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Gartenanlagen; der Asomi Ki no Nagatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt; der Asomi Tachibana no Shimadamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes; der Asomi Heguri no Hiromichi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Settsu; der Asomi Ki no Okutemaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Tosa.

Auf dem Gefilde Toro fand eine Streifjagd statt.

An diesem Tage wurde die Vergabung von Hilfskräften<sup>191</sup> sowie von Dienstanteilfeldern<sup>192</sup> für die Provinzialbeamten des Zentralgebietes eingestellt.

Der Sukune Ato no Kasanushi, Schreibebeve im Regierungskabinet, und der Agatanushi Kamo no Tatsunaga, Schreibebeve im Beamtenministerium, (beide) vom Fol. 7. Rang 2. Kl., wurden um zwei Rang-

16. Tag  
Mizunoe-saru  
(18. III. 797)

17. Tag  
Mizunoto-tori  
(19. III. 797)

190. Zwei Zeichen vacant.

191. 事力 Jiriki; solche Hilfsarbeiter wurden den Beamten des Dazaifu und der Provinzen in bestimmter Zahl für persönliche Arbeitsleistungen zur Verfügung gestellt. Laut *Gumbōryō*, §51, erhielten die Gouverneure der Großprovinzen 8 Mann, Gouverneure der Oberprovinzen und Vizegouverneure der Großprovinzen 7 Mann, Gouverneure der Mittelprovinzen und Vizegouverneure der Oberprov. 6 Mann, Gouverneure der Unterprov. und Verwaltungsassistenten der Groß- und Oberprov. 5 Mann, Verwaltungsassistenten der Mittelprov. und Verwaltungssekretäre der Groß- und Oberprovinzen 4 Mann, der Mittel- und Unterprov. 3 Mann, Schreibebeven 2 Mann. Diese Hilfskräfte wurden alle Jahre abgelöst, rekrutierten sich aus ordentlichen Erwachsenen der Haushalte von mittlerer Größe aufwärts und waren von Steuern und Fronen befreit. Siehe *Ryō-no-gige* V, KT XII, 184.

192. 職田 shokuden = 職分田 shokubunden (shikibunden); eine Form der Beamtenbesoldung. Im *Denryō*, § 31 und 32, sind die Größen der Felder angegeben, welche die Beamten des Dazaifu und der Provinzen und Distrikte erhielten; siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 104-105. Vgl. die Tabelle bei Nachod II, 2, S. 753.

stufen befördert; Suguri no Tsugunari, Schreibebeve im Zentralministerium vom Großen Anfangsrank 2. Kl., der Kimi Wake no Kiyonari, Schreibebeve im Bevölkerungsministerium vom Großen Anfangsrank 2. Kl., und Sasakibe no Toyokimi, Lektorenebeve<sup>193</sup> im Beamtenministerium ohne Rang, wurden um eine Rangstufe befördert. Sie hatten nämlich in der Redaktion für die Annalen Japans<sup>194</sup> Dienst getan.

Die kaiserliche Prinzessin Asawara<sup>195</sup> überbrachte Seiner Majestät Geschenke. Seine Majestät schenkte den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts Flockenseide.

Seine Majestät machte eine Besichtigungsfahrt durch die Hauptstadt.

Es verstarb der Asomi Ōnakatomi no Morona, Staatsbeirat, Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken, General der Leibgarde und nebenamtlich Präsident des Götteramtes vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Morona war der 4. Sohn des verstorbenen Kanzlers zur Rechten vom Wirkl. 2. Rang, Kiyomaro<sup>196</sup>. Zu Beginn der Hōki-Ära (776)<sup>197</sup> erhielt er den Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zum Außerplanmäßigen Vizekommandeur der Torgarde ernannt; im 8. Jahr (777) wurde er zum richtigen<sup>198</sup> (Vizekommandeur) ernannt. Er wurde zum Generalmajor der Mittelgarde befördert und nebenamtlich Gouverneur von Shimotsuke. Er rückte dann in den Wirkl. 5. Rang 1. Kl. auf, und in der Mitte der Enryaku-Ära (786) wurde er zum Obervize-minister des Beamtenministeriums befördert und nebenamtlich Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt. Bald darauf erhielt er den Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen, wurde zum Staatsbeirat ernannt und nebenamtlich zum Gouverneur von Ōmi. Alsdann wurde ihm der Folg. 4. Rang 1. Kl. verliehen, und er wurde Präsident des Götteramtes und nebenamtlich General der Leibgarde. Er erhielt den Wirkl. 4. Rang 1. Kl. verliehen. Er starb im Alter von 55 Jahren. Morona liebte seinem Wesen nach Koto-Spiel und Lieder; andere Talente und Fähigkeiten besaß er nicht. Selbst während der Klagetrauer<sup>199</sup> war er heiterer

18. Tag  
Kinoo-inu  
(20. III. 797)

20. Tag  
Kinoo-ne  
(22. II. 797)

21. Tag  
Hinoto-ushi  
(23. III. 797)

193. 書生 shōjō (shosei); niedere Beamte zum Lesen und Ordnen der Schriftsachen im Beamten-, Kultus- und Heeresministerium, im Dazaifu sowie in der Provinzial- und Distriktverwaltung. Im *Shokuinryō* noch nicht vermerkt. Vgl. *Kanshoku-yōkai*, S. 155.

194. Gemeint ist das *Shoku-Nihongi*.

195. Die ehemalige kaiserliche Schreinprinzessin und Tochter des Kammutennō; vgl. oben, S. 173, Anm. 231.

196. Gest. Enryaku 7/VII/28 (788); Biogr. unter dem gleichen Datum; siehe oben, S. 219.

197. Hōki: 770-780; 'Beginn' ist folglich hier nicht zutreffend.

198. 真 shin; der amtliche Terminus ist shō 正 'ordentlicher'; vgl. oben, S. 12, Anm. 59.

199. 哀制 aisei, d.h. Haupttrauerzeit. Sie währte beim Tode der Eltern ein Jahr (vgl. oben, S. 251, Anm. 167). Morona's Vater Kiyomaro verstarb 788 im Alter von 87 Jahren, seiner Mutter Tajii no Konane 792. Siehe oben, S. 299.

Stimmung und vergaß...<sup>200</sup>. Er war gierig auf Besitz versessen und strebte emsig nach Vermögenserwerb. Deshalb stand er nicht hoch im zugenössischen Urteil.

22. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(24. III. 797)

An den N.N. (Exkaiser Junna-tenno)<sup>201</sup> wurden zwei Chō vom Grund und Boden der (ehemaligen) Hauptstadt Nagaoka vergeben.

24. Tag  
Kano-tatsu  
(26. III. 797)

Der Asomi Nakatomi no Ienari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Musik und Tänze ernannt und der Asomi Taguchi no Okitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Leiter der Münzbehörde.

28. Tag  
Kinoe-saru  
(30. III. 797)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das Wesen der Reisteuer besteht darin, für Überschwemmungen und Dürrezeiten Vorsorge zu treffen. Den Besitz von Münzgeld kann man nicht verzehren, wenn Hunger herrscht. Wie uns jetzt zu Ohren gekommen ist, geschieht es häufig, daß die Verwaltung der Hauptstadt (die Steuern in Form von) Münzgebe erhebt. In dieser Frage sollte man auf das Drum und Dran keinen Wert legen sondern auf das Wesentliche achten<sup>202</sup> und das Erheben (in Form von Münzgeld) völlig einstellen. Indessen ist zu bedenken, daß es im Volk arme und Reiche gibt, und daß sie nicht stets Korn auf Vorrat halten. Den armen Leuten soll gestattet werden, Münzgeld zu erlegen, doch darf es ein Viertel des Gesamtbetrages nicht übersteigen."

3. Monat

2. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(3. IV. 797)

Vordem hatten die beiden Provinzen Kai und Sagami miteinander um die Provinzgrenze gestritten. Es wurden Bevollmächtigte entsandt, die den Sumpf Tozawa<sup>203</sup> an der Ostseite des Dorfes Tsuru<sup>204</sup> im Tsuru-Distrikt<sup>205</sup> der Provinz Kai als Grenze der beiden Provinzen festlegten. Den Westen erklärten sie zum Gebiet der Provinz Kai und den Osten zum Gebiet der Provinz Sagami.

3. Tag  
Tsuchinoe-ushi  
(4. IV. 797)

Für die Palastbeamten wurde ein Bankett gegeben. Es kam Musik zum Vortrag. Anerkennungsgeschenke wurden vergeben, unterschiedliche Art.

200. Ein Zeichen vacant. Vermutlich ist zu interpolieren: 夢 'den Kummer'.

201. Vgl. oben, S. 332, Anm. 32.

202. 賤末貴本; wrtl.: den Gipfel geringachten und die Wurzel hochachten.

203. 戸沢. YOSHIDA Tōgo sucht dies Gebiet bei dem heutigen Dorfe Nakura 名倉 im Tsukui-Distrikt von Sagami (jetzt Präfektur Kanagawa), das unmittelbar an der Provinzgrenze liegt. Dort mag der Katsuragawa 梓川 ein Sumpfgebiet gespeist haben; vgl. Ortsnamen daselbst wie Sawai 沢井 'Sumpfbrunnen'. Eine Gleichsetzung mit 戸沢 Tozawa, die das Kai-meishō-shi vertritt, ist wenig plausibel, da dieser Ort — das heutige Dorf Miyoshi 三吉 — westlich zu weit entfernt von der Grenze liegt. Vgl. DChJ II, S. 2479, 2482.

204. 都留; im Text des Hanawa-bon ist 都 ausgefallen. Ergänzt nach WR, V, 14. Tsuru hat vermutlich an der Stelle des heutigen Dorfes Ōtsuru 大鶴 gelegen (Kitatsuru-Distrikt, Präf. Yamanashi). Vgl. DChJ II, 2482; NChD V, 4072.

205. 都留郡, heute unterteilt in die beiden Distrikte Minamitsuru und Kitatsuru (Präf. Yamanashi).

Es erging eine kaiserliche Verfügung:<sup>206</sup> Allen Provinzialbeamten des Zentralgebietes, die neu ins Amt treten, wird den Vorschriften gemäß bis zum 30. Tag des 8. Monats ein Unterhalt gegeben.<sup>207</sup> Da jetzt die Dienstanteile (im Zentralgebiet) abgeschafft werden, wird ein Teil der Reisteuern abgezweigt und (ihnen) als Besoldung gegeben. Nach Einziehung der Reisteuern müssen sie ihren Anteil bekommen. Die alte Regel soll (deshalb) abgeändert werden, indem (die Ausgabe des Unterhaltes) bis zum 30. Tag des 11. Monats befristet wird.<sup>208</sup>

8. Tag  
Kinoe-uma  
(9. IV. 797)

Es wurden ernannt: Der Asomi Sugano no Mamichi vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken, er blieb wie ehemals Dozent des Kronprinzen, Kommandeur der Hofgarde zur Linken und Gouverneur von Ise; der Asomi Ishikawa no Mamoru, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Justizminister; der Sukune Ōtomo no Ōseki vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Oberverwaltungsassistenten des Kronprinzenpalastes; der Asomi Fujiwara no Uchimaro, Staatsbeirat und Justizminister vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum General der Leibgarde; der Asomi Fujiwara no Otoe, Staatsbeirat und Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt vom Folg. 4. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum General der Mittelgarde; der Asomi Yamato no Iemaro, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Kommandeur der Torgarde.

11. Tag  
Hino-tori  
(12. IV. 797)

Shōgu<sup>209</sup> und Nyobō<sup>210</sup>, Mittler der erleuchtenden Lehre im Range von Daihosshi, wurden beide zu Disziplinarbischöfen ernannt.

206. Betrifft die Neuordnung der Besoldung der Provinzialbeamten des Zentralgebietes nach Abschaffung der dortigen Dienstanteile; vgl. Meldung vom 16. II. d. J.; oben, S. 356.

207. Gemäß § 35 des Denryō (Ryō-no-gige III, KT XII, 105): "Provinzialbeamten, welche neu ins Amt treten, wird bis zur Herbsternste ein Unterhalt gegeben, dem Shiki entsprechend" (Betsu-shiki, 20 Bd., Verf. ISHIKAWA NO TOSHITARI 石川年足, 687-762). Dazu gibt es eine Zusatzbestimmung vom 23. I. Yōrō 8 (Jinki 1, 724), derzufolge die ablösenden Beamten das Nutzungsrecht der Dienstanteile und ein Unterhalt bis zum 30. VIII. des laufenden Jahres erhielten, wenn sie ihr Amt bis zum 30. IV. antraten; wenn sie es erst ab 1. V. antraten, verblieb das Nutzungsrecht beim abgelösten Beamten, doch erhielt dann der Nachfolger ein Unterhalt bis zum 30. VIII. des nächsten Jahres; vgl. Ryō-no-shūge XII, Kommentar zum Denryō, § 34 (Ryō-no-shūge shakugi (1931), S. 331).

208. Da die Reisteuer in der Zeit von der zweiten Dekade des 9. Monats bis zum 30. Tag des 11. Monats zu entrichten ist (Denryō, § 2; Ryō-no-gige II, KT XII, 98), soll durch diese Verfügung die zur Überbrückung ausgegebene Unterhaltsleistung (kate 糶) bis zum Aufkommen der Reisteuern und der damit zu bestreitenden Besoldung verlängert werden.

209. 勝虞 (勝悟); Mönch aus dem Tempel Gankōji, verstarb am 6. VI. Kōnin 2 (811), achtzigjährig (siehe Biogr. im NK XXI, KT III, 120, 16). Biographie im Honchō-kōsō-den 5 (Dainihon-bukkyō-zensho 102, S. 101).

210. 如宝, chin. Herkunft; Biogr. im Genkō-shakusho 元亨釈書 XIII (enthalten in: Shintei-zōsho-KT XXXI).

An die Mahito Tajii no Ōtoji vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurden für Chō Grund und Boden der (ehemaligen) Hauptstadt Nagaoka vergeblich. Ein Chō Grund und Boden in selbiger Hauptstadt wurde an die kaiserliche Prinzessin Ōta<sup>211</sup> vergeben.

17. Tag  
Mizunoto-u  
(18. IV. 797)

Dem Zembu no Tsunamaro vom Externen Folg. 8. Rang 2. Kl., einer Mann aus der Provinz Shinano, wurde der Familienname Asaka<sup>212</sup> verliehen.

Die Provinzen Tōtōmi, Suruga, Shinano und Izumo erhielten Anweisung, 20040 gedungene Arbeiter<sup>213</sup> zu stellen, die beim Palastbau Dienst leisten sollten.

20. Tag  
Hinoe-uma  
(21. IV. 797)

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt. Es gab ein Gelage und Musik wurde vorgetragen. Den Rangträgern vom 4. Rang aufwärts schenkte Seine Majestät Gewänder. Dem Imiki Namitsuki no Ogimar vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Leuten aus dem rechten Teil der Hauptstadt, dem Tose no Osamar vom Wirkl. 7. Rang 1. Kl., und anderen wurde der Familienname Yasun (mit dem Standestitel) Miyatsuko verliehen.

27. Tag  
Mizunoto-ushi  
(28. IV. 797)

In den beiden Provinzen Kai und Shimōsa herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden zur Hilfeleistung entsandt.

Es wurden ernannt: der Mahito Tajii no Tsugue vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Obervizepräsidenten des Zentralministeriums; Prinz Sakamoto vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Musik und Tänze; der Asomi Kasa no Ehito vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizepräsidenten des Bevölkerungsministeriums, er blieb wie ehemals Gouverneur von Shinano. der Asomi Fujiwara no Sadatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizepräsidenten (des Bevölkerungsministeriums); der Sukune Fujii no Matsutari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Asomi Ki no Chiyo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizepräsidenten des Justizministeriums; der Imiki Namitsuki no Ogimaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Gartenanlagen; der Asomi Ki no Katsunaga vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt, er blieb wie ehemals Kommandeur der Gardekrieger zur Linken, Leiter der Kommission für die Bauten am Tempel Tōdaiji und Gouverneur von Mimasaka; der Konikishi Kudara no Eison vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Kommandeur der Hofgarde zur Rechten.

29. Tag  
Kinoto-u  
(30. IV. 797)

In Musashi und Tosa herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

211. 大田(内)親王. Tochter des Kammu-tennō und der Konikishi Kudara no Kyōnin. Vgl. SKD Ia, 60.

212. 安坂; alter Dorfname im Tsukama-Distrikt der Prov. Shinano. Es ist das jetzige Dorf Sakai 坂井. Die Sippe der Zembu 前部 (Nebenlesungen: Maebe, Sakibe) stammt aus Koguryō; vgl. SKD II, 3176.

213. 雇夫 Kofu, Yatoinin; nicht im Frondienst sondern gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter; vgl. oben, S. 171, Anm. 222.

## NIHON-KŌKI (Spätere Annalen Japans)

### Buch 6 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

ENRYAKU

16. JAHR

4. Monat

Es verstarb der Oberkabinettsrat Ki no Kosami.<sup>1</sup>

4. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
4. V. 797)

1. Biographie enthalten im NI VI, KT VI, 46, 14 ff.:

An diesem Tage verstarb der Asomi Ki no Kosami, Oberkabinettsrat vom Wirkl. 3. Rang, nebenamtlich Präzeptor des Kronprinzen und Minister des Beamtenministeriums. Er war ein Enkel des Oberkabinettsrates Maro und Sohn des Sukunamaro vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. Im 10. Monat des 8. Jahres der Tempyō-hōji-Ära (764) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet. Im 3. Monat des 3. Jahres der Tempyō-jingo-Ära (767) wurde er zum Gouverneur von Tango ernannt. Im 3. Schaltmonat des 2. Jahres der Hōki-Ära (771) wurde er zum Untervizepräsidenten des Heeresministeriums ernannt, dann als Obervizepräsident in das Beamtenministerium versetzt. Im 3. Monat des 5. Jahres (774) wurde er zum Gouverneur von Ise ernannt und im 12. Monat des 9. Jahres (778) zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken. Im 1. Monat des 11. Jahres (780) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet, im 3. Monat zum Vizebevollmächtigten zur Unterwerfung des Ostens ernannt und im 5. Monat des 1. Jahres der Ten'ō-Ära (781) nebenamtlich zum Gouverneur von Mutsu. Im 9. Monat erhielt er den Wirkl. 5. Rang 1. Kl. verliehen, bald darauf den Folg. 4. Rang 2. Kl. Im 1. Schaltmonat des 2. Jahres (782) wurde er zum Kommandeur der Hofgarde zur Linken bestellt und im 2. Monat nebenamtlich zum Gouverneur von Tajima. Im 6. Monat wurde er Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor zur Linken. Im 5. Monat des 2. Jahres der Enryaku-Ära (783) wurde er nebenamtlich Obervizepräsident des Beamtenministeriums und legte das Amt des Staatsverwaltungsdirektors nieder. Im 1. Monat des 4. Jahres (785) wurde er nebenamtlich Generalleutnant der Mittelgarde, und im 10. Monat wurde er zum Staatsbeirat berufen. Im 11. Monat erhielt er den Folg. 4. Rang 1. Kl. verliehen und wurde nebenamtlich Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes. Im 2. Monat des 5. Jahres (786) bestellte man ihn zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten. Im 6. Monat wurde er zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken befördert. Im 5. Monat des 6. Jahres (787) erhielt

18. Tag  
Mizunoto-tori  
(18. V. 797)

Die kaiserliche Prinzessin Fuse<sup>2</sup> wurde zur kaiserlichen Scherprinzessin in Ise ernannt.<sup>3</sup>

21. Tag  
Hinoe-ne  
(21. V. 797)

Es verstarb der Erzbischof Zenshu im Alter von 75 Jahren.<sup>4</sup> Ein Abschnitt des Kronprinzen wurde im Akishinodera aufgestellt.<sup>5</sup>

5. Monat

7. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(6. VI. 797)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

8. Tag  
Mizunoto-mi  
(7. VI. 797)

Der Stellvert. Leiter der Anklagekammer Funya no Hatamaro wurde entsandt, die Brücke von Uji (wieder) aufzubauen.<sup>6</sup>

13. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(12. VI. 797)

Da war ein Fasan, der sich auf der Haupthalle<sup>7</sup> des Kaiserpalastes niederließ.

19. Tag  
Kinoe-tatsu  
(18. VI. 797)

Im Kaiserpalast sowie im Kronprinzenpalast wurden Abschnitte dem Vajracchedikā-prajñāpāramitā-sūtra<sup>8</sup> rezitiert, weil sich Übernatürliches zugetragen hatte.

er den Wirkl. 4. Rang 2. Kl. verliehen. Im 7. Monat des 7. Jahres (788) wurde er Oberster Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren und nebenamtlich Gouverneur von Yamato. Im 2. Monat des 9. Jahres (790) zeichnete man ihn mit dem Wirkl. 4. Rang 1. Kl. aus. Im 2. Monat des 11. Jahres (792) wurde er nebenamtlich Gouverneur von Tajima, im 4. Monat nebenamtlich Kommandeur der Torgar zur Rechten. Im 1. Monat des 12. Jahres (793) wurde ihm der Folg. 3. Rang verliehen. Im 10. Monat des 13. Jahres (794) wurde er zum Mittleren Kabinettsrat bestellt und erhielt den Wirkl. 3. Rang verliehen. Im 1. Monat des 14. Jahres (795) wurde er nebenamtlich Minister des Beamtenministeriums. Im 7. Monat des Jahres (796) bestellte man ihn zum Oberkabinettsrat. Im 2. Monat dieses Jahres (797) wurde er nebenamtlich Präzeptor des Kronprinzen. Er starb im Alter von 65 Jahren. (NI-Quelle: *Kugyō-bunin*).

2. 布施, Schreibung im NKR und NK; im *Ruijū-kokushi*: 布勢. Tochter des Kammu-tennō und der beamteten Hofdame Nakatomi no Toyoko 中臣豊子, ein Tochter des Ōna 大魚.

3. Sie löste die kaiserliche Prinzessin Asawara ab, welche das Amt von 7 bis 796 innehatte; siehe Meldung über deren Rücktritt vom 15. II. Enryaku 1 oben S. 322.

4. Seine Investitur war erst am 14. I. desselben Jahres erfolgt; vgl. oben S. 346, Anm. 124.

5. Zur Erinnerung an die wundertätige Heilung durch den verstorbenen Erzbischof und um dem Kronprinzen weiterhin dessen Schutz angedeihen zu lassen. Im Akishinodera erfolgte die Aufstellung deshalb, weil Zenshu der Gründer des Tempels war. Vgl. oben, S. 346, Anm. 124.

6. 宇治橋; die Brücke bildete das Herzstück des Yamatodō, der Verbindungsstraße zwischen Nara und Kyōto. Sie war bereits 646 unter Kōtoku-tennō erbaut worden; vorher verkehrte dort eine Flußfähre. Obige Notiz bezieht sich also auf eine Wiedererrichtung der Brücke. Vgl. *NChD* I, 803; *DChJ* I, 165. Siehe auch oben, S. 169, Anm. 210.

7. 正殿 Seiden; siehe unten, S. 530, Anm. 145.

8. 金剛般若經 Kongō-hannya-kyō. Zur Überlieferung des Sutrentextes und der jap. Tradition vgl. DE VISSER, *Ancient Buddhism in Japan* II, 520 ff.

Zwei Mönche wurden in die Provinz Awaji entsandt; sie sollten Abschnitte aus den Sutren rezitieren und Bußübungen halten, um den Geist des Sudō-tennō zu besänftigen.<sup>10</sup>

20. Tag<sup>9</sup>  
Kinoto-mi  
(19. VI. 797)

6. Monat

Die kaiserliche Prinzessin Asawara von der 3. Rangklasse brachte einen weißen Sperling dar<sup>12</sup>. Der Inspektor<sup>13</sup> sowie die Haushofmeister<sup>14</sup>

7. Tag<sup>11</sup>  
Kanoto-tori  
(5. VII. 797)

9. Vom 28. V. Enryaku 16 ist eine kaiserliche Verfügung über Steuererlaß für die Sippe der Kudara no Konikishi überliefert; siehe NI VI, KT VI, 49, 9 ff. (vgl. im *Ruijū-sandaikyaku* XVII, KT XII, 904):

“Die Kudara no Konikishi haben von fernher nach dem Einfluß (Unseres) Kaiserhauses gestrebt. Lange ist es her, fürwahr, seit sie über das Meer gefahren und über Berge gestiegen sind, um ihre Treuepfänder zu bringen. Im Zeitalter der Regentschaft der Jingū hat König Shōko Gesandte geschickt und Produkte seines Landes als Tribute dargebracht ((vgl. Throneingabe des Tsu no Mamichi vom 17. VII. Enryaku 9, oben S. 260)). In den Jahren der erlauchten Regierungszeit des Ōjin-tennō ((輕嶋 Karushima; vgl. S. 260, Anm. 205)) wählte der König Kisu Leute aus und schickte dem Kaiser einen fähigen Mann ((den Prinzen Chijong, a.a.O. S. 260)). Dadurch entwickelte sich die Unterweisung im Schrifttum zu voller Blüte, und die gelehrte Geistesart nahm auf diese Weise ihren Aufschwung. Von welcher Leuchtkraft ist doch diese Eleganz! jetzt ist sie ausgereift. Als zudem Silla in grausamer Willkür Fu-yū annektierte ((d.h. Paekche, welches traditionsgemäß wegen seines Herrscherhauses als Nachfolgestaat von Fu-yū galt. Gemeint ist hier die Vernichtung von Paekche durch die mit Silla verbündeten T'ang, 660-663)), da hat der ganze Stamm zur Wohltätigkeit (Unseres Kaiserhauses) seine Zuflucht genommen, und sie wurden bei Uns Gelehrte oder einfaches Volk. Sie widmen sich mit aller Kraft der Arbeit, von morgens bis abends stehen sie im Dienst der Öffentlichkeit. Wir haben Unsere Freude an ihrer Treue und Aufrichtigkeit und empfinden für sie eine tiefe Anteilnahme. Es sollen den Kudara no Konikishi für immer die Naturalsteuern und sonstigen Dienstleistungen erlassen werden, und sie dürfen zu keinen Diensten herangezogen werden. Das setzen Wir als Herrscher in Kraft”. (NI-Quelle: *Ryō-no-shūge*, *Buyakuryō*).

10. Der 785 auf dem Wege in die Verbannung nach Awaji verstorbenen Sawarashinnō. Vgl. Meldung vom 10. VI. Enryaku 11, oben, S. 296, Anm. 19 u. 21.

11. Am 9. VI. Enryaku 16 ergeht ein kaiserlicher Erlaß, der die Inkraftsetzung der *Sanjō-ryōkyaku* 刪定令格 verfügt; siehe NI VI, KT VI, 50, 11 ff.:

“Die Zeitumstände beobachten und Belehrung verbreiten, — das ist eine beständige Regel für die Herrschaft über ein Reich; die Ereignisse abwägen und Vorschriften aufstellen, das sind die wichtigsten Pflichten für das Ausüben der Regierung. Wenn dann die Ämter eingerichtet und die Stellungen verteilt werden, so gibt es (das rechte Maß) von Geschäftigkeit; wenn dann die Besoldungen vergeben und die Ränge eingesetzt werden, so geschieht es nicht ohne (das rechte Maß) von Verantwortung. — Gerade nehmen Wir Kenntnis von einer Throneingabe des Prinzen Miwa, Oberkabinettsrat in Amtswahrung vom Folg. 3. Rang und nebenamtlich Leiter der Anklagekammer, bezüglich der 45 Abschnitte der *Sanjō-ryōkyaku*, der gekürzten und festgelegten Durchführungsverordnungen zu den Geboten. Der Sache nach weisen sie sich durch Gediegenheit aus, dem Inhalte nach halten sie die goldene Mitte. An die Beamtschaft soll Weisung ergehen, daß sie sich gleichermaßen nach ihnen zu richten hat” (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 147). Diese *Sanjō-ryōkyaku* bilden die Novelle zu den am 6. III. Enryaku 10 (791)

16. Tag  
Kano-uma  
(14. VII. 797)

18. Tag  
Mizunoe-saru  
(16. VII. 797)

25. Tag  
Tsuchimoto-u  
(23. VII. 797)

erhielten von Seiner Majestät Geschenke. Derjenige, welcher ihn gesehen hatte, Ise no Fujimaro, und derjenige, welcher ihn gefangen Sugafu no Uomaro, erhielten eine Rangstufe verliehen.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Diejenigen, welche von einem Trauerfall betroffen worden sind, erhalten bei der Wiedereinsetzung frühere Dienststellung.<sup>15</sup> Die Betroffenen sind dem Thron zur Ker zu bringen."

Den namhaften Gottheiten sämtlicher Provinzen der Sieben wurden Opfergaben dargebracht. Huldvoll zeigte sich der Kaiser sell der Südlichen Palasthalle<sup>16</sup>. Es wurde nämlich um Frieden für alle Li gebetet.

Es verstarb der Staatsbeirat Fujiwara no Matomo im Alter von 3 Jahren.<sup>17</sup>

in Kraft gesetzten Sanjō-ritsuryō (vgl. oben, S. 276). Bei der Abfassung des Tachibana no Irii mitgewirkt zu haben, wie seine Biogr. vom 10. II. Enryū (800) erkennen läßt (siehe unten, S. 425, Anm. 2). Man darf vermuten, daß nicht länger als die Sanjō-ritsuryō wirksam waren, deren Außerkraftsetzung einer Throneingabe vom 26. V. Kōnin 3 (812) zu ersehen ist. Der Text der Nachträge zum Yōrō-ryō ist nicht erhalten. Nur in den Scholien des Ryōshūge wird an einigen wenigen Stellen auf ihn Bezug genommen. Vgl. TAKI SEIJIRŌ, Ritsuryō no kenkyū, S. 249 ff.

12. Glückszeichen 3. Ordnung; siehe Englishiki XXI, Jibushō, KT XIII.

13. 御監 Gogen; Aufsichtsbeamter in den Haushofmeistereien. Das Amt von Angehörigen der Gardekommandanturen wahrgenommen. Vgl. Kanshōyōkai, S. 239.

14. 家司 Keishi, 'Beamte der Hausverwaltung'; die nunmehr übliche Sambezeichnung des Verwaltungspersonals der Haushofmeistereien für die kaiserlichen Prinzen, Prinzessinnen und Großwürdenträger vom 2. bis 3. Rang. Sodann engeren Sinne Bezeichnung des 'Haushofmeisters', also Entsprechung des frühzeitigen Titels Karei 家令. Zum Personalbestand siehe Karei-shokuinryō, Ryō-no-gi, KT XII, 67. Vgl. Kanshōyōkai, S. 236-239.

15. D.h. nach Beendigung der Trauerzeit. Genaue Bestimmungen über Suspendierung von Beamten bei Trauerfällen in der Familie enthält das Keiryō (假寧令 Gebote über Urlaub und Ferien), § 3 ff.; siehe Ryō-no-gige IX, XII, 266.

16. 南庭 Nantei, vgl. oben, S. 209, Anm. 113.

17. Biographie enthalten im NI VI, KT VI, 51, 3 ff.:

Es verstarb der Asomi Fujiwara no Matomo, Staatsbeirat vom Folg. 4. F. 1. Kl. und Finanzminister. Er war der zweite Sohn des Kanzlers zur Rechten Korekimi. Seine Mutter war die Vorsteherin der internen Aufwartung vom F. 3. Rang Maroasomi ((Kugyō-bunin: 乙麻呂朝臣 Otomaroasomi?)), vierte Tochter des Asomi Tachibana no Suketame, des Verwaltungsdirektors des Kaiserlichen Palastes vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Im 1. Monat des 11. Jahres der Hōki-Ära (782) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet, und im 3. Monat wurde er zum Unterkabinettsrat bestellt. Im 1. Schaltmonat des 2. Jahres der Ten'ō-Ära (782) wurde er zum Vizekommandeur der Gardekrieger zur Rechten ernannt. Im 4. Monat des 3. Jahres der Enryaku-Ära (784) wurde er Vizegouverneur von Echizen. Im 1. Monat des 4. Jahres (785) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 1.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "...Wegen der Verlegung der Hauptstadt werden sämtlichen Provinzen die diesjährigen Reisteuern erlassen."<sup>18</sup>

28. Tag  
Mizunoe-uma  
(26. VII. 797)

7. Monat

Dem Assistenten in der Kanzlei für Divinationsfragen, Ōtsu no Uminari, schenkte Seine Majestät fünf Ballen grob gewebte Seide und zehn Stück Tuch, weil er das Aufhören des Regens vorausgesagt und es sich bewahrheitet hatte.

2. Tag  
Kinoto-tori  
(29. VII. 797)

Amtseinsetzungen.

5. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(1. VIII. 797)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Männer und Frauen werden getrennt. Wenn es zu Versammlungen kommt, sind sie wirt durcheinander ohne Trennung. (Dagegen) soll ein Verbot ergehen."<sup>19</sup>

11. Tag  
Kinoe-uma  
(7. VIII. 797)

Amtseinsetzungen.

25. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(21. VIII. 797)

ausgezeichnet und im 10. Monat zum Gouverneur von Shimōsa ernannt. Im 1. Monat des 6. Jahres (787) erhielt er den Wirkl. 5. Rang 2. Kl. verliehen, und im 3. Monat wurde er zum Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Rechten für den Hauptdienst ernannt. Im 2. Monat des 7. Jahres (788) wurde er zum Obervizeminister des Zentralministeriums berufen. Im 1. Monat des 10. Jahres (791) erhielt er den Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen, und im 4. Monat des 11. Jahres (792) wurde er nebenamtlich Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt. Im 10. Monat des 13. Jahres (794) wurde er zum Staatsbeirat bestellt. Im 2. Monat des 14. Jahres (795) wurde er nebenamtlich Gouverneur von Shimōsa. Im 1. Monat des 15. Jahres (796) wurde er mit dem Folg. 4. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Im 2. Monat dieses Jahres wurde er nebenamtlich Finanzminister. Er starb im Alter von 56 Jahren. (NI-Quelle: Kugyō-bunin).

18. Im NI VI (KT VI, 51, 9 ff.) ist der Text vollständiger überliefert und weicht inhaltlich von obiger Kurzfassung ab: "...Wenn eine (neue) Hauptstadt errichtet wird, hat das Reichsgebiet unzählige... ((ein Zeichen vacat)). Fleiß und Mühen sind gar groß. Er sollen noch einmal die diesjährigen Reisteuern erlassen werden. Was ferner das Zentralgebiet anlangt, so... ((ein Zeichen vacat)) grenzt es an die Hauptstadt. (Von dort) sind durchweg (Arbeitskräfte) gestellt worden. (Für dies Gebiet) sollen sie (die Reisteuern) zur Hälfte erlassen werden. Nur dem Heguri-Distrikt in der Provinz Yamato und dem Takayasu-Distrikt in der Prov. Kawachi, die im vergangenen Jahr unter Regengüssen zu leiden hatten und durch Bergrutsche starke Schäden davontrugen, sollen sie eigens ganz erlassen werden. Provinzen, welche de facto keine Arbeitskräfte gestellt haben, sind nicht einbegriffen." (NI-Quelle: Ruijū-kokushi 83).

19. Der volle Wortlaut ist enthalten im NI VI (KT VI, 51, 16 ff.):

"Daß Männer und Frauen getrennt werden, wird im Kanon der Sitten hervorgehoben. Wenn zwischen Hoch und Niedrig kein Unterschied gemacht wird, hat man es an den Lehren über die Standesverhältnisse mangeln lassen. Neuerdings nun zeigt sich die törichte, unwissende Menge in Unkenntnis über die Regeln des Anstandes... ((Fortsetzung wie oben im Haupttext)). So etwas darf nicht wieder durchgelassen werden." (NI-Quelle: Ruijū-kokushi 79). — Als Kabinettsorder in etwas abweichender und erweiterter Form enthalten im Ruijū-sandaikyaku XIX, KT XII, 989.

8. Monat  
2. Tag<sup>20</sup>  
Kinoto-u  
(26. VIII. 797)  
7. Tag  
Kano-e-saru  
(2. IX. 797)  
12. Tag  
Kinoto-ushi  
(7. IX. 797)  
14. Tag  
Hinoto-u  
(9. IX. 797)  
16. Tag  
Tsuchimoto-mi  
(11. IX. 797)

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

Seine Majestät begab sich in den Kintō-Palasthof.

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

Erdbeben und Sturm.

In dem Graben um die Seitengemächer des Kaiserpalastes ein Fisch gefangen. Er war 1 Shaku 6 Sun lang und unterschied sich der Gestalt von gewöhnlichen Fischen. Manche bezeichneten ihn als fersfish<sup>21</sup>, welcher in den Sümpfen tief in den Bergwäldern lebt.

20. Vom 3. VIII. Enryaku 16 sind zwei aufschlußreiche kaiserliche Verfügungen überliefert. Sie behandeln die Steuerhinterziehungen durch Ausnutzung Privilegien der abgabefreien Shōen 荘園, d.h. der vom Kaiser an Angehörige Bluts- und Amtsadels zu Lehen gegebenen Ländereien (vgl. *Kanshoku* I S. 161 ff.), die dadurch ein beliebter Zufluchtsort der register-, d.h. steuerflüchtigen Leute (ukarebito 浮浪人) wurden; außerdem zeigen diese Verfügungen, wie Gutsverwalter diese Entwicklung begünstigten und überdies in die eigene Wirtschafteten. a) *Ruijū-sandaikyaku* VIII (KT XII, 708): "Registerflüchtige Gesellen sammeln sich in all den Landbesitzungen, und unter Erschleichung Vorrechte ((假勢 'Macht borgen')) der betr. (Grund-) Herren entziehen sie voll und ganz den Gemischten Steuern und den Fronablösungen. Die Distrikts- und Provinzial- (Behörden) sind nachlässig und haben nicht einmal auf der Forderung (der Steuerleistungen) bestanden. Es ist eine alte Gewohnheit niederen Volkes, beständig die Gesetze zu umgehen. Es soll Weisung erganzen an die Provinzialgouverneur und die Distriktbeamten, die vorhandene Kopie zu überprüfen, sie alljährlich in die Listen der Registerflüchtigen einzutragen, die Gemischten Steuern und Fronablösungen voll und ganz zu erheben. Die Gutsverwalter ((Shōchō 庄長)) haben der Überprüfung durch die Provinzialbehörden stattzugeben. Sollte es Gutsverwalter geben, die Widerstand leisten und die auch nur einen einzigen Mann auslassen, so sind sie in Gewahrsam zu nehmen und nach Meldung an die Obrigkeit wegen Zuwiderhandlung gegen die kaiserliche Verfügung zu bestrafen. Wenn Provinzial- oder Distrikt- (Beamte) aus Gefälligkeit zu vertuschen suchen, so sind sie mit derselben Strafe zu belegen. — Zuvor durch den Oberkabinettsrat Prinz Miwa vom Folg. 3. Rang ausgegelen soll es als kaiserliche Verfügung wie angegeben schnellstens bekanntgegeben werden" (Quelle: *Ruijū-kokushi* 79).

b) *Ruijū-sandaikyaku* XV (KT XII, 827): "Die Gutsverwalter (der Landbesitzungen) all der Familien (der kaiserlichen Prinzen, Prinzen und Großwürdigträger) bewirtschaften häufig Privatfelder, und indem sie sich die Würde (ihres Herrn) anmaßen und sich die Vorrechte (ihrer Herrn) zunutze machen, saugen sie das Volk aufs Schlimmste aus. Ihrer Gewissenlosigkeit muß unbedingt der Quelle Einhalt geboten werden. Es soll ein Verbot ergehen. Derartige Dinge nicht wieder vorkommen." (Quelle: *Ruijū-kokushi* 79).

21. 椒魚 Hajikami'io; alter Name für Sanshō'uo 山椒魚 'Salamander'. I Name rührt daher, daß der Salamander mit dem jap. Bergpfeffer (Sanshō 山

Die kaiserliche Schreinprinzessin (Fuse-naishinnō)<sup>22</sup> vollzog die Reinigungszeremonie im Kadono-Fluß, um alsbald in den Feldpalast<sup>23</sup> einzutreten.<sup>24</sup>

Amtseinsetzungen.

Die Verwaltung der Provinz Yamashiro wurde in den Süden der (ehemaligen) Hauptstadt Nagaoka verlegt, weil der Kadono-Distrikt in seinem Gebietscharakter zu beengt war.<sup>25</sup>

Auf dem Gefilde Mato<sup>26</sup> fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

Zanthoxylum piperitum) in Verbindung gebracht wird, entweder weil seine Haut dessen Rinde ähnele, oder weil er diese Rinde fresse oder nach ihr rieche. Vgl. *Daijinkai* II, 556, 2; WR VIII, 竜魚部, unter: 鱧魚 (*Senchū*-WR, S. 377).

22. Vgl. oben, S. 362.

23. 野宮 Nonomiya, bei Saga 野宮 nördlich des Tenryūji 天龍寺 im Kadono-Distrikt (heute Stadtbezirk Ukyōku von Kyōto). Dort hatte sich die durch Orakelbefragung zur Schreinprinzessin in Ise bestimmte Jungfrau aus kaiserlichem Geblüt einer zweiten Periode der Läuterung zu unterziehen. Die erste Periode der Läuterung vollzog sich im Shosai'in 初齋院 im Bereich des Kaiserpalastes. Dort verblieb sie bis zum 7. Monat des folgenden Jahres. Im 8. Monat hatte sie dann den Nonomiya aufzusuchen. Hier mußte sie drei Jahre lang in Enthaltsamkeit leben, und erst dann, im 9. Monat des betr. Jahres, wurde sie nach Ise geleitet, — das sog. gungyō 群行 —, nachdem der Sonnengottheit schon zu Anfang die auf sie gefallene Wahl verkündet worden war. Vgl. YKJ, S. 349; dgl. oben, S. 175, Anm. 238.

24. 即移入野宮. NI VI, KT VI, 52, 15: 即移入野宮 nach dem *Ruijū-kokushi* ('und wechselte alsbald in den Feldpalast über').

25. Der Ort der alten Provinzialverwaltung (kokufu 國府) ist unbekannt. Die Lagebezeichnung der neuen Präfektur weist genau auf Kayarikū 河陽離宮, nahe dem Yodogawa am Südrand des Otokuni-Distriktes (bei dem heutigen Dorfe Ōyamazaki 大山崎). Nun ist aber erst aus dem Jahre 861 eine genehmigte Throneingabe der Provinzialverwaltung bekannt, in der gebeten wird, Kayarikū zur Präfektur zu machen (*Jōgan* 3/VI/7; *Sandai-jitsuroku* V, RKS VIII, 127, 7); und laut *Wamyō-ruijūshō* V, 國郡部, ist es erst unter dem Gouverneur Minamoto no Tonaō Präfektur geworden (ca. 885) (*KZ-WR* V, 10a). Die Frage muß offenbleiben. Vgl. *DChJ* I, 137.

26. 的野; das Gebiet ließ sich nicht lokalisieren. Nach RKS V, Anm. S. 36, soll es wie Sue in der Nähe von Saga gewesen sein.

27. Im Zusammenhang mit der Jagd- und Reiselust des Kammu-tennō steht folgende kaiserliche Verfügung vom 20. IX. Enryaku 16: "Es ist gerade die Jahreszeit der Herbsternnte. Das Volk ist mit der Einbringung der Ernte beschäftigt. Es soll Weisung an sämtliche Provinzen des Zentralgebietes ergehen, von der Darbringung von Gaben in den kaiserlichen Reisequartieren Abstand zu nehmen." Siehe NI VI, KT VI, 53, 5 (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 78).

21. Tag  
Kinoe-inu  
(16. IX. 797)

23. Tag  
Hinoe-ne  
(18. IX. 797)

25. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(20. IX. 797)

27. Tag  
Kano-e-tatsu  
(22. IX. 797)

9. Monat  
7. Tag  
Tsuchimoto-ushi  
(1. X. 797)

21. Tag<sup>27</sup>  
Mizunoto-u  
(15. X. 797)

26. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(20. X. 797)

10. Monat

8. Tag  
Kano-e-saru  
(1. XI. 797)

11. Tag  
Mizunoto-i  
(4. XI. 797)

Auf dem Gefilde Ohara fand eine Streifjagd statt.

Da war ein Specht<sup>28</sup>, der in die Vordere Palasthalle<sup>29</sup> kam. Am 1. den Tag wollte Seine Majestät nach Katano fahren; doch daraufhin bl. Es wurde ein internes Bankett gegeben. Man war in heiterer laune. Der Kaiser verfaßte ein Gedicht des Wortlautes:

Konogoro no  
Shigure no ame ni  
Kiku no hana  
Chiri zo shinubeki  
Atara sono kawo.

Bei dem jetzigen  
anhaltenden Sprühregen  
mußten die Blüten  
des Chrysanthems abfallen.  
Schade ist's um ihren Duft.

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Sue<sup>30</sup> fand eine Streifjagd statt.

Ein Fasan ließ sich in den Reihen der Hofgarde nieder und kam in das Schlafgemach des N.N.<sup>31</sup> Er wurde gefangen.

Auf dem Gefilde Kurusu fand eine Streifjagd statt.

Der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. w zum Obersten Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren ernannt gab einen Stellvertr. Heerführer u.a.

Auf dem Gefilde Ohara fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

24. Tag  
Hinoe-ne  
(17. XI. 797)

26. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(19. XI. 797)

28. Tag  
Kano-e-tatsu  
(21. XI. 797)

11. Monat

4. Tag  
Kinoto-tori  
(26. XI. 797)

5. Tag  
Hinoe-inu  
(27. XI. 797)

28. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(20. XII. 797)

12. Monat

5. Tag  
Hinoe-tatsu  
(27. XII. 797)

28. 啄木鳥 kitsutsuki, keratsutsuki; WR VII, 羽鷹部 (Senchū-WR, S. 332) die Lesung teratsutsuki (斷木: 天良豆々鼓). Volksetymologisch wurde der Nar erklärt, daß beim ersten Bau des Tennōji in Tamatsukuri (Gründung des Shōt taishi) Spechte in Scharen über den Tempel (tera) hergefallen seien und durch ihr Picken (tsutsuki) beschädigt hätten. So bestand die Ansicht, zürn Geister von Abgeschiedenen brächten durch sie Unheil ins Haus. Böses Omen. *Wakan-sansaijue*, 林禽類, S. 491-492.

29. 前殿 Zenden; vgl. oben, S. 209, Anm. 113.

30. 陶野; nach dem *Yamashiro-shi* (zit. in RKS V, Anm. S. 36) befand dies Gebiet im SO des Tempels Seiryōji 清涼寺 von Saga. Saga ist heute westl. Vorort von Kyōto.

31. 諱房; da im NK der Name des Junna-tennō (Ōtomo-shinnō) tabu ist (vgl. oben, S. 332, Anm. 32), darf man annehmen, daß dessen und nicht Kaisers Schlafgemach hier gemeint ist. — NI VI (KT VI, 53, 13): 關房 'Sch gemach der Frauengemächer des Palastes'.

## ENRYAKU

## 17. JAHR

1. Monat

1. Tag  
Mizunoe-uma  
(22. I. 798)

14. Tag  
Kinoto-hitsuji  
(4. II. 798)

19. Tag<sup>32</sup>  
Kano-e-ne  
(9. II. 798)

26. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(16. II. 798)

28. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(18. II. 798)

2. Monat

6. Tag  
Hinoto-mi  
(26. II. 798)

8. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
(28. II. 798)

11. Tag  
Mizunoe-inu  
(3. III. 798)

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um (die Neujahrsglückwünsche)<sup>32</sup> des Hofes entgegenzunehmen.

Der chinesische Mönch Keiun wurde zum Disziplinarbischof ernannt.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Da war ein Hase, der auf die Straße östlich des Palasthofes des Thronsaales kam; er wurde von Leuten gefangen.

Amtseinsetzungen.

Amtseinsetzungen.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Die Schutzgarde<sup>34</sup> des Gouverneurs von Ōmi wurde aufgelöst.

32. 賀; interpoliert nach dem NI VII.

33. Vom 24. I. Enryaku 17 (14. II. 798) ist eine kaiserliche Verfügung überliefert, welche die Amtsdauer der obersten Schreinbeamten reformiert (NI VII, KT VI, 55, 7 ff.):

„Wenn man die Schreine reinhält und die Gottheiten ehrt, dann beseitigt man das Unheil und bewirkt das Glück. Wie Wir jetzt vernommen haben, sind die Amtsmänner der Götterschreine ((Shingūji, Kaminomiya-no-tsukasa 神宮司, vgl. oben, S. 47, Anm. 213; S. 468) ein jeder bis zum Lebensende in Dienst. Durch Dreistigkeiten und mangelnde Ehrerbietung kommt es gar häufig zu göttlicher Strafung. Zu Amtsmännern der Götterschreine sowie zu Oberpriestern, Vorstehern der Götterschreine usw. ((Kannushi 神主, Kami-no-osa 神長)) in sämtlichen Provinzen des Reiches sollen (fortan) unter den Sippen lautere Persönlichkeiten ausgewählt werden, um sie einzusetzen. Nach sechs Dienstjahren sind sie abzulösen.“ (NI-Quelle: *Ruijū-kekushi* 19). — Enthalten mit einigen wenigen Textvarianten auch im *Ruijū-sandaikyaku* I, KT XII, 356.

34. 備丈 Kenjō; 'Gefolgsleute 備從 in Waffen 丈', gebildet nach der Amtsterminologie der Tang. Diese Schutzgardisten bildeten die Leibwache der leitenden Provinzialbeamten in den strategisch gefährdeten Gebieten und sind erstmals eingesetzt worden mit kaiserlicher Verfügung vom 22. III. Wadō 1 (708) (SN IV, KT II, 52, 5): der Generalgouverneur des Dazaifu erhielt 8 Mann, der Erste Vizebefehlshaber sowie der Gouverneur von Owari 4 Mann, die Provinzialgouverneure im Gebiet der Drei Wegsperrern (Prov. Ise, Mino, Echizen) je 2 Mann. — Später scheint sich die Einrichtung auf alle Provinzen ausgedehnt zu haben (in einer Verfügung des Regierungskabinetts vom 21. V. Tempyō 1 (729) ist die Rede von den Schutzgardisten aller Provinzen; siehe SN X, KT II, 170, 4); sodann erhielten die zeitweilig eingesetzten Inspektoren der Provinzialverwaltungen Schutzgarden: der Oberste Hauptinspektor des Zentralgebietes (Taisōkan 大總管) 10 Mann, der Stellvertr. Hauptinspektor (Fukusōkan 副總管) 6 Mann, die Beauftragten zur

25. Tag  
Hinoc-ne  
(17. III. 798)

Amtseinsetzungen.

An diesem Tage unternahm Seine Majestät eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

3. Monat  
1. Tag  
Kanoto-mi  
(22. III. 798)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

5. Tag<sup>38</sup>  
Kinoto-tori  
(26. III. 798)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

19. Tag  
Tsuchinoto-i  
(9. IV. 798)

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

Aufrechterhaltung der Ordnung in den Außenprovinzen (Chimbushi 鎮撫使) 2 bis 4 Mann (laut Verfügung vom 28. XI. Tempyō 3 (731); siehe SN XI, KT II, 184, 12); schließlich wurden sie auch beim Hauptquartier der Schutztruppen in Mutsu eingesetzt. — Die hier gemeldete Auflösung der Schutzgarde des Gouverneurs von Ōmi ist möglicherweise mit der Abschaffung der Wegsperre von Ōsaka 795 in Verbindung zu bringen (vgl. oben, S. 318). Vgl. SNELLEN II, 223; *Kanshoku-yōkai*, S. 157.

35. Vom 16. III. Enryaku 17 (6. IV. 798) ist ein kaiserlicher Erlaß überliefert, des das Wohnheitsrecht abschafft, das Amt der Distriktvorsteher erblich in den Familien der ehemaligen Territorialverwalter (Kuninomiya-suko; vgl. WEDEMEYER, *Frihgeschichte*, S. 233 ff.) weiterzugeben (zur Sache vgl. NACHO II, 2, S. 742-743); siehe NI VII, KT VI, 56, 8 ff.: "Einst (zur Zeit) des Kaiserhofes von Naniwa ((Nagaranotoyosaki-no-miya 長柄豊崎宮, Residenz des Kōtoku-tennō, 645-654)) wurden erstmals sämtliche Distrikte eingerichtet ((durch kaiserlichen Erlaß vom 1. I. Taika 2 /646/, *Nihongi* XXV, RKS II, 177, 10; vgl. ASTON, *Nihongi* II, 207)). Sodann wurden diejenigen ausgewählt, welche Verdienste hatten, und als Distriktvorsteher eingesetzt. (Ihre) Kinder und Enkel ererbten (das Amt) einer nach dem anderen. Für immer dienten sie in diesem Amte... ((Auslassung im NI)). Besagte Auswahl nach der Familientradition soll für immer abgeschafft werden. Man soll diejenigen nehmen und ernennen, welche durch Beruf und Ansehen dazu geeignet sind, einen Distrikt zu verwalten... ((Auslassung im NI)). Auch Hofgardisten (aus Familien ehemaliger) Territorialherren sollen gleichermassen nicht mehr eingestellt werden..." ((Auslassung im NI)) (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 19). NI a.a.O. gibt im Quellennachweis noch einen Zusatz nach dem *Ruijū-kokushi* 40: "Was allerdings die Hoffräulein (Uneme) anbetrifft, so sollen sie wie ehemals gestellt werden." — Teile dieser Verfügung sind enthalten in zwei Kabinettsordern vom 4. VI. (IV.?) Enryaku 17 und vom 4. XII. Enryaku 19; siehe *Ruijū-sandaikyaku* IV, KT XII, 537; VII, KT XII, 675-676; vgl. unten, S. 371, Anm. 36. — Die Bestimmungen bezgl. Hofgardisten und Hoffräulein beziehen sich auf das *Gumbōryō*, § 38, wonach 2/3 der Distrikte innerhalb einer Provinz je einen Hofgardisten, 1/3 je ein Hoffräulein zu stellen haben; siehe *Ryō-no-gige* V, KT XII, 180.

## NIHON-KŌKI (Spätere Annalen Japans)

### Buch 7 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

ENRYAKU

17. JAHR

Es ereignete sich ein Erdbeben.

N.N. (Exkaiser Junna)<sup>38</sup> sowie der kaiserliche Prinz Katsurawara<sup>39</sup> wurden in der Haupthalle des Kaiserpalastes feierlich für mündig erklärt.

4. Monat

10. Tag<sup>38</sup>  
Kano-saru  
(30. IV. 798)

17. Tag<sup>39</sup>  
Hinoto-u  
(7. V. 798)

36. Im NI VII (KT VI, 57, 8) wird unter dem 4. IV. Enryaku 17 eine zusätzliche kaiserliche Verfügung zu der vom 16. III. (siehe S. 370, Anm. 35) gegeben, die sich mit den z.Z. in Dienst stehenden Hofgardisten beschäftigt:

"Gemäß der kaiserlichen Verfügung vom 16. Tag des 3. Monats ist die Familienerbfolge der Distriktvorsteher bereits abgeschafft worden. Auch die Hofgardisten (aus Familien ehemaliger Territorialherren) werden gleichermassen nicht mehr eingestellt. Nun sind aber zuvor (Angehörige der Familien ehemaliger) Territorialherren eingesetzt und mit Schwert und Waffen ausgestattet worden. Die Anstrengungen der Nachtwachen darf man nicht geringachten. Man soll sie unter Fortlassung des Namens Kuninomiya-suko wie üblich als Hofgardisten einsetzen." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 19). — Vgl. *Ruijū-sandaikyaku* a.a.O. mit geringen Textabweichungen; dortige Datumsangabe: 4. VI. Enryaku 17.

37. Am 20. IV. Enryaku 17 erfolgt eine Throneingabe des Regierungskabinetts bezgl. der Besoldung der hauptstädtischen Bezirksvorsteher; siehe NI VII, KT VI, 58, 9:

"Wir erlauben uns, die Abschnitte der Gebote heranzuziehen. (Danach) wird für jede Querzeile des linken und des rechten Teiles der Hauptstadt ((zur administrativen Einteilung der Stadt siehe unten, S. 489, Anm. 216) ein Bezirksvorsteher eingesetzt (Bōrei 坊令; laut *Shokuinryō*, Abschn. 66, je 12 für den linken und den rechten Teil der Hauptstadt; vgl. KT XII, 56)). Er beaufsichtigt den zuständigen Bereich, und nur die Leute sind eine Stütze für ihn. Zwar obliegt es ihm, auf die so wichtigen (Hausstands-) Register bedacht zu sein, doch hat er gar keine Besoldung. Wenn es zu Ernennungen kommt, dann überbieten (die Anwärter) einander mit Ausflüchten. Untertänigst geben wir der Hoffnung Aus-

5. Monat

5. Tag  
Kinoo-saru  
(24. V. 798)

8. Tag  
Hinoto-1  
(27. V. 798)

12. Tag  
Kanoto-u  
(31. V. 798)

14. Tag  
Mizunoto-mi  
(2. VI. 798)

18. Tag  
Hinoto-tori  
(6. VI. 798)

19. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(7. VI. 798)

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bogenschießen zu Pferde zuzuschauen.<sup>40</sup>

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Seine Majestät begab sich in den Kintō-Palasthof.

Seine Majestät unternahm eine Rundreise durch die Hauptstadt.

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

Der in das Reich P'o-hai beordnete Gesandte, der Sukune Kura no Kama<sup>41</sup> und andere, machten bei Hofe die Abschiedsvisite. Aus diesem Anlaß überreichte ihm Seine Majestät ein kaiserliches Schreiben an den dortigen König des Wortlautes: "..."<sup>42</sup>

druck, daß sie den Beamten vom Kleinen Anfassrang 2. Kl. gleichgestellt werden und ein Gehalt sowie ein Dienstanteild von zwei Chō erhalten. Wenn man ihrer Person mit Großzügigkeit und Wohlwollen begegnet, (kann) man sie (auch dazu) anhalten, mit Fleiß ihren Amtsobliegenheiten nachzukommen." — Dem wurde stattgegeben. (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 107). Mit etwas abweichendem Wortlaut enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* V (KT XII, 583), datiert auf den 5. VI. Enryaku 17. Sachliche Differenz: im *Sandaikyaku* geschieht der zwei Chō Dienstanteildfelder als Besoldung keine Erwähnung. — Laut *Koryō*, § 4, sollten als Bezirksvorsteher Personen vom Wirkl. 8. Rang abwärts eingesetzt werden; dem *Gige*-Kommentar zufolge erstreckte sich der Spielraum bis auf Personen ohne Rang (vgl. *Ryō-no-gige* II, KT XII, 82). Offenbar hatte sich also die Gewohnheit eingebürgert, durchweg Ranglose für dies Amt heranzuziehen, die dementsprechend auch keinen Anspruch auf Besoldung hatten: Quellenbelege fehlen m.W. hierfür. — Nach dem *Rokuryō*, § 1, beläuft sich die Besoldung für Träger des Kleinen Anfangsranges auf 1 Ballen grobwebte Seide, 1 Doppelpfund Flokenseide, 2 Stück Tuch, 5 eiserne Hacken (*Ryō-no-gige* IV, KT XII, 158).

38. Der kaiserliche Prinz Ōtomo; vgl. oben, S. 332, Anm. 32.

39. 786-853. 5. Sohn des Kammu-tennō. Seine Mutter war die kaiserliche Nebenfrau Tajii no Mamune 多治比真宗. Tochter des Staatsbeirates Nagano. Katsurawara ist der Stammvater des Geschlechtes der Taira.

40. Das Turnier fand traditionsgemäß an diesem Tage bei Hofe statt, im Zusammenhang mit dem 'Doppelfünferfest' (Tango-no-sekku 端午節句) chinesischen Ursprungs, dem seit der Edo-Zeit sog. Knabenfest. Das Turnier wurde von der Kommandantur der Leibgarde zur Linken veranstaltet. Vgl. *Shūkaishō* 年中行事, KJSS XI, 375.

41. 賀方; *Ruijū-kokushi* und entsprechend NI geben: 賀茂 Kamo, an anderer Stelle aber ebenfalls Kama. Auch die Namensform Kamomaro 賀茂麻呂 kommt vor (siehe unten, S. 402). Die Frage der authentischen Form muß offenbleiben.

42. Wortlaut enthalten im NI VII, KT VI, 59, 5:

"Der Kaiser erkundigt sich höflich nach dem König des Reiches P'o-hai. Im vorletzten Jahr kehrte Hiro'oka mit den übrigen zurück ((Minaga no Hiro'oka, leitete die Gegengesandtschaft vom 17. V. Enryaku 15 /796/ auf der Rückreise

## Amtseinsetzungen.

26 Tag<sup>43</sup>  
Kinoto-mi  
(14. VI. 798)

des P'o-hai-Gesandten Lü Ting-lin und war am 2. X. desselben Jahres wieder am jap. Hofe; vgl. oben, S. 325 und 333)). Wir haben Euer Sendschreiben einer eingehenden Durchsicht unterzogen. Die Vorteile haben Unseren Sinn besänftigt. Von dem Reiche P'o-hai sind Wir durch das weite Meer getrennt. Daß es sich seit Generationen der förmlichen Darbringung von Tributgeschenken befeißigt, hat wahrlich sich von selbst ergeben. In der Vergangenheit hat das Haus Ko das Erbe angetreten. Da sie stets nach (Unserem) Bildungseinfluß strebten, kam es zu Besuchen bei Hofe ((nach einer Glosse im NI, a.a.O. S. 59: 朝来. NI-Text: 相尋? *Ruijū-kokushi*: 相守?)). (Nun) hat der große Herr (Sung Lin) das Grundgefüge wiedererrichtet, auch die Entwicklung vorausgesehen ((? 占風 'Wind vorausbestimmt')) und so die Unterbrechung aufgehoben. In der Zwischenzeit sind die schriftlichen Berichte vernachlässigt worden, und es gab Verletzungen der alten Gebräuche. Deshalb eben erwarteten Wir einen Abgesandten von dort, nicht wegen des üblichen Zeremoniells. Der König tritt in die Fußtapfen einstiger Verdienste und befeißigt sich gegenwärtig der Darbringung von Tributgeschenken. Dabei bittet er um die Beschränkung auf jedes zweite Jahr und hofft, daß dies zu einer dauernden Regelung gemacht werde. Daß von ihm Ergebenheit geäußert wird, ist ernstlich zu loben. — Wir haben in Ehrerbietung das kaiserliche Siegel empfangen und als Erbe die göttlichen Insignien übernommen. Der wohltätige Einfluß des Kaisers auf die Menschen dehnt sich aus und gedeiht; es gibt keine Begünstigung mehr des Nordens oder des Südens. Wenn auch die Länder verschieden sind, wie sollte es eine Trennung in Bezug auf die Fürsorglichkeit geben? Deshalb werden jenem Gesch gemäß ((im vorigen Sendschreiben des Sung Lin)) besagte Verkehrsbeziehungen genehmigt. Die Zahl der Abgesandten soll in der Größe nicht beschränkt werden. Jedoch in Anbetracht der Grenzenlosigkeit des weiten Meeres ist es nicht zu billigen, daß ein einzelnes kleines Schiff fahren sollte; schreckliche Stürme und springende Wogen führen zum Unheil. Wenn man jedes Jahr als Termin (für Gesandtschaften) festsetzt, so sind die Mißlichkeiten unabmeßbar. Bei einer Zwischenzeit von sechs Jahren dürfte der Abstand angemessen sein. Deshalb beordern Wir den Sukune Kura no Kamo vom Folg. 5. Rang 2. Kl., Vizegouverneur der Provinz Kawachi in Amtswaltung, und andere, um sie in der Eigenschaft von Gesandten fortzuschicken, auf daß sie Unsere Wünsche kundtun. Zudem haben Wir Treuegaben beigefügt; deren Anzahl ist wie sonst. Der Hochsommer ist heiß geworden. Wir nehmen an, daß der König völlig wohlauf ist, und Wir erkundigen Uns nach dem Befinden von Beamten und Volk gleichermaßen. Da Wir diese Botschaft kurzgefaßt haben, mangelt es dem Ausdruck an Vollständigkeit." — Ferner gewährte Seine Majestät dem Mönch Eichū, welcher im T'ang-Reich weilte, um dort Studien zu treiben, die Gunst eines Schreibens. Es lautete: "... ((Wortlaut nicht überliefert)). (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 193). — Zum Inhalt der kaiserlichen Botschaft vgl. die vorangegangene Korrespondenz mit dem König von P'o-hai, oben, S. 324, 325, 333.

43. 27. V. Enryaku 17: Tod es Gelehrten Hakuri no Takeshi; Biographie im NI VII, KT VI, 59, 14 ff.:

Es verstarb der Omi Hakuri no Takeshi vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. ... ((Auslassung im NI)). Sein Vater, Yoshimaro, war im 2. Jahr der Reiki-Ära (716) als Begleiter des Studenten Asomi Abe no Nakamaro ins T'ang-Reich gegangen und hatte eine Chinesin zur Frau genommen, welche den Takeshi sowie den Kakeru

5. Monat  
Schaltmonat

17. Tag  
Hinoe-tora  
(5. VII. 798)

23. Tag  
Mizunoe-saru  
(11. VII. 798)

### Amtseinsetzungen.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "...Nach den Geboten gehören die Prinzen der 5. Generation, selbst wenn sie einen prinziplichen Namen tragen, nicht zum Bereich der kaiserlichen Familie.<sup>44</sup> Als die Keiun-Ära kam, stiegen sie in den Bereich der (kaiserlichen) Familie auf.<sup>45</sup> ...<sup>46</sup> Die späteren Verordnungen sollen außer Kraft gesetzt werden, und man soll sich ganz nach den Artikeln der Gebote richten."

gebar. Takeshi kehrte mit sechzehn Jahren im 6. Jahre der Tempyō-Ära (734), seinem Vater folgend, ins Reich zurück. Er war wegen seiner Gescheitheit berühmt, und es gab vieles, worin er bewandert war. Er verließ die Familie und wurde Mönch. Bald darauf—seine Gelehrsamkeit war hervorragend—war es dem Kaiserhof leid um seine Talente, und so kehrte er in den Laienstand zurück. Seine Majestät ließ (ihn zu Ehren) eigens zwei Novizen zu. (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 187).—Amtslaufbahn: 775: Gesandtschaftssekretär für China vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl.; 776: Oberregierungssekretär für Externes und nebenamtlich Oberassistent im Sonderministerium für kaiserliche Aufträge, Verleihung des Standstitels Omi; 778: mit jap. Gesandtschaft in Ch'ang-an; 779: Folg. 5. Rang 2. Kl.; 782: Vizegouverneur von Tamba; 785: Folg. 5. Rang 1. Kl.; 786: Leiter der Amtsstelle für internes Arzneiwesen und Leibarzt; 788: Vizebürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt, Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der inneren Schatzkammer; 790: Wirkl. 5. Rang 2. Kl.; 797: Wirkl. 5. Rang 1. Kl.—Hakuri no Takeshi ist der älteste bekannte jap. Arzt. Vgl. Y. FUJIKAWA, *Nihon-igaku-shi* (1941), S. 61.

44. Wortlaut wie im *Keishiryō*, § 1; siehe *Ryō-no-gige* IV, KT XII, 136.

45. Laut kaiserlichem Erlaß vom 16. II. Keiun 3 (706); SN III, KT II, 38, 13; vgl. SNELLEN I, 229.

46. Voller Wortlaut im NI VII, KT VI, 60, 3 ff.

"Wie Wir jetzt vernommen haben, haben törichte Leute, um sich kleine Einkünfte zu sichern ((為規微祿, Variant im NI gegenüber *Ryō-no-shūge*: 苟規微祿?)) Leute niederer Herkunft aufgenommen (adoptiert), ihnen den eigenen Namen gegeben und schließlich in die zuständigen Hausstandsregister eingetragen. Dadurch wird das Kaiserhaus befleckt. Nicht nur, daß sie sich selbst Unheil zuziehen, sie besudeln auch die kaiserlichen Ahnen ((七廟 'sieben Ahnentempel'; vgl. unten, S. 412, Anm. 213)). Deshalb haben Wir Uns wiederholt scharf dagegen verwahrt. Doch ist es immer wieder vorgekommen. Sie haben sich immer noch nicht eines besseren besonnen und treiben auf die Dauer solche Betrügereien. In aller Ruhe bringen Wir diese Mißstände zur Sprache und müssen eine ernste Mahnung zur Besserung vorbringen. Die späteren Verordnungen sollen außer Kraft gesetzt werden und man soll sich ganz nach den Artikeln der Gebote richten, Adel und einfaches Volk ((玉石 'Juwelen und Gestein')) gesondert aufgereiht sind und damit Hoch und Niedrig sich nicht vermischen ((蘭艾 / 'Orchideen und Wermut' / 不雜, Variante im *Ryō-no-shūge* gegenüber NI: 蘭芳不雜?)). Wir als Herrscher setzen es in Kraft." (NI-Quelle: *Keishiryō* im *Ryō-no-shūge*).—Unter die 'späteren Verordnungen' fällt noch eine Zusatzverordnung vom 5. VIII. Tempyō 1 (729),

Vordem war von der Amtsstelle für Falknerei auf dem Kitayama<sup>47</sup> ein Nest gebaut worden, und man hatte (dort) zwei Sperber<sup>48</sup> ausgesetzt. Als bald brachten sie drei Junge zur Welt.<sup>49</sup> Man zog sie im Beisein Seiner Majestät auf. Der Kaiser liebte (sie) sehr und spielte (mit ihnen). Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "...<sup>50</sup> Es wurden Ränge verliehen, und die Schar der Beamten wurde aufgefordert, chinesische Gedichte (darüber) zu verfassen.

In Nifu<sup>51</sup> wurde im Regen gebetet.

Seine Majestät begab sich zum Gefilde Kita.

In Nifu wurde um Regen gebetet.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Zehn T'ang-Chinesen haben sich von dem angestammten Randstaat in der Ferne abgekehrt und haben im Reiche ihre Zuflucht genommen.<sup>52</sup> Ihnen soll insbesondere reichliches Wohlwollen angedeihen, und Wir gewähren ihnen Reis nach gutdünken."<sup>53</sup>

In Nifu wurden Opfergaben dargebracht. Es wurde um Aufklaren (des Himmels) gebetet.

wonach bei Ehen zwischen Söhnen von Prinzen der 5. Generation und deren Hauptfrau einerseits und Töchtern von kaiserlichen Prinzen andererseits die daraus hervorgehenden Kinder als zur kaiserlichen Familie gehörig betrachtet werden (SN X, KT II, 172, 13).—Vgl. die Ausführungen im *Ryō-no-shūge* zum *Keishiryō*, § 1 (*Ryō-no-shūge shakugi* /1931/, S. 462).

47. 北山; eine Erhebung unweit nördlich des Kaiserpalastes von Heiankyō bei dem späteren Dorfe Ōkitayama 大北山. Das in der Nähe gelegene Dorf Takamine 鷹峯 'Falkengipfel' scheint auch auf dortige Falkenhorste Bezug zu nehmen.

48. 鶴 hashitaka (haidaka), eine kleine Falkenart, *Accipiter nisus*.

49. NI VII: zwei Junge.

50. Wortlaut nicht überliefert.

51. Vgl. oben, S. 214, Anm. 131.

52. NI VII (KT VI, 61, 7) hat hier noch den Zusatz: Obgleich sie Rang und Sold empfangen haben, sind ihre Familien noch bedürftig.

53. NI VII (a.a.O.) nennt einige von ihnen bei Namen: der Imiki Suse no Dōkō vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl.; der Imiki Kiyokawa no Koremaro, Außerordentlicher Obersekretär in der Kanzlei für Reisbereitung vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl.; der Imiki Kiyone no Matsuyama, Außerordentlicher Obersekretär in der Kanzlei für Trommeln und Pfeifen vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl.; der Imiki Sakayama no Moroyori, Außerordentlicher Sekretär in der Amtsstelle für Amtssklaven vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl.; der Imiki Sakayama no Chishima, Außerordentlicher Obersekretär in der Amtsstelle für Waffenherstellung vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl.

24. Tag  
Mizunoto-tori  
(12. VII. 798)

25. Tag  
Kinoe-inu  
(13. VII. 798)

26. Tag  
Kinoto-i  
(14. VII. 798)

6. Monat

4. Tag  
Mizunoe-uma  
(21. VII. 798)

20. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(6. VIII. 798)

7. Monat

25. Tag  
Mizunoe-saru  
(9. IX. 798)

27. Tag<sup>64</sup>  
Kinoe-inu  
(11. IX. 798)

8 Monat

5. Tag  
Mizunoe-uma  
(19. IX. 798)

9. Tag  
Hinoe-inu  
(23. IX. 798)

10. Tag  
Hinoto-i  
(24. IX. 798)

13. Tag  
Kano-e-tora  
(27. IX. 798)

Amtseinsetzungen.

Auf dem Gefilde Kashiwabara fand eine Streifjagd statt.

Ein Taifun wütete und brachte in der Hauptstadt die Behausungen der Bevölkerung zum Einsturz.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt. Bei dieser Gelegenheit besuchte Seine Majestät das Berggut<sup>55</sup> des kaiserlichen Prinzen Iyo. Es wurde ein glänzendes Gelage veranstaltet. Mittlerweile ging die Sonne unter. Der Kaiser verfaßte ein Gedicht des Wortlautes:

Kesa no asake	Heut', beim Morgenrot,
Naku chiu shika no	eines röhrenden Hirsches
Sono koe wo	Stimme; ch' ich sie
Kikazuba ikaji	nicht höre, werd' ich nicht gehn,
Yo wa fukenu tomo.	ist es auch schon späte Nacht.

Als bald rührte ein Hirsch. Seine Majestät freute sich und ließ die Schar der Würdenträger einstimmen. Im Dunkel der Nacht kehrten sie dann zurück.

Rangverleihungen.

16. Tag<sup>64</sup>  
Mizunoto-mi  
(30. IX. 798)

54. Eine kaiserliche Verfügung vom 28. VII. Enryaku 17 nimmt Bezug auf sittliche Mißstände bei den Mönchen und Nonnen der Tempel in Nara; siehe *NI VII*, *KT VI*, 62, 1: "In der alten Hauptstadt Heijō gab es von Anfang an viele Tempel. Mönche und Nonnen sind zahlreich. Von ausschweifendem Wandel hört man immer wieder. Der Asomi Fujiwara no Sonondo, Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt und nebenamtlich Gouverneur von Yamato vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., soll Weisung erhalten, nunmehr eine Untersuchung anzustellen." (*NI-Quelle: Ruijū-kokushi* 186).

55. *山莊 sanshō*; vgl. oben, S. 366, Anm. 20.

56. *NI VII* (*KT VI*, 62, 10) meldet unter dem 19. VIII Enryaku 17 den Tod des Ishikawa no Mamoru. Dort auch dessen Biographie: Es verstarb der Asomi Ishikawa no Mamoru, früher Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Im 7. Monat des 2. Jahres der Tempyō-jingo-Ära (766) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet und zum Vizegouverneur von Ōmi berufen. Im 7. Monat des 3. Jahres (767) wurde er zum Vizebürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt ernannt. Im 11. Monat des 2. Jahres der Jingo-keiun-Ära (768) berief man ihn zum Untervizeminister des Zentralministeriums und im 9. Monat des 4. Jahres (770) zum Unterkabinettsrat. Im 11. Monat des 2. Jahres der Hōki-Ära (771) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Im 4. Monat des 3. Jahres (772) wurde er Gouverneur von Tōtōmi. Im 1. Monat des 10. Jahres (779) wurde er mit dem Wirkl. 5. Rang 2. Kl. ausgezeichnet. Im 5. Monat des 1. Jahres der Ten'ō-Ära (781) wurde er nebenamtlich Gouverneur von Musashi. Im 8. Monat

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

250 Chō Feldland in der Provinz Echigo wurden an die kaiserliche Prinzessin Asawara von der 3. Rangklasse vergeben.

In der Provinz Awa herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Auf dem Gefilde Kurikuma fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

Seine Majestät begab sich zum Ōi (-Fluß).

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

Amtseinsetzungen.

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

Seine Majestät begab sich zum Gefilde Kita.

des 1. Jahres der Enryaku-Ära (782) wurde er zum Obervizeminister des Beamtenministeriums bestellt. Im 1. Monat des 2. Jahres (783) wurde er mit dem Wirkl. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Im 5. Monat erhielt er den Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zum Obervizebefehlshaber des Generalgouvernements Tsukushi ernannt. Im 2. Monat des 9. Jahres (790) wurde er zum Staatsbeirat berufen und im 7. Monat nebenamtlich zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten. Im 1. Monat des 10. Jahres (791) wurde ihm der Folg. 4. Rang 1. Kl. verliehen. Im 7. Monat wurde er zum Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt ernannt und im 2. Monat des 11. Jahres (792) nebenamtlich zum Gouverneur von Yamato. Im 4. Monat wurde er zum Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt befördert. Im 3. Monat des 12. Jahres (793) wurde er zum Obervizebefehlshaber des Generalgouvernements Tsukushi ernannt. Im 1. Monat des 13. Jahres (794) wurde er mit dem Wirkl. 4. Rang 2. Kl. ausgezeichnet und im 7. Monat des 14. Jahres (795) mit dem Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Im 3. Monat des 16. Jahres (797) wurde er zum Justizminister ernannt. Im 4. Monat dieses Jahres legte er seine Ämter nieder. Er starb im Alter von 70 Jahren. (*NI-Quelle: Kugyō-bunin*).

27. Tag  
Kinoe-tatsu  
(11. X. 798)

9. Monat

9. Tag  
Kinoto-u  
(22. X. 798)

19. Tag  
Kinoto-ushi  
(1. XI. 798)

23. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(5. XI. 798)

24. Tag  
Kano-e-uma  
(6. XI. 798)

27. Tag  
Mizunoto-tori  
(9. XI. 798)

10. Monat

23. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(4. XII. 798)

11. Monat

5. Tag  
Kano-e-inu  
(16. XII. 798)

10. Tag  
Kinoto-u  
(21. XII. 798)

13. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(24. XII. 798)

25. Tag  
Kano-e-uma  
(5. I. 799)

12. Monat

15. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(25. I. 799)

Aus dem Reiche P'o-hai wurden Gesandte geschickt, welche heimische Erzeugnisse darbrachten. Deren Sendschreiben lautete: "Su Lin teilt mit, daß der Gesandte Kama und die übrigen angekommen sind..."<sup>57</sup>

57. Der weitere Wortlaut des Sendschreibens ist enthalten im NI VII, VI, 66, 10 ff.:

"...Das Schreiben, mit welchem Ew. Majestät Uns beehrt haben, sowie an die Treuegaben, je 30 Ballen feingewebte und grobgewebte Seide, 20 Ku Rohseide und 300 Doppelpfund Flockenseide, haben Wir der Zahl gemäß vollständig empfangen. Wir sind wahrlich tief gerührt. Immer wieder flutet das weite Meer zu Himmel empor, und Riesenwogen bespülen die Sonne. Doch der Weg ist endlich und der in die Ferne gerichtete Blick zerteilt Wolken und Nebel. So geleitet die Brise aus Südost die Segel, und die Richtung weist auf die alte Küste. Die Gestalten im Nordwesten werden beobachtet. Es gibt keinen Mangel an Reiseproviant. Ist es nicht so, daß ein Bündnis der einen mit der anderen Seite die menschlichen Wege unvermerkt in Einklang bringt, redliche Gefühle zwischen Süd und Nord besonders den himmlischen Absichten entsprechen? — Sung Lin verwaltet alt Lehnbesitz; als Nachfolger hat er das Werk der Vorfahren übernommen. Aus der Ferne wurde ihm die lobende Auszeichnung (Ew. Majestät) zuteil. So sind nun (die guten Beziehungen) wiederhergestellt wie immer. Der Kaiser hat aus der Ferne gütige Verlautbarung herabgesandt, uns gewichtig mit Aufträgen beehrt. Die Huld verdoppelt die liebende Fürsorge; die sanften Mahnungen sind voll besorgter Aufmerksamkeit. Darüberhinaus hat Ew. Majestät sich herabgelassen, einem Teil des Schreibens gnädigst auf Unsere frühere Bitte Bezug zu nehmen die Treuegaben nicht zu vernachlässigen und sie für eine bestimmte Zeit von Jahren zu genehmigen. In der (Zeit) zwischen den Eingaben konnten Wir zu Unserer Freude jedweden Makel vermeiden. (Unser) Bedachtsein auf Schutz und Schirm unterscheidet sich (Unseres) Wissens von anderen früheren Zeiten. Nun ist es für ein einzelnes kleines Schiff schwer, zur See zu fahren; und so nehmen Wir ehrerbietig Euren Entscheid zur Kenntnis, daß sechs Jahre als Frist festgesetzt werden. (Jedoch) hegt Unsere Wenigkeit Abneigung gegen eine solche Verzögerung und bittet darum, daß Ew. Majestät noch einmal treffliche Pläne Uns zuteil werde lasse, sich gleichzeitig von Seiner Überzeugung abwende und besagte Frist verkürze; nebenbei entspräche es Unseren bescheidenen Wünschen. Alsdann wird das Eilen in Windesrichtung Unsere Anhänglichkeit ganz und gar nicht ermüden und die Beflissenheit des Strebens nach Euer bildenden Einfluß wird in die Fußtapfen des Hauses Ko treten. Ferner: die Genehmigung, welche in dem Schreiben enthalten ist, begrenzt zwar nicht die Anzahl (der Gesandten), doch möchten Wir Uns etwas an die Wünsche der Gesandten halten und die Zahl der Reisenden vermindern. Ehrerbietigst beordern Wir den Tai Ch'ang-t'ai ((Titel: 獻軍大將軍左衛門將上柱將開國子)) und andere, und schicken sie als Gesandte in (Euer) Reich. Außerdem fügen Wir Treuegaben bei, Ew. Majestät darzubringen, wie es ausführlich in einem gesonderten Schreiben behandelt ist. (Hier) im Lande gibt es nichts Außergewöhnliches. In eigener Kenntnis Unserer Schmach und Schlechtigkeit." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 193). — Zum Inhalt vgl. das vorangegangene Schreiben des Kammu-tennō vom 19. V. Enryaku 17, oben, S. 372.

## NIHON-KŌKI (Spätere Annalen Japans)

### Buch 8

Vom 1. Monat des 18. Jahres Enryaku (799) bis zum 12. Monat.

Dem Thron eingereicht vom Asomi Fujiwara no Fuyutsugu, Kanzler zur Linken vom Wirkl. 2. Rang, nebenamtlich in Amtswaltung General der Leibgarde zur Linken, und anderen.

Kompiliert gemäß kaiserlicher Verfügung.

Sumeragi-iyateru-no-mikoto

Kammu-tennō

ENRYAKU

18. JAHR

Frühling  
1. Monat

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um den Hof zu empfangen. Die Zivil- und Militärbeamten vom 9. Rang<sup>1</sup> aufwärts, die Besucher aus den Randstaaten und andere nahmen alle beim Thron Aufstellung. Die viermalige Verbeugung wurde vermindert auf eine zweimalige Verbeugung, ohne in die Hände zu klatschen;<sup>2</sup> es waren nämlich Gesandte aus dem Reiche P'o-hai anwesend.<sup>3</sup> Sämtliche Angehörigen der Garde brachten zusammen Glückwunschrufe aus.<sup>4</sup> Nach Beendigung des Zeremoniells wurde in der Vorderen Palasthalle ein Bankett für die Palastbeamten gegeben. Seine Majestät verschenkte Schlafhüllen.

1. 九品, der Anfangsrank.

2. Die Formen des japanischen Hofzeremoniells wurden somit denen am T'ang-Hof angepaßt; da es mit Rücksicht auf die Gesandtschaft aus P'o-hai geschah, war dort offenbar auch das T'ang-Zeremoniell gebräuchlich. — Das Verbeugen mit Händeklatschen gehörte auch zum shintoistischen Ritual; vgl. YKJ, S. 651-652.

3. Die Gesandtschaft unter Tai Ch'ang-t'ai; vgl. oben, S. 378, Anm. 57.

4. Zum Zeremoniell der Neujahrsempfänge vgl. die Eintragung vom 1. I. Enryaku 4; oben, S. 150.

7. Tag  
Mizunoe-ne  
(16. II. 799)

Da der Hōraku-Palasthof<sup>5</sup> noch nicht fertiggestellt war, hatte man dem Drachenschwanzweg<sup>6</sup> vor der Thronhalle eine provisorische Palasthalle errichtet und sie mit farbigem Seidenstoff überdacht. Huldresidierte der Kaiser, und die Besucher aus den Randstaaten schauten von Bewunderung auf, denn es sah prächtig aus. Seine Majestät bestellte (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts zu einem fröhlichen Gelage. Die (sandten aus dem Reiche P'o-hai, Dai Shōtai (Tai Ch'ang-t'ai) und (übrigen, nahmen daran teil. Es wurden Anerkennungsgeschenke vergeblich unterschiedlicher Art.

9. Tag  
Kinoe-tora  
(18. II. 799)

Den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts wurden neue Münzen geschenkt: denen vom 3. Rang 3000 Stück<sup>8</sup>, denen vom 4. Rang 2000 Stück und denen vom 5. Rang 1000 Stück.

12. Tag  
Hinoto-mi  
(21. II. 799)

Es wurde verliehen: der Mahito Tajii no Toyotsugu und der Aso Isonokami no Ma'ie vom Folg. 5. Rang 2. Kl. der Folg. 5. Rang 1. Kl.; der Aso mi Kawabe no Yake vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl. der Aso mi Karitaka no Kasatsugu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., der Imi Tani no Ietōji vom Wirkl. 7. Rang 1. Kl., der Muraji Tsugida no Ietōji vom Wirkl. 7. Rang 2. Kl., der Muraji Yamada no Oto...<sup>9</sup> vom Folg. Rang 1. Kl. und der Muraji Takayasu no Makasa vom Folg. 8. Rang 2. Kl. der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl.

13. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(22. II. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Bei Personen, welche sich die Privilegien von Schattenkindern erschlichen haben<sup>10</sup>, soll, wenn sie sich

5. 豊楽院, 'Palasthof üppigen Frohsinns'; nach einer Glosse des *Shūkaishō* 宮城部: der Ort der kaiserlichen Bankette (siehe *KJSS* XI, 398). Er wurde westlich neben dem Chōdō'in 朝堂院, dem Palasthof der Thronhalle, im Bereich des kaiserlichen Hofes errichtet.

6. 竜尾道, Zugangsweg, welcher von Osten und Westen auf die gleichnamige Terrasse (Ryūbidan 竜尾壇) führte, die südlich dem Thronsaal (Daigokuden) vorlag. Der östliche Teil führte an dem Turm Sōryūrō 蒼竜楼 vorbei, der westliche an dem Turm Hyakkorō 白虎楼. Auf welcher Seite des Daigokuden diese Halle errichtet wurde, läßt der Text offen. Vermutlich befand sich die Halle an der Stelle des Ryūbidan; vgl. *Shūkaishō* 宮城部, *KJSS* XI, 393. — Die Bezeichnung Ryūbidō ist der Anlage des Kaiserhofes in Ch'ang-an entnommen, wo ein, dem Namen nach zu urteilen, geschlängelter Weg vor dem Hauptpalast Taming-kung 大明宮 verlief.

7. Die Kupfermünzen mit der Legende Ryūhei-eihō, geprägt 796; vgl. oben S. 340.

8. 文 mon, Einheit und Zählwort der Kupfermünzen.

9. Ein Zeichen vacat. Nach Ansicht von *KARUYA EKISAI* identisch mit Yamade no Otowake 弟分, erwähnt im *Ruijū-kokushi* 99 unter dem 24. I. Daidō 3 (808); vgl. *RKS* V, Anm. S. 19.

10. 冒蔭 (auch: 假蔭, 偽蔭, 詐蔭), wrtl.: Schatten mißbrauchen. D.h. einen falschen Verwandtschaftsgrad zu hohen Rangträgern vortäuschen, um dadurch in den Genuß von Privilegien der Schattenkinder zu kommen (vgl. oben, S. 48, Anm. 218) oder in der Amtslaufbahn Erleichterungen zu haben — Vgl. zur Sache die kaiserliche Verfügung vom 26. VIII. gleichen Jahres, unten, S. 412.

von selbst zum Eingeständnis des Sachverhaltes verstehen, eine Richtigstellung vorgenommen werden; und soweit es sich um Träger von Amtsstäben<sup>11</sup> handelt, die zuvor einen anforderungsreichen Dienst durchlaufen haben, soll man eigens Milde walten und sie wie ehemals ihren Amtrang behalten lassen."

Ein Chō Grund und Boden der (ehemaligen) Hauptstadt Nagaoka wurde an die Asomi Fujiwara no Narako vom Folg. 5. Rang 2. Kl. vergeben.

Seine Majestät begab sich in die Thronhalle und gab für die Schar der Würdenträger sowie für die Besucher aus P'o-hai ein Bankett. Musik wurde vorgetragen. Die Personen von den Besuchern aus dem Randstaat aufwärts erhielten Gewänder geschenkt, die mit dem Saft der Schwarzerle eingefärbt waren.<sup>12</sup> Außerdem wurde längs der Halle der Neujahrsliedertanz<sup>13</sup> aufgeführt.

Es verstarb der Asomi Ki no Sakura, Vorsteher der Kanzlei der Hochschule vom Folg. 4. Rang 2. Kl. In der Jugend hatte er die Hochschule besucht und tiefen Einblick in die (chinesischen) Klassiker und Geschichtswerke genommen. Er begann seine Laufbahn als Unterrichter, wurde dann als Oberministerialassistent in das Beamtenministerium versetzt und erhielt im 9. Jahre der Hōki-Ära (778) den Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Im 4. Jahre der Enryaku-Ära (785) wurde er mit dem Folg. 5. Rang 1. Kl. ausgezeichnet. Nacheinander war er Gouverneur der beiden Provinzen Kōzuke und Tamba und wurde mit dem Amt des Vorstehers der Kanzlei der Hochschule betraut. Später wurde ihm der Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen. Im Charakter schlicht und aufrecht, gab es nichts, das er durchgehen ließ. Wenn sich ein Subalternbeamter eine auch nur geringe Verfehlung zuschulden kommen ließ, ahndete er sie in jedem Falle nach den Gesetzen. So kam es, daß er sich wegen der Schlechtigkeit der Untergebenen in hohem Maße für die öffentliche Verwaltung einsetzte. Bei Sonnenaufgang trat er hinaus, in der Abenddämmerung ging er heim, und auch im Alter kannte er keine Trägheit.

Seine Majestät schaute dem Bogenschießen im Hof der Thronhalle zu. Nachdem die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts das Bogenschießen beendet hatten, folgte das Bogenschießen der Besucher aus den Randstaaten.

Dem Asomi Ki no Ebara vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. wurde der Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen.

11. 把笏之色, d.h. Leute von Amt und Rang; vgl. oben, S. 58, Anm. 269.

12. 藥摺 harizuri; eine Färbart, bei welcher der Stoff mit der Rinde der jap. Schwarzerle (hari-no-ki, hannoki 榛 (=藥) 木, oder: 赤楊; *Alnus japonica* Sieb. et Zucc.) eingerieben wurde. Erwähnt bereits im *Temmu-ki*, *Shuchō* 1/1/20; *SN* XXIX; *RKS* II, 307, 8.

13. 踏歌 tōka; vgl. oben, S. 5, Anm. 23.

16. Tag  
Kanoto-tori  
(25. II. 799)

18. Tag  
Mizunoto-i  
(27. II. 799)

20. Tag  
Kinoto-ushi  
(1. III. 799)

Es verstarb die Asomi Wake no Hiromushi<sup>14</sup>, Stellvertr. Vorsteher für interne Aufwartung vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Sie war die ältere Schwester des Kiyomaro vom Folg. 3. Rang, des Ministers des völkerungsministeriums in Amtswaltung und nebenamtlichen Bürgermeisters des Hafens von Settsu. In ihrer Jugend verließ sie die Fam und wurde Nonne. Sie diente der Kaiserin Takano<sup>15</sup>. Sie war von tugendhaftem und folgsamem Wesen, und ihre Keuschheit war makellos. Sie ist auch in der Geschichte des Kiyomaro aufgezeigt<sup>16</sup>. Kaiser Sumerau-iyateru-no-mikoto<sup>17</sup> brachte ihr viel Vertrauen und Achtung entgegen. Der jetzige Kaiser<sup>18</sup> ehrte sie, eingedenk ihrer Verdienste und ihres Alters postum mit dem Wirkl. 3. Rang.<sup>19</sup> Sie starb im Alter von 70 Jahren.

25. Tag  
Kano-uma  
(6. III. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das Tragen von Schildbuckel verzierten Gürteln<sup>20</sup> wurde früher den (Rangträgern) vom 3. Rang abwärts gestattet. Von jetzt an dürfen sie auch die vom 5. Rang gleichmassen tragen.

28. Tag  
Mizunoto-tori  
(9. III. 799)

Es verstarb der Asomi Abe no Azumabito vom Folg. 4. Rang 1. ohne Amt.<sup>21</sup>

29. Tag  
Kinoo-inu  
(10. III. 799)

Es wurden ernannt: der Kimi Kuwabara no Akinari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Sukune Fujii no Matsutari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Yamato; der Mahito Uchi no Osada vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Iga; der Asomi Mimoro no Watama Stabsadjutant der Leibgarde vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Oberassistenten in der Provinzialverwaltung von Ōmi; der Mahito Kinami no Kuninari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Waka

14. In der Biographie ihres Bruders Kiyomaro ist ihr Todestag mit dem I. angegeben; siehe unten, S. 390.

15. Kōken-tennō (Shōtoku-tennō).

16. D.h. in der Biographie des Kiyomaro; siehe unten, S. 386 ff.

17. Kammu-tennō.

18. Junna-tennō; Exkaiser zur Zeit der Abfassung des NK.

19. Tenchō 2 (825).

20. 玳瑁帶 taimai-no-obi; in der hier herangezogenen Verfügung vom 13. X Enryaku 15 (796) ist allerdings von hakugyoku-no-obi die Rede; vgl. oben, S. 377 dgl. Anm. 20.

21. Erste Erwähnung in den Annalen am 7. X. Tempyō-hōji 8 (764) anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (SN XXV, KT II, 456, 6); 76: Gouverneur von Ise (als solcher erwähnt in dem kaiserlichen Erlaß vom 16. VI Tempyō-jingo 3, da er im Watarai-Distrikt Glückswolken beobachtet hatte, was zur Änderung des Nengō in Jingo-keiun beitrug); Folg. 5. Rang 1. Kl.; 770: Obervizeminister des Zentralministeriums, Obervizeminister des Hofministeriums; 771: Obervizeminister des Finanzministeriums; 776: Gouverneur von Bungo; 779: Wirkl. 5. Rang 2. Kl.; 780: Wirkl. 5. Rang 1. Kl.; 781: Folg. 4. Rang 2. Kl.; 782: Obervizeminister des Justizministeriums; 785: Justizminister, Folg. 4. Rang 1. Kl.

Prinz Iwafuchi vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Etchū, und der Muraji Murakuni no Okitsugu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Fujiwara no Nakanari vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Echigo; Prinz Kawamura<sup>22</sup>, Vorsteher der Kanzlei für internes Kunsthandwerk<sup>23</sup> vom Folg. 4. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Tamba; der Asomi Fujiwara no Manomaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Suwō; der Kimi Tsukimoto no Natemaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Nagato; Prinz Asai vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Iyo; der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Obervizibefehlshaber des Generalgouvernements Tsukushi, und der Asomi Ishikawa no Kiyonao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizibefehlshaber; der Asomi Fujiwara no Kawanushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Buzen.

Dem T'ang-Chinesen Ri Hōen (Li Fa-yüan)<sup>24</sup>, Außerordentlichem Obersekretär in der Kanzlei der Hochschule vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Imiki Kiyokawa no Koremaro, Außerordentlichem Obersekretär in der Kanzlei für Reishbereitung vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl.; dem Imiki Sakayama no Chishima, Außerordentlichem Obersekretär in der Kanzlei für Waffenherstellung vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Imiki Sakayama no Moroyori, Sekretär in der Amtsstelle für Amtssklaven vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und dem Imiki Kiyone no Matsuyama, Außerordentlichem Obersekretär in der Amtsstelle für Trommeln und Pfeifen vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., wurden Monatsgehälter gegeben, aus Anteilnahme an der von ihnen zurückgelegten Reise.<sup>25</sup>

2. Monat

Der Prinzessin Aga ohne Rang wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

1. Tag  
Kinoto-1  
(11. III. 799)

Der Asomi Sami no Hirame vom Folg. 8. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

2. Tag  
Hinoe-ne  
(12. III. 799)

Der Asomi Fujiwara no Tsugihiko vom Folg. 5. Rang 1. Kl. wurde zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zu Linken ernannt, der Asomi Ishikawa no Uomaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten und der Asomi Mihara no Otohira vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der internen Schatzkammer.

6. Tag  
Kano-tatsu  
(16. III. 799)

22. 川村; das zweite Zeichen fehlt im *Hanawa-bon*. KT und RKS interpolieren nach dem *Hanawa-bon kōi*.

23. 内匠; interpoliert, wie Anm. 22.

24. 法琬. *Nishi-bon*: 法瀧.

25. Sie waren alle T'ang-Chinesen und vermutlich im Vorjahr vom Festland herübergekommen. Kammu-tennō hatte sie in einer Verfügung vom 20. VI. Enryaku 17 seines besonderen Wohlwollens versichert. Vgl. oben, S. 375.

7. Tag  
Kanoto-mi  
(17. III. 799)

N.N. (Exkaiser Saga)<sup>26</sup> wurde im Kaiserpalast feierlich für mün-  
erklärt. Die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts erhielten Gewänder u  
Schlafhüllen<sup>27</sup> geschenkt.

Dem Sukune Kiyono no Iyaoto vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde c  
Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen; der Konikishi Kudara no Meishin vom Fo  
3. Rang der Wirkl. 3. Rang und der Sukune Mishima no Hiroyake v  
Wirkl. 5. Rang 1. Kl. der Folg. 4. Rang 2. Kl. Der Asomi Takakura no Tor  
tsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Vorsteher der Kanzlei f  
Rechnungsführung ernannt.

Seine Majestät reiste nach Katano.

8. Tag  
Mizunoe-uma  
(18. III. 799)

15. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(25. III. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Zinsleihe von Privatrei  
ist bereits früher verboten worden.<sup>29</sup> Bei Zuwiderhandlungen gibt  
strenge Strafen. Doch war im vergangenen Jahr eine Mißernte, und d  
Bevölkerung fehlt es an Nahrung. Wenn in sämtlichen Provinzen Re  
gegen Zins entliehen wird, ist es gewiß (noch) schwer, zur Genüge au  
zuhelfen. Der Zeit gemäß (die Zügel) zu lockern oder zu straffen ist ein  
wie jetzt eine durchgängige Regel. Das frühere Verbot soll gemildert ur  
für eine Weile der Volksstimmung Rechnung getragen werden. Es dürfe  
also beim Verzinsen auf zehn (Einheiten) drei erhoben werden.<sup>30</sup> Fal  
jemand diese Grenze überschreitet, ist die Strafe die nämliche wie früher

Der Sukune Ōtomo no Korenari vom Folg. 5. Rang 1. Kl., Oberviz  
minister des Heeresministeriums in Amtswaltung, nebenamtlich Genera  
major der Mittelgarde und Stellvertr. Verwaltungsdirektor des Kron  
prinzenpalastes, der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Da  
hosshi, Taishin, und andere wurden in die Provinz Awaji entsandt; si  
sollten unter Darbringung von Opfern die abgeschiedene Seele de  
Sudō-tennō<sup>31</sup> besänftigen.

Der Asomi Shishihito no Miyahito, Verwalter für Früchte und Kuche  
vom Folg. 7. Rang 2. Kl., hatte sich die Privilegien von Schattenkinder

19. Tag  
Mizunoto-mi  
(29. III. 799)

26. Der damals 13-jährige kaiserliche Prinz Kamino, später 52. Kaiser von  
Japan (809-823). Zur Zeit der Abfassung des NK lebte er noch als Exkaiser (gest  
842); daher wird hier sein persönlicher Name tabuiert.

27. 衣被 koromo fusuma? Die übliche Lesung kinukaburi gibt hier wenig  
Sinn, weil es sich dabei um seidene Umhängetücher handelt, welche die adliger  
Damen beim Ausgang über Kopf und Rücken trugen.

28. 出挙私籍; vgl. oben, S. 129, Anm. 175.

29. Ein solches Verbot wurde ausgesprochen in einem kaiserlichen Erlaß des  
Shōmu-tennō vom 22. IX. Tempyō 9 (737); SN XII, KT II, 212, 1; vgl. auch die  
Kabinettsorder vom 4. IX. Tempyō-shōhō 3 (751) über Zinsleihe von Geld und Gut  
oben, S. 129.

30. Vgl. den kaiserlichen Erlaß vom 26. IX. Enryaku 7 (788), wo auch der  
Zinssatz bei der behördlichen Reisleihe in gleicher Weise gesenkt wurde; oben,  
S. 222.

31. Sawara-shinnō; vgl. oben, S. 363.

erschlichen<sup>32</sup> und war so zu Amt und Würden gekommen. Es wurde  
berichtigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Ausnahms-  
weise wurde ihm die Strafe erlassen, und er wurde wieder in die ursprüng-  
liche Dienststellung eingesetzt.

Dem Asomi Ishikawa no Otona vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der <sup>20. Tag</sup>  
ursprüngliche Rang, der Folg. 5. Rang 2. Kl., wiedergegeben. <sup>Kinnoe-uma</sup>  
(30. III. 799)

Es wurden ernannt: der Mahito Tajii no Tsugue vom Folg. 4. Rang  
2. Kl. zum Präsidenten des Götteramtes, er blieb wie ehemals Gouverneur  
von Yamashiro; der Asomi Fujiwara no Otomo, Mittlerer Kabinettsrat  
vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Minister des Zentralministeriums;  
der Mahito Tomi no Fujitsu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vor-  
steher der Kanzlei der Palastjunker zur Linken für den Hauptdienst; der  
Asomi Fujiwara no Okatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der  
Archivkanzlei; der Asomi Tachibana no Yasumaro vom Folg. 5. Rang 1.  
Kl. zum Vorsteher der Kanzlei der internen Schatzkammer; der Asomi  
Yamato no Iemaro, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, nebenamt-  
lich zum Kultusminister, und der Konikishi Kudara no Kyōnin vom Folg.  
5. Rang 2. Kl. zum Untervizepräsidenten; der Mahito Funya no Hatamaro  
vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Musik und Tänze;  
der Asomi Awada no Takamori vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Finanz-  
minister; der Imiki Suse no Dōkō vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum  
Außerordentlichen Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Reissbereitung;  
Prinz Okura vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für  
Arzneiwesen; der Asomi Akishino no Yasuhito vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl.  
zum Generalmajor der Mittelgarde, er blieb wie ehemals Mittlerer Staats-  
verwaltungsdirektor zur Linken und Gouverneur von Tamba; der Asomi  
Sugawara no Kadomori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle  
für die Hayato; der Konikishi Kudara no Eison vom Folg. 4. Rang 2. Kl.  
zum Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten, er blieb wie ehemals  
Gouverneur von Settsu; der Asomi Ki no Katsunaga vom Folg. 4. Rang 2.  
Kl. zum Kommandeur der Hofgarde zur Linken, er blieb wie ehemals  
Gouverneur von Ōmi; der Asomi Ki no Ebara vom Folg. 4. Rang 2. Kl.  
zum Kommandeur der Hofgarde zur Rechten, er blieb wie ehemals Gouver-  
neur von Higo; und der Asomi Abe no Okasa vom Folg. 5. Rang 2. Kl.  
zum Vizekommandeur.

Yugebe no Toramaro, sein Weib Hasetsukabe no Ohirotojime und <sup>21. Tag</sup>  
andere, Bewohner des Nitta-Distriktes<sup>33</sup> in der Provinz Mutsu, wurden <sup>Kinoto-hitsuji</sup>  
in die Provinz Hyūga verbannt. Sie hatten nämlich lange Zeit im Gebiet <sup>(31. III. 799)</sup>  
der Aufrührer<sup>34</sup> gelebt, waren wohl bewandert in der Barbarensprache

32. 仮藤; vgl. oben, S. 374 (Anm. 46), 380.

33. 新田郡; gehört zum heutigen Distrikt Kurihara (Präfektur Miyagi).

34. D.h. der Emishi (Ainu).

und hatten immer wieder durch trügerische Reden die Herzen d kolonisierten Barbaren in Wallung gebracht.

In den beiden Provinzen Mino und Bitchū herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Es verstarb der Asomi Wake no Kiyomaro vom postumen Wirkl. Rang, Minister des Bevölkerungsministeriums in Amtswaltung, nebe amtlich Direktor der Palastbauverwaltung und (sakraler) Territorialhe von Mimasaka und Bizen.<sup>35</sup> Er war ein Mann aus dem rechten Teil d Hauptstadt<sup>36</sup> mit dem ursprünglichen Familiennamen Iwanasu-no-wake (mit dem Standestitel) Kimi. Später wurde der Familienname abgeände in Fujino-no-wake<sup>37</sup> (mit dem Standestitel) Mahito. Kiyomaro war vo vornehmer, aufrechter Wesensart und von selbstverleugnender Pflicht treue. Zusammen mit seiner älteren Schwester Hiromushi<sup>38</sup> diente er d Kaiserin Takano<sup>40</sup>, und beiden wurde (deren) Liebe und Vertrauen zuteil. Er wurde als Unteradjutant in der Kommandantur der Hofgarde zu Rechten eingesetzt und erhielt zu Beginn der Jingo-Ära (766) den Folg. Rang 2. Kl. verliehen. Er wurde als Stabsadjutant zur Leibgarde verset und erhielt eigens<sup>41</sup> ein (Unterhalts-) Lehen von 50 Haushalten zu gesprochen. Als seine ältere Schwester Hiromushi das heiratsfähig Alter<sup>42</sup> erreichte, wurde ihr gestattet, den Sukune Katsuragi<sup>43</sup> no Henush

35. Vgl. zum folgenden die Übersetzung dieser Biographie bei H. BOHNE *Wake-no-Kiyomaro-den*; MN III/1 (1940), S. 267 ff.

36. Die Wake no Asomi sind als Kobetsu im rechten Teil der Hauptstadt vermerkt. Dort wird als Stammvater der Sippe Nudeshi-wake-no-mikoto 鉄石別命 Sohn des Suinin-tennō, genannt. Siehe *GR-ShSh*, S. 145. — Bohner (a.a.O.) irrtürlich: 'linke Hälfte'.

37. 警梨別 (Nebenlesung: Iwanashi-no-wake); laut *Kojiki* war der Stammvater dieser Sippe Ōnakatsuhiko-no-mikoto 大中津日子命, ein Sohn des Suinin-tennō (im Ggs. zum *Shōjiroku*, siehe Anm. 36. Weiter unten in der Biographie wird auch Nudeshi-wake-no-mikoto als Stammvater genannt). Dieser Zweig (wake) der prinzipal Nachkommen hatte den Gebiets- und späteren Distriktnamen Iwanasu (Prov. Bizen) erhalten. Vgl. *Kojiki*, KT I, 87; *SKD* Ib, 533. — Bohne (a.a.O.) fälschlich: Iware no Wake.

38. 藤野和氣 *Hanawa-hon*: 藤原 Fujiwara, dem folgt KT; RKS emendiert nach *Ruijū-kokushi* und *NKR*). Yōrō 5 (721) wurde im Gebiet von Iwanasu der Fujiwara-Distrikt eingerichtet; Jinki 3 (726) wurde der Name abgeändert in Fujino. Jingo-keiun 3 (769) wurde daraus der Wake-Distrikt 和氣郡. Daraus erkläre sich Änderung und Form des Familiennamens und die Promiskuität von 別/和氣. Vgl. *DChJ* I, 905.

39. Vgl. deren Biographie vom 20. I. Enryaku 18, oben, S. 382.

40. Kōken-tennō (Shōtoku-tennō).

41. 特. Bohner (a.a.O.): 'Zu der Zeit' (時?).

42. 及笄年; wrtl.: Jahr des Haaraufsteckens erreichen. Eine in China (schon im *Li-chi* vermerkte) im Alter von 15 Jahren stattfindende Zeremonie, die den Beginn der Heiratsfähigkeit anzeigt. Dem entspricht die jap. Zeremonie des Haaraufbindens (kamiage 髪上), die mit der Zeremonie des ersten Anziehens von Frauen

vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zu ehelichen. Bald darauf (758) nahm die Kaiserin die Tonsur,<sup>44</sup> und, ihr nachfolgend, trat (Hiromushi)<sup>45</sup> in den geistlichen Stand und wurde zur Jüngerin Ihrer Majestät. Sie trug den buddhistischen Namen Hōkin und erhielt den Nonnenrang 'Die (die Lehre) fördernde und schützende Herrin' verliehen. Man schenkte ihr volles Vertrauen, und es wurden ihr ein Ranglehen sowie auch die Rangfelder und die Rangbesoldung für den 4. Rang gewährt. Im 8. Jahr der Hōji-Ära (764) zettelte der Kanzler zur Rechten<sup>46</sup> Emi no Oshikatsu<sup>47</sup> eine Empörung an und wurde der Todesstrafe überantwortet. Im Anschluß sollten 375 Personen enthauptet werden. Hōkin warnte dringend, und die Kaiserin fügte sich ihr. Sie milderte das Todesurteil und bestrafte (die Betreffenden) mit Verbannung oder Zwangsarbeit.<sup>48</sup> Nachdem die Unruhen aufgehört hatten, litt das Volk an Hunger und Seuchen und setzte Kinder im Gras aus. Sie (Hiromushi) schickte Leute aus, diese aufzulesen, um sie zu ernähren; und so erhielt sie 83 Kinder, die sie alle als Adoptivkinder benannte. (Ihnen) wurde der Name Katsuragi (mit dem Standestitel) Obito verliehen.<sup>49</sup> Um diese Zeit wurde dem Mönch Dōkyō die Gunst der Kaiserin zuteil. Bei seinem Gehen und Kommen erging die Mahnung, die Straße frei zu machen;<sup>50</sup> er ahmte völlig die ausfahrende Majestät nach.<sup>51</sup> Sein

kleidern (mogi 裳着) verbunden war und dem Gempuku (元服) bei den Jünglingen entsprach. Sie wurde frühestens bei 12- bis 13-jährigen Mädchen vorgenommen. Dem entspricht § 24 des *Koryō*, wonach Jünglinge ab 15 Jahren, Mädchen ab 13 Jahren heiraten dürfen (*Ryō-no-gige* II, KT XII, 90). Vgl. *YKJ*, S. 201.

43. 葛木; Name verbürgt durch mehrere Nennungen im *SN*. Eine Variante (Fuji 葛井) ist offenbar Fehlschreibung.

44. 落帽 rakushoku, "Das Abwerfen der Gewänderpracht"; der Terminus wird speziell gebraucht für den Übertritt von Fürsten, Adligen und Würdenträgern in den geistlichen Stand.

45. Nennung des Namens nur im *NKR* A XIII (KT V, 381, 6).

46. 太保 Taihō, 'Groß-Schützer'; Änderung des Titels Udaijin nach altchin. Vorbild im Zuge der Amtstitel-Reform gemäß kaiserlicher Order des Junnin-tennō am 25. VIII. Tempyō-hōji 2 (758); siehe *SN* XXI, KT II, 376, 9.

47. Fujiwara no Nakamaro; zur Sache vgl. oben, S. 111, Anm. 97.

48. 徒 zu; vgl. oben, S. 40, Anm. 176.

49. Nach dem Familiennamen ihres Mannes. Der hatte bereits vorher zehn Waisenkinder, neun Jungen und ein Mädchen, adoptiert, denen 756 der Name Katsuragi no Muraji verliehen worden war. Vgl. Meldung vom 16. XII. Tempyō-shōhō 8, *SN* XIX, KT I, 332, 8.

50. 警蹕 keihitsu (Kun-Lesung: misaki'oi, misakibarai); der aus China übernommene Brauch, vor der ausfahrenden Majestät die Straße räumen zu lassen. Da es sich damals noch um ein kaiserliches Privileg handelte, wird mit dieser Feststellung Macht und Anmaßung des Dōkyō angedeutet.

51. 一槩乘輿; laut *Giseiryō*, § 1, ist jōyo die Bezeichnung der unterwegs befindlichen Majestät (*Ryō-no-gige* VI, KT XII, 191). — Bohner (a.a.O. S. 268) fälschlich: 'Zugleich mit der Himmlichen Majestät saß er in dem Gefährte.'

Name lautete 'König der Lehre'<sup>52</sup>. Der Götterbeamte im Generalgouvernement Tsukushi, Suge no Asomaro<sup>53</sup>, liebbedienerte vor Dōkyō, indem eine Weisung der Gottheit Hachiman<sup>54</sup> vortäuschte, welche besagte: "Möchte Dōkyō den Kaiserthron besteigen, und das Reich wird in Frieden sein." Als Dōkyō das hörte, war er freudig bewegt und dünkeltstol. Die Kaiserin beschied Kiyomaro vor ihre Ruhestatt<sup>55</sup> und sprach: "Ihr Traum ist (Uns) ein Mann erschienen, der sich als Bote der Gottheit Hachiman ausgab und sagte, daß (die Gottheit) die Nonne Hōkin (zu sich) bittet um dem Thron etwas zu berichten. Wir antworteten, daß Hōkin zart und schwach sei, schwerlich den weiten Weg ertragen könne, und daß Wir an ihrer Statt Kiyomaro entsenden. Du sollst geschwind (den Götterschrein besuchen und die Weisung der Gottheit anhören." Dōkyō seinerseits rief Kiyomaro, um ihn mit dem Rang eines Kanzlers für sich zu gewinnen. Vordem war der Mahito Michi no Toyonaga Lehrer des Dōkyō gewesen. Er redete mit Kiyomaro und sprach: "Wenn Dōkyō den Himmelsthron besteigt, mit welchem Ansehen könnte ich da dessen Untertan sein? Zusammen mit zwei, drei Edlen nur bin ich der Hakui (Po-i)<sup>56</sup> von heute. Kiyomaro bejahte zutiefst dessen Worte. Unablässig bewegte er das Ziel des höchsten Gebotes im Herzen.<sup>57</sup> Er begab sich auf die Wallfahrt zu dem Götterschrein. Ein Gottesorakel gab kund: "..."<sup>58</sup> Kiyomaro betete und sprach: "Die Weisung, die Ihr, Große Gottheit, jetzt erteilt habt, ist für den Staat von größter Bedeutung. Dem Orakel wird schwerlich Glauben geschenkt werden. Ich bitte, ein göttliches Wunder zu tun."<sup>59</sup> Daraufhin offenbarte die Gottheit plötzlich ihre Gestalt. Deren Länge

52. 法王 Hō'ō. Verliehen mit kaiserlichem Erlaß vom 20. X. Tempyō-jingo 2 (766); SN XXVII, KT II, 496, 5; vgl. Übers. des Erlasses bei H. ZACHERT, *Semmyō*, S. 136 und Anm. 4.

53. 大率主神習宜阿蘇麻呂; zu Dazai-no-kamuzukasa vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 69 (RG I, KT XII, 57). — Bohner (a.a.O.) fälschlich: 'Des Dazaifu Haupt-Gottes-Negi Asomaro'.

54. 八幡神; der in zahlreichen Schreinen verehrte Kriegsgott. Es ist der deifizierte Ōjin-tennō. Hier ist die im Usa-Distrikt verehrte Gottheit Hachiman-dai-bosatsu 八幡大菩薩 gemeint. Siehe unten, S. 469, Anm. 99.

55. 牀下, Bohner (a.a.O.): 'Thron'?

56. 伯夷, Prinz von Ku-chu 孤竹, Ende der Shang-Dyn. Vorbild untadeliger Haltung. Obgleich sein jüngerer Bruder, vom Vater zum Nachfolger bestimmt, nach dessen Tode ihm die Geschicke des Landes überantworten wollte, lehnte er aus Ehrfurcht vor des Vaters Willen ab; und als die Shang-Dyn. vernichtet war, zog er sich mit seinem Bruder in die Berge zurück und starb lieber hungers, als sich von den usurpierenden Chou versorgen zu lassen. Siehe Biographie im *Shih-chi* LXI; vgl. *GBD* 1657.

57. D.h. sich für das Wohl des Staates mit seinem Leben einzusetzen.

58. Wortlaut nicht gegeben.

59. 示神異; wrtl.: göttliches Ungewöhnliches zu zeigen.

betrug etwa drei Jō, und im Aussehen glich sie<sup>60</sup> dem Vollmond. Kiyomaro schwanden die Sinne, und er verlor das Bewußtsein. Er vermochte nicht, den Blick zu erheben. Alsdann kündete die Gottheit das Orakel: "In unserem Staat sind Fürst und Untertan streng getrennt. Doch Dōkyō begehrt, aufrührerisch und wider alle Ordnung, dreist die göttlichen Insignien.<sup>61</sup> Daher bebt der göttliche Geist vor Zorn und hört nicht auf seine Gebete. Kehre zurück und berichte dem Thron, meinen Worten gemäß! Die Sonnen-Nachfolge des Himmels muß sich stets in der kaiserlichen Linie fortsetzen. Fürchte nicht den Zorn des Dōkyō! Ich bin stets hilfreich bei Dir." Kiyomaro kam zurück und erstattete der göttlichen Weisung gemäß Bericht. Die Kaiserin brachte es nicht über sich, ihn zu richten. Sie ernannte ihn zum Außerplanmäßigen Vizegouverneur von Inaba.<sup>62</sup> Alsdann änderte sie seinen Familien- und Eigennamen in Wakebe no Kegaremaro<sup>63</sup> ab und verbannte ihn in die Provinz Ōsumi. Die Nonne Hōkin wurde in das Laienleben zurückgeschickt, erhielt den Namen Wakebe no Samushi<sup>64</sup> und wurde in die Provinz Bingo verbannt. Dōkyō seinerseits verfolgte Kiyomaro, in der Absicht, ihn unterwegs zu töten. Es gab Gewitterregen und Finsternis, und die Bestrafung<sup>65</sup> ward noch nicht zur Ausführung gebracht, als unversehens ein kaiserlicher Sendbote kam: (Kiyomaro) erhielt gerade noch Begnadigung. Zu der Zeit erbarmte sich der Asomi Fujiwara no Momokawa, Staatsbeirat und Oberstaatsverwaltungs-direktor zur Rechten, der pflichttreuen Standhaftigkeit desselben. Er trennte einfach von seinen Lehensbesitzungen in der Provinz Bingo zwanzig Haushalte ab und sandte ihm als Ersatz (die Einkünfte) an den Verbannungsort. Im 1. Jahre der Hōki-Ära (770) folgte der Kaiser<sup>66</sup> auf den Thron. Es erging eine kaiserliche Verfügung, daß (Kiyomaro) in die Hauptstadt kommen solle. Es wurde ihm der Familienname Wake (mit dem Standestitel) Asomi verliehen und der ursprüngliche Rang und Name wiederhergestellt.<sup>67</sup> Der älteren Schwester Hiromushi oblag ihrerseits die

60. 色如; Kiyomaro-den (*Gunsho-ruijū*): 相如.

61. 神器 jingi = sanshu-no-jingi 三種神器; vgl. oben, S. 352, Anm. 155.

62. Strafversetzung mit kaiserlichem Erlaß vom 25. IX. Jingo-keiun 3 (769); SN XXX, KT II, 545. Vgl. H. ZACHERT, *Semmyō*, S. 147-150.

63. 別部穢麻呂; Wakebe, 'Höriger der Wake'; der Name ist in der für Hörige des Landadels (Kakibe 部曲) üblichen Art durch Anfügung von -be an den betr. Adelssippennamen gebildet (Kakibe = dem Landadel steuer- und frondienstpflichtige Bauern). — Bei der Pejorativbildung des Eigennamens wird kiyo = 'lauter' durch kegare = 'schmutzig' ersetzt.

64. 狭虫 'Schmal-Käfer' im Ggs. zum urspr. Eigennamen Hiromushi 広虫 'Breit-Käfer'.

65. 未即行刑; das letzte Zeichen interpoliert nach dem NKR, a.a.O. S. 382, 1.

66. Könin-tennō.

67. Am 28. IX. Hōki 5 (774); dgl. bei seiner Schwester Hiromushi. Siehe SN XXXIII; KT II, 624, 8.

Ausgabe und Entgegennahme (der Wertsachen)<sup>68</sup>; sie wurde mit dem Fo 4. Rang 2. Kl. ausgezeichnet und zur Stellvertr. Vorsteherin der Schatzkammer ernannt. In der Folge erreichte sie den Wirkl. 4. Rang 2. Kl. I. Kaiser erließ eine versöhnliche Verfügung des Wortlautes: "Das gar höfische Gefolge schmäht und schmeichelt wild durcheinander. Do bislang ist Uns noch nicht zu Ohren gekommen, daß Hökin über die Fehlschreibung anderer geredet hätte. Sie ist von freundlicher Wesensart<sup>69</sup>; Schwester und Bruder stimmen in ihren Anlagen<sup>70</sup> überein. Die Redlichkeit ihrer innigen Gefühle<sup>71</sup> wird von den Zeitgenossen gepriesen<sup>72</sup>." Sie verstarb am 19. Tag des 1. Monats des 17. Jahres der Enryaku-Ära.<sup>73</sup> Mit ihrem jüngeren Bruder, dem edlen, hatte sie eine Verabredung über die Trauerfrist getroffen, welche besagte: "Während aller Sieben (Trauerwochen) bis hin zu dem Tage, da die Trauerkleidung abgelegt wird, soll keine Mühe auf Totenmessen verwendet werden. Es sollen lediglich mit zwei, die Frommen<sup>75</sup>, (in Versenkung) in einem stillen Gemach sitzend, Bet- und Bußübungen gehalten werden. Die Nachkommen in künftigen Geschlechtern sollen, im Hinblick auf uns beide, dies zur Regel der Lehre machen. Im 2. Jahre der Tenchō-Ära (825)<sup>76</sup> gedachte der Kaiser nachträglich alt Verdienste und verlieh ihr in einer Ernennungsurkunde postum den Wirkl.

68. 又掌吐納 (=出納), bezieht sich wohl auf ihre Ernennung zur Stellvertr. Vorsteherin der Schatzkammer (Kura-no-suke 蔵典), wie gleich folgend berichtet. Vielleicht war sie dort erst einmal Verwalterin (Kura-no-jō 蔵掌), denn von dem heißt es im *Kōkyū-shokuinryō*, Abschn. 5: 掌出納之事 Ihnen obliegt die Ausgabe und Entgegennahme... (siehe KT XII, 62). — BOHNER (a.a.O. S. 270) fälschlich 'ward wieder in den Genuß des Einst-Innegehabten eingesetzt'.

69. 友于天至; vgl. *Lun-yü* II, 為政: 孝乎惟孝友于兄弟 "Be filial and friendly towards your brothers." (A. WALEY, *The Analects of Confucius*, S. 93) 友于 hier prägnant als Apposition zu 天至 (=天情), vgl.: 恩情天至; 友愛天至; 孝友天 (P'ei-wên yüin-fu, Ausg. Comm. Press, III, 2394, 2). BOHNER (a.a.O.): 'Sie be gegnete Freunden, wie es dem Höchsten des Himmels entspricht (遇友天至)?

70. 財=方

71. 孔悽; vgl. *Shih-ching*, 小雅, 常棣章 (SPPY I, 214): 死喪之威兄弟孔悽 "In the dread of death and burial, elder and younger brothers are very affectionate" (J. KARLGRÉN, *The Book of Odes*, S. 107).

72. 見称当時 BOHNER (a.a.O.) falsche Zäsur: "...ist preisenswert." — Zu der Zeit..."

73. Siehe oben, S. 382. Dort ist als Todestag allerdings der 20. I. Enryaku I angegeben.

74. 諸七 shoshichi, 'alle Siebenten', d.h. die shichishichinichi 七七, die siebenmal siebenten Trauerfastentage in der 49-tägigen Haupttrauerzeit (chūin 中陰 nach dem buddh. Ritual. Vgl. oben, S. 247, Anm. 142).

75. 行者 gyōja (skr.: ācārin); jemand, der seinen Lebenswandel nach dem buddh. Lehre richtet.

76. BOHNER (a.a.O.) nach dem *Kiyomaro-den*: Ten'ō 2 (782). Beruht offenbar auf einer Fehlschreibung (天志 / 天長), denn bei ihrem Tode hatte sie noch den Wirkl. 4. Rang 1. Kl. inne.

3. Rang. Ihr jüngerer Bruder Kiyomaro war an den Beinen gelähmt<sup>77</sup> und konnte sich nicht zum Stehen erheben. Um die Gottheit Hachiman anzubeten, wurde der Kranke in einen Wagen gesetzt und hingebacht. Als man bei dem Dorfe Suwaeta<sup>78</sup> im Usa-Distrikt der Provinz Buzen anlangte, waren da etwa 300 Wildschweine, die den Weg einzwängend beieinander standen. Nachdem sie langsamen Schrittes etwa zehn Meilen vorwärts getrabt waren, liefen sie in das Innere der Bergwälder fort. Die Augenzeugen wunderten sich alle darüber. An dem Tage, da er in dem Schrein anbetete, konnte er erstmals aufstehen und gehen. Das Gottesorakel kündete, ihm über 80 000 Doppelpfund Flockenseide<sup>79</sup> aus (den Beständen der Unterhalts-) Lehen des Götter (-schreines)<sup>80</sup> zu gewähren.<sup>81</sup> Die verteilte er alsbald unter den Schreinamtmännern<sup>82</sup> bis hinab zur Bevölkerung innerhalb der Provinz. Vorher war er im Wagen fahrend gekommen, nachher kehrte er zu Pferde reitend zurück. Unter den Schaulustigen längs des Weges gab es keinen, der nicht das Wunder bestaunte.

Die Vorfahren des Kiyomaro stammten von Nudeshiwake-no-mikoto ab, kaiserlichem Sohn des Kaisers Suinin.<sup>83</sup> Ein Enkel in der 3. Generation war Prinz Otohiko, der der Kaiserin Jingū bei dem Feldzug gegen Silla Gefolgschaft leistete. Im folgenden Jahr nach der siegreichen Heimkehr machte der Kaisersohn Oshikumawake<sup>84</sup> einen Umsturzversuch.<sup>85</sup> Die

77. Dazu wird im *Mizu-kagami* (12. Jahrh.) berichtet, daß ihm Dōkyō aus Rache die Sehnen im Kniegelenk hatte durchschneiden lassen; vgl. RKS, Anm. S. 25.

78. 栲田; ist wahrscheinlich mit dem Dorf Waki 和氣 (auch: 和木, 脇) identisch, dem heutigen Kitamaki 北馬城, westlich des Ortes Usa, im Norden der Präf. Ōita. Vgl. *DChJ* I, 1415; *NChD* III, 2056. — BOHNER (a.a.O.) fälschlich: Ishida.

79. 綿 wata; BOHNER (a.a.O. S. 271) fälschlich: Baumwolle, damals verstand man unter Wata noch stets Flockenseide (Florettseide, floss silk). Die Unsicherheit in der Auffassung des Ausdrucks entsteht erst nach Einbürgerung der Baumwolle in Japan; doch liegt die früheste Verlautbarung über Einführung von Baumwollsamens aus dem Jahre 799 vor (28. VII. Enryaku 18), siehe unten, S. 411. Vgl. *NACHOD* II, 1, S. 167-169.

80. 神封 shimpū; die von den Kambe (vgl. oben, S. 44, Anm. 205) bewirtschafteten Unterhaltslehen der Schreine. — Am 29. II. Tempō-shōhō 2 (750) wurde das Unterhaltslehen des Hachiman-Schreines von 420 auf 800 Haushalte erhöht (*SN* XVIII, KT II, 306, 5), so daß er nunmehr ein Unterhaltslehen 1. Klasse innehatte (vgl. *Rokuryō*, § 10; *Ryō-no-gige* IV, KT XII, 160).

81. *Kiyomaro-den* hat statt 神封: 神劍雌雄一隻并 '...ein Paar Götterschwerter, ein weibliches und ein männliches, sowie (Flockenseide usw.)...'

82. 官司 Gūji; vgl. oben, S. 163, Anm. 170. — BOHNER (a.a.O.) 'Ämter' (官司?).

83. Vgl. oben, S. 386, Anm. 37.

84. Sohn des Chūai-tennō und der Ōnakatsuhime-no-mikoto, seiner ersten Gemahlin.

85. Siehe *Jingū-kōgō* 1, *Nihongi* IX, RKS I, 181 ff.; vgl. *ASTON*, *Nihongi* I, 236 ff.

Kaiserin entsandte den Prinzen Otohiko in die Grenzberge zwisch Harima und Kibi<sup>86</sup>, um ihn zu richten. Für seine Verdienste bei der Heer folge belehnte sie ihn mit der Domäne Fujiwara.<sup>87</sup> Daher ließ er sich d nieder. Jetzt ist (das Gebiet) in die beiden Provinzen Mimasaka u Bizen geteilt.<sup>88</sup> Die Grabstätten seines Ururgroßvaters Sawara, sein Urgrößvaters Hakitsu<sup>89</sup>, seines Großvaters Sukuna und seines Vat Omaro<sup>90</sup> befinden sich in der angestammten Heimat, von Bäumen u schlossen, die einen Wald bilden. In den Tagen, als Kiyomaro verbar war, wurden sie von Fremden gefällt. Nach seiner Rückkehr legte er c in einem Bericht dem Thron dar. Auf kaiserliches Geheiß wurden Sawa usw., vier Personen, gemeinsam mit Kiyomaro zu Territorialherren i beiden Provinzen Mimasaka und Bizen ernannt. Im 1. Jahre der Ten Ara (781) erhielt er den Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zu Obervizepräsident des Bevölkerungsministeriums befördert und dann i Bürgermeister des Hafens von Settsu eingesetzt. Er wurde weiter befördert zum Verwaltungsdirektor des Palastes der Kaiserinmutter u zum Minister des Bevölkerungsministeriums. Er wurde mit dem Folg. Rang ausgezeichnet. Im 17. Jahr der Enryaku-Ara (798) bat er in eir Throneingabe um seinen Abschied. In einem huldvollen Erlaß wurde d nicht stattgegeben. Überdies erhielt er 20 Chō Verdienstfelder gescheni sie auf seine Kinder und Enkel zu vererben.<sup>91</sup> — Kiyomaro war in all d vielen Amtsgeschäften bewandert. Mehr noch kannte er sich in den Ding der alten Zeit aus. Er kompilierte das Mimbushō-rei, 'Richtlinien für d Bevölkerungsministerium',<sup>92</sup> in 20 Bänden, das bis jetzt überliefert i Von der Kaiserinmutter erhielt er die Weisung, das Stammesregister d

86. 針間吉備嶺山. 針間 altertümliche Schreibung für 幡嶺. 吉備 Kibi ist ein alt Sammelname der Provinzen Mimasaka, Bizen, Bitchū und Bingo. Der Höhenzt welcher die Provinzgrenze bildet zwischen Harima einerseits, Mimasaka und Biz andererseits (heute zwischen den Präfekturen Hyōgo und Okayama).

87. 藤原縣. Das Gebiet des heutigen Wake-Distriktes (Präf. Okayama). D urspr. Name der Domäne lautete Iwanasu. Vgl. oben, S. 386, Anm. 38.

88. Laut Meldung vom 3. IV. Wadō 6 (713) wurden sechs Distrikte von Biz abgespalten und zu der neuen Provinz Mimasaka gemacht. Siehe SN VI, KT 74, 8; vgl. SNELLEN II, 256.

89. 波佐豆; Kiyomaro-den: 佐渡豆 Kihatsu.

90. 平麻呂; Kiyomaro-den: 平麻呂 Hiramaro.

91. Weitergabe auf zwei Generationen. Demzufolge waren seine Meriten a 'mittleres Verdienst' (chūkō 中功) eingestuft; vgl. Denryō, § 6; Ryō-no-gige III, K XII, 99. Vgl. S. 355, Anm. 186.

92. 民部省例; nicht erhalten, aber noch vermerkt im Honchō-shojaku-moku roku 本朝書籍目録, der ältesten erhaltenen Bibliographie jap. Bücher (493 Titel, entstanden um 1280) (Gunsho-ruijū XVII).

Yamato-Sippe zusammenzustellen,<sup>93</sup> das er dem Thron einreichte. Der Kaiser fand es höchst vortrefflich. Als die neue Hauptstadt Nagaoka nach Verlauf von zehn Jahren noch nicht fertiggebaut war, konnte man die Aufrechnung der Ausgaben nicht mehr meistern. Kiyomaro trug das ins- geheim dem Thron vor. Er veranlaßte Seine Majestät, unter dem Vorwand einer Streifjagd das Gebiet von Kadono<sup>94</sup> in Augenschein zu nehmen. Die Hauptstadt wurde dahin weiterverlegt.<sup>95</sup> Kiyomaro ließ als Bürgermeister des Hafens von Settsu den Kawachi-Fluß<sup>96</sup> geradeswegs nach Westen ins Meer durchgraben in der Absicht, die Wasserschäden zu beseitigen.<sup>97</sup> Die Ausgaben dafür waren riesig, doch das Werk wurde schließlich nicht vollendet. 100 Chō private, urbar gemachte Felder in der Provinz Bizen bestimmte er für immer zu Hilfspabefeldern<sup>98</sup>. Dem Landvolk gereichte es zum Segen. Bei seinem Tode wurde ihm postum der Wirkl. 3. Rang verliehen. Er wurde 67 Jahre alt. Er hatte sechs Söhne und drei Töchter. Der älteste Sohn, Hiroyo<sup>99</sup>, stieg aus der Familie auf und wurde zum

93. 和氏譜, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsdirektor des Palastes der Kaiserinmutter (Takano no Niikasa), die ja der Yamato-Sippe entstammte (vgl. oben, S. 248). Weniger plausibel sind die beiden anderen Textfassungen: a) 氏譜 'Sippenregister' (Gunsho-ruijū, Kiyomaro-den; danach BOHNER, a.a.O. S. 272); würde nicht der Kompetenz der Kaiserinmutter unterliegen; b) 和氣氏譜 Stammesregister der Wake-Sippe' (Ruijū-kokushi); würde für die Kaiserinmutter und auch für den Kaiser selbst ohne besonderes Interesse sein (keine verwandtschaftlichen Beziehungen).

94. 葛野地, in dem Winkel gelegen, der durch den Zusammenfluß von Katsuragawa und Kamogawa gebildet wird. Es ist der Südteil des alten Kadono-Distriktes (jetzt Stadtbezirk Ukyōku von Kyōto). Vgl. NChD II, 1601.

95. In den Annalen-Meldungen über die Verlegung der Hauptstadt tritt Kiyomaro nicht in Erscheinung.

96. 河内川; über den Flußnamen heißt es im Settsu-shi (zit. in RKS V, Anm. S. 26): "Ein alter Name des Imagawa 今川 im Sumiyoshi-Distrikt. Auf seinem Lauf vom Tamboku-Distrikt 丹北郡 der Provinz Kawachi bis westlich von Kire 喜連 im Stammdistrikt (Sumiyoshi) heißt er Okinaga-Fluß 息長川. ... Wenn er zum Dorf Shariji 舍利寺 im Higashinari-Distrikt 東生郡 (=東成郡) gelangt, mündet er in den Hirano-Fluß 平野川. Weil der jetzige Wasserlauf vom alten beträchtlich abweicht, deshalb heißt er Imagawa, 'jetziger Fluß.'" Vgl. NChD II, 1870.

97. Vgl. Meldung vom 16. III. Enryaku 7 (788); oben, S. 213.

98. Vgl. Eingabe seines Sohnes Wake no Hiroyo vom 28. XII. Enryaku 19 (880); unten, S. 423.

99. 広世. BOHNER (a.a.O.) liest: Hirose. Vermutlich ist diese Lesung Hiroyo vorzuziehen, zumal ein Urtext des SNK an einer Stelle die Variante 広瀬 gibt, die eindeutig Hirose zu lesen ist (Kambun-bon, SNK XVI, Jōwa 13/IX/27; in der Biogr. seines jüngeren Bruders Matsuna; vgl. RKS VI, Anm. S. 308). Da aber das Dainihon-jimmei-jisho und das Nihon-jimmei-jiten (HAGA YA'ICHI) sowie der RKS-Index 'Hiroyo' geben, wird hier die traditionelle Lesung beibehalten.

Studenten für Geschichte und Literatur bestimmt.<sup>100</sup> Im 4. Jahre Enryaku-Ära (785) machte er sich eines Vergehens schuldig und wurde eingekerkert. Eigens erging ein Gnadenerlaß, und er wurde als Richter eingesetzt.<sup>101</sup> Bald darauf erhielt er den Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen und wurde zum Untervizepräsidenten des Beamtenministeriums ernannt. Als dann wurde er Sonderbeauftragter der Hochschule.<sup>102</sup> 20 (unverändert) gemachte Felder stiftete er der Kanzlei (der Hochschule) als Förderung zur Studienförderung.<sup>103</sup> Er stellte den Antrag, Entscheidung und Klärung betreffs der bestandenen Examen bei der Viererbenotung der Klassik exegeten (Myōgyō) zu treffen.<sup>104</sup> Ferner versammelte (er in der) Hochschule alle (konfuzianischen) Gelehrten und hielt Vorträge und Dispu-

100. 起家補文章生. BOHNER (a.a.O.) fälschlich: '... begann ein Haus als Morsei' (Haus = Familientradition, in der Familie sich forterbende "Schule", ur Bezugnahme auf die von ihm ausgehende ärztliche Tradition in dieser Familie. Diese spezielle Bedeutung wohnt der Verbindung 起家 (ie yori okosu /okor nicht inne, zumal sie hier der Satzkonstruktion nicht gerecht wird. 起家 ist eine stereotype Wendung im Sinne von 'Laufbahn beginnen'. Vgl. Biographie des no Sakura, oben, S. 381, u.a.; dgl. Tz'u-hai. 起家: 言紀之於家而置之卿位也 "d.h. aus der Familie herausheben und im Range eines obersten Regierungsbeamten einsetzen" (zu Shih-chi 魏鑑: ... 起家為九卿). — Zu Monjō-shō 文章生 vgl. Monhakase, oben, S. 106, Anm. 72.

101. In den Annalen verlautet sonst nichts über diese Begebenheit.

102. 大學別當 Daigaku-no-bettō; er war dem Daigaku-no-kami, der als Rektor den Schulbetrieb leitete (vgl. Shokunryō, Abschn. 14, KT XII, 37), als Verwaltungsdirektor vorgesetzt. Im Taihō- und Yōrō-Kodex noch nicht vermerkt. Die erste Erwähnung bezieht sich hier auf Hiroyo. In der Anfangsperiode wurde diese Stellung nebenamtlich vom Untervizepräsidenten des Beamtenministeriums wahrgenommen; später stieg es in der Wertung, da sogar kaiserliche Prinzen und höchste Regierungsbeamte es nebenamtlich bekleideten. Vgl. Kanshoku-yōfō S. 73.

103. Zur Sache vgl. den kaiserlichen Erlaß vom 7. XI. Enryaku 13; oben, S. 8.

104. 請裁闡明經四科之第. BOHNER (a.a.O.) fälschlich: '(andere, Sachkenntnis um Rat bittend, richtete er den Gradus der Vier Klassiker-Fakultäten ein.' Shi 四科 'Vier Fakultäten' entspricht nicht dem Sachverhalt, da es sechs Disziplinen gab: Chin. Klassiker (Myōgyōdō 明經道), Chin. Geschichte und Literatur (Monjō 文章道), Jura (Myōbōdō 明法道), Mathematik (Sandō 算道), Kalligraphie (Shō 書道) und Orthoepie (Ondō 音道). — M.E. bezieht sich der Antrag des Hiroyo auf eine Diskrepanz zwischen Kōkaryō, § 22, und Senjoryō, § 30 (siehe Ryō-no-gige: KT XII, 155 und 134). Bei der Staatsprüfung (第 hier: akademischer Grad, bestandenes Examen; vgl. 及第 kyūdai, 科第 kadai) gab es für die akademischen Titel Shūsai 秀才 und Myōgyō 明經 laut Kōkaryō vier Benotungen (四科!): Ji 上上 (Ausgezeichnet), Jōchū 上中 (Sehr gut), Jōge 上下 (Gut), Chūjō 中 (Befriedigend); doch nur für die beiden ersten Zensuren bekamen Shūsai und Myōgyō laut Senjoryō Rang und Amt: Shūsai — Wirkl. 8. Rang 1. Kl. bzw. Wirkl. 8. Rang 2. Kl.; Myōgyō — Wirkl. 8. Rang 2. Kl. bzw. Folg. 8. Rang 1. Kl. Wer in den beiden unteren Zensuren abschnitt, blieb ohne Rang im Beamtenministerium (Bei den akad. Titeln Shinshi 進士 und Myōbō 明法 gab es nur zwei Leistungsnoten: Kō 甲 (Eins) und Otsu 乙 (Zwei) mit dem Folg. 8. Rang 2. Kl. bzw. Großanfangsrank 1. Kl. für Shinshi, dem Großen Anfangsrank 1. Kl. bzw. 2. Kl. für Myōbō). Die hohen Anforderungen für ausgezeichnete und sehr gute Benotu-

tionen über das 'Buch vom Yin und Yang'<sup>105</sup> und über den 'Leitfaden der Pharmakologie in neuer Auswahl'<sup>106</sup>. In seinem Privathaus an der Südseite der Hochschule richtete er das Kōbun'in ein, die 'Stätte zur Verbreitung des Schrifttums'<sup>107</sup>, wo er an internen und externen klassischen

brachten es mit sich, daß nur äußerst wenige Absolventen auf diesem Wege zu Rang und Amt kamen. Auf diesen wunden Punkt zielt vermutlich der Antrag von Hiroyo. Sehr gut fügt sich herein eine Throneingabe des Regierungskabinetts vom 8. VI. Enryaku 21 (11. VII. 802), überliefert im Ryō-no-shūge (dort allerdings statt Enryaku: Tempyō 21 /749/; dagegen spricht a) ab IV. Tempyō 21 Änderung des Nengo in Tempyō-shōhō 1, b) in der betr. Throneingabe Erwähnung einer Verordnung vom 11. X. Enryaku 13 /794/; daher wird in einer Glosse des Ryō-no-shūge Emendation in Enryaku 21 empfohlen; vgl. Ryō-no-shūge shakugi (1931), S. 449). Dort wird eine vierstufige Ernennungsordnung in Vorschlag gebracht (四等敘法): Es soll nun auch der Shūsai mit der Benotung Jōge den Großen Anfangsrank 1. Kl., mit der Benotung Chūjō den Großen Anfangsrank 2. Kl. erhalten; der Myōgyō entsprechend den Großen Anfangsrank 2. Kl. bzw. den Kleinen Anfangsrank 1. Kl. — Fürs erste scheint der Eingabe nicht stattgegeben worden zu sein (vgl. kaiserliche Verfügung vom 17. VI. Enryaku 21, unten, S. 440), doch hat sich diese Ordnung durchgesetzt, da Shūsai und Myōgyō mit diesen Rängen im Engishiki XVIII aufgeführt werden (式部上; KT XIII, 606, 15). — Dieser Interpretation entsprechend könnte die Neuordnung auf die Initiative des Wake no Hiroyo (Sonderbeauftragter der Hochschule!) zurückzuführen sein.

105. 陰陽書 Onyō-sho. Vermutlich handelt es sich um das taoistische Werk Yin-Yang-shu des Lü Ts'ai 呂才 in 53 Bde., vermerkt im T'ang-shu 59, I-wên-chih III (SPPY VIII, 16 a). So ist auch in einer kaiserlichen Verfügung vom 9. XI. Tempyō-hōji 1 (757) (SN XX, KT II, 357, 11) als Lehrmittel für die Studenten der Divinationskunde (Onyō-shō 陰陽生; vgl. Shokunryō, Abschn. 9, KT XII, 35) das Shinsen-Onyōsho 新撰陰陽書 erwähnt, welches hier ebenfalls in Frage kommen könnte (das Hsin-hsüan Yin-Yang-shu des Wang Ts'an 王夔 in 30 Bde., T'ang-shu I-wên-chih, a.a.O. S. 15b). Allerdings bleibt die Möglichkeit offen, daß es sich bei dem hier genannten Onyō-sho um eine eigene Kompilation des Hiroyo handelt. Weitere Belege fehlen.

106. 新撰藥經太素 Shinsen-yakugyō-taiso, 2 Bde; das älteste überlieferte jap. Werk zur Pharmakologie. Der Zusatz Shinsen 'In neuer Auswahl' wird nur an dieser Stelle gegeben und gehört möglicherweise vor Onyō-sho, da dieser Titel belegt ist (vgl. Anm. 105). Bekannt ist das Werk als Yakugyō-taiso (Zoku-Gunshō-ruijū 891). Im Aufbau zeigt es starke Anlehnung an das Hsin-hsüan pên-tso 新修本草 des Su Ching 蘇敬 (siehe oben, S. 201, Anm. 64); im Titel ist es abhängig vom Taiso 太素, einem damals in Japan geschätzten Leitfaden für Mediziner (vgl. die kaiserliche Verfügung vom 9. XI. Tempyō-hōji 1, a.a.O. S. 357, 9); das ist das Huang-ti-nei-ching-t'ai-su 黃帝內經太素, 30 Bde (T'ang-shu I-wên-chih, a.a.O. S. 18b). Vgl. Y. FUJIKAWA, Nihon-igaku-shi (1941), S. 84-85.

107. 弘文院; die erste private Lehranstalt Japans. Die Anlage schloß sich unmittelbar südlich an die Hochschule an. Im Shūkaishō (中末, 院朝部; KJSS XI, 398) wird als Gründer der Lehranstalt Kiyomaro angegeben. Das Kōbun'in wurde 848 bei einer Unwetterkatastrophe zerstört (Kashō 1/VII/29). — Auf dem gleichen Gelände, in dem Winkel von Suzaku-ōji 朱雀大路 und Nijō-ōji 二条大路 im linken Teil der Hauptstadt, entstanden im Laufe der nächsten 100 Jahre noch zwei weitere private Lehranstalten: das Kangaku'in 勸學院 'Stätte zur Förderung des Studiums' (gegr. 821 durch Fujiwara no Fuyutsugu) und das Jōgaku'in 奨學院 'Stätte zur Anregung des Studiums' (gegr. 881 durch Ariwara no Yukihira 在原行平).

Schriften (Chinas)<sup>108</sup> mehrere tausend Bände aufbewahrte. 40 Chō ur gemachte Felder stiftete er für immer als Studienfond und brachte da ein Vermächtnis seines Vaters zur Ausführung.<sup>109</sup>

Auf dem Gefilde Kurikuma fand eine Streifjagd statt.

In der Provinz Yamato herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Die Reisspeicher des Bevölkerungsministerium<sup>110</sup> erlitten einen Einsturz.

In den beiden Provinzen Ōmi und Kii herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Leuten aus dem Shibata-Distrikt der Provinz Mutsu, dem Ōtomo no Hitone vom Externen Kleinen Anfangsrank 2. Kl. und anderen, wurde der Familienname Ōtomo-no-shibata (mit dem Standestitel) Ōmi verliehen.<sup>111</sup>

Dem Suguri Anao no Matsue vom Folg. 7. Rang 2. Kl., einem Man aus dem Asai-Distrikt der Provinz Ōmi, wurde der Familienname Shiga (mit dem Standestitel) Imiki verliehen.

In der Provinz Mutsu wurde der Tomita-Distrikt dem Shikama-Distrikt<sup>112</sup> angegliedert, der Sanuma-Distrikt dem Nitta-Distrikt<sup>113</sup> und der Toyome-Distrikt dem Ota-Distrikt.<sup>114</sup>

Die Vergebung von Anerkennungsgeschenken an die Barbaren aus den Bergwäldern in der Provinz Dewa wurde eingestellt. (Nunmehr) wurde sie denjenigen gewährt, die ihrer Verdienste wegen ausgesucht worden

108. 内外経書 naige-keisho; die 'internen' sind üblicherweise die buddhistische Schriften, die 'externen' üblicherweise die nichtbuddh., zumeist die konfuzianische

109. Obenstehende Biographie des Wake no Kiyomaro, die auch Teilbiographien seiner Schwester Hiromushi und seines Sohnes Hiroyo enthält (eig. Biogr. des letzteren mit Würdigung seiner med. Verdienste enthält das *Kōkoku mei'i-den* 皇国名医伝, 6 Bde, von ASADA ZOKUEN 浅田粟園), fällt durch Ausführlichkeit und erzählenden Stil gänzlich aus dem Rahmen des NK. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß sie den Kompilatoren des NK bereits vorgelegen hat und von ihnen nur teilweise, insb. hinsichtlich der Amtslaufbahn, adaptiert wurde. Vgl. die Ausführungen bei BOHNER, a.a.O. S. 240.

110. Der Speicherhof (Rin'in 廩院) unmittelbar östlich vom Mimushō innerhalb des Hofbezirkes. Dort wurde der aus den Provinzen einlaufende Steuerreis zur Verfügung des Hofes aufbewahrt. Siehe *Shūkaishō*, a.a.O. S. 398.

111. Vgl. die Verleihung von Familiennamen gleicher Art am 13. I. Enryaku 16 (797); oben, S. 345.

112. Im *Shinsen-shōjiroku* verzeichnet in der Prov. Settsu als Sippe chin. Einwanderer. Der dortigen Glosse zufolge Nachkommen des Hsien-ti, des letzten Kaisers der Späteren Han-Dyn. *GR-ShSh*, S. 204.

113. 色麻郡, der heutige Kami-Distrikt 加美郡 (Präf. Miyagi).

114. 新田郡, vgl. oben, S. 240, Anm. 98.

115. 小田郡, gehört zum heutigen Tōda-Distrikt 遠田郡 (Präf. Miyagi).

waren, unabhängig davon, ob es sich um Barbaren aus den Bergen<sup>116</sup> oder um Feldbau treibende Barbaren<sup>117</sup> handelte.

In den Provinzen Hōki, Awa und Sanuki herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Der Sukune Iruma no Hironari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Stellvertr. Leiter der Kommission für die Bauten am Tempel Tōdaiji ernannt.

Dem Prinzen Ueno vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Familienname Kiyotaki (mit dem Standestitel) Asomi verliehen.<sup>118</sup>

Der Asomi Sugano no Mamichi vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken in Amtswaltung, nebenamtlich Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten, Dozent des Kronprinzen und Gouverneur von Ise, und andere erklärten: "Der Begräbnisplatz unserer Vorfahren, der drei Sippen Fujii, Fune und Tsu,<sup>119</sup> befindet sich südlich des Tempels Nonakadera<sup>120</sup> im Tajii-Distrikt der Provinz Kawachi. Sein Name lautet Terayama<sup>121</sup>. Söhne und Enkel haben ihn miteinander behütet, und Generationen hindurch wurde (dort) nicht widerrechtlich eingedrungen. Jetzt aber machen Holzfäller damit ihr Geschäft und schlagen die Bäume auf dem Grabhügel. Die abgeschiedenen Seelen der Ahnen verlieren für immer ihre Zuflucht. Untertänigst bitten wir, der Vergangenheit entsprechend ein Verbot (dagegen) zu erlassen." — Dem wurde stattgegeben.

In der Provinz Kawachi herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Der Mahito Minaka<sup>122</sup> no Hiro'oka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Stellvertr. Vorsteher<sup>123</sup> der Kanzlei der Hochschule ernannt.

116./117. 山夷/田夷; die in Altjapan übliche Unterteilung der Emishi; vgl. oben, S. 258, Anm. 190.

118. 正六位上野王賜姓瀧清朝臣. Wohl durch eine graphische Haplogenie ist ein Zeichen 上 ausgefallen. Im *Hanawa-bon* steht zudem Takikiyo, offenbar eine Zeichenvertauschung statt 清瀧. Kiyotaki no Mahito ist belegt in der Eintragung vom 23. VI. Jōwa 9 (*SNK XI*, *RKS VI*, 220). Die Kiyotaki sind Nachkommen des Temmu-tennō; vgl. *SKD II*, 1978.

119. Vgl. die Throneingabe vom 12. I. Enryaku 10 (791); oben, S. 272.

120. 野中寺, bei dem heutigen Dorfe Hanyū 埴生村, Minamikawachi-Distrikt 南河内郡 (ehemals Tajii-Distrikt 丹比郡) Präfektur Ōsaka. Der Tempel soll von Shōtoku-taishi gegründet worden sein. Vgl. *DChJ I*, 332.

121. 寺山; bei dem heutigen Dorfe Hanyū.

122. 御中, identisch mit 御長 Minaga, in welcher Form der Name sonst genannt wird. Die Minaga no Mahito sind prinzipal Gebürt: Tempyō-hōji 8 (764) war der Name zehn Prinzen, Nachkommen des Temmu-tennō, verliehen worden; vgl. Meldung vom 11. VII. Hōki 2; *SN XXXI*, *KT II*, 584, 6.

123. 助; *Hanawa-bon*: 頭 'Vorsteher'. *KT* und *RKS* emendieren nach dem *Nishi-bon*, entsprechend weiteren Nennungen des Hiro'oka.

27. Tag  
Kanoto-ushi  
(6. IV. 799)

28. Tag  
Mizunoe-tora  
(7. IV. 799)

3. Monat

1. Tag  
Kinoto-mi  
(10. IV. 799)

2. Tag  
Hinoe-urna  
(11. IV. 799)

4. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(13. IV. 799)

6. Tag  
Kano-e-inu  
(15. IV. 799)

7. Tag  
Kanoto-i  
(16. IV. 799)

8. Tag  
Mizunoe-ne  
(17. IV. 799)

10. Tag  
Kinoe-tora  
(19. IV. 799)

13. Tag  
Hinoe-mi  
(22. IV. 799)

Sommer  
4. Monat

1. Tag  
Kinoto-i  
(10. V. 799)

Dem Sumi no Kaitoku vom Wirkl. 8. Rang 1. Kl., einem Mann der Provinz Settsu, wurde der Familienname Kuzusawa (mit dem Stan-  
titel) Miyatsuko verliehen.<sup>124</sup>

Zwei Unfreie vom Anwesen des verstorbenen Asomi Kamitsukene Inato vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., einer Frau und einem Manne, wurde Familienname Mononobe verliehen.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das Hochwasser wi- tagelang; die Saaten faulen und verderben, und das notleidende Volk k nicht an die Aussaat gehen. An die Provinzen Yamashiro, Kawachi · Settsu soll die Weisung ergehen, das arme Volk aufzusuchen, um ihm ( Reis) der Hauptsteuern zu geben."

Leuten aus der Provinz Settsu, dem Otomaro vom Folg. 7. Rang 1. und anderen, wurde der Familienname Toyoyama<sup>125</sup> (mit dem Stan- titel) Imiki gegeben.

Der Asomi Wake no Hiroyo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde wieder sein ursprüngliches Amt erhoben.<sup>126</sup>

Es wurden ernannt: Der Asomi Fujiwara no Tsugihiko vom Folg Rang 1. Kl. zum Vizegouverneur von Kazusa, er blieb wie ehemals V steher der Kanzlei für Divinationsfragen; der Asomi Fujiwara no Tsu nari vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei der Hochschu er blieb wie ehemals kaiserlicher Kammerherr und Vizegouverneur v Shinano; der Asomi Fujiwara no Otoo vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. zu Heeresminister, er blieb wie ehemals General der Mittelgarde und Gouv- neur von Echizen; der Asomi Abe no Yakamori vom Folg. 5. Rang 2. 1 zum Untervizeminister des Justizministeriums; der Asomi Ki no Chi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Leiter der Anklagekammer; d Asomi Tachibana no Irii vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Bürgermeister d linken Teiles der Hauptstadt, er blieb wie ehemals Mittlerer Staatsve- waltungsdirektor zur Rechten, Vizekommandeur der Hofgarde zur Rech- und Gouverneur von Harima; der Asomi Fujiwara no Nawanushi, Staat beirat vom Folg. 4. Rang 2. Kl., zum Verwaltungsdirektor des Kronprinze- palastes, er blieb wie ehemals Obervizeminister des Beamtenministeri- und Generalleutnant der Leibgarde; der Asomi Fujiwara no Uchimar Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Direktor d Palastbauverwaltung, er blieb wie ehemals General der Leibgarde ur Gouverneur von Tajima.

124. Herkunft der Familie unbekannt.

125. Herkunft der Familie unbekannt.

126. Als Untervizeminister des Beamtenministeriums und Sonderbeauftragte der Hochschule. Wiedereinstellung nach Ablauf der 49-tägigen Haupttrauerze im buddh. Ritus (vgl. oben, S. 247, Anm. 142). Sein Vater war am 21. II. gestorben Laut *Ken'yōryō*, § 3, erfolgte Amtssuspendierung beim Tode von Vater oder Mutter (*Ryō-no-gige* IX, KT XII, 266); vgl. auch kaiserliche Verfügung vom 16. VI. Enryaku 16 (797), oben, S. 364.

Das arme Volk im linken und rechten Teil der Hauptstadt wurde mit Gaben unterstützt.<sup>15. Tag</sup>

Tsuchimoto-ushi  
(24. V. 799)

An diesem Tage kehrten die Gesandten aus dem Reiche P'o-hai, Tai Shōtai (Tai Ch'ang-t'ai) und andere, in den Randstaat zurück. Der Sukune Shigeno no Funashiro, Unterministerialsekretär im Beamtenministerium vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und andere wurden abgeordnet, ihnen das Schutzgeleit zu geben. Seine Majestät gewährte ein kaiserliches Schreiben an den dortigen König. Es lautete: "Der Kaiser erkundigt sich ehrerbietig nach dem König des Reiches P'o-hai. Der Gesandte Shōtai und die anderen sind gekommen und haben den Kama<sup>127</sup> mitgebracht. Wir haben Euer Sendschreiben erhalten und es genau (durchgesehen)<sup>128</sup>. Der König strebt aus der Ferne nach (Unserem) bildenden Einfluß und hat wiederholt um die Festlegung eines Zeitpunktes für Tributgesandtschaften gebeten. Nach Auslegung der Wettervoraussagen<sup>129</sup> stehen beide Seiten in Verbindung, und die eilends das Wasser querenden Tribut (-Gesandtschaften) folgen dicht aufeinander. Immer hegt Ihr gute Absichten, und der Glückwünsche und Ehrungen gibt es kein Ende. So habt Ihr auch einen Sonderbevollmächtigten entsandt, um über die Jahresfristen Mitteilung zu machen. Noch immer hegt Ihr Abneigung gegen besagte Verzögerung und bringt Eurerseits eine Gegenbitte vor.<sup>130</sup> Nun, die Festlegung (der Tributgesandtschaften) auf sechs Jahre erfolgte im Grunde wegen der Schwierigkeiten des Weges. Derartiges sollte nicht in Abrede gestellt werden.<sup>131</sup> Warum denn über Verzögerung oder Beschleunigung streiten? Die betreffenden Gesandtschaften, die Geschenke bringen, sollen nicht in einer Jahresfrist bemüht werden. Jetzt haben Wir aus Anlaß der Rückkehr des Shōtai und der anderen Shigeno no Funashiro, Unterministerialsekretär im Beamtenministerium vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., abgeordnet, in der Eigenschaft eines Gesandten das Geleit zu geben. Gleichzeitig fügen Wir Treuegaben bei; Warenliste wie sonst. — Der Sommerbeginn ist ordentlich warm. Wir hoffen, daß Ihr, König, Ruhe und Frieden habt. Dies in Kürze stellvertretend für Unsere freundlichen Gefühle. Die Fingerzeige sind weder zahlreich noch treffend."<sup>132</sup>

127. Kura no Kama, Leiter der jap. Gegengesandtschaft vom 19. V. Enryaku 17 (798); vgl. oben, S. 372.

128. 得啓具之: vgl. die ähnliche Wendung in der Einleitung des kaiserlichen Schreibens vom 19. V. Enryaku 17: 省啓具之; oben, S. 373.

129. 占雲之訊 占候雲氣

130. Vgl. das letzte Sendschreiben des Sung Lin vom 27. XII. Enryaku 17; oben, S. 378. Es enthält die Bitte, die von Kammu-tennō festgelegten sechs-jährigen Abstände der Tributgesandtschaften zu verkürzen.

131. 彼如此不辭? SAEKI ARYOSHI hält die beiden ersten Zeichen für eine Fehlschreibung (siehe RKS V, Anm. S. 29). Die Übersetzung berücksichtigt das fragwürdige 彼 nicht.

132. 略此代換. 指不繁及. Floskelhafter Briefschluß.

16. Tag  
Kano-e-tora  
(25. V. 799)

27. Tag  
Kanoto-ushi  
(5. VI. 799)

Der Asomi Nakatomi-no-wani no Toyokuni vom Folg. 5. Rang 2. I wurde zum Vorsteher der Kanzlei der kaiserlichen Schreinprinzessin ernannt; der Sukune Otomo no Minemaro vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. zu Gesandten für Silla, und der Imiki Hayashi no Matsugu vom Wirkl. Rang 1. Kl. zum (Gesandtschafts-) Sekretär.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "In der Kommandantur d Leibgarde war der General ursprünglich ein Beamter vom Folg. 4. Rang 1. Kl.<sup>134</sup> Jetzt wird es ein Beamter vom Folg. 3. Rang. Ferner setzen W einen weiteren Generalleutnant ein.<sup>135</sup> In der Kommandantur der Mittegarde war der General ursprünglich ein Beamter vom Folg. 4. Rang Kl.<sup>136</sup> Jetzt wird es ein Beamter vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. Der Kommandeur der Torgarde war ursprünglich ein Beamter vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl.<sup>137</sup> Jetzt wird es ein Beamter vom Folg. 4. Rang 2. Kl.; der Vizekommandeur, ein Beamter vom Folg. 5. Rang 2. Kl.<sup>138</sup>, wird jetzt ein Beamter vom Folg. 5. Rang 1. Kl. Bei den Gardekriegern und der Hofgarde zur Linken und zur Rechten richte man sich gänzlich nach der Torgarde. In der Kommandantur der Hofgarde zur Linken und zur Rechten werden ein weiterer Unteradjutant und ein weiterer Unterschriftführer eingesetzt.<sup>139</sup> Was deren Amtrrang anlangt, so richte man sich gänzlich nach der Kommandantur der Torgarde.<sup>140</sup> Die Amtsstellung der vier Schlüsselverwalter in der Kanzlei der internen Schatzkammer wird aufgehoben.<sup>141</sup> (Dafür) wird ein weiterer Unterkanzleisekretär eingestellt.<sup>142</sup> Die Schlüsselverwalter im Finanzministerium werden um je einen Ober- und Unterbeamten verringert;<sup>143</sup> die Schiedsmänner im Kultusministerium um vier Beamte.<sup>144</sup>"

133. 齋宮頭 Itsukinomiya-no-kami; vgl. oben, S. 46, Anm. 212.

134. Bei der Schaffung der Leibgarde hatte er allerdings den Wirkl. 3. Rang inne; siehe SN XXVI, Tempyō-jingo 1/II/3 (765); KT II, 469, 8 (vgl. oben, S. 55, Anm. 256). De facto war der Rang offenbar niedriger; z.B. hatte der General der Leibgarde Ōnakatomi no Morona den Wirkl. 4. Rang 1. Kl. inne.

135. Planstelle für einen Generalleutnant wurde ebenfalls schon 765 geschaffen. Vgl. Anm. 134.

136. Vgl. oben, S. 35, Anm. 150.

137. Vgl. Kan'iryō, Ryō-no-gige I, KT XII, 8.

138. Vgl. Kan'iryō, a.a.O. S. 9.

139. Bisher gab es derer nur einen; vgl. Shokuinryō, Abschn. 62, RG I, KT XII, 55.

140. Also Wirkl. 7. Rang 1. Kl. und Folg. 8. Rang 1. Kl.; siehe Kan'iryō, a.a.O. S. 15 und 22.

141. 2 Oberschlüsselverwalter (Daishuyaku) und 2 Unterschlüsselverwalter (Shōshuyaku); vgl. Shokuinryō, Abschn. 7; a.a.O. S. 34.

142. Bisher gab es dort einen Sekretär; siehe Shokuinryō, a.a.O.

143. Ihrer gab es ursprünglich je zwei; siehe Shokuinryō, Abschn. 33; a.a.O. S. 45.

144. Ursprünglich 4 Oberschiedsmänner (Daitokibe) und 6 Unterschiedsmänner (Shōtokibe); siehe Shokuinryō, Abschn. 16; a.a.O. S. 38.

Die höchsten Regierungsbeamten richteten eine Eingabe an den Thron des Wortlautes: "Der Asomi Fujiwara no Sonondo, Gouverneur der Provinz Yamato vom Folg. 4. Rang 2. Kl., machte eine Regierungseingabe<sup>145</sup> des Wortlautes: 'Was die Dienstpflichten der Distriktbeamten anlangt, so ist ihre Verwaltungsarbeit nicht leicht. Doch als Beamte, die nach den externen Rängen überprüft werden,<sup>146</sup> können sie ihre Pläne nicht weitertragen. Auch haben sie, verglichen mit (denen) aller übrigen Provinzen<sup>147</sup>, keinen persönlichen Vorteil. Deshalb wetteifern alle an den Tagen, da über ihre Verwendung entschieden wird, ihr Amt niederzulegen. Die Verwaltung der Distrikte ist unzureichend und lässig. Nach Maßgabe und auf Grund dessen bitte ich untertänigst, sie in die Überprüfung nach den internen Rängen aufzunehmen, als Ermunterung für die Nachfolgenden.' Wir, Eure untertänigsten Diener, haben folgendes erwogen: Durch hohe Ränge Verdienste kundtun und durch reiche Belohnungen Mühe entgelten — das ist es, wodurch man Beamte und Volk anspornt und für eine Amtsanstellung Leute bekommt. Nun stehen sämtliche Provinzen des Zentralgebietes in letzter Zeit mit der Hauptstadt in Verbindung. Arbeiten von hetzender Eile sind besonders hier außerordentlich häufig. Verglichen mit den Außenprovinzen kann man das Tage (-werk) nicht gleichstellen. Das, wovon hier berichtet wurde, war vertraulich. Es sollte wirklich vorangetrieben werden. Untertänigst hoffen wir, daß die Distriktbeamten der Fünf Provinzen<sup>148</sup> sämtlich in die Überprüfung nach den internen Rängen aufgenommen werden." — Dem wurde stattgegeben.

28. Tag  
Mizunoe-tora  
(6. VI. 799)

In der Provinz Awaji herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Dem Asomi Ki no Hironawa vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Dem Asomi Fujiwara no Nakanari vom Folg. 5. Rang 1. Kl. und dem Asomi Sumiyoshi no Tsunanushi vom Folg. 5. Rang 1. Kl. wurde der Wirkl. 5. Rang 2. Kl. verliehen; dem Asomi Ki no Nawamaro vom Wirkl. 6. Rang

5. Monat

2. Tag  
Kinoto-mi  
(9. VI. 799)

7. Tag  
Kano-e-inu  
(14. VI. 799)

8. Tag  
Kanoto-i  
(15. VI. 799)

145. 解 (auch gejō 解状 oder gemon 解文; wenn, wie in diesem Falle, von einem Provinzialbeamten eingereicht, heißt sie kokuge 國解); spezielle Form des Amtschreibens, von einem der Acht Ministerien oder anderen Regierungs- und Provinzialbehörden an das Regierungskabinett bzw. die zuständige höhere Instanz gerichtet. Vgl. die Normmuster im Kōshikiryō unter 'geshiki 解式'; Ryō-no-gige VII, KT XII, 221.

146. 外考之官, offenbar Fehlschreibung von 外考之官. Die alljährliche Überprüfung der Amtsführung wurde bei den Beamten der externen und der internen Ränge (vgl. oben, S. 74, Anm. 19) unterschiedlich gehandhabt. Die Distriktbeamten als Träger externer Ränge hatten 10 Überprüfungen durchzumachen (vgl. Senjoryō, § 15, Ryō-no-gige IV, KT XII, 130), die Träger interner Ränge nur sechs (vgl. Senjoryō, § 9, a.a.O. S. 126).

147. 准於諸國. Sonondo hat also vorzugsweise die Distriktbeamten seiner Provinz bei dieser Eingabe im Auge. Yamato ist ja eine der Zentralprovinzen.

148. D.h. der Fünf Zentralprovinzen.

10. Tag  
Mizunoto-ushi  
(17. VI. 799)

1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.; dem Muraji Kusakabe no Tokutari v. Wirkl. 6. Rang 1. Kl. und dem Omi Awada no Minomaro vom Wirkl. Rang 1. Kl. der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl.

Dem Asomi Fujiwara no Kinushi vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Asc Fujiwara no Fujitsugu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Asomi Fujiwara no Nagasada vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Asomi Fujiwara no Hiroka vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Asomi Ki no Kuimaro, dem Asomi Ki Mitsumaro und dem Asomi Abe no Katanushi vom Wirkl. 6. Rang 1. wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

13. Tag  
Hinoe-tatsu  
(20. VI. 799)

Der Sukune Kura no Kamomaro<sup>149</sup>, der zuvor nach P'o-hai geschickte Gesandte vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., und andere erklärten: „den Tagen, als wir in die Heimat zurückkehrten<sup>150</sup>, war auf dem Meere nächtliche Finsternis, die sich von Westen nach Osten hinzog. Wir kannten nicht, wohin wir gelangten. Da war auf einmal ein Feuerschein in der Ferne. Suchend folgten wir diesem Schein und kamen plötzlich an ein Inselgestade. Als wir dem nachforschten, war es der Chibu-Distrikt der Provinz Oki.<sup>151</sup> An diesem Ort gibt es keine menschliche Behausungen. Etliche sagen, die Gottheit Hinamajihime<sup>152</sup> gäbe (hier ständig Beweise ihrer Wunderkraft. Kaufleute<sup>153</sup>, die auf dem Meere umhertreiben, erwähnen stets rühmend den Feuerschein. Diejenigen, welche durch ihr Vertrauen auf ihn heil davongekommen sind, kann man gar nicht alle aufzählen. Den göttlichen Schutz und Beistand muß man wirklich freudig entgelten. Untertänigst hoffen wir, daß (die Gottheit) an dem Brauch der Opfergaben teilhaben möge.<sup>154</sup>“ — Dem wurde stattgegeben.

10. Tag  
Mizunoe-inu  
(26. VI. 799)

Die Beamten und buddhistischen Lehrmeister<sup>155</sup> sämtlicher Provinzen wurden angewiesen, unter den Mönchen der Provinzialhaupttempel eine Säuberung vorzunehmen.

149. 賀茂麻呂, bisher wurde sein Eigenname in den Formen Kamo 賀茂 od. Kama 賀方 gegeben; vgl. oben, S. 372, Anm. 41.

150. Mit der Gesandtschaft aus P'o-hai unter Tai Ch'ang-t'ai, gemeldet unter dem 27. XII. Enryaku 17 (799), vgl. oben, S. 378. — Die jap. Gesandtschaft unter Kura no Kamo (-maro) war vorher am 19. V. Enryaku 17 (798) nach P'o-hai gegangen. Vgl. oben, S. 372.

151. Die der Provinz Izumo vorgelagerte Insel, in ca. 40 km Entfernung.

152. 比奈麻治比売神; einen Schrein dieser Gottheit im Chiburi-Distrikt 知夫 von Oki verzeichnet das *Engishiki* X, 神名帳下; siehe KT XIII, 393.

153. 商売之輩; *Hanawa-bon*: 商賣; KT und RKS emendieren nach dem *Ruijū kokushi*.

154. D.h. daß der dieser Gottheit geweihte Schrein zu einem Heisha 幣 erhoben werde; vgl. oben, S. 42, Anm. 188.

155. 講師 kōshi; die Umbenennung von 'buddh. Provinzmeister' (Kokushi 師) in 'buddh. Lehrmeister' (Novizenmeister) erfolgte 795 (Enryaku 14/VIII/1: *Ruijū-sandaikyaku* III, KT XII, 473). In jeder Provinz wurde einer eingesetzt. Nunmehr wurde auch im Titel zum Ausdruck gebracht, daß die Funktion der betriebl. Würdenträger vornehmlich in der Auslegung der buddh. kanonischen Schriften bestehen sollte. Vgl. oben, S. 8, Anm. 37.

Osakabe no Nukamushi, Verwaltungsführer im Ama-Distrikt der Provinz Owari vom Externen Folg. 8. Rang 1. Kl., erklärte: „Der Asomi Aho no Hironari, Außerordentlicher Provinzialverwaltungsassistent, hat keine Scheu vor den Anordnungen des Hofes. Eigenmächtig<sup>156</sup> ziehe er Falken und Sperber<sup>157</sup>. Alsdann veranlaßt er den Untervorsteher dieses Distriktes, den Sukune Owari no Miyamori, an den Sechs Fastentagen<sup>158</sup> in den Tempelwäldern zu jagen. Deshalb wende ich mich mit der Eingabe an den Thron, die Falken wegzunehmen.“ — Es erging eine kaiserliche Verfügung: „Bei Widersetzlichkeiten ist es notwendig, zuerst den betreffenden Sachverhalt zur Sprache zu bringen. Falls er (Hironari) dann die Provinzialbeamten grob anfährt, sind ihm ohne Umstände besagte Falken wegzunehmen. Er soll insbesondere zur Prügelstrafe verurteilt und seines Amtes enthoben werden.“

26. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(3. VII. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: „Für das einfache Volk sorgen und die Gesittung verbreiten, — das gehört zu den Obliegenheiten der Distriktbeamten. Jetzt wird die Erbfolge abgeschafft.<sup>159</sup> Die Talente und Fähigkeiten sind sorgfältigst zu überprüfen. — Auch die Leute, die Nachtwache halten und die auf Wachablösung stehen<sup>160</sup>, müssen sich lange Zeit

27. Tag  
Kano-e-uma  
(4. VII. 799)

156. 擅; *Hanawa-bon*: 擅; KT und RKS emendieren nach dem *Ruijū-kokushi*.

157. Verstoß gegen das ausdrückliche Verbot Kammu-tennō's vom 4. III. Enryaku 14, privat Falken zu ziehen; vgl. oben, S. 313.

158. 六齋日 rokusai-no-nichi (oder: rokusainichi), auch tsukigoto-no-muyorino-imi 月六齋 genannt, 'Die sechs Fastentage', 'Das sechsmalige Fasten im Monat'. Es hat zu geschehen am 8., 14., 15., 23., 29., 30. Tag, weil gerade an diesen Tagen die vier Himmelskönige (Shitennō 四天王) ein wachsames Auge auf die Taten der Menschen werfen und böse Geister besonders rege sein sollen. An diesen Tagen sind die Acht Verbote des Fastens einzuhalten (hassaikai 八齋戒): 1. keine Lebewesen töten (殺生); 2. nichts nehmen, was nicht gegeben wird (不取); 3. keinen Geschlechtsverkehr treiben (非梵行); 4. keine unaufrichtigen Worte sprechen (虚誑語); 5. keinen Alkohol trinken (飲諸酒); 6. keine kosmetischen Mittel oder Schmuck verwenden, keine Tänze anschauen oder Musik anhören (塗飾香鬘舞歌視聽); 7. in keinen prächtigen Betten schlafen (眠坐高広嚴麗床上); 8. nicht außer der Zeit (d.h. nachmittags) essen (食非時食). — Die früheste Meldung über die Einführung der Fastentage bringt das *Fusō-ryakki* III, Bidatsu-ki 7/II (578) (KT VI, 489, 2), demzufolge auf Grund einer Eingabe des siebenjährigen Prinzen Toyotomimi (Shōtoku-taishi) Bidatsu-tennō das Töten von Lebewesen an den sechs Fastentagen verboten hatte. Diese Nachricht, auch im *Genkō-shakusho* XX überliefert, hält DE VISSER allerdings für unwahrscheinlich früh datiert. Vgl. DE VISSER, *Ancient Buddhism in Japan*, I, 202 ff.

159. D.h. die Vererbung des Amtes der Distriktvorsteher innerhalb derselben Familie; vgl. den betr. kaiserlichen Erlaß vom 16. III. Enryaku 7 (798), oben, S. 370, Anm. 35.

160. Bezieht sich auf die Hofgardisten, die sich ebenso wie die Distriktvorsteher bislang vornehmlich aus Kreisen der ehemaligen Kuninomiya-suko rekrutierten. Zum Nachstehenden vgl. die kaiserliche Verfügung vom 16. III. und 4. IV. Enryaku 17; oben, a.a.O. und S. 371, Anm. 36.

hindurch abhetzen<sup>161</sup> und haben Talente und Fähigkeiten in hohem Maße aufzuwenden. Sie sollen nicht durch die Heimatprovinzen vermittelt werden. Das Beamtenministerium soll angewiesen werden, sie zu prüfen.”<sup>162</sup>

28. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(5. VII. 799)

Der Asomi Ōnakatomi no Otohira, Oberpräsidialassistent im Götteramt vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., wurde entsandt, um den Hauptschrein d. Großen Götterschreines von Ise neuzubauen.<sup>163</sup>

In der Provinz Sanuki herrschte Hungersnot. Es wurden 12 000 Koku Getreide ausgegeben, um den bedürftigsten Haushalten zu helfen.

29. Tag  
Mizunoe-saru  
(6. VII. 799)

Die Entsendung von Gesandten nach Silla wurde eingestellt.

6. Monat

1. Tag  
Kinoe-inu  
(8. VII. 799)

Die drei Kommandanturen der Mittelgarde, der Gardekrieger zur Linken und der zur Rechten wurden um einen Arzt verringert.<sup>164</sup>

4. Tag  
Hinoto-ushi  
(11. VII. 799)

Yatabe no Hitachimaro, Schriftführer in der Kommandantur der Gardenkrieger zur Linken<sup>165</sup>, wurde nach Heijō (Nara) entsandt, um die Pagen Sasakibe no Hiromichi festzunehmen. Der wurde zu 100 schwere Stockschlägen verurteilt, weil er eine Nonne des Tempels Hokkeji<sup>166</sup> vergewaltigt hatte.

5. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(12. VII. 799)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: “Es ist doch so, daß eine tüchtige Verwaltung das erste ist, wenn ein Herrscher ein Land regiert; es ist doch so, daß das gesegnete Korn die Grundlage ist, wenn ein Kaiser ein Volk umsorgt. Wir in Unserer Dürftigkeit haben ehrfurchtsvoll das unermessliche Grundgefüge übernommen. Wir bangen mehr, als wenn wir auf Eis träten; Wir beben so, als wenn wir mit verrotteten Zügeln einen Wagen lenkten.<sup>167</sup> Die Morgensonne zeigt sich strahlend; die Abend-

161. 馳驅; das zweite Zeichen fehlt im *Hanawa-bon*; KT und RKS emendieren nach dem *Nishi-bon*.

162. Zur Einstufung der Leistungen der Hofgardisten in drei Zensurengruppen vgl. *Kōkaryō*, § 4; *Ryō-no-gige* IV, KT XII, 146.

163. Entweder hatte sich der Wiederaufbau des Hauptschreines (Shōden 正殿) nach der Brandstiftung vom 3. VIII. Enryaku 10 (791) als mangelhaft erwiesen (vgl. oben, S. 285), oder der turnusmäßige Zeitpunkt für den Neubau (alle 20 Jahre) war gekommen.

164. Bislang waren dort jeweils zwei Ärzte tätig.

165. 左衛士志; laut *Hanawa-bon kōi* urspr. Fassung des *Hanawa-bon*: 左衛少志; KT und RKS folgen dem *Ruijū-kokushi*.

166. 法華寺; vgl. oben, S. 78, Anm. 341.

167. 懼甚履冰. 懼乎御朽. Zitat aus einem Erlaß des Hou-chu 後主, des letzten Kaisers der Ch'ên-Dyn., anlässlich der Einführung der Jahresdevise Chih Tê 至德 (583): 懼甚踐冰. 懼同御朽. Das erste Gleichnis entstammt ursprünglich dem *Shih-ching*, 小雅, 小旻 (SPPY I, 278): 戰戰兢兢如臨深淵如履薄冰 “Tremble, be cautious, as if approaching a deep abyss, as if treading on thin ice!” (B. KARLGRÉN, *The Book of Odes*, S. 143). — Das zweite Gleichnis kommt aus dem *Shu-ching*, 夏書, 五子之歌 (SPPY I, 68 o.): 予臨兆民懼乎若朽索之馭六馬 “In my relation to the millions of the people, I should feel as much anxiety as if I were driving six horses with rotter

sonne steht dem Morgen nach. Einer guten Regierung gedachten wir Raum zu geben, und die Kultur hofften wir zu verbreiten. Doch derzeit ist Eintracht noch nicht hergestellt, Yin und Yang haben ihren Zusammenklang verloren. Im vergangenen Jahr sind die Früchte nicht gereift; Schaden hat die Ernte erlitten. Wenn wir rückblickend diesen Übelstand zur Sprache bringen, fühlen wir Bedauern im Herzen. Großzügige Gnadenwahrung soll weit und breit ergehen, um jenem unglücklichen Zeichen göttlicher Rüge zu begegnen. Den betreffenden Gebieten, die in besonders hohem Maße Einbuße erlitten haben, Mimasaka, Bizen, Bingo, sämtliche Provinzen des Nankaidō<sup>168</sup>, Hizen und Bungo, elf Provinzen, werden die vorjährigen Feldsteuern eigens im vollen Umfang erlassen.”

Es erging eine kaiserliche Verfügung: “Vordem war der (Reis) der Amtsfelder<sup>169</sup> abgeschafft und mit dem (Reis) der Hauptsteuer vermengt worden;<sup>170</sup> außerdem war die Zinserhebung von Getreide<sup>171</sup> herabgesetzt worden,<sup>172</sup> um dadurch die Sorgen des Volkes zu mindern. Doch (die Beamten) in sämtlichen Provinzen berechnen die Rückstände während ihrer Amtszeit und fordern die Zinsen für den zuvor geliehenen Amt (-Reis) ein. So gerät die Bevölkerung in Elend, und die Not ist wahrlich groß. Von jetzt an soll mit der Einforderung (der Zinsen für entliehenen Amtsreis) aufgehört werden. Falls dem jemand zuwiderhandelt, ist er sofort zu bestrafen.”

10. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(17. VII. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: “Mönche<sup>173</sup> verlassen nach Gutdünken ihre Stammklöster, leben versteckt in Bergwäldern und genießen das Vertrauen der Leute. Manche betreiben Irrlehren. Brüder solcher Art gibt es immer wieder. Die Landesgesetze und die eigene Lehre — beides erkennen sie nicht an. Die Beamten sämtlicher Provinzen sollen die in ihrem Amtsbereich befindlichen Bergwälder und Klöster<sup>174</sup> durchsuchen sowie auch die einwohnenden Mönche und Laienbrüder<sup>175</sup> überprüfen und

12. Tag  
Kinoto-tori  
(19. VII. 799)

reins” (J. LEGGE, *The Chinese Classics*, III, 1, S. 158.)

168. Kii, Awaji, Awa, Sanuki, Tosa, Iyo.

169. 公廩 = 公廩稻; vgl. oben, S. 65, Anm. 289.

170. Laut Anordnung vom 23. I. Enryaku 17 (NI VII, KT VI, 55, 5): “... ((Anfang nicht überliefert)) Der Amt (-Reis) wird abgeschafft. Er geht ganz in der Hauptsteuer auf. Der Zins (für entliehenen Reis aus den Beständen) der Hauptsteuer ist abzuzweigen zur Vorratshaltung in der Provinz und zur Besoldung der Provinzialbeamten.” (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 84).

171. 奉穀, KT nach dem *Hanawa-bon*; RKS folgt mit 奉數 (“Summe der Zinserhebung”) dem *Ruijū-kokushi*.

172. Auf 30%; vgl. kaiserliche Verfügung vom 15. II. Enryaku 18; oben, S. 384.

173. 沙門 shamon (skr.: śramaṇa), “Asket”. Bezeichnung des voll ordinierten buddh. Mönches.

174. 精舍 shōja, auch shōro 精廬 genannt (skr.: vihāra). “Die Klause derjenigen, welche sich im reinen Wandel üben”; Bezeichnung für ein buddh. Kloster.

175. 優婆塞 ubasoku (skr.: upāsaka), “der Fromme”. Bezeichnung des buddh. Laienbruders. Der Laienbruder nimmt seine Zuflucht zum dreifachen Kleinod (sanki 三歸, skr.: trisaraṇa) und hält die fünf Gebote (gokai, 五戒, skr.: pañca śīlāni); vgl. oben, S. 330, Anm. 15.

mit genauen Verzeichnissen der Obrigkeit melden. Es dürfen keine Allassungen vorkommen."

15. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(22. VII. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Ausübung eines göttlich Opferfestes liegt in Tugend und Ehrerbietung beschlossen. Wie sollten die Gottheiten das Opfer annehmen, wenn das Herz keine Ehrerbietung zeigt? Die Opferfeste für die Gottheiten von Hirose<sup>176</sup> und Tatsuta<sup>177</sup> finden statt um Heimsuchung durch Stürme abzuwehren und um eine gute Kornenernte zu erleben. Doch die Provinzialbeamten von Yamato verstoßen gegen die Ausübung (desselben) durch lässige Trägheit. Sie alle haben keine Ehrerbietung. Sie beordern einen Schreiberbelevn zur ehrfurchtsvollen Entgegennahme des ...<sup>178</sup> Wenn die Opfer<sup>179</sup> keine Entgeltung finden, so sind die Behörden der Grund dessen. Von jetzt an hat der Gouverneur oder der Vizegouverneur nach einer Fastenzeit die ehrfurchtsvolle Darbringung vorzunehmen. Im Falle unvorhergesehener Umstände darf ein Assistent (der Provinzialverwaltung) entsandt werden."

16. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(23. VII. 799)

Es wurden ernannt: der Asomi Ishikawa no Uomaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken; der Konikis

176. 広瀬神. Nach dem *Engishiki* IX. 神名帳上 (KT XIII, 289), wird sie in dem einzigen Großschrein der fünf Schreine des Hirose-Distriktes von Yamato verehrt. Sie trägt den Namen Waka'ukanome-no-mikoto 和加字加乃素命. Als Schutzgöttheit des Ackerbaus und der Feldfrüchte wird sie im Ōmi-no-matsuri 大忌祭 am Tag des 4. und des 7. Monats verehrt. Das aus diesem Anlaß zum Vortrag gelangene Norito findet sich im *Engishiki* VIII (KT XIII, 259). Der Schrein liegt bei dem Do Kawai 河合 im heutigen Kitakatsuragi-Distrikt 北葛城郡 von Yamato (Präf. Nara). Er wurde 1871 zum Staatsschrein 1. Ordnung (官幣大社) erhoben. Vgl. *DChJ* I, 22.

177. 竜田神. Die beiden großen Windgottheiten Amenomihashira-no-kami 天御柱神 und Kuninomihashira-no-kami 國御柱神, welche in dem großen Doppelschrein zu Tatsuta im Heguri-Distrikt von Yamato verehrt werden (siehe *Engishiki* IX, a.a.O. S. 289). Das *Engishiki* vermerkt am gleichen Ort noch einen kleinen Doppelschrein, der denselben Gottheiten geweiht ist, welche hier als Tatsutahiko-no-kami 竜田比古神 und Tatsutahime-no-kami 竜田比女神 bezeichnet werden und so deutlich als männliche und weibliche Gottheit charakterisiert sind; ein anderer Name derselben lautet Shinatsuhiko-no-kami 級長津彦神 und Shinatobe-no-kami 級長戸辺神 (zur Namensetymologie vgl. *Florenz, Quellen*, S. 134, Anm. 1). A Gottheiten, welche die Reifung der Feldfrüchte fördern, ist ihnen das Tatsuta-no-kaze-no-kami-no-matsuri 竜田風神祭 geweiht, das gleichzeitig mit dem Hirose-no-ōmi-no-matsuri (siehe Anm. 176) stattfindet (das diesem Fest gewidmete Norito ist verzeichnet im *Engishiki* VIII, a.a.O. S. 260). Der Tatsuta-Schrein, seit 1871 ebenfalls Staatsschrein 1. Ordnung, befindet sich bei dem heutigen Dorfe Sang 三郷 im Ikoma-Distrikt der Präf. Nara. Vgl. *DChJ* I, 230.

178. 承承朝代; oder: 'zur ehrerbietigen Darbringung' (承 hier = sasagu?); die Frage muß offenbleiben, da 朝代 wahrscheinlich eine Korruptele ist und keine Sinn erkennen läßt. Aus dem Kontext ist zu erwarten: Darbringung der Opfergaben.

179. 祀. Hanawa-bon: 礼; Hanawa-bon kōi ändert wie angegeben nach der *Honchō-getsurei* 本朝月令. Dem folgen KT und RKS.

Kudara no Kyōnin vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten; der Asomi Yamato no Iemaro, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Minister des Zentralministeriums, er blieb wie ehemals Gouverneur von Sagami; Prinz Ōniwa vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Obervizeminister (des Zentralministeriums), und der Mahito Awaji no Fukuramaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister; Prinz Nakatomi, kaiserlicher Kammerherr vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Linken für den Hauptdienst; der Asomi Awada no Iruka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Kultusministeriums; der Asomi Fujiwara no Otomo, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Minister des Bevölkerungsministeriums; der Mahito Kannabi no Mano (wegen des Zusammentreffens mit dem geheiligten Namen des Exkaisers wurde 'Kami' in 'Ma' abgeändert)<sup>180</sup> vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Steuerverwaltung; der Asomi Fujiwara no Ōsugu vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Obervizeminister des Finanzministeriums, er blieb wie ehemals Gouverneur von Shimōsa; der Mahito Ōhara no Mike vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Verwaltungsdirektor der Hoftafel; der Muraji Murakuni no Okitsugu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizegouverneur von Awa.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das vergangene Jahr brachte eine Mißernte. Der Bevölkerung fehlte es an Nahrungsmitteln. Einstweilen wurde der Volksstimmung Rechnung getragen und Privatreis in Zinsleihe gegeben.<sup>181</sup> (Die Zügel) mal straffen, mal lockern, — den Zeit(-umständen) gemäß erteilten Wir diese Lehre. Nun soll wiederum das Verbot in Kraft treten. Die Strafen richten sich nach den früheren Verordnungen."

20. Tag  
Mizunoto-mi  
(27. VII. 799)

Dem Asomi Ki no Tsugukaji vom Folg. 5. Rang 2. Kl. und dem Asomi Fujiwara no Tsunanushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen; dem Mahito Kuwata no Kannabi vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.

23. Tag  
Hinoe-saru  
(30. VII. 799)

An diesem Tage erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "In Ehrfurcht haben Wir das unermessliche Werk übernommen und huldvoll regieren Wir die Volksmenge.<sup>182</sup> In Selbstüberwindung tun Wir Unser Bestes und nehmen Uns nicht die Muße, in Ruhe zu leben. Wir sind bestrebt, allem Land Eintracht und Wohlfahrt zu bringen und möchten

180. Textglosse des NK. 神野 Kamino war der Eigenname des nachmaligen Saga-tennō (vgl. oben, S. 384, Anm. 26). Da dieser Name zur Zeit der Abfassung des NK tabuliert war, wurde Kamino in Mano 真野 abgeändert.

181. Vgl. die kaiserliche Verfügung vom 15. II. Enryaku 18 (799), oben, S. 384.

182. 黎元 reigen; chin. Bezeichnung der namenlosen Menge; im *Ch'ien-Han-shu* XXV 郊祀志下 (SPPY XI, 14a): 大路所歷黎元不知. "Den großen Weg, den er durchfährt, (ihn) kennen die Massen nicht."

es erreichen, daß die Strafen nicht mehr zur Anwendung kommen;<sup>183</sup> (sind betrebt.) weit und breit die Bevölkerung zu fördern und sie Gefilde des langen Lebens<sup>184</sup> erreichen zu lassen. Doch wenn Wir in Nähe eine Rundfahrt durch das Innere der Hauptstadt machen und einem Ort vorbeikommen, wo ein Kanal ausgehoben wird, so sind da eiserne Halskragen und Ketten gefesselte Häftlinge<sup>185</sup>, die ihren Körper zugrunde richtend schwerste Arbeit leisten. Darob erheben Wir Stimme, denn das Mitleid brennt Uns im Herzen.<sup>186</sup> Zwar verursacht das Volk in seiner Dummheit selbst Unrecht und Übel, doch wie könnten wir um seiner Väter und Mütter willen kein Erbarmen haben? Also soll die in Zwangsarbeit befindlichen Leute sowie die Eingekerkerten im Reich unabhängig von der Schwere des Verbrechens, gleichermassen begnadet und veranlaßt werden, Besserung von sich aus zu erlangen. Jede Falschmünzer, vorsätzliche Mörder und Totschläger sowie Beamte und Leute aus der Bevölkerung in sämtlichen Provinzen und Distrikten, wegen Ausbeutung des Volkes zur Verantwortung gezogen worden sind sind nicht in die Amnestie einbegriffen. Diejenigen, welche wegen vorsätzlichen Mordes oder Totschlages zu Zwangsarbeit verurteilt worden sind, stellen die Zwangsarbeit ein und werden verbannt. Durch Kurzmachung allenthalben nah und fern lasse man Unseren Willen bekannt werden."

In der Provinz Etchū herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Den drei Distrikten Otokuni, Kadono und Otagi in der Provinz Yamshiro wurden die schuldigen Reussteuern erlassen.

25. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(1. VIII. 799)

26. Tag  
Tsuchinoto-i  
(2. VIII. 799)

183. 刑措; der Ausdruck entstammt dem *Shih-chi* IV, 周本紀, dort allerdings in der Schreibung 刑錯 (in der Kommentarstelle dazu heißt es, daß nach Yi Chao 克劭 dies 錯 hier 置 gleichzusetzen sei): 作康鼎故成康之際天下安寧刑錯四十余年不... Il fit la 'Proclamation de K'ang'. C'est pourquoi, au temps des rois Tch'er et K'ang, l'empire jouit du calme et les dispositions relatives aux châtiments pendant plus de quarante années n'eurent pas à être mises en vigueur" (SPPY II, 13b; vgl. CHAVANNES, *Mém. hist.* I, 250).

184. 寿域; bezieht sich auf das *Ch'ien-Han-shu* XXII, 礼志 (SPPY IX, 4b) 馭一世之民躋之仁寿之域則俗何以不若成康寿何以不若高宗. "Wenn man das mitlebende Volk vorantreibt und es emporführt in die Gefilde eines langen Lebens von Menschlichkeit, warum sollte es dann in seinen Gewohnheiten nicht so werden wie (unter) Ch'eng und K'ang, warum sollte es dann in seinem Lebensalter nicht der Hohen Verehrungswürdigen (Wu-ting 武丁) gleichen?"

185. 鉗鎖囚徒; 鉗 = kannagi; 鎖 = kanatsugari.

186. Obige Stelle erinnert an eine im *Shuo-yüan* berichtete Episode, wo der legendäre Yü bei einer Ausfahrt auf Sträflinge stieß, von Mitleid ergriffen vor dem Wagen stieg und sie beweinte. Siehe unten, S. 417, Anm. 243.

300 Mönche und 50 Novizen<sup>187</sup> wurden im Kaiserpalast sowie im Kronprinzenpalast und in der Thronhalle aufgebeten, um ehrerbietig des Mahā-prajñāpāramitā-sūtra zu verlesen.

27. Tag  
Kannoe-ne  
(3. VIII. 799)

Herbst  
7. Monat

Leute aus der Provinz Settsu, der Sukune Ōtomo no Tasuku<sup>188</sup> vom Wirkl. 7. Rang 1. Kl. und andere, wurden in die Einwohnerliste des rechten Teiles der Hauptstadt eingetragen.

1. Tag  
Mizunoto-u  
(6. VIII. 799)

Das Reiskostefest der kaiserlichen Schreinprinzessin in Ise<sup>189</sup> fand nicht statt. Jedoch wird das Opferfest des 9. Monats<sup>190</sup> mit Liedern und Tänzen<sup>191</sup> begangen.

7. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(12. VIII. 799)

Es wurden vier Schreibebeven für Richter und zwei Schreibebeven für die Amtsstelle für Mattenbesorger eingesetzt.<sup>192</sup>

17. Tag  
Tsuchinoto-hitsuji  
(22. VIII. 799)

In der Provinz Tango herrschte Hungersnot. Es wurden Bevollmächtigte entsandt, um Hilfe zu bringen.

In der Provinz Etchū herrschte Hungersnot. Es wurden Bevollmächtigte entsandt, um Hilfe zu leisten.

23. Tag  
Kinoto-ushi  
(28. VIII. 799)

Der Provinz Etchū wurden die vorjährigen Reussteuern erlassen, weil Sturm und Dürre Unheil angerichtet hatten und die Körnerfrüchte nicht ausgereift waren.

An diesem Tage fand ein internes Bankett statt. Die Rangträger vom 4. Rang aufwärts erhielten von Seiner Majestät Gewänder geschenkt.

187. 沙弥 shami (skr.: śrāmaṇera). Bezeichnung des buddh. Novizen, der die 10 Gebote empfangen hat (jikkai 十戒). Die Novizen wurden in drei Altersklassen geteilt: 7-13, 14-19, 20-70. Die voll ordinierten Mönche hatten 250 Gebote zu beachten.

188. 助, fehlt der Textvorlage (*Hanawa-bon*); KT und RKS interpolieren nach dem *Nishi-bon* und *Ruijū-kokushi*.

189. 齋宮新嘗会 Saigū-no-shinjōe; Reisopfer im Ritual der kaiserlichen Schreinprinzessinnen, vorgenommen im Saigū zu Ise. Es wurde diesmal ausgesetzt, weil sich die neue Schreinprinzessin (Fuse-naishinnō) noch im Stadium der Läuterung im Nonomiya befand. Sie begab sich am 3. IX. dieses Jahres in ihre Residenz nach Ise; siehe unten, S. 413.

190. Gemeint ist das Kanname-no-matsuri (Kannie-no-matsuri) 神嘗祭, das kaiserliche Erntepfer im Ise-Schrein; vgl. oben, S. 263, Anm. 227.

191. 以歌舞伎; das letzte Zeichen fehlt in der Textvorlage; KT und RKS interpolieren nach dem *Ruijū-kokushi* und NKR laut *Hanawa-bon kōi*. — Die Darbietungen an Liedern und Tänzen zum Kannie wurden vom Saigūryō, der Kanzlei der kaiserlichen Schreinprinzessin, durchgeführt.

192. Beide Amtsgruppen hatten bisher keine Schreibebeven; vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 30 und 35; *Ryō-no-gige* I, KT XII, 44, 46.

Die Weide Hi<sup>193</sup> in Uda der Provinz Yamato wurde aufgegeben, v sie an die Wohnstätten des Volkes angrenzte und den Feldern und Gär schadete.

Es wurden Bevollmächtigte entsandt, um in sämtlichen Provinzen Zentralgebietes und der Sieben Gaue die Reinigung (-szeremonie) v zunehmen, weil die kaiserliche Schreinprinzessin<sup>194</sup> im Begriff stand, s nach Ise zu begeben.

In diesem Monat war ein Mann, in einem kleinen Boote fahrend, der Provinz Mikawa angetrieben worden.<sup>195</sup> Sein Rücken war mit ein Tuch bedeckt. Er hatte enge Kniehosen<sup>196</sup> an und trug keine weiten Be kleider<sup>197</sup>. Über der linken Schulter trug er ein purpurfarbenes Tu dessen Form der Schärpe<sup>198</sup> (eines Mönchsgewandes) glich. Er mocht zwanzig Jahre alt sein. Seine Körperlänge betrug fünf Shaku und fü Bu, und seine Ohren waren länger als drei Sun. Seine Sprache war u verständlich, und man wußte nicht, aus welchem Land der Mann w: Alle T'ang-Chinesen<sup>199</sup>, die ihn sahen, sagten: "Ein Mann aus Hinte indien."<sup>200</sup> Später lernte er etwas die Sprache unseres Landes<sup>201</sup> und k zeichnete sich selbst als Mann aus Indien.<sup>202</sup> Ständig spielte er auf ein einsaitigen Laute<sup>203</sup>, und wehmutsvoll klangen die Weisen. Man besichtig

193. 肥伊牧; das Weidegebiet befand sich im Uda-Distrikt östlich der heutig Kleinstadt Haibara 柿原 (Präf. Nara). Dort entstand später die Siedlung Hinoma 柿牧, das heutige dort Uchinomaki 内牧. Beide Namen erinnern noch an die ei stige Verwendung des Geländes. Vgl. DChJ I, 286.

194. Fuse-naishinnō; vgl. oben, S. 362.

195. Eine freie deutsche Version dieser Meldung findet sich bei NACHOD 1 2, S. 1096-1097 (zur Hälfte nach Florenz, Jap. Annalen).

196. 襷 tokubi 襷褌 tokubikon (tōzaki, sarumomohiki) 'Kalbsschnauzer hose', vermutlich so genannt, weil sie bis zum Knie reichte, dessen Übergang zu Unterschenkel mit einer Kalbsschnauze verglichen wurde; einer kurzen Unter hose ähnlich; siehe Tz'ū-hai, S. 872. — NACHOD (a.a.O.) fälschlich: 'Weste

197. 袴 hakama = 男袴 otokobakama; die damals übliche weite Faltenhose d Japaner.

198. 袈裟 kesa (skr.: kaśāya), 'in einem Zwischenton eingefärbtes Gewand (Die Bezeichnung findet sich auch etymologisiert als 'das unbefleckte Gewand' 垢衣; vgl. Senchū-WR V, S. 12a). Es ist die Kutte des buddh. Mönches in Forr eines mehrteiligen Tuches. In Indien das einzige Kleidungsstück des Mönche wurde es in China und Japan wegen des rauheren Klimas als Umhang über einer Untergewand getragen, und zwar ähnlich einer Schärpe von der linken Schulte unter dem rechten Arm hindurch.

199. 大唐人.

200. 真附人 Konron-jin, d.h. ein Malaie; vgl. Tz'ū-hai, S. 458, Kun-lun 14/.

201. 中國語 Chūgoku-go; NACHOD (a.a.O.): 'Chinesisch'. Unwahrscheinlich, d sich der Malaie erstens in Japan befand und da zweitens Chūkoku 'Mittelland eine damals gängige Bezeichnung der Japaner für ihr eigenes Land war.

202. 天竺人 Tenjiku-nin.

203. 一弦琴; eine einsaitige Laute wird z.B. erwähnt im Chin-shu 94, 孫登 (SPPY XV, 1b). Hier offenbar ein einheimisches Instrument, das er mitgebracht hatte.

seine Habe; und da gab es etwas, das einer Halmfrucht ähnelte. Er nannte es Baumwollsamens.<sup>204</sup> Seinem Wunsch gemäß ließ man ihn im Tempel Kawaradera<sup>205</sup> wohnen. Alsbald verkaufte er die Sachen, die er bei sich trug, stellte sich an den Wegrand westlich der Gebäude außerhalb der Einfriedung und veranlaßte die armen Leute zu rasten.<sup>206</sup> Später siedelte er in den Provinzialhaupttempel der Provinz Ōmi über.

8. Monat

An den Asomi Sugano no Ikenari, Untervizeminister des Bevölkerungs- ministeriums vom Folg. 5. Rang 2. Kl., wurde ein Chō Grund und Boden der (ehemaligen) Hauptstadt Nagaoka vergeben.

2. Tag  
Mizunoto-tori  
(5. IX. 799)

Der Mahito Tomi no Fujitsu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Unterkabinettsrat ernannt.

3. Tag  
Kinoe-inu  
(6. IX. 799)

Aus der Provinz Hitachi wurde gemeldet: "In den vier Distrikten Kashima, Naka, Kuji und Taka sind am 11. Tag des jetzigen Monats von der Morgendämmerung bis zum Abend die Gezeiten insgesamt fünfzehn Mal gekommen und gegangen. Bei Flut überstiegen sie die gewöhnliche Ufer (-linie) um etwa ein Chō, und bei Ebbe überschritten sie die ge wöhnliche Grenze um mehr als zwanzig Chō. Die alten Leute von der Meeresküste sagten alle, daß das etwas sei, was man seit Menschengeden ken noch nie gesehen oder gehört hatte."

5. Tag  
Hinoe-ne  
(8. IX. 799)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch das Innere der Haupt- stadt.

7. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(10. IX. 799)

Am Fluß Hanigawa<sup>207</sup> wurde eine Reinigungszeremonie vorgenommen.

8. Tag  
Tsuchinoto-u  
(11. IX. 799)

Seine Majestät begab sich zum Ōi (-Fluß).

12. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(15. IX. 799)

Es wurden Bevollmächtigte in sämtliche Provinzen des Zentralgebietes entsandt, um die Felder zu prüfen.<sup>208</sup>

15. Tag  
Hinoe-inu  
(18. IX. 799)

204. 綿種 menshu; Samen des Kiwata (sōmen) 草綿, Gossypium indicum. Streng zu scheiden von der aus dem Seidenkokon (mayu 繭) gewonnenen Flocken- seide: mawata 真綿. — Erste Nachricht vom Bekanntwerden des Baumwollsamens in Japan; vgl. Meldung vom 12. IV. Enryaku 19, unten, S. 426, Anm. 5.

205. 川原寺; nicht sicher bestimmbar. Vermutlich ist es der alte Name des späteren Shimo'izumodera 下出雲寺 in Kyōto (jetzt im Stadtbezirk Jōkyōku). Vgl. DChJ I, 16.

206. 立屋西塚外路辺. NACHOD (a.a.O.): 'Baute sich eine Hütte an der Straße westlich vom Tempel'.(?)

207. 壺川, alter Name des Takanogawa 高野川, eines linken Nebenflusses des Kamogawa, der den Otagi-Distrikt durchfließt und sich in Kyōto mit ihm vereint; vgl. DChJ I, 75. — Am Hanigawa befand sich unweit seiner Mündung bei Matsu- gasaki 松崎 eine der sieben Wasserstellen, an denen zu gegebener Zeit Reinigungs- rituale (Nanase-no-harai 七瀬祓) zum Segen des Kaiserhauses vorgenommen wurden; Matsugasaki gehörte zu den Reisho-nanase 靈所七瀬: Kawai 川合, Mimitose- gawa 耳敏川, Matsugasaki 松崎, Iwakage 石影, Higashi-no-taki 東滝, Nishi-no-taki 西滝, Oigawa 大井川.

208. Die sog. Handenshi 班田使. Sie bereiteten die turnusmäßig alle sechs Jahre stattfindende Neuverteilung der Felder vor. Vgl. oben, S. 179, Anm. 250.

Der Suguri Sakai no Otsune, ein Mann aus dem Usa-Distrikt Provinz Buzen, wurde, da er Böses getan hatte, in die Provinz Oki verbannt.

18. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(21. IX. 799)

Seine Majestät begab sich zum Gefilde Kita.

22. Tag  
Mizunoto-mi  
(25. IX. 799)

Der Atai Ochi no Oyatsugu vom Folg. 7. Rang 2. Kl., ein Mann der Provinz Iyo, wurde in die Einwohnerliste des linken Teiles der Hauptstadt eingetragen.

25. Tag  
Hinoc-saru  
(28. IX. 799)

An diesem Tage fand eine Streifjagd auf dem Gefilde Kurikuma statt. Im Großen Götterschrein zu Ise wurden Opfergaben dargebracht, wofür die kaiserliche Schreinprinzessin<sup>209</sup> im Begriff stand, sich in den vestischen Palast<sup>210</sup> zu begeben.

26. Tag  
Hinoto-teri  
(29. IX. 799)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Bei der Auswahl von Aufhebungen für die Anstellung (im Amt) darf man sich nicht auf die Privilegien von Schattenkindern stützen.<sup>211</sup> Groß ist heutzutage die Zahl derjenigen Leute unter den Junkern der Gardekommandos sowie unter den Torwärttern der Torgarde, welche sich die Privilegien von Schattenkindern erschleichen.<sup>212</sup> Wollte man aber mit Bezug darauf den ursprünglichen (Zustand) wiederherstellen, so würde das gegen eine großzügige Nachsicht verstoßen. Es soll eigens weitherzige Milde walten, und man soll sie wie früher im Amtsdienst verwenden. Was die Ahnentafeln anbetrifft, so sind sie der Wahrheit entsprechend richtigzustellen.<sup>213</sup> B

209. Fuse-naishinnō; vgl. oben, S. 410.

210. 齋宮 Saigu; Bezeichnung des Ise-no-daijingu ('Geheiligte Schreinanlage') hier jedoch im engeren Sinne der Name des Sitzes der kaiserlichen Schreinprinzessin in Ise. Er befand sich in dem Dorfe Take 多氣 des gleichnamigen Distrikts von Ise (das heutige Dorf Saigū 齋宮, Präf. Mie). Vgl. DChJ I, 638; siehe oben S. 46, Anm. 212.

211. 不必資藤; vgl. zum folgenden die kaiserliche Verfügung vom 13. I. Er ryaku 18; oben, S. 380.

212. 偽藤; vgl. oben, S. 380, Anm. 10.

213. 明穆 shōboku; die im chin. Ahnentempel (廟 miao) zu Seiten der Ahnentafel des Stammvaters aufgestellten Ahnentafeln der folgenden Generationen, bzw. die einzelnen Ahnenhallen in einer größeren Tempelanlage. Diejenigen der nördlichen Reihe, beginnend mit dem Sohn des Stammvaters, heißen 昭 chao; die der südlichen Reihe, beginnend mit dem Enkel des Stammvaters, heißen 穆 mu. E fanden also die Ahnentafeln der 1.3.5. Generation usw. in der nördlichen Reihe aufstellung, die der 2.4.6. Generation usw. in der südlichen Reihe. Vgl. Li-chi II 祭統 (SPPY II, 536 o): 夫祭有昭穆昭穆者所以別父子遠近長幼親疏之序 "Pour les offrandes ... étaient rangés dans l'ordre de la filiation sur deux lignes, dont l'une était au nord et l'autre au sud, (comme dans le temple des ancêtres). De cette manière les pères et les fils, les proches parents et les parents éloignés, les vieux et les jeunes, tous étaient rangés dans l'ordre voulu..." (S. Couvreur, Li-Ki II, 336-337)

214. D.h. es ist Klarheit zu schaffen über die Generationsfolge bzw. die verwandtschaftlichen Beziehungen der Schuldigen zu denjenigen Personen, in deren 'Schatten' sie sich gestellt haben.

denjenigen unter ihnen, welche die Privilegien von Schattenkindern vorgespiegelt haben und noch nicht zur Rangverleihung gekommen sind, die aber nach erfolgter Anstellung der Beförderungsordnung gemäß<sup>215</sup> (einen Rang) verliehen bekommen, soll man die Verdienste respektieren und sie nicht von der Rangverleihungsurkunde streichen. Bei denjenigen allerdings, die sich wiederholt auf die Privilegien der Schattenkinder gestützt und (Ränge) verliehen erhalten haben und vielleicht wiederum im Beförderungsgang für eine Rangerhöhung vorgesehen sind, soll man die Verleihung des Schattenranges anrechnen und sie von der folgenden Rangerhöhung ausnehmen."

An diesem Tage fand eine Streifjagd auf dem Gefilde Minase statt.

9. Monat

Dem Konikishi Kudara no Teison vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen.

2. Tag  
Mizunoto-u  
(5. X. 799)

Die kaiserliche Schreinprinzessin brach vom Feld-Palast<sup>216</sup> auf und begab sich nach Ise. Prinz Nakatomi, kaiserlicher Kammerherr vom Folg. 4. Rang 2. Kl., und der Asomi Fujiwara no Otoe, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., und andere wurden entsandt, ihr das Geleit zu geben.<sup>217</sup>

3. Tag  
Kinoc-tatsu  
(6. X. 799)

Ein Sturm tobte. Viele Häuser innerhalb der Hauptstadt stürzten zusammen.

7. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(10. X. 799)

Es wurden ernannt: der Asomi Fujiwara no Sonondo vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten, er blieb wie ehemals Gouverneur von Yamato; der Sukune Ōtomo no Otomaro, Präzeptor des Kronprinzen vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Kultusminister; der Asomi Fujiwara no Nakanari vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Obervizepräsident (des Kultusministeriums) und nebenamtlich zum Gouverneur von Yamashiro; der Asomi Abe no Ototagi vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Obervizepräsident des Heeresministeriums; der Konikishi Kudara no Genkyō vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. zum Justizminister; der Asomi Sugawara no Kadomori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Vorsteher der Kanzlei für Palastwartung; der Asomi Ishikawa no Michinari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvert. Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt; der Mahito Tajii no Tsugue, Präsident des Götteramtes vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Bürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt; der Konikishi Kudara no Kyōtoku vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Kazusa; der Asomi Tsunu no Tsukushimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Sukune Ōtomo no Korenari, Generalmajor der Leibgarde vom Folg. 5. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Shimotsuke; der Konikishi Kudara no Kyōshun vom Folg.

10. Tag  
Kanoto-i  
(13. X. 799)

215. 依選. wrtl.: der Auswahl gemäß. Hier frei übersetzt im Hinblick auf das Senjoryō 選敕令, welches die Rechtsordnung für die hier angedeuteten Ernennungen und Beförderungen aller Amtspersonen abgibt.

216. 野宮 Nonomiya; vgl. oben, S. 367, Anm. 23.

217. Die Geleitung der Saiō nach Ise erfolgte in feierlicher Prozession, dem sog. gungyō 群行; vgl. oben, S. 367, Anm. 23.

15. Tag  
Kinoo-tora  
(16. X. 799)

16. Tag  
Hinoto-mi  
(19. X. 799)

20. Tag  
Kanoto-tori  
(23. X. 799)

5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Wake no Hiroyo, Unvizeminister des Beamtenministeriums vom Folg. 5. Rang 2. Kl.<sup>218</sup>, nebamtlich zum Gouverneur von Awa; der Muraji Murakuni no Okitsu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur.

Den Bediensteten der Poststation Achi<sup>219</sup> im Ina-Distrikt<sup>220</sup> der Provinz Shinano wurden für immer die Gemischten Steuern und Frablösungen erlassen, und zwar wegen der Gefährlichkeit der Wege.<sup>221</sup>

Die alte Weide von Okami<sup>222</sup> in der Provinz Ōmi wurde an den N(Exkaiser Saga)<sup>223</sup> vergeben.

Der Sukune Shigeno no Funashiro<sup>224</sup> vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., Untministerialsekretär im Beamtenministerium, kam mit den anderen dem Reiche P'o-hai an.<sup>225</sup> Das Sendschreiben des Landeskönigs laute: "Wir, Sung Lin, teilen mit, daß der Gesandte Funashiro und die anderen angekommen sind. Wir in Unserer Unwürdigkeit haben dankend die Nachfrage nach Unserem Wohlergehen entgegengenommen.<sup>226</sup> Auch die Übergabe von je 30 Ballen grobwebter und feingewebter Seide, von 200 I Rohseide und 300 Doppelpfund Flockenseide haben Wir der Anzahl gem vollständig empfangen und fühlen Uns wahrlich tief beschämt. Wir sind sehr erfreut über die Großzügigkeit der Schenkung und haben untätigst von der dichten Häufung (der Gesandtschaftsgeschenke) Kenntnis genommen. In einem der früheren Jahre haben Wir ein Sendschreiben (Unserer Gesandtschaft) mitgegeben, in welchem Wir darum baten, ein nach Jahren bemessenen Hin- und Rückverkehr zu genehmigen.<sup>227</sup> I

218. Hanawa-bon: 1. Kl.; Hanawa-bon kō emendiert nach den übrigen Texten. Dem folgen KT und RKS.

219. 阿智駅: eine große Poststation, die nach dem Engishiki XXVIII, Hyōbusi (KT XIII, 849), über 30 Pferde verfügte. Vermutlich lag die Station im Gebiet des heutigen Dorfes Ōchi 会地 am Achikawa 阿知川 im Shimo'ina-Distrikt, des Südwestzipfels der Präfektur Nagano. Vgl. DChJ II, 2356; NChD I, 349.

220. 伊那郡, geteilt in die heutigen Distrikte Kami'ina 上伊那 und Shimo'ina 下伊那 (Präf. Nagano).

221. Die Befreiung von Naturalsteuern und Fronen stand nach dem Buyakuryō, § 18, nur den Vorstehern der Poststation (Ekicho 駅長) zu, während die Bediensteten (Ekishi 駅子) Naturalsteuern zu entrichten hatten. Vgl. oben, S. 19 Anm. 36.

222. 小神田牧; östlich von Seta 瀬田 im Kurimoto-Distrikt 栗本郡 (jetzt Kurita-Distrikt 栗本郡 Präf. Shiga). Heute liegt dort das Dorf Kamitanakami 上田上 vgl. DChJ I, 503.

223. 諱, Kamino-shinnō; vgl. oben, S. 384, Anm. 26.

224. 船代; oben wurde der Name in der Schreibung 船代 gegeben.

225. Diese jap. Gegengesandtschaft hatte die P'o-hai-Gesandtschaft unter Tai Ch'ang-t'ai im 4. Monat desselben Jahres nach P'o-hai zurückbegleitet; vgl. den Bericht vom 15. IV. Enryaku 18; oben, S. 399.

226. 枉辱休問, wrtl.: Der Ungerechte ist beschämt durch die Frage nach dem Wohlergehen.

227. In dem Sendschreiben von 796, aufgenommen unter dem 2. X. Enryaku 15; vgl. oben, S. 334.

vorigen Jahr erhielten Wir ein Schreiben, in dem alsdann sechs Jahre<sup>228</sup> als Frist gesetzt wurden.<sup>229</sup> Sung Lin ist herzlich auf rege Beziehungen bedacht und suchte die gesetzte Frist zu verkürzen.<sup>230</sup> Der Kaiser gibt anderen Leuten nach. Es wäre (aber) günstig, sich an die vorgebrachte Bitte zu halten. Die eckigen und runden Bambuskörbe<sup>231</sup>, die Wir auf den Weg gehen lassen, enthalten zwar keine Kostbarkeiten, doch zeigen sie besonders die Anhänglichkeit. Wie groß ist (Unsere) dankbare Freude! Kürzlich ist das Schreiben Ew. Majestät durch Eure Gnade zu Uns gelangt. Die Gesandten Ew. Majestät waren bei Uns am Hofe. Eure lobenswerten Anweisungen sind ganz vortrefflich, Eure huldvollen Ausführungen sind glänzend durch und durch. In der Stellung empfangen Wir von Ew. Majestät harmonische Regelung; in der Reihenfolge ordnet Ihr die Regierungsaufgaben.<sup>232</sup> Wir sind Uns Unserer Armseligkeit bewußt, doch empfangen Wir in hohem Maße Eure Beschirmung. Was Unsere Gesandten anlangt, den Ch'ang-t'ai und die anderen, so schämen Wir Uns hinsichtlich ihrer Talente über die (mangelnde) Klugheit in der Beratung. Die Botschaften zu übermitteln haben sie keine Fertigkeit. Doch ward ihnen von Euch gnädige Nachsicht zuteil; Glück und Trost habt Ihr vervielfacht. — Der Glanz des Herbstes geht zu Ende und (die Jahreszeit), die jetzt an der Reihe ist,<sup>233</sup> mischt kühle Winde unter. Die Besucher aus der Ferne gedenken zurückzukehren, und sie bemühen sich (um die Abfahrt) zur Monatsmitte.<sup>234</sup> Wenn sie Wert darauf legen, einen günstigen Zeitpunkt zu erreichen, steht dem nichts im Wege, daß sie die Segel wenden. Da es doch statthaft ist, dem Herzen zu folgen, wäre es wirklich ratsam, sich gegenseitig das Geleit zu geben.<sup>235</sup> Doch ist die gesetzte Frist noch nicht erreicht,<sup>236</sup> und so wagen Wir es nicht, (Unsererseits eine Gesandtschaft)

228. 半紀 hanki, 'ein halbes Dutzend Jahre'.

229. Das kaiserliche Schreiben von 19. V. Enryaku 17 (793); siehe oben, S. 372.

230. In der Erwiderung auf obiges Schreiben, mitgeteilt unter dem 27. XII. Enryaku 17 (799); siehe oben, S. 378.

231. 篋, Kun-Lesung nach dem WR für beide Zeichen homophon: hako 波古. Bambuskörbe, vornehmlich zur Aufnahme von Eßwaren. Zur Definition des Unterschiedes der beiden stützt sich das WR auf eine Angabe im T'ang-yün 唐韻, wo 篋 als viereckige Bambusgefäße und 篋 als runde Bambusgefäße beschrieben werden. Vgl. WR IV, 器部: Senchū-WR, 226.

232. 班齊變理. 列等端撥(?). Die Verbindung 變理 stammt aus dem Shu-ching, 周書, 周官 (SPPY I, 175 u.): 茲惟三公論道經邦變理陰陽. "These are the three Kung. They discourse of the principles of reason, and adjust the States; harmonizing also and regulating the operations of Heaven and Earth" (J. LEGGE, The Chinese Classics III, 2, 527).

233. 序, hier im Sinne von 四序 shijo, 'Abfolge der vier Jahreszeiten'.

234. 望日, nach dem Mondkalender die Bezeichnung des 15. Tages.

235. D.h. eine Gegengesandtschaft zu schicken.

236. Nimmt Bezug auf die japanischerseits vorgeschlagene Regelung eines Gesandtenaustausches im Abstand von jeweils sechs Jahren.

mitreisen zu lassen. Ehrerbietigst halten Wir Uns an die rückkehren Gesandten und geben ihnen eine geringfügige Kleinigkeit für Ew. Maje mit, wie in dem gesonderten Schreiben genau aufgeführt."

Auf dem Gefilde Sue fand eine Streifjagd statt. Die (Rangträger) v 4. Rang aufwärts erhielten Gewänder geschenkt.

Auf dem Gefilde Mato fand eine Streifjagd statt. Die (Rangträg vom 5. Rang aufwärts erhielten Gewänder geschenkt.

In diesem Monat wurde es der Bevölkerung der Hauptstadt und de Umgebung verboten, dem Nordstern ein Lichtopfer darzubringen,<sup>237</sup> die kaiserliche Schreinprinzessin in den vestalischen Palast von Ise t trat.<sup>238</sup>

Winter

10. Monat

2. Tag  
Mizunoe-saru  
(3. XI. 799)

100 Chō Grund und Boden in der Provinz Shinano wurden an Asomi Sugano no Mamichi, Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken v Wirkl. 4. Rang 2. Kl., vergeben.

In Katano fand eine Streifjagd statt.

9. Tag  
Tsuchinoto-u  
(10. XI. 799)

Auf dem Westgefilde<sup>239</sup> fand eine Streifjagd statt.

22. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(23. XI. 799)

11. Monat

4. Tag  
Kinoo-tatsu  
(5. XII. 799)

Es ereignete sich ein Erdbeben.

8. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(9. XII. 799)

Es wurden ernannt: Der Asomi Tachibana no Mamuko vom Folg Rang 2. Kl. zum Unterkabinettsrat; der Asomi Ishikawa no Kiyoha vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Divinationsfrag der Asomi Mimoro no Mayamaro vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervi minister des Hofministeriums; der Imiki Tami no Hironari vom Exterr Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für die Hayato.

Der Provinz Awaji wurden die diesjährigen Gemischten Steu und Fronablösungen erlassen, da Wind und Wasser Unheil angerich hatten und die Bevölkerung Schaden gelitten hatte.

Es fand ein internes Bankett statt. Die Rangträger vom 5. Rang a wärts erhielten Tuche geschenkt, unterschiedlicher Art.

9. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(10. XII. 799)

387. Vgl. oben, S. 323, Anm. 33.

238. Vgl. die Meldung vom 3. d.M., oben, S. 413. — Eine entsprechende A ordnung enthält das *Engishiki* V, *Saiguryō*, § 14 (KT XIII, 204): "In der Zeit v 1. bis zum 30. Tag des 9. Monats, wenn sich die kaiserliche Schreinprinzessin e schickt, den Großen Götterschrein (zu Ise) aufzusuchen, dürfen in der Hauptsta im Zentralgebiet und in den Provinzen Ise und Ōmi dem Nordstern keine Liel opfer gebracht werden, und es dürfen auch keine Totenklagen erhoben noch U bettungen von Toten vorgenommen werden."

239. 西野 Nishino; nicht mit Sicherheit zu lokalisieren. SAEKI ARIYO möchte das Gebiet mit dem Gefilde Ōharano im Otokuni-Distrikt der Prov. Yar shiro identifizieren; siehe RKS V, Anm. S. 36; vgl. oben, S. 293, Anm. 5.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch das Innere der 11. Tag Kanoto-I (12. XII. 799) Hauptstadt.

Aus der Provinz Bizen wurde gemeldet: "Die Bevölkerung des 14. Tag Kinoo-tora (15. XII. 799) Kojima-Distriktes übt die Salzsiederei als Gewerbe aus. Entsprechend stellt sie die Gemischten Steuern und die Fronablösungen bereit.<sup>240</sup> Jetzt stützen wir uns auf die Verordnung, daß an Bergen, Gefilden, Gestaden und Inseln die öffentliche und die private Hand gemeinsam Anteil haben.<sup>241</sup> Die mächtigen Familien und das einflußreiche Volk erlauben sich Behinde rung und gewaltsame Aneignung, die einen immer mehr als die anderen. Die starken, mächtigen Familien gedeihen immer mehr; doch das arme, schwache Volk gerät täglich mehr in Not. Untertänigst hoffen wir, daß das gewaltsam Angeeignete dem Volk gegeben werde." — Seine Majestät verfügte: "Unter Ausnutzung der Macht die Armen bedrücken, das ver stößt gegen eine gemeinsame Nutzniessung. Es soll ein Verbot ergehen, auf daß man keine Wiederholung zulasse."

In der Provinz Awaji war Hochwasser. Mit Getreide aus den nahe gelegenen Distrikten der Provinz Harima wurde den erschöpften Haus halten Hilfe geleistet.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Vorher hatten Wir Bevoll- 24. Tag Kinoo-ne (25. XII. 799) mächtigte zur Erkundung der Nöte des Volkes entsandt, um Nachforschun gen über das Wirken der Verwaltung anzustellen. Wir gedachten, einen sichtbaren Ansporn zu geben und dann mit Strenge zu entlassen oder zu befördern. Wir haben jetzt die Berichte der Bevollmächtigten geprüft. Diejenigen, welche sich etwas haben zuschulden kommen lassen<sup>242</sup>, sind zahlreich. Von Rechts wegen sollte man durch strenge Bestrafung den Nachfolgern eine anhaltende Warnung geben. Doch ist es hohe Weisheit und eine treffliche Regel, die Verfehlungen zu beweinen und das Netz (aus Mitleid) zu lösen,<sup>243</sup> und zu allen Zeiten gilt der Grundsatz, einen (un bedachten) Fehler zu verzeihen, doch ein vorsätzliches (Vergehen) zu

240. D.h. in Form von Salz. Laut *Buyakuryō*, § 1, belaufen sich die Gemischten Steuern bei jedem ordentlichen Erwachsenen (Shōchō 正丁, vgl. oben, S. 21, Anm. 98) bei Abgabe von Salz auf drei To (0,3 Koku) nebst ein Shō (0,1 To) zusätzlich; siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 106.

241. 山野溪嶋. 公私共之. Nimmt Bezug auf das *Zatsuryō*, § 9; nur heißt dort die erste Hälfte des Passus: 山川巖沢之利 'An der Nutzung von Bergen, Flüssen, Mooren und Sümpfen...' Siehe *Ryō-no-gige* X, KT XII, 307.

242. 違犯者 ihan-suru mono wa, 'welche gegen die Gesetze verstoßen haben'.

243. 泣辜解網. Anspielungen auf berühmte Beispiele großer Menschlichkeit, die von zwei legendären chin. Herrschern berichtet werden. 泣辜 (辜=罪): Darüber heißt es im *Shuo-yüan* 說苑, 君道篇: 禹出見罪人下車問而泣之 "Als Yü ausfuhr, sah er Sträflinge. Da stieg er vom Wagen, erkundigte sich und vergoß Tränen um sie" (zit. nach *Tz'ü-hai*, S. 783). — 解網: Im *Shih-chi* III, 殷本紀, wird vom König T'ang 湯 berichtet, daß er aus Mitleid mit den Tieren bei einer Treibjagd das Fangnetz an drei Seiten losmachte, um ihnen Gelegenheit zu geben zu entschlüpfen (vgl. oben, S. 6, Anm. 24). Beide Binomen wurden zu festen Metaphern für 'Herzensgüte'.

bestrafen.<sup>244</sup> Im vergangenen 14. Jahr der Enryaku-Ara (795) wurden auftrage abgeordnet zu dem Zweck, sie auf eine Inspektionsreise schicken,<sup>245</sup> und in der Annahme, jene hätten sich von selbst gebess bevor diese unverhofft entsandt wurden. Doch die vernachlässigten Gesetze ohne Gewissenbisse; sie gaben ihren Gelusten nach ohne Üdruß. Das könnte man verzeihen; wie sollte man nicht Milde wal lassen? Aber vom 15. Jahr der Enryaku-Ara (796) ab sollen die Ivinzialbeamten und deren Untergebene, welche sich vergangen haben den Gesetzen gemäß abgeurteilt werden, als Mahnung für die Zuku. Allerdings soll man bei denjenigen, welche sich drei Chō urbar gemacht Felder<sup>247</sup> oder weniger widerrechtlich angeeignet haben, sowie bei denjenigen, welche Soldaten (für ihre Zwecke) ausgebeutet haben, eigens Milde walten lassen. Das, was sie sich bis zum 14. Jahr (Enryaku-Ara) haben zuschulden kommen lassen, liegt als alte Gewohnheit schon lange zurück, und es ist am Ende schwer, dies zu bereinigen. Man soll in solchen Fällen unabhängig von der Schwere des Sachverhalts ganz und gar Nachsicht üben."

12. Monat  
4. Tag  
Mizunoto-tori  
(3. I. 800)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Der Kadono-Fluß<sup>248</sup> in Provinz Yamashiro befindet sich in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt. Jedesmal wenn er Hochwasser führt, ist es unmöglich hindurchzuwaten. Zur Zeit der großen Kälte erfrieren Mann und Pferd gleichermaßen; von den Leuten, die (dort) herüber- oder hinüberwechseln, plagen die Amtspersonen ebenso wie die Privatpersonen. An den beiden Ufern gängen von Katsura<sup>249</sup> und Sai<sup>251</sup> sollen jeweils Fährleute<sup>252</sup> eingesetzt werden, um die Nöte des Volkes zu verringern."

Leute aus der Provinz Kai, Tomi no Wakamushi, Kushinji no Takan und andere, 190 Personen, erklärten: "Unsere Vorfahren sind ursprün-

5. Tag  
Kinoe-inu  
(4. I. 800)

244. 宥過則放, prägnant nach einer Stelle aus dem *Shu-ching*, 虞書, 大禹謨 (SI I, 36 u.): 宥過無大, 刑故無小. "You pardon in advertent faults, however great, punish purposed crimes, however small." (J. Legge, *The Chinese Classics* II S. 59).

245. Die sog. Junsatsushi 巡察使, welche direkt dem Regierungskabinet standen und temporär zur Überprüfung der Administration in den Provinzen eingesetzt wurden (vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 2). Die betr. Entsendung von Inspektionsbeauftragten erfolgte am 2. VII. Enryaku 14; siehe oben, S. 316 und Anm. 246. D.h. nach Einsetzung der Inspektion und trotz Verwarnung.

247. 佃田 tsukurida, tsukuda.

248. Hier handelt es sich zumeist um Abziehung Wehrpflichtiger von militärischen Übungen und deren Ausnutzung zur Landarbeit für private Zwecke; Throneingabe des Regierungskabinetts vom 16. III. Hōki 11 (780); oben, S. 127.

249. 葛野川, vgl. oben, S. 315, Anm. 45.  
250. 楓渡. Bei diesem Flußübergang entstand später das Dorf Katsura am Westufer des Kadonogawa (Kadono-Distrikt). An der Stelle der alten Brücke befindet sich jetzt die Brücke Katsurabashi 樺橋. Das Dorf Katsura mit Umgegend ist der Stadt Kyōto eingemeindet und gehört zum Stadtbezirk Ukyōku; vgl. N II, 1590; DChJ I, 127.

lich Leute aus Paekche. Aus Sehnsucht nach dem Kaiserhof kamen sie in Schiffen über das Meer, um sich der Kultur zuzuwenden. Als bald traf der Kaiserhof die Verfügung, sie unter der Verwaltung des Hafens von Settsu anzusiedeln. Später, gemäß einer Verordnung vom 27. Tag des 1. Monats des Jahres Hinoe-tora<sup>253</sup>, siedelten sie in die Provinz Kai über. Seitdem ist schon eine lange Reihe von Jahren vergangen. Untertänigst wurde am 4. Tag des 4. Monats des 9. Jahres der vergangenen Tempyō-shōhō-Ara<sup>254</sup> eine kaiserliche Verfügung entgegengenommen, welche besagte:<sup>255</sup> 'Bei den Leuten aus Koguryō, Paekche und Silla, welche aus der Ferne nach der kaiserlichen Kultur streben und gekommen sind, sich Unseren japanischen Sitten<sup>256</sup> anzuschließen, soll in jedem Falle dem innigen Wunsch nach ...<sup>257</sup> eines Familiennamens stattgegeben werden.' Indessen haben unsere Vorfahren noch nicht ihre fremdländischen Familiennamen abgeändert. Untertänigst bitten wir, einer Abänderung des Familiennamens teilhaftig zu werden." Dem Wakamushi wurde der Familienname Ishikawa<sup>258</sup>, Takanaga und den anderen der Familienname Hiroishino<sup>259</sup> verliehen.

Ferner: (folgende) Leute aus der Provinz Shinano vom Externen Folg. 6. Rang 2. Kl., Keru no Maoi, Kōbu<sup>260</sup> no Kurotari, Zembu<sup>261</sup> no Kuro-maro, Zembu no Sanehito, Gebu<sup>262</sup> no Natemaro und Zembu no Akitari; sowie die (folgenden) Leute aus dem Chiisagata-Distrikt<sup>263</sup> ohne Rang, Jōbu<sup>264</sup> no Toyohito, Gebu no Fumishiro, Koma no Ietsugu, Koma no Tsugi-

251. 佐比渡, vgl. oben, S. 330, Anm. 20.

252. 渡子=渡 f. watahimori.

253. Diese Verordnung ist nicht überliefert. Vermutlich handelt es sich um das Jahr Jinki 3 (726); möglich ist auch schon das Jahr Tenchi 5 (666), falls die Umsiedlung bald nach dem Eintreffen in Japan erfolgte; denn sicher handelt es sich hier um Koreaner, welche nach der Unterwerfung von Paekche durch die T'ang im Jahre 663 mit den Resten des jap. Expeditionsheeres nach Japan flüchteten. Vgl. O. FRANKE, *Geschichte des Chin. Reiches* II, 405-406.

254. Tempyō-shōhō 9 = Tempyō-hōji 1; 757.

255. Stimmt im Wortlaut mit dem betr. Passus besagter Verfügung überein; vgl. SN XX, KT II, 338, 10.

256. 我俗 wazoku (üblicherweise gebraucht als Personalpron. der 2. Pers.: omae, nanji), hier wohl im Sinne des homophonen 和俗 zu interpretieren.

257. Ein Zeichen vacat. Gemäß der Originalverfügung (a.a.O.) ist zu interpolieren: 給 'Gewährung'.

258. 石川, zweifellos von einem Ortsnamen hergeleitet, der sich jedoch nicht mehr lokalisieren läßt. Mit dem Geschlechterverband der Ishikawa no Asomi nicht verwandt.

259. 広石野, auch hier läßt sich der zugrundeliegende Ortsname nicht mehr lokalisieren.

260. 後部, andere Lesung: Shitoribe, vgl. SKD II, 2265.

261. 前部, andere Lesungen: Sakibe, Maebe; vgl. SKD II, 3176.

262. 下部, andere Lesungen: Gebe, Shimobe; vgl. SKD II, 2934.

263. 小栗郡, in der Provinz Shinano.

264. 上部, andere Lesungen: Jōbe, Kamibe; vgl. SKD II, 2955.

tate, Zembu no Sadamaro, Jōbu no Shikofuchi und andere erklärten: "Unsere Vorfahren sind Leute aus Koguryō. Zur Zeit der beiden Kaiserhöfe Oharida<sup>265</sup> und Asuka<sup>266</sup> nahmen sie zur (japanischen) Kultur Zuflucht und kamen an den Hof. Seitdem gehörten sie Generationen durch zum einfachen Volk, und sie haben noch nicht ihre angestammten Namen abgeändert. Untertänigst hoffen wir, daß gemäß der kaiserlichen Verfügung vom 4. Tag des 4. Monats des 9. Jahres der vergangenen Temshōhō-Ära (757) die großen<sup>267</sup> Familiennamen abgeändert werden." - wurde verliehen: dem Maoi und anderen der Familienname Suzuk dem Kurotari u.a. der Familienname Toyō'oka<sup>268</sup>; dem Kuromaro Familienname Murakami<sup>269</sup>; dem Akitari u.a. der Familienname Shnoi<sup>270</sup>; dem Toyohito u.a. der Familienname Tamakawa; dem Fumishiro der Familienname Kiyō'oka; dem Ietsugu u.a. der Familienname Mi dem Sadamaro der Familienname Asaji<sup>271</sup> und dem Shikofuchi Familienname Tamai<sup>272</sup>.

Aus den Provinzen Iga, Ise, Owari, Omi, Mino, Wakasa, Tamba, Taji Harima, Bizen und Kii wurden Fronarbeiter aufgeboten, um sie für Palastbauten einzusetzen.

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

Aus der Provinz Mutsu wurde gemeldet: "Der kolonisierte Em Kimikobe no Kuroda mit seiner Frau Kimikobe no Takarime und (kolonisierte Emishi) Kimikobe no Tohorō mit seiner Frau Kimikobe Rushime und andere hatten ihr wildes Gebaren noch immer nicht abgeben und verkehrten im Gebiet der Aufrührer.<sup>273</sup> Deshalb wurden in Gewahrsam genommen und in die Provinz Tosa verbannt."

265. 小治田, Residenz der Suiko-tennō (592-628); vgl. oben, S. 220, Anm. 154

266. 飛鳥朝延, Residenz des Jomei-tennō, des 34. Herrschers (629-641); gleiche Residenz wie die der Vorgängerin Suiko-tennō. Bei der Ortschaft Asu am gleichnamigen Fluß gelegen (Taka'ichi-Distrikt, Präf. Nara). Vgl. DChJ 256.

267. 大姓; KARIYA EKISAI plädiert für Emendation in 大姓 'Namenlosigkeit (siehe RKS V, Anm. S. 38). Besser erscheint mir 本姓 'angestammte Familiennamen'.

268. 須々岐; wahrscheinlich nach einem Ortsnamen im Higashinotsukan Distrikt der Prov. Shinano. Vgl. SKD II, 3062.

269. 豊岡; nichts Näheres bekannt.

270. 村上; hergeleitet von einem der beiden gleichnamigen Dörfer in den Distrikten Atsumi und Sarashina der Provinz Shinano; vgl. SKD III, 6030.

271. 桑井; die gleichnamige Ortschaft Shinonoi 桑野井 befindet sich im Sarashina-Distrikt von Shinano; vgl. SKD II, 2780.

272. 玉川, 清岡, 御井; sind wohl alle von Ortsnamen hergeleitet, doch lassen sich nicht mehr lokalisieren.

273. 朝治; vgl. SKD Ib, 78. Im Gegensatz dazu gibt RKS V, S. 38 hier eine ungewöhnliche Lesung 'Asahari'.

274. 玉井, vermutlich nach einem Ortsnamen im Hanishina-Distrikt von Shinano; vgl. SKD II, 3595.

275. D.h. der unbotmäßigen Emishi.

8. Tag  
Hinoto-ushi  
(7. I. 800)

16. Tag  
Kinoto-tori  
(15. I. 800)

Der Erste Bischof Tōjō, Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, erklärte: "Ich habe sagen hören, daß man stehen bleibt, wenn die Kräfte erlahmen<sup>276</sup>, wie geschrieben steht in den altehrwürdigen Schriften<sup>277</sup>; daß das Herz das Höchste nicht erreicht, wenn es verwirrt ist, wie es aus der natürlichen Ordnung einleuchtet. Ich, Tōjō, habe für die buddhistische Lehre<sup>278</sup> die Tonsur genommen und mich in einem Kloster<sup>279</sup> niedergelassen. (Doch) Schande habe ich gebracht dem Upāli<sup>280</sup> in den buddhistischen Geboten, Schmach auch dem Śāriputra<sup>280</sup> im Wissen. Wie dürfte ein Unwürdiger ein Amt in der buddhistischen Kurie<sup>281</sup> innehaben und für immer die Obliegenheiten geistlicher Verwaltung<sup>282</sup> durcheinanderbringen? Die Scham entspricht dem vorgetauschten Können<sup>283</sup>, und die Furcht gleicht der vor dem Ins-Feuertreten. Deshalb habe ich in dem Alter, da man den 'Dienstwagen abstellt'<sup>284</sup>, wiederholt mündlich um meinen Abschied gebeten, doch nicht

21. Tag  
Kano-e-tora  
(20. I. 800)

276. 側力劣則止, Korruptele. KARIYA EKISAI interpoliert 閑: 側閑 honoka ni kikaku, 'wie ich verschwommen gehört habe'; dem folgt die Übersetzung.

277. 丘典; 丘 wurde hier im Sinne von 丘老 interpretiert.

278. 支門 gemmon, 'das esoterische Lehrgebäude'; üblicherweise eine Bezeichnung für den Taoismus, wird sie hier, wie aus dem Kontext ersichtlich, auf den Buddhismus angewandt. Innerhalb des Buddh. kommt der Terminus speziell in der Theorie der Kegon-Schule vor.

279. 檀林 danrin, 'Sandelwald'; dafür stehen auch die Homophone 談林, 譚林 welche stärker auf die Bestimmung des Ortes hinweisen ('Gesprächswald'): es ist die Bezeichnung einer klösterlichen buddh. Lehrstätte.

280. 婆離, 鷲子; zwei der zehn Hauptjünger des Gautama Buddha (Jūdaiishi 十大弟子). 婆離 Hari, verkürzt aus 優婆離 Upari: Upāli, derjenige Jünger, welcher die Ordensregeln aufrecht erhielt. 鷲子 Shūshi, verkürzt aus 鷲鷲子 Shūroshi (秋路子), eine Übersetzung des Namens Sharihotsu = Śāriputra (Sohn der Śāri; Name seiner Mutter; bedeutet einen Storchenvogel, auch Maina genannt); er hatte die Gabe der Weisheit.

281. 綱任 kōnin; hier verkürzt statt Sōgō-no-nin 僧綱任. Sōgō ist der Name der höchsten buddh. Aufsichtsbehörde des Landes; vgl. oben, S. 8, Anm. 36.

282. 雜務 imu; 雜 hier prägnant für 綱維 kōi, worunter Beaufsichtigung der Tempel und Bewahrung der mönchischen Ordensregeln zu verstehen ist.

283. 濫吹 = 濫吹笙, 'dreist behaupten, die Mundorgel blasen (zu können)'. Beruht in der angegebenen metaphorischen Bedeutung auf einer Anekdote, die bei HAN FEI-TZU, 內儲說上, berichtet wird (SPPY II, 12b). Ein Nichtköner mischte sich unter das 300 Mann starke Orchester des Hsüan Wang von Ch'i. In der Menge wurde sein falsches Spiel nicht bemerkt, und er bezog ungeschmälert sein Gehalt. Als aber der Nachfolger jeden einzelnen vorspielen ließ, mußte er sich aus dem Staube machen.

284. 懸車. Ein Ausdruck der chin. Amtssprache, der metaphorisch andeutet, daß man sich von den Amtsgeschäften zurückzieht und zur Ruhe setzt. Alter von 70 Jahren. Vgl. Wên-hsüan XXIX, 陳太文丘碑 (Verf.: 蔡伯喈) (Kokuyaku-kambun-taisei; MONZEN III, yakubun: S. 741; gembun: S. 153, 5): 時年已七十. 遂隱丘山. 懸車告老 "Damals war er schon 70 Jahre alt. Da zog er sich schließlich ins Gebirge zurück, stellte den Wagen ab und teilte mit, daß er ein alter Mann sei (d.h. nahm seinen Abschied)."

die Einwilligung Ew. Majestät erhalten. Nachdem (wieder) zählte Jahre vergangen sind, habe ich gerade heuer die Achtzig erreicht. A Gang ist nicht mehr aufrecht, und mein Verhalten läßt die Formen mis Gezwungen trage ich meine Pflichten, in Scham gegenüber dem Him: schuldbewußt gegenüber der Erde; und der vergängliche Körper für keine Ruhe. Untertänigst spreche ich den Wunsch aus, daß man mich (Stellung) des Ersten Bischofs enthebe, um so einem Würdigeren den I zu öffnen, und damit ich meinem greisen Gemüt in Zurückgezogenheit Ruhe geben kann. Überdies hoffe ich auf einen angemessenen Unter: Wenn die Obrigkeit die Tugend der Sorge für das Alter hochachtet, die Untertanen die Schmähung der untätigen (aus dem Amt geschieden Würdenträger unterlassen, dann kommt das einer äußerst wohlwollen Behandlung gleich. Ich richte die Eingabe an den Thron zur Kennt: nahme."

In Erwiderung erging eine kaiserliche Verfügung des Wortlau: "...<sup>285</sup> Das Schreiben haben Wir sogleich durchgesehen und von Niederlegung des Amtes in der buddhistischen Kurie Kenntnis genom: Die Amtsbetrauung ist noch nicht lange her<sup>286</sup>. Warum nehmet Ihr früh des Alters wegen Euren Abschied? Betrübt fühlen Wir Uns zu E: Tugend hingezogen, und (Unsere) Traurigkeit ist ohne Ende. Da Ihr a wiederholt nachgegeben habt, ist es schwer, dem Glanz der Demut widerstehen. Deshalb willfahren Wir Eurer Bitte, um Euren Zukun: wünschen zu entsprechen. Was nun die Angelegenheiten des Bonshaku: betrifft, so werdet Ihr während Eurer ruhigen Muße hin und wieder (do nach dem Rechten sehen.<sup>287</sup> — Es ist die kalte Jahreszeit. Wenn die I sichten übereinstimmen, gebt einen Hinweis und macht nicht viele Wor:

Der Sukune Azumi no O'oka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum St: vertr. Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur ...<sup>288</sup> ernannt; Pr: Okura vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Amtsstellenleiter für die inter: Speisetafel.

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch das Innere der Hau: stadt.

57 Chō alte Brachfelder unter der Verwaltung des Hafens von Set: wurden an die kaiserliche Prinzessin Ōta<sup>289</sup> vergeben.

Der Asomi Ono no Tatoji vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg: Rang 1. Kl. verliehen.

285. Ein Zeichen vacat. Vermutlich ist 来 zu interpolieren: 来表 'das eing: laufene Schreiben'.

286. Tōjō's Ernennung zum Ersten Bischof erfolgte am 14. I. Enryaku (797); vgl. oben, S. 346.

287. 梵釈寺; vgl. oben, S. 186, Anm. 6.

288. 加檢校 kenkō wo kuwau, wrtl.: 'Prüfung angedeihen lassen'. Die A: gaben eines Prokurators (Bettō 別当) wahrnehmen.

289. Ein Zeichen vacat. 左 oder 右.

290. 大田 (内!) 親 E; vgl. oben, S. 360, Anm. 211.

Der Asomi Wake no Hiroyo, Untervizepräsident des Beamtenministe: riums vom Folg. 5. Rang 2. Kl., erklärte: "Mein verstorbener Vater Kiy: maro<sup>291</sup> pflegte zu Lebzeiten zu sagen: 'Ich verzehre ein dickes Gehalt ohne Nutzen für die Öffentlichkeit; zudem bin ich unwürdigerweise Territorial: herr ohne wohlütiges Wirken für das Volk. In Liebe und Anhänglichkeit gedenke ich der alten Heimat, voll Mitleid mit dem armen Volke dort, das ich nicht vergessen kann. Ich habe den Wunsch, hundert Chō private, urbar gemachte Felder<sup>292</sup> den mehr als dreißig Gemeinden der acht Dist: rikte<sup>293</sup> Wake, Iwanasu, Akasaka<sup>294</sup>, Ōku, Kamutsumichi, Mino<sup>295</sup>, Tsutaka<sup>296</sup> und Kojima als Hilfsgabe zuzuteilen.<sup>297</sup> Nun haben aber die einzelnen Stellen Gemengelage und sind für sämtliche Gemeinden schwer zu er: reichen. Für den Fall einer Neuzuteilung der Felder wende ich mich mit der Anfrage an den Thron, ob man diese urbar gemachten Felder als Kopf: anteilfelder zuteilen könnte. Jene Feldanteile der Gemeinden könnte man vermessen und austauschen und für dies Land den Namen 'Hilfsgabefelder' festlegen. Die erzielte Pacht<sup>298</sup> ließe sich verwenden, um sie im dritten Sommermonat<sup>299</sup> hungernden Menschen als Unterstützung zu geben. So würde man dem Leben des Volkes aufhelfen und die Wohltaten des Reiches entgelten. Die Zeit eilt dahin ohne zu verweilen,<sup>300</sup> und das Anliegen ist noch nicht verwirklicht. Deshalb gebe ich das Vermächtnis kund." — Dem wurde stattgegeben.

291. Gest. am 21. II. Enryaku 18 (799); siehe oben, S. 386 ff.

292. 私墾田 shi-konden; durch Privatinitiative erschlossenes Neuland. Diese Felder waren steuerfrei. Laut kaiserlichem Erlaß vom 27. V. Tempō 15 (743) durften sie in der Familie desjenigen, der sie urbar gemacht hatte, unbeschränkt vererbt werden (siehe SN XV, KT II, 253, 9). Nach einem vorläufigen Verbot, weiteres Neuland zu erschließen (765), wurde 772 der Erlaß von 743 wieder in Kraft gesetzt (Hōki/3/X/14; SN XXXII, KT II, 604, 10). Diese Ordnung gab den stärksten Antrieb zur Bildung des privaten Großgrundbesitzes (Shōen 庄園).

293. Folgende acht Distrikte bilden die Provinz Bizen. Zu Wake und Iwanasu vgl. oben, S. 386, Anm. 38.

294. 赤坂郡, gehört zum heutigen Aka'iwa-Distrikt 赤磬 (Präf. Okayama).

295. 三野郡, Englishiki: 御野, gehört zum heutigen Distrikt Mitsu 御津 (Präf. Okayama).

296. 津高郡, gehört zum heutigen Distrikt Mitsu.

297. Die Ausgabe dieser Hilfsgabefelder wird schon in der Biogr. des Kiy: maro vermerkt; vgl. oben, S. 393.

298. 地子 chishi (jishi); nach dem Gige-Kommentar zum Denryō, § 11, wird die Pacht in zwei Raten entrichtet: ein Teil im Frühjahr als Mietzins (chin 賃), ein Teil im Herbst als Ertragszins (so 租). Siehe Ryō-no-gige III, KT XII, 100; vgl. oben, S. 332, Anm. 33.

299. D.h. im 6. Monat, also in der Zeit vor der neuen Ernte.

300. 隙駒不駐; Zitat aus dem Wên-hsian XXII, 重答劉殊陵沼書 (Verf.: 劉孝標) (Kokuyaku-kambun-taisei, Monzen III, yakubun: S. 213; gembun: S. 43, 3): 隙駒不駐 "Das Nichtverweilen eines Viergespannes an der Spalte". Metapher für die Begriffe 'Schnelligkeit' und 'Vergänglichkeit'. Stammt ursprünglich aus Chuang-tzu VII, 知北遊 (SPY III, 25 b); vgl. R. WILHELM, Dschuang Dsi, S. 164.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das untergebene Volk Reiches besteht schon aus zahlreichen Familienverbänden. Manche gleichen Ursprungs, doch haben sich die Linien geteilt; manche haben schiebende Ahnen doch gleiche Familiennamen. Wollte man sich auch die Ahnentafeln<sup>301</sup> stützen, so wären zahlreiche Berichtigungen vorzunehmen, und wenn es zur Überprüfung der Hausstandsregister und Steuerverzeichnisse kommt, ist es schwierig, Haupt- und Zweiglinien festzustellen. Reiche soll eine Bekanntmachung ergehen, daß Stammbücher<sup>302</sup> zureichen sind. Dasselbe gilt auch für die Koreaner und alle fremdländischen (Einwanderer).<sup>303</sup> Es sollen zwar die Namen der Urahnen der Zweiglinien aufgezeichnet werden, doch sind die Zweiglinien so die Namenfolge der Nachkommen nicht aufzureihen. Wenn jem ursprünglich aus der Abzweigung eines vornehmen Geschlechtes stammen soll er eine Unterschrift<sup>304</sup> des Sippenhauptes<sup>305</sup> des Stammesgeschlechtes heranziehen und unterbreiten. Gewöhnlich gibt es unter den betreffenden Geschlechternamen und Standstiteln meist zahlreiche Entstellungen und Übertreibungen. Man soll die Zuverlässigkeit klarstellen<sup>306</sup> und darf keine Fälschungen durchlassen. Bis zum 30. Tag des 8. Monats des folgenden Jahres sollen die Eingaben allenthalben fertig sein. Gesetzlich, es werben die Eintragungen in eine (Stammes-) Liste gemacht und die Eingaben widersprechen den alten Aufzeichnungen, ja gehen sogar in starkem Maße darüber hinaus, so soll man nach bestem Wissen und Gewissen strafen und fürderhin die Aufnahme in die (Stammes-) Listen untersagen. Bei hochgestellten Leuten ist für alle gesammelt eine Rolle zu machen; bei hochgestellten Familien ist es statthaft, für die Abzweigungen besondere Rollen anzulegen."

301. 譜牒; das zweite Zeichen ist eine Korruptele. KARIYA EKISAI emendiert in 譯 (= 譯); vgl. RKS V, Anm. S. 39. Dem folgt auch ŌTA AKIRA, *Kakei-kei no gōriteki kenkyūhō* 家系系圖の合理的研究法 (1930), S. 259. — 譜牒 fuchō = 系圖 keizō

302. 本系帳 Honkeichō; Nachrichten über solche Genealogien liegen noch vor aus den Jahren 691, 761, 863, 879. Von solchen Honkeichō sind nur wenige erhalten und zwar der Sippen Nakatomi, Fujiwara, Sugawara, Hata und Tame 多米 (vgl. ŌTA AKIRA, a.a.O. S. 279-281). Die im Jahre 800 angeforderten Honkeichō bildeten die Grundlage für das *Shinsen-shōjōroku*.

303. 三韓諸蕃, oder: für alle fremdländischen (Einwanderer) aus den drei Harstaaten (Korea). Zu Sankan vgl. oben, S. 259, Anm. 201.

304. 署 sho(?).

305. 長者 chōja; hier im Sinne von: uji-no-konokami 氏長.

306. 宜在確實 yoroshiku kakujitsu wo akiraka ni subeku. ŌTA AKIRA (a.a.O. S. 260): yoroshiku kakujitsu-tarubeku.

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 9 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

ENRYAKU

19. JAHR

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um die (Neujahrs-) Glückwünsche des Hofes entgegenzunehmen.  
Rangverleihungen.

Seine Majestät besuchte die Ländereien der Prinzessin Ihoi.

Seine Majestät begab sich in den Nishijima-Palasthof.<sup>1</sup>

Amtseinsetzungen.

Seine Majestät begab sich zum Gefilde Kita.

Es wurde verboten, Münzen hinzugeben, um dadurch einen Rang zu erkaufen.<sup>3</sup>

1. 西嶋院, nicht zu lokalisieren. Vielleicht identisch mit dem Shima-no-in 嶋院; vgl. oben, S. 156, Anm. 126.

2. 10. II. Enryaku 19: Tod des Tachibana no Irii. Biographie im NI IX (KT VI, 77, 6 ff.):

Es verstarb der Asomi Tachibana no Irii, Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten vom Folg. 4. Rang 2. Kl... ((Auslassung im NI)). Wiederholt reichte er Denkschriften ein ((上書言便宜 wrl.: richtete Schreiben nach oben und äußerte Nützliches)). Die Sachen waren sehr förderlich und nützlich. Man berief ihn zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten. Die Verwaltungsangelegenheiten, über die er berichtete ((entsprechend seinen Amtspflichten als Chūben; vgl. *Shoku-inryō*, Abschn. 2; KT XII, 30)), wurden gründlichen Revisionen unterzogen.

1. Monat

1. Tag  
Kano-e-ne  
(30. I. 800)

7. Tag  
Hinoe-uma  
(5. II. 800)

10. Tag  
Tsuchimoto-tori  
(8. II. 800)

20. Tag  
Tsuchimoto-  
hitsuji  
(18. II. 800)

24. Tag  
Mizunoto-i  
(22. II. 800)

27. Tag  
Hinoe-tora  
(25. II. 800)

2. Monat

4. Tag<sup>2</sup>  
Mizunoe-saru  
(2. III. 800)

16. Tag  
Kinoe-saru  
(14. III. 800)

Amtseinsetzungen.

Tatebe no Hirohito vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde 2 Oberregierungssekretär für Externes ernannt; er blieb wie ehemals Staatsverwaltungssekretär zur Linken.

20. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(18. III. 800)

Auf dem Gefilde Kurikuma fand eine Streifjagd statt.

3. Monat

18. Tag  
Hinoe-tatsu  
(15. IV. 800)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

4. Monat

1. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(28. IV. 800)

Seine Majestät begab sich in die Thronhalle und nahm Einsicht in Monatsberichte der Beamten.<sup>4</sup>

16. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(7. V. 800)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

Dem Thron zur Vorlage kompilierte er das *Sanjō-ryō*, die gekürzten und festgelegten Gebote ((制定令; vermutlich nicht das *Sanjō-ritsuryō* 制定律令 sondern das *Sanryōkyaku* 制定令格; vgl. kaiserlichen Erlaß vom 9. VI. Enryaku 16 über deren Kraftsetzung; oben S. 363, Anm. 11)). (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 147).

3. Résumé einer Kabinettsorder gleichen Datums; vgl. *Ruijū-sandaikyaku* XI KT XII. 1002.

4. 視朝—視告朝 *kōsaku wo miru*. 告朝 *kōsaku* (*kokusaku*, *tsukitachimōshi*) die Bezeichnung der allmonatlichen schriftlichen Rapporte, welche die Beamten 1. Tage jedes Monats über die Vorgänge während des vergangenen Monats einzureichen hatten. Wenn diese Berichte vor dem Kaiser in der Thronhalle verlesen wurden, nannte man dies Zeremoniell *shikōsaku* 視告朝 (offizielle Lesung: *kōsaku da 'shi'*, vermutlich als Homophon von 死 'sterben' tabuiert wurde). Nach der Verlesung in der Thronhalle gingen die Rapporte an das Regierungskabinet. Zeit der Einführung des Zeremoniells unbekannt. Erste Erwähnung im *Temmu-5/IV/1* (677) (*Nihongi* XXIX, RKS II, 275, 10) (*Flonenz, Japanische Annalen*, 266 mit Anm. 2; *Aston, Nihongi* II, 334, übersetzt im chin. Sinne des Zeremoniells 'announcement of the new month' /vgl. a.a.O. Anm. 2/; daß es sich aber de facto um Rapporte von Beamten handelte, geht eindeutig aus einer Meldung vom 1 IX. Taihō 2 (703) hervor: "Die Rapporte zum Monatsersten aller Beamten /諸司朝文/, von den Sekretären aufwärts, sind dem Staatsverwaltungsamt /Benke 弁官/ zuzusenden; dies Amt hat sie insgesamt dem Zentralministerium einzureichen" siehe *SN* II, KT II, 23, 4; *SNELLEN* I, 203; vgl. *Engishiki* XI, Daijōkan, § 29, K XIII, 427). Es bürgerte sich ein, die Rapporte am Monatsersten im 1., 4. und 1. Monat in Anwesenheit des Kaisers vorzunehmen. Vgl. *Ruijū-kokushi* 75.

5. Vom 12. IV. Enryaku 19 liegt eine offenbar kaiserliche Verfügung vor, welche die Anpflanzung der Baumwollsamens regelt, die ein in Japan gestrandete Malaie mitgebracht hatte (siehe Meldung vom 28. VII. Enryaku 18, oben, S. 411) *NI* IX, KT VI, 78, 12 ff.:

"Wir nehmen die Baumwollsamens ((棉種, vgl. oben, S. 411, Anm. 204)), die dem angeschwemmten Mann aus Hinterindien als Geschenk gebracht hat, und geben sie gnädigst den Provinzen Kii, Awaji, Awa, Sanuki, Iyo, Tosa ((die sechs Prov. der Nankaidō)) sowie dem Generalgouvernement Tsukushi, damit sie sie einpflanzen. Das Verfahren: Es ist zuerst sonniger, fruchtbarer Boden auszuwählen; man grabt ihn um und mache Löcher von einem Sun Tiefe, alle Löcher in einem Abstand von vier Shaku. Dann wasche man die Samen und lasse sie Wasser ziehen. Da:

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Elfenbein dürfen, außer für divinatorsische Zwecke<sup>6</sup>, die Personen von den kaiserlichen Prinzen abwärts nicht für die Kleidung verwenden."

In der Provinz Izumi fiel Hagel, so groß wie Pfirsiche und Pflaumen.

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bogenschießen zu Pferde zuzuschauen.<sup>8</sup>

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

Aus der Provinz Suruga wurde gemeldet: "Vom vergangenen 14. Tag des 3. Monats<sup>9</sup> bis zum 18. Tag des 4. Monats<sup>10</sup> brannte der Gipfel des Fuji-san von selbst. Am Tage war die Luft von Rauch getrübt, und des Nachts erleuchtete Feuerschein den Himmel. Es tönte davon wie Donner, und der Aschenfall glich dem Regen. Das Wasser der Flüsse am Fuße des Berges war ganz rot gefärbt."<sup>11</sup>

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.<sup>12</sup>

muß eine Nacht dauern. Am nächsten Morgen pflanze man sie ein, vier Stück in ein Loch. Man bedecke es mit Erde und drücke sie mit der Hand fest. Jeden Morgen sind sie mit Wasser zu begießen. Sie sind beständig feucht zu halten. Man warte, bis (die Pflanzen) sprießen, und jäte das Unkraut." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 199). — Vgl. *NACHO* II, 2, S. 990.

6. 陰陽之外 *onyō no hoka ni*; *onyō* hier: 陰陽道 *onyōdō*(?).

7. Über die Schwierigkeiten mit den ins Landesinnere deportierten Emishi (vgl. oben, S. 20, Anm. 94) gibt eine Meldung vom 22. V. Enryaku 19 Auskunft (*NI* IX, KT VI, 80, 2 ff.): Aus der Provinz Kai wurde gemeldet: "Bei den kolonisierten Emishi hat sich das wölfische Wesen noch nicht geändert, und ihre Wildheit ist schwer zu bezähmen. Die einen tun der Bevölkerung Schimpf an und vergewaltigen Frauen; die anderen rauben Pferde und Rinder und verwenden sie nach ihrem Gutdünken. Einzig und allein mit den kaiserlichen Gesetzen könnte man gegen ihre Gewalttätigkeit einschreiten." — Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Wir hatten die Emishi herbeigerufen, in das Mittelland zu kommen, um ihre wilden Bräuche zu ändern und sie dadurch der Gesittung anzunähern. Wie dürfte man ihren Neigungen nachgeben und sie das freie Volk schädigen lassen? Die Provinzialbeamten sollen sie eindringlich belehren. Wenn sie sich dann noch nicht bessern, soll man sie nach dem Gesetz bestrafen. Auch alle diejenigen Provinzen, in denen Emishi untergebracht worden sind, haben sich gleichermassen danach zu richten." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 190).

8. Vgl. oben, S. 304, Anm. 11.

9. 11. IV. 800.

10. 15. V. 800.

11. Den letzten Ausbruch meldeten die Annalen am 6. VII. Ten'ō 1 (781); vgl. oben, S. 74.

12. 神泉苑 *Shinsen-en* (*Shinze-en*), "Park zur göttlichen Quelle", unmittelbar südlich des Hofbezirkes (*Daidairi*) im linken Teil der Hauptstadt zwischen der 2.

22. Tag  
Kano-e-tora  
(19. V. 800)

23. Tag  
Kanoto-u  
(20. V. 800)

5. Monat

5. Tag  
Mizunoe-tora  
(31. V. 800)

6. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-tatsu  
(26. VI. 800)

6. Tag  
Mizunoto-tori  
(1. VII. 800)

7. Monat

19. Tag  
Kinoto-u  
(12. VIII. 800)

21. Tag  
Hinoto-mi  
(14. VIII. 800)

23. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
(18. VIII. 800)

### Amtseinsetzungen.

Es erging eine kaiserliche Verfügung des Wortlauts: "...<sup>13</sup> Der verstorbene Kronprinz, der kaiserliche Prinz Sawara, soll in postumer Ehren den Namen Sudō-tennō<sup>14</sup> erhalten.<sup>15</sup> Die verstorbene abgesetzte kaiserliche Gemahlin, die kaiserliche Prinzessin Inoue, soll in postumer Ehren wiederum den Namen kaiserliche Gemahlin erhalten.<sup>16</sup> Die Grabstätten derselben sollen gleichermassen kaiserliche Hügelgräber genannt werden. An Ōtomo no Korenari, Generalmajor der Leibgarde<sup>17</sup>, ergeht Order, Divinationsmeistern und vielen Mönchen im Gefolge das kaiserliche Hügelgrab des Sudō-tennō in der Provinz Awaji zur Besänftigung seines Geistes zu beschirmen."<sup>18</sup>

und der 3. Querzeile östlich des Hochschulviertels gelegen. Kammu-tennō hatte zu seiner Kurzweil für Spaziergänge, Bootsfahrten, Wettkämpfe usw. anlegen lassen. Eine Hügellandschaft mit einem großen Teich inmitten wurde errichtet; am Ufer des Teiches befand sich die größte Baulichkeit des Parkes, der Kanrinkaku 乾臨園. Vgl. DChJ I, 7.

13. Im NI IX (KT VI, 80, 8) ist der Einleitungssatz angegeben (Rui kokushi): 朕有所慮 'Wir haben die Absicht'.

14. 崇道天皇 'Der den rechten Weg hochachtende Himmelskönig'. Sawara-shinnō, der jüngere Bruder des Kammu-tennō, war in das Komplott des Ōtomo-Clans zum Sturz der mächtigen Fujiwara (785) verwickelt und wurde selbst Opfer dieses mißglückten Anschlages, der in der Ermordung des Fujiwara no Tanetsugu gegipfelt hatte (vgl. oben, S. 176). Krankheitsfälle im Kaiserhaus und böse Omina nach seinem Tode waren des öfteren dem Einfluß seines zürnenden Geistes (onryō 怨靈) zugeschrieben worden. Abergläubische Furcht mag zu seiner postum Rehabilitierung und der speziellen Wahl des Ehrennamens beigetragen haben.

15. Tochter des Shōmu-tennō, kaiserliche Gemahlin des Kōnin-tennō und Mutter des ursprünglich zum Thronfolger eingesetzten Osabe-shinnō 他戸親王. Er wurde 772 ein Anschlag auf das Leben des Kaisers zur Last gelegt; dadurch sollte sie ihrem Sohn Osabe zur raschen Thronfolge haben verhelfen wollen. Mit kaiserlichem Erlaß vom 2. III. Hōki 3 (772) wurde sie abgesetzt (SN XXXII, KT II, 59 2; vgl. H. ZACHERT, *Semmyō*, S. 171) und mit dem ebenfalls abgesetzten Thronfolger Osabe (mit kaiserlichem Erlaß vom 27. V. Hōki 3; a.a.O. S. 601, 1; ZACHERT, a.a.O. S. 172) nach Uchi (Prov. Yamato) verbannt. Beide verstarben gleichzeitig am 2. IV. Hōki 6 (775), vermutlich als Opfer eines Giftanschlages.

16. Die Grabstätte der Inoue ist das sog. Uchi-no-misasagi 宇智陵 im Uchi-Distrikt von Yamato (siehe *Engishiki* XXII, Shoryōryō; KT XIII, 680); dort wurde sie noch zu Lebzeiten des Kōnin-tennō feierlich beigesetzt (Hōki 8/XII/28; SI XXXIV, KT II, 656, 2) und damit rehabilitiert. — Das Grab des Sawara-shinnō befand sich bislang auf der Insel Awaji (siehe oben, S. 296, Anm. 21). Erst 805 wurde eine Kommission eingesetzt, die die Umbettung seiner Gebeine in die Prov. Yamato in die Wege leitete (siehe unten, S. 497).

17. NI IX (a.a.O.) gibt die genaue Titulatur: der Sukune Ōtomo no Korenari vom Folg. 5. Rang 1. Kl., Generalmajor der Leibgarde in Amtswahrung, nebenamtlich Stellvertr. Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes und Gouverneur von Tamba.

18. Vgl. oben, S. 296.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

8. Monat

13. Tag  
Tsuchinoto-u  
(5. IX. 800)

Ein weisses Pferd wurde in Nifu dargebracht, und es wurde um Aufklaren (des Himmels) gebetet.<sup>19</sup>

14. Tag  
Kano-tatsu  
(6. IX. 800)

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

19. Tag  
Kinoto-tori  
(11. IX. 800)

Wie früher wurden wieder Amtsfelder für Provinzialbeamte<sup>20</sup> eingerichtet.

21. Tag  
Hinoto-1  
(13. IX. 800)

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

22. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(14. IX. 800)

9. Monat<sup>21</sup>

Seine Majestät begab sich zum Ōi (-Fluß).

21. Tag  
Hinot-tatsu  
(12. X. 800)

10. Monat

Aus den Provinzen Yamashiro, Yamato, Kawachi, Settsu, Ōmi und Tamba wurden 10 000 Mann Volkes aufgebracht, um die Dämme des Kadono-Flusses auszubessern.

4. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(25. X. 800)

Auf dem Gefilde Mato fand eine Streifjagd statt.

6. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(27. X. 800)

Kyōshō, ein Mönch des Tempels Daianji<sup>22</sup>, erklärte: "Ich<sup>23</sup> bin ursprünglich ein Mann aus dem rechten Teil der Hauptstadt, nämlich der Asomi Tanaka no Nasada<sup>24</sup>. Selbst von Natur aus gebrechlich, bin ich den buddhistischen Übungen nicht gewachsen. Meine alte Mutter ist (noch) am Leben.<sup>25</sup> Ich möchte in den Laienstand zurückkehren und sie hegen und pflegen<sup>26</sup>." Dem wurde stattgegeben.<sup>27</sup>

14. Tag  
Tsuchinoto-u  
(5. XI. 800)

Es verstarb Iyobe no Iemori vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. Im 6. Jahre der Hōki-Ära (775) wurde er nebenamtlich als Gesandter für das

15. Tag  
Kano-tatsu  
(6. XI. 800)

19. Vgl. oben, S. 214, Anm. 131, 132.

20. 國司公麻田 kokushi no kugaiden; abgeschafft laut Verfügung vom 23. I. Enryaku 17 (798); vgl. oben, S. 405, Anm. 170.

21. Monatsangabe fehlt im NKR; KT interpoliert nach dem NI IX.

22. 太安寺, vgl. oben, S. 27, Anm. 122.

23. 言己; fehlt im NKR; KT interpoliert nach dem NI IX.

24. 田中朝臣名真, nach dem NI IX und *Ruijū-kokushi* 187. NKR gibt vermutlich eine Korruptele: 田中朝臣. 名真.

25. NI IX (*Kokushi* 187) hat hier noch den Zusatz: 'Ich habe keine Möglichkeit, für ihr Wohlergehen zu sorgen'.

26. 色養 shokuyō; wrtl.: (die Wünsche) von der Miene (ablesend) umsorgen.

27. Am 15. VIII. desselben Jahres hatte auch der Mönch Kyōkoku 景國 (Ōkuni no Imiki Kinushi 大國忌寸木主 mit ursprünglichem Namen) aus dem Yakushiji um seine Rückkehr in den Laienstand nachgesucht. Seiner Bitte wurde ebenfalls stattgegeben; siehe NI IX, KT VI, 80, 14 (*Ruijū-kokushi* 187).

T'ang-Reich eingesetzt.<sup>28</sup> Er studierte die Grundgedanken der Klassiker<sup>29</sup> sowie das Setsum<sup>30</sup>, das Setsumon<sup>31</sup> und die chin. Schrift. Als er zurückkam, wurde er zum Repetitor<sup>32</sup> bestellt und bald darauf Hilfsprofessor befördert. (Auf Grund) einer Throneingabe der höchsten Regierungsbeamten wurde er angewiesen, Vorträge über den Inhalt drei Kommentare Kung-yang, Ku-liang zu halten.<sup>33</sup> ...<sup>34</sup> Was all die fuzianischen Gelehrten über die Opferstätten zu Ehren des Konfuzius erklären, stimmt nicht überein. Also zog er die Klassiker heran und prüfte ihren Inhalt nach, desgleichen auch die unter der herrschenden T'ang-Dynastie gängigen Bräuche. Er zeichnete es gewissenhaft auf und brachte es dem Thron ein. Die Südseite wurde festgelegt und schließlich...

28. Demzufolge Teilnehmer der Gesandtschaft vom VI. Hōki 6 unter no Imaemishi (Meldung vom 19. VI. Hōki 6, SN XXXIII, KT II, 628, 9), auch Hakuri no Takeshi teilgenommen hatte (sich oben, S. 373, Anm. 43). Name Iemori's wird aber dort nicht unter den Teilnehmern genannt. Er ist also nur ein untergeordnetes Amt im Gefolge innegehabt haben.
29. *I-ching, Shu-ching, Shih-ching, Li-chi, Ch'un-ch'iu*
30. 切韻 *Ch'ieh-yün*, fünfbandiges Reimlexikon nach dem Fan-ch'ieh-Sy (反切), erarbeitet von neun chin. Gelehrten unter dem Vorsitz von Lu FAI 融法曹 zur Zeit der Sui-Dyn. Vgl. G. WENCK, *Japanische Phonetik I*, § 289.
31. 說文 *Shuo-wén* (說文解字 *Shuo-wén chieh-tzu*), das älteste nach Radikal geordnete chin. Wörterbuch, 30 Bde, verfaßt von Hsu Suen 許慎 zur Zeit der Spät-Han-Dyn. Enthält 9353 Schriftzeichen, rubriziert unter 540 Radikalen.
32. 字林 *jital* (tzu-ti).
33. 直講 *Chokukō*; sie sind nach Titel und Funktion den Repetitoren in Staatschulen der T'ang (Kuo-tzu-hsüeh 國子學) gleichzusetzen. Vgl. R. Roroums, *Traité des fonctionnaires et traité de l'armée I*, 450: "Les quatre pètitours (tche-kiang 直講) étaient chargés d'aider les maîtres au vaste sé (po-che 博士) et les professeurs assistants (tchou-kiang 助教) dans l'explication de l'enseignement de la science des livres classiques." — In der jap. Hochschule es derer zwei (im *Shokuniryō* nicht verzeichnet); *Kanshoku-yōkai*, S. 73.
34. Dazu eine Belegstelle in einer Kabinettsorder vom 16. III. Enryaku (798): "Alsdann mit Order vom 3. Jahre Enryaku (784) erging erstmals Weisung, daß Iemori (der Muraji Iyobe no Iemori vom Wirkl. 6. Rang 1. Vorlesungen über die drei Kommentare halten sollte" (im *Sandaikyaku* nicht enthalten; enthalten im *Ryō-no-shūge shakugi* /1931/, S. 397). — Entsprechend auch die Korruptele im *NKR* (公羊穀梁三侯) zu emendieren in: 左 (氏) 公羊穀梁 'die drei Kommentare *Tao-chuan, Kung-yang, Ku-liang*'.
35. Textauslassung im *NKR* und *NI*.
36. 文宣王 *Bunshen'ō*; Ehrenname des Konfuzius, den er unter der T'ang-Dyn. im Jahre K'ai Yüan 27 (739) erhielt. In Japan wurde dieser Ehrentitel 768 offiziell eingeführt (mit Kabinettsorder vom 30. VII. Jingo-keiun 2; *Ruijū-sandaikyaku* KT XII, 724). Vorher führte er dort den Ehrentitel Sempu 宣父 (vgl. *Gakuryō, Ryō-no-gige* III, KT XII, 119; dgl. *Ryō-no-shūge*, a.a.O. S. 395).
37. 定南調畢. Der abrupte und unverständliche Schluß berechtigt zu der Annahme, daß das eigentliche Ende der Eintragung fehlt. 南面 *nammen*, 'Südseite nach Süden gewandt', 'Herrscher' bezieht sich entweder auf den Kaiser oder die Anlage des Ehrentempels des Konfuzius.

Seine Majestät begab sich nach Katano.

17. Tag  
Mizunoe-uma  
(8. XI. 800)

Seine Majestät fuhr zum Palast zurück.

25. Tag  
Kano-e-tora  
(16. XI. 800)

Ein Stellvertr. Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren wurde eingesetzt.

28. Tag  
Mizunoto-mi  
(19. XI. 800)

11. Monat

Der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro, Oberster Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, Außerordentlicher Generalleutnant der Leibgarde und Inspektionsbeauftragter für Mutsu und Dewa vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich Gouverneur von Mutsu in Amtswaltung und Heerführer der Schutztruppen (in Mutsu), wurde entsandt, die kolonisierten Barbaren in sämtlichen Provinzen zu überprüfen.<sup>39</sup>

6. Tag<sup>38</sup>  
Kanno-e-ne  
(25. XI. 800)

Es wurde ein Oberassistent in der Palastbauverwaltung eingesetzt.<sup>40</sup>

12. Monat

7. Tag  
Kamoto-hitsuji  
(26. XII. 800)

ENRYAKU

20. JAHR

Der Kaiser begab sich in die Thronhalle, um die (Neujahrs-) Glückwünsche des Hofes entgegenzunehmen.

1. Monat

1. Tag  
Kinoe-uma  
(18. I. 801)

38. Vom 26. XI. Enryaku 19 liegt eine kaiserliche Verfügung vor, die den unerlaubten Zuzug in das steuerlich begünstigte Gebiet der Hauptstadt untersagt; siehe NI IX, KT VI, 82, 5 ff.: "Das Volk der Hauptstadt und des übrigen Landes ist in Steuern und Fronen nicht gleichgestellt. Bei den Abzügen und Zusätzen ((除附 oder: Austragungen und Zutragungen /in die Einwohnerlisten der Hauptstadt/)) sind die Nachteile und die Vorteile schon verschieden. Wie Wir jetzt vernommen haben, greift das Volk von außerhalb (der Hauptstadt) zu Betrügereien und wetteifert miteinander, sich in die Einwohnerlisten des Gebietes der Hauptstadt eintragen zu lassen. Das sind die beiden Gruppen von Registerflüchtigen, die sich selbst stellen und die zwangsgestellt werden (隱首括出二色 onshu kasshutsu no nishoku; wrtl. kaum übersetzbare Amtstermini für solche Personen, die sich ihrer Steuerpflicht entzogen haben aber durch freiwillige /onshu/ oder zwangsweise /kasshutsu/ Neueintragung in die Hausstandsregister wieder in den legalen Bereich kommen; vgl. *Gige-Kommentar zum Kōkaryō*, § 7; *Ryō-no-gige* IV, KT XII, 148; dgl. oben, S. 37, Anm. 157)). Nicht nur, daß sie die Einwohnerzahl vergrößern und Felder begehren; de facto fälschen sie auch Namen und mißbrauchen fremde Privilegien (冒名假蔭 na wo okashite kage wo karu; die Registerflüchtigen geben falsche Namen an und täuschen Verwandtschaftsverhältnisse zu einflußreichen Personen vor; vgl. oben, S. 380, Anm. 10)). Wenn das nicht wieder ins rechte Geleise gebracht wird, wird es kaum möglich sein, den Betrügereien Einhalt zu tun. Von jetzt ab wird das strikt verboten ((der unerlaubte Zuzug)). An der Neuverteilung der Felder dürfen sie nicht teilnehmen." (NI-Quelle: *Ruijū-kokushi* 159). — Wortlaut der Verfügung zitiert in zwei Kabinettsorders vom 8. VIII. Daidō 1 (806) und vom 11. IX. Kamyō 3 (891); siehe *Ruijū-sandaikyaku* XII und XIX; KT XII, 756 und 1025.

39. Vgl. oben, S. 427, Anm. 7.

40. Vgl. oben, S. 59, Anm. 271.

4. Tag  
Hinoto-tori  
(21. I. 801)

Es fand ein internes Bankett statt. An diesem Tage fiel Schnee. Seine  
Majestät dichtete wie folgt:

Ume no hana  
Koitsutsu oreba  
Furu yuki wo  
Hana ka mo chiru to  
Omoitsuru ka mo.

Die Pflaumenblüten  
liebe ich gar sehr; und so  
beim fallenden Schnee  
'ob da die Blüten fallen?'  
hab' ich doch gedacht.

Rangverleihungen.

7. Tag  
Kanoë-ne  
(24. I. 801)

17. Tag  
Kanoë-inu  
(3. II. 801)

1. Monat  
Schaltmonat

1. Tag  
Kinoë-ne  
(17. II. 801)

10. Tag  
Mizunoto-tori  
(26. II. 801)

26. Tag  
Tsuchinoto-uahi  
(14. III. 801)

2. Monat

4. Tag  
Hinoë-saru  
(21. III. 801)

24. Tag  
Hinoë-uma  
(10. IV. 801)

28. Tag  
Kanoë-saru  
(14. IV. 801)

3. Monat<sup>43</sup>

4. Monat  
2. Tag  
Mizunoto-mi  
(17. V. 801)

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bo  
schießen zu Pferde zuzusehen.

Amtseinsetzungen.

Amtseinsetzungen.

Amtseinsetzungen.

Erstmals wurden die Oberpriester des Sumiyoshi-Schreines<sup>41</sup> zu  
Tragen eines Amtsstabes<sup>42</sup> angehalten.

Dem Obersten Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, Sakar  
no Tamuramaro, wurde von Seiner Majestät das Mandatsschwert üb  
reicht.

Seine Majestät begab sich zum Ōi (-Fluß).

Seine Majestät begab sich nach Ōtsu in Ōmi<sup>44</sup>. Die Provinzialbeamt  
brachten Lieder und Tänze zum Vortrag. Sämtliche dem kaiserlichen  
Reisepalast naheliegenden Tempel erhielten Flockenseide geschenkt.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

41. 住吉社, Großschrein im gleichnamigen Distrikt von Settsu (im heutige  
Stadtbezirk Sumiyoshi von Ōsaka). Dort wurden vier Gottheiten verehrt: Uwa  
tsutsuno'o-no-mikoto 夷筒男命, Nakatsutsuno'o-no-mikoto 中筒男命, Sokotsutsuno'o  
no-mikoto 底筒男命, Okinagatarashihime-no-mikoto 皇長帯姫命. Letztere ist die  
deifizierte Jingū-kōgō. Vgl. *Engishiki* X, KT XIII, 303; *DChJ* I, 371; *FLORENZ*  
*Quellen*, S. 28 und 279.

42. 把笏; vgl. oben, S. 58, Anm. 269.

43. Tagesangabe fehlt.

44. 近江大津; vgl. oben, S. 312, Anm. 21.

An die Provinz Echizen erging Anweisung, das Schlachten von Rindern  
zur Opferung für die Gottheiten zu verbieten.  
Seine Majestät begab sich nach Ōtsu.

Rangverleihungen.

Seine Majestät besuchte das Haus des Staatsbeirates Asomi Ki no  
Katsunaga in Yamashina.<sup>45</sup>

Die Gardisten<sup>46</sup> der Verwaltung des linken und rechten Teiles der  
Hauptstadt wurden abgeschafft. Es wurden wieder Soldaten eingesetzt.

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Gemischten Steuern und  
Fronablösungen aus allen Provinzen kommen als Abgabeleistungen ein.  
Nun haben aber manche Flüsse keine Brücken, und an manchen Furten  
mangelt es an Schiffen. Des Volkes Sorgen sind nicht gering. Es sollen  
in allen Provinzen mit Verbindungsstraßen zur Zeit der Entrichtung der  
Abgaben an den Übergangsstellen Schiffsgelegenheiten, schwimmende  
Brücken usw. eingerichtet werden. Dies gilt für immer als ständige  
Regelung."

In Nifu wurden Opfergaben dargebracht. Es wurde um Regen gebetet.

Amtseinsetzungen.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

Das Hinschicken von Hayato aus dem Generalgouvernement Tsukushi  
(an den Hof) wurde eingestellt.<sup>47</sup>

Seine Majestät begab sich zum Ōi (-Fluß).

45. 山階; vermutlich bei der Ortschaft Yamashina 山科 im Uji-Distrikt 宇治郡  
von Yamashiro, in der Gegend des heutigen Ortsteils Yamashina des Higashi-  
yama-ku 東山区, eines östlichen Außenbezirkes von Kyōto. Vgl. *DChJ* I, 154.

46. *NKR* und *NI* geben: 繼覽(?). Vermutlich Fehlschreibung von 健児  
kondei, 'Wehrmänner'. *Shintei-zōho Kokushi-taiki* (1929) X (*NKR*), 276, 9  
emendiert in 鞠負 yugei mit der Kopfnote: 'sinngemäße Änderung'. Yugei  
(< yugi-oi 'Köcherträger') ist eine alte Bezeichnung von Gardekriegern der Tor-  
garde (vgl. *Kanshoku-yōkai*, S. 117).

47. Die Annalen melden immer wieder, daß Abordnungen der Hayato aus Sa-  
tsuma und Ōsumi mit Treuegaben an den Hof kommen und dort ihre Volkstänze  
und -lieder vorführen (Zusammenstellung der Daten dieser Gesandtschaften bei  
*Nachod* II, 2, S. 1047, Anm. 2). Über die Gründe für die Einstellung dieses Brauches  
verlautet in den Quellen nichts. Vgl. *Ruijū-kokushi* 190.

8. Tag  
Tsuchinoto-1  
(23. V. 801)

11. Tag  
Mizunoe-tora  
(26. V. 801)

18. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(2. VI. 801)

19. Tag  
Kanoë-inu  
(3. VI. 801)

27. Tag  
Tsuchinoë-uma  
(11. VI. 801)

5. Monat

1. Tag  
Mizunoe-inu  
(15. VI. 801)

13. Tag  
Kinoë-inu  
(27. VI. 801)

17. Tag  
Tsuchinoë-tora  
(1. VII. 801)

6. Monat

3. Tag  
Mizunoto-mi  
(16. VII. 801)

4. Tag  
Kinoë-uma  
(17. VII. 801)

12. Tag  
Mizunoe-tora  
(25. VII. 801)

14. Tag  
Kinoë-tatsu  
(27. VII. 801)

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 10 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

7. Monat

24. Tag  
Kinoo-saru  
(5. IX. 801)

Seine Majestät begab sich zum Ōi (-Fluß).

26. Tag  
Hinoe-inu  
(7. IX. 801)

In der Provinz Mikawa waren glückverheißende Wolken<sup>1</sup> zu sehen.

8. Monat

3. Tag  
Mizunoto-mi  
(14. IX. 801)

Rangverleihungen.

10. Tag  
Kano-no-ne  
(21. IX. 801)

Fujiwara no Kadonomaro<sup>2</sup> vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurde zum Gesandten für das T'ang-Reich ernannt; Ishikawa no Michimasu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegesandten. Zu Gesandtschaftsräten und Chronisten (wurden) je vier Personen (ernannt).

11. Tag  
Kanoto-ushi  
(22. IX. 801)

Amtseinsetzungen.

Fujiwara no Otoe, Außerordentlicher Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, wurde zum Gouverneur von Yamashiro ernannt.

17. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(28. IX. 801)

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

25. Tag  
Kinoto-u  
(6. X. 801)

Auf dem Gefilde Kurikuma fand eine Streifjagd statt.

9. Monat

6. Tag  
Hinoto-ushi  
(16. X. 801)

Auf dem Gefilde Mato fand eine Streifjagd statt.

8. Tag  
Hinoto-u  
(18. X. 801)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

1. 慶雲 keiun, ein Glückszeichen 1. Ordnung (siehe *Engishiki* XXI, Jibush KT XIII, 652). Nengō 704-707. 767 hatte das Erscheinen von Glückswolken in der Provinz Ise zur Änderung des Nengō Tempyō-jingo in Jingo-keiun geführt.  
2. 葛野麻呂; -maro fehlt im NKR; interpoliert nach dem NI X.

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

26. Tag  
Kinoto-tori  
(5. XI. 801)

Der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro, Oberster Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, und die anderen meldeten: "Eure untertänigsten Diener haben vernommen ...<sup>3</sup> Die aufsässigen Barbaren bekriegen und unterwerfen."

27. Tag  
Hinoe-inu  
(6. XI. 801)

Auf dem Gefilde Kurikuma fand eine Streifjagd statt.

10. Monat

3. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(12. XI. 801)

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

13. Tag  
Mizunoe-tora  
(22. XI. 801)

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

19. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(28. XI. 801)

Sakanoe no Tamuramaro, Oberster Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren, überbrachte (Seiner Majestät) nach Aufforderung das Mandatschwert.<sup>4</sup>

28. Tag  
Hinoto-mi  
(7. XII. 801)

11. Monat

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>5</sup> "...<sup>6</sup> Die Emishi der Provinz Mutsu haben Generationen lang und Zeitläufte hindurch das Grenzgebiet überfallen und in Unruhe versetzt, die Bevölkerung getötet und ausgeraubt. Deshalb ist der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro vom Folg. 4. Rang 1. Kl. mit den anderen entsandt worden, sie zu züchtigen und zu befrieden und die Ordnung wiederherzustellen ...<sup>7</sup> Tamuramaro erhält den Folg. 3. Rang verliehen. Seine Untergebenen erhalten Ränge verliehen."

7. Tag  
Kinoto-ushi  
(15. XII. 801)

Der kaiserliche Prinz Manda<sup>8</sup> wurde mündig erklärt. Drei kaiserliche Prinzessinnen, die postum zur kaiserlichen Gemahlin ernannte (Gemahlin des jetzigen Kaisers)<sup>9</sup> sowie Takatsu<sup>10</sup> und Ōyake<sup>11</sup> wurden heiratsfähig<sup>12</sup> erklärt.

9. Tag  
Hinoto-u  
(17. XI. 801)

3. Wortlaut nicht überliefert.  
4. Folglich war die kriegerische Expedition dieses Jahres gegen die Emishi abgeschlossen.  
5. Semmyōgaki des folgenden, in Bruchstücken überlieferten Erlasses zeigen an, daß er in jap. Sprache als Semmyō konzipiert war.  
6. Einleitung nicht überliefert.  
7. Auslassung im NKR und im NI; nicht überliefert.  
8. 次田親王; vgl. oben, S. 315, Anm. 41.  
9. Takashi-naishinnō 高志内親王, Tochter des Kammu-tennō und der Fujiwara no Otomuro; Halbschwester und spätere Gattin des Junna-tennō.  
10. 高津内親王; Tochter des Kammu-tennō und der Sakanoe no Matako; Halbschwester und spätere Gattin des Saga-tennō.  
11. 大宅内親王; Tochter des Kammu-tennō und der Tachibana no Tsuneko; Halbschwester und spätere Gattin des Heijō-tennō.  
12. 加笄; vgl. oben, S. 386, Anm. 42.

12. Monat  
13. Tag  
Kinoto-ushi  
(20. I. 801)

Es erging eine Verfügung:<sup>13</sup> "Samtlichen Prinzen wird ein Gel  
gewährt, ohne die Tage ihrer Anwesenheit im Dienst<sup>14</sup> zu überprüfe  
Wenn sie (jetzt) ein Amt erlangen, so zählt man die Tage und besol  
sie dann. Denjenigen, bei welchen diese Tage nicht ausreichen, wird d  
Gesetz gemäß kein (Gehalt) gewährt."

ENRYAKU

21. JAI

1. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(6. II. 802)

7. Tag<sup>15</sup>  
Kinoe-ne  
(12. II. 802)

Bei Hofe fand keine kaiserliche Audienz statt. Es schneite nämlich

Bei drei Gottheiten in der Provinz Mutsu wurde die Rangstufe erhö  
weil nämlich die Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren dem Thr

13. Als Kabinettsorder 'Betr. Empfang prinziplicher Gehälter von im Amtsdien  
befindlichen Prinzen bei Minderzahl von Tagen der Dienstanwesenheit', erlass  
vom Kanzler zur Rechten (Prinz Miwa), enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* VI (K  
XII, 617) und *NI X* (KT VI, 88, 15). Quelle beider Texte ist der *Shūge*-Komment  
zum *Rokuryō*, § 11 (*Ryō-no-shūge shokugi* /1931/, S. 592).

14. 上日 jōnichi, tsukōmatsuru-hi.

15. In der ungekürzten Fassung der Kabinettsorder folgt hier ein abweichende  
und erweiterter Text: "Jetzt aber werden nach Anstellung im Amt die Tage ge  
zählt, und (danach) wird das Gehalt eingesetzt. Wenn die Tage der Dienstanwesen  
heit nicht ausreichen, empfangen sie überhaupt kein Gehalt. Also büßen sie da  
durch, daß sie ein Amt bekommen, gegensätzlicher Weise ihr Gehalt ein ((bezie  
sich wohl auf die Leibrente, da sie nun ganz leer ausgingen; siehe unten)). Diese  
Sachverhalt steht im Widerspruch zu großzügiger Milde. Von Rechts wegen sollt  
man (hier) Änderung schaffen. Von jetzt an soll den im Amtsdienst befindlichen  
Prinzen, (auch wenn die Zahl der Tage ihrer Dienstanwesenheit nicht voll ist  
ein prinzipliches Gehalt gegeben werden. Wenn sie allerdings nicht in dem ihnen  
zugewiesenen Amt ((本司 honshi)) stehen und zwei Vierteljahre oder mehr ver  
gehen und man sie nach Maßgabe der Umstände tadeln müßte ((量情可責, *Shūge*  
*Sandaikyaku*, *NI* abweichend: 量情可賜 /mit Gehalt/ bedenken möchte. Letztere  
Fassung paßt wenig in den Kontext)), so sind sie der innegehabten Amtsstellung  
zu entheben." — Laut *Rokuryō*, § 1, wurden die Gehälter für jeweils zwei Quartale  
berechnet: Frühling-Sommer und Herbst-Winter. Die minimale Amtsanwesenheit,  
die zum Gehaltsbezug berechnete, betrug 120 Tage in zwei Quartalen. Den Ange  
hörigen des Kaiserhauses (die kein Amtsgeld empfangen), stand laut *Rokuryō*,  
§ 11, eine Leibrente zu, die sie vom 13. Lebensjahr an zweimal jährlich, im Frühling  
und im Herbst, erhielten; vgl. *Ryō-no-gige* IV, KT XII, 157 und 161.

16. Eine kaiserliche Verfügung vom 5. I. Enryaku 21 setzt die Bewertung  
von Feldern beim Verkauf fest (das Gewohnheitsrecht, Felder zu veräußern, hatte  
sich durchgesetzt. Urspr. durften Felder nur verpachtet werden /siehe *Denryō*,  
§ 19, *Ryō-no-gige* III, KT XII, 101/; mit Erlaß vom 19. III. Wadō 6 /713/ wurde  
das Recht auf Veräußerung sanktioniert, allerdings nur gegen Münzen /*SN* VI,  
KT II, 74, 4; *SNELLEN* II, 256/; vgl. *NACHD* II, 2, S. 763-770/; siehe *NI* XI, KT VI,  
90, 2 ff.: "Wie Wir vernommen haben, nimmt die Bevölkerung der Provinz Yama-

über deren Beweise göttlicher Kräfte berichtet hatten.

Von den Stabsadjutanten der Truppen zur Unterwerfung der Barbaren<sup>8. Tag</sup>  
abwärts bis zu den Soldaten erhielten (alle) Auszeichnungen; ein jeder<sup>Kinoto-ushi</sup>  
hatte sich nämlich hervor getan. (13. II. 802)

An diesem Tage erging eine kaiserliche Verfügung: "Aus den Provin  
zen Suruga und Sagami wurde gemeldet, daß der Fujisan in der Provinz  
Suruga bei Tag und Nacht beständig lodern und daß kleine Steine  
wie Hagel (fielen).<sup>17</sup> Sie ersuchten, darüber das Orakel zu befragen. Der  
Orakelspruch lautet: 'Dort sind Plagegeister am Werke'.<sup>18</sup> An beide  
Provinzen soll Anweisung ergehen, (die Geister) abzuwehren und zu  
besänftigen sowie in den Sutren zu lesen, um dadurch das Verhängnis  
abzuwenden."

Der Ōsukune Sakano no Tamuramaro vom Folg. 3. Rang wurde ent  
sandt, die Feste Izawa<sup>19</sup> in der Provinz Mutsu zu errichten.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Regierungstruppen haben  
eine Strafexpedition unternommen und Land erschlossen weit in der  
Ferne.<sup>20</sup> Es sollen aus den Provinzen Suruga, Kai, Sagami, Musashi, Ka  
zusa, Shimōsa, Hitachi, Shinano, Kōzuke und Shimotsuke 4000 Register  
flüchtige<sup>21</sup> aufgebracht und in die Feste Izawa der Provinz Mutsu deportiert  
werden."<sup>22</sup>

9. Tag  
Hinoe-tora  
(14. II. 802)

11. Tag  
Tsuchinoe-tatsu  
(16. II. 802)

shiro bei der Veräußerung von Naßfeldern Reis als Gegenwert ((以稻為直; steht in  
Widerspruch zu dem Erlaß von 713, der ausdrücklich verfügt: "...Münzen sind  
als Gegenwert zu nehmen. Wenn andere Dinge als Gegenwert genommen werden,  
verfallen die Felder sowie die betr. Dinge gleichermassen der Konfiskation'  
/a.a.O./)). Bei der Gleichsetzung mit Münzen feilschen sie darum, und (der Gegen  
wert) eines Chō übersteigt 10 000 Münzen ((die gängige Kupfermünze mit der  
Legende Ryūhei-eihō; vgl. oben, S. 340)). Von jetzt an soll der Gegenwert für  
ein Chō Felder erster Güte 4000 Münzen betragen, für die Felder zweiter und  
dritter Güte entsprechend weniger. Wenn jemand gegen das Gesetz verstößt, ist  
er wegen Zuwiderhandlung gegen eine kaiserliche Verfügung zu bestrafen." (*NI*-  
Quelle: *Ruijū-kokushi* 80).

17. Vgl. die Meldung aus Suruga über Vulkanausbrüche des Fuji vom 6. VI.  
Enryaku 19; oben, S. 427.

18. 疔疫 koko ni e; e (-yami) (yaku) wurde hier im Sinne von 疫病神 yakubyō-  
gami interpretiert; das sind Dämonen, die den Menschen Pestilenz und andere  
Plagen bringen.

19. 贖沢城; an der Mündung des Izawagawa in den Kitakamigawa bei dem  
heutigen Städtchen Kanagasaki 金崎. Mit der Errichtung dieser Festung war der  
erste Widerstand der Emishi in diesem Gebiet gebrochen. Izawa wurde dann  
auch Poststation (*Engishiki* XXVIII, Hyōbushō; KT XIII, 850: fünf Pferde), wohl  
vor dem ein Jahr später erfolgten Bau der Feste Shiwa. Vgl. *NChD* I, 509.

20. 贖速 Korruptele. *Shintei-zōho*-KT X (S. 277) gibt hier zum *NKR*-Text  
die Kopfnote: 贖 ist vielleicht durch 贖 zu ersetzen. Dem folgt die Übersetzung.

21. 浪人 rōnin = 浮浪人 ukarebito; vgl. oben, S. 37 und 366.

22. Zwangsansiedlung als Kinohe 柵戸; siehe oben, S. 321, Anm. 25.

10600 Koku Reis aus der Provinz Echigo und 120 Koku Salz aus Provinz Sado sollen jährlich in die Feste Okachi<sup>23</sup> der Provinz D geliefert werden, als Proviant für die Schutztruppen.

An diesem Tage erging eine kaiserliche Verfügung: "Wie Wir vernommen haben, liegen die beiden Lehrrichtungen der Sanron<sup>24</sup> Hossō<sup>25</sup> im Streit miteinander und bilden jede eine abgesonderte Sch Die eine wie die andere hat ihre Stärken und Schwächen. Wenn sie seitig benachteiligt werden, steht zu befürchten, daß es zum Verfall kor Von jetzt an sollen zu den beiden religiösen Versammlungen des Surva prabhāsa-sūtra im ersten Monat<sup>26</sup> sowie auch des Vimalakirti-sūtra im Monat<sup>27</sup> die Sechs Lehrrichtungen<sup>28</sup> gebeten werden<sup>29</sup>, dabei ihre Gek samkeit darzulegen."

23. 雄勝城, wurde 758 als Palisadenwerk errichtet (小勝城, Tempyō-2/XII/8; SN XXI, KT II, 380, 6), später zur Festung ausgebaut und bildete Yuri und Akita das Festungsdreieck in Dewa. Nahe bei der Festung bef sich auch eine gleichnamige Siedlung und Poststation. Die genaue Lage der al Festung ist nicht bekannt, doch darf man annehmen, daß sie sich bei dem heuti Städtchen Nishimonai nahe dem Westufer des Akitagawa befunden hat (Okac Distrikt, Präf. Akita). Vgl. NChD II, 1251.

24. 三論; Sanron, die Drei Traktate (śāstra), übersetzt ins Chinesische v Kumārajīva, und zwar das Chūron 中論 (Mādhyamika-śāstra, übers. 409), Jūnimonron 十二門論 (Dvādaśānikāya-śāstra, übers. 408), das Hyakuron 百論 (Sa śāstra, übers. 404). Die auf der Grundlage dieser drei Schriften in Indien v Nāgārjuna geschaffene Schule der Mittleren Lehre (Mādhyamika) wurde, in Chi erstmals von Chia-hsiang 嘉祥 um 400 propagiert, nach Japan gebracht zur 2 der Suiko-tennō 625 von dem koreanischen Mönch Ekan 慧灌 (gest. 625). I Sanron-shū ist die älteste der sechs Lehrrichtungen des Nara-Buddhismus.

25. 法相; eine Lehrrichtung des Nara-Buddhismus, benannt nach ihrem Le satz. 'Das Wesen und die Sonderheiten allen Seins' (mampō-shōsō 万法性 zu erkennen; auch Yuishiki-shū 唯識宗 genannt, nach einer der wichtigsten i zugrunde liegenden Schriften, dem Yuishiki-ron 唯識論 (Vijnaptimātrasiddi śāstra). Diese aus Indien stammende Lehrrichtung wurde durch Hsüan Tsang 玄 nach seiner Rückkehr aus Indien 645 in China bekannt und dort bei ihm zusam mit dem späteren Zweiten Patriarchen dieser Schule, K'uei-chi 窺基 (Tz'ü-ên 慧 632-682), von dem jap. Mönch Dōshō 道昭 (629-700) studiert, welcher nach eine achtjährigen China-Aufenthalt diese Lehre 660 nach Japan brachte. Außer dies ersten Übertragung nach Japan gibt es noch drei weitere, von denen die letzte d Lehrrichtung zum endgültigen Durchbruch verhalf: es ist diejenige des Geml 玄昉 (gest. 746), der sich 20 Jahre lang in China aufgehalten hatte und, 735 zurück gekehrt, den Kōfukuji 興福寺 zum Hauptsitz der Hossō-Schule machte.

26. 最勝王經 Saishō'ō-kyō; besagte Feierlichkeit fand vom 8. I. bis zum 14. bei Hofe in der Thronhalle in Anwesenheit von Kaiser, Prinzen und Würder trägern statt (vgl. Engishiki XI, Daijōkan; KT XIII, 436) und trug den spezie len Namen Gosaie 御齋會. — Zu Inhalt und Textgeschichte des Saishō'ō-kyō v De Visser, *Ancient Buddhism in Japan* II, 438 ff.

27. 維摩經 Yuima-kyō. Das Yuima'e 維摩會, die feierliche Verlesung d Vimalakirti-sūtra, fand vom 10. bis zum 16. X. im Kōfukuji zu Nara, dem Haupt sitz der Hossō-Schule, statt. Siehe Shūkaishō, 年中行事, KJSS XI, 379; vgl. D Visser, a.a.O. S. 445 ff. und 591 ff.

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bogen-17. Tag  
schießen zuzuschauen. Kinōe-inu  
(22. II. 802)

Aus der Provinz Mimasaka wurde ein weißer Hirsch<sup>30</sup> dargebracht. 18. Tag  
Die Leute, welche ihn gefangen hatten, erhielten 500 Garben Reis ge- Kinoto-i  
schenkt. (23. II. 802)

Amtseinsetzungen.

22. Tag  
Tsuchinoto-u  
(27. II. 802)

Amtseinsetzungen.

27. Tag  
Kinōe-saru  
(4. III. 802)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

2. Monat  
1. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(8. III. 802)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park). Dort wurden eine Bootsfahrt und ein internes Bankett veranstaltet.

6. Tag  
Mizunoto-mi  
(13. III. 802)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

12. Tag  
Tsuchinoto-i  
(19. III. 802)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

16. Tag  
Mizunoto-u  
(23. III. 802)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

3. Monat  
11. Tag  
Hinoto-u  
(16. IV. 802)

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt.

13. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(18. IV. 802)

Amtseinsetzungen.

17. Tag  
Mizunoto-tori  
(22. IV. 802)

Tamuramaro<sup>31</sup>, Bevollmächtigter für den Bau der Feste Izawa in der Provinz Mutsu, meldete: "Die Emishi Aterii<sup>32</sup>, Häuptling von Ōhaka, More, Häuptling von Hambai<sup>33</sup>, und andere haben sich mit mehr als 500 Stammesgenossen im Gefolge ergeben."

4. Monat  
15. Tag  
Kanoë-ne  
(19. V. 802)

Amtseinsetzungen.

26. Tag  
Kanoto-i  
(30. V. 802)

Seine Majestät begab sich in die Umara-Palasthalle, um dem Bogen-5. Tag  
schießen zu Pferde zuzuschauen. Kanoë-saru  
(8. VI. 802)

28. 六宗 rokushū; die sechs Lehrrichtungen des Nara-Buddhismus: Sanron-shū 三論宗, Hossō-shū 法相宗, Kusha-shū 俱舍宗, Kegon-shū 華嚴宗, Ritsu-shū 律宗, Jōjitsu-shū 成實宗.

29. 讀, NI XI. KT gibt im NKR Fehlschreibung: 清.

30. Glückszeichen 2. Ordnung; siehe Engishiki XXI, Jibushō; KT XIII, 653.

31. Ōsukune Sakanoë no Tamuramaro.

32. 阿利利利; NI XI: 阿氏利利 (graph. Variante gleicher Lautung). Der unter dem 3. VI. Enryaku 8 (789) genannte 'Anführer der Aufrührer' (賊帥) Aterui 阿呂 流利 ist offenbar mit ihm identisch; vgl. oben, S. 233 mit Anm. 53.

33. 盤貝; NKR und NI fälschlich: 盤具. Emendiert nach dem DChJ III, 4287.

17. Tag  
Mizunoe-saru  
(20. VI. 802)

19. Tag  
Kinoo-inu  
(22. VI. 802)

6. Monat

12. Tag  
Hinoto-tori  
(15. VII. 802)

17. Tag  
Mizunoe-tora  
(20. VII. 802)

7. Monat

1. Tag  
Kinoto-u  
(2. VIII. 802)

2. Tag  
Hinoo-tatsu  
(3. VIII. 802)

7. Tag  
Kanoto-tori  
(8. VIII. 802)

9. Tag  
Mizunoto-i  
(10. VIII. 802)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

Der Ashigara-Weg<sup>34</sup> in der Provinz Sagami wurde aufgegeben (dafür) der Hakone-Weg<sup>35</sup> eröffnet, weil abgebrannte Gesteinsbrocker dem Fuji den Weg versperrten.<sup>36</sup>

Eine Feuersbrunst. An 42 Haushalte von Bewohnern des linken T der Hauptstadt ließ (Seine Majestät) Reis und Salz ausgeben, in unterschiedlicher Menge.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park). An diesem Tag erging eine kaiserliche Verfügung: "(Akademiker vom Grade ei Shūsai, die das Staatsexamen mit der Note Gut oder Befriedigend bestanden haben, bleiben gleichmassen zu Anfang im (Beamten-) Ministerium ohne Rangverleihung; (Akademiker vom Grade eines) Myōgyō, die das Staatsexamen mit der Note Gut oder Befriedigend bestanden haben, bleiben gleichermassen zu Anfang im (Beamten-) Ministerium ohne Rangverleihung."<sup>37</sup>

In der Provinz Yamato gab es ein Rind, das ein Kalb mit zwei Köpfen und sechs Beinen warf.<sup>38</sup>

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

Seine Majestät begab sich in den Palasthof des Thronsaales, um Rikämpfe zuzuschauen.<sup>39</sup>

Seine Majestät fuhr zum Oi (-Fluß).

34. 足柄路; der nördliche Umgehungsweg des Tōkaidō beim Hakone-Berg 箱根 (1439 m). Er führte über den Ashigara-Paß durch den Ashigarakami-Distrikt 足上郡 zur Poststation Obusa 小總駅 an der Küste, wo er mit dem südlichen Umgehungsweg zusammentraf; vgl. *NChD* I, 310-312; *DChJ* II, 2652. — Diese nördliche Route war durch Vulkanausbrüche des Fuji deshalb gefährdet, weil sie durch die Senke zwischen Fuji und Hakone verlief, während die Hakone-Route durch die dazwischen liegenden Hakone-Berg geschützt war.

35. 萬荷途; Hakoni ist Fehlschreibung von 萬榎 (萬一榎) Hakone. Gemeint: der Umgehungsweg des Tōkaidō südlich um den Hakone über den Hakone-Platz 箱根峠 und durch den Ashigarashimo-Distrikt 足柄下郡 zur Poststation Obusa an Meer. Dieser Umgehungsweg hat sich in der Folgezeit durchgesetzt. Vgl. *DChJ* II, 2658.

36. Vgl. die Meldungen vom 6. VI. Enryaku 19 und vom 8. I. Enryaku 21 über Ausbrüche des Fuji; oben, S. 427 und 437.

37. Vgl. oben, S. 394, Anm. 104.

38. Ein Tier mit sechs Beinen galt als Glückszeichen 1. Ordnung; vgl. *Engishiki* XXI, Jibushō; KT XIII, 653.

39. Vgl. oben, S. 304, Anm. 12.

Tamuramaro, Bevollmächtigter für den Bau der Feste Izawa in der Provinz Mutsu, berichtete dem Thron:<sup>40</sup> "Die zwei Emishi-Häuptlinge von Ōhaka (und von Hambai)<sup>41</sup> haben sich beide unterworfen."

Da war ein Wolf, der die Suzaku-Straße<sup>42</sup> entlanglief. Er wurde von den Leuten getötet.

Ein weißer Reiher<sup>43</sup> ließ sich auf dem Palasthof der Thronhalle nieder.

Die Beamtschaft reichte (dem Thron) ein Schreiben ein, (in welchem) sie zur Befriedung der Emishi ihre Glückwünsche aussprach.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

Aus der Provinz Bungo wurde ein weißer Sperling<sup>44</sup> dargebracht. Derjenige, welcher ihn gefangen hatte, erhielt 500 Garben Reis geschenkt.

Die Emishi-Häuptlinge Aterii von Ōhaka und More von Hambai wurden enthauptet. Diese zwei Wilden<sup>45</sup> waren nämlich beide die Oberhäupter der Aufrührer im Gebiet von Mutsu. Als die beiden Wilden enthauptet werden (sollten), meldeten die Heerführer: "Diesmal sind wir nach Wunsch zurückgekehrt und haben diese aufrührerischen Kerle gefesselt (mitgebracht)." Die höchsten Regierungsbeamten berieten sich und sprachen: "Ungezähmte Naturen und wilde Gesinnungen sind wankelmütig und ohne Festigkeit. Unerwartet haben wir durch die Macht des Kaiserhauses diese Anführer der unbotmäßigen Barbaren<sup>46</sup> gefangen genommen. Gesetzt den Fall, man würde sie auf ein (Gnaden-) Gesuch hin frei in das Gebiet von Mutsu zurückkehren lassen, so hieße das sozusagen,

10. Tag  
Kinoo-ne  
(11. VIII. 802)

12. Tag  
Hinoo-tora  
(13. VIII. 802)

13. Tag  
Hinoto-u  
(14. VIII. 802)

25. Tag  
Tsuchinoto-u  
(26. VIII. 802)

8. Monat

1. Tag  
Kinoto-tori  
(1. IX. 802)

8. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(8. IX. 802)

13. Tag  
Hinoto-tori  
(13. IX. 802)

40. 来, Korruptele. KT VI, 92 gibt zum Text des NI XI die Kopfnote: NKR schreibt 言 (trifft für die KT-Ausgabe nicht zu). Möglicherweise stand hier statt des sonst üblichen 言 das mit 来 ähnliche Zeichen 奏; danach die Übers.

41. 夷大葛公二人, Korruptele. *Nihon-issshi kōi* interpoliert sinngemäß vor 二人: 盤具 (貝!) 公 (siehe NI XI, KT VI, Anm. S. 92); dem folgt die Übersetzung. Vgl. Tamuramaro's Meldung vom 15. IV.; oben, S. 439.

42. 朱雀道; meist Suzaku-ōji 朱雀大路 genannt. Die Hauptstraße von Heiankyō. Sie verlief vom Suzakumon 朱雀門, dem südlichen Haupttor, zum kaiserlichen Hofbezirk (Daidairi 大内裏) schnurgerade nach Süden mitten durch die Stadt bis zu deren Ende beim Rashōmon 羅城門 und teilte das Gesamtgebiet von Heiankyō in einen linken und einen rechten Teil.

43. 白鷺 shirasagi; als weißgefiederter Vogel gehörte er wohl auch zu den Glückssymbolen 3. Ordnung. Im *Engishiki* (a.a.O.) nicht ausdrücklich genannt.

44. 白雀; beide Zeichen im NKR (KT V) interpoliert nach dem *Ruijū-kokushi* 165. Glückszeichen 3. Ordnung; siehe *Engishiki*, a.a.O. S. 654.

45. 虜 toriko; Gefangener, kolonisierter Barbar; speziell als Schmähname für die Emishi gebraucht.

46. 梟帥 takeru.

Tiger aufziehen, die einem dann ubel mitspielen<sup>47</sup>." Also ergriff man beiden Wilden und enthauptete sie auf dem Ue-Berg<sup>48</sup> in der Pr. Kawachi.

9. Monat

2. Tag  
Hinoe-tatsū  
(2. X. 803)

Neun Mann, des schweren Raubes schuldig, wurden in die schiedenen Provinzen verbannt.<sup>49</sup>

8. Tag  
Kanoto-1  
(8. X. 803)

Auf dem Gefilde Mato fand eine Streifjagd statt.

23. Tag  
Hinoe-ushi  
(23. X. 803)

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

29. Tag

Mizunoto-  
hitsuji  
(29. X. 803)

(Das Personal) der Kanzlei für Musik und Tänze wurde um Gesangmeister verringert.<sup>50</sup>

10. Monat

9. Tag  
Mizunoe-tatsū  
(7. XI. 803)

Seine Majestät begab sich nach Katano.

15. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(13. XI. 803)

Seine Majestät kam von Katano zurückgefahren.

26. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(24. XI. 803)

Seine Majestät begab sich zum Gefilde Ohara.

11. Monat

1. Tag  
Kinoe-tora  
(29. XI. 803)

Es ereignete sich eine Sonnenfinsternis.

12. Monat

1. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(28. XII. 803)

Ein Chō Grund und Boden der (ehemaligen) Hauptstadt Heijō (Na wurde an das Beamtenministerium vergeben.

ENRYAKU

22. JA.

1. Monat

1. Tag  
Mizunoto-ushi  
(27. I. 803)

Bei Hofe fand keine kaiserliche Audienz statt. Es regnete nämlich.

47. 養虎遺患: eine sprichwörtliche Redensart, die aus dem *Shih-chi* VII, 7 本紀, überliefert ist. Dort gebrauchen Chang Liang 張良 und Ch'ên P'ing 陳平 in einem Rat, den sie dem König von Han erteilen, die Worte: 此天亡楚之時也不失其機而遂取之今秋弟擊此所謂養虎自遺患也 (SPPY III, 23 a). "...Voici l'époque où Ciel (a résolu) de perdre Tch'ou. Il vaut mieux profiter de ces circonstances s'emparer immédiatement (de Tch'ou); si maintenant vous le laissez aller se l'attaquer, ce sera, comme on dit: en nourrissant le tigre attirer sur soi-même malheur" (CHAVANNES, *Mém. hist.* II, 313).

48. Unsichere Überlieferung: NKR: 植山 Ueyama, 村山 Moriyama; NI: 植 Sugiyama. In allen Namensformen unbekannt und nicht lokalisierbar.

49. 諸國 NI XI (KT VI, 93, 9 ff.) zählt 12 Namen auf und nennt 6 Verbannungsprovinzen (nach *Ruijū-kokushi* 87, 配流).

50. 歌師 Uta-no-shi. Ursprünglich gab es vier; vgl. *Shokunryō*, Abschn. 1 *Ryō-no-gige* I, KT XII, 39.

(Seine Majestät) nahm die (Neujahr-) Glückwünsche des Hofes entgegen. Aus der Provinz Mimasaka wurde ein weißer Hirsch<sup>51</sup> dargebracht und aus der Provinz Bungo ein weißer Sperling.<sup>52</sup>

Erstmals wurden in der Kanzlei der kaiserlichen Schreinprinzessin zu Ise vier Schreiberbeleven eingesetzt.<sup>53</sup> Rangverleihungen.

Amtseinsetzungen.

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bogen schießen zuzuschauen.

Im Palasthof des Thronsaales schaute man einem großen Bogen schießen zu.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die schwarzen Brüder<sup>54</sup> studieren nicht die Sanron (-Lehrrichtung); nur die Hossō (-Lehrrichtung) achten sie hoch. Der Wissenschaft des Sanron droht dadurch das Ende. Im letzten Jahre gab es eine kaiserliche Verfügung, nach der die beiden Lehrrichtungen gleichermassen zu pflegen sind.<sup>55</sup> Für diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten, gibt es noch keine gesetzliche Regelung. Von jetzt ab gehen an die Sanron- und an die Hossō-Lehrrichtung je fünf Novizen.<sup>56</sup> Die Festsetzung gilt als beständige Regel."

Von den ins T'ang-Reich beordneten Großgesandten<sup>57</sup> abwärts bis zu den Matrosen erhielten (alle) Geschenke, unterschiedlicher Art.

Die Provinz Echigo erhielt Weisung, 30 Koku Reis und 30 Koku Salz an den Ort zu liefern, wo die Feste Shiwa<sup>58</sup> erbaut wird.

51. Glückszeichen 2. Ordnung; siehe *Engishiki* XXI, Jibushō, KT XIII, 653.  
52. Glückszeichen 3. Ordnung; siehe *Engishiki*, a.a.O. S. 654.  
53. Zu Aufbau und Personalbestand dieser Kanzlei vgl. oben, S. 46, Anm. 212.  
54. 緇徒 shito, d.h. buddh. Mönche; vgl. oben, S. 8, Anm. 34.  
55. Die kaiserliche Verfügung vom 13. I. Enryaku 21; vgl. oben, S. 438.  
56. Die sog. Nembun-dosha 年分度者; vgl. oben, S. 303, Anm. 8.  
57. Asomi Fujiwara no Kadonomaro.  
58. 斯波 (NKR: 志波) 城; der nördlichste Stützpunkt in Mutsu, den die Japaner zur Zeit des Kammu-tennō erreichten. Die Feste befand sich bei dem heutigen Dorf Shiwa 志和 unweit vom Westufer des Kitakamigawa; knapp 20 km vor der heutigen Stadt Narioka 成岡 (Shiwa-Distrikt 紫波郡 der Präfektur Iwate). Vgl. NChD IV, 3454.

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 11 (aus: Nihon-kiryaku A XIII)

3. Monat

6. Tag  
Hinoto-mi  
(1. IV. 803)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:

“Der Asomi Fujiwara no Kasei<sup>1</sup> vom postumen Folg. 2. Rang, der als Großgesandter ins T'ang-Reich gegangen war, hatte den Befehl eines früheren Kaiserhofes<sup>2</sup> entgegengenommen und die Überbringung von Geschenken an das T'ang-Reich geregelt.<sup>3</sup> Als er sodann zurückkehrte, kam das Schiff<sup>4</sup> auf falschen Kurs, trieb auf See umher, und er starb<sup>5</sup> in fremden Landen.<sup>6</sup> Ihm soll postum der Wirkl. 2. Rang verliehen werden.”

Kasei war der vierte Sohn des postum zum Großkanzler ernannten Fusazaki. Sein ursprünglicher Personennamen war Kiyokawa; in China änderte er ihn in Kasei um. Im 4. Jahre der Tempyō-shōhō-Ära (752) wurde er als Staatsbeirat und Minister des Bevölkerungsministeriums zum Großgesandten für das T'ang-Reich ernannt.<sup>7</sup> Im 12. Jahr der T'ien-pao-Ära (das 5. Jahr unserer Tempyō-shōhō-Ära) (753) (wollte) er zusammen mit Chōkō<sup>8</sup> (Abe no Nakamaro), der als Student (in China) weilte,<sup>9</sup> auf

1. 河清; sein urspr. Eigennamen lautete Kiyokawa 清河. Kasei (Ho-ch'ing) ist die von ihm am T'ang-Hof angenommene chin. Form seines Namens; siehe weiter unten.

2. Kōken-tennō (Shōtoku-tennō).

3. Einsetzung der Gesandtschaft am 24. IX. Tempyō-shōhō 2 (750); siehe SN XVIII, KT II, 308, 2. Überfahrt nach China Tempyō-shōhō 4 (752) (vgl. Meldung vom 3. III. Schaltm. Tempyō-shōhō 4; Bericht über die Gesandtschaft vom 4. II. Hōki 10 (779) gibt fälschlich '5. Jahr' (753)).

4. 船 kaji; wrtl. 'Steuerruder'.

5. 物故; im Sinne von 'sterben' belegt im *Ch'ien-Han-shu* LIV, 蘇武伝 (SPPY XIX, 17a) mit der Anmerkung von YEN SHIH-KU 顏師古: 物故謂死也.

6. In China; siehe weiter unten.

7. Erste Ernennung zum Großgesandten bereits zwei Jahre vorher; vgl. oben, Anm. 3.

8. 朝衡 Chao-hêng (701-770); der Name, den er in China angenommen hatte. Siehe *Hsin-T'ang-shu* 220, 東夷伝 (SPPY XXX, 14b-15a), vgl. TSUNODA / GOODRICH,

gleichem Schiff an den Hof zurückkehren. Auf der Seereise gerieten sie in einen Sturm und strandeten in Annam. Im 3. Jahr der Tempyō-hōji-Ära (759) wurde Kō Gendo (Kao Yüan-tu), Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Rangträger ohne Amt vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., mit anderen in das T'ang-Reich entsandt, um Kasei abzuholen.<sup>10</sup> Am T'ang-Hof waren Wirren,<sup>11</sup> und deshalb erhielt Gendo lange Zeit keine Audienz bei Hofe. Eine kaiserliche Verfügung besagte: "Kasei gehört zu den Adelsfamilien des Stammlandes, und er genießt Unsere Gunst. Da man ihn nun zurückhält und ihm nicht gestattet, frei zurückzukehren, so rechnen Wir auf die friedlichen Abmachungen der Staaten und beordern einen Abgesandten, den Wir hinschicken." Gendo und die anderen kehrten Jahre hindurch nicht zurück.<sup>12</sup> Am japanischen Hofe wunderte man sich darüber. Sie sollten, den südlichen Weg nehmend, rasch dem Befehle nachkommen.<sup>13</sup> Danach war Kasei betrübt und vergoß Tränen. Schließlich starb er im 1. Monat des 5. Jahres der Ta-li-Ära (das 1. Jahr unserer Hōki-Ära) (770) im Alter von 73 Jahren. Er wurde postum zum Groß-Generalgouverneur<sup>14</sup> von Lu-chou<sup>15</sup> ernannt.<sup>16</sup>

An diesem Tage machte Sakanoue no Tamuramaro, Bevollmächtigter für den Bau der Feste Shiwa vom Folg. 3. Rang und Generalleutnant der

*Japan in the Chinese Dynastic Histories* (1951), S. 41 mit Anm. 32 (dort irrtümliche Lesung: Nakamura).—Kasei wird übrigens in den chinesischen Reichsannalen nicht erwähnt.

9. 留學生 ryūgakushō (ryūgakusei).

10. Einsetzung zum Großgesandten am 30. I. Tempyō-hōji 3; siehe SN XXII, KT II, 384, 5.

11. Die Zeit der Rebellion unter Shih Szu-ming 史思明 (GBD 1728), die nur infolge innerer Zwistigkeiten im Lager der Aufständischen nicht zum Sturze der Dynastie führte. Siehe Bericht des nach P'o-hai entsandten Ono no Tamori 小野田守 vom 10. XII. Tempyō-hōji 2 (758) (SN XXI, KT II, 380, 7) über die Wirren in China und Meldung vom 18. X. Tempyō-hōji 3 (759) (SN XXII, KT II, 393, 13) über den mißlungenen Versuch, Kasei zurückzuholen. Vgl. O. FRANKE, *Geschichte des Chinesischen Reiches* II, 460 ff.

12. Sie kehrten erst 761 zurück; siehe Meldung vom 12. VIII. Tempyō-hōji 5; SN XXIII, KT II, 416, 7.

13. 宜取南路早帰命 yoroshiku nanro wo torite hayaku kimei-subeshi. Der Satz entstammt abgewandelt einer Verfügung des T'ang-Hofes, derzufolge die Gesandtschaft unter Gendo zuerst nach Japan zurückkehren sollte, da Kasei wegen der zu befürchtenden Unsicherheit der Wege durch die Rebellen zurückbleiben sollte. Vgl. Meldung vom 12. VIII. Tempyō-hōji 5 (a.a.O.): 宜取南路先帰命.

14. 大都督 Ta-tu-tu; hohes militärisches Amt in der Provinzialverwaltung Chinas zur T'ang-Zeit; vgl. S. DES ROTOURS, *Traité des fonctionnaires et traité de l'armée* II, 668 und 707.

15. 潞州; Präfektur in der Großprovinz Ho-tung-tao 河東道, eingerichtet 618 (Wu Tê 1). 634-636, 729-742 und ab 758 'Groß-Generalgouvernement' (Ta-tu-tu-fu 大都督府). Das Gebiet des späteren Lu-an 潞安 in Südost-Shansi; vgl. *Chiu-T'ang-shu* 39, 地理志. II, SPPY IX, 4b.

16. Zum Obigen vgl. Zusammenfassung bei NACHOD II, 2, S. 1081-1082.

Leibgarde in Amtswaltung, die Abschiedsvisite (bei Hofe). Er erhielt (von Seiner Majestät) 50 Ballen farbigen Seidenstoff und 300 Doppelpfund Flockenseide geschenkt.

Es verstarb der Erste Bischof Gyōga.<sup>18</sup> Er hatte zum Studium in China geweiht<sup>19</sup> und die beiden Lehrrichtungen des Vijnaptimātrasiddhi-sāstra<sup>20</sup> und des Saddharmapundarīka-sūtra<sup>21</sup> studiert. Er war 31 Jahre in China geblieben.<sup>22</sup> Nachdem er zurückgekommen war, stellte man nacheinander seine Talente auf die Probe. Der Mönch Myōichi<sup>23</sup> aus dem Tempel Tōdai-ji stellte schwierige Fragen nach dem Gehalt der Lehrrichtungen. Es gab manches, wobei er stockte. (Myōichi) schalt ihn mit den Worten: "Vergeudet habt Ihr die Stipendien von zwei Ländern. Eure Gelehrsamkeit<sup>24</sup> ist oberflächlich."<sup>25</sup> Der Hosshi hatte große Gewissensbisse und vergoß viele Tränen.<sup>26</sup> Als er im T'ang-Reich war, weilte er auf dem zweiten der hundert Hochsitze. Es gibt das Hokkekyō-sho und das Yuishiki-sengi, mehr als 30 Bände<sup>27</sup>, die der Hosshi verfaßt hat. Ferner hat er mehr als 500 Bände

8. Tag  
Tsuchimoto-  
hitsuji<sup>17</sup>  
(3. IV. 803)

17. Im NKR irrtümlich hinter dem 12. II. (Mizunoto-mi) eingeordnet. Umstellung nach dem NI XII, KT VI, 97, 5 (*Ruijū-kokushi* 147).

18. FR (拔萃; KT VI, 587, 13) enthält noch die Angabe, daß er aus dem Hirose-Distrikt von Yamato gebürtig war, dem Geschlecht der Kamitsukeno no Kimi entstammte und mit 15 Jahren Mönch wurde.

19. Er ging als 25-jähriger nach China (753); siehe FR, a.a.O. Sein Name ist erwähnt in den chinesischen Reichsannalen (*Sung-shih* 491), wo sein Besuch fälschlich auf das Jahr 805 datiert ist; vgl. TSUNODA / GOODRICH, a.a.O. S. 52 mit Anm. 39.

20. 唯識宗 Yuishiki-shū; eine andere Bezeichnung der Hossō-shū (siehe oben, S. 438, Anm. 25), so genannt nach einer der wichtigsten ihr zugrundeliegenden Schriften (*Yuishiki-ron* 唯識論).

21. 法華宗 Hokke-shū; eine andere Bezeichnung der Tendai-shū 天台宗, da ihrem Lehrgebäude das *Hokke-kyō* 法華經 zugrundeliegt.

22. 住唐三十一年; dgl. FR. *Honchō-kōsō-den* IV (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 98) gibt die Textglosse: 'In einer (Fassung) heißt es: sieben Jahre.' Darauf beruht die Ansicht, daß er bereits 759 nach Japan zurückgekehrt sei. Demnach wäre '31 Jahre' aufzufassen als 'bis zu seinem 31. Jahre'.

23. 明一, aus dem Geschlecht der Wanibe no Omi, gebürtig aus dem Sōnokami-Distrikt in der Prov. Yamato. Starb am 27. III. Enryaku 17 (798) im Alter von 71 Jahren. Kurze Biographie im FR, a.a.O. S. 585, 1.

24. 學植 = 學殖

25. NI XII und FR haben den Zusatz: "...Warum habt Ihr gegen den Auftrag des Hofes verstoßen? Nicht erfüllt seid Ihr zurückgekehrt, ach!"

26. NI XII und FR haben die Einfügung: "Lange Zeit hatte er in der Fremde geweiht und hatte die (Mutter-) Sprache fast vergessen (NI: 粗惡言語; FR: 頗惡言語). Wenn man einmal strauchelt ((NI: 一蹶; FR: 一蹶 'einmal sich hinbockt')) auf langer Reise, behindert das etwa den Marsch von tausend Meilen? Und warum sollte das viele Gezweig ((NI: 數枝; FR: 枯枝 'dürre Gezweig')) im tiefen Wald das Bild von zehntausend Morgen Land verschwimmen lassen?"

27. 法花經疏. 唯識論講冊余卷. FR (a.a.O.): 法花經疏弘贊略. 唯識論講冊余卷. NI (a.a.O.) interpungiert: 法花經疏. 弘贊略. Es handelt sich um folgende Schriften: 法華弘贊 *Hokke-guzan*, 20 Bde; 淨名經略贊 *Jōmyōkyō-ryakuzan*, 5 Bde; 仁王般若略贊

wichtiger Texte der heiligen Lehre abgeschrieben und mitgebracht. (Der Kaiser war hoch erfreut über den ausgedehnten Nutzen)<sup>28</sup> und zeichnete ihn mit (einem Amt in der) buddhistischen Kurie aus.<sup>29</sup>

Die ins T'ang-Reich beorderten Gesandten erhielten bunte Seidenstoffe geschenkt, ein jeder unterschiedlich.

Die ins T'ang-Reich beorderten Gesandten machten im Palasthof des Thronsaales Seiner Majestät ihre Aufwartung.

Seine Majestät begab sich zur Kara-Landspitze<sup>30</sup> im Shiga (-Distrikt) der Provinz Ōmi.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park). Als der Tag zu Ende ging, begann der Kronprinz<sup>31</sup>, allen kaiserlichen Prinzen voran, zu tanzen. Die Leute von der Leibwache äußerten sämtlich ihr Lob, und die Kammerherrn 2. Klasse<sup>32</sup> begannen gleichfalls zu tanzen.

Der ins T'ang-Reich beordnete Großgesandte Kadonomaro und der Vizegesandte Ishikawa no Michimasu erhielten von Seiner Majestät Abschiedsgeschenke. Die Anordnung des Banketts entsprach ganz chinesischer Sitte. Vom Weine beschwingt rief Seine Majestät den Kadonomaro zu Füßen der kaiserlichen Ruhestatt und reichte ihm Wein. Der Kaiser machte ein Gedicht wie folgt:

Kono sake wa  
Oho ni wa arazu.  
Tairaka ni  
Kaerikimase to  
Iwaitaru sake.

Dieser Reiswein hier  
ist gar kein gewöhnlicher.  
Daß Ihr in Frieden  
zurückkommen möget, — dem  
zu Ehren ist der Reiswein.

14. Tag  
Kinoto-ushi  
(9. IV. 803)

18. Tag  
Tsuchimoto-mi  
(13. IV. 803)

24. Tag  
Kinoto-i  
(19. IV. 803)

25. Tag  
Hinoe-ne  
(20. IV. 803)

29. Tag  
Kanoe-tatsu  
(24. IV. 803)

*Ninnōhannya-ryakuzan*, 3 Bde; 唯識論會記 *Yuishikiron-sengi*, 30 Bde. Siehe *Bukkyō-daijii* (RYŪKOKU DAIGAKU) I, 690.

28. 聖朝深喜弘益, nach dem FR. NKR: 聖朝綵壽 ...verschönte seinen Lebensabend(?).

29. Am 9. VI. Enryaku 3 (784) Ernennung zum Zweiten Bischof (siehe oben, S. 139); am 24. XII. Enryaku 15 (796) Beförderung zum Ersten Bischof (s.o. S. 344). — FR enthält noch den Schlußsatz: Auf (kaiserliches) Geheiß wurden ihm 30 Jünger beigegeben, welche sein Werk weitertragen sollten. — Gyōga's Biographie ist enthalten im *Honchō-kōsō-den* IV (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102).

30. 可樂崎 (übliche Schreibungen: 唐崎, 幸崎); ca. 4 km nördlich der Stadt Ōtsu in den Biwa-See ragende Landspitze (Shiga-Distrikt, Präf. Shiga), bekannt als eines der Acht Gesichter vom Biwa-see (Ōmi-hakkei 近江八景); vgl. NChD II, 1805; DChJ I, 483.

31. Ate-shinnō.

32. 次侍臣 Jijishin (Höflinge zweiter Ordnung?); vermutlich aber identisch mit den Jijijū 次侍從. Das sind verdiente ältere Beamte vom 4. oder 5. Rang, welche nebenamtlich als besondere Auszeichnung dem Kaiser zu verschiedenen Dienstleistungen beigegeben wurden. Ihre Gesamtzahl belief sich auf 92, neben den 8 Ordentlichen Kammerherren (Shōjijū 正侍從; siehe *Shokuinryō*, Abschn. 3); vgl. *Kanshoku-yōkai*, S. 56.

Dem Kadonomaro strömten die Tränen wie Regen. Unter all den Höflingen, die bei dem Bankett aufwarteten, gab es keinen, der nicht geweint hätte. Seine Majestät schenkte dem Kadonomaro drei seiner Schlafhüllen, eines seiner Gewänder und 200 Ryō Goldes; dem Michimasu eines seiner Gewänder und 150 Ryō Goldes.

4. Monat

2. Tag  
Mizunoe-uma  
(26. IV. 803)

Der Asomi Fujiwara no Kadonomaro, ins T'ang-Reich beordertes Großgesandter vom Folg. 4. Rang 1. Kl., und der Asomi Ishikawa no Michimasu, Vizegesandter vom Folg. 5. Rang 1. Kl., machten ihre Abschiedsvisite bei Hofe. Dann erhielten sie ihre Mandatsschwerter verliehen. Ein kaiserlicher Erlaß besagte: "..."<sup>33</sup>

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

4. Tag  
Kinoo-saru  
(28. IV. 803)

9. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(3. V. 803)

Seine Majestät begab sich zur Kara-Landspitze im Shiga (-Distrikt) der Provinz Ōmi.

11. Tag  
Kanoto-u  
(5. V. 803)

Seine Majestät unternahm eine Rundfahrt durch die Hauptstadt.

18. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(12. V. 803)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

23. Tag  
Mizunoto-u  
(17. V. 803)

Der ins T'ang-Reich beordnete Großgesandte Kadonomaro meldete: "Am 14. Tag des jetzigen Monats haben wir an der Fährstelle von Naniwa erstmals das Schiff bestiegen. Am 16. Tag sind wir abgefahren...<sup>34</sup> Früher(?)<sup>35</sup> herrschten böige Regenschauer und heftige Winde. Ballast zu versenken ist nicht untersagt. Wir hatten noch nicht begonnen, da schlug der Wind um und zerbrach das Schiff...<sup>36</sup> Der besagte nach weiterer Belehrung strebende<sup>37</sup> Klassikerexeget (Myōgyō) und Hilfsprofessor der Hochschule, Toyomura no Ienaga, schwamm schließlich auf den Wellen<sup>38</sup> und versank, und es war nicht festzustellen, wo er angetrieben wurde.<sup>39</sup> Die ertrunkenen Leute zu zählen ist man nicht in der Lage...<sup>40</sup>" Jetzt

33. Wortlaut nicht überliefert.

34. Auslassung im NKR.

35. 昔; NI XII: 嚙昔; Korruptele. Vermutlich ist 昔 hier eine irrtümliche graphische Kontraktion von 廿一日 'am 21. Tage'; siehe NKR A XIII; KT V, Anm. S. 389.

36. Auslassung im NKR.

37. 請益 sei'eki (shōyaku); im altjap. Bildungssystem ein titelähnliches Attribut für diejenigen Hochschulabsolventen, welche sich zur Fortbildung — meist nach China — begaben. Der Ausdruck entstammt dem *Li-chi*, 典礼上 (SPY II, 21 o.): 請業則起. 請益則起. "Quand vous désirez l'interroger au sujet de vos études, levez vous; quand vous voulez lui demander une plus ample explication, levez vous" (S. COUVREUR, *Li-ki* I, S. 25).

38. 遂波. Kopfnote zu NI XII (KT VI, 98): 波 vermutlich 漂. — Danach sinngemäß die Übersetzung.

39. 不知所著 tsuku tokoro wo shirazu. 著 im Sinne von 著岸.

40. Auslassung im NKR.

wurde Kusaka no Mikata, Unterschriftführer in der Kommandantur der Gardekrieger zur Rechten, entsandt, um als Eilkurier Nachrichten einzuholen. Zurückgekehrt, erstattete er Seiner Majestät ausführlich Bericht.

Kadonomaro und die anderen richteten ein Schreiben an Seine Majestät des Wortlautes: "..."<sup>41</sup>

Fujiwara no Sadatsugu, Vorsteher der Kanzlei für Arzneiwesen, Mononobe no Takemaro, Oberarchitekt für Palastbauten, und andere wurden entsandt, um für das ins T'ang-Reich beordnete Schiff sowie für die verschiedenen beschädigten Sachen eine Regelung zu treffen.

25. Tag  
Kinoto-mi  
(19. V. 803)

28. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(22. V. 803)

5. Monat

Seine Majestät begab sich in die Umaba-Palasthalle, um dem Bogenschießen zu Pferde zuzuschauen.

Der Hakone-Weg in der Provinz Sagami wurde aufgegeben und der alte Ashigara-Weg wieder (geöffnet).<sup>42</sup>

Amtseinsetzungen.

8. Tag  
Hinoto-mi<sup>43</sup>  
(31. V. 803)

17. Tag  
Hinoe-tora  
(9. VI. 803)

Die in das T'ang-Reich beordneten Gesandten<sup>44</sup> reichten die Mandatsschwerter zurück, weil sie Schiffbruch erlitten hatten und das Meer nicht überqueren konnten.<sup>45</sup>

Amtseinsetzungen.

22. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(14. VI. 803)

23. Tag  
Mizunoe-saru  
(15. VI. 803)

6. Monat

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

Amtseinsetzungen.

1. Tag  
Kanoe-tatsu  
(23. VI. 803)

10. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(2. VII. 803)

In Nifu wurden Opfergaben dargebracht, um dem dauernden Regen Einhalt zu tun.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

Amtseinsetzungen.

21. Tag  
Kanoe-ne  
(13. VII. 803)

7. Monat

1. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(22. VII. 803)

15. Tag  
Mizunoto-i  
(5. VIII. 803)

Seine Majestät begab sich in den Umehara-Palast.<sup>46</sup>

8. Monat

12. Tag  
Kanoe-tora  
(1. IX. 803)

41. Text nicht überliefert.

42. Im NKR unter dem 17. Tag eingeordnet. Umstellung nach der chronologischen Ordnung.

43. Vgl. Meldung vom 19. V. Enryaku 21 (802); oben, S. 440.

44. Fujiwara no Kadonomaro und Ishikawa no Michimasu; vgl. oben, S. 447.

45. Vgl. oben, S. 448.

46. 梅原宮; YOSHIDA Tōgo vermutet, daß der Umehara-no-miya nahe dem Kami-Kamo-jinsha 上賀茂神社 bei dem Dorfe Kami-Kamo im Otagi-Distrikt von Yamashiro lag. Vgl. DChJ I, 84.

17. Tag  
Kinoto-hitsuji  
(6. IX. 803)

Auf dem Gefilde Kashiwa<sup>47</sup> sowie auf dem Gefilde Minase fanden Streifjagden statt.

19. Tag  
Hinoto-tori  
(8. IX. 803)

Seine Majestät begab sich zu den Ländereien von Otagi<sup>48</sup> des kaiserlichen Prinzen Iyo.

26. Tag  
Kinoo-tatsu  
(15. IX. 803)

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

27. Tag  
Kinoto-mi  
(16. IX. 803)

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt. Bei der Gelegenheit kam man bei den Ländereien von Ōi<sup>49</sup> des kaiserlichen Prinzen Iyo vorüber.

9. Monat

5. Tag  
Mizunoto-ushi  
(24. IX. 803)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

9. Tag  
Hinoto-mi  
(28. IX. 803)

Seine Majestät begab sich in den Palasthof der achten Querzeile im westlichen (Teil der Hauptstadt).

25. Tag  
Mizunoto-tori  
(14. X. 803)

Auf dem Gefilde Mato fand eine Streifjagd statt.

26. Tag  
Kinoo-inu  
(15. X. 803)

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

10. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(19. X. 803)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen (-Park).

3. Tag  
Kano-tatsu  
(21. X. 803)

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

5. Tag  
Mizunoe-uma  
(23. X. 803)

Fujiwara no Nawanushi wurde zum Leiter der Kommission für die Gewänder<sup>50</sup> ernannt; Tachibana no Yasumaro und Ikeda no Haruno zu Stellvertretern. Fujiwara no Otoe vom Folg. 3. Rang wurde zum Leiter des kaiserlichen Vortrabs<sup>51</sup> ernannt; und zwar wegen der Reise Seiner Majestät zum Gefilde Hine<sup>52</sup> in der Provinz Izumi.

47. 柏野. Ein Gefilde dieses Namens findet sich nicht in den Zentralprovinzen. Da sich die kaiserlichen Jagden nur in deren Gebiet abspielten, ist eine Fehlschreibung statt 柏原野 Kashiwabarano zu vermuten: aus diesem Gelände werden ja mehrmals Jagden gemeldet.

48. 愛宕; das Gebiet bei der alten Ortschaft gleichen Namens im Süden des Otagi-Distriktes. Es grenzte im NO an Kyōto. Vgl. *NChD* II, 1336; *DChJ* I, 74.

49. 大井庄. Da der Kaiser dies Gut anlässlich der Jagd auf dem Gefilde Kita besuchte, dürfte es am Ōigawa 大井川 (大樞川) gelegen haben, der dem Jagdgebiet am nächsten liegenden Gegend (ca. 5 km), welche diesen Namen trug. Der Flußlauf, der weiter unten Katsuragawa 桂川 heißt, wird nur auf dem ersten Stück nach Vereinigung seiner Quellflüsse so genannt. Das Gebiet befindet sich im Westen der Hauptstadt.

50. 装束司長官 Yoso'oi-no-tsukasa-no-kami; vgl. oben, S. 143, Anm. 60.

51. 御前長官 Mimae-no-kami; vgl. oben, S. 143, Anm. 61.

52. 日根野; das Gebiet bei dem noch heute bestehenden Dorf Hinenomura im Hine-Distrikt der Prov. Izumi, dem jetzigen Izunami-Distrikt (Präf. Ōsaka). Vgl. *NChD* V, 4897; *DChJ* I, 352.

Es verstarb der kaiserliche Prinz Taitoku<sup>53</sup>, das elfte Kind des Kaisers, im Alter von sechs Jahren.

Es erging eine Verfügung: "Der Tempel Sufukuji<sup>54</sup> ist von einem früheren Kaiser errichtet worden. An den Prokurator<sup>55</sup> des Bonshakuji<sup>56</sup>, Jōtō<sup>57</sup>, soll Anweisung ergehen, ihn<sup>58</sup> nebenamtlich zu beaufsichtigen."

25. Tag  
Mizunoe-tora  
(12. XI. 803)

29. Tag  
Hinoe-urna  
(16. XI. 803)

10. Monat

Schaltmonat  
1. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(18. XI. 803)

Der Asomi Ki no Katsunaga, Staatsbeirat, Kommandeur der Hofgarde zur Linken und nebenamtlich Leiter der Kommission für die Bauten am Tempel Tōdaiji<sup>59</sup>, wurde zum Gefilde Gamō<sup>60</sup> in der Provinz Ōmi entsandt, um einen kaiserlichen Reisepalast zu erbauen.

Seine Majestät reiste zum Gefilde Gamō in der Provinz Ōmi.

16. Tag  
Mizunoto-1  
(3. XII. 803)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "...<sup>61</sup> Indem Wir den Ort Unseres Reisepalates in Ōmi betrachten, (sehen Wir,) daß die Berge schön sind und das Gefilde flach ist, und indem auch Unser erlauchter Sinn voll des Friedens ist, verweilen Wir hier. Dies nehmen Wir zum Anlaß, die diesjährigen Feldsteuern der drei Distrikte Kurimoto<sup>62</sup>, Kōga und Gamō, in denen Wir verweilen, gnädigst zu erlassen und ferner

27. Tag  
Kinoo-inu  
(14. XII. 803)

53. 大徳親王; postumer Name des Ōno-shinnō 大野親王. Seine Mutter war Tajii no Mamune 多治比真宗, Tochter des Nagano 長野.

54. 崇福寺, auch Shigayamadera 滋賀山寺, Shigadera 志賀寺 genannt; ein Großtempel im Shiga-Distrikt der Prov. Ōmi, in der Nähe der alten Residenz des Tenchi-tennō gelegen, welcher auch als Gründer dieses Tempels gilt. Vgl. *DChJ* I, 482.

55. 別当 Bettō; vgl. oben, S. 8, Anm. 38.

56. 梵釈寺; vgl. oben, S. 186, Anm. 6.

57. 常騰; siehe unten, S. 505, Anm. 334.

58. Den Sufukuji.

59. 東大寺; *NKR*: 東寺; emendiert nach dem *NI* XII, KT VI, 100, 7; vgl. oben, S. 62, Anm. 276.

60. 蒲生野; das Gebiet im gleichnamigen Distrikt zwischen den Flüssen Hino-gawa 日野川 und Echigawa 愛知川 (heute Präf. Shiga); vgl. *NChD* II, 1792; *DChJ* I, 531.

61. Abgefaßt in japanischer Sprache in Form eines Semmyō. Erstes Beispiel eines auf der Reise proklamierten und an die örtliche Bevölkerung und Beamenschaft gerichteten Semmyō. Wortlaut der Einleitung nicht überliefert. Das obige Hauptstück dieses Semmyō stimmt, von ortsbedingten Abweichungen abgesehen, mit dem von 10. X. Enryaku 23 (804) überein, welches anlässlich des Besuches in Hine von Kammu-tennō erlassen wurde und im vollen Wortlaut erhalten ist. Wegen der stereotypen Form solcher Erlasse hat die dort gegebene Einleitung wohl auch hier Anwendung gefunden, nur daß statt Izumi und Settsu hier Ōmi zu setzen ist. Siehe unten, S. 478.

62. 栗太郡, in dieser Schreibung schon im Tenchi-ki und Temmu-ki vermerkt. Die alte Lesung war aber Kurimoto (*Engishiki* XXII, 民部上, KT XIII, 689) oder Kurumoto; letztere belegt im *Wamyō-ruijūshō* V, 16a, dort auch in der Schreibung 栗本: 久留毛止. Jetzt ist die zeichengetreue Lesung Kurita üblich (Präf. Shiga); vgl. *DChJ* I, 502.

den mit Fleiß dienenden Provinz- und Distriktbeamten den Amtrrang<sup>63</sup> gnädigst zu erhöhen."

Ferner gab es für die Vizegouverneure, Assistenten der Provinzialverwaltung usw. Belohnungen. An diesem Tage reiste Seine Majestät aus der Provinz Ōmi zurück.

11. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(18. XII. 803)

Am ersten Tage des Monats war die Wintersonnenwende.<sup>64</sup> An diesem Tage wandte sich die Beamtschaft an den Hof und überbrachte Seiner Majestät ein Schreiben des Wortlautes: "Wir, Eure untertänigsten Diener, haben vernommen ...<sup>65</sup> Untertänigst<sup>66</sup> haben Wir den diesjährigen Kalender überprüft. Am ersten Tage des 11. Monats, Tsuchinoe-tora, ist die Wintersonnenwende. Ferner möchten die Beamten ergebenst Ew. Majestät berichten, daß der Südpolarstern<sup>67</sup> zu sehen ist. Wir, Ew. untertänigsten Diener, ziehen in Ehrfurcht das Yüan-ming-pao<sup>68</sup> heran, in welchem es heißt: 'Der Südpolarstern ist ein Glückstern. Wenn er zu sehen ist, dann ist die Regierung friedlich und der Herrscher hat ein langes Leben' ..."<sup>69</sup>

63. 官冠, wrtl.: Amtsmütze; rhetorischer Anachronismus.

64. 朔且冬至 sakutan-(no-)tōji; vgl. oben, S. 145, Anm. 69.

65. Auslassung im NKR. NI XII (KT VI, 100, 11 ff.) gibt den vollen Wortlaut: "Wenn die Tugend den Himmel bewegt, dann offenbaren die wundertätigen Gottheiten glückhafte Zeichen; wenn die Himmelsgottheiten voran im Bunde sind, dann bringen die Gestirne Gedeihen. Untertänigst meinen wir, daß Ew. kaiserliche Majestät mit der Weisheit als Richtschnur das Grundgefüge übernommen hat, sich ganz den Gottheiten geweiht und die Kultur erschlossen hat. Die Leistungen sind in eine feste Ordnung gebracht worden, und die Tugenden strahlen ins Unermeßliche" (Fortsetzung siehe Haupttext).

66. 伏. NKR gibt davor noch 方. Falsche Zäsur, da es das letzte Zeichen des ausgelassenen Stückes ist: 德輝無方. Siehe Anm. 65.

67. 老人星 rōjinsei (rōjinshō); alter Name statt nankyokusei 南極星.

68. 元命苞; NKR gibt Fehlschreibung: 天命苞. Emendiert nach dem NI. Ein apokrypher Appendix (wei-shu 緯書) zum Ch'un-ch'iu, aufgenommen im Ku-wei-shu 古微書 des SUN KU 孫觀.

69. Auslassung im NKR. NI XII (a.a.O. S. 100, 14 ff.) gibt den Schluß des Thronschreibens: "Im Shih-chi heißt es: 'Unter Wu Ti der Han-Dyn. fiel die Wintersonnenwende auf den 1. Tag des 11. Monats, einen Hsin-szu-Tag. Kung-Wintersonnenwende auf den 1. Tag des 11. Monats, einen Hsin-szu-Tag. Kung sun Kung ((公孫弘, Günstling des Wu-ti, gest. 121 v.Chr.; GBD 1030)) sagte: 'Huang-ti hat die magischen Schafgarbenhalme des kostbaren Dreifusses gefunden. In diesem Jahr fiel die Wintersonnenwende auf den 1. Tag des 11. Monats, einen Chi-yu-Tag. Es traf sich, daß der Umlauf des Himmels beendet war und neu begann. Jetzt ist es ebenso wie zu den Zeiten des Huang-ti.' Der Himmelssohn freute sich darüber. Er schritt zum Himmelsopfer und beugte sich ehrfürchtig vor dem Alleinen' ((gekürztes Zitat aus Shih-chi XII, 孝武本紀 und dem gleichlautenden Teil im Shih-chi XXVIII, 封禪書: SPPY IV, 10 a-b und 12a bzw. SPPY XI, 22b und 23b; vgl. CHAVANNES, *Mém. hist.* III, 485-486. — Die Hofbeamten zitieren insofern falsch, als die Rede im Original nicht dem Kung sun Kung sondern seinem Gesprächspartner Kuei Yü-ch'ü 鬼粵區 in den Mund gelegt ist. — Der letzte Satz des Zitates:

Es erging ein kaiserlicher Erlaß: "..."<sup>70</sup> Große Amnestie; ferner Rangverleihungen.

In der Nacht bellte ein Wildfuchs im Bereich des Kaiserpalastes.

15. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(1. I. 804)

12. Monat  
2. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(17. I. 804)

如郊禪泰 lautet im Original: (天子)始郊禪泰(=太)一; 如 vermutlich Fehlschreibung von 始)). Weil die kaiserlichen Satzungen im Einklang stehen mit der richtigen Ordnung, ist das Glück des zuteil werdenden Segens weit ausgedehnt; weil Gold und Farbenpracht ihren Glanz entfalten, reicht die Frist des 'langwährenden Zeitabschnittes' (Enryaku, die Regierungsdevise des Kammu-tennō; siehe oben, S. 105)) in weite Ferne. Ist es nicht so, daß die kaiserliche Aufsicht sich (hier) manifestiert und nicht geizt auf diesem Wege, daß die göttlichen Absichten (hier) offenbar werden und spürbar sind auf solcher Bahn? Das Leben Eurer untertänigsten Diener ist Vertrauen und Glück, und wir empfangen von Ew. Majestät die Gnade gesammelten Glanzes. Die Aufrichtigkeit liegt in den Seelen der Menschen ((允在人靈, nach dem Rujū-kokushi 74. NI XII: 凡在人靈?)). Es gibt niemanden, der nicht vor Freude in die Hände klatscht und tanzt. Nicht ertragen können wir die höchste Freude der 'Wildenten zwischen den Algen' ((不任異藻之至; vgl. oben, S. 337, Anm. 52)). Ehrfurchtsvoll nähern wir uns Ew. Majestät und überreichen dies Schreiben zu Eurer Kenntnisnahme." (NI-Quelle: Rujū-kokushi 74)).

70. Auslassung im NKR. Wortlaut überliefert im NI XII (KT VI, 101, 6 ff.). Großer Amnestieerlaß der üblichen Form samt Beförderung von Beamten und Schenkungen an alte Leute, in Erwiderung der Throneingabe der Beamtschaft vom 1. XI. und unter Bezugnahme auf die glückverheißenden Omina. — Es wurde als besonders glücklicher Umstand angesehen, daß die Wintersonnenwende am 1. Tag des 11. Monats bereits zum zweiten Mal in die Regierungszeit des Kammu-tennō fiel (Enryaku 3 /784/ und Enryaku 22 /803/), ein äußerst seltenes Ereignis im Laufe der japanischen Geschichte.

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 12

Vom 1. Monat des 23. Jahres Enryaku (804) bis zum 6. Monat des 24. Jahres (805).

Dem Thron eingereicht vom Asomi Fujiwara no Fuyutsugu, Kanzler zur Linken vom Wirkl. 2. Rang, nebenamtlich in Amtswaltung General der Leibgarde zur Linken, und anderen.

Kompiliert gemäß kaiserlicher Verfügung.

Sumeragi-iyateru-no-mikoto.

Kammu-tennō

ENRYAKU

23. JAHR

Frühling  
1. Monat

1. Tag  
Hinoto-ushi  
(15. II. 804)

Seine Majestät begab sich in die Thronhalle, um die (Neujahrs-) Glückwünsche des Hofes entgegenzunehmen.

Aus der Provinz Musashi wurde gemeldet, daß es dort Bäume mit zusammengewachsenen Zweigen<sup>1</sup> gäbe, und aus der Provinz Ōmi überbrachte man einen weißen Sperling.<sup>2</sup>

Für (die Höflinge) von den Kammerherren 2. Klasse<sup>3</sup> aufwärts wurde im Vorderen Palast ein Bankett gegeben. Seine Majestät verschenkte Schlafhüllen.

Der Name des kaiserlichen Prinzen Manda (茅田) wurde in Manda (万多) abgeändert.<sup>5</sup>

2. Tag  
Tsuchinoe-tora<sup>4</sup>  
(16. II. 804)

1. 木連理 ki-no-renri; Glückssymbol. Vgl. oben, S. 79, Anm. 347.
2. Glückszeichen 3. Ordnung; vgl. *Engishiki* XXI, Jibushō, KT XIII, 654.
3. 次侍從 Jijijū; vgl. oben, S. 447, Anm. 32.
4. Diese Eintragung fehlt im *Hanawa-bon*. Interpoliert nach dem NKR A XIII, KT V, 391, 3.
5. Vgl. oben, S. 435, Anm. 8.

Im Haus der kaiserlichen Prinzessin (Takashi)<sup>6</sup> fand ein internes Bankett statt.<sup>7</sup> Es wurde ihr die 3. Rangklasse der kaiserlichen Prinzen verliehen. (Sie war die Gattin des Kaisers Junna, postum zur kaiserlichen Gemahlin erhoben).<sup>8</sup> Dem Asomi Ikeda<sup>9</sup> no Hiemori vom Folg. 6. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. (Die Rangträger) vom 3. Rang aufwärts erhielten Schlafhüllen geschenkt, diejenigen vom 5. Rang aufwärts sowie die (Angehörigen des) Fujiwara-Geschlechtes vom 6. Rang abwärts Flockenseide.

5. Tag  
Kanoto-mi  
(19. II. 804)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das absolute Soseiende<sup>10</sup> und die wunderbare Wahrheit sind eines Sinnes und nicht zweierlei. Dennoch streiten sich die Hohen Priester<sup>11</sup> der beiden Lehrrichtungen Sanron und Hossō vor aller Augen miteinander.<sup>12</sup> Wollen sie etwa die Jünger späterer Geschlechter veranlassen, um diese Wahrheit zu streiten und dadurch einen jeglichen sich tief in sein Karma (verstricken) lassen? Wie Wir vernommen haben, gibt es unter den Schülern<sup>13</sup> aller Klöster wenige, die sich an die Sanron (-Lehrrichtung) halten, aber viele, die der Hossō (-Lehrrichtung) zuneigen. Schließlich bringen sie es dahin, daß durch Parteilichkeit und Unterdrückung diese (buddhistische) Lehre vergrößert und verflacht wird. Es sollen von den jährlich anteilmäßig in den geistlichen Stand Übertretenden<sup>14</sup> in jedem Jahre fünf Personen je Lehrrichtung bestimmt werden. Sollte es in dem betreffenden Jahre keinen geben, der für die (buddhistischen) Praktiken geeignet ist, so bleibt eine Lücke, die niemand ausfüllen soll. Durch die Angehörigen der einen Lehrrichtung darf nicht die Zahl der (Angehörigen) der anderen Lehrrichtung ergänzt werden. Jedoch veranlasse man die Schüler beider Lehrrichtungen, gleichviel alle Sutren sowie auch die Kommentare zu lesen. Das Saddharma-

7. Tag  
Mizunoto-  
hitsuji  
(21. II. 804)

6. 高志; vgl. oben, S. 435, Anm. 9.

7. Obiger Satz fehlt im *Hanawa-bon*. Laut *Hanawa-bon kōi* interpoliert nach dem *Ruijū-kokushi*; danach KT und RKS.

8. Sie verstarb bereits am 7. V. Daidō 4 (809) im Alter von 21 Jahren. Hauptgemahlin des Junna-tennō wurde die kaiserliche Prinzessin Masako 正子, zweite Tochter des Saga-tennō.

9. 池田; *Ruijū-kokushi*: 池原 Ikehara.

10. 真如 shinnyo (skr. Bhūtatathatā 'Substanz-Sosein'); das Reale (真実), stets so Seiende (如常), im Gegensatz zu den veränderlichen Phänomenen; das Absolute. Ein Grundbegriff der Mahāyana-Philosophie.

11. 菩薩 Bosatsu (skr. Bodhisattva); hier als allg. Ehrentitel für hochstehende Mönche gebraucht.

12. Vgl. die kaiserliche Verfügung vom 13. I. Enryaku 21 (802) mit den dort gegebenen Anmerkungen; oben, S. 438.

13. 学生 gakushō (auch: 学匠); diejenigen, welche die buddh. Lehre studieren.

14. 年分度者 nembun-dosha, vgl. oben, S. 303, Anm. 8. In einer kaiserlichen Verfügung vom 15. IV. Enryaku 17 (798) wurde das Eintrittsalter auf 35 Jahre und darüber festgelegt; genau drei Jahre später wurde dann das Eintrittsalter auf 20 Jahre herabgesetzt. Vgl. *NI VII*, KT VI, 57, 15 und *NI X*, KT VI, 85, 6.

punḍarika-sūtra und das Suvarṇaprabhāsa-sūtra<sup>15</sup> bilden wie einst eine gemeinsame Lehrpraxis. Das Avatamsaka-sūtra und das Nirvāṇa-sūtra<sup>16</sup> bilden je eine Lehrpraxis. Sūtras und Sāstras sind umfassend und gründlich. Diejenigen, welche Geistliche werden wollen und die Sūtras nicht gelesen haben, mögen sie auch alle Sāstras gelesen haben, erlangen dennoch nicht den Übertritt in den geistlichen Stand. Bei denjenigen unter ihnen, die Sūtras und Sāstras in der Breite durchmessen haben und in besonders hohem Masse im Sinngehalt bewandert sind, darf man sich nicht auf die Kan'on (-Lesung) beschränken.<sup>17</sup> Das soll von jetzt an als beständige Regel gelten."

Für die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts wurde ein Bankett gegeben. Sie erhielten Geschenke unterschiedlicher Art.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Während der letzten Jahre haben es die Schwarzröcke in allen Provinzen häufig am Wandel nach den Geboten fehlen lassen. Schon haben sie die Lehre des Buddha-Gesetzes entweiht. Früher erfolgte Ausschluß. Doch Wir ließen eigens großzügige Milde walten, und den klugen Alten brachten Wir gütiges Wohlwollen entgegen. Diejenigen, die ihre Fehler wiedergutmachten, durften in den Stammklöstern bleiben. Ferner wurden diejenigen ausgewählt, deren Wissen und Wandel lobenswert ist und die sich zum Lehrer anderer eignen, und als buddhistische Lehrmeister<sup>18</sup> eingesetzt, damit sie die buddhistische Jüngerschaft belehren und anleiten sollten. Wie Wir vernommen haben, wird in leichtfertiger Weise Schande über die buddh. Lehrmeister gebracht. Manche führen ein ausschweifendes Leben und geben heuchelnd vor, ihre Fehler wiedergutzumachen, ohne aber Weib und Kind aufgegeben zu haben. Das ist es, was der Auswahl für die hohe buddh. Geistlichkeit Abbruch tut. Die Provinzbeamten richten sich gefällig nach deren Belieben. Nichts gibt es, was im Verstoß gegen die Lehre und in der Vernachlässigung des Buddha-Gesetzes noch schwerwiegender wäre. Bei Leuten dieser Art soll in jedem Falle Ausstoßung erfolgen. Wenn die betreffenden Inhaber hoher geistlicher Ämter und die Provinzialbeamten noch immer keine Reue zeigen, sind sie nach bestem Wissen und Gewissen zu bestrafen und abzusetzen."

Den Asomi Fujiwara no Imakawa, Fujiwara no Kazuramaro und Fujiwara no Tsuginari vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. wurde der Wirkl. 5. Rang 1. Kl. verliehen.

15. 法華最勝 Hokke-Saishō.

16. 華嚴涅槃 Keron-Nehan.

17. Auch beim buddh. Klerus war damals die Kan'on-Lesung für Rezitation und Interpretation des buddh. Schrifttums verbindlich (vgl. oben, S. 303). Diese Verfügung hier besagt, daß bei Leuten hervorragender Erudition nicht auf der Kan'on-Lesung bestanden werden soll, falls sie sich der Go'on-Lesung bedienen.

18. 講師 Kōshi, Novizenmeister; vgl. oben, S. 402, Anm. 155.

Dem Asomi . . .<sup>19</sup> no Imatsugu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., einem Manne aus dem linken Teil der Hauptstadt, wurde der Familienname Mimune (mit dem Standestitel) Asomi verliehen.

Dem Omi Urada no Shikonna, einem (kolonisierten) Emishi 1. Grades, wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Klasse verliehen.

Für die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts wurde ein Bankett gegeben. Sie erhielten Geschenke unterschiedlicher Art.

Seine Majestät begab sich in dem Umaba-Palast, um dem Bogenschießen zuzuschauen.

Aus den Provinzen Musashi, Kazusa, Shimōsa, Hitachi, Kōzuke, Shimotsuke und Mutsu wurden 14 315 Koku getrockneter Kochreis sowie 9 685 Koku Körnerreis in das Palisadenwerk Nakatsuyama<sup>20</sup> des Ota-Distriktes der Provinz Mutsu gebracht, und zwar für einen Feldzug gegen die Emishi.

Auf dem Gefilde Minase fand eine Streifjagd statt. An diesem Tage war das Wetter kalt. Mitten auf dem Felde erhielten die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts (von Seiner Majestät) Gewänder geschenkt.

Der Disziplinarbischof Nyobō<sup>21</sup>, Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, erklärte: "Der Tempel Shōdaiji<sup>22</sup> ist von dem T'ang-Chinesen, Hochehrwürdigen<sup>23</sup> Kanshin, für den kaiserlichen Hof erbaut worden. Im 3. Jahre der Tempyō-hōji-Ära (759) wurden (an den Tempel)

19. Zwei Zeichen vacant.

20. 中山柵; das zweite Palisadenwerk am Unterlauf des Kitakamigawa. Dort hin führte der Weg von der Feste Taga (vgl. oben, S. 20, Anm. 95) über das Palisadenwerk Oshika 牡鹿柵 an der Mündung des Flusses (letzteres schon 737 im SN erwähnt). Der Vorposten Nakatsuyama lag bei dem heutigen Dorfe Nakatsuyama 中津山 (Monō-Distrikt, Präf. Miyagi), allerdings auf der anderen, westlichen Seite des Flusses, welche noch zum Ota-Distrikt (jetzt Tōda-Distrikt) gehörte.

21. Einsetzung erfolgte am 11. III. Enryaku 16; siehe oben, S. 359, mit Anm. 210.

22. 招提寺, häufiger Tōshōdaiji 唐招提寺 genannt. Bei dem Dorfe Miato 都跡, d.h. im linken Teil der alten Hauptstadt Nara gelegener Großtempel. Shōdai, abgekürzt aus 招 (拓) 闢提舍 shōtōdaisha (skr. caturdeśa) bedeutet: klösterliche Herberge, in der Mönche aus allen 'Vier Richtungen' Aufnahme finden; eine bes. in China häufige Bezeichnung für ein buddh. Kloster. — Nach dem FR, Tempyō-hōji 3/VIII/3 (KT VI, 573, 6), wurde der Shōdaiji 759 von dem chin. Mönch Ganjin (Chien Chên) 鑑真 (687-763) dem Shōmu-tennō zu Ehren errichtet. Kanshin war 754 mit einer jap. Gesandtschaft, begleitet von 184 Schülern, nach Japan gekommen. Er gründete hier die Lehrrichtung Ritsu-shū 律宗. Deshalb hieß der Shōdaiji als Haupttempel dieser Schule anfangs Ritsuji 律寺. Vgl. Biogr. des Kanshin im SN, Tempyō-hōji 7/V/6 (KT II, 434, 9); DChJ I, 216.

23. 大和尚 oder 大和上. Schreibung und jap. Lesung von ho-shang differieren den buddh. Lehrrichtungen entsprechend. Tendai-shū: Kashō, Hossō-shū, Ritsu-shū: Wajō; Zen-shū: Oshō. Ritsu-shū: 和上; die übrigen Lehrrichtungen: 和尚. Da Kanshin der erste Patriarch der Ritsu-shū in Japan war, ist sein Titel 大和上 Daiwajō (Ban-bon schreibt fälschlich 尚 statt 上; KT und RKS emendieren nach dem Ruijū-kokushi und dem NKR). Wajō (skr. upādhyāya / 攝波陀耶/) ist ein Ehrenname, mit dem die Mönche ihren Abt titulierten. Bejahrte und hochangesehene Abte wurden Daiwajō genannt; etwa 'Ehrwürden' und 'Hochehrwürden'.

8. Tag Kinōe-saru (22. II. 804)

11. Tag Hinoto-i (25. II. 804)

13. Tag Tsuchinoto-ushi (27. II. 804)

15. Tag Kanoto-u (29. II. 804)

16. Tag Mizunoe-tatsu (1. III. 804)

17. Tag Mizunoto-mi (2. III. 804)

19. Tag Kinoto-hitsuji (4. III. 804)

20. Tag Hinoe-saru (5. III. 804)

22. Tag Tsuchinoe-inu (7. III. 804)

laut kaiserlicher Verfügung beschlagnahmte Ländereien<sup>24</sup> vergeben. (Der Tempel) bekam den Namen Shōdaiji. Ferner wurden 60 Chō Naßfelder in der Provinz Echizen und 13 Chō Feldland in der Provinz Bizen (dem Tempel) als Unterhaltslehen gegeben. Es sollte das Gesetz der Gebote<sup>25</sup> studiert werden. Das ist nun etwa fünfzig Jahre her. Obgleich die Sutren und das Vinaya<sup>26</sup> vorhanden sind, hat man noch keine Lehrvorträge durchgeführt.<sup>27</sup> Einerseits handelt man (so) den ursprünglichen Absichten des Ehrwürdigen<sup>28</sup> entgegen, und andererseits läßt man es an höchstem Willen zur Ausbreitung der Lehre fehlen. Untertänigst hoffen wir, daß Weisung ergehe, damit für ewige Zeiten (das Gesetz der Gebote) weitergetragen und erörtert werde und damit sodann die gestifteten Felder in Gebrauch genommen werden, um als Gabe und als Speicher für die Ritsu (-Lehr- richtung) zu dienen. Dann erst wird die Lehr- richtung des Shōdaiji<sup>29</sup> dauernd bestehen, ohne zu verfallen, und das Vermächtnis des früheren Meisters nie und nimmer verderben.“ — Dem wurde stattgegeben.<sup>30</sup>

Es erging eine Verfügung: “Am 3. Tag des 7. Monats des 11. Jahres der Enryaku-Ära (792) war verordnet worden,<sup>31</sup> daß bei Prinzen von der 6. Generation ab<sup>32</sup>, die den innigen Wunsch auf Abänderung des Familiennamens haben, der gewünschte Familienname registriert werde. Zuvor erstatten sie der Behörde Meldung und erwarten einen Bescheid. Erst dann ändern sie ihn ab. Sie dürfen nicht unvermittelt handeln.<sup>33</sup> — Nun sind im Verlauf der letzten Jahre noch keine Gesuche ergangen. Das läuft bereits dem Ziel der Verordnung zuwider. Von jetzt an sollen diejenigen,

23. Tag  
Tsuchinoto-1  
(8. III. 804)

24. 没官地, vgl. oben, S. 348, Anm. 132.

25. 戒法 kaihō; eine der vier Unterteilungen bezüglich der Gebote (kai-no-shibetsu 戒四別, kai-no-shika 戒四科): 1. kaihō 戒法 ‘das Gesetz der Gebote’, wie es vom Tathāgata aufgestellt worden ist; 2. kairai 戒礼 ‘die Verehrung der Gebote’, bei welcher durch das Aufnehmen des Kaihō das Streben zum Guten aktiviert wird; 3. kaigyō 戒行 ‘der Wandel nach den Geboten’, d.h. die Realisierung des Kairai in den Taten; 4. kaisō 戒相 ‘die Erscheinungsformen der Gebote’, nach denen sich das kaigyō vollzieht. — Demnach ist kaihō die Grundlage der Lehre von den Geboten und damit der Ritsu-shū, welche Kanshin vertrat.

26. 經律 kyōritsu; die beiden ersten Abtlg. des buddh. Kanons (sanzō 三藏, Tripitaka); die dritte Abtlg. bilden die ron 論 Abhidharma-sāstras.

27. 未經披講 imada hikō wo hakarazu, wrtl.: man hat noch nicht das Entrollen und Darlegen (der Schriften) in Angriff genommen.

28. 和上 Wajō, d.h. des Ganjin (siehe Anm. 23).

29. 招提之家, d.h. Ritsu-shū 律宗; vgl. oben, Anm. 22.

30. Wortlaut der Eingabe nebst Durchführungsverordnung des Regierungskabinetts enthalten im Rujū-sandaikyaku II, KT XII, 385.

31. Vgl. oben, S. 296, Anm. 24. — NI gibt als Datum den 2. VII. Enryaku 11.

32. D.h. bei denjenigen Nachkommen kaiserlicher Ahnen, die nicht mehr als Angehörige des Kaiserhauses galten. Vgl. oben, S. 50, Anm. 234.

33. Die Wiedergabe der Verordnung vom Jahre 792 stützt sich teilweise auf den Text des Sandaikyaku, teilweise auf den Text des NI.

die ihren Namen noch immer nicht abgeändert haben — ausgenommen sind solche (Prinzen), die als Söhne einer Hauptfrau Familienerben sind<sup>34</sup> — von der (Bevorzugung) auf den Steuerrechnungslisten zurückgehalten werden.<sup>35</sup> Sie dürfen nicht...“<sup>36</sup>

Der armen Bevölkerung der Provinz Awaji wurden 93 900 Garben rückständige Reissteuern erlassen.

Es wurden ernannt: der Asomi Kasa no Niwamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur vom Yamato; der Sukune Tsu no Minamoto vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Yamashiro; der Asomi Ōnakatomi no Otohira vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Iga; der Omi Ōaraki no Oshikuni vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Tōtōmi; der Asomi Takakura no Tonotsugu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Suruga; der Asomi Fujiwara no Mao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizegouverneur von Ōmi; der Asomi Heguri no Matsune, Oberregierungssekretär für Externes vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Oberassistenten in der Provinzialverwaltung (von Ōmi); der Asomi Yamato no Otonaga vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Shinano; der Asomi Kose no Notari, Generalmajor der Mittelgarde vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Shimotsuke; der Asomi Ōnakatomi no Tsunemaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Sukune Saeki no Moriya vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Dewa; der Asomi Fujiwara no Yamahito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizegouverneur von Etchū; der Asomi Yamato no Ujitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Echigo; der Asomi Abe no Ototagi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Tamba; der Mahito Ōmi no Arinari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Sukune Uzumasakimi no

24. Tag  
Kanoe-ne  
(9. III. 804)

34. 承嫡 shōchaku; nimmt Bezug auf die Verfügungen vom 16. II. Keiun 3 (706) und vom 5. VIII. Tempyō 1 (729). Vgl. den kaiserlichen Erlaß vom 23. V. Enryaku 17 (798), oben, S. 374.

35. 抑止計帳 keichō ni osae-todomu. Die Keichō wurden laut Koryō, § 18, jährlich einmal angefertigt (siehe Ryō-no-gige II, KT XII, 87). Aus ihnen waren die steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Personen zu ersehen (kakō 課口 / fukakō 不課口). Laut Koryō, § 5 (a.a.O. S. 83), gehörten die Angehörigen des Kaiserhauses zu den Nichtbesteuerten. Der Gige-Kommentar führt dazu aus, daß auch Prinzen der 5. und 6. Generation, obgleich sie nicht mehr zum Kaiserhaus gehören, nicht steuerpflichtig sind; die Prinzen der 7. Generation, für die die Privilegien erlöschen, haben zwar die Gemischten Steuern zu entrichten, sind aber noch vom Frondienst befreit, während in der 8. Generation jegliche Bevorzugung erlischt: sie sind dann den einfachen freien Erwachsenen (hakuchō) 白丁 gleichgestellt. — Obige Verfügung bedroht also die betr. Prinzen bei Zuwiderhandlung mit Aufhebung der steuerlichen Privilegien (für die 6. und 7. Generation).

36. 木得疎口; letztes Zeichen vacat. Möglicherweise ist zu interpolieren: 請 ‘...Petitionen einreichen’.

Yakamori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Inaba; der Asomi Ishikawa no Munenari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Bingo; der Konikishi Kudara no Chūsō vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Iyo; der Asomi Fujiwara no Fujitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizebefehlshaber des Generalgouvernements Tsukushi; der Asomi Fujiwara no Kazuramaro vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Buzen; der Asomi Fujiwara no Mabumi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Bungo.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Die Provinzialverwaltung von Tajima wurde in die Gemeinde Takata<sup>37</sup> des Keta-Distriktes verlegt.

Der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro, Justizminister und Inspektionsbeauftragter für Mutsu und Dewa vom Folg. 3. Rang, wurde zum Obersten Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren ernannt; der Konikishi Kudara no Kyōun vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., der Sukune Saeki no Moriya vom Folg. 5. Rang 2. Kl. und der Sukune Michishima no Mitate vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zu Stellvertretenden (Heerführern). (Des weiteren wurden) 8 Stabsadjutanten und 24 Stabssekretäre ernannt.<sup>38</sup>

An die kaiserliche Prinzessin Kannabi<sup>39</sup> wurden 300 Chō Heidefläche<sup>40</sup> in der Provinz Aki vergeben, die als Weideland dienen sollten.

Der Mahito Mishima no Natsugu, Obervizeminister des Zentralministeriums vom Folg. 4. Rang 1. Kl., wurde nebenamtlich zum Kommandeur der Torgarde ernannt.

Seine Majestät besuchte die Palasthöfe der westlichen achten Querzeile sowie auch der fünften Querzeile<sup>41</sup> (der Hauptstadt). Den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts schenkte (Seine Majestät) Gewänder.

37. 高田, am Ketagawa 氣多川 (heute: Maruyamagawa 円山川). Die Ortschaft Takata dürfte identisch sein mit dem heutigen Dorf Kokubu 国府 (国分), dessen Name auf den Verwaltungssitz hinweist — 'Provinzialpräfektur'. Eine Reminiszenz an den alten Ortsnamen enthält die knapp südlich davon gelegene Ortschaft Hidaka 日高, deren Bezeichnung nach dem *Tajima-kō* aus einer Verschmelzung der Dorfgemeinden Takata, Takafu 高生 und Hioki 日直 hervorgegangen sein soll (heute Kinosaki-Distrikt, Präf. Hyōgo); vgl. *DChJ* I, 837.

38. Der letzte Feldzug gegen die Emishi, ebenfalls geleitet von dem erfolgreichen Tamuramaro, war im 9. Mon. Enryaku 20 (801) abgeschlossen worden (vgl. oben, S. 435). Die Proviantbereitstellung für die neue Expedition wurde unter dem 19. I. Enryaku 23 gemeldet; vgl. oben, S. 457.

39. 甘南備内親王, Tochter des Kammu-tennō und der Fujiwara no Azumako 東子. Sie starb am 21. II. Kōnin 8 (817) im Alter von 18 Jahren; siehe *NKR* A XIV; *KT* V, 426, 12.

40. 野 no, 'Gefilde', d.h. nicht urbar gemachtes, wildes Feldland.

41. Laut *Shūkaishō*, 諸名所部 (*KJSS* XI, 402) nahm er zwei Blocks nördlich der 5. Querzeile ein.

Die Waffengerätschaften im Isonokami-Schrein<sup>42</sup> der Provinz Yamato wurden zur Aufbewahrung in den Kadono-Distrikt der Provinz Yamashiro gebracht.<sup>43</sup>

Prinz Kiyomune vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Unterkabinettsrat ernannt.

Es wurden ernannt: der Mahito Ōyake no Tsuginari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Obersten Aufseher der Magazine; Prinz Ōniwa vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für internes Kunsthandwerk; der Asomi Ōnakatomi no Natori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Kanzleivorsteher; der Asomi Shimotsukeno no Toshitsugu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Kaisergräber; der Sukune Ōtomo no Kumenushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Steuerverwaltung; der Mahito Ōyake no Kiyonari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Waffenherstellung; der Asomi Fujiwara no Kinushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Hofministeriums; der Asomi Ōno no Inukai vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizebürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt; der Asomi Fujiwara no Manatsu, Außerordentlicher Stellvertr. Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes vom Folg. 5. Rang 2. Kl., zum (ordentlichen) Stellvertr. Verwaltungsdirektor, er blieb wie ehemals Außerordentlicher Generalmajor der Mittelgarde; der Asomi Fujiwara no Otsugu, Staatsbeirat vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Yamashiro, er blieb wie ehemals Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten; der Asomi Mimoro no Ōhara vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Harima.

Der Provinz Yamato wurden die Feldsteuern sowie auch der Pachtzins<sup>44</sup> erlassen, und zwar wegen der Heimsuchung durch Dürre.

(Seine Majestät) unternahm eine Rundfahrt durch das Innere der Hauptstadt und besuchte den Wohnsitz des kaiserlichen Prinzen Iyo,

42. 石上社, im Yamabe-Distrikt unweit der heutigen Stadt Tamba'ichi 丹波市 gelegen (Präf. Nara). Im *Engishiki* X, Shimmei-chō (KT XIII, 296) als einer der sieben Großschreine im Yamabe-Distrikt von Yamato verzeichnet; dort auch der vollständige Name: Isonokami-ni-masu-furuno-mitama-no-jinsha 石上坐布留御魂神社. Der Schrein soll unter Sūjin-tennō, nach einer anderen Version unter Nintoku-tennō angelegt worden sein. Dort wurde als Gottheit das Querschwert (横刀) verehrt, welches dem Jimmu-tennō bei Kumano 熊野 während seiner Landnahme in Yamato vom Himmel herabgesandt wurde, um durch seine Wunderkraft die einheimischen Gottheiten zu vernichten. Diese Schwertgottheit trug den Namen Sajifutsu-no-kami 佐士布都神 (auch: Mikafutsu-no-kami 鬚布都神), Futsu-no-mitama 布都御魂 (die seit *Engishiki* geläufige Bezeichnung 布留 läßt sich also nur als Verschreibung von 布都 erklären). — Da der Schrein der Schwertgottheit geweiht war, diente er auch als Waffenarsenal, damit den dort hinterlegten Kriegseräten erhöhte Wirkung zuteil werde. Vgl. *Kojiki*, Jimmu-ki; *KT* VII, 64, 8 ff. (FLORENZ, *Quellen*, S. 86-87); *DChJ* I, 283.

43. Einen Bericht über die Zusammenhänge enthält die Eintragung vom 10. II. Enryaku 24; siehe unten, S. 488.

44. 地子 chishi; vgl. oben, S. 423, Anm. 298.

25. Tag  
Kanoto-ushi  
(10. III. 804)

26. Tag  
Mizunoe-tora  
(11. III. 804)

28. Tag  
Kinoo-tatsu  
(13. III. 804)

29. Tag  
Kinoto-mi  
(14. III. 804)

2. Monat

1. Tag  
Hinoe-uma  
(15. III. 804)

3. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(17. III. 804)

5. Tag  
Kano-inu  
(19. III. 804)

9. Tag  
Kinoo-tora  
(23. III. 804)

18. Tag  
Mizunoto-mi  
(1. IV. 804)

20. Tag  
Kinoto-ushi  
(3. IV. 804)

Ministers des Beamtenministeriums von der 3. Rangklasse. Den (Rangträgern) vom 4. Rang aufwärts schenkte er Gewänder.

(Seine Majestät) begab sich zur Landspitze Karasaki<sup>45</sup> im Shiga-Distrikt der Provinz Ōmi.

In der Provinz Settsu herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Der Muraji Ekuri no Munetsugu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Provisorischen Vizegouverneur von Mino ernannt.

Für die (Höflinge) von den Kammerherren 2. Klasse aufwärts wurde ein Bankett gegeben. Seine Majestät forderte die Literaturkundigen auf, Gedichte nach chinesischer Manier vorzutragen.<sup>46</sup> Er gab Geschenke unterschiedlicher Art.

Die Gesandten für China machten am Hofe ihre Aufwartung.<sup>47</sup>

Die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts erhielten Körnerreis geschenkt, ein jeder unterschiedlich; und zwar wegen der anhaltenden Regengüsse.

Der Asomi Fujiwara no Nagamasa vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Außerordentlichen Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten ernannt.

Aus dem Generalgouvernement Tsukushi wurde gemeldet: "Die Poststation Gamō<sup>48</sup> im Kuwabara-Distrikt<sup>49</sup> der Provinz Ōsumi und die Poststation Tajiri<sup>50</sup> im Satsuma-Distrikt<sup>51</sup> der Provinz Satsuma liegen eine weite Strecke voneinander entfernt, und die Beförderung ist mühsam. Untertänigst hoffen wir, daß in dem Dorfe Ichihino<sup>52</sup> des Satsuma-Di-

45. 可楽埕; vgl. oben, S. 447, Anm. 30.

46. 賦詩.

47. Die Gesandtschaft unter Leitung von Fujiwara no Kadonomaro, die im vergangenen Jahr Schiffbruch erlitten hatte und sich nun zu einer zweiten Ausfahrt bereit machte. Vgl. Kadonomaro's Bericht vom 23. IV. Enryaku 22; oben, S. 448.

48. 蒲生駅; Poststation mit fünf Pferden (*Engishiki*, Hyōbushō, KT XIII, 853) in Ōsumi. Es gibt noch ein Dorf gleichen Namens im Aira-Distrikt 始良郡 der Präfektur Kagoshima. Vgl. *NChD* II, 1791; *DChJ* I, 1780.

49. 桑原郡, gehört zum heutigen Aira-Distrikt (Präf. Kagoshima).

50. 田尻駅. Laut *Engishiki*, a.a.O. S. 853, verfügte diese Station ebenfalls über fünf Pferde (dortige Schreibung: 田後!). Der Name ist verloren. Vielleicht lag es bei den heutigen Dörfern Nagatoshi 永利 oder Hirasa 平佐 im Satsuma-Distrikt. Vgl. *DChJ* I, 1823; *NChD* I, 607.

51. 薩摩郡; heute unterteilt in die Distrikte Satsuma und Isa 伊佐郡 (Präf. Kagoshima).

52. 櫛野, im Satsuma-Distrikt der Präf. Kagoshima gelegen. Dort existiert noch heute südlich des Dorfes Hiwaki 樋脇 ein Flecken gleichen Namens: 市比野. Diese Station bekam ebenfalls fünf Pferde zugeteilt (siehe *Engishiki*, a.a.O. S. 853). Gamō — Ichihino — Tajiri waren in dieser Folge die Poststationen auf dem Ver-

striktes eine Poststation eingerichtet werde, um so die Plagen der Bevölkerung zu lindern." — Dem wurde stattgegeben.

An diesem Tage<sup>53</sup> wurden der Großgesandte für China, der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 4. Rang 1. Kl., und der Vizegesandte, Asomi Ishikawa no Michimasu vom Folg. 5. Rang 1. Kl., beide von Seiner Majestät zum Empfang bestellt, und ihnen zu Ehren wurde im kaiserlichen Palast ein Abschiedsbankett gegeben. Freundlich ließ sie Seine Majestät zu Füßen seiner Liegestatt Platz nehmen und unterhielt sich angelegentlich mit ihnen. Eigens schenkte er ihnen eine Sakeschale als Gunstbeweis und eine kostbare Laute. In weinseliger Stimmung wurde musiziert, und Seine Majestät machte mancherlei Geschenke.<sup>54</sup>

Dem Großgesandten Kadonomaro wurde das Mandatsschwert verliehen.

Es wurden ernannt: der Mahito Kuwata no Kizunamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Mahito Tajii no Ujimori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Steuerverwaltung; der Asomi Tanaka no Yatsukimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizekommandeur der Gardekrieger zur Rechten.

Es wurden ernannt: der Asomi Ki no Kunio vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Rechten für den Hauptdienst; der Asomi Fujiwara no Kinushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Bevölkerungsministeriums; der Mahito Mishima no Makage vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Hofministeriums; der Asomi Abe no Yakamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Palastwartung; der Imiki Toyoyama no Matari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Kanzleivorsteher; der Kimi Mibu no Tarihito vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Gartenanlagen; der Mahito Tajii no Ietsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Leiter der Kommission für den Bau des Tempels Tōji<sup>55</sup>; (der Muraji)<sup>56</sup> Kusakabe no Tokutari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kommission für den Bau des Tempels Saiji<sup>55</sup>; Yamato no Hironari, Leibarzt vom Externen Folg. 5.

bindungsweg der Provinzialverwaltungen von Ōsumi und Satsuma. Vgl. *NChD* I, 607; *DChJ* I, 1822.

53. *NKR* A XIII bringt diese Meldung schon unter dem 17. Tag; siehe KT V, 391, 10.

54. Vgl. den Bericht über das erste Abschiedsbankett am 29. II. Enryaku 22 (803), oben, S. 447.

55. 東寺/西寺, der Osttempel und der Westtempel wurden beide auf Veranlassung von Kammu-tennō im Südteil der neuen Hauptstadt angelegt, als Gegenstück zum Tōdaiji und Saidaiji in Nara. Auch sie galten als Großtempel. Im Tōji wurde die Shingon-Lehre gepflegt, im Saiji die Jōdo-Lehre.

56. Das Kabane wurde interpoliert nach den übrigen Nennungen des Namens.

24. Tag  
Tsuchimoto-mi  
(7. IV. 804)

25. Tag  
Kano-uma  
(8. IV. 804)

3. Monat

3. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(16. IV. 804)

5. Tag  
Kano-tatsu  
(18. IV. 804)

16. Tag  
Kano-u  
(29. IV. 804)

17. Tag  
Mizuno-tatsu  
(30. IV. 804)

25. Tag  
Kano-ne  
(8. V. 804)

28. Tag  
Mizuno-ta  
(11. V. 804)

Sommer  
4. Monat

5. Tag  
Tsuchinoe-tori  
(17. V. 804)

8. Tag  
Mizuno-ne  
(20. V. 804)

Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Assistenten in der Provinzialverwaltung von Tötōmi; der Muraji Naniwa no Hirona, Leibarzt vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Assistenten in der Provinzialverwaltung von Inaba; der Asomi Akishino no Matatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizekommandeur der Gardekrieger zur Rechten; Prinz Kadono, kaiserlicher Kammerherr vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Chef der Sektion für Pferde; der Asomi Ki no Tagami vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei des internen Marstalls; der Konikishi Kudara no Genshō vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle der internen Rüstkammer.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Das Tragen von gefärbten Hosen wird gestattet. Früher gab es einschränkende Vorschriften.<sup>57</sup> Von jetzt an soll eine hellblaue Färbung<sup>58</sup>, gleichgültig ob bei Hoch oder Niedrig, eigens gestattet werden. Zu der Zeit, da man Hoftracht<sup>59</sup> anlegt, darf es allerdings nicht die gleiche Garnitur sein. Die dunkel gefärbten sowie die dauernd verbotenen fallen nicht unter die Erlaubnis."

Es erging eine Verfügung: "Bei Grund und Boden, der vernichtet und Fluß geworden ist, wird immer wieder Streichung aus den Registern vorgenommen.<sup>60</sup> Dagegen hat man noch nicht gehört, daß Fälle, in denen neu aufgetauchtes (Land) zu Feldern gemacht wurde, der Obrigkeit gemeldet worden wären. Angenommen, ein westliches Ufer wird fortgeschwemmt und die öffentlichen Felder<sup>61</sup> erleiden dadurch Einbuße, dann bildet sich die östliche Seite neu, und die Stelle wird Privatland. Wenn derartige jahrelang geschieht, wie hoch sind dann die Verluste der Öffentlichkeit! Es soll die Menge der seit dem 14. Jahre der Tempyō-Ära (742) neu aufgetauchten Felder<sup>62</sup> sorgfältig geprüft und der Obrigkeit

57. Nach dem *Ifukuryō* hatten sämtliche Rangträger weiße Hosen (*shiroki hakama* 白袴) zu tragen. Siehe *Ryō-no-gige* VI, KT XII, 199 ff. Vgl. tabellarische Übersicht bei *Насход* II, 2, S. 885.

58. 淺杉染. Das *Hanawa-bon* gibt in Furigana für 杉 die Lesung 木 ki; demnach wäre die Verbindung 淺杉 asagi (淺黄) zu lesen. Dem folgt die Übersetzung. Vgl. RKS V, Anm. S. 46. — 838 (Jōwa 5/III/26; SNK VII, KT III, 243, 14) ergeht unter *Nimmyō-tennō* eine kaiserliche Verfügung, die die Farbe der Hosen bei allen Beamten nochmals genau regelt.

59. 朝服 *chōfuku*; im Gegensatz zu der von den Rangträgern außerhalb des Hofes zu tragenden vorschrittmäßigen Kleidung: *kōfuku* 公服.

60. 除籍; gemeint sind hier die Feldregister, *denseki* 田籍; vgl. oben, S. 281, Anm. 331.

61. 公田 *kōden*; vgl. oben, S. 332, Anm. 33.

62. In dem betr. Jahr fand eine Neuverteilung der Felder statt. Vgl. Meldung vom 17. IX. Tempyō 14 über die Entsendung von Inspektionsbeauftragten für die Sieben Gaue (*Junsatsushi*) und Bevollmächtigten für die Feldzuweisung (*Handen-shi*) im Zentralgebiet (*SN* XIV, KT II, 246, 12). Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Feldregistrierung sollte also den Ausgangspunkt für die anbefohlene Überprüfung bilden.

gemeldet werden. Nachlässigkeiten dürfen nicht vorkommen."

Es verstarb der *Asomi Yamato no Iemaro*<sup>63</sup>, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang.<sup>64</sup> Postum wurde ihm der Folg. 2. Rang und (der Titel) eines Oberkabinettsrates verliehen. *Iemaro* war ein Enkel des postum mit dem Wirkl. 1. Rang ausgezeichneten *Asomi Takano no Ototsugu*.<sup>65</sup> Seine Ahnen waren Leute aus dem Reiche *Paekche*.<sup>66</sup> Er war von schlichtem Wesen und besaß keine Talente und keine Gelehrsamkeit. Da er ein Verwandter mütterlicherseits des Kaisers war, genoß er besondere Bevorzugung und Förderung. Daß Leute aus einem Randstaat<sup>67</sup> unter die höchsten Staatsbeamten<sup>68</sup> kommen, nimmt hier seinen Anfang. Man darf sagen, daß seine Stellung unter den Menschen übermäßig hoch, daß aber sein vom Himmel verliehener Adel nicht ausreichend war. Obgleich er hochgeachtete Ämter innehatte, traf er mit alten Freunden zusammen, wandte sich also nicht von diesen Geringen ab. Sie ergriffen sich bei den Händen und unterhielten sich miteinander. Diejenigen, welche es sahen, waren darüber gerührt. Zu der Zeit (als er starb) war er 71 Jahre alt.

(Seine Majestät) ließ zu Ehren des *Ki no Ebara* vom Folg. 4. Rang 2. Kl. einen Novizen zu.<sup>69</sup>

Der *Osa Yamamura no Komakai*, ein Mann der Hofgarde zur Rechten vom Großen Anfangsrank 2. Kl., überbrachte einen weißen Sperling.<sup>70</sup> Er erhielt von Seiner Majestät 500 Garben Reis aus der Provinz *Ōmi* geschenkt.

Seine Majestät begab sich in die *Umaba-Palasthalle*, um dem *Bogen-schießen* zu Pferd zuzuschauen.

Aus der Provinz *Mutsu* wurde gemeldet: "Die Feste *Shiwa*<sup>71</sup> und der *Izawa-Distrikt*<sup>72</sup> sind 162 Meilen voneinander entfernt. Berge und

63. Erste Erwähnung in den Annalen am 7. I. Enryaku 5 (786) anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (vgl. oben, S. 185). 786: Oberassistent in der Provinzialverwaltung von *Ise*; 788: Leiter der Amtsstelle für *Sakebrauerei*; 789: Leiter der Amtsstelle für *Waffenherstellung*; 791: Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei des internen Marstalls; 796: Staatsbeirat; 797: Kommandeur der *Torgarde*; 799: Mittlerer Kabinettsrat, Kultusminister.

64. *NKR* A XIII (KT V, 391, 11) hat hier den Zusatz: im Alter von 71 Jahren.

65. Großvater des *Kammu-tennō* mütterlicherseits. Vgl. den kaiserlichen Erlaß vom 1. XII. Enryaku 9, oben, S. 269.

66. Vgl. die Biogr. der Kaiserinmutter *Niikasa* vom 15. I. Enryaku 9; oben, S. 248.

67. D.h. als Koreaner, aus *Paekche*.

68. 相府 *sōfu*; Sammelbezeichnung für Kanzler, Kabinettsräte, Staatsbeiräte, usw.

69. Vgl. oben, S. 339, Anm. 78.

70. Glückssymbol 3. Ordnung; vgl. *Engishiki* XXI, *Jibushō*, KT XIII, 654.

71. 斯波城; vgl. oben, S. 443, Anm. 58.

72. 膽沢郡; gemeint ist hier die Feste *Izawa*, das Zentrum des *Izawa-Distriktes*; vgl. oben, S. 437, Anm. 19.

Täler, steile Hänge ...<sup>73</sup> behindern den Verkehr stark. Wenn man keine Poststation einrichtet, steht zu befürchten, daß man an gefährdeter Stelle eine Lücke läßt. Untertänigst bitten wir, nach Maßgabe der Vorschrift über kleine Wege eine Poststation einzurichten.<sup>74</sup> — Dem wurde stattgegeben.

Es verstarb der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, Zensha<sup>76</sup>. Der Daihosshi hatte den weltlichen Familiennamen Fuwa<sup>77</sup> (mit dem Standestitel) Suguri und stammte aus dem Fuwa-Distrikt der Provinz Mino. Zuerst schloß er sich Ehrwürden<sup>78</sup> Rikyō<sup>79</sup> aus dem gleichen Kloster an und widmete sich der Hossō (-Lehrrichtung). In den buddhistischen Praktiken machte er täglich Fortschritte. Besonders schätzte er das Kusha (-ron).<sup>80</sup> Sodann tat er sich hervor ...<sup>81</sup> und in der dreifachen Schulung.<sup>82</sup> Er kannte sich genau in den Sechs Lehr-

73. Ein Zeichen vacat. Ergänzend zu 嶮 ist vielleicht zu interpolieren: 峻 'und abschüssige Stellen'.

74. Laut *Kyūmokuryō*, § 14, waren auf den amtlichen Verbindungsstrassen in jeweils 30 Meilen Abstand voneinander Poststationen zu errichten (siehe *Ryō-no-gige* VIII, KT XII, 254). Nach § 16 wurden diese Strassen ihrer Bedeutung entsprechend in drei Gruppen eingeteilt: Große Wege (大路) mit 20 Pferden je Station, mittlere Wege (中路) mit 10 Pferden je Station und kleine Wege (小路) mit 5 Pferden (a.a.O. S. 255). — Im *Engishiki* XXVIII, Hyōbushō (KT XIII, 850), wird in der Liste der Poststationen der Provinz Mutsu nach Izawa die Station Iwamoto 磐基 genannt. Deren Einrichtung geht vermutlich auf obige Eingabe zurück. Genaue Lokalisierung ist nicht mehr möglich; vielleicht identisch mit der späteren Feste Iwasaki 岩崎, Waga-Distrikt der Prov. Rikuchū; vgl. *DChJ* III, 4301, 4306.

75. Eintragung an chronologisch falscher Stelle. Das Datum wird weiter unten nochmals aufgeführt. Datum gestützt durch *NKR* und *FR. Kōsō-den* (a.a.O.) gibt in einer Glosse die Variante: 11. Tag.

76. 善謝. In den Annalen nur anlässlich der Ernennung zum Disziplinarbischof erwähnt (siehe unten). — Weitere Biographien im *Genkō-shakusho* II (*shintei zōho Kokushi-taikei* XXXI); *Honchō-kōsō-den* IV (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 99).

77. 不破. Diese Familie stammte aus Paekche. Als solche wird sie im *Shinsen-shōjiroku* unter dem rechten Teil der Hauptstadt aufgeführt. Als Urahn wird dort 淳武止 Sun Mu-ji angegeben. Siehe *GR-ShSh*, S. 198; vgl. *SKD* III, 5295.

78. 大徳 daitoku (daitoko), 'Der von großer Tugend' (skr. bhadanta / 婆壇陀/). Urspr. ein Epitheton, das nur zur Bezeichnung Buddhas verwendet wird, wurde es dann auch als Ehrentitel dem Namen vorbildlicher Mönche von lauterem Wandel beigegeben.

79. 理教; über ihn liegen keine weiteren Nachrichten vor.

80. 俱遮, meist 俱舍 geschrieben. Das von Vasubandhu verfaßte *Abhidharma-kośa-sāstra* (kusharon 俱舍論).

81. Ein Zeichen vacat. Statt 超□三学 hat das *FR*: 誦誦三学 'las und rezitierte (die Schriften) der dreifachen Schulung' (siehe KT VI, 588, 12).

82. 三学 sangaku, die dreifache Schulung des Mönches: Schulung durch Einhalten der Gebote (kaigaku 戒学); Schulung durch Festigung in der Meditation (jōgaku 定学); Schulung durch Lösung der Zweifel und Erkenntnis des Wahren

richtungen<sup>83</sup> aus. Bei den einen kräftigte er den Stoßzahn des Wissens; bei anderen löste er das Netz des Zweifels.<sup>84</sup> Im 5. Jahre der Enryaku-Ära (786) berief ihn der Kaiser Iyateru<sup>85</sup> zum Disziplinarbischof. Ruhm und Glanz liebte er nicht. Er trat vom Amt zurück und lebte in Abgeschlossenheit. All sein Wandeln und Tun ruhte stets in der Erleuchtung. Sein Leben ging zur Neige, und er vollendete es inmitten der Bergwälder beim Bompukuji<sup>86</sup>. Schließlich weilte er im Paradies des Amitābha. (So) trat er in die Träume seiner Glaubensbrüder. Zur Zeit (seiner Erklärung) war er 81 Jahre alt.

Seine Majestät besuchte den Wohnsitz des kaiserlichen Prinzen Iyo von der 3. Rangklasse, Ministers des Beamtenministeriums.

An den kaiserlichen Prinzen ...<sup>87</sup> wurden 82 Chō Brachfelder in der Provinz Harima vergeben.

Es erging eine Verfügung: "Die während der Fastenversammlungen des ersten Monats<sup>88</sup> in den geistlichen Stand übertretenden Personen müßten von Rechts wegen im alten Jahr auf ihre Begabung hin geprüft werden, und zum neuen Jahr in den geistlichen Stand treten.<sup>89</sup> Aber die

(egagu 慧学); auch kaijōe 戒定慧 genannt. Sangaku wird dem Tripitaka (三藏) zugeordnet wie folgt: kaigaku dem Vinaya (律), jōgaku den Sūtras (經), egaku den Sāstras (論).

83. 六宗 rokushū; vgl. oben, S. 439, Anm. 28.

84. Das Wissen (chi 智, skr. jñāna) wird in der buddh. Tropik vorzugsweise mit einem Schwert (智刃), einer Fackel (智炬), einem Hammer (智杵) oder einem Elefantenzahn (智象) verglichen; der Zweifel (gi 疑, skr. vicikitsā) mit einem Stachel (疑刺) oder der Knechtschaft (疑結).

85. Kammu-tennō; siehe Eintragung vom 8. IX. Enryaku 9; oben, S. 263.

86. 梵福寺; über diesen Tempel heißt es im *Yamato-shi* (zit. in RKS V, Anm. S. 48): 'Der Bompukuji befindet sich in dem Dorfe Rokuyaon 鹿野園 des Sōnokami-Distriktes. Nach der Überlieferung ist es ein Zweigtempel des Iwafuchitera 岩淵寺.' Vgl. *DChJ* I, 209.

87. Drei Zeichen vacant.

88. 正月齋会 Shōgatsu-no-sai'e. Das Sai'e ist eine buddh. Zeremonie, zu der die Mönche sich versammeln und Fastenspeisen dargereicht werden. Diese Zeremonie, welche zur Abbussung eines sich in Taten, Worten und Gedanken äußernden üblen Karmas dient, wird erstmals im Bidatsu-ki (584) erwähnt (siehe *Nihongi* 20, RKS II, 91). Das Shōgatsu-no-sai'e fand in der Zeit vom 8. bis zum 14. Tag des 1. Monats statt. Die währenddessen bei Hofe stattfindende Zeremonie hieß Gosai'e (Misai'e) 御齋会. Zu ihr versammelten sich die bedeutendsten Mönche aller Lehrrichtungen im Thronsaal des kaiserlichen Palastes, wo bei dieser Gelegenheit das Suvarṇa-prabhāsa-uttamarāja-sūtra (Konkōmyō-saishō'ō-kyō 金光明最勝王經) vorgetragen wurde, da von ihm eine das Reich schützende Kraft ausgehen sollte (chingo-kokka 鎮護国家). — Zur Tradition des Sai'e und Gosai'e in Japan vgl. *DE VISSER Ancient Buddhism in Japan* I, S. 27 ff., II, S. 471 ff.

89. In den beiden kaiserlichen Verfügungen zum Aufnahmeverfahren der Nembun-dosha vom 15. IV. Enryaku 17 und von 15. IV. Enryaku 20 (siehe oben, S. 455, Anm. 14) heißt es ausdrücklich, daß die Kandidaten bis Jahresende geprüft werden.

zuständigen Beamten lassen es dauernd zu Versäumnissen kommen. Selbst nach Beendigung der Versammlungen sind deren Namen (noch) nicht festgelegt. Von jetzt an sind bis zur mittleren Dekade des 12. Monats des alten Jahres (die Kandidaten) zu prüfen und festzulegen, und es ist über deren Verhältnisse Bericht zu erstatten. Nach Festlegung der Auswahl sind Abänderungen unzulässig. Dann erst haftet dem Gelübde<sup>90</sup> kein Makel an, und auch das Anwerben hört auf."

Es verstarb die nicht beamtete<sup>91</sup> (Hofdame) Asomi Fujiwara no Embuku vom Folg. 3. Rang.<sup>92</sup>

4000 Koku Getreide aus der Provinz Yamashiro wurden den hochbejahrten Leuten im linken und rechten Teil der Hauptstadt als Spende gegeben.

Aus der Kanzlei der kaiserlichen Schreinprinzessin zu Ise wurde ein weißer Sperling dargebracht.

Aus der Provinz Settsu wurde gemeldet: "Jahrelang gab es Mißernten. Der Bevölkerung mangelt es an Nahrung. Darüberhinaus gab es im Frühjahr und Sommer Hochwasserschäden. Das Vorratsgetreide ist ebenfalls erschöpft. Untertänigst bitten wir, 20 000 Garben Reis (aus Beständen) der Hauptsteuer dem armen Volke zu leihen, um so dem Besitz der Familien aufzuhelfen." — Dem wurde stattgegeben.

Es wurden ernannt: der Asomi Fujiwara no Sadatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken; der Mahito Toyono no Mura vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Obersten Aufseher der Magazine; der Asomi Isonokami no Otona vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Rangträger ohne Amt; der Asomi Fujiwara no Michio vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizepräsidenten des Hofministeriums; der Asomi Nakatomi no Michinari vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Arzneiwesen.

Die Provinz Etchū wurde zu einer Oberprovinz bestimmt.<sup>93</sup>

Es erging eine Verfügung:<sup>94</sup> "Was die Schreinaltmänner<sup>95</sup> des Götterschreines von Kashima<sup>96</sup> in der Provinz Hitachi, des Götterschreines

90. 本願 hongan (skr. pūrva-praṇidhāna); die Gelübde der Buddhas und Bodhisattvas, die Lebewesen aus dem Kreislauf der Wiedergeburten zu erlösen. — Hier abgeschwächt als Gelübde der Novizen, nach der Erlösung zu streben.

91. 散事 sanji; vgl. *Kōkyū-shokunryō*, *Ryō-no-gige* I, KT XII, 64. Nicht beamtet waren Hoffräulein, Palastdienerinnen und Kammerzofen.

92. Erste Erwähnung in den Annalen am 9. I. Enryaku 4 (785) anlässlich der Verleihung des Folg. 4. Ranges 1. Kl. (siehe oben, S. 151). 789: Wirkl. 4. Rang 2. Kl.

93. Auch im *Engishiki* XXII, 兵部 E, ist Etchū als Oberprovinz verzeichnet; siehe KT XIII, 691.

94. 制; fehlt im *Hanawa-bon*; interpoliert nach dem *Ruijū-kokushi*.

95. 官司 Gūji; vgl. oben, S. 163, Anm. 170.

96. 鹿嶋神社; vgl. oben, S. 36, Anm. 154.

von Kei<sup>97</sup> in der Provinz Echizen, des Götterschreines von Keta<sup>98</sup> in der Provinz Noto und des Hachiman-Götterschreines<sup>99</sup> in der Provinz Buzen anlangt, so geben sich die Leute ehrgeizigen Hoffnungen hin. Ein jeder beruft sich auf einen Stammbaum. Von jetzt an hat das Götteramt die alten Urkunden zu prüfen, ständig innerhalb der Geschlechterverbände die für (diesen) Dienst geeigneten Personen auszuwählen und sie als Amtskandidaten dem Regierungskabinett zu melden.<sup>100</sup>

Seine Majestät begab sich zum Ōi(-Fluß).

Es verstarb der Asomi Isonokami no Ienari vom Folg. 3. Rang ohne Amt.<sup>101</sup> Er war ein Enkel des postum mit dem Folg. 1. Rang ausgezeichneten

97. 氣比神社; nahe der Stadt Tsuruga 敦賀 im gleichnamigen Distrikt der Prov. Echizen (Präf. Fukui). Ein Großschrein mit sieben Göttersitzen; der bedeutendste von Echizen (vgl. *Engishiki* X, Shimmei-chō, KT XIII, 360). Die dort verehrte Hauptgottheit ist Izasawake-no-ōkami 伊勢沙和氣大神 (Miketsu-ōkami 御食津大神), welche nach der Überlieferung des *Kojiki* (Chūai-ki; KT VII, 110, 10 ff.) mit Ōjintennō, als dieser noch Thronfolger war, die Namen getauscht haben soll (vgl. FLORENZ, *Quellen*, S. 111-112). Hier soll auch der zeitweilige Palast von Chūaitennō, Ōjin's Vater, gelegen haben, welcher unter dem Namen Tsunuga-no-keino-miya 角鹿鶴飯宮 bekannt ist (Tsunuga = Tsuruga). Beide werden hier als Gottheiten verehrt; außerdem auch Yamato-takeru-no-mikoto, der Vater des Chūaitennō, Jingū-kōgō, seine Gemahlin, und Takeshiuchi no Sukune, sein Berater. Vgl. DChJ II, 1863.

98. 氣多神社, bei dem Dorfe Ichinomiya 一宮 im Hagui-Distrikt (Präf. Ishikawa). Der einzige Großschrein der Provinz Noto (vgl. *Engishiki* X, Shimmei-chō, KT XIII, 366). Dort wurde als Hauptgottheit Ōnamuchi-no-mikoto 大己貴命 verehrt. Der Schrein soll nach der Überlieferung zur Regierungszeit des Sūjin-tennō errichtet worden sein. Vgl. DChJ II, 1933.

99. 八幡神社, einer der drei zusammengehörigen Großschreine im Usa-Distrikt 宇佐郡 von Buzen (Präf. Ōita). Die dort verehrte Gottheit ist Hachiman-daibosatsu 八幡大菩薩. Dieser aus der Vorstellungswelt des Ryōbu-shintō geborene Name, der den Kriegsgott Hachiman — den deifizierten Ōjin-tennō — in die Nähe der buddh. Shitennō und Niō rückt, entstand vermutlich in der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. zur Regierungszeit von Shōtoku-tennō und Kōnin-tennō. Nach der Legende soll bereits Kimmei-tennō, der dem Buddhismus Einlaß in Japan verschaffte, im Zusammenhang mit Hachiman die Bezeichnung Bosatsu gebraucht haben. Vgl. *Engishiki* X, Shimmei-chō, KT XIII, 413; DChJ I, 1409; CH. ELIOT, *Japanese Buddhism*, S. 223-224.

100. 擬補申官 giho-shite shinkan-seyo. Da die Nominierung vom Jingikan ausgehen sollte, kann als vorgesetzte Behörde nur das Daijōkan gemeint sein.

101. Erste Erwähnung in den Annalen am 7. X. Tempyō-hōji 8 (764) anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (SN XXV, KT II, 456, 4); 768: Gouverneur von Kazusa, Untervizepräsident des Sonderministeriums für kaiserliche Aufträge; 776: Steuerinspektor im Tōsandō; 778: Obervizepräsident des Hofministeriums; 781: Obervizepräsident des Bevölkerungsministeriums; 782: Gouverneur von Iyo; Obervizebefehlshaber im Generalgouvernement Tsukushi; 783: Leiter der Kommission für die Bauten am Tempel Tōdaiji; 784: Vorsteher der Kanzlei der internen Schatzkammer; 785: Außerordl. Kommandeur der Torgarde; 786: Kommandeur der Torgarde; 788: Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten; 789: Hofminister.

18. Tag  
Kanoto-u  
(28. VI. 804)

20. Tag  
Mizunoto-mi  
(30. VI. 804)

23. Tag  
Hinoe-saru  
(3. VII. 804)

6. Monat

9. Tag  
Mizunoe-ne  
(19. VII. 804)

10. Tag  
Mizunoto-ushi  
(20. VII. 804)

13. Tag  
Hinoe-tatsu  
(23. VII. 804)

19. Tag  
Mizunoe-inu  
(29. VII. 804)

20. Tag  
Mizunoto-i  
(30. VII. 804)

neten Kanzlers zur Linken Maro und Sohn des Azumabito vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. An seiner Begabung und an seinen Fähigkeiten war nichts Greifbares<sup>102</sup>. Er war eifrig und fleissig im öffentlichen (Dienst). Als er starb, war er 83 Jahre alt.<sup>103</sup>

21. Tag  
Kinoe-ne  
(31. VII. 804)

Prinz Okura<sup>104</sup> vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. ohne Amt richtete eine Eingabe an den Thron des Wortlautes: "Ich, Euer untertänigster Diener, habe vernommen: Der hohe Himmel schuf die Gestirne, und dadurch haben Sonne und Mond Fülle und Leere; die Weisen legten den Grund, und deshalb steigen die neun Generationen nacheinander herab. Aus diesem Grunde haben Hoch und Niedrig eine Ordnung. Schaut man zu den Sternen empor, wird es begreiflich, daß Vertrautes und Entferntes nicht vertauschbar sind. Durch die Namengebung an die Geschlechterverbände ist eine Lehre aufgestellt worden. Untertänigst stelle ich die Überlegung an: Ew. Majestät hat die Stände gestaltet<sup>105</sup>, hat die lebendigen Geister geformt. Bei den Menschen sind die Namen berichtigt, die Dinge sind nach ihrem Wesen geordnet worden. Okura hat zum Glück teil an der Veredelung. Irrigerweise empfängt er die Gunst der strömenden Gnade. ...<sup>106</sup> Die verdienstvollen Werke schwinden nicht dahin. — Nun erhielt ich von meinem eigenen Sohn, dem Palastjunker für internen Dienst Shigeno, sowie von dem Palastjunker für internen Dienst, Yamakawa, einem Enkel Okura's (d.h. meines) älteren Bruders, des Prinzen Wake, einen Antrag, in dem es heißt: 'Unser Wissen und unsere Leistungen sind kaum entfaltet, unsere Kenntnisse und Fähigkeiten sind gewöhnlich und winzig. Schande haben wir über die Abkömmlinge des Himmelsstromes<sup>107</sup> gebracht.<sup>108</sup> Indem wir emporschauen zu dem juwelengleichen Sproß, erzittern wir. Untertänigst sprechen wir die Bitte aus, gestützt auf den älteren Vorgang vom 24. Tag des 12. Monats des 17. Jahres der Enryaku-Ära (798), da Prinz Tomonoe einen Familiennamen verliehen bekam, gleichfalls einen Familiennamen, (und zwar

102. 無取; nichts zu finden oder nichts auszusetzen?

103. NI XIII (KT VI, 105, 15): 82 Jahre. NKR (Nara-bon) gibt aber auch '83 Jahre'.

104. Nachkomme des Temmu-tennō — Toneri-shinnō 舍人親王 — Mihara-ō 御原王.

105. Zur Wortwahl: 彫鏤品堂 vgl. Wén-hsuan III, 魏都賦 (Verf. 左太冲) (siehe Kokuyaku-kambun-taisei, Monzen I, yakubun: S. 197; gembun: S. 39, 8): 木無彫鏤土無繡錦. "Die Hölzer haben kein Schnitzwerk; der Mörtel hat keine Verzierung."

106. Zwei Zeichen vacant: □ 乾 □ 弘 (?)

107. 天潢 tenkō; eine Sternengruppe in der Milchstraße. Darüber heißt es im Shih-chi XXVII, 天官書 (SPPY X, 11b): 旁有八星繞流曰天潢. "A côté sont huit étoiles qui traversent la voie lactée; on les appelle T'ien-hoang (l'Étang céleste)" (CHAVANNES, Mém. hist. III, 355). Nach CHAVANNES, a.a.O. Anm. 5, handelt es sich um eine Sternengruppe im Fuhrmann. — Tenkō wird auch metaphorisch für 'Kaiserhaus' gebraucht.

108. 希天潢之末流. KT nach Textvorlage (Hanawa-bon): 木天 ... RKS V (Anm. S. 49) emendiert sinngemäß wie angegeben. Dem folgt die Übersetzung.

Kiyohara (mit dem Standestitel) Mahito<sup>109</sup> zu empfangen. Da überdies das Namenswort Shigeno mit dem eines der kaiserlichen Kinder zusammentrifft,<sup>110</sup> sollte man Shige in Natsu abändern.' (Ich), Okura, vergesse die ... Kälbchen nicht.<sup>111</sup> Als ich solches hörte, setzte ich alles in Bewegung. Eigens erhoffe ich die Gnade des Himmlischen. Demütig gewärtige ich die Weisung Ew. Majestät. Bei den Personen, die einen Familiennamen verliehen bekommen müßten, bleiben die Verhältnisse wie sonst. Ich ertrage nicht das äußerst flehentliche Drängen, und ehrfurchtsvoll erstatte ich Bericht. ...<sup>112</sup> — Dem wurde stattgegeben.

Aus dem Generalgouvernement Tsukushi wurde gemeldet: "Der Proviant der Küstenwache auf der Insel Iki wird aus dem Getreide von Chikuzen bezogen. Die Beförderung auf dem Wasserwege ist beschwerlich. Immer wieder kommt es dazu, daß (Schiffe) abgetrieben werden. Untertänigst hoffen wir, daß die zwanzig Mann Küstenwache, die von den sechs Provinzen gestellt worden sind,<sup>113</sup> entlassen werden, und daß dreihundert Soldaten der betreffenden Insel in Ablösungen (dort) stationiert werden. Dann braucht man sich nicht um die Verpflegung zu sorgen." — Dem wurde stattgegeben.

Die Poststation Yamashina<sup>114</sup> in der Provinz Yamashiro wurde aufgegeben. Die Zahl der Pferde in der Poststation Seta<sup>115</sup> in der Provinz Ōmi wurde vergrößert.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "In den letzten Jahren kamen die Gesandtschaften aus dem Reiche P'o-hai zumeist in der Provinz Noto an und blieben dort. Die Orte, an denen sie sich aufhalten, dürfen nicht verwahrlost und verschmutzt sein. Es soll rasch ein Gästehof erbaut

26. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(6. VIII. 804)

27. Tag  
Kano-e-uma  
(6. VIII. 804)

109. 清原真人. Der hier genannte erste Träger dieses Namens, Kiyohara no Natsuno, ist ein Urenkel des kaiserlichen Prinzen Toneri (vgl. oben, Anm. 104). Diese Sippe ist nicht mit der gleichnamigen, im Shinsen-shōjiroku genannten identisch (GR-ShSh, S. 132). Natsuno starb als Kanzler zur Rechten 56-jährig am 7. X. Jōwa 4 (837); vgl. SNK VI, KT III, 238, 15.

110. 畿野内親王 Shigeno-naishinnō, Tochter des Kammu-tennō und der Fujiwara no Kamiko 上子.

111. Ein Zeichen vacant: 不忘 □ 復.

112. Ein Zeichen vacant.

113. Aufstellung von Küstenwachen (sakamori 防守) aus sechs Provinzen des Saikaidō wurde aus dem Dazaifu gemeldet am 7. IV. Tempyō-jingo 2 (766); siehe SN XXVII, KT II, 488, 8.

114. 山科駅. Die Ortschaft Yamashina befand sich im Uji-Distrikt, etwa auf halbem Wege zwischen der Hauptstadt und Seta am Biwa-See. Lebt heute als gleichnamiger Ortsteil im Higashiyama-Bezirk von Kyōto fort. Vgl. DChJ I, 154. — Zur Zeit des Engishiki war in Yamashiro nur noch eine Poststation, Yamazaki 山崎, mit 20 Pferden (vgl. oben, S. 141, Anm. 45) in Betrieb. Siehe Engishiki, Hyōbushō, KT XIII, 848.

115. 勢多駅. Der Bedeutung des Platzes entsprechend war es eine große Poststation. Sie bekam 30 Pferde. Siehe Engishiki, Hyōbushō, KT XIII, 849. Vgl. oben, S. 169, Anm. 211.

werden."

Herbst  
7. Monat

1. Tag  
Mizunoto-tori  
(9. VIII. 804)

4. Tag  
Hinoe-ne  
(12. VIII. 804)

7. Tag  
Tsuchinoto-u  
(15. VIII. 804)

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Seine Majestät begab sich zum Ōi(-Fluß).

(Seine Majestät) schaute den Ringkämpfen zu.  
Es wurde verliehen: der Prinzessin Aki ...<sup>116</sup> ohne Rang der Folg. 5. Rang 1. Kl.; der Asomi Ki no Uchiko, der Asomi Kawakami no Manu, der Konikishi Kudara no Keishin, der Asomi Fujiwara no Kawako<sup>117</sup> und der Asomi Ki no Tonoko vom Folg. 5. Rang 1. Kl. der Wirkl. 5. Rang 1. Kl.; der Asomi Fujiwara no Kamiko<sup>118</sup>, der Asomi Tachibana no Miiko, der Asomi Ki no Otoio und der Ōsukune Sakanoe no Haruko<sup>119</sup> ohne Rang der Folg. 5. Rang 1. Kl.

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

11. Tag  
Mizunoto-hitsuji  
(19. VIII. 804)

24. Tag  
Hinoe-saru  
(1. IX. 804)

27. Tag  
Tsuchinoto-i  
(4. IX. 804)

29. Tag  
Kanoto-ushi  
(6. IX. 804)

Seine Majestät begab sich zur Yodo-Furt.<sup>120</sup>

Seine Majestät begab sich zum Ōi(-Fluß).

Der Muraji Kadobe no Matsubara, ein Mann aus dem rechten Teil der Hauptstadt, wurde in die Provinz Tosa verbannt, und zwar wegen des Verbrechens der Pietätlosigkeit.<sup>121</sup>

8. Monat

1. Tag  
Mizunoto-u  
(8. IX. 804)

5. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(12. IX. 804)

7. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(14. IX. 804)

Seine Majestät begab sich zum Ōi(-Fluß).

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

Entsandt wurden der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro, Oberster Heerführer zur Unterwerfung der Barbaren vom Folg. 3. Rang, General-

116. Ein Zeichen vacat. 明子 Akiko? Namensform nicht sicher.

117. Tochter des Ōtsugu und Nebenfrau des Kammu-tennō. Sie gebar der kaiserlichen Prinzen Nakano 仲野親王 und die kaiserliche Prinzessin Atogi 安勒内親王.

118. Vgl. oben, Anm. 110.

119. Tochter des Tamuramaro und Nebenfrau des Kammu-tennō. Sie gebar den kaiserlichen Prinzen Kadoi 葛井親王 und die kaiserliche Prinzessin Kasugi 春日内親王.

120. 与等津; nicht genau zu lokalisieren. Yoshida Tōgo nimmt an, daß dies Furt sich an dem Zusammenfluß von Katsura- und Ujigawa zum Yodogawa befand, wo sich die drei Distrikte Otokuni, Kuse und Kii trafen. Dort liegen die Ortschaften Yodo 淀 und Nōso 納所. Vgl. DChJ I, 171.

121. 不孝 fukyō; das siebente der acht ruchlosen Verbrechen (vgl. oben, S. 6 Anm. 28): Aufsässigkeit gegen Eltern oder Großeltern.

leutnant der Leibgarde in Amtswaltung, nebenamtlich Leiter der Kommission für den Bau des Tempels Saiji, Inspektionsbeauftragter für Mutsu und Dewa und Gouverneur von Mutsu mit dem Verdienstrang 2. Grades, sowie der Mahito Mishima no Natsugu vom Folg. 4. Rang 1. Kl., Kommandeur der Torgarde in Amtswaltung und nebenamtlich Obervizepräsident des Zentralministeriums, und andere. Sie sollten in den beiden Provinzen Izumi und Settsu die Plätze für die kaiserlichen Reisequartiere festlegen, da Seine Majestät sich anschickte, den zwei Provinzen Izumi und Kii einen Besuch abzustatten.

Seine Majestät begab sich zum Kadono-Fluß.

8. Tag  
Kanoe-inu  
(15. IX. 804)

Es regnete heftig und stürmte. Der Westturm des Mittleren Palasthofes<sup>122</sup> fiel um und erschlug ein Rind. Ferner stürzten der linke und der rechte Turmpavillon im Shinsen-Park<sup>123</sup> und Wohnhäuser innerhalb der Hauptstadt ein. Sämtliche Provinzen erlitten viele Schäden. Des Kaisers Geburtsjahr fiel auf ein Jahr des Rindes.<sup>124</sup> Seufzend sagte er: "Oh, es steht nicht gut um Uns. Nicht mehr lange, und Krankheit wird Uns befallen, und schließlich werden Wir dem Reich entsagen."

10. Tag  
Mizunoe-ne  
(17. IX. 804)

Es ereignete sich ein Erdbeben.

(Zu Ehren) des postum zum Oberkabinettsrat vom Folg. 2. Rang ernannten Asomi Yamato no Iemaro<sup>125</sup> und der Prinzessin Owari vom Folg. 4. Rang 2. Kl. ließ Seine Majestät je zwei Novizen zu.

11. Tag  
Mizunoto-ushi  
(18. IX. 804)

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

13. Tag  
Kinoto-u  
(20. IX. 804)

(Seine Majestät) unternahm einen Rundgang durch das Innere der Hauptstadt.

Auf dem Gefilde Ōhara fand eine Streifjagd statt.

19. Tag  
Kanoto-tori  
(26. IX. 804)

21. Tag  
Mizunoto-i  
(28. IX. 804)

Auf dem Gefilde Kurikuma fand eine Streifjagd statt.

25. Tag  
Hinoto-u  
(2. X. 804)

Um sich im kommenden Winter in die Provinz Izumi begeben zu können, ernannte der Kaiser den Asomi Fujiwara no Nawanushi, Staatsbeirat, Obervizepräsident des Beamtenministeriums, Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes und Generalleutnant der Leibgarde vom Wirkl.

26. Tag  
Tsuchinoe-tatsu  
(3. X. 804)

122. 中院 Chūin; übliche Bezeichnung: Chūwa'in 中和院; wurde aber auch Jinkonjiki'in 神今食院 oder Sai'in 齋院 genannt. Unmittelbar westlich vom kaiserlichen Palast innerhalb des Hofbezirkes gelegen. Der traditionelle Platz, an welchem die Kaiser den Gottheiten des Ackers und des Getreides opferten. Vgl. Shūkaishō, 宮城部, KJSS XI, 398.

123. 神泉苑左右閣, die kleineren Turmbauten im Osten und Westen des Kanrinkaku 乾臨閣 innerhalb des Parkes; vgl. oben, S. 427, Anm. 12.

124. Tempyō 9 (737): Hinoto-ushi 丁丑. Das laufende Jahr (Enryaku 23) begann mit einem Hinoto-ushi-Tag.

125. Verstorben am 27. IV. des Jahres; vgl. oben, S. 465.

4. Rang 2. Kl., zum Leiter der Kommission für die Gewänder<sup>126</sup>, und den Asomi Tachibana no Yasumaro vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. sowie den Asomi Ikeda no Haruno vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zu Stellvertretern; den Asomi Ki no Katsunaga, Staatsbeirat und Kommandeur der Hofgarde zur Linken vom Folg. 3. Rang, ernannte er zum Leiter des kaiserlichen Vortrabs<sup>127</sup>, und den Asomi Fujiwara no Tsugihiko vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Stellvertreter; den Asomi Sugano no Mamichi, Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken, Dozent des Kronprinzen, Kommandeur der Gardekrieger zur Linken und Gouverneur von Tajima vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., ernannte er zum Leiter des kaiserlicher Nachtrabs<sup>128</sup>, und den Asomi Ki no Kuimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertreter.<sup>129</sup>

Der Asomi Ōe no Sugamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung ernannt, und der Sukune Hiwara no Kuwazukuri vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Leiter der Kommission für den Bau des Tempels Saiji.

An den kaiserlichen Prinzen Iyo von der 3. Rangsklasse, Minister des Beamtenministeriums, wurden 53 Chō Brachfelder im Gamō-Distrikt der Provinz Ōmi vergeben.

Seine Majestät begab sich zum Ōi(-Fluß).

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Der Asomi Ki no Tagami vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Vizegouverneur von Sagami ernannt.

Dem Imiki Yoshihara no . . . yori<sup>130</sup> vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Der Sukune Ōtomo no Kimari, Unterministerialassistent im Heeresministerium vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., wurde in das Reich Silla entsandt. Die Note des Regierungskabinetts lautete: "Gesandte sind in das T'ang-Reich geschickt worden, um den Status der Freundschaftsgesandtschaften zu regeln. Im vergangenen Jahr erging an das Generalgouvernement Tsukushi die Weisung, Nachrichten zu überbringen. Seither hat es während dieser Zeit keine Kunde gegeben. Schließlich schlug die Hitze in Kälte um.—Zu Beginn des vergangenen 7. Monats sind vier Schiffe in See gegangen.<sup>131</sup> Zwei Schiffe sind in einen Sturm geraten und zurückgetrie-

126. 裝束司長官; vgl. oben, S. 143, Anm. 60.

127. 御前長官; vgl. oben, S. 143, Anm. 61.

128. 御後長官; vgl. oben, S. 143, Anm. 61.

129. Die Einsetzung dieser Kommissionen wurde bereits unter dem 5. X Enryaku 22 gemeldet, allerdings mit teilweise anderer Besetzung. Vgl. oben, S. 451

130. Ein Zeichen vacat.

131. Die Gesandtschaft unter Fujiwara no Kadonomaro, die am 25. III. d.J. vom Kaiser verabschiedet worden war. Vgl. oben, S. 463.

ben worden, von zwei Schiffen ist noch nicht ermittelt worden, wohin sie gelangt sind. Wenn man die Windverhältnisse in Betracht zieht, sind sie sicherlich in Silla angekommen. So haben Wir denn den Sukune Ōtomo no Kimari, Unterministerialassistent im Heeresministerium vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und andere entsandt, damit sie Nachforschungen anstellen. Falls Gestrandete dort sind, sollen sie der Sachlage entsprechend Unterstützung erhalten und in die Heimat zurückgelassen werden. Sollten sie nicht in jenes Gebiet gelangt sein, möchten Wir darum bitten, Gesandte ins T'ang-Reich zu schicken, um Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten."

Auf dem Gefilde Kita fand eine Streifjagd statt.

Aus der Provinz Tamba wurde gemeldet: "Den Verordnungen entsprechend wurden Leute mit Verdienstrang zur Bewachung der Lagerhäuser der Provinzverwaltung abgeordnet. Nun betragen aber die (sonstigen) Fronleistungen<sup>132</sup> von einfachen Erwachsenen<sup>133</sup> nur 30 Tage<sup>134</sup>, der Einsatz der Leute mit Verdienstrang jedoch 140 Tage. Bei den einfachen Erwachsenen, die einen Rang innehaben, sind also Belastungen und Erleichterungen nicht ausgeglichen."<sup>135</sup>

Es erging eine Verfügung: "Einfache Erwachsene sollen als Wehrmänner eingesetzt werden."<sup>136</sup>

132. 橋 yō = 雜徭 zatsuyō, vgl. oben, S. 317, Anm. 50.

133. 白丁 hakuchō; vgl. oben, S. 21, Anm. 98.

134. Laut *Buyakuryō*, § 37, belaufen sich die sonstigen Fronleistungen auf maximal 60 Tage (siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 118). Für Wehrmänner (Kondei, siehe unten, Anm. 136) wurden sie am 23. IV. Tempyō 6 (734) um die Hälfte verringert (SN XI, KT II, 195, 4).

135. Laut *Buyakuryō*, § 19, waren die Inhaber von Verdiensträngen bis zu dem des 8. Grades hinab von Steuern und Fronen befreit; diejenigen, welche einen Verdienstrang vom 9. Grad abwärts innehatten, waren von allen Fronleistungen befreit (siehe *Ryō-no-gige* III, KT XII, 113). Demzufolge sind die betr. Verdienstrangträger ungesetzlich benachteiligt.

136. D.h. solche ohne Verdienstrang. 健児 Kondei (kondei-warawa, chikarabito), waffengeübte Männer, die an Stelle der in den Heeresgruppen (gundan, siehe *Shokuinryō*, RGI, KT XII, 60) organisierten Milizsoldaten (heishi 兵士) eingesetzt wurden. Ihre Aufstellung erfolgte teilweise schon unter Shōmu-tennō 733, doch wurden sie 738 vorübergehend wieder abgeschafft. Unter Kammu-tennō wurden die Kondei dann laut Kabinettsorder vom 14. VI. Enryaku 11 (792) in sämtlichen Provinzen, die strategisch wichtigen Randgebiete ausgenommen (henyō 辺要, vgl. oben, S. 13, Anm. 65), statt der bisherigen Milizsoldaten aufgestellt (siehe *Ruijū-sandaikyaku* XVIII, KT XII, 953; enthält genaue Liste der Provinzen samt Anzahl der Kondei). Sie sollten sich vorzugsweise aus Söhnen und jüngeren Geschwistern von Distriktbeamten rekrutieren (nach einer Meldung vom 12. II. Tempyō-hōji 6 /762/ über die Aufstellung von Kondei in Ise, Ōmi, Mino und Echi-zen ist ihr Alter auf 20-40 Jahre begrenzt). Ihre Hauptaufgabe bestand im Wachdienst an Magazinen, Arsenalen und Amtsgebäuden. Vgl. KITAYAMA SHIGEO, *Narachō no seiji no minshū* (1948), S. 25 und 31; NACHOD II, 2, S. 795-796.

29. Tag  
Kanoë-uma  
(6. X. 804)

9. Monat

3. Tag  
Kinoë-inu  
(9. X. 804)

4. Tag  
Kinoto-i  
(10. X. 804)

8. Tag  
Tsuchinoto-u  
(14. X. 804)

10. Tag  
Kanoto-mi  
(16. X. 804)

16. Tag  
Hinoto-i  
(22. X. 804)

18. Tag  
Tsuchinoto-  
ushi  
(24. X. 804)

21. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(27. X. 804)

22. Tag  
Mizunoto-mi  
(28. X. 804)

Das Beamtenministerium meldete: "Gemäß den Geboten über das amtliche Reglement<sup>137</sup> sollen kaiserliche Prinzen von der 1. Rangklasse abwärts und Amtspersonen vom Anfangsrank aufwärts gleichermaßen in eigener Person Eingaben an sämtliche Behörden richten.<sup>138</sup> Selbst bei den (Rangträgern) vom 3. Rang aufwärts hat es bislang noch keine Schreiben gegeben, in denen sie sich mit einer Eingabe sowie auch Regierungseingabe<sup>139</sup> der Haushofmeister<sup>140</sup> an die Behörden gewendet hätten. Wir ziehen nun die Verordnung vom 23. Tag des 9. Monats des vergangenen 21. Jahres der Enryaku-Ära (802)<sup>141</sup> heran, in der es heißt, daß die kaiserlichen Prinzen und kaiserlichen Prinzessinnen gleichermaßen nach Ablauf des 4. Lebensjahres erstmals Knappen<sup>142</sup> zugewiesen bekommen. Jetzt sind aber die kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen entweder noch nicht erwachsen oder in Schreibstil und Pinselführung ungeübt. Wenn es dazu kommt, daß sie sich an eine Amtsbehörde zu wenden haben, wie sollen sie eine Eingabe ausfertigen? Ferner (heißt es in dem Abschnitt) 'Formalien der Eingaben' in denselben Geboten<sup>143</sup>, daß die (Personen) vom 3. Rang aufwärts den persönlichen Namen weglassen.<sup>144</sup> Folglich ist es wohl einleuchtend, daß die kaiserlichen Prinzen von der 4. Rangklasse aufwärts den persönlichen Namen weglassen. Da nun aber die zahlreichen Personen, die nicht beamtet sind, und diejenigen, welche die gleiche Rangklasse sowie das gleiche Amt, den gleichen Rang oder

137. 公式令 Kōshikiryō.

138. 牒 chō; Formalien dieser Art von Amtsschreiben sind gegeben im Kōshikiryō, Abschn. 牒式 (Ryō-no-gige VII, KT XII, 224). Sie galten für Beamte im hauptstädtischen und Provinzialdienst vom Sekretär (Shuten 主典) aufwärts (kaiserliche Prinzen sind nicht ausdrücklich vermerkt). Niedrigere Chargen hatten sich für denselben Zweck einer ähnlichen Eingabeform zu bedienen, die 辭 genannt wurde (siehe Abschn. 辭式, a.a.O.).

139. 解 ge; vgl. oben, S. 401, Anm. 145.

140. 家司 keishi; vgl. oben, S. 364, Anm. 14.

141. Von dieser Verordnung ist nur die hier zitierte Stelle überliefert.

142. 帳内 Chōnai ('Leute innerhalb des Vorhangs'); junge Leute, die den kaiserlichen Prinzen oder Prinzessinnen zu persönlichen Dienstleistungen zur Verfügung standen (sie entsprechen den Toneri 舍人 bei Kaiser und Kronprinz, den Shijin 資人 bei hauptstädtischen Beamten vom 1. bis 5. Rang und den Jiriki 事力 bei Provinzialbeamten und Beamten des Dazaifu). Laut Gumbōryō, § 48 (Ryō-no-gige V, KT XII, 183) rekrutierten sie sich aus Söhnen der Beamten vom 6. Rang abwärts oder aus Leuten ohne Rang und Amt. Gumbōryō, § 49, gibt deren Anzahl: Kaiserliche Prinzen der 1. Rangklasse erhielten 160 Knappen, die der 2. Rangkl. 140, der 3. — 120, der 4. — 100.

143. 同令牒式; vgl. oben, Anm. 138.

144. 三位以上去名; Wortlaut wie im Kōshikiryō. In einer Glosse des Ana-ki 欠記 heißt es dazu: "Die Bezeichnung 'vom 3. Rang aufwärts' bezieht sich ebenso auf die kaiserlichen Prinzen. Folglich sollen die kais. Prinzen selbst die Eingabe machen. Alle Ämter und Provinzen dürfen nicht zulassen, daß die Haushofmeistereien die Eingaben machen." Vgl. Ryō-no-shūge shakugi (1931), S. 730.

Familiennamen haben, auch nicht mit ihrem persönlichen Namen unterzeichnen, so kann man sie schwerlich auseinanderkennen. Fragt man die Gesetzesfachleute, so geben sie zur Antwort, daß Personen wie diese besondere Formalien haben können. Wir sehen noch nicht klar, wonach wir uns richten sollen."

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Bei den jungen kaiserlichen Prinzen, die ja noch in der Pinselführung ungeübt sind, und bei den (Personen) vom 3. Rang aufwärts, von denen ebenfalls keiner zu unterzeichnen braucht, richtet man sich nach den Geboten und Verordnungen. Falls hingegen Zweifel oder Stockungen entstehen, müssen sie in jedem Falle in eigener Person die Eingabe machen. In der Sache gibt es Unsicherheiten. Von jetzt an soll den kaiserlichen Prinzen von der 4. Rangklasse aufwärts sowie den Amtspersonen vom 3. Rang aufwärts gleichermaßen gestattet werden, mit Schreiben, die von den Haushofmeistern ausgefertigt sind, Eingaben an sämtliche Behörden zu richten. Am Kopf solcher Eingaben sind nacheinander sorgfältig einzutragen: Amt, Rangklasse, kaiserlicher Prinz, Haus des Betreffenden bzw. Amt, Rang, Familienname, persönlicher Name, Haus des Betreffenden. Dadurch wird Gleiches und Verschiedenes getrennt. Am Ende der Eingabe unterzeichnen zwei Personen, vom Haushofmeister abwärts. Was die kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen ohne Rang anbetrifft, so unterzeichnen sie neben dem beamteten Sonderbeauftragten mit ihrem persönlichen Namen die Eingabe. Die Formalien der Eingabe entsprechen den obigen Bestimmungen. Die Sonderbeauftragten halten sich an die Regelung der kaiserlichen Verfügungen. Diejenigen (Personen), welche den 3. Rang ohne Amt innehaben, besitzen eigentlich keine Haushofmeisterei. Wenn es dazu kommt, daß sie eine Eingabe an die Behörden richten, so sollen sie angewiesen werden, in eigener Person zu unterzeichnen. (Die Eingabe) ist nach den üblichen Formalien aufzusetzen."<sup>145</sup>

Es ereignete sich ein Erdbeben.

27. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(2. XI. 804)

Winter  
10. Monat

Seine Majestät unternahm eine Reise in die Provinz Izumi. An diesem Abend langte er in dem kaiserlichen Reisequartier zu Naniwa an.

3. Tag  
Hinoe-tatsu  
(8. XI. 804)

Seine Majestät schenkte den Provinzialbeamten von Settsu Schlafhüllen und Gewänder. Seine Majestät begab sich zu einer Flußfahrt auf ein Schiff. Im Tempel Shitenōji<sup>146</sup> wurde Musik vorgetragen. Die Provinzialbeamten brachten Geschenke dar.

4. Tag  
Kinoto-mi  
(9. XI. 804)

145. Der gesamte Text — Anfrage des Beamtenministeriums und kaiserliche Verfügung, ist mit geringen Abweichungen als Kabinettsorder enthalten im Ruijū-sandaikyaku XVII, KT XII, 923.

146. 四天王寺; vgl. oben, S. 137, Anm. 22.

5. Tag  
Hinoe-uma  
(10. XI. 804)

Man kam in der Provinz Izumi an. Auf der Heide Emi<sup>147</sup> im Ötori-Distrikt<sup>148</sup> wurde eine Streifjagd veranstaltet. Der Asomi Sakamoto no Satakimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. ohne Amt überbrachte Geschenke. Er erhielt von Seiner Majestät hundert Pfund Flockenseide geschenkt.

6. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(11. XI. 804)

Auf dem Gefilde Shiro<sup>149</sup> fand eine Jagd statt. Als der Tag zur Rüste ging, begab sich Seine Majestät in das kaiserliche Reisequartier von Hine<sup>150</sup>.

7. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(12. XI. 804)

Auf dem Gefilde Kaita<sup>151</sup> wurde eine Jagd veranstaltet. Aus der Provinz Awa wurden Geschenke dargebracht. Seine Majestät überreichte den Provinzialbeamten Geschenke unterschiedlicher Art. Der Asomi Sugano no Mamichi, Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., überbrachte Geschenke. Er erhielt zweihundert Pfund Flockenseide geschenkt.

8. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(13. XI. 804)

Auf dem Gefilde Yū<sup>152</sup> wurde eine Jagd veranstaltet. Der Ōsukune Sakano no Tamuramaro, Generalleutnant der Leibgarde vom Folg. 3. Rang, überbrachte Geschenke. Er erhielt zweihundert Pfund Flockenseide geschenkt.

9. Tag  
Kano-e-inu  
(14. XI. 804)

Auf dem Gefilde Hine wurde eine Jagd veranstaltet. Aus der Provinz Kawachi wurden Geschenke dargebracht.

10. Tag  
Kanoto-i  
(15. XI. 804)

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>153</sup> "Das gemäß dem erlauchten Willen Seiner kaiserlichen Majestät kundzugebende Edikt vernehmet denn allesamt, ihr Leute, die ihr Provinzial- und Distriktbeamte der beiden Provinzen Izumi und Settsu, die ihr kaiserliches Volk und die Seiner Majestät in Aufwartung folgenden Beamten<sup>154</sup> seid. So künde ich. 'In diesem Jahr ist der Reis<sup>155</sup> in Fülle ausgereift, und auch die gewerblichen Güter der Leute sind gesammelt und vorhanden. Da dieser Monat eine Zeit der Muße ist,<sup>156</sup> sei es die (rechte) Zeit, um die Landes-

147. 惠美原; nicht näher zu lokalisieren.

148. 大鳥郡; gehört zum heutigen Distrikt Izukita 泉北郡 (Präf. Ōsaka).

149. 城野; nicht zu lokalisieren.

150. 日根; vgl. oben, S. 451, Anm. 52.

151. 垣田野; nicht mit Sicherheit zu lokalisieren. YOSHIDA Tōgo (*DChJ* I, 353) führt den Ort Kaida 貝田 (Kahita) an, den man mit Kaita identifizieren könnte. Kahita sei das spätere Dorf Tsuruhara 鶴原 (das jetzige Dorf Kitanakadōri 北中道); es liegt direkt nördlich von dem Dorfe Hine an der Ōsaka-Bucht. — *NChD* II, 1438 vermutet, daß Kaita bei dem heutigen Dorf Kumatori 熊取 gelegen habe, im NO von Hine. Diese Gleichsetzung ist zweifelhaft, da am 14. Tag d.M. eine Jagd auf dem Kumatori-Gefilde gemeldet wird (siehe unten, S. 481, Anm. 165).

152. 藪生野 (Wifu-no); im Gebiet der Dörfer Habukō 土生郷 und Minami-kamon 南掃守 gelegen, im Hine-Distrikt von Izumo (jetzt: Izunami-Distrikt; Präf. Ōsaka); vgl. *DChJ* I, 355.

153. Vgl. das bruchstückhaft überlieferte erste Semmyō dieser Art vom 27. X. Schaltm. Enryaku 22 anlässlich Kammu-tennō's Aufenthalt in Ōmi, oben, S. 451.

154. 陪従司々 mitomo ni samoraeru tsukasa-zukasa.

155. 年実 ine, 'Jahresfrucht'.

156. D.h. für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung.

bräuche zu betrachten; so, wahrlich, haben Wir stets vernommen. Indem Wir jetzt den Ort Unseres Reisepalastes betrachten, (sehen Wir,) daß Berge und Gefilde schön sind und daß das Wasser an den Ufern klar ist; und (so) ist auch Unser erlauchter Sinn voll des Friedens, (während) Wir (hier) verweilen. Dies nehmen Wir zum Anlaß, dem Volk der Provinz Izumi sowie auch der beiden Distrikte Higashinari und Nishinari der Provinz Settsu, wo Wir verweilen, die diesjährigen Feldsteuern gnädigst zu erlassen, ferner den mit Fleiß dienenden Provinz- und Distrikbeamten sowie einigen (anderen) Personen den Hofrang zu erhöhen und sie zu belohnen. Bei den Personen von den Provinzialsekretären abwärts sowie den Distriktbeamten vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. verleihen Wir einem Sohn eine Rangstufe. Ferner: auf Grund der fleissigen Aufwartung in Unserem Reisepalast befördern Wir den Mahito Mishima no Natsugu und belohnen ihn. Ferner: den in der Umgebung Unseres Reisepalastes in der Nähe befindlichen und hochbejahrten Personen im Alter von achtzig Jahren und darüber sowie auch denjenigen, die Uns in Aufwartung folgen, gewähren Wir kaiserliche Geschenke.' So vernehmet denn alle den erlauchten Erlaß, der solches kündet. Das gebe ich kund."

Es wurde verliehen: dem Asomi Fujiwara no Otomo, Gouverneur von Settsu vom Folg. 3. Rang, der Wirkl. 3. Rang; dem Mahito Mishima no Natsugu, Kommandeur der Torgarde vom Folg. 4. Rang 1. Kl., der Wirkl. 4. Rang 2. Kl.; dem Asomi Sakamoto no Satakimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. ohne Amt der Folg. 5. Rang 1. Kl.; dem Muraji Owari no Awahito, Stellvertretendem Gouverneur von Settsu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., dem Sukune Nakashina no Oniwa, Gouverneur von Izumi vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., dem Mahito Tajii no Funanushi, Assistent in der Provinzialverwaltung von Settsu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., dem Asomi Ono no Kimura, Assistent in der Provinzialverwaltung von Izumi vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und dem Asomi Ōe no Yorozumaro vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. ohne Amt (gemeinsam) der Folg. 5. Rang 2. Kl. Ferner erhielten die (Personen) vom Kronprinzen abwärts Geschenke unterschiedlicher Art. Sendboten wurden zu sämtlichen Tempeln der beiden Distrikte Izumi<sup>157</sup> und Hine<sup>158</sup> geschickt, um Flockenseide zu stiften. Provinzialbeamte aus Harima überbrachten Geschenke. Volkslieder wurden vorgelesen.

Seine Majestät begab sich nach Tamatsushima<sup>159</sup> in der Provinz Kii. 11. Tag  
Mizunoe-ne  
(16. XI. 804)

157. 和泉郡; heute geteilt in die Distrikte Izukita 泉北郡 und Izunami 泉南郡 (Präf. Ōsaka).

158. 日根郡; gehört zum heutigen Izunami-Distrikt.

159. 玉出嶋; eine kleine Insel in der Waka-Bucht (和歌浦) im Ama-Distrikt 海部郡 (heute Kaisō-Distrikt 海草郡). Nach YOSHIDA Tōgo vermutlich identisch mit dem Inselchen Imoseyama 妹背山 unmittelbar südlich der Stadt Wakayama 和歌山, welches jetzt durch Brücken mit dem Festland verbunden ist. Die Reise des

Seine Majestät unternahm zu Schiff eine Vergnügungsfahrt. Die kaiserliche Prinzessin Karaki<sup>160</sup> sowie der Asomi Ki no Katsunaga, Staatsbeirat vom Folg. 3. Rang, der Territorialherr Atai Ki no Toyonari und andere überreichten Geschenke.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>161</sup>

“Das gemäß dem erlauchten Willen Seiner kaiserlichen Majestät kundzugebende Edikt vernehmet denn allesamt, ihr Leute, die ihr Provinzial- und Distriktbeamte der Provinz Kii, die ihr kaiserliches Volk und die Seiner Majestät in Aufwartung folgenden Beamten seid; so künde ich. ‘Da dieser Monat eine Zeit der Muße ist, sei es die (rechte) Zeit, um die Landesbräuche zu betrachten; so, wahrlich, haben Wir stets vernommen. Indem Wir jetzt den Ort Unseres erlauchten Verweilens betrachten, (sehen Wir,) daß die steinige Insel schön ist und daß das Wasser am Ufer klar und ruhig ist; und (so) ist auch Unser erlauchter Sinn voll des Friedens, (während) Wir (hier) verweilen. Dies nehmen Wir zum Anlaß, dem Volk der beiden Distrikte Nakusa<sup>162</sup> und Ama<sup>163</sup>, wo Wir verweilen, die diesjährigen Feldsteuern gnädigst zu erlassen; ferner den Provinzbeamten, den Territorialherren und den Beamten beider Distrikte den Hofrang zu erhöhen und sie zu belohnen. Bei den Personen von den Provinzialsekretären abwärts sowie den Distriktbeamten vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. verleihen Wir einem Sohn eine Rangstufe. Ferner: den in der Nähe Unseres erlauchten Aufenthaltsortes befindlichen hochbejahrten Personen im Alter von achtzig Jahren und darüber gewähren Wir kaiserliche Geschenke.’ So vernehmet denn alle den erlauchten Erlaß, der solches kündet. Das gebe ich kund.”

Dem Asomi Fujiwara no Takakai, Gouverneur (von Kii) vom Folg. 5. Rang 2. Kl., wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen; dem Vizegouverneur Sukune Fujii no Toyotsugu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., dem Assistenten (der Provinzialverwaltung) Asomi Ono no Mano vom Folg.

Kaisers galt der Verehrung der Gottheit, der dort seit alters ein Schrein geweiht ist: Tamatsushima-no-kami. Schon in einem Erlaß des Shōmu-tennō aus dem Jahre 724 (Jinki 1/X/16) heißt es: “Zu den beiden Jahreszeiten des Frühlings und des Herbstes sind Beamte zu entsenden, die in Ehrfurcht die Gottheit von Tamatsushima, den Geist der Aka-Bucht (d.h. Waka-Bucht) anbeten sollen” (SN IX, KT II, 148, 10). Noch heute befindet sich dort dieser Schrein, der Tamatsushima-jinsha, der als Schutzheiligtum der Dichter gilt (Waka-no-ura!), ebenso wie der Sumiyoshi-jinsha 住吉神社 und der Hitomaro-jinsha 人丸神社. Vgl. DChJ I, 692.

160. Tochter des Kammu-tennō und der Tachibana no Miiko (eine Tochter des Irii). Sie starb am 3. II. Jōgan 16 (874).

161. Von unwesentlichen Kürzungen und örtlich bedingten Änderungen abgesehen stimmt das folgende Semmyō mit dem vom 10. X. d.J. im Wortlaut überein. Vgl. oben, S. 478.

162. 名草郡; gehört zum heutigen Kaisō-Distrikt (Präf. Wakayama).

163. 海部郡 gehört zum heutigen Kaisō-Distrikt.

6. Rang 2. Kl., dem Asomi Ki no Okatsugu, Oberministerialassistent im Justizministerium vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und dem Asomi Ki no Yoshikado, Stabsadjutant der Mittelgarde vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., (gemeinsam) der Folg. 5. Rang 2. Kl.

Sendboten wurden in sämtliche Tempel der beiden Distrikte Nakusa und Ama geschickt, um Flockenseide zu stiften.

Vom Onoyama-Weg<sup>164</sup> her kehrte man in den kaiserlichen Reisepalast von Hine zurück.

Auf dem Gefilde Kumatori<sup>165</sup> fand eine Streifjagd statt.

Seine Majestät begab sich zum Reisepalast in Naniwa.

Die Provinzialbeamten überbrachten Gaben. Sendboten wurden in sämtliche Tempel der beiden Distrikte Nishinari und Higashinari geschickt, um Flockenseide zu stiften.

Seine Majestät kam aus Naniwa (in der Hauptstadt) an.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: “Lange schon besteht das Verbot, privat Falken und Sperber aufzuziehen.<sup>166</sup> Wie Wir vernommen haben, zieht das untergebene Volk häufig (welche) groß und macht Streifjagden ohne Maß. So widersetzt es sich vorsätzlich Unserem kaiserlichen Gebot und sollte für sein Vergehen hart zur Verantwortung gezogen werden. Es soll ein strenges Verbot ergehen, und es darf kein abermaliger Verstoß zugelassen werden. Jedoch sei den drei Prinzen und Würdenträgern<sup>167</sup> die Aufzucht in unterschiedlicher Weise gestattet. Demgemäß verleihen Wir ihnen ein gesiegeltes Schreiben, das als deutliches Zeugnis gelte. Den übrigen, die dreist (Falken) aufziehen, werden künftig

164. 雄山道; der Weg, welcher die Provinzen Kii und Izumi über den Onoyama-Paß 小野山峠 verbindet. Der Paß (184 m) liegt auf halbem Wege zwischen Tamatsushima und Hine nördlich des Kinogawa 紀(伊)川 auf dem Izumi-Höhenzug, der die Provinzgrenze bildet (heute Nordgrenze der Präf. Wakayama zwischen den Distrikten Naga 那賀郡 und Kaisō). Vgl. NChD II, 1379.

165. 熊取野; Gelände bei dem noch heute existierenden Dorf Kumatori im Hine-Distrikt der Provinz Izumi (jetzt Izunami-Distrikt, Präf. Ōsaka); vgl. NChD III, 2437; DChJ I, 354.

166. Das Verbot erging am 4. III. Enryaku 14 (795); vgl. oben, S. 313.

167. 三王臣; Bedeutung unklar. (kaiserliche) Prinzen bis zur 3. Generation, 3. Rangklasse oder bis zum 3. Rang? Großwürdenträger bis zum 3. Rang? Vermutlich sind die nahen Verwandten des Kaiserhauses und die höchsten Regierungsbeamten gemeint.— SAEKI ARYOSHII identifiziert in einer Kopfnote (RKS V, 54) san'ō mit den drei ältesten kaiserlichen Prinzen und nachmaligen Kaisern Heijō, Saga und Junna, Unsicher, da in diesem Falle 三親王 san-shinnō zu erwarten gewesen wäre.

schwere Strafen auferlegt werden. Bei denjenigen, wo die Zucht über die durch ein gesiegeltes Schreiben (zugelassenen) hinausgeht, sollen die Falkner festgenommen und der Obrigkeit vorgeführt werden. Bei den übrigen Prinzen und Würdenträgern vom 5. Rang aufwärts (die Falken aufziehen) sollen die Namen eingetragen und der Obrigkeit gemeldet werden. Diejenigen vom 6. Rang abwärts sowie die Falkner sind alle dem Gesetz entsprechend einzukerkern und für das Vergehen des Verstoßes gegen eine kaiserliche Verfügung zu bestrafen. Es sind Bevollmächtigte zu entsenden, um Nachforschungen anzustellen. Falls Zuwiderhandlungen vorkommen sollten, ist auch den Provinzial- und Distriktbeamten die gleiche Strafe aufzuerlegen."

Den beiden Provinzen Echizen und Noto wurden sieben Zehntel der diesjährigen Gemischten Steuern erlassen, da sie bei der Seidenraupenzucht und dem Hanfanbau Verluste erlitten hatten.

Im Kurihara-Distrikt der Provinz Mutsu wurden neuerlich drei Poststationen eingerichtet.

Auf dem Gefilde Hi fand eine Streifjagd statt.

Es erging eine Verfügung: "Der Shima-Distrikt<sup>168</sup> in der Provinz Chikuzen hat von jetzt ab die Entrichtung der Gemischten Steuern in Flockenseide einzustellen. Dafür ergeht Anweisung, in Münzen zu zahlen."

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Dem Muraji Ōmata no Mitatsugi vom Folg. 7. Rang 2. Kl., einem Mann aus dem linken Teil der Hauptstadt, wurde der Familienname Ōsada<sup>169</sup> (mit dem Standestitel) Muraji verliehen.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

An die kaiserliche Prinzessin Kannabi<sup>170</sup> wurden 6 Chō Trockenfelder<sup>171</sup> im Otokuni-Distrikt der Provinz Yamashiro vergeben.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Aus der Provinz Dewa wurde gemeldet: "Die Errichtung der Feste Akita<sup>172</sup> liegt mehr als vierzig Jahre zurück. Der Boden (dort) ist unfruchtbar und für Getreide ungeeignet. Überdies liegt sie abgeschieden im nördlichsten Winkel, und es gibt keine Nachbarn für gegenseitige Hilfe.

168. 志麻郡; gehört zum heutigen Distrikt Itoshima 糸嶋郡 (Präf. Fukuoka).

169. 大貞; mit dem Geschlechterverband der Mononobe no Muraji verwandt. Als Stammgottheit gilt Nighayabi-no-mikoto 饒速日命. Im *Shinsen-shōjiroku* als Sippe göttlicher Abstammung im linken Teil der Hauptstadt verzeichnet. Vgl. *GR-ShSh*, S. 161; *SKD* Ib, 1159.

170. Vgl. oben, S. 460, Anm. 39.

171. 白田=島 hata(-ke).

172. 秋田城; vgl. oben, S. 34, Anm. 143.

Untertänigst sprechen wir die Hoffnung aus, daß man für immer der Auflösung stattgebe und die Präfektur Kawanobe<sup>173</sup> aufrechterhalte.<sup>174</sup> — "Die Feste soll aufgelöst und das Gebiet zum Distrikt gemacht werden. Gleichgültig ob Einheimische oder (zugewanderte) Flüchtlinge, sollen die Bewohner jener Feste registriert werden."

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Der Asomi Sugano no Mamichi, Dozent des Kronprinzen<sup>175</sup> und Gouverneur von Tajima, und der Asomi Ishikawa no Kawanushi, Vorsteher der Kanzlei für Holzbau vom Folg. 5. Rang 1. Kl., nebenamtlich Stellvertr. Direktor der Palastbauverwaltung in Amtswaltung und Vizegouverneur von Harima, inspizierten die Amtsführung der buddh. Kurie.

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Von jetzt an werden die Staatsverwaltungsdirektoren zur Linken und zur Rechten, die Minister der Acht Ministerien und der Leiter der Anklagekammer den (Großwürdenträgern) vom Staatsbeirat aufwärts gleichgestellt. Selbst nach Schließung der (Palast-)Tore<sup>176</sup> dürfen sie an den Kaiserhof kommen."

Seine Majestät begab sich in den Shinsen-Park.

Es erging eine kaiserliche Verfügung:<sup>177</sup> "Die Verwendung von Rindern ist im Reiche dringend notwendig. Sie gelangen mit Lasten auf dem Rücken weithin, und ihre Leistungen sind wirklich groß. Wie Wir vernommen haben, schlachten schurkische Kerle, in Hochmut und Verschwendung einander übertreffend, gescheckte Kälber<sup>178</sup>, um im Wettstreit miteinander (deren Felle) als Sättel und Satteldecken<sup>179</sup> zu benutzen. Der Schaden, den sie anrichten, ist sehr groß.<sup>180</sup> Dem Treiben muß durch Verbot ein Ende gesetzt werden. Von jetzt an wird das Schlachten sowie

173. 河辺府; vgl. oben, S. 34, Anm. 146.

174. Die Auflösung der Feste Akita stand bereits 780 zur Debatte; vgl. Eintragung vom 23. VIII. Hōki 11; oben, S. 34.

175. 皇太子学士; die beiden ersten Zeichen fehlen im *Hanawa-bon*. RKS interpoliert nach dem *Nishi-bon*. Davor wäre noch sinngemäß zu interpolieren: 左大弁正四位下 'Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl.'

176. 開門以後 wrtl.: nach der Öffnung(-szeit) der Tore.

177. Als Kabinettsorder mit unwesentlichen Textabweichungen enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* XIX, KT XII, 999. — Das folgende kaiserliche Verbot der Kälberschlachtungen ist vermutlich auch abergläubisch bedingt: Kammu-tennō war in einem Rinder-Jahr (丁丑) geboren worden. Vgl. die Eintragung vom 10. VIII. Enryaku 23; oben, S. 473.

178. 尤刺斑犢; *Sandaikyaku* (a.a.O.) besser: 殺刺斑犢.

179. *Sandaikyaku* hat hier noch den Zusatz: 胡籬 'Pfeilköcher' (siehe unten).

180. 良深; *Sandaikyaku*: 尤甚.

27. Tag  
Tsuchinoe-  
tatsu  
(2. XII. 804)

11. Monat

7. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(12. XII. 804)

8. Tag  
Tsuchinoto-u  
(13. XII. 804)

11. Tag  
Mizunoe-uma  
(16. XII. 804)

13. Tag  
Kinoo-saru  
(18. XII. 804)

16. Tag  
Hinoto-i  
(21. XII. 804)

17. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(22. XII. 804)

18. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(23. XII. 804)

22. Tag  
Mizunoto-mi  
(27. XII. 804)

27. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(1. I. 805)

12. Monat

1. Tag  
Mizunoe-tora  
(5. I. 805)

5. Tag  
Hinoo-uma  
(9. I. 805)

6. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(10. I. 805)  
21. Tag  
Mizunoe-inu  
(25. I. 805)

das Benutzen (der Felle) für Sättel ebenso wie für Pfeilköcher<sup>181</sup> und dergleichen Geräte durchweg verboten. Falls es Zuwiderhandlungen geben sollte, sind (die Betreffenden) für das Vergehen des Verstosses gegen die kaiserliche Verfügung zu bestrafen. Wenn die verantwortlichen Beamten es zu vertuschen suchen, ist auch ihnen die gleiche Strafe aufzuerlegen."

Seine Majestät erkrankte. Sendboten wurden in die Sieben Großtempel<sup>182</sup> von Nara geschickt, um 560 Pfund Flockenseide darzubringen und aus den Sutren rezitieren zu lassen. Ferner wurden an hungernde und notleidende Mönche und Laien in der alten Hauptstadt milde Gaben verteilt.

Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "Wir haben die Absicht, Gnade walten zu lassen. Im Reiche soll eine Amnestie ergehen. Alle diejenigen, welche vor der Morgendämmerung des 26. Tages des 12. Monats des 23. Jahres Enryaku (ein durch) Todesstrafe oder eine geringere (Strafe zu ahndendes Verbrechen begangen haben), werden, ungeachtet der Schwere des Vergehens, samt und sonders begnadigt. Wer sich jedoch des Raubes oder des Diebstahls sowie der Falschmünzerei (schuldig gemacht hat) und wer bei einer gewöhnlichen Begnadigung nicht entlassen wird, fällt nicht unter die Amnestie. Sollte jemand einen Fall, der vor der Amnestie liegt, zur Anzeige bringen, so ist dies Vergehen zu bestrafen. Das soll man allenthalben im Reiche bekanntmachen und somit Unseren kaiserlichen Willen kundtun."

An diesem Tage wurde zu Ehren des N.N. von der 3. Rangklasse, Ministers des Beamtenministeriums (Junna-tennō)<sup>183</sup>, ein Novize zugelassen.

## ENRYAKU

24. JAHR

Bei Hofe fand kein Empfang statt, da Seine Majestät krank war.

Es erging eine Verfügung:<sup>184</sup> "Bei allen Tempeln festgesetzter Quote<sup>185</sup> sind die Namen der Stifter in die Laufenden Aufzeichnungen<sup>186</sup> eingetragen

181. 胡鞞; *Sandaikyaku* sowie *Gumbōryō*, § 7 (*Ryō-no-gige* V, KT XII, 172) in der Schreibung 胡鞞. WR V, 調具部. 征職具, gibt unter 鞞 (ebira) die Lesung 夜奈久比 yanagui (siehe *Senchū-WR*, S. 251).

182. 七大寺; vgl. oben, S. 86, Anm. 383.

183. Vgl. oben, S. 332, Anm. 32.

184. Als Kabinettsorder mit erweitertem, teilweise abweichendem Wortlaut enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* III, KT XII, 462. Titel: 'Verbot, Prinzen, Würdenträger und die freien Familien (fälschlich) als Stifter von Tempeln festgesetzter Quote zu benennen.'

185. 定額諸寺; vgl. oben, S. 122, Anm. 141.

und können nicht leichtfertig geändert werden. Doch törichte Leute<sup>187</sup> greifen um die Wette nach den Sippentempeln<sup>188</sup>, schützen Macht und Ansehen vor und benennen fälschlich Stifter. Das Feldland der tempelhörigen Familien<sup>189</sup> verkaufen und kaufen<sup>190</sup> sie nach Belieben. In diesen Dingen wird viel Frevel getrieben. Deshalb soll ein Verbot ergehen."

Dem Asomi Tachibana no Yasumaro vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. wurde der Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen.

Die Rangträger vom 5. Rang aufwärts erhielten Geschenke, ein jeder unterschiedlicher Art.

Bei Morgengrauen beorderte Seine Majestät dringend den Kronprinzen zu sich. Er wartete auf ihn und entsandte dann wiederum den Asomi Fujiwara no Otsugu, Staatsbeirat und Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten vom Folg. 4. Rang 2. Kl., um ihn herzubeordern. Alsbald erschien der Kronprinz zur Audienz und betrat die Kaiserhalle. Seine Majestät bat ihn zu Füßen seiner Lagerstatt und richtete sehr lange seine kaiserlichen Worte an ihn. Er befahl dem Kanzler zur Rechten<sup>191</sup>, den Asomi Sugano no Mamichi vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. und den Asomi Akishino no Yasuhito vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zu Staatsbeiräten zu ernennen. Ferner bat er den Daihosshi Shōgu<sup>192</sup>, die Falken und Hunde freizulassen. Unter den Palastbeamten gab es keinen, der nicht Tränen vergossen hätte.<sup>193</sup>

186. 流記 ryūki. Die eine der drei Arten von Büchern, welche in den buddh. Tempeln geführt wurden, um über die Verhältnisse desselben Rechenschaft abzugeben: 1. Ryūki, Aufzeichnungen über die laufenden Angelegenheiten des Tempels; 2. Engi 縁起, Berichte über die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Tempels; 3. Shizaichō 資財帳, Verzeichnisse der Vermögenswerte des Tempels.

187. *Sandaikyaku* (a.a.O.) hat hier den Zusatz: 'in den Fünf Zentralprovinzen sowie in den Provinzen Ōmi, Tamba, usw.'

188. 氏寺 ujidera; von einer Sippe gestifteter Tempel, in dem für das Seelenheil der Sippenahnen gebetet wird. — *Sandaikyaku* (a.a.O.) hat abweichend: 以寺私付王臣 '...nehmen die Tempel und übertragen sie heimlich Prinzen und Würdenträgern.'

189. 寺家 jike; Familien, die den Tempelgrund bewirtschaften sowie Dienstleistungen und niedere Kultdienste im Tempel verrichten.

190. 買; laut *Hanawa-bon kōi* urspr.: 費. Emendiert nach dem *Ruijū-kokushi* 180. Vgl. RKS V, Anm. S. 57.

191. Dem Prinzen Miwa.

192. 勝威; z.Z. Disziplinarbischof; vgl. Eintragung vom 11. III. Enryaku 16; oben, S. 359, mit Anm. 209.

193. Da die Anweisungen des Kaisers darauf hindeuteten, daß er mit seinem Ableben rechnete. Vgl. Biographie des Shōgu im *Honchō-kōsō-den* V (*Dainihonbukkō-zensho* 102, S. 101): "Im 1. Monat des Jahres Enryaku 24 war Kammu-tennō erkrankt. Mit kaiserlicher Verfügung beorderte er den Shōgu, (ihm) den Sinngehalt der Lehre vorzutragen. Der Kaiser war zutiefst beeindruckt. Die Palastbeamten vergossen Tränen. Der Kaiser liebte die Feldjagd. An diesem Tage gab er Befehl, die Falken und Hunde freizulassen."

25. Tag  
Hinoe-tora  
(29. I. 805)

26. Tag  
Hinoe-u  
(30. I. 805)

Frühling  
1. Monat

1. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(3. II. 805)

3. Tag  
Mizunoto-tori  
(5. II. 805)

7. Tag  
Hinoe-ushi  
(9. II. 805)

14. Tag  
Kinoe-saru  
(16. II. 805)

Zu Ehren des Sudō-tennō<sup>194</sup> wurde in der Provinz Awaji ein Tempel errichtet.<sup>195</sup>

An diesem Tage erging eine kaiserliche Verfügung: "Dadurch, daß in den letzten Jahren die buddhistische Lehre einen Aufschwung genommen hat, sind diejenigen Mönche, welche dem buddhistischen Gesetz zuwidergehandelt haben, ausgestossen worden. Wie Wir jetzt vernommen haben, bereuen sie selbst die früheren Verfehlungen, und ein jeder befließt sich des Wandels nach der Lehre. Ihre Verfehlungen sollen ihnen verziehen werden, und sie sollen die Erlaubnis erhalten, im Stammkloster zu wohnen. Falls sie abermals Verstöße begehen, sind sie nach den feststehenden Strafmaßen zu richten. Ferner erhalten sämtliche Provinzen im Reiche Anweisung, die Pagoden aller Tempel innerhalb der Provinz auszubessern."

Die Volkslieder und -tänze der Hayato der großen Ablösung<sup>196</sup> wurden für immer eingestellt.<sup>197</sup>

An diesem Tage wurde der Daihosshi Shōgu<sup>198</sup> zum Zweiten Bischof und Kinchō zum Disziplinarbischof ernannt.

Es wurden ernannt: der Asomi Akishino no Yasuhito, Staatsbeirat vom Folg. 4. Rang 2. Kl., zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten, er blieb wie ehemals Generalmajor der Leibgarde, Leiter der Kommission zur Prüfung der Rechenschaftsberichte<sup>199</sup> und Gouverneur von Awa; der

194. Sawara-shinnō, Kammu-tennō's jüngerer Bruder. Vgl. den kaiser-

195. Bei der alten Grabstätte des Sudō-tennō im Tsuna-Distrikt von Awaji lichen Erlaß vom 23. VII. Enryaku 19 (800); oben, S. 428 mit Anm. 14.

(Takashima-no-misasagi; vgl. oben, S. 296, Anm. 21). Als Tempel zur Besänftigung und Erlösung eines zürnenden Totengeistes (onryō 怨靈) erhielt er den Namen Ryōanji 靈安寺 (ein gleichnamiger Tempel befand sich auch in Yamato, der kaiserlichen Gemahlin Inoue und ihrem Sohn Osabe geweiht; siehe unten, S. 488, Anm. 207).

196. 大替隼人; damit sind die einander ablösenden Gruppen der Hayato gemeint, die ständig bei Hofe weilten und Zeremonialdienst bei Empfängen zu leisten hatten. Sie unterstanden der Amtsstelle für die Hayato (隼人司, vgl. *Shokuinryō*, RG I, KT XII, 54). Im Gegensatz zu ihnen gab es noch Gesandtschaften der Hayato, die von Zeit zu Zeit mit Treuegaben an den Hof kamen. Diese Gesandtschaften wurden laut Meldung vom 12. VI. Enryaku 20 (801) eingestellt. Vgl. oben, S. 433 mit Anm. 47.

197. Diese Anordnung hatte nur beschränkte Geltung, denn im *Engishiki* XXVIII, Hyōbushō, Hayato-no-tsukasa, § 2 (KT XIII, 854) ist vermerkt, daß die Hayato bei der feierlichen Inthronisation (Daijōe) ihre Volkslieder und Volks-tänze aufführen.

198. Vgl. oben, S. 485.

199. 勘解由長官 Kageyu-no-chōkan. Diese Kommission, Kageyu-shi (Tokuru-yoshi-kangauru-tsukasa) 勘解由吏, wird hier erstmals in den Annalen erwähnt und ist vermutlich zur Zeit des Kammu-tennō geschaffen worden. Ihr oblag die zentrale Durchsicht der von den Beamten anlässlich ihrer Dienstablösung einzureichenden Rechenschaftsberichte (geyu 解由). Sie unterstand dem Regierungskabinet (Daijōkan) und war mit ihm im selben Gebäudekomplex innerhalb des Hofbezirkes untergebracht. Die Kommission war mit dem üblichen vierstufigen

Asomi Tachibana no Yasumaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Linken; der Konikishi Kudara no Kyōnin vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten; der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 4. Rang 1. Kl. zum Minister des Justizministeriums, er blieb wie ehemals Gouverneur von Echizen.

Für die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts wurde ein Bankett gegeben. Sie erhielten Geschenke unterschiedlicher Art.

Außerhalb des Tores am Südrand der kaiserlichen Residenz fand ein Bogenschießen statt. Allerdings war Seine Majestät nicht dorthin gefahren.

Zu Ehren des Asomi Sumiyoshi no Tsunanushi<sup>200</sup> vom Folg. 4. Rang 2. Kl. ohne Amt wurde ein Novize zugelassen.

Diejenigen, welche (Seine Majestät) des Nachts bedienten,<sup>201</sup> von den kaiserlichen Prinzen abwärts bis zu den (Rangträgern) vom 5. Rang, erhielten (von ihm) Gewänder geschenkt.

An diesem Tage fiel in der achten Doppelstunde<sup>202</sup> ein großer Stern herab.<sup>203</sup>

Es ereignete sich ein Erdbeben.

Dem Muraji Yoshimizu no Shintoku vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen und dem Muraji Izumo no Hirosada vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. Sie hatten nämlich Seiner Majestät die Arzneien gereicht, ohne bei Tage oder Nacht säumig zu sein.

Aus der Provinz Sagami wurde gemeldet: "In den letzten Jahren wurden 350 Mann Schutztruppen entsandt, als Grenzschutz für die beiden Provinzen Mutsu und Dewa. Doch jetzt sind zu wenig Erwachsene für sonstige Fronleistungen<sup>204</sup> da; (hingegen) ist die Zahl der Verdienstrangträger groß.<sup>205</sup> Untertänigst bitten wir, die Schutztruppen halbieren zu dürfen: einen Teil Verdienstrangträger und einen Teil einfache Erwachsene<sup>206</sup> zu entsenden." — Dem wurde stattgegeben.

Personal nebst Hilfskräften besetzt. Vom 16. VI. Daidō 1 (806) bis zum 10. IX. Tenchō 1 (824) stellte sie zeitweilig ihre Tätigkeit ein, blieb aber danach eine ständige Einrichtung. Vgl. *Ruijū-kokushi* 107; *Kanshoku-yōkai*, S. 171.

200. Jagdgenosse und Vertrauter des Kammu-tennō; vgl. seine Biographie vom 10. II. d.J.; unten, S. 491.

201. 宿待; d.h. die die Nachtwache bei dem kranken Kaiser hielten.

202. 未 hitsuji, Doppelstunde des Schafes, 13-15 Uhr.

203. Ein böses Omen.

204. 櫛丁 yōchō.

205. Laut *Buyakuryō*, § 19 (*Ryō-no-gige* III, KT XII, 113), waren sie von sämtlichen Fronleistungen entoben.

206. 白丁 hakuchō; vgl. oben, S. 21, Anm. 98.

15. Tag  
Kinoto-tori  
(17. II. 805)

16. Tag  
Hinoc-inu  
(18. II. 805)

17. Tag  
Hinoto-i  
(19. II. 805)

21. Tag  
Kanoto-u  
(23. II. 805)

22. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(24. II. 805)

25. Tag  
Kinoto-hitsuji  
(27. II. 805)

28. Tag  
Tsuchinoe-inu  
(2. III. 805)

2. Monat

5. Tag  
Kinoto-mi  
(9. III. 805)

6. Tag  
Hinoe-uma  
(10. III. 805)

150 Mönche wurden angewiesen, im Kaiserpalast sowie in der Verwaltung des Kronprinzenpalastes das Mahāprajñāpāramitā-sūtra zu lesen. Beim Tempel Ryōanji<sup>207</sup> wurde ein kleiner Speicher errichtet, und 30 Garben Reis wurden (dorthin) abgeführt. Ferner wurden gesondert 150 Pfund Flockenseide aus den Gemischten Steuern und 150 Pfund Flockenseide aus den Fronablösungen gesammelt, um die zürnenden Seelen der Abgeschiedenen zu besänftigen.

10. Tag  
Kano-e-ino  
(14. III. 805)

Der Asomi Ishikawa no Kibihito, Bevollmächtigter für die Bauten am Götterschrein von Isonokami<sup>208</sup> vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., hatte einen Arbeitsplan vorbereitet und bei der Obrigkeit mehr als 157 000 Mann einfache Arbeitskräfte angemeldet. Das Regierungskabinet hatte Seiner Majestät darüber Bericht erstattet. Seine Majestät äußerte sich mit den Worten: "Wodurch unterscheidet sich dieser Götterschrein von anderen Schreinen?" Einige Würdenträger teilten Seiner Majestät mit: Der Grund sei, daß (dort) Waffen in großer Menge aufbewahrt werden. Seine Majestät erkundigte sich, welche Begründung es gäbe, daß man dort Waffen aufbewahrt. Er erhielt zur Antwort, daß seit alters die Kaiser diesen Götterschrein besuchten, und so habe man dort von Anfang an (Waffen) aufbewahrt. Wenn sie (die Waffen) von der Hauptstadt weit entfernt seien, stünden unvorhergesehene Ereignisse zu befürchten. Untertänigst wurde gebeten, das Orakel zu befragen und sie zu verlagern.<sup>209</sup> — Um diese Zeit hatte der Sukune Furu no Takaniwa<sup>210</sup>, Student für Literatur und Geschichte vom Folg. 8. Rang 1. Kl., eine Eingabe aufgesetzt, in der er den Behörden mit den Worten berichtete: "Ich erhielt einen Antrag der Leute der schreinhörigen Haushalte<sup>211</sup>, welcher lautete: 'In letzter Zeit hat die Große Gottheit unaufhörlich ein Tönen wie von Brummpfeilen<sup>212</sup> hören lassen. In allen Dörfern und Ortschaften wundert

207. 靈安寺; bei dem Dorfe Minami'uchi 南宇智 im Uchi-Distrikt von Yamato (Nara-Präfektur). Errichtet auf Veranlassung des Kammu-tennō, um die Geister der dort 775 in der Verbannung gestorbenen Verschwörer, des kaiserlichen Prinzen Osabe 他戸 und seiner Mutter Inoue 井上, der Gemahlin Könin-tennō's, zu besänftigen. Vgl. oben, S. 428, Anm. 15; S. 486, Anm. 195.

208. 石上神社; vgl. oben, S. 461, Anm. 42.

209. Das Waffenarsenal des Isonokami-Schreines war dann am 5. II. Enryaku 23 (804) geräumt worden. Die Waffen hatte man in den Kadono-Distrikt bei der Hauptstadt gebracht (siehe oben, S. 461). Bis hierher bezieht sich also die Schilderung auf die Zeit vor dem besagten Datum.

210. Ein Angehöriger der Familie der Oberpriester des Isonokami-Schreines. Vgl. *Shinsen-shōjiroku* unter 'Yamato, kōbetsu; GR-ShSh, S. 150.

211. 神戸; vgl. oben, S. 44, Anm. 205.

212. 鳴鏑 narikabura (= nariya 鳴箭, kaburaya 鏑矢); Pfeil mit rübenförmiger Verdickung hinter der Spitze, die an mehreren Stellen durchbohrt ist; die durchströmende Luft verursacht beim Fliegen des Pfeiles ein brummendes Geräusch. Laut *Nihongi-shiki* (zit. im WR V, 調度部. 征戦員, unter nariya; *Senchū-WR*, S. 252) hatte die Verdickung acht Löcher, weshalb solche Pfeile auch yatsume-

man sich darüber und weiß nicht, was für ein Omen das ist.' Es ist noch nicht lange her, da wurden die göttlichen Schätze fortgeschafft.<sup>213</sup> Hoffend spreche ich die Bitte aus, daß durch Bericht an den Thron diese Umstände Seiner Majestät zu Gehör gebracht werden und man gnädigst Aufhebung befolge."<sup>214</sup> — Die Behörden hatten alsdann die Eingabe an den Thron weitergeleitet. In Erwiderung wurde ihm folgendes kundgetan: "Das Befragen des Orakels ergab eine glückliche Fügung. Einhalt gebietende Worte sind nicht angängig." — Alle zuständigen Beamten waren gekommen und hatten die Beförderung der göttlichen Schätze beaufsichtigt. Nachdem man sie im Kadono-Distrikt der Provinz Yamashiro untergebracht hatte, fiel ohne (ersichtlichen) Grund das Lagerhaus ein. Wiederum sammelte man sie in einem Waffenarsenal. Dann erkrankte Seine Majestät. Die Stellvertr. Vorsteherin der Palasttüren in den Frauengemächern des Palastes, Takerube no Chitsugu, wurde als kaiserliche Abgesandte für das Fest des Kasuga-Schreines<sup>215</sup> eingesetzt. Da sie hörte, daß es im Matsui-Bezirk<sup>216</sup> von Nara eine neue Gottheit gäbe, die durch den Mund einer Seherin<sup>217</sup> spräche, suchte sie diese alsbald auf und bat um Auskunft. Die göttliche Seherin sagte: "Das, wonach Ihr jetzt fragt, betrifft keinen einfachen Mann. Es wäre gut, von diesem Herrn zu hören. Sonst gebe ich keine Kunde über das, wonach Ihr fragt." — Daraufhin berichtete sie von den Umständen der Krankheit Seiner Majestät. Alsbald sprach es aus dem Munde der Seherin mit den Worten:<sup>218</sup> "Es handelt sich um göttliche Kleinodien, welche die im Laufe der Geschlechter regierenden Kaiser in dienstfertiger Gesinnung dargebracht haben. Jetzt Unseren Hof zertretend und beschmutzend sie zur Aufbewahrung fortzubringen, ist nicht angängig. Deshalb rufen Wir alle Gottheiten im Reiche auf, den Kaiser zu zwingen, dem himmlischen Herrscher die Geschenke

kabura 八目鏑 genannt wurden. Später wurden nur drei Bohrungen angebracht.

213. D.h. die dort gelagerten Waffen; vgl. oben, Anm. 209.

214. D.h. die Verlagerung rückgängig mache.

215. Im Kasuga-Schrein 春日神社, dem Hauptschrein der Fujiwara Sippe unweit von Nara, fand am 1. Saru-Tag (上申日) des 2. und 11. Monats das Schreinfest statt; siehe *Engishiki* I, 四寺祭上, KT XIII, 98.

216. 松井坊; die Lage dieses Ortsteiles im alten Nara läßt sich nicht mehr sicher feststellen. — Bō 坊 ist die administrative Bezeichnung eines Stadtbezirkes. Die Einteilung der Stadt dürfte mit der des späteren Heiankyō übereingestimmt haben, da beide nach dem Vorbild von Ch'ang-an angelegt worden sind: 1 Querzeile (jō 条) zu 4 Bezirken (bō 坊); 1 Bezirk zu 4 Revieren (hō 保); 1 Revier zu 4 Blocks (Chō 町); 1 Block zu 4 Reihen (gyō 行); 1 Reihe zu 8 Häusern (ko 戸). Vgl. *Engishiki* XLII, 佐京職, KT XIII, 1073; NACHOD II, 2, S. 692.

217. 女巫 me-kannagi (im Ggs. zu 男巫 onoko-kannagi); üblicherweise nur kannagi (<kamunagi) genannt (巫女). Im engeren Sinne Schreindienerinnen, die als Unterpriesterinnen oder Kulttänzerinnen fungierten. Häufig aber im weiteren Sinne als 'Seherin', 'Schamanin'. Vgl. FLORENZ, *Quellen*, S. 338, Anm. 18.

218. 託語云 wrtl.: die (der Seherin von der Gottheit) vertrauten Worte besagen.

darzubringen, und sonst nichts.<sup>219</sup> — Sofort begab sie<sup>220</sup> sich in die Hauptstadt und erstattete insgeheim Seiner Majestät Bericht. Als bald erging ein kaiserlicher Erlaß an das Götteramt sowie auch an die zuständigen Beamten, in dem Götterschrein zwei Hauszelte<sup>221</sup> zu errichten, die Speisopfer für die Gottheit in silberne Gefäße<sup>222</sup> zu füllen, ein Gewand für die Gottheit beizulegen und ihr außerdem eine Sänfte<sup>223</sup> darzubringen. Die Stellvert. Vorsteherin der Palasttüren in den Frauengemächern des Palastes, Chitsugu, wurde beordert, als Abgesandte (des Kaisers) zu fungieren und jener Seherin Weisung zu erteilen, sie solle den Geist der Gottheit besänftigen. Die Seherin war die ganze Nacht in Zorn und Groll, und die göttliche Kundgabe aus ihrem Munde glich der vorigen. Bei Tagesanbruch erst trat friedliche Entspannung ein. Es erging eine kaiserliche Verfügung, in der, entsprechend der Anzahl der Jahre Seiner Majestät, 69 alte und tugendhafte Mönche aufgebeten wurden, die im Götterschrein von Isonokami aus den Sütren lesen sollten. Es erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes:<sup>224</sup> "Als erlauchten Befehl des hehren Herrschers vermelde ich der Großen Gottheit zu Isonokami: 'Die in dem Schrein der Großen Gottheit aufbewahrt gewesenen Waffengeräte haben Wir auf Grund dessen, daß sie fern der Hauptstadt waren, in der Absicht fürwahr, sie an einem nahen Ort lagern zu lassen, im vergangenen Jahr hierher geschafft und aufbewahrt. Da jedoch in letzter Zeit der erlauchte Körper Seiner Majestät sich nicht in einer Verfassung wie gewöhnlich befindet, lagern Wir auf Grund dessen, daß Wir in einem großen erlauchten Traum eine Eingebung hatten, dem Wunsch der Großen Gottheit entsprechend (die Waffen) in den ursprünglichen Schrein zurück; und so meinen Wir wahrlich, ohne Furcht und ohne Tadel, friedlich und ruhig leben zu können. Aus diesem Anlaß haben Wir den Prinzen Sakura, Leiter der Amtsstelle für Schmiedearbeiten vom Folg. 5. Rang 2. Kl., den Asomi Onakatomi no Matanari, Obervizepräsident des Götteramtes vom Folg. 1. Rang 2. Kl., und die Sukune Fujii no Hiroki, Stellvert. Vorsteherin der internen Aufwartung vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl., als Abgesandte bestellt, um Ehrerbietung bezeugende Opfergaben und außerdem einen Spiegel

219. 勅諱贈天帝耳 . Die Übersetzung dieser nicht eindeutigen Stelle geht von der Annahme aus, daß 諱 die Tabuierung des kaiserlichen Namens ist. Befremdend wirkt in dieser Kundgabe einer Landesgottheit die Verwendung des chin. Terminus 天帝. — SAEKI ARIYOSHI deutet in einer Anmerkung (RKS V, 58) diesen Passus als 'Bitte um die Entscheidung des Himmelsherrschers'.

220. Die Takerube no Chitsugu.

221. 幟; das *Wamyō-ruijūshō* VI, 調度部. 屏障具, gibt die Erklärung 'großes Zelt' und die Lesung 阿計波利 akebari (siehe *Senchū-WR*, S. 314). Es sind auf vier Eckpfählen errichtete überdachte und umspannte Zelte; provisorische Häuser.

222. 甕; laut *WR IV*, 器皿部. 木器. 'Gefäße zum Einfüllen von Speisen'; Lesung: 介 ke (a.a.O. S. 223).

223. 輦=輿; *WR III*, 車部. 車類, gibt die Lesung koshi 古之 und die Erläuterung: 'Wagen ohne Räder' (a.a.O. S. 164). Sänfte auf zwei Tragstangen.

224. In japanischer Sprache in Form eines Semmyō.

mitzunehmen und darreichen zu lassen.' Den erlauchten Befehl, solches vermeldend, teile ich mit. Insbesondere vermelde ich: 'Möget Ihr in göttlicher Weise die erlauchten Enkel der Sonnengöttin<sup>225</sup> fest und beständig wie ein Fels schützen und beglücken.' Die Lobrede, solches bestimmend, vermelde ich." Der Asomi Nakatomi no Michinari, Vorsteher der Kanzlei für Arzneiwesen vom Folg. 5. Rang 1. Kl., und andere wurden entsandt, um die Waffen des Götterschreines von Isonokami zurückzubringen.<sup>226</sup>

Es verstarb der Asomi Sumiyoshi no Tsunanushi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. ohne Amt.<sup>227</sup> Da Tsunanushi ein guter Bogenschütze gewesen war, hatte man ihn zum Leibgardisten ernannt. Später war er nacheinander Stabssekretär und Stabsadjutant (der Leibgarde). Er war von dienstfertigen Wesen und bei den Nachtwachen nicht nachlässig. Er hatte eine Vorliebe für Falken und Hunde und besaß in hohem Grade soldatischen Geist. Er diente sich bis zum Generalmajor (der Leibgarde) empor. Als er starb, war er 77 Jahre alt.<sup>228</sup>

Dem Osa<sup>229</sup> no Katamaro vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., einem Manne aus der Provinz Yamato, und dem Osa no Hitokami vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., einem Manne aus der Provinz Ōmi, wurde der Familienname Kino<sup>230</sup> (mit dem Standestitel) Asomi verliehen.

In der Provinz Bingo herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Der Sukune Fujii no Hiroki vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. wurde der Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen.

Zu Ehren des im Glauben wandelnden Eikō im Range eines Daihosshi wurde ein Novize zugelassen, und zu Ehren des im Glauben wandelnden Mittlers der erleuchtenden Lehre im Range eines Hosshi, Chōfuku, wurden zwei Novizen zugelassen.

14. Tag  
Kinoe-tora  
(18. III. 805)

15. Tag  
Kinoto-u  
(19. III. 805)

225. 皇御孫乃御命 sumemima-no-mikoto.

226. Der obige Bericht fällt durch die Ausführlichkeit der Schilderung aus dem Rahmen des trockenen Annalenstils des NK und stützt sich vermutlich auf einen Text, der den Kompiatoren bereits vorlag und ohne strenge Redigierung übernommen wurde.

227. Urspr. aus dem Geschlecht der Ikehara no Kimi. Auf seine Eingabe vom 5. IV. Enryaku 10 (791) hin wurde ihm der Familienname Sumiyoshi verliehen (siehe oben, S. 278). Damals war er nebenamtlich Oberassistent in der Provinzialverwaltung von Hitachi.

228. Kurz vorher hatte Kammu-tennō ihm zu Ehren einen Novizen zugelassen; siehe oben, S. 487.

229. 目佐; nach dem *Shinsen-shōjōroku*, in dem sie als kaiserliche Zweigsippe in der Provinz Yamashiro geführt werden, stammen sie wie die Ki no Asomi von Takeshiuchi no Sukune ab. Ihnen oblag urspr. das Dolmetschen bei den Einwanderern vom Festland, woraus sich der Name erklärt ('Sprechhelfer'), welcher auch zu einem Standestitel (Kabane) wurde. Vgl. *GR-ShSh*, S. 149; *SKD Ib*, 921.

230. 紀野; eine der zahlreichen Zweigsippen des Geschlechterverbandes der Ki 紀. Vgl. *SKD II*, 1920.

Dem Prinzen Ō, dem Prinzen Tomi und anderen, 17 Personen aus dem linken Teil der Hauptstadt, wurde der Familienname Misono<sup>231</sup> (mit dem Standestitel) Mahito verliehen; dem Prinzen Yoshinami . . .<sup>232</sup>, dem Prinzen Nami(?) und anderen, 17 Personen, Ōmi<sup>233</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Suruga, dem Prinzen Hiromasu und anderen, 16 Personen, Kiyoumi<sup>234</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; den beiden Prinzen Ikehara und Shimawara—Shiga<sup>235</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; den beiden Prinzen Sadahara und Masada—Kiyonuka (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Sakano, dem Prinzen Iwano und anderen, 16 Personen, Kiyō'oka (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Shinōi, dem Prinzen Sakai und anderen, 5 Personen, Kiyohara<sup>236</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Shiwasu, dem Prinzen Oshiwasu und anderen, 3 Personen, Murowara (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Nagayo, dem Prinzen Suenari und dem Prinzen Suetsugu—Haruhara<sup>237</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Tanabe, dem Prinzen Takatsuki und anderen—Miumi (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Funagi—Nagai (mit dem Standestitel) Mahito; der Prinzessin Okayama, der Prinzessin Hiro'oka und anderen, 4 Personen, Okawara (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Hironaga, dem Prinzen Masunaga und anderen, 4 Personen, Toyomine<sup>238</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; den Prinzen Tamura, Odamura, Kanae, Madono, Kawabara und anderen, 8 Personen, Hase<sup>239</sup> (mit dem Standestitel) Mahito; dem Prinzen Yakami und dem Prinzen Yashima—Yamashina (mit dem Standestitel) Mahito.

231. 三國; Stammvater der Misono no Mahito ist nach dem *Shinsen-shōjiroku* Kiyohiro'ishiki-no-miko 淨広有磯城皇子, ein Sohn des Temmu-tennō. Die Misono sind als Kōbetsu im linken Teil der Hauptstadt registriert; vgl. *GR-ShSh*, S. 132; *SKD III*, 5788.

232. 吉並(○)E. 並E; ein Zeichen vacat. Vermutlich ist aber das fehlende Zeichen vor dem zweiten 並 einzuordnen, da der zweite Name wohl entsprechend dem ersten zusammengesetzt war.

233. 近江直人; der Name ist zwar von der Prov. Ōmi hergenommen, wird aber üblicherweise 淡海 geschrieben. Stammvater der Ōmi no Mahito ist ein Urenkel des Kōbun-tennō, Prinz Mifune, dem dieser Name 751 verliehen worden war (vgl. oben, S. 169). Diese Sippe ist im *Shinsen-shōjiroku* als Kōbetsu im linken Teil der Hauptstadt registriert. Vgl. *GR-ShSh*, S. 132; *SKD Ia*, 56; *Ib*, 170.

234. 清海直人 Sippe kaiserlicher Abstammung; nicht zu verwechseln mit den Kiyoumi no Miyatsuko und K. no Sukune, welche koreanischer bzw. chinesischer Herkunft sind; vgl. *SKD II*, 1975.

235. 志賀, so genannt nach den Ländereien im gleichnamigen Distrikt der Prov. Ōmi; vgl. *SKD II*, 2720.

236. 淨原真人 identisch mit den 清原真人; vgl. oben, S. 471.

237. 春原; Nebenlesungen: Sunnohara, Suwara. Der Name geht auf Ländereien im Iruma-Distrikt der Prov. Musashi zurück. Vgl. *SKD III*, 4930.

238. Nachkommen des Temmu-tennō; vgl. *SKD II*, 4069.

239. Ebenfalls Nachkommen des Temmu-tennō.

Die Provinzialhaupttempel sämtlicher Provinzen erhielten Anweisung, Bußübungen zu Ehren des Bhaiṣajyaguru Buddha<sup>240</sup> zu halten, weil die Gesundheit Seiner Majestät noch nicht wiederhergestellt war.

Zu Ehren des Mittlers der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, Anki, wurden je ein Novize und eine Novizin zugelassen; zu Ehren des im Glauben wandelnden Eikō im Range eines Daihosshi — ein Mönch, und zu Ehren des im Glauben wandelnden Shisō im Range eines Hosshi und anderen, sieben Personen, je zwei (Novizen).

Der Asomi Heguri no Hiromichi vom Folg. 5. Rang 1. Kl. wurde zum Gouverneur von Tosa ernannt.

Die Mönche und (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts, die Seine Majestät des Nachts bedienten, erhielten von ihm Schlafhüllen und Gewänder geschenkt.

Zu Ehren des Zweiten Bischofs, des Mittlers der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, Shōgu, wurden zwei Novizen zugelassen.

Einem Barbaren<sup>241</sup> des 2. Grades aus der Provinz Harima, dem Kimi Kone no Shimako, wurde der Familienname Urakami<sup>242</sup> (mit dem Standestitel) Omi verliehen.

Zu Ehren des Disziplinarbischofs im Range eines Daihosshi, Kinchō, und des im Glauben wandelnden Mönches im Range Man<sup>243</sup>, Kingai, wurden je zwei Novizen zugelassen; zu Ehren der im Glauben wandelnden Mönche im Range Man, Jōkō und Juzen, je ein (Novize).

Zu Ehren des Mittlers der erleuchtenden Lehre im Range eines Hosshi, Kinsō, wurden zwei Novizen zugelassen, und zu Ehren des im Glauben wandelnden Mönches im Range Man, Juzen, ein (Novize).

Dem Mahito Tajii no Yachitari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen.

Dem Kimi Shimotsukeno no Otake vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Dem Asomi Kibi no Izumi<sup>244</sup> vom Folg. 4. Rang 2. Kl. sowie auch dem Prinzen Ihoe<sup>245</sup>, dem Asomi Fujiwara no Kiyō'oka<sup>246</sup> dem Asomi Fujiwara

240. 奉師悔過 Yakushi-keka; vgl. oben, S. 339, Anm. 72.

241. Emishi.

242. 浦上; hergeleitet von einer gleichnamigen Ortschaft im Iiho-Distrikt der Provinz Harima; vgl. *SKD Ib*, 750.

243. 満位僧; der vierte unter den 788 neu festgelegten Rangtiteln der buddh. Geistlichkeit. Ihm war der 5. Amtrang beigegeben. Vgl. oben, S. 347, Anm. 125.

244. Am 2. X. Enryaku 4 (785) wegen Unbotmäßigkeit als Außerordentlicher Gouverneur auf die Insel Sado strafversetzt; vgl. oben, S. 179 mit Anm. 249.

245. Er war in den Mordanschlag auf Fujiwara no Tanetsugu verwickelt (Enryaku 4/IX/23) und wurde in die Prov. Iyo verbannt; vgl. oben, S. 177, Anm. 243.

246. Über die Art seines Vergehens verlautet in den Annalen nichts. Vermutlich war auch er in den Umsturzversuch der Ōtomo-Sippe (785) oder des Hikami no Kawatsugu (782) verwickelt.

23. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(25. IV. 805)

no Oyori<sup>247</sup>, dem Yamanoe no Funanushi<sup>248</sup> und anderen wurde die Strafe erlassen, und sie (durften wieder) die Hauptstadt betreten.

Dem in die Provinz Izu verbannten Mahito Hikami no Kawatsugu<sup>249</sup> wurde die Strafe erlassen.

Abgesandte wurden in die Provinz Hōki zu Gempin-hosshi<sup>250</sup> geschickt, ihn (an den Hof) zu bitten.

27. Tag  
Hinoe-saru  
(29. IV. 805)

Im kaiserlichen Palast wurde das Ritual der buddhistischen Taufe<sup>251</sup> vorgenommen.<sup>252</sup>

An diesem Tage erging ein kaiserlicher Erlaß des Wortlautes: "Das Netz (aus Mitleid) zu lösen und die Verfehlungen zu beweinen<sup>253</sup>, ist ein

247. Ehemals Finanzminister, wurde er gleichzeitig mit dem Prinzen Ihoe aus den nämlichen Gründen verurteilt und auf die Insel Oki verbannt; vgl. S. 177, Anm. 243.

248. Als Parteigänger des Hikami no Kawatsugu war er am 18. I. Schaltm. Enryaku 1 (782) als Vizegouverneur auf die Insel Oki strafversetzt worden. Vgl. oben, S. 95.

249. Er hatte bald nach der Thronbesteigung des Kanmu-tennō einen Umsturzversuch unternommen, wurde gestellt und auf eine der Halbinsel Izu vorgelagerte Insel verbannt. Vgl. Bericht vom 14. I. Schaltm. Enryaku 1 (782); oben, S. 91.

250. Der hochgeachtete Eremit in den Bergen von Hōki, Anhänger der Hossō-shū, sollte dem schwerkranken Kaiser geistlichen Beistand geben. Vgl. Biographie des Gempin im *Honchō-kōsō-den* 46 (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 639); siehe unten, S. 540.

251. 行灌頂法. Kanjō (skr. abhiṣeka, abhiṣecana), eine Zeremonie, die ursprünglich in Indien bei der Investitur der Könige vorgenommen wurde, wobei ihnen mit dem Wasser aus den vier größten Gewässern des Reiches der Scheitel benetzt wurde. Im buddh. Zeremoniell wird der Taufritus nur an bevorzugten, in der Glaubenslehre fortgeschrittenen Mönchen und Laien vorgenommen, insbesondere vor Einführung in die buddh. Mysterien. In Japan wurde das Kanjō erstmals 805 von Saichō 最澄 (767-822), dem Gründer der Tendai-shū, im Seiryūji 青龍寺 zelebriert, alsdann aber vornehmlich von der Shingon-shū gepflegt. Vgl. CH. ELIOT, *Japanese Buddhism*, S. 328 u. 357. Siehe unten, Anm. 252.

252. Der Kaiser hatte insbesondere durch seine Jagdleidenschaft (Verstoß gegen das Gebot, kein Lebewesen zu töten) die buddh. Gebote verletzt. Daß er nun während seiner Krankheit die Hilfe des Klerus anrief, zeigt, wie sehr er um sein Seelenheil besorgt war (ebenso sind auch die vielen Amnestie-Erlasse zu deuten). — Die hier gemeldete Kanjō-Zeremonie wurde offenbar am Kaiser selbst vollzogen, der mithin einer der ersten Japaner war, der buddhistisch getauft wurde. Obiges Datum steht allerdings im Widerspruch zu der Überlieferung, daß Saichō die Kanjō-Zeremonie von seiner Studienreise nach China mitgebracht habe. Er hatte 804 das Schiff des Gesandtschaftsrates Sugawara no Kiyokimi für die Hinreise benutzt und war mit dem Schiff des Großgesandten Fujiwara no Kadonomaro zurückgekehrt, das am 8. VI. Enryaku 24 die Insel Tsushima erreichte (siehe unten, S. 497, S. 504, Anm. 330). Entsprechend heißt es in der Biographie des Saichō, daß er am 1. IX. erstmalig an acht Mönchen die buddh. Taufe vornahm und daß er danach im selben Monat zum gleichen Zweck in den kaiserlichen Palast gerufen wurde (siehe unten, Meldung vom 17. IX. Enryaku 24). Vgl. *Honchō-kōsō-den* II, a.a.O. S. 76-77.

253. 解網泣奉; vgl. oben, S. 417, Anm. 243.

lößlicher Rat kluger Herrscher; Makel fortzuwaschen und Unreines zu tilgen<sup>254</sup>, ist eine durchgehende Regel aller aufeinander folgenden Kaiser. Wir regieren als Fürst huldvoll über die Lande und umsorgen das schwarzhaarige Volk wie Unsere Kinder. Wir gedachten jene Verbann-ten<sup>255</sup> für lange Zeit in die Strafgesetze zu verstricken. Doch ist Unser Herz voll tiefen Erbarmens, und es gibt kein Vergessen beim Schlaf-legen noch beim Aufstehen. Wir beabsichtigen, Milde walten zu lassen und jene zum Wiedergutmachen ihrer Vergehen anzuhalten. Überdies sollen diejenigen, die sich bis zum 3. Monat dieses 24. Jahres der Enryaku-Ära des Umsturzversuches oder der Gewaltanwendung gegen das Kaiserhaus<sup>256</sup> schuldig gemacht haben, sowie die übrigen Straffälligen, soweit sie bereits verbannt oder auch (strafweise) umgesiedelt worden sind,<sup>257</sup> — gleichgültig, ob es sich um Geistliche oder Laien handelt —, samt und sonders begnadigt werden. Sollte es darunter welche geben, die vorher verstorben sind und vom Strom der Gnade nicht erreicht werden, so werden deren Frauen und Kinder begnadigt. Hingegen fallen Verwandtenmörder<sup>258</sup>, Giftmischer<sup>259</sup>, Totschläger, durch Amnestie zur Umsiedlung usw. begnadigte Verbannte sowie Räuber nicht unter die Amnestie. Durch Verkündung allerorten nah und fern ist Unser kaiserlicher Wille bekanntzumachen."

Sommer  
4. Monat

Dem Omi Enuma no Konami vom Folg. 6. Rang 1. Kl. ohne Amt wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

2. Tag  
Kanoto-ushi  
(4. V. 805)

Den Leibärzten wurden Gewänder sowie auch grob gewebte Seidentuche geschenkt, unterschiedlicher Art.

3. Tag  
Mizunoe-tora  
(5. V. 805)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Wie Wir vernommen haben, bleiben die Boten mit den Naturalabgaben<sup>260</sup> unterwegs stecken, und diejenigen von ihnen, die vor Hunger umsinken und sterben, sind viele.

4. Tag  
Mizunoto-u  
(6. V. 805)

254. 滌罪湯藥. Zitat aus dem *Wen-hsüan* I, 東都賦 (Verf.: 班孟堅).

255. Vgl. die Meldungen von 20. und 23. Tag d.M., oben, S. 493-494.

256. 謀反大逆 böhan daigyaku; die beiden schwersten der acht ruchlosen Verbrechen. Vgl. oben, S. 6, Anm. 28.

257. 移郷, wrtl.: Überführung in eine andere Gemeinde. Z.B. heißt es im *Zokutō-ritsu*, § 18 (vgl. oben, S. 40, Anm. 174): "Wer einen Menschen getötet und den Tod verdient hat aber durch eine Amnestie begnadigt wird, ist in eine andere Gemeinde zu überführen (zu deportieren)." Siehe *Shinteizōho Kokushi-taikei* XXII (1939), S. 64.

258. 惡逆 (者) akugyaku (-sha), das vierte der acht ruchlosen Verbrechen; vgl. oben, S. 6, Anm. 28.

259. 造者毒瘴 (者); im *Zokutō-ritsu*, § 15, heißt dazu der Kommentar: "Wer durch Mischen Gifte herstellt, geeignet, Menschen zu töten." Giftmischen wurde mit dem Tode durch Erdrosseln geahndet; a.a.O. S. 61.

260. 貢調脚夫 kōchō-no-hikyaku (yoboro); sie wurden von den Abgaben leistenden Haushalten gestellt und hatten die Naturalien an die Behörden abzuführen. Vgl. *Buyakuryō*, § 3; *Ryō-no-gige* III, KT XII, 108.

Sicherlich liegt es daran, daß die Provinzen und Distrikte, (durch die) die Wege (führen), die Gesetzesgebote nicht einhalten, und daß aus Bequemlichkeit die Dörfer und Weiler nicht gesonnen sind, (für sie) zu sorgen. Wenn von jetzt an Derartiges vorkommen sollte, werden die Beamten der betreffenden Gebiete dem Gesetz gemäß bestraft werden. Die Distrikt- und Provinzbeamten sollen wohlwollend miteinander helfen. Die Leistung ärztlicher Hilfe hat ganz den Gesetzesgeboten zu entsprechen."

5. Tag  
Kinoo-tatsu  
(7. V. 805)

Es erging Weisung an sämtliche Provinzen, zu Ehren des Sudō-tennō<sup>261</sup> kleine Speicher anzulegen und vierzig Garben Reis der Hauptsteuer einzulagern. Außerdem wurden Vorkehrungen für einen Landstrauertag<sup>262</sup> sowie für die Reihenfolge der Darbringung von Opfergaben<sup>263</sup> getroffen, um die zürnende Seele des Abgeschiedenen zu besänftigen.

An diejenigen Distrikte der Provinz Tosa, die Wege mit Poststationen haben, erging Weisung, fünf weitere Pferde zum Wechseln<sup>264</sup> einzusetzen, weil die neu eröffneten Wege über steile Berge und durch tiefe Täler gingen.<sup>265</sup>

6. Tag  
Kinoto-mi  
(8. V. 805)

Der Kaiser rief (die Großwürdenträger) vom Kronprinzen abwärts bis zu den Staatsbeiräten zu sich, um sie mit den Geschäften nach seinem Ableben zu betrauen.

10. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(12. V. 805)

Der Asomi Fujiwara no Uchimaro, General der Leibgarde, und der Asomi Fujiwara no Nawanushi, Generalleutnant (der Leibgarde), wurden entsandt, um (im Namen Seiner Majestät) dem Kronprinzen die Schlüssel zu den Arsenalen und Palasthöfen auszuhändigen.<sup>266</sup>

Es wurden Sendboten geschickt, um im Kamo-Götterschrein Opfergaben darzubringen.

261. Sawara-shinnō; siehe oben, S. 428, Anm. 14.

262. 國忌 ko (-ku-)ki; Ehrung am Todestage ehemaliger Kaiser, zuweilen auch der Hauptgemahlin oder Kaiserinmutter (vgl. *Giseiryō*, § 7; *Ryō-no-gige* VI, KT XII, 193). Damit wurde der bereits rehabilitierte Sawara-shinnō auch in dieser Hinsicht den Kaisern gleichgestellt. Die Maßnahme war nicht von Dauer: in dem 100 Jahre später kompilierten *Engishiki* XXI (Jibushō, KT XIII, 654-655) wird ein Landstrauertag zu Ehren des Sudō-tennō nicht mehr vermerkt.

263. Gemeint sind die alljährlich im 12. Monat an den Kaisergräbern dargebrachten Opfergaben, bestehend aus den ersten Eingenängen der Naturalsteuern aller Provinzen des betr. Jahres (die sog. nozaki 苜前); vgl. *YKJ*, S. 645.

264. 伝馬 temma; vgl. oben, S. 195, Anm. 36.

265. Laut Meldung vom 27. I. Enryaku 16 (797) waren in Tosa 12 Posthöfe geschlossen, dafür 2 neue eröffnet worden (siehe oben, S. 348). Zur Zeit des *Engishiki* waren die Posthöfe von Tosa mit je 5 Pferden belegt; vgl. *Engishiki* XXVIII, Hyōbushō, KT XIII, 852.

266. Eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der beabsichtigten Thronfolge des Ate-shinnō.

Es wurde eine Kommission für die Umbettung des Sudō-tennō eingesetzt.<sup>267</sup>

11. Tag  
Kano-e-inu  
(13. V. 805)

Der Imiki Toyoyama no Matari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Palastwartung ernannt.

5. Monat

Die kaiserlichen Kammerherren sowie die Leibärzte erhielten (von Seiner Majestät) Gewänder geschenkt.

1. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(1. VI. 805)

Der Asomi Fujiwara no Kamiko<sup>268</sup> vom Folg. 5. Rang 1. Kl. wurde der Wirkl. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

3. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(3. VI. 805)

Der Muraji Mononobe-no-kagami<sup>269</sup> no Ienushi vom Externen Folg. 6. Rang 1. Kl., Untervorsteher des Kagami-Distriktes in der Prov. Tosa, erhielt zwei Rangstufen verliehen, weil er planvoll (für die Bevölkerung) gesorgt hatte und sein Fleiß in der öffentlichen Arbeit ohne Nachlässigkeit war.

10. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(10. VI. 805)

(Die Verwaltungen) der vier Provinzen Yamashiro, Yamato, Kawachi und Settsu erhielten (je) einen weiteren Schreibebelevn<sup>270</sup>.

11. Tag  
Tsuchinoto-u  
(11. VI. 805)

An diesem Tage wurde der im Glauben wandelnde Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Hosshi, Chōfuku, in den Ito-Distrikt der Provinz Kii entsandt, um eine dreistöckige Pagode zu errichten, da sich die Verfassung Seiner Majestät zur Zufriedenheit gebessert hatte.

In den drei Provinzen Kai, Etchū und Iwami herrschte Hungersnot. Es wurden Bevollmächtigte entsandt, um Hilfe zu leisten.

26. Tag  
Kinoo-uma  
(26. VI. 805)

6. Monat

Das erste der Schiffe mit den in das T'ang-Reich beorderten Gesandten legte im Shimotsuagata-Distrikt der Insel Tsushima an. Der Großgesandte Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 4. Rang 1. Kl. gab einen Thronbericht des Wortlautes:

8. Tag  
Kinoto-mi  
(7. VII. 805)

267. Bisher hatte er auf der Insel Awaji im Takashima-no-misasagi geruht (siehe oben, S. 296, Anm. 21). Nunmehr wurde er in das kaiserliche Hügelgrab von Yashima 八嶋陵 (Sōnokami-Distrikt, Prov. Yamato) umgebettet (siehe *Engishiki* XXI, Shoryōryō, KT XIII, 680). Sein Grab wird noch 860 unter Seiwa-tennō zu den zehn Gräbern von Angehörigen der Kaiserfamilie gerechnet, die dem regierenden Kaiser am nächsten standen (die sog. kinryō 近陵, deren Herausstellung unter dem nämlichen Seiwa-tennō eingeführt wurde; vgl. *YKJ*, S. 235).

268. Kaiserliche Nebenfrau und Mutter der Shigeno-naishinnō; vgl. oben, S. 471, Anm. 110.

269. 物部鏡; 'kagami' ist identisch mit dem Namen des betr. Distriktes: 香美, der urspr. 'Kagami', später 'Kimi' gelesen wurde. Zweigsippe der Mononobe, die dort ansässig war.

270. Alle Provinzialverwaltungen waren urspr. mit je drei Schreibebelevn besetzt. Vgl. *Shokuinryō*, Abschn. 70 ff., RG I, KT XII, 58.

“Kadonomaro und die anderen, Eure untertänigsten Diener, sind am 6. Tag des 7. Monats des vergangenen Jahres<sup>271</sup>, von Tanoura<sup>272</sup> im Matsu'ura-Distrikt<sup>273</sup> der Provinz Hizen aus aufbrechend, mit vier Schiffen in See gestochen. Am 7. Tage zu Beginn der 11. Doppelstunde<sup>274</sup> versagten beim dritten und beim vierten Schiff die Feuersignale.<sup>275</sup> Schwankend zwischen Tod und Leben schleppten wir uns auf den Wellen dahin, ganze 34 Tage. Am 10. Tag des 8. Monats kamen wir in der Bucht südlich der Garnison<sup>276</sup> Ch'ih-an im Kreis Ch'ang-ch'i<sup>277</sup> von Fu-chou<sup>278</sup> an. Der Garnisonskommandeur<sup>279</sup> Tu Ning, der Kreisvorsteher Hu Yen-i und andere bewillkommneten uns. Ihre Rede lautete: ‘Der hiesige Präfekt<sup>280</sup> Liu Mien ist aus Krankheitsgründen vom Amt zurückgetreten. Der neu

271. Verabschiedung der Gesandtschaft durch Kammu-tennō erfolgte am 25. III. Enryaku 23 (804); die Überreichung des Mandatschwertes an den Großgesandten am 28. III.; siehe oben, S. 463. — Die Gesandtschaft unter Kadonomaro im Sommer 803 war durch Schiffbruch gescheitert. Vgl. seinen Bericht vom 23. IV. Enryaku 22; oben, S. 448.

272. 田浦; nicht genau zu lokalisieren. YOSHIDA Togo nimmt an (DChJ I, 1615), daß die gleichnamige Meerenge (田浦瀬戸) zwischen den Inseln Fukuushima 福江嶋 und Hisagashima 久賀嶋 den alten Namen bewahrt habe. Demnach hätte der Hafen Tanoura auf einer dieser Inseln gelegen, die zu der Nagasaki vorgelagerten Inselgruppe Gotō-rettō 五嶋列嶋 gehören (jetzt: Minamimatsu'ura-Distrikt, Präf. Nagasaki).

273. 松浦郡 (Nebenlesung: Matsura); heute nach den vier Himmelsrichtungen unterteilt. Ost- und West-M. gehören zur Präfektur Saga, Süd- und Nord-M. zur Präf. Nagasaki.

274. 戊刻=戊刻 inu no kizami. Inu, Doppelstunde des Hundes, von 19-21 Uhr; die erste Doppelstunde der Nachthälfte. Kizami: Kerbe auf dem Maßstab der Wasseruhr (rōkoku 漏刻). Jede Doppelstunde hatte acht Kerben. Da hier nicht näher bezeichnet, ist wohl die erste Kerbe gemeint, mithin der Beginn der Doppelstunde.

275. Deshalb verloren die beiden Schiffe in der Dunkelheit die Verbindung mit der ersten Gruppe und wurden abgetrieben. Sie kehrten um und erreichten die japanischen Inseln wieder, vermutlich havariert; vgl. Meldung vom 16. VII. Enryaku 24, unten, S. 507 mit Anm. 8.

276. 鎮 chên; Bezeichnung der Garnisonen in den Grenzgebieten des T'ang-Reiches. Vgl. R. Des Rotours, *Traité des fonctionnaires et traité de l'armée*, II, S. 785-786.

277. 長安縣; 623 (Wu Tê 6) eingerichtet, doch mit dem Kreis Lien-chiang 連江 zusammengelegt. 702 (Ch'ang An 2) wiederum von Lien-chiang abgeteilt. Siehe Chiu-T'ang-shu 40, 地理志 III, 江南道, SPPY X, 15a.

278. 福州; Präfektur im Gebiet von Min 閩, der späteren Provinz Fukien, eingerichtet 725 (K'ai Yüan 13). Siehe T'ang-shu, a.a.O. S. 14b. — Die damalige administrative Einteilung Chinas gliederte sich wie folgt: Tao 道 Großprovinzen, Chou 州 Präfekturen, Hsien 縣 Kreise, Hsiang 鄉 Gemeinden, Ts'un 村 Dörfer. Darauf beruht auch die zeitgenössische jap. Einteilung in 道/国/郡/郷/村.

279. 鎮將 Chên-chiang. Hanawa-bon gibt statt dessen 時 (so auch KT). RKS emendiert wie angegeben nach dem Nishi-bon und dem Ruijū-kokushi.

280. 刺史 Tz'ü-shih; vgl. Des Rotours, a.a.O. S. 721.

eingesetzte Präfekt ist noch nicht eingetroffen. Im Reich herrscht allgemeiner Friede.' — Der Weg nun in Richtung auf die Präfektur<sup>281</sup> (führt) über steile Berge und durch enge Täler, und es ist gefährlich, die Fußreise auf sich zu nehmen. Deshalb wendeten wir das Schiff und nahmen Kurs auf die Präfektur. Am 3. Tage des 10. Monats kamen wir in der Präfektur an. Der neu eingesetzte kaiserliche Inspektionsbevollmächtigte (für die regionale Administration)<sup>282</sup> und nebenamtliche Präfekt Yen Chi-mei traf die Verfügung, sowohl dem Thron zu berichten, als auch 23 Leute in die Hauptstadt zu schicken. Am 3. Tage des 11. Monats brachen wir in die kaiserliche Metropole<sup>283</sup> auf. Die besagte Präfektur ist von der Hauptstadt 7520 Meilen entfernt.<sup>284</sup> Wenn (noch) die Sterne schienen, zogen wir los; und wenn die Sterne wieder schienen, nahmen wir Nachtquartier. Vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung waren wir unterwegs. Am 21. Tag des 12. Monats kamen wir in der Poststation Ch'ang-lo<sup>285</sup> bei der kaiserlichen Metropole an und nahmen (dort) Quartier. Am 23. Tag kam der Präsident der kaiserlichen Zentralkanzlei<sup>286</sup>, Chao Chung, mit 23 edlen Pferden aus der Gattung der fliegenden Drachen<sup>287</sup> zur Bewillkommnung. Außerdem brachte er Wein und Dörrfleisch und erkundigte sich (im Namen Seiner Majestät) freundlich nach unserem Befinden.<sup>288</sup> Zu Wagen fahren wir alsdann in die Hauptstadt. In einem außen liegenden Wohnhaus brachte man uns unter und bewirtete uns. Es gab eigens einen Inspektor, einen hohen Rangträger namens Liu Mao, der die Angelegenheiten des Gesandtenhofes erledigte. — Der Gesandtschaftsrat Asomi Sugawara no Kiyokimi und andere, 27 Personen vom zweiten Schiff, waren am 1. Tag des vergangenen 9. Monats von Ming-

281. Fu-chou.

282. 觀察使 Kuan-ch'a-shih; vgl. Des Rotours, a.a.O. S. 669, 673; siehe unten, S. 502, Anm. 307

283. 上都 Shang-tu; Ch'ang-an 長安, die neue Westliche Hauptstadt (Hsi-ching 西京) im Gegensatz zur alten Östlichen Hauptstadt (Tung-tu 東都) Lo-yang 洛陽.

284. Chinesische Meilen, ca. 600 m. Die Entfernungsangabe ist zu hoch gegriffen. Im T'ang-shu Ti-li-chih (a.a.O. S. 15) heißt es: '(Fu-chou) liegt 5033 Meilen südöstlich der Hauptstadt.

285. 長樂驛. Laut Ch'ang-an-chih 長安志 (von SUNG MIN-CH'U 宋敏求, Sung-Zeit) '15 Meilen östlich des Kreises Man-nien 万年 unterhalb des Abhanges Ch'ang-lo 長樂坡 gelegen', also unmittelbar östlich von Ch'ang-an; siehe RKS V, Anm. S. 63.

286. 內使 Nei-shih; spätere Bezeichnung des Chung-shu-ling 中書令, des Leiters des Chung-shu-shêng 中書省. Vgl. Des Rotours, a.a.O. Bd. I, S. 174, 178; dgl. O. FRANKE, *Geschichte des Chin. Reiches* II, 532.

287. 飛龍家細馬. Vgl. Wên-hsüan II, 南都賦 (Verf.: 張平子) (siehe Kokuyakukambun-taisei, Monzen I; yakubun: S. 128; gembun: S. 26, 3): 駟飛龍兮騁駘. "Ein Viergespann mit fliegenden Drachen sprengt majestätisch daher." — Aus diesem Vergleich entwickelte sich das Epitheton ornans 'fliegende Drachen' für kräftige, schnelle Pferde. — 細馬 saima = 良馬 ryōme.

288. 宣慰; im Sinne von 慰問.

chou<sup>289</sup> aus aufgebrochen und in die Hauptstadt gekommen. Am 15. Tag des 11. Monats hatten sie die Stadt Ch'ang-an erreicht und in demselben Haus auf uns gewartet. Am 24. Tag wurden die Treuegaben des Reiches<sup>290</sup>, besondere Tributgeschenke und dergleichen Dinge dem Inspektor Liu Mao ausgehändigt, damit sie dem Himmelssohne überreicht werden sollten. Liu Mao kehrte zurück und verkündete eine kaiserliche Verfügung, welche lautete: 'Die hohen Herren sind aus Anhänglichkeit über weite Entfernung mit Tributgaben an Unseren Hof gekommen. Die Dinge, die sie Uns dargebracht haben, sind von höchst vortrefflicher Güte. Wir empfinden außerordentliche Freude. Es ist jetzt die kalte Jahreszeit. Wir wünschen den hohen Herren Wohlbe finden.' — Am 25. Tag fand in der Hsüan-hua-Halle<sup>291</sup> der zeremonielle Empfang statt. Der Himmelssohn war bei der Audienz nicht zugegen. Am gleichen Tag fand in der Lin-tê-Halle<sup>292</sup> der Gegenempfang statt. Unseren Bitten wurde beide Male zugestimmt. Als dann wurde im Kaiserpalast ein Bankett veranstaltet. Die Amtsauszeichnungen waren unterschiedlicher Art. Zudem gab ein hoher Beamter des Palastinnern<sup>293</sup> eigens im Gesandtenhof ein Bankett. Den ganzen Tag lang sprach man dem Weine zu. Der hohe Beamte des Palastinnern machte kein Ende. Die Großzügigkeit war außerordentlich. Am Neujahrstag des 21. Jahres<sup>294</sup> fanden in der Han-yüan-Halle<sup>295</sup> die Glückwünsche bei Hofe statt. Am 2. Tage erkrankte der Himmelssohn. Am 23. Tag verschied der Himmelssohn Kua, Prinz von Yung<sup>296</sup>, im Alter von 64 Jahren. Am 28. Tag

289. 明州; in der Großprovinz Chiang-nan-tao 江南道 Laut *T'ang-shu Ti-li-chih* (a.a.O. S. 10b) wurde diese Präf. 738 (K'ai Yüan 26) eingerichtet. Von 742 bis 758 war sie zeitweilig umbenannt in Yü-yau-chün 余姚郡 4100 chin. Meilen von Ch'ang-an entfernt. Es ist das Gebiet des heutigen Ning-po 寧波 in der Provinz Chekiang.

290. 國信—國信物 kokushimmotsu; die offiziellen Tributgaben.

291. 宣化殿. RKS V, Anm. S. 63: Im *Ch'ang-an-chih* (vgl. oben, S. 499, Anm. 285) nicht zu ermitteln. Vielleicht irrtümlich statt Hsüan-chêng-tien 宣政殿. Im Kommentar des *T'ung-chien* von Hu SAN-SHENG 胡三省 (*Tzû-chün-t'ung-chien-chu* 資治通鑑注) heißt es: 'Wenn zur T'ang-Zeit Barbaren aus den vier Himmelsrichtungen mit Tributgaben an den Hof kamen, wurden sie alle im Hsüan-chêng-tien vorgestellt.' Befand sich im Ta-ming-Palast 大明宮, der im Norden an den Stadtwall von Ch'ang-an angrenzte. Vgl. Des Rotours, a.a.O., Kartenanhang IV.

292. 麟德殿; RKS V, Anm. S. 64: Im *Ch'ang-an-chih* ist zu finden: 'Im Nordwesten des Hsien-chü-tien 仙居殿 befindet sich der Lin-tê-tien. . . Hofbanketts fanden häufig in dieser Halle statt.' Ebenfalls im Bereiche des Ta-ming-Palastes gelegen; vgl. Des Rotours, a.a.O.

293. 中使 Chung-shih; Allgemeinbezeichnung der hohen Palasteunuchen; vgl. Des Rotours, a.a.O. S. 844.

294. Chên Yüan 貞元 21 = Enryaku 24 (805).

295. 含元殿; im Ta-ming-Palast, dem südlichen Mitteltor Tan-fêng 丹鳳門 direkt gegenüber; vgl. Des Rotours, a.a.O.

296. 雍王話, Tê-taung 德宗 mit postumem Namen (742-805, regierte 780-804) ältester Sohn des Tai-taung 代宗. Bei der Thronbesteigung seines Vaters wurde

hielten wir am Chi-t'ien-Tor<sup>297</sup> die Ehrenwache. Wir hatten uns in Trauer-gewänder und -mützen gekleidet.<sup>298</sup> An diesem Tage bestieg der Kronprinz den Kaiserthron.<sup>299</sup> Während der Trauerzeit konnte man die Vielzahl der Geschäfte nicht erledigen. Die Kaiserinwitwe aus der Familie Wang<sup>300</sup> hielt Hof und führte die Regierungsgeschäfte für den Kaiser.<sup>301</sup> Wir erhoben während dreier Tage im Gesandtenhof von morgens bis abends die Totenklage. All die Grenzvölker (taten es) drei Tage.<sup>302</sup> Nach weiteren 27 Tagen wurde die Trauer beendet. Am 10. Tage des 2. Monats kam der Inspektor (für die Gesandten), ein hoher Rangträger namens Sung Wei-ch'êng, und brachte die Gegentreuegaben. Außerdem überreichte er eine an die Gesandtschaftspersonen gerichtete Regierungsadresse und gab die kaiserliche Verfügung bekannt, welche lautete: "Die hohen Herren haben den Befehl des Königs ihres angestammten Landes entgegengenommen und sind von fernher gekommen, um Unserem Hofe Tribute zu überbringen. Sie sind Zeugen eines Trauerfalles im Reiche geworden. Sie sollten sich in aller Ruhe erholen und erst dann zurückkehren.<sup>303</sup> Da Uns die hohen Herren wiederholentlich ihre frühzeitige Rückkehr angezeigt haben, verehren Wir ihnen aus diesem Grunde Präsente<sup>304</sup> und geben außerdem ein Bankett. Dies soll ihnen zur Kenntnis gebracht werden. Wenn sie in ihre Heimat zurückgekehrt sind, werden sie von dieser Reichstrauer berichten. Sie trugen die Bitte um eine Audienz vor. Doch infolge dieser großen Trauer konnte man dem nicht stattgeben. Wir wünschen glückliche Reise.'—Nachdem alles erledigt war, brachen wir auf. Seine Majestät gab Anweisung, daß uns von dem Präsidenten der

er als Prinz mit Lu 魯 belehnt, drei Monate später statt dessen mit Yung 雍. Kua 話 ist sein tabuierter Eigenname. 'Seine Majestät verschied am 23. I. Chên Yüan 21 in der Hsüi-ning-Halle 會寧殿 im Alter von 64 Jahren'. Siehe *Chiu-T'ang-shu* XII-XIII, 德宗紀, SPPY III, A 1a, B 20b.

297. 承天門. Ein Tor dieses Namens ist in Ch'ang-an nicht bekannt. Vermutlich Fehlschreibung von 承天門 Ch'êng-t'ien-mên. Es ist das mittlere Tor an der Südfront des Palastbezirkes von Ch'ang-an; vgl. Des Rotours, a.a.O., Kartenanhang III.

298. 素衣冠; vgl. oben, S. 89, Anm. 2.

299. Shun-taung 順宗 mit postumem Namen (761-806).

300. 皇太后王氏. Als Kaiserin trug sie den Namen Chao-tê 昭德皇后; siehe *Chiu-T'ang-shu* XIV, 順宗紀, a.a.O. S. 1a.

301. Seit dem 9. Monat des Vorjahres (804) litt der Kaiser an einer Sprachlähmung. Siehe *順宗紀*, a.a.O. S. 1a: 風痺不能言; vgl. oben, S. 53, Anm. 246.

302. 共諸蕃三日(?)

303. 須緩々將息婦鄉 Subekaraku kankan-to shōsoku-shite kikyō-subeshi. 將息=將養休息.

304. 纏頭物 dentō-no-mono, 'Dinge zum Umwickeln des Kopfes'. Urspr. Brokattücher, die beliebten Sängerinnen und Tänzerinnen geschenkt wurden (vgl. *Tzû-chih-t'ung-chien-chu*, 後梁紀; siehe oben, Anm. 291). Verallgemeinert im Sinne von 'Geschenk' (hikidemono 引出物).

kaiserlichen Zentralkanzlei, Wang Kuo-wên, das Aufsichtsgeleit gegeben werden sollte und daß wir, in Ming-chou angekommen, fortzuschicken seien. Am 29. Tag des 3. Monats kamen wir in der Poststation Yung-ning<sup>305</sup> von Yüeh-chou<sup>306</sup> an. Yüeh-chou ist nämlich eine Präfektur des kaiserlichen Inspektionsbevollmächtigten (für die regionale Administration)<sup>307</sup>. Der Inspektor (für die Gesandten) Wang Kuo-wên rief uns in dem Gebäude der Poststation zu sich und händigte uns eine Schatulle mit einem kaiserlichen Schreiben aus. Dann kehrte er in die kaiserliche Metropole zurück. In Yüeh-chou wurde wiederum ein Bevollmächtigter abgeordnet, um das Aufsichtsgeleit zu geben. Als wir in Ming-chou innerhalb des Verwaltungsgebietes anlangten,<sup>308</sup> wurden wir fortgeschickt.

4. Monat, 1. Tag: Vordem war im 11. Monat des vergangenen Jahres, um das Schiff nach Ming-chou zu bringen, der Protokollführer (der Gesandtschaft) Yamada no Ôniwa zurückgelassen worden.<sup>309</sup> Am 5. Tag des vergangenen 2. Monats war er von Fu-chou aufgebrochen, und nach 56 Tagen Seereise an diesem Tage angekommen. Am 3. Tage langten sie bei der Stadt Ming-chou an und ließen sich im Innern eines Tempels nieder. Am 18. Tag des 5. Monats warfen die beiden Schiffe<sup>310</sup> im Kreise Mou<sup>311</sup> innerhalb dieser Präfektur die Taue los, und am 5. Tag des 6. Monats erreichte das Schiff Eures untertänigsten Dieners das Dorf Are<sup>312</sup> im

305. 永寧駅; nicht näher zu lokalisieren.

306. 越州; diese Präfektur wurde 621 (Wu Tê 4) eingerichtet. 742-758 hieß sie vorübergehend Hui-chi-chün 會稽郡. Ebenfalls in der Großprovinz Chiang-nan-tao. Das Gebiet der heutigen Stadt Shao-hsing 紹興. Prov. Chekiang. Vgl. *T'ang-shu Ti-li-chih*, a.a.O. S. 10a.

307. 觀察府 kuan-ch'a-fu. Im *T'ang-shu Ti-li-chih* (a.a.O.) wird Yüeh-chou noch als 'Generalgouvernement 2. Größe' (Chung-tu-tu-fu 中都督府) bezeichnet. Als Aufsichtsbehörden über die regionale Administration wurden 711 (Ching Yün 2) 24 Generalgouvernements geschaffen. Diese hohen Kontroll- und Verwaltungsorgane wurden im Laufe der nächsten 50 Jahre mehrmals umorganisiert, um ihre selbständige Macht zu unterdrücken und sie stärker an die Zentralregierung zu binden. Am Ende dieser Entwicklung stand 758 (Ch'ien Yüan 1) die Schaffung der kaiserlichen Inspektionsbevollmächtigten für die regionale Administration, Kuan-ch'a-shih (= Kuan-ch'a-ch'u-chih-shih 觀察使). Ihr Kontrollbereich wurde ebenfalls fu 府 genannt. Vgl. Des Rotours, a.a.O. S. 673 mit Anm. 2, 675-680.

308. D.h. des Kuan-ch'a-fu; siehe vorige Anm.

309. Kadomaro hatte das erste Schiff der Gesandtschaft in Fu-chou verlassen; siehe oben, S. 498.

310. Des Fujiwara no Kadomaro und des Sugawara no Kiyokimi.

311. 鄆州; 鄆 Fehlschreibung von 鄆. 625 (Wu Tê 8) als Kreis der Präf. Yüeh-chou eingerichtet. 621-625 war das Gebiet selbständige Präfektur: Yin-chou 鄆州. Z.Z. gehörte es zu Ming-chou, das urspr. aus dem Kreis Mou hervorgegangen war (738, K'ai Yüan 26); vgl. *T'ang-shu Ti-li-chih*, a.a.O. S. 10b.

271. Verabschiedung der Gesandtschaft durch Kwammu-tennō erfolgte am

312. 阿礼; das Dorf besteht noch heute unter dem Namen 阿禮 Are. Es liegt an der Westküste der kleineren, südlichen Insel Tsushima's. Vgl. *NChD I*, 429; *DChJ I*, 1628.

Shimotsugata-Distrikt der Insel Tsushima.<sup>313</sup> Folgende Neuigkeiten aus dem T'ang-Reich: Der jetzige Himmelssohn — sein tabuierter Eigenname lautet Sung<sup>314</sup> — ist der einzige Sohn des dahingegangenen Exkaisers.<sup>315</sup> Er ist 45 Jahre alt und hat mehr als vierzig Söhne und Töchter. Der Kronprinz Shun, Prinz von Kuang-ling,<sup>316</sup> ist 28 Jahre alt. Die Kaiserinwitwe aus der Familie Wang<sup>317</sup> ist die Mutter des jetzigen Kaisers und die kaiserliche Gemahlin des dahingegangenen Exkaisers. Die Jahresdevise Chên Yüan 21. Jahr entspricht dem 24. Jahr Enryaku. Der kaiserliche Exekutivbevollmächtigte<sup>318</sup> in der Großprovinz von Tzū und Ch'ing<sup>319</sup> und Präfekt von Ch'ing-chou<sup>320</sup>, Li Shih-ku (Enkel des Chêng-chi und Sohn des Na)<sup>321</sup>, hatte 500 000 Soldaten in Bereitschaft. Als der Hof wegen der Landestrainer den kaiserlichen Exekutivbevollmächtigten in sämtlichen Großprovinzen auftrag, in das Gebiet von Ch'ing-chou zu kommen, widersetzte sich Shih-ku und kam nicht. Er nahm die Landestrainer zum Vorwand und fiel selbst mit 100 000 Soldaten ...<sup>322</sup> in Chêng-chou<sup>323</sup> ein. Sämtliche Präfekturen boten gemeinsam alle Kräfte auf, um im Gegenangriff mit ihm abzurechnen. Da wurde ein Hoher Beamter des Palastinneren, der Großwürdenträger Hsi Ch'ien, abgeordnet und hingesandt, um Shih-ku im Namen Seiner Majestät zur Ruhe zu mahnen. Auch hatte der kaiserliche Exekutivbevollmächtigte in Ts'ai-chou<sup>324</sup>, Wu Shao-ch'êng, viele Gewappnete in Bereitschaft und beobachtete heimlich und verstohlen die Entwicklung. — Ferner war im

313. Das zweite Schiff mit Sugawara no Kiyokimi landete in Hizen am 17. VI. Enryaku 24; siehe unten, S. 504.

314. 諱誦.

315. 德宗 Tê-tsung.

316. 広陵王純; Hsien-tsung 憲宗 mit postumem Namen (778-820, regierte 806-820). 788 wurde er als Prinz mit Kuang-ling belehnt. Sein tabuierter Eigenname ist Shun. Siehe *Chiu-T'ang-shu XIV*, 憲宗紀, SPPY III, 4a-b.

317. Vgl. oben, S. 501, Anm. 300.

318. 節度使 Chieh-tu-shih; hatte vornehmlich militärische Funktionen. Vgl. Des Rotours, a.a.O. S. 662 ff.

319. 淄青道; Tzū und Ch'ing waren zwei Präfekturen in der Großprovinz Ho-nan-tao 河南道. Tzū liegt westlich von Ch'ing und entspricht dem heutigen Gebiet von Tzū-ch'uan 淄川, Mittel-Shantung. Der Bevollmächtigte hatte also die Befehlsgewalt über das Zentralgebiet von Ho-nan-tao inne.

320. 青州; die Präfektur wurde 621 (Wu Tê 4) eingerichtet. 742-758 hieß sie vorübergehend Pei-hai-chün 北海郡. Das Gebiet des heutigen Ch'ang-lo 昌樂 in Mittel-Shantung. Vgl. *Chiu-T'ang-shu 38*, *Ti-li-chih I*, SPPY IX, 34 a-b.

321. Biographie aller drei ist enthalten im *Chiu-T'ang-shu 124*, *Lieh-ch'uan 74*; SPPY XX, 6a ff.

322. Ein Zeichen vacat.

323. 鄆州; Präfektur in der Großprovinz Ho-nan-tao, ebenfalls 621 eingerichtet. Das Gebiet westlich von K'ai-fêng 開封 in der Provinz Honan. Vgl. *T'ang-shu Ti-li-chih*, a.a.O. S. 21 b.

324. 蔡州; Präfektur in der Großprovinz Ho-nan-tao; hieß ursprünglich Yü-chou 豫州 (620). Erst 762 (Pao Ying 1) umbenannt in Ts'ai-chou. Der heutige Kreis Ju-nan 汝南 in der Provinz Honan. Vgl. *T'ang-shu Ti-li-chih*, a.a.O. S. 25a.

vergangenen 19. Jahr Chên Yüan (803) der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Gardetruppen,<sup>325</sup> Hsieh Shên, entsandt worden, um mit den T'u-fan<sup>326</sup> in freundschaftliches Einvernehmen zu kommen. Als er anlangte, wurde er zurückgehalten...<sup>327</sup> und konnte nicht über die Ausführung des Auftrages berichten. Shên täuschte sie, indem er sagte, man sei deshalb mit Friedensverhandlungen gekommen, weil man eine kaiserliche Prinzessin verheiraten wolle. Die T'u-fan befahlen dem Shên alsbald, zurückzukehren und eine Braut zu bringen. Der Himmelssohn<sup>328</sup> schalt ihn und sagte, daß Er von Heiraten nichts wisse. (Shên) müsse wieder umkehren und dem früheren Befehle nachkommen. Sollte die Angelegenheit nicht erledigt werden, dürfe er nicht (die Hauptstadt) betreten. Shên ging wiederum in das Gebiet der T'u-fan. Er wurde zurückgewiesen und erhielt keinen Einlaß. Auch heute hält er sich noch immer an der Grenze der beiden Gebiete auf. Im 12. Monat des vergangenen Jahres kehrten die Gesandten der T'u-fan in ihr Land zurück. Nach dem Grund ihres Kommens befragt, hatten sie angegeben, es handle sich um die Heirat mit einer kaiserlichen Prinzessin. Der Himmelssohn hatte sie zurückgewiesen und ihnen kein Gehör geschenkt. Deshalb hatten sie sich nicht zu den Neujahrsglückwünschen eingefunden. Besagte T'u-fan befinden sich im Nordwesten von Ch'ang-an. Häufig sind sie mit Truppenaufgebot in das Mittelreich eingefallen. Jetzt ist das befestigte Ch'ang-an 500 Meilen vom Gebiet der T'u-fan entfernt. — Im Inland mißtraut man den kaiserlichen Exekutivbevollmächtigten (in den Provinzen)<sup>329</sup>; im Ausland beargwöhnt man die T'u-fan. Die Hauptstadt ist in Erregung, und es gibt keine Zeit zum Atemholen.<sup>330</sup>

Die elf Provinzen Ōmi, Tamba, Tango, Tajima, Harima, Mimasaka, Bizen, Bingo, Kii, Awa und Iyo stellten die Ablieferung von bunten Seidenstoffen ein und führten wie vor alters feingewebte Seide ab.<sup>331</sup>

325. 龍武將軍 Lung-wu-chiang-chün; vgl. Des ROTOURS, a. a. O. S. 561-563.

326. 吐蕃; tibetisches Volk, das zu Beginn der T'ang-Zeit in das Licht der chin. Geschichte trat und besonders unter Tai-tsung (627-649) in kriegerische Auseinandersetzungen mit dem T'ang-Reich verwickelt war. Vgl. O. FRANKE, *Geschichte des Chin. Reiches* II, 371 ff.

327. 拘○; ein Zeichen vacat. 拘留(?)

328. Tê-tsung.

329. 節度=節度使.

330. Die Gesandtschaft unter Fujiwara no Kadonomaro 804-805 wird an zwei Stellen in den chin. Annalen genannt: *Hsin-T'ang-shu* 220 und *Sung-shu* 491. Dort wird auch erwähnt, daß Kūkai (774-835) und Saichō (767-822) an den Gesandtschaften teilnahmen, was in Kadonomaro's Bericht nicht zur Sprache kommt. Siehe TSUNODA / GOODRICH, *Japan in the Chinese Dynastic Histories* (1951), S. 42, 52-53; vgl. oben, S. 494, Anm. 252.

331. Als Gemischte Steuer (chō 調). Sie alle sind auch im *Engishiki* XXIV, 主計上 (KT XIII, 732-733) unter den Provinzen genannt, die feingewebte Seide (kinu 絹) als Gemischte Steuer aufzubringen haben.

Dem Muraji Naniwa no Hironari und dem Miyatsuko Wakae no Ietsugu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

In der Provinz Iga herrschte Hungersnot. Bevollmächtigte wurden entsandt, um Hilfe zu leisten.

Der Gesandtschaftsrat Asomi Sugawara no Kiyokimi vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. kam mit dem zweiten Schiff der ins T'ang-Reich beorderten Gesandten in Chikashima<sup>332</sup> im Matsu'ura-Distrikt der Provinz Hizen an. Durch Eilboten übersandte er einen Thronbericht. Viele der Vorfälle waren nicht aufgezeichnet.<sup>333</sup>

Dem Asomi Ki no Hirohama vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen; dem Asomi Inukami no Mochinari vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl.

Der Ōsukune Sakanoe no Tamuramaro, Generalleutnant der Leibgarde vom Folg. 3. Rang mit dem Verdienstrang 2. Grades, wurde zum Staatsbeirat ernannt.

Der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, Jōtō<sup>334</sup>, wurde zum Disziplinarbischof ernannt.

332. 鹿嶋, Fehlschreibung; vermutlich 血鹿嶋 Chikashima (andere Schreibungen: 值嘉嶋/值賀嶋/知賀嶋/矢詞嶋); nach einer im *Hizen-fudoki* gegebenen Etymologie bedeutet der Name: 'Die trotz ihrer Entfernung nahe erscheinenden Inseln' (近嶋). Mit diesem Namen dürfte die gesamte westlich von Nagasaki gelegene Inselgruppe Gotō-rettō 五嶋列嶋 gemeint sein (Distrikte Kita- und Minamimatsu'ura, Präf. Nagasaki). Eine kleine Insel dieser Gruppe trägt noch heute diesen Namen (值賀嶋). — Unwahrscheinlicher von der Textschreibung her ist die Gleichsetzung mit Shikotsushima (Shikatsushima) 色都嶋. Mit diesem Namen wurde eine Insel dieser Gruppe bezeichnet; welche allerdings, läßt sich nicht mehr eruieren. Vgl. *NChD* IV, 3178, 3946; *DChJ* I, 1611-1612.

333. Vgl. Kadonomaro's Bericht vom 8. VI. d.J.; oben, S. 497 ff.

334. 常騰, aus dem Geschlecht der Takahashi no Asomi 高橋朝臣. Anhänger der Hossō-Lehrrichtung. Wurde noch im selben Jahre Zweiter Bischof (siehe unten, S. 511). Verstarb 815 (Kōnin 6/IX/4) im Alter von 76 Jahren. Biographien: *NK* XXIV (KT III, 160, 16 ff.); *Honchō-kōsō-den* V (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 103).

NIHON-KŌKI  
(Spätere Annalen Japans)

Buch 13

Vom 7. Monat des 24. Jahres Enryaku (805) bis zum 5. Monat des 1. Jahres Daidō (806).

Dem Thron eingereicht vom Asomi Fujiwara no Fuyutsugu, Kanzler zur Linken vom Wirklichen 2. Rang, nebenamtlich in Amtswaltung General der Leibgarde zur Linken, und anderen.

Kompiliert gemäß kaiserlicher Verfügung.

Sumeragi-iyateru-no-mikoto

Kammu-tennō

Herbst

7. Monat

1. Tag  
Tsuchinoe-  
tatsu  
(30. VII. 805)

9. Tag  
Hinoe-ne  
(7. VIII. 805)

14. Tag  
Kanoto-mi  
(12. VIII. 805)

15. Tag  
Mizunoe-uma  
(13. VIII. 805)

Der ins T'ang-Reich beorderte Großgesandte Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 4. Rang 1. Kl. reichte Seiner Majestät das Mandatschwert (zurück).<sup>1</sup>

An den Asomi Fujiwara no Uchimaro, Mittleren Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, wurden 13 Chō Grund und Boden im Chita-Distrikt der Provinz Owari vergeben.

Kadonomaro und die anderen überreichten Seiner Majestät die Gegentreuegaben aus dem T'ang-Reich.<sup>2</sup>

Zu Ehren der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range von Daihosshi, Jōtō<sup>3</sup>, Anki, Gempin<sup>4</sup> und anderen, 37 Personen, sowie auch zu Ehren der kaiserlichen Prinzessin Minuma<sup>5</sup> von der 3. Rangklasse wurden 59 Novizen zugelassen, für jeden einer, zwei oder drei.

1. Vgl. dessen Thronbericht über den Verlauf der Gesandtschaft vom 8. VI. Enryaku 24; oben, S. 498 ff.

2. 答(國)信物 tō(-koku-)shimmotsu; vgl. oben, S. 500, Anm. 290.

3. Siehe oben, S. 505, Anm. 334.

4. Siehe oben, S. 494, Anm. 250.

5. Siehe oben, S. 41, Anm. 177.

Aus dem Generalgouvernement Tsukushi wurde gemeldet:

“Das dritte der Schiffe mit den ins T'ang-Reich beordneten Gesandten ist am 4. Tag des jetzigen Monats von Hirashima<sup>6</sup> im Matsu'ura-Distrikt der Provinz Hizen abgefahren und hat Kurs auf Tōchikashima<sup>7</sup> genommen.<sup>8</sup> Plötzlich geriet das Schiff in Südwind und strandete an einer einsamen Insel. Es blieb zwischen den Klippen hängen und Wasser drang in den Schiffsleib. Der Asomi Mimune no Imatsugu, Gesandtschaftsrat vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und andere kamen mit heiler Haut davon und erreichten das Ufer. Man hatte keine Zeit, die vielerlei Amts- und Privatsachen zu bergen. Mehrere Bogenschützen blieben auf dem Schiff. Die Taue rissen, das Schiff trieb ab und man weiß nicht wohin.” — Es erging eine kaiserliche Verfügung: “Bei einem Gesandtschaftsauftrag gelten die Treuegaben des Reiches<sup>9</sup> als das Wichtigste. Für die Schiffssachen müssen sich die Leute voll einsetzen; dann bleiben sie unverseht. Doch jetzt kümmert man sich nicht um den (rechten) Weg öffentlichen Dienstes sondern ist nur eigennützig auf das unwichtige Fortleben bedacht. Wie soll man hinüberfahren können, wenn keiner da ist, das Schiff zu führen? Ist die rechte Art, eine Gesandtschaft zu übernehmen, etwa so beschaffen? Man soll eine Strafe verhängen, indem man einen strengen Verweis erteilt.”

Es ereignete sich ein Erdbeben.

Einem Manne aus der Provinz Hitachi, dem Muraji Mibube no Hiro-nari, wurde eigens der Folg. 8. Rang 2. Kl. verliehen; er hatte nämlich häufig aus seiner privaten Habe arme Leute unterstützt.

Aus der Provinz Noto wurde gemeldet: “Ein Schiff strandete im Suzu-Distrikt. Ein Bevollmächtigter wurde entsandt, um all die Dinge an Bord durchzusehen.”

6. 庇良嶋; der alte Name der Insel Hirado 平戸 an der NW-Küste von Kyūshū (heute Kitamatsu'ura-Distrikt 北松浦郡, Präfektur Nagasaki). Das *Engishiki*, Hyōbushō, führt in der Liste der Pferde- und Rinderweiden den Namen der Insel in der Schreibung 庇羅 an (KT XIII, 845). Vgl. *DChJ* I, 1605.

7. 遠值嘉嶋; Lesung ist gesichert durch die Schreibung 等保知賀嶋 (*SN* XIII, Tempyō 12/XI/5; *KT* II, 233, 3). *RKS* V, 66, 8 gibt fälschlich die Lesung (*W*)ochikashima; Verwechslung mit 小值嘉嶋, einer anderen Insel derselben Gruppe (siehe *DChJ* I, 1612). Tōchikashima ist eine Insel der Gruppe Chikashima (heute Gotō-rettō; vgl. oben, S. 505, Anm. 332). Dem Namen nach zu urteilen (‘Die ferne der nahe /erscheinenden/ Inseln’) dürfte es sich um die äußerste dieser Gruppe handeln, die heute Fukueshima 福江嶋 heißt. Vgl. *DChJ* I, 1614.

8. Wie aus einer für Silla bestimmten Note des Regierungskabinetts vom 18. IX. Enryaku 23 (804) hervorgeht, waren die beiden hinteren Gesandtschaftsschiffe zurückgetrieben worden und hatten die jap. Inseln wieder erreicht. Vermutlich sind sie in der Zwischenzeit instandgesetzt worden. Es handelt sich hier um ein abermaliges Auslaufen. Siehe oben, S. 474; vgl. Bericht des Kadonomaro vom 8. VI. Enryaku 24, oben, S. 498 mit Anm. 275.

9. 国信=国信物 kokushimmotsu; vgl. oben, S. 500, Anm. 290.

16. Tag  
Mizunoto-  
hitsuji  
(14. VIII. 805)

17. Tag  
Kinoe-saru  
(15. VIII. 805)

20. Tag  
Hinoto-i  
(18. VIII. 805)

22. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(20. VIII. 805)

24. Tag  
Kanoto-u  
(22. VIII. 805)

25. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(23. VIII. 805)

Von den kaiserlichen Prinzen abwärts bis zu den Staatsbeiräten sowie den Hofdamen der internen Aufwartung erhielten alle bunte Seidenstoffe aus dem T'ang-Reich geschenkt, ein jeder unterschiedlich.<sup>10</sup>

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Wie Wir vernommen haben, meidet in Zeiten von Epidemien die Volksmenge einander, und Wasser und Feuer werden nicht weitergereicht. Wenn man auf Helfen und Heilen bedacht ist, warum sollte es da Tote geben? Wenn Vater und Sohn und nächste Verwandte sich aus ängstlicher Scheu nicht nahekommen, was ist da erst von den benachbarten Dörfern und der entfernten Verwandtschaft zu sagen? Die Tatsache, daß es sehr viele Tote gibt, beruht darauf. Die zuständigen Beamten sollen ermahnt werden, bei ihren Amtsobliegenheiten nach Kräften Hilfsbereitschaft zu üben.<sup>11</sup> Falls sie sich nicht bekehren lassen, sind sie sofort zu bestrafen."

An diesem Tage wurde dem ins T'ang-Reich beorderten Großgesandten, dem Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 4. Rang 1. Kl., der Folg. 3. Rang verliehen; dem Asomi Sugawara no Kiyokimi, Gesandtschaftsrat vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., der Folg. 5. Rang 2. Kl.; dem verstorbenen Vizegesandten vom Folg. 5. Rang 1. Kl., dem Asomi Ishikawa no Michimasu, postum<sup>12</sup> der Folg. 4. Rang 2. Kl.; dem Mahito Kannabi no Nobukage, Gesandtschaftsrat vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., der Folg. 5. Rang 2. Kl.

Michimasu war ein Enkel des Mittleren Kabinettsrates Iwatari vom Folg. 3. Rang und Sohn des Hitonari vom Folg. 5. Rang 1. Kl. Er durchstöberte die Schriften, besaß beachtliche Fähigkeiten und war von artigem Benehmen. Er verstarb im T'ang-Reich, in der Präfektur Ming-chou<sup>13</sup>. Bei Hofe trauerte man um ihn. Es starb im Alter von 43 Jahren.<sup>14</sup>

10. Aus den Beständen der Gegentreuegaben, die Fujiwara no Kadonomaro von seiner Gesandtschaft ins T'ang-Reich heimgebracht hatte. Vgl. oben, S. 506.

11. 葡匐; vgl. *Shih-ching*, 國風. 谷風章 (SPPY I, 60): 凡民有喪匍匐求之. "When people met with disaster, I crawled on my knees to succour them" (B. KARLÖREN, *The Book of Odes*, S. 22).

12. 贈. KT nach dem *Hanawa-bon*: 懸. RKS emendiert wie angegeben nach dem NKR A XIII.

13. 明州; vgl. oben, S. 500, Anm. 289.

14. Erste Erwähnung in den Annalen am 7. I. Enryaku 16 (797) anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (siehe oben S. 345). 797: Vizegouverneur von Tajima; 801: Ernennung zum Vizegesandten für das T'ang-Reich. — Unter Nimmyō-tennō wurde Michimasu's Rang nochmals postum erhöht: Folg. 4. Rang 1. Kl. Diesen kaiserlichen Erlaß vom 10. V. Jōwa 3 (836) (SNK V, KT III, 219, 10) nahm die Gesandtschaft in das T'ang-Reich unter Fujiwara no Tsunetsugu 藤原常嗣 mit (838-839), um ihn an seinem Grabe zu verlesen. Erwähnt in dem Tagebuch *Nittō-guhō-junrei-gyōki* 入唐求法巡礼行記 des Monches Ennin 円仁 (793-864), der mit dieser Gesandtschaft die Überfahrt gemacht hatte, unter dem 4. X. Jōwa 5; siehe E. O. REISCHAUER, *Ennin's Diary. The Record of a Pilgrimage to China in Search of the Law*; New York 1955, S. 43.

Bevollmächtigte wurden entsandt, die vor den namhaften Gottheiten des Zentralgebietes Opfergaben darbringen sollten, um Regen zu erflehen.

Dinge aus dem T'ang-Reich<sup>15</sup> wurden bei den drei Kaisergräbern von Yamashina, Nochi-no-Tawara<sup>16</sup> und dem des Sudō-tennō<sup>17</sup> dargebracht.

An den kaiserlichen Prinzen Kadoi<sup>18</sup> wurden 13 Chō Trockenfelder<sup>19</sup> im Sagara-Distrikt der Provinz Yamashiro vergeben.

Es wurde verliehen: der Prinzessin Kawabara und der Asomi Kamitsumichi no Chiwaka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. der Wirkl. 5. Rang 2. Kl.; der Prinzessin Ata und der Asomi Kamo no ...me<sup>20</sup> vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., der Sukune Agata'inukai no Kiyohama und der ehrwürdigen Nonne Wakuzu vom Folg. 6. Rang 1. Kl. der Folg. 5. Rang 2. Kl.; der Muraji Otsuki no Hamana, der Hatori no Mifune und der Atai Ōshi no Furutoji vom Wirkl. 6. Rang 2. Kl., der Sukune Asano no Yakanari vom Folg. 6. Rang 1. Kl., der Muraji Fune no Shiga vom Folg. 6. Rang 2. Kl., der Miyatsuko Suguribe no Magami und der Kuninomiya Inaba no Tanetori vom Folg. 7. Rang 1. Kl., der Heguri no Kuromushi vom Wirkl. 8. Rang 1. Kl. und der Fubito Tanabe no Azumame vom Folg. 8. Rang 2. Kl. (gemeinsam) der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl.

Es ereignete sich ein Erdbeben.

An diesem Tage wurde der Mönch Saichō<sup>21</sup>, der auf der Suche nach (Buddhas) Gesetz in das T'ang-Reich gegangen war, in den Kaiserpalast gebeten. Es wurden Bußübungen gehalten und in den Sutren gelesen. Saichō überreichte eine Buddhastatue aus dem T'ang-Reich.

Der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Hosshi, Shikan<sup>22</sup> und der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range Man, Kyōshoku, wurden zu Hofpriestern<sup>23</sup> bestellt.

Zu Ehren der Asomi Fujiwara no Sanshi vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. wurden zwei Novizen zugelassen, und zu Ehren des verstorbenen Vize-

15. Vgl. Meldung vom 24. VIII.; oben, S. 508 mit Anm. 10.

16. Die Grabstätten des Tenchi-tennō und des Kōnin-tennō; vgl. oben, S. 179.

17. Yashima-no-misasagi; vgl. oben, S. 497, Anm. 267.

18. Vgl. oben, S. 472, Anm. 119.

19. 白田=畠 hata(-ke).

20. Ein Zeichen vacat.

21. Vgl. oben, S. 494, Anm. 252.

22. 肆關. Laut *Hanawa-bon kōi* ist der Name im *Hanawa-bon* gegeben als 肆關 Shikai. Abgeändert nach dem *Ruijū-kokushi*. Weitere Nachrichten über diesen Mönch sind nicht bekannt.

23. 供奉師 Kubushi. Ebenso wie das gleichbedeutende Naigushi 内供師 verkürzt aus Naigubushi 内供奉師: 'Die an den Religionsstätten des Hofes (naidōjō 内道場) Seiner Majestät zu Diensten stehenden Meister der Meditation (Zenji 禪師)'; die buddhistischen Hofpriester. Das Amt wurde 772 von Kōnin-tennō geschaffen. Siehe unten, S. 510, Anm. 29.

26. Tag  
Mizunoto-mi  
(24. VIII. 805)

27. Tag  
Kinoe-urna  
(25. VIII. 805)

8. Monat

1. Tag  
Hinoto-tori  
(28. VIII. 805)

7. Tag  
Mizunoto-u  
(3. IX. 805)

9. Tag  
Kinoto-mi  
(5. IX. 805)

11. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(7. IX. 805)

16. Tag  
Mizunoe-ne  
(12. IX. 805)

gesandten für das T'ang-Reich vom postumen Folg. 4. Rang 2. Kl., des Asomi Ishikawa no Michimasu, ein Novize.

An den kaiserlichen Prinzen Nakano<sup>24</sup> wurden 50 Chō Grund und Boden im Kamo-Distrikt der Provinz Aki vergeben.

Der Asomi Sugawara no Kiyokimi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der Hochschule ernannt.

Ein Mann aus der Provinz Settsu, der Imiki Toyoyama no Matari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., wurde in (das Einwohnerregister) des rechten Teiles der Hauptstadt eingetragen; ein Mann aus der Provinz Ōmi, der Asomi Hayashi<sup>25</sup> no Shigetsugu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., und ein Mann aus der Provinz Higo, der Imiki Nakashino no Toyotsugu vom Folg. 6. Rang 2. Kl., wurden in (das Einwohnerregister) des linken Teiles der Hauptstadt eingetragen.

Prinz Ichishino<sup>26</sup>, Oberkabinettsrat vom Wirkl. 3. Rang, reichte ein Schreiben ein, in dem er um seinen Abschied bat. Mit wohlwollendem Erlaß verweigerte Seine Majestät die Einwilligung.

Venus und Saturn waren zusammen im Osten zu sehen.

Es verstarb der Asomi Ki no Mahito<sup>27</sup>, Gouverneur von Hitachi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. Mahito war ein Enkel des Mittleren Kabinettsrates Asamichi vom Folg. 3. Rang und Sohn des Hirona vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. Er war von sanftmütigem Wesen und besaß beachtliche literarische Fähigkeiten. Er durchlief Amtsstellungen im hauptstädtischen und im Provinzialdienst, ohne daß es Tadel oder Lob gegeben hätte. Er fügte sich ganz in sein Geschick. Er starb im Alter von 59 Jahren.

Es wurde ein internes Bankett gegeben. Die (Personen) von den kaiserlichen Prinzen abwärts<sup>28</sup> erhielten Gewänder geschenkt.

Den Hofpriestern<sup>29</sup> wurden Gewänder gestiftet.

24. Sohn des Kammu-tennō und der Fujiwara no Kawako 河子, einer Tochter des Ōtsugu.

25. 林; im *Shinsen-shōjiroku* als kaiserliche Zweigsippe im linken Teil der Hauptstadt aufgeführt. Nach der dortigen Notiz sind sie mit den Ishikawa no Asomi stammverwandt und Nachkommen des Takeshiuchi no Sukune. Vgl. *GR-ShSh*, S. 136; *SKD III*, 4862.

26. Siehe dessen Biographie vom 12. XI. Enryaku 24; unten, S. 514.

27. Erste Erwähnung in den Annalen am 7. I. Hōki 11 (780) anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (siehe oben, S. 4). 781: Vorsteher der Kanzlei der Hochschule, Vizebürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt; 784: Vizebürgermeister des Hafens von Settsu; 787: Vizegouverneur von Sagami; 788: Gouverneur von Sagami, Vizebevollmächtigter zur Unterwerfung des Ostens; 791: Untervizeminister des Zentralministeriums.

28. Der Text schreibt 以上 'aufwärts'. Offenbar Fehlschreibung von 以下.

29. 禪師 Zenji (Zeji), 'Meditationsmeister'; Ehrenname der 10 Hofpriester (jūzenji 十禪師). In einem Erlaß des Jahres 772 (Hōki 3/III/6; *SN XXXII*, KT

Die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts erhielten Flockenseide geschenkt, in unterschiedlicher (Menge).

Leuten aus dem linken Teil der Hauptstadt, dem Prinzen Nagatsugu und anderen, wurde der Familienname Kawakami<sup>30</sup> (mit dem Standestitel) Mahito verliehen.

Der Mönch Saichō wurde aufgefordert, im Kaiserpalast das Gesetz des Vairocana Buddha zu zelebrieren.<sup>31</sup>

Der Mittler der erleuchtenden Lehre im Range eines Daihosshi, Jōtō<sup>32</sup>, wurde zum Zweiten Bischof ernannt; der Konikishi Kudara no Sōtetsu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Asomi Tachibana no Yasumaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Hitachi; der Sukune Ōtomo no Makimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Noto.

Der Gottheit Omushi<sup>33</sup> in der Provinz Echizen wurde ehrfurchtsvoll der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Dem sakralen Territorialherrn von Izumo (und Vorstand des Izumo-Schreines)<sup>34</sup>, dem Omi Izumo no Kadoyuki vom Externen Wirkl. 6. Rang 1. Kl., wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Wildvögel kamen in den Kaiserpalast geflogen.

Es wurden ernannt: der Asomi Fujiwara no Tsuguhiko vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Linken, er blieb wie ehemals Gouverneur von Sanuki; der Mahito Tajii no Imamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Untervizeminister des Beamtenministeriums; der Asomi Abe no Inukai vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Finanzministeriums; der Asomi Wake no Hiroyo vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Mimasaka, er blieb wie ehemals Untervizeminister des Beamtenministeriums und Vorsteher der Kanzlei der Hochschule; der Asomi Tachibana no Yasumaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Bizen; der Asomi Kose no Moronari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur, und der Kimi Sanuki no Chitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizegouverneur.

Dem Omi Kasa no Tazukuri und dem Territorialherrn von Chiba<sup>35</sup>, dem Atai Ōkisaibe no Yoshihito vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., wurde der

II, 597, 10) bestimmte Kōnin-tennō namentlich 10 buddh. Mönche zu Hofpriestern. Sie erhielten den Titel Jūzenji. Fürderhin lautete ihr voller Titel unter Hinweis auf ihre Funktion Naigubu-jūzenji 内供奉十禪師; vgl. oben, S. 509, Anm. 23.

30. Im *Shinsen-shōjiroku* nicht verzeichnet.

31. Vgl. oben, S. 494, Anm. 252.

32. Vgl. oben, S. 505, Anm. 334.

33. 小虫神; vgl. oben, S. 42, Anm. 186.

34. 出雲國造 Izumo-no-kokuzō; vgl. oben, S. 257.

35. 千葉國造, im *Kokuzō-hongi* nicht verzeichnet.

20. Tag  
Hinoe-tatsu  
(16. IX. 805)

21. Tag  
Hinoto-mi  
(17. IX. 805)

23. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
(19. IX. 805)

27. Tag  
Mizunoto-i  
(23. IX. 805)

9. Monat

5. Tag  
Kano-uma  
(30. IX. 805)

6. Tag  
Kanoto-hitsuji  
(1. X. 805)

7. Tag  
Mizunoe-saru  
(2. X. 805)

8. Tag  
Mizunoto-tori  
(3. X. 805)

17. Tag  
Mizunoe-uma  
(12. X. 805)

24. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(19. X. 805)

27. Tag  
Mizunoe-tatsu  
(22. X. 805)

Winter

10. Monat

2. Tag  
Hinoto-tori  
(27. X. 805)

4. Tag  
Tsuchinoto-i  
(29. X. 805)

8. Tag  
Mizunoto-u  
(2. XI. 805)

Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

9. Tag  
Kinoe-tatsu  
(3. XI. 805)

Den ganzen Tag über wurde ein festliches Gelage gehalten.

Den (Rangträgern) vom 5. Rang aufwärts wurden Münzen geschenkt, unterschiedlicher (Menge).

11. Tag  
Hinoe-uma  
(5. XI. 805)

Der Asomi Mimoro no Ōhara vom Folg. 4. Rang 2. Kl. mit dem Verdienstrang 3. Grades wurde zum Gouverneur von Bizen ernannt; der Asomi Tachibana no Yasumaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Harima.

19. Tag  
Kinoe-tora  
(13. XI. 805)

Dem Asomi Awada no Akitamaro ohne Rang, einem zum Studium ins T'ang-Reich gegangenen Studenten, wurde der Wirkl. 6. Rang 1. Kl. verliehen.

20. Tag  
Kinoto-u  
(14. XI. 805)

Der Mahito Tajii no Tsugue, Präsident des Götteramtes vom Folg. 4. Rang 1. Kl., wurde nebenamtlich zum Kommandeur der Hofgarde zur Rechten ernannt.

23. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(17. XI. 805)

Die in der Provinz Harima ansässigen kolonisierten Barbaren<sup>36</sup>, Kimikobe no Kanemaro, Kimikobe no Shikao und andere, zehn Personen, wurden auf (die Insel) Tanegashima<sup>37</sup> verbannt, weil sie sich nicht von ihrer wilden Gesinnung abgewendet und sich immer wieder den Vorschriften des Hofes widersetzt hatten.

25. Tag  
Kano-saru  
(19. XI. 805)

Ein Mann aus der Provinz Sado, der Kimi Michi no Matanari, wurde in die Provinz Izu verbannt, weil er Kormorane aus Amtsbesitz<sup>38</sup> gestohlen hatte.

Aufgelöst wurden in der Provinz Shimōsa die Poststation Totori<sup>39</sup> im Imba-Distrikt, die Poststation Yamagata<sup>40</sup> im Hanyū-Distrikt<sup>41</sup> und die Poststationen Mashiki<sup>42</sup> und Arami<sup>43</sup> im Katori-Distrikt, da sie unnötig waren.

36. D.h. Emishi; vgl. oben, S. 20, Anm. 94.

37. 多嶺嶋; alte Schreibung für 種子嶋. Die der Prov. Ōsumi (Kyūshū) südlich vorgelagerte Insel.

38. Sie wurden zum Fangen von Fischen für die Hoftafel benutzt.

39. 鳥取駅; nicht sicher lokalisierbar. Vielleicht lag es im Imba-Distrikt zwischen den heutigen Städten Sakura 佐倉 und Usui 臼井 südlich des Imba-numa 印旛沼, wo ein Ortsname Hatori 羽取 auf die alte Poststation hinweisen könnte. Vgl. *DChJ* III, 3238.

40. 山方駅; nicht sicher lokalisierbar. Die Station lag jedenfalls in der gleichnamigen Ortschaft, die man in der Nähe der heutigen Stadt Narita 成田 vermutet. Vgl. *DChJ* III, 3232.

41. 殖生郡 (Hanifu); heute Imba-Distrikt 印旛郡 (Präf. Chiba).

42. 真敷駅; die Station lag auf halbem Wege zwischen Yamagata und dem Katori-Schrein bei dem heutigen Dorfe Ōsuga 大須賀, dessen alter Dorfname Minamishiki 南敷 noch an Mashiki erinnert. Vgl. *DChJ* III, 3226; *NChD* II, 1083.

43. 荒海駅; zwischen Yamagata und Mashiki gelegen, bei dem Dorfe Kusumi 久住, das früher den Namen Arami trug. Vgl. *NChD* I, 418. — Die Poststationen Totori, Yamagata, Arami und Mashiki lagen offenbar an dem Weg, der zu dem großen Katori-Schrein (Katori-no-jingū 香取神宮) führte. Dieser Schrein ist vermerkt im *Engishiki*, Shimmei-chō, als Großschrein einer namhaften Gottheit (KT XIII, 335).

Dem Asomi Abe no Masakatsu vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

Sudō-tennō<sup>44</sup> zu Ehren wurde eine Abschrift der gesamten buddhistischen Schriften angefertigt. Die betreffenden Kopisten wurden ihren Verdiensten gemäß durch Rangverleihung sowie durch Erhebung in den geistlichen Stand ausgezeichnet.

In der Vorderen Palasthalle<sup>45</sup> wurden drei Tage lang Sutren gelesen.

28. Tag  
Mizunoto-1  
(22. XI. 805)

11. Monat

Es erging eine Verfügung:<sup>46</sup> "Bei den Regierungseingaben<sup>47</sup>, die während der letzten Jahre von allen Behörden und Provinzen eingereicht worden sind, fehlt häufig unter dem Namen der Amtspersonen die Unterschrift.<sup>48</sup> Es erregt den Argwohn<sup>49</sup>, daß die gehegten Gefühle nicht gefestigt sind, daß man (etwas) verheimlicht und verschweigt. Wenn dazu noch die Ansichten über die Verwaltung jeweils verschieden sind, dann herrscht doch zwischen Oben und Unten kein Einvernehmen.<sup>50</sup> Wenn, gesetzt den Fall, im Verfolg einer Angelegenheit eine Untersuchung vorgenommen werden muß, dann heißt es, der Betreffende habe die Regierungseingabe nicht unterzeichnet. Die Ordnung der Beamten ist schon vorbereitet.<sup>51</sup> Darf so etwas vorkommen?<sup>52</sup> Von jetzt an soll Anweisung ergehen, voll und ganz zu unterzeichnen. Diejenigen, welche krank oder beurlaubt sind, haben dies sogleich anzuzeigen. Unter dem Eigennamen darf kein leerer Platz gelassen werden, wodurch Zweifel entstehen könnten."

1. Tag  
Hinoe-tora  
(25. XI. 805)

Dem Imiki Kiyokawa no Shimaro vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., einem Manne aus dem T'ang-Reich, wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

2. Tag  
Hinoto-u  
(26. XI. 805)

An die Sukune Fujii no Hiroki, Stellvertr. Vorsteherin für interne Aufwartung vom Folg. 4. Rang 2. Kl., wurde ein Chō Grund und Boden im Kii-Distrikt der Provinz Yamashiro vergeben.

4. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(28. XI. 805)

44. Sawara-shinnō; vgl. oben, S. 428, Anm. 14.

45. 前殿 Zenden; vgl. oben, S. 209, Anm. 113.

46. Als Kabinettsorder enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* XVII, KT XII, 924.

47. 解文 gemon; vgl. oben, S. 401, Anm. 145.

48. *Sandaikyaku* (a.a.O.) hat hier den Zusatz: "Von Rechts wegen müßte man sie zurückschicken und berichtigen lassen. Indessen haben manche Angelegenheiten einen Termin, und so stünde vielmehr eine Verzögerung zu befürchten. Deshalb soll man mit Belehrungen einwirken. Wenn man (das nämlich) beibehält und auch keine Änderung schafft, macht man es immer mehr zu einer schlechten Angewohnheit."

49. 若; *Sandaikyaku* (a.a.O.): 疑若. Dem folgt sinngemäß die Übersetzung.

50. NK schließt im Gegensatz zum *Sandaikyaku* den Satz mit der Fragepartikel 歟.

51. 既備員品(?)

52. NK: 豈合得然; *Sandaikyaku*: 豈夫合然.

7. Tag  
Mizunoe-saru  
(1. XII. 805)

Der Asomi Ki no Otoio ohne Rang wurde der Wirkl. 5. Rang 1. Kl. verliehen; der Asomi Ishikawa no Iseko ohne Rang der Folg. 5. Rang 2. Kl.

Vordem hatte der Sukune Yamada no Toyohama vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl., Assistent in der Provinzialverwaltung von Izu, den Auftrag erhalten, in die Hauptstadt zu kommen. Als er (und sein Begleiter) zwischen die beiden Poststationen Enatsu<sup>53</sup> und Asake<sup>54</sup> in der Provinz Ise kamen, gingen sie in ein Dorf, um heißes Wasser zu erbitten. Jemand gab ihnen welches. Dann wärmten sie noch Wein und tranken miteinander. Danach erbrachen sie sich. Als sie an der Grenze der Provinz Iga anlangten, starb der Begleiter des Toyohama. Toyohama erkannte, daß der Wein vergiftet war, und wandte nach Kräften Heilbehandlung an. Als er in der Hauptstadt ankam, starb er schließlich. Als Bevollmächtigter wurde der Asomi Ki no Hamakimi, Unterschriftführer in der Kommandantur der Hofgarde zur Linken vom Folg. 6. Rang 2. Kl., entsandt, um eine Untersuchung anzustellen.<sup>55</sup> Es wurde nichts erreicht.

Dem Hatori no Matsumori vom Externen Folg. 8. Rang 1. Kl., einem Manne aus der Provinz Oki, dem Hoffräulein Hatori no Mifuneme vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. und noch jemandem, drei Personen, wurde der Standestitel Omi verliehen.

Es verstarb Prinz Ichishino<sup>56</sup>, Oberkabinettsrat vom Wirkl. 3. Rang und nebenamtlich Leiter des Anklageamtes. Auf kaiserliches Geheiß wurde ihm postum der Folg. 2. Rang verliehen. Ichishino war ein Enkel des Tawara-tennō<sup>57</sup> und der zweite Sohn des kaiserlichen Prinzen Yuhara. Er war von prahlerischem Wesen und bewahrte nicht das Maß der guten

12. Tag  
Hinoto-ushi  
(6. XII. 805)

53. 榎津; im Kuwana-Distrikt der Provinz Ise gelegen, bei dem heutigen Städtchen Kuwana 桑名 im Mündungsgebiet des Nagara- und Kisogawa 長良川/木曾川. Etymologisch ist Enatsu wohl als e-no-tsu 'Fluß-Furt' zu erklären. Dort war nämlich der Übergang des Tōkaidō in die Provinz Owari. Bedenkt man den schwierigen Weg zu Wasser oder durch die Küstenniederung nach Enatsu, wird auch die Nähe der nächsten Poststation Asake verständlich, die nur 1 Meile entfernt gelegen haben soll. Das *Engishiki*, Hyōbushō (KT XIII, 848) gibt für Enatsu 10 Postpferde an. Da die Passage über die Flußmündungen nach Owari nur zu Wasser möglich war und auch die Verbindung nach Asake schwerlich zu Lande erfolgen konnte, meint Yoshida Tōgo (*DChJ* I, 609), daß im *Engishiki* 馬 versehentlich für 舟 'Boote' gesetzt worden sei. Vgl. auch *NChD* I, 932.

54. 朝明駅 Laut *Engishiki* (a.a.O.) verfügte die Station über 10 Pferde und 5 Relaispferde. Sie ist wohl mit dem gleichnamigen Dorf im Mie-Distrikt der Provinz Ise identisch (Präf. Mie); vgl. *NChD* I, 287.

55. KT: 勸之 nach dem *Hanawa-bon*; RKS: 勸問 nach dem *Nishi-bon*.

56. Erste Erwähnung in den Annalen 767 anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (*Jingo-keim* 1/1/18). 778: Vorsteher der Kanzlei der Nähhalle; 782: Gouverneur von Sanuki, Kultusminister; 787: Staatsbeirat; 794: Mittlerer Kabinettsrat; 798: Oberkabinettsrat.

57. Sohn des Tenchi-tennō, Shiki-no-ōji 施貴 (芝基) 皇子 (gest. 715); Vater des Kōnin-tennō, nach dessen Thronbesteigung ihm postum der Name Tawara-tennō 田原天皇 verliehen wurde.

Formen. Beim Bechern tat er sich mit Wort und Scherz hervor. Jedesmal wenn er in angeheiteter Runde aufwartete, sprach er zum Kaiser über vergangene Zeiten;<sup>58</sup> der Kaiser beruhigte ihn. — Er starb im Alter von 73 Jahren.

Die Relaispferde<sup>59</sup> aller Distrikte des Meeresweges im Bereich der Provinz Mutsu wurden abgeschafft, da sie unnötig waren.

Es fand ein internes Bankett statt. Die (Personen) vom den kaiserlichen Kammerherren 2. Klasse aufwärts erhielten (von Seiner Majestät) Gewänder geschenkt.

An die Konikishi Kudara no Kyōhō vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurden zwei Chō Felder im Ōsumi-Distrikt<sup>60</sup> der Provinz Sagami vergeben.

Der Sukune Kiyomura no Gen vom Wirkl. 7. Rang 2. Kl., ein Mann aus dem linken Teil der Hauptstadt, erklärte: "Mein Vater, En Jōshō (Yüan Ch'ang-chao), ausgezeichnet mit der grünen (Rangfarbe)<sup>61</sup>, hat im 4. Jahr der vergangenen Tempyō-hōji-Ära (760) den Auftrag empfangen, an den Kaiserhof zu gehen. Zu seinem Glück wurde ihm reichliche Huld zuteil. Schließlich wurde er eingebürgert.<sup>62</sup> Danach ward ihm das Glück abhold. Für immer kehrte er der segensreichen Regierungszeit den Rücken.<sup>63</sup> Gen und die anderen wurden frühzeitig Waisen. Sie hatten keine Stütze mehr. Der Großvater mütterlicherseits, der verstorbene Sukune Kiyomura no Shingyō<sup>64</sup> vom Folg. 5. Rang 1. Kl., erzog ihn und machte ihn zu seinem Sohne. Mit Verordnung vom 22. Tag des 3. Monats des vergangenen 18. Jahres der Enryaku-Ära (799) war die Schuld abgebußt.<sup>65</sup> Unerwartet kam die Gnade des Himmels. Es gab keine Verdrängung von der Rangverleihungsurkunde. Vom Himmel wurde er beschirmt.<sup>66</sup> Welche Worte (gibt es) der Freude und des Glücks! Indessen wäre die Richtigstellung der Dinge durch Verleihung eines Familiennamens eine Auszeichnung<sup>67</sup> durch das Reich. Untertänigst bitte ich,

13. Tag  
Tsuchinoe-tora  
(7. XII. 805)

15. Tag  
Kano-e-tatsu  
(9. XII. 805)

19. Tag  
Kinoe-saru  
(13. XII. 805)

58. Er war ein Vetter des Kammu-tennō.

59. 伝馬 temma; vgl. oben, S. 195, Anm. 36.

60. 大住郡; umfaßt den größten Teil des heutigen Naka-Distriktes 中郡 (Präf. Kanagawa).

61. 賜綠.

62. 為皇民.

63. 永背聖世; hier Metapher für 'sterben'? Der weiter unten im Text folgende Hinweis auf eine vergangene Schuld legt aber auch die Ausdeutung 'abtrünnig werden' nahe.

64. 淨村宿禰管郷; sein ursprünglicher Name lautete En Shingyō (Yüan Chinch'ing) 衰管郷. Am 18. XII. Hōki 9 (778) wurde ihm der Familienname Kiyomura mit dem Standestitel Sukune verliehen (siehe *SN XXXV*, KT II, 667, 12). Die Kiyomura no Sukune sind als Sippe chin. Einwanderer im linken Teil der Hauptstadt im *Shinsen-shōjiroku* verzeichnet. Vgl. *GR-ShSh*, S. 189; *SKD* II, 1990.

65. Wortlaut und Inhalt besagter Verordnung nicht überliefert. Um welches Vergehen es sich hier handelt, läßt sich nicht ermitteln.

66. 自天祐之; Zitat aus dem *I-ching*, 大有; vgl. oben, S. 45, Anm. 209.

67. 徽章; sinngemäß emendiert in 徽章.

Familien- und Eigennamen abzuändern in Sukune Harushina no Michinao." — Dem wurde stattgegeben.

20. Tag  
Kinoto-tori  
(14. XII. 805)

Es wurde genehmigt, die Verwaltung der Provinz Settsu nach Ekashira<sup>68</sup> zu verlegen.

23. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(17. XII. 805)

Der kaiserliche Prinz Sakamoto<sup>69</sup> wurde im Kaiserpalast für mündig erklärt. Der Ōsukune Sakano no Tamuramaro, Staatsbeirat vom Folg. 3. Rang, der Asomi Fujiwara no Sonondo, Finanzminister vom Folg. 4. Rang 1. Kl., der Asomi Ō no Iruka, Unterkabinettsrat vom Folg. 5. Rang 2. Kl., und andere erhielten (von Seiner Majestät) Gewänder und Schlafhüllen geschenkt.

29. Tag  
Kinoe-uma  
(23. XII. 805)

Der Muraji Izumo no Hirosada vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., ein Mann aus der Provinz Settsu, wurde in (das Einwohnerregister) des linken Teiles der Hauptstadt eingetragen.

12. Monat

5. Tag  
Kano-ne  
(29. XII. 805)

Es ereignete sich ein Erdbeben.

5. Tag  
Mizunoe-tora  
(31. XII. 805)

Die höchsten Regierungsbeamten richteten einen Antrag an den Thron des Wortlautes: "Untertänigst haben wir den Willen Ew. Majestät aufgenommen. Die öffentlichen Bauten sind noch nicht fertig geworden, und das einfache Volk argwöhnt einen Übelstand.<sup>70</sup> Gedenkt man seiner fleissigen Bemühungen, so sollte man Erbarmen haben. Zudem wird es zeitweilig von Naturkatastrophen und Epidemien betroffen, und Ackerbau und Seidenraupenzucht erleiden beträchtliche Schäden. Obwohl heuer eine gute Ernte war, ist von einer Wiederherstellung des Besitztums noch nichts zu hören. Man sollte die Sache überdenken und aus Großherzigkeit Hilfe angedeihen lassen. Wir, Eure untertänigsten Diener, haben uns eingehend beraten. Untertänigst hoffen wir, daß die aufgestellten 1281 Dienstknechte<sup>71</sup> in voller Zahl entlassen werden; ferner: daß die 400 Gardekrieger der Kommandantur der Torgarde um 70 Mann verringert werden; daß die jeweils 600 Mann der Kommandanturen der Gardekrieger zur Linken und zur Rechten um je 100 Mann verringert werden; daß die jeweils 40 Männer und Frauen der Hayato<sup>72</sup> um je 20 Leute verringert werden; daß die 50 Sängerinnen<sup>73</sup> der Kanzlei für Musik und Tänze um 30 Personen verringert werden; daß die 110 Mägde um 28 Personen ver-

68. 江頭. Nach dem in RKS V, Anm. S. 72 zitierten *Kokugun-enkaku-kō* 國郡沿革考 ist Ekashira gleichzusetzen mit Watanabe 渡辺. Das ist die Furtstelle am Südufer des alten Mündungslaufes des Yodogawa zwischen den jetzigen Brücken Temma-bashi 天満橋 und Tenjin-bashi 天神橋 in Ōsaka. Vgl. *NChD* VI, 5846. — Vorher war die Verwaltung in Otomo 雄伴 im Nishinari-Distrikt.

69. Sohn des Kammu-tennō und der Nishigoribe no Kawakamino (-sada-)nu 錦部河上(真)奴, Tochter des Haruhito 春人.

70. 感弊=感弊(?)

71. 仕丁 Jichō; vgl. oben, S. 17, Anm. 83.

72. Die beständig bei Hofe weilenden Hayato; vgl. oben, S. 486, Anm. 197.

73. Im *Shokuinryō* wird ihre Zahl mit 100 angegeben; siehe *RG* I, *KT* XII, 39.

ringert werden, und daß die Verpflegung der Küchenknechte und -mägde<sup>74</sup>, die für die Versorgung der Orakelbeamten<sup>75</sup> tätig sind, eingestellt wird; ferner: daß bei den Abgaben aus den Unterhaltslehen der Adelsfamilien zeitweilig (die Abführung) von gehülstem Reis eingestellt und gegen geringwertigere Waren ausgetauscht wird.<sup>76</sup> Ferner: Die Boten mit den Naturalabgaben<sup>77</sup> aus sämtlichen Provinzen müssen in manchen Provinzen fünf Tage, in anderen drei Tage Frondienst tun; die Fronbefristung ist nicht einheitlich, und die Belastungen und Erleichterungen sind jeweils verschieden. Sie sollten insgesamt zwei Tage Frondienst tun, damit ihre Mühen und Freuden die gleichen sind. Ferner: Die Rohseide der Gemischten Steuern aus den acht Distrikten Kameshi<sup>78</sup>, Nuka, Mikami, Eso<sup>79</sup>, Kōno, Sera, Mitani und Miyoshi<sup>80</sup> der Provinz Bingo sollte durch Hacken und Eisen ersetzt werden. Ferner: Den Provinzen Iga, Ise, Owari, Ōmi, Mino, Wakasa, Echizen, Etchū, Tamba, Tango, Tajima, Inaba, Harima, Mimasaka, Bizen, Bitchū, Bingo, Kii, Awa, Sanuki und Iyo sollten die diesjährigen Fronablösungen ausnahmsweise erlassen werden." — Dem wurde stattgegeben.

An diesem Tage wartete der Asomi Fujiwara no Uchimarō, Mittlerer Kabinettsrat und General der Leibgarde vom Folg. 3. Rang, im Kaiserpalast auf. Seine Majestät verfügte, daß der Asomi Fujiwara no Otsugu, Staatsbeirat und Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten vom Folg. 4. Rang 2. Kl., sowie der Asomi Sugano no Mamichi, Staatsbeirat und Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., miteinander über eine gute Regierung des Reiches disputieren sollten. Dabei gab Otsugu den Rat: "Was heutzutage das Reich bedrückt, sind die militärischen Angelegenheiten und die Bauarbeiten. Wenn man diese beiden Dinge ruhen läßt, wird die Bevölkerung darob erleichtert sein." — Mamichi erhob nachdrücklich Einspruch dagegen und war nicht willens zuzuhören. Der Kaiser billigte den Rat des Otsugu und befolgte alsbald die Abschaffung. Als die Amtsträger davon hörten, gab es keinen, der nicht dankbar aufgetatmet hätte.

Den Registerflüchtigen<sup>81</sup> der Provinz Awaji wurden die diesjährigen Gemischten Steuern und Fronablösungen erlassen.

8. Tag  
Mizunoto-u  
(1. I. 806)

74. 男女厮丁 danjo-shichō; vgl. oben, S. 17, Anm. 84.

75. 卜部之妻; laut *Hanawa-bon kōi* stand statt des letzten Zeichens urspr. im *Hanawa-bon*; 妻. Emendiert nach dem *Ruijū-kokushi*.

76. 又諸家封租. 蠶停春米. 交易輕貨. 封租 hōso im Sinne von 'Feldsteuern (田租) aus den Haushalten der Unterhaltsempfänger (封戸)'. Vgl. S. 109, Anm. 87.

77. 貢調脚夫; vgl. oben, S. 496, Anm. 260.

78. 神石郡; heute nach der On-Lesung: Jinseki.

79. 奴可三上惠蘇郡; gehörten zum heutigen Distrikt Hiba 比婆郡 (Präf. Hiroshima).

80. 三次郡; zusammen mit dem Mitani-Distrikt 三輪郡 bildet er heute den Futami-Distrikt 双三郡 (Präf. Hiroshima).

81. 浪人 ukarebito; vgl. oben, S. 37, Anm. 157.

10. Tag  
Kinoto-mi  
(3. I. 806)

Die Palastbauverwaltung wurde aufgelöst.<sup>82</sup>

14. Tag  
Tsuchimoto-tori  
(7. I. 806)

Die Mönche sowie diejenigen, welche (Seine Majestät) des Nachts bedienten, vom 5. Rang aufwärts, erhielten große Obergewänder<sup>83</sup> geschenkt.

Der Mahito Funya no Nagatani vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Gouverneur von Suwō ernannt.

15. Tag  
Kano-e-ino  
(8. I. 806)

Der Asomi Yamato no Takeo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Vizegouverneur von Ōmi ernannt, der Asomi Fujiwara no Tomohito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizegouverneur von Harima.

19. Tag  
Kinoe-tora  
(12. I. 806)

Prinz Okada vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Gouverneur von Kai ernannt; der Asomi Ki no Hirokawa vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Awa.

20. Tag  
Kinoto-u  
(13. I. 806)

Der Yuge-Schrein<sup>84</sup> im Koma-Distrikt der Provinz Kai wurde als amtlich anerkannter Schrein<sup>85</sup> übernommen, da es (dort) göttliche Zeichen gegeben hatte.

Zwei Chō Trockenfelder im Katano-Distrikt<sup>86</sup> der Provinz Kawachi wurden an den kaiserlichen Prinzen Nakano<sup>87</sup> vergeben.

22. Tag  
Hinoto-mi  
(15. I. 806)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Den Bergwäldern von Unebi, Kaguyama und Miminashi<sup>88</sup> in der Provinz Yamato fügt die Bevölkerung willkürlich durch Abholzen Schaden zu. Die Provinzialbeamten sind zu nachsichtig und erlassen keine Verbote. Von jetzt an darf nicht zugelassen werden, daß so etwas wieder geschieht."

23. Tag  
Tsuchinoe-uma  
(16. I. 806)

Ein Chō Trockenfelder im Otokuni-Distrikt der Provinz Yamashiro wurde an den Kimi Sanuki no Chitsugu, Obersten Richter vom Folg. 5. Rang 2. Kl., vergeben.

82. Vgl. oben, S. 59, Anm. 271.

83. 大袍 daihō; hō sind die von Prinzen und Würdenträgern bei der Zeremonial- und Hoftracht getragenen, dem Range entsprechend gefärbten Obergewänder (siehe *Ifukuryō*). Vgl. YKJ, 653; *Насход* II, 2, S. 885-886.

84. 弓削社; nach dem *Engishiki* X, Shimmeichō (KT XIII, 330), einer der sechs Schreine im Yatsushiro-Distrikt 八代郡 von Kai (bei dem heutigen Städtchen Ichikawadaimon 市川大門 im Nishiyatsushiro-Distrikt der Präf. Yamanashi). Die Zuordnung dieses Schreins zum Yatsushiro-Distrikt im *Engishiki* (907!) scheint befremdlich, gibt doch unsere Textstelle sowie auch das *Wamyō-ruijūshō* (930) — dort wird Ishikawa genannt, also die dem Schrein nächste Ortschaft (siehe KZ-WR VI, 21a) — Koma 巨麻 als Heimatdistrikt an. Diese Diskrepanz erklärt sich daher, daß der Ort dicht an der Distriktgrenze liegt. Vgl. *DChJ* II, 2452.

85. 官社 kansha; siehe oben, S. 130, Anm. 182.

86. 交野郡; gehört zum heutigen Distrikt Kitakawachi 北河内郡 (Präf. Ōsaka).

87. Vgl. oben, S. 510, Anm. 24.

88. 畝火, 香山, 耳梨; die sog. 'Yamato-no-sanzan 大和の三山; der Unebi-Berg (199m) befindet sich im Taka'ichi-Distrikt, der Kagu-Berg (148m) und der Mimi-nashi-Berg (139m) im Shiki-Distrikt (früher Tōchi-Distrikt 十市郡).

Die buddhistische Kurie<sup>89</sup> erklärte:<sup>90</sup> "Während der Jahre der Enryaku-Ära wurden die buddhistischen Provinzmeister sämtlicher Provinzen in buddhistische Lehrmeister umbenannt.<sup>91</sup> Nachdem sie einmal eingesetzt worden sind, dürfen sie nicht einfach abgelöst werden. Außer den Lehrerörterungen darf keiner eine andere Beschäftigung übernehmen, denn man will trefflich die buddhistische Lehre verbreiten und dadurch den Menschen nützen. Nun hören wir, daß der Körper gar mancher dem Alter und Tod entgegengeht, daß das Gefühl (gar mancher)<sup>92</sup> ohne Zufriedenheit ist. Sind sie erst einmal im Lehramt ermüdet, wie sollten sie da zum Unterweisen und Anleiten imstande sein? Am Ende lassen sie es dazu kommen, daß man das Buddha-Gesetz befleckt und in Sünde fällt, daß man sich von den (Lehr-) Meistern abkehrt und seine Stellung aufgibt. Wenn zudem die zuständigen Provinzialbeamten die Tempelanlagen überprüfen und verwalten, laufen (die Verantwortlichen für) die Ordnung<sup>93</sup> aller Tempel flugs auf die Präfektur. Das steht nicht in Einklang mit dem Sinn der Andersartigkeit von Geistlichem und Profanem, der Verschiedenartigkeit von Fisch und Vogel. Untertänigst hoffen wir, daß nach Auswahl großen Wissens die buddhistischen Lehrmeister eingesetzt und daß nach Erhebung geringerer Kenntnisse die Vorleser<sup>94</sup> ernannt werden. Die (Amts-) Frist sollte auf sechs Jahre festgelegt werden.<sup>95</sup> Wenn die betreffenden Tempel die buddhistischen Lehrmeister heranziehen, dann wird das Verfahren zur Anstellung der Leute dauernden Bestand haben und die Schmach, dem Profanen zu schmeicheln, von selbst aufhören." — Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Was die Jahresbefristung (der Amtszeit) besagter buddhistischer Lehrmeister anlangt, so soll sie völlig der zugegangenen Petition entsprechen. Allerdings: Leute flacher Bildung sind noch nicht in den buddhistischen Geboten und in der mönchischen Disziplin geübt, und bei Leuten jung an Jahren hört man zuweilen von Widersetzlichkeiten. Es sollen Personen ab 45 Jahren, deren Gesinnung bereits gefestigt ist und die sich niemals ändern, ausgewählt und eingesetzt werden. Über die Auswahl der Befähigten und

25. Tag  
Kano-e-saru  
(18. I. 806)

89. 備綱 Sōgō; vgl. oben, S. 8, Anm. 36.

90. Als Kabinettsorder enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* III, KT XII, 473.

91. Enryaku 14/VIII/13 (795). Diese Verordnung wird zitiert in der Einleitung der oben genannten Kabinettsorder; vgl. auch oben, S. 402, Anm. 155.

92. 或; interpoliert nach dem *Sandaikyaku* (a.a.O.).

93. 綱維 kōi; vgl. oben, S. 421, Anm. 282.

94. 読師 dokushi; auch tokuchi, tōshi gelesen. Der Vorleser war dem Lehrmeister (Kōshi 講師) beigegeben, um bei Messen oder während des Schriftenstudiums in der Periode der Zurückgezogenheit (ango 安居, skr. vāṛṣika) den thematischen Text zu verlesen, dessen Interpretation dem Lehrmeister oblag.

95. Das war schon die Amtszeit der buddhistischen Provinzmeister gewesen; vgl. *Sandaikyaku*, a.a.O.

die Verwendung der bescheiden Zurücktretenden<sup>96</sup> ist den Behörden Meldung zu erstatten und ein Thronbericht durchzugeben, ganz in Übereinstimmung mit der früheren Verordnung.<sup>97</sup> Sollte es welche geben, die sich selbst in Anpreisungen ergehen oder die unbilligerweise nach Erhebung aus dem Laienstand trachten, so soll man sie für immer ausschließen, um dadurch die Nachfolgenden zu warnen. Wenn die buddhistische Kurie eine Anweisung erhält, soll sie auch die Sachlage erwägen und erörtern. Was die besagten Vorleser anbetrifft, so soll man sie wie früher verwenden. Ferner: sämtliche unterstellten Tempel haben die buddhistischen Lehrmeister und die Provinzialbeamten miteinander gemeinsam zu beaufsichtigen; einzeln und leichtfertig ist es nicht statthaft."

## DAIDŌ

## 1. JAHR

Frühling

1. Monat

1. Tag  
Hinoe-tora  
(24. I. 806)

Bei Hofe fand keine Audienz statt, da Seine Majestät krank war. Für die (Personen) von den kaiserlichen Kammerherren 2. Klasse aufwärts wurde in der Vorderen Palasthalle ein Bankett gegeben. Sie erhielten Gewänder<sup>98</sup> geschenkt.

5. Tag  
Kano-e-uma  
(28. I. 806)

Dem Omi Katasobe no Hirohito vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., einem Manne aus dem rechten Teil der Hauptstadt, wurde der Familienname Toyomune<sup>99</sup> (mit dem Standestitel) Sukune verliehen.

Zu Ehren des Daihosshi Eichū<sup>100</sup> wurden zwei Novizen zugelassen; drei zu Ehren des Mönches Saichō und zwei zu Ehren des kaiserlichen Prinzen Katsurawara von der 4. Rangklasse, Ministers des Kultusministeriums.

7. Tag  
Mizunoe-saru  
(30. I. 806)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Es ist für immer damit aufzuhören, daß die (Rangträger) vom 5. Rang aufwärts auf geschmückten Pferden vorreiten."

Leuten aus dem linken Teil der Hauptstadt, dem Asomi Abe-no-odono no Manao vom Wirkl. 7. Rang 1. Kl., dem Asomi Abe-no-odono no Masade

96. 簡才用議; verkürzte Wiedergabe des entsprechenden Passus aus der Verfügung vom 13. VIII. Enryaku 14 (*Sandaikyaku* a.a.O.): 學才堪講說為衆推諫者.

97. Vom 13. VIII. Enryaku 14.

98. 衣; *Ruijū-kokushi*: 被 'Schlafhüllen'.

99. 豊宗; die Katasobe no Omi, späteren Toyomune no Sukune, sind Abkömmlinge von Einwanderern aus Koguryō; im *Shinsen-shōjiroku* nicht verzeichnet. Vgl. *SKD* II, 4069.

100. 永忠; aus dem Geschlecht der Akishino. Von Anfang der Hōki-Ära bis Mitte der Enryaku-Ära weilte er in China und lebte 30 Jahre im Tempel Hsi-ming 西明寺 in Ch'ang-an. Nach seiner Rückkehr wurde er Abt des Bonshakuji in Ōmi. Er brachte es bis zum Ersten Bischof und starb 75-jährig (NKR: 74-jährig) im Jahre 816 (Kōnin 7/V/4). Biographie im *Honchō-kōsō-den* 67 (*Dainihon-bukkyō-zensho* 102, S. 845). Vgl. oben, S. 326 mit Anm. 45.

vom Folg. 5. Rang 2. Kl. und anderen, wurde der Familienname Abe (mit dem Standestitel) Asomi verliehen.

Es erging eine kaiserliche Verfügung:<sup>101</sup> "Das Abwenden von Heim-  
suchungen und das Einpflanzen des Glückes ist der höchste Gewinn der  
buddhistischen Lehre. Im Hinführen zum Guten und im Nutzbringen für  
das Leben läßt sich nichts diesem Wege vergleichen. Das nun, wodurch  
alle Buddhas in den Zeitaltern hervortreten, ist der Wunsch, die Gesamt-  
heit aller Lebewesen zu veranlassen, den Sinn des Absoluten<sup>102</sup> zu be-  
greifen. Nun sind aber von den Organen der Lebewesen die einen scharf,  
die anderen stumpf. Deshalb gibt es unter den Lehren des Tathāgata  
plötzliche und allmähliche<sup>103</sup>. Die vorhandenen Sūtras und Abhidharmas  
stimmen in ihrer Richtung nicht überein. Doch obgleich das Öffnen des  
Tores verschieden ist: am Ende zielen sie (alle) auf die Erleuchtung hin;  
ebenso wie zum Beispiel ein großer Arzt den Krankheiten entsprechend  
die Arzneien verabreicht und an Mitteln unzählig verschiedene hat, die  
alle darauf hinzielen, das Leben zu retten. Jetzt besteht der Wunsch, die  
Buddha-Lehre zur Blüte zu führen, allen Lebewesen zu Nutz und  
Frommen.<sup>104</sup> Nun ist es aber nicht angängig, von all diesen Praktiken  
auch nur eine abzuschaffen. Es sollen zwei Mann der Kegon-Praxis, zwei  
Mann der Tendai-Praxis, zwei Mann der Ritsu-Praxis, drei Mann der  
Sanron-Praxis und drei Mann der Hossō-Praxis<sup>105</sup>, angespornt durch die  
Trennung der Praktiken, sich zusammen in der Wissenschaft messen.  
Das heißt: ein jeder soll nach der Auslegung der eigenen Praxis die beiden  
Sūtras Saddharmapundārika und Suvarṇaprabhāsa in (sinojapanischer)  
Kan'on-Lesung und in (japanischer) Kun-Lesung vortragen. Innerhalb  
der Sūtras und Abhidharmas ist nach dem Hauptinhalt von zehn Ab-  
schnitten zu fragen. Diejenigen, welche sich in fünf und mehr aus-  
kennen, dürfen in den geistlichen Stand übertreten. Gesetzt den Fall,  
daß innerhalb einiger Praktiken<sup>106</sup> niemand ist, der die Prüfung besteht,  
so wird die betreffende Abteilung als unzureichend abgetan und bekommt  
im laufenden Jahr keine Novizen. Die Ministerialkanzlei<sup>107</sup> und die  
buddhistische Kurie führen gegenseitig (darüber) Protokoll. Steht zu

26. Tag  
Kanoto-ii  
(18. II. 806)

101. Als Kabinettsorder enthalten im *Ruijū-sandaikyaku* II; KT XII, 413.

102. 一如 ichinyo, 'das alleinige Sosein'; das ungeteilte, unveränderliche Reale; Synonym zu shinnyo 真如; vgl. oben, S. 455, Anm. 10.

103. 頓漸 tonzen; zwei gegensätzliche Lehrauffassungen des Buddhismus. Nach der tongyō 頓教 'Lehre der Plötzlichkeit' ist die Erleuchtung in einem Augenblick zu erreichen, nach der zengyō 漸教 'Lehre der Allmählichkeit' ist die Erleuchtung in langsamer Annäherung zu erreichen. Vgl. W. GUNDELT, *Japanische Religionsgeschichte* (1943), S. 50.

104. 利樂群生; *Ruijū-kokushi* und *Sandaikyaku*: 利益群生.

105. Sämtlich Novizen, wie aus dem folgenden Text hervorgeht.

106. NK: 二業; *Sandaikyaku*: 業.

107. 省察 shōryō; gemeint ist das Gembariyō; siehe *Shokuinryō*, RG I, KT XII, 39.

erwarten, daß es solche Leute gibt,<sup>108</sup> (erhalten die betreffenden Lehr-richtungen) im nächsten Jahr die doppelte Anzahl Novizen. Schließlich darf nicht zugelassen werden, daß die einen und die anderen sich gegenseitig berauben und ihre Praktiken vernichten. Falls eine außerordentlich hohe Beherrschung des Inhaltes vorhanden ist, darf es keine Beschränkung auf die Kan'on-Lesung geben.<sup>109</sup> Nach Empfang der (buddhistischen) Gebote<sup>110</sup> sind alle anzuweisen, zuerst unbedingt die zwei Abteilungen Prätimokṣa rezitierend zu verlesen,<sup>111</sup> dann ein Heft des Komma-shibun-ritsu-shō<sup>112</sup> aus dem Gedächtnis niederzuschreiben.<sup>113</sup> Außerdem sind sie über zwölf Abschnitte zu prüfen: zehn Abschnitte aus Schriften der eigenen Praxis; zwei Abschnitte (aus Schriften über) Gebote (Sila) und Ordensregeln (Vinaya). Diejenigen, welche sich in sieben oder mehr auskennen, werden der Reihe nach als Disputatoren<sup>114</sup>, Repetitoren<sup>115</sup> sowie als buddhistische Lehrmeister aller Provinzen eingesetzt. Denjenigen, welche sich zwar in den eigenen Praktiken auskennen aber in den Geboten und den Ordensregeln nicht bewandert sind, darf eine Anstellung nicht gewährt werden. Das soll von jetzt an für immer ständige Regel sein."

108. D.h. die die Prüfung nicht bestehen.

109. In solchen Fällen darf sich der Kandidat auch der Go'on-Lesung bedienen, falls er nur in ihr bewandert ist. Vgl. oben, S. 456 mit Anm. 17.

110. 受戒 jukai. Bei diesem Aufnahme-ritual eines Novizen in den Orden wurde er von den Priors zu den zehn buddhistischen Geboten als wichtigster Ordensregel verpflichtet (vgl. oben, S. 409, Anm. 187). Buddhistische Laienbrüder und -schwestern hatten sich nur an die fünf Gebote zu halten, die voll ordinierten Mönche und Nonnen 250 bzw. 348 Gebote zu beachten.

111. 二部戒本 nibu-kaihon. Die Prätimokṣa für die Mönche (biku 比丘) einerseits und die Nonnen (bikuni 比丘尼) andererseits. Es sind die Sammlungen der 250 Gebote für die Mönche und der 348 Gebote für die Nonnen. Sie wird im sino-japanischen Buddhismus als 'Das Fundament der Gebote' (kaihon) bezeichnet, da es den Extrakt des Vinaya und die Grundlage seiner Erklärung bildet. Diese Gebote sind in den beiden ersten Abtlg. des *Dharmagupta-vinaya* niedergelegt. Siehe Anm. 112.

112. 羯磨四分律鈔; vermutlich der abgewandelte Titel des *Shibun-ritsu* (-zō) 四分律 (鈔), bekannter unter dem Namen *Dommotoku-ritsu* 曇無德律. Das *Dharmagupta-vinaya* (Taishō-Daizōkyō 22, No. 1428), dessen Übersetzung von BUDDHAYASAS und CHU FO-NIEN 竺仏念 412 abgeschlossen wurde. Das *Shibun-ritsu* hat seinen Namen deswegen, weil es aus vier Abtlg. zu 20, 15, 14 und 11 Heften besteht. Davon enthält die 1. Abtlg. die 250 Gebote für die Mönche, die 2. Abtlg. die 348 Gebote für die Nonnen.

113. NK-KT und *Sandaikyaku*: 皆令先必誦誦二部戒本. 譜案一卷羯磨四分律鈔. NK-RKS gibt irreführende Lesezeichen.

114. 立義 Ryūgi ('Derjenige, welcher den Sinn darlegt'); auch Ryūgi 堅義 oder Rissha 立者/堅者 genannt. Ein gelehrter Mönch, der während der großen buddh. Disputationen das Thema darzulegen und schwierige Fragen zu beantworten hatte.

Es wurden ernannt: der Asomi Fujiwara no Nakanari vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Yamato; der Konikishi Kudara no Kyōnin vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Kawachi, der Asomi Ki no Minamimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Fujiwara no Tsuginari, Obervizepräsident des Heeresministeriums vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Yamashiro; der Asomi Yamato no Irukamaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Ise, der Asomi Nakatomi-no-wani no Toyokuni, Vorsteher der Kanzlei der kaiserlichen Schreinprinzessin zu Ise vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Vizegouverneur von Ise; der Asomi Fujiwara no Makawa vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Owari, der Asomi Sugawara no Kiyokimi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Mahito Michi no Toshitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Mikawa; der Asomi Ōe no Sugamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Tōtōmi; der Mahito Ōyake no Tsuginari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Suruga; der Asomi Fujiwara no Uchimarō, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Gouverneur von Musashi, er blieb wie ehemals General der Leibgarde; der Mahito Kuwata no Kannabi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur (von Musashi); der Sukune Azumi no Hiroyoshi vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Awa; der Asomi Fujiwara no Michio, Obervizepräsident des Hofministeriums vom Folg. 5. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Kazusa, der Asomi Ishikawa no Michinari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur und der Asomi Tanaka no Yatsukimaro, Vizekommandeur der Gardekrieger zur Rechten vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Vizegouverneur; der Atai Ōkisaibe no Yoshihito, Territorialherr von Chiba<sup>116</sup> vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., zum Oberassistenten (der Provinzialverwaltung von Kazusa); der Asomi Ki no Katsunaga, Staatsbeirat vom Folg. 3. Rang, nebenamtlich zum Gouverneur von Shimōsa, er blieb wie ehemals Kommandeur der Hofgarde zur Linken; der Asomi Fujiwara no Kinushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur (von Shimōsa); Prinz Kadono vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Hitachi, er blieb wie ehemals Chef der Sektion für Pferde; der Asomi Abe no Masunari, Außerordentlicher Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Vizegouverneur (von Hitachi); der Asomi Heguri no Matsune, Oberster Regierungssekretär für Internes vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Vize-

28. Tag  
Mizunoto-mi  
(20. II. 806)

115. 複講 Fukukō; auch Fukushi 複師 genannt. Ein in der Kegon-Schule verbreitetes mönchisches Lehramt. Dem Repetitor oblag es, die vom Lehrmeister interpretierten Textstellen der Sūtren nochmals zu erläutern.

116. Mit Chiba dürfte die Ortschaft Chiba im gleichnamigen Distrikt der Provinz Shimōsa gemeint sein, das ist die heutige Präfekturstadt Chiba; vgl. *DChJ* III, 3248. Vgl. oben, S. 511 mit Anm. 35.

gouverneur von Ōmi; der Konikishi Kudara no Kyōshun, Vizekommandeur der Gardekrieger zur Linken vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Mino; der Asomi Sakamoto no Satakimaro vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Vizegouverneur von Shinano; Prinz Ōniwa, kaiserlicher Kammerherr vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Kōzuke; der Mahito Mishima no Natsugu vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Echizen; der Asomi Yamato no Ujitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Echigo; der Asomi Ki no Momotsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur, er blieb wie ehemals Stabsadjutant der Leibgarde; der Asomi Fujiwara no Sadatsugu, Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Tango, der Miyatsuko Yamada no Ōniwa vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Fujiwara no Otsugu, Staatsbeirat und Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur vom Tajima; der Sukune Saeki no Kiyomine vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Ōsukune Sakano no Iwatsumaro, Vorsteher der Kanzlei des Internen Marstalls vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Vizegouverneur von Inaba; Prinz Sakura vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Hōki; der Asomi Ōnakatomi no Matanari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Izumo, der Asomi Abe no Yakamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Akishino no Matatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Iwami; der Asomi Fujiwara no Tomohito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Harima; der Muraji Izumo no Hirosada, Mittlerer Regierungssekretär für Internes vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Assistenten (der Provinzialverwaltung) von Mimasaka; der Asomi Fujiwara no Moronushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Bitchū; der Sukune Kanimori no Ototari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Aki; der Asomi Ki no Kunio vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Sanuki; der Asomi Sugano no Mamichi, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Obervizebefehlshaber des Generalgouvernements Tsukushi; der Asomi Ōno no Inukai vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Hizen, der Mahito Tajii no Ujimori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur; der Asomi Takakura no Tonotsugu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Higo; der Asomi Ōno no Kimura vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Buzen.

29. Tag  
Kinōe-uma  
(21. II. 806)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Daß man für sonstigen Reis, den man in Übernahme früherer (Gepflogenheiten) in Zinsleihe gibt, 50 Prozent Zinsen erhebt, ist eine beständige Regelung der Gesetzesgebote und ein unveränderlicher Grundsatz.<sup>117</sup> Im 14. Jahr der Enryaku-Ära (795) nahm man eine Änderung vor und erhob für je zehn Garben derer

117. Vgl. oben, S. 316, Anm. 47.

drei als Zins;<sup>118</sup> dies, weil man wünschte, daß der Besitz des Volkes gedeihe und daß der einfache Mann dem Wohlstand entgegensehe; Wie Wir vernommen haben, trachten die begüterten Leute um die Wette nach großem Erwerb, und die darben Familien leiden allesamt Mangel. Von den Unterbeamten sind manche töricht und blind, und in der Verwaltung verletzen sie Lauterkeit und Gerechtigkeit. Am Ende bewirken sie, daß die Bevölkerung nicht von der Bedrängnis befreit wird und daß die Getreide- und Reisspeicher nutzlos zur Entleerung gelangen. Deshalb ist ein Weg zur Behebung der Übelstände dringend erforderlich. Daß zudem bei der Einziehung des staatlichen Reises die Toten nicht verschont bleiben und man auf deren Hinterlassenschaft bedacht ist, ist sehr zu bedauern. Von jetzt an wird festgelegt, daß für den Reis der Amtsfelder sowie der Felder sonstiger Arten als Zinsfuß der Reisleihe 50 Prozent Zinsen erhoben werden. Den schuldig gebliebenen Reis von Verstorbenen erlasse man wie früher."

2. Monat

Der Sukune Hata no Tokimaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Unterarchitekten ernannt.

2. Tag  
Hinoe-saru  
(23. II. 806)

Die Palastbauverwaltung wurde aufgelöst<sup>119</sup> und der Kanzlei für Holzbau angegliedert. Wegen der zahlreichen Amtsgeschäfte wurden sechs Schreibebeven hinzugenommen. Mit den früheren zusammen waren es zwölf.

3. Tag  
Hinoto-tori  
(24. II. 806)

Der Asomi Fujiwara no Ōtsugu vom Folg. 4. Rang 2. Kl. wurde zum Gouverneur von Ise ernannt, und der Asomi Yamato no Irukamaro, Präsident des Götteramtes vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Hitachi.

Es wurden ernannt: der Mahito Tajii no Yachitari vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Unterkabinettsrat; der Asomi Abe no Takano vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Kultusministeriums; der Mahito Michi no Toshitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Heeresministeriums; der Mahito Takasumi no Namori vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizebürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt, und der Asomi Ōnakatomi no Morohito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizebürgermeister des rechten Teiles der Hauptstadt; der Sukune Saeki no Takanari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Mikawa; der Imiki Toyoyama no Matari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Suruga; der Mahito Minaga no Nakatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Izu; der Sukune Ōtomo no Nagamura vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Awa.

10. Tag  
Kinōe-tatsu  
(3. III. 806)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Den Geboten gemäß ist der Obervizebefehlshaber des Generalgouvernements Tsukushi ein Beamter

13. Tag  
Hinoto-hitsuji  
(6. III. 806)

118. Mit kaiserlichem Erlaß vom 1. VII. Schaltm. Enryaku 14; vgl. oben, a.a.O.

119. Wurde bereits am 10. XII. Enryaku 24 (805) gemeldet; vgl. oben, S. 518.

vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl.<sup>120</sup> Er soll in Abänderung ein Beamter vom Folg. 4. Rang 2. Kl. sein."

14. Tag  
Tsuchinoe-saru  
(7. III. 806)

Dem Asomi Fujiwara no Sadatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde der Folg. 5. Rang 1. Kl. verliehen.

15. Tag  
Tsuchinoto-tori  
(8. III. 806)

Dem Asomi Shimotsumichi no Tsuginari und dem Sukune Ato no Toyonaga vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. wurde der Externe Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

16. Tag  
Kano-inu  
(9. III. 806)

Es wurden ernannt: der Asomi Fujiwara no Nawanushi, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., zum Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken, er blieb wie ehemals Generalleutnant der Leibgarde; der Mahito Minaga no Hiro'oka vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Linken; der Asomi Fujiwara no Sadatsugu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten, er blieb wie ehemals Gouverneur von Tango; der Asomi Ishikawa no Kiyonao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken; der Mahito Tajii no Imamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten; der Mahito Funya no Otonao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Linken für den Hauptdienst; der Asomi Ki no Okatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Rechten für den Hauptdienst; der Asomi Fujiwara no Nawanushi, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., zum Vorsteher der Kanzlei für Divinationsfragen, er blieb wie ehemals Oberstaatsverwaltungsdirektor zur Linken und Generalleutnant der Leibgarde; der Asomi Wake no Hiroyo vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizeminister des Beamtenministeriums, er blieb wie ehemals Vorsteher der Kanzlei der Hochschule und Gouverneur von Mimasaka; der Asomi Fujiwara no Nagasada vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister (des Beamtenministeriums); der Asomi Ki no Yoshikado vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei der Hochschule; der Asomi Fujiwara no Tsunetsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister des Kultusministeriums; der Asomi Ōkasuga no Uonari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Buddhisten und Randvölker; Prinz Otono vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Kaisergräber; der Asomi Fujiwara no Tsugihiko vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizeminister des Bevölkerungsministeriums, der Sukune Ōtomo no Kumenushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister; der Muraji Kusakabe no Tokutari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Steuerverwaltung; der Asomi Fujiwara no Nakanari vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Obervizeminister des Heeresministeriums; der Asomi Fujiwara no Michio vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizeminister des Justizministeriums, er blieb wie ehemals Gouverneur von Kazusa; der Asomi Ōmi no Sadanao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Untervizeminister

120. Siehe *Kan'iryō*; *Ryō-no-gige* I, KT XII, 7.

(des Justizministeriums); der Asomi Fujiwara no Sonondo vom Folg. 4. Rang 1. Kl. zum Hofminister, er blieb wie ehemals Gouverneur von Sagami; der Asomi Ishikawa no Kibihito vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizeminister (des Hofministeriums); der Asomi Yamato no Onari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vorsteher der Kanzlei für Palastwartung; der Muraji Izumo no Hirosada vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Arzneiwesen, er blieb wie ehemals Außerordentlicher Assistent (der Provinzialverwaltung) von Mimasaka; der Konikishi Kudara no Genshō vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Schmiedearbeiten; der Asomi Shimotsukeno no Toshitsugu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für Amtssklaven; der Asomi Fujiwara no Chibiki vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Leiter der Anklagekammer; der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 3. Rang zum Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes; der Sukune Ōtomo no Hitomasu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Izu; der Asomi Abe no Takano vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Shimōsa; der Sukune Fujii no Toyotsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Aki; der Asomi Ono no Mano vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Kii; der Asomi Abe no Ewo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Generalmajor der Mittelgarde; der Asomi Heguri no Kasemaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Leiter der Amtsstelle für die Hayato; der Asomi Kose no Notari vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Kommandeur der Gardekrieger zur Linken, er blieb wie ehemals Gouverneur von Shimotsuke; der Asomi Ki no Magamo vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizekommandeur (der Gardekrieger zur Linken); der Asomi Ki no Yahara vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Chef der Sektion für Pferde.

Der Asomi Fujiwara no Kinushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. wurde zum Vorsteher der Kanzlei für Arzneiwesen ernannt.

Der Kronprinz<sup>122</sup> brachte Weihegaben dar, weil die postum zur kaiserlichen Gemahlin ernannte (kaiserliche Gemahlin des Junna)<sup>123</sup> einen kaiserlichen Enkel<sup>124</sup> geboren hatte.

Der Sukune Ōtomo no Otomaro vom Folg. 3. Rang, Präzeptor des Kronprinzen in Amtswaltung, richtete ein Schreiben an den Thron des Wortlautes: "Ich, Euer untertänigster Diener, hatte das Glück, einem gesegneten Geschick zu begegnen, und sah mich eingereicht in hochgestellte Ränge. Nunmehr sind es über dreissig Jahre, daß ich einem Hündchen vergleichbar bin, das auf Steinpflaster liegt. Schließlich bin ich in der

121. 戊午; das letzte Zeichen fehlt im *Hanawa-bon*. Interpoliert nach dem *Nishi-bon*. Chronologisch falsch eingeordnet; gehört hinter Hinoto-mi (23. Tag).

122. Ate-shinnō.

123. 高志内親王 Takashi-naishinnō, Tochter des Kammu-tennō und der Fujiwara no Otomuro. Vgl. oben, S. 435, Anm. 9.

124. 恒世親王 Tsuneyo-shinnō, der älteste Sohn des Junna-tennō.

Stellung bis zum 3. Rang aufgestiegen und im Amt unter die Acht Minister gekommen.<sup>125</sup> Überdies traf mich gnädig die Wahl zum Präzeptor des Kronprinzen. Bei den edelsten Familien ging ich ein und aus. Schwer zu ermessen ist die Huld des Kaisers. Wenn ich die Umstände betrachte und mich selbst prüfe, steigt mir gar sehr die Schamröte ins Gesicht. Mein Innerstes sagt mir, ich sollte mich aufraffen und zusammennemen<sup>126</sup>, dem Reiche dienen ohne mich zu schonen, mein Leben daransetzen und meine Treue erfüllen, die Familie aufopfern und willig in den Tod gehen. Jetzt habe ich aber an Jahren die Achtzig erreicht und es fällt mir schwer, mich zu bewegen. Für mich alten Wolf<sup>127</sup>, der ich mich selbst bedaure, hat das Vor und Zurück seinen Stützpunkt verloren. Da die Gebrechen um sich greifen und die Kräfte nachlassen, da ich mich in Untätigkeit nähre und die Verantwortung lastet, da die Glocke tönt und die Uhr abgelaufen ist, hoffen die alten Knochen auf den Heimgang. Die Lien-Felsen leuchten in den letzten Sonnenstrahlen;<sup>128</sup> ich blicke zurück nach dem Himmel im Osten, doch der verbirgt sich im Schatten. In den Sarg gebettet zu werden<sup>129</sup> läuft mein Sterbliches Gefahr. In Ehrfurcht blicke ich empor zu Ew. Majestät, untertänigst meinen Abschied gewärtigend. Ehrerbietigst wende ich mich an den kaiserlichen Hof, auf daß meine unterbreitete Bitte erhört werde." — Der Asomi Fujiwara no Uchimaro, Mittlerer Kabinettsrat und General der Leibgarde vom Folg. 3. Rang, wurde beordert, sich zu (dessen) Wohnsitz zu begeben und die kaiserliche Verfügung kundzutun, die dem stattgab und ihn mit einer Audienz bei Seiner Majestät beehrte.

Vordem hatte die Prinzessin Ihoi, Vorsteherin der Schneiderei (in den Frauengemächern des Palastes) vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., um eine Besserung des Befindens Seiner Majestät zu bewirken, eine Statue des Bhaisajyaguru-Buddha sowie eine Abschrift des Saddharmapundarikasūtra angefertigt. Nunmehr war das Werk vollendet. Aus diesem Anlaß wurden 21<sup>130</sup> Mönche aufgeboden, um in der Vorderen Palasthalle Fasten-

125. Am 10. IX. Enryaku 18 (799) wurde er zum Kultusminister ernannt; vgl. oben, S. 413.

126. 策驚引慳 (?)

127. 老狼; Anspielung auf eine Kommentarstelle zum *Shih-ching* 國風, 狼跋章 (SPPY I, 203): 老狼有胡進則羸其胡退則貽其尾進身有羸. "Ein alter Wolf hat eine Wamme. Geht er vorwärts, so tritt er auf seine Wamme; geht er rückwärts, so strauchelt er über seinen Schwanz. Das Vorwärts- und das Rückwärtsgehen bereitet ihm Schwierigkeiten."

128. 連石余輝; bildliche Umschreibung des hohen Alters. Über die Lien-Felsen heißt es bei HUAI-NAN-TZŪ III, 天文訓 (SPPY I, 10a): (日) 著 | 連石是謂下春 "Wenn (die Sonne) bei den Lien-Felsen anlangt, so heißt das (Sonnen-) Untergang." Im Kommentar dazu heißt es, daß Lien-shih der Name eines Gebirges im NW sei.

129. 就木危魂; in Anlehnung an eine Stelle aus dem *Tso-chuan*, 僑公, 二十三年 (SPPY III, 161 o.): 我二十五年矣又如星而殞則就木焉贖待子 "I am now 25, and if I am to marry again after other 25, I will go to my coffin. I had rather wait for you" (J. LEGGE, *The Chinese Classics* V, 1, S. 186).

130. RKS nach NKR und Ruijū-kokushi. KT: 31, nach dem *Hanawa-bon*.

23. Tag  
Hinoto-mi  
(18. III. 806)

zeremonien zu halten<sup>131</sup>. Die Beamtschaft machte Darreichungen.<sup>132</sup>

Dem Suguri Sasakibe no Kurohito, einem Manne aus der Provinz Izumi, wurde der Standestitel Suguri verliehen. 26. Tag  
Kanoë-saru  
(19. III. 806)

Es wurden die fünf Chō Verdienstfelder<sup>133</sup> des verstorbenen Sukune Yatsume no Mushimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. eingezogen, die ihm im 6. Jahre der Yōrō-Ära<sup>134</sup> für das Verdienst der Kürzung und Festlegung der 'Verbote und Gebote'<sup>135</sup> verliehen worden waren. Sie wurden eingezogen, da er keine leiblichen Erben hatte.

Dem Obito Mononobe no Katsuramaro vom Folg. 8. Rang 2. Kl., einem Manne aus dem rechten Teil der Hauptstadt, wurde der Familienname Takakari<sup>136</sup> (mit dem Standestitel) Imiki verliehen. 3. Monat  
14. Tag  
Tsuchinoë-tora  
(6. IV. 806)

Der ernste Zustand der Krankheit Seiner Majestät wurde immer anhaltender.<sup>137</sup> Prinz Ihoë wurde herbeibeordert. 15. Tag  
Tsuchinoto-u  
(7. IV. 806)

Prinz Ihoë wurde wieder in den Folg. 4. Rang 1. Kl., den ursprünglichen Rang, eingesetzt; der Mahito Hikami no Kawatsugu und der Asomi Fujiwara no Kiyo'oka in den Folg. 5. Rang 2. Kl.<sup>138</sup> 16. Tag  
Kanoë-tatsu  
(8. IV. 806)

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Leute, die im Zusammenhang mit der Affäre des 4. Jahres der Enryaku-Ära (785)<sup>139</sup> verbannt worden sind, sind bereits zuvor aus der Verbannung entlassen worden.<sup>140</sup> Jetzt haben Wir den Wunsch, daß sie, ungeachtet dessen, ob sie am Leben sind oder verstorben, mit ihrem ursprünglichen Rang ausgezeichnet werden sollen. Es erhalten zurück: der Sukune Ōtomo no Yakamochi den 17. Tag  
Kanoto-mi  
(9. IV. 806)

131. 設齋 sai wo mōku; vgl. oben, S. 270, Anm. 268.

132. 供奉, KT nach dem *Hanawa-bon*, RKS nach dem *Nishi-bon* und *Ruijū-kokushi*: 供奉.

133. 功田 kōden; vgl. oben, S. 355, Anm. 186.

134. Yōrō 6/II/27 (722); siehe SN IX, KT II, 132, 5.

135. 制定律令; d.h. für die Mitwirkung an der Revision des Taihō-Kodex und dessen neue Edition im Yōrō-Kodex (Yōrō 2 /718/). Bei der Verleihung der Verdienstfelder vom Jahre 722 (siehe Anm. 134) heißt es statt 'Kürzung und Festlegung': 'Kompilation' (撰律令功). Zu den Revisionen des Taihō-Kodex vgl. oben, S. 276, Anm. 300.

136. 高狩; über diesen Namen ist nichts weiter bekannt. Die Stammsippe, Mononobe no Obito, ist als kaiserliche Zweigsippe in der Provinz Settsu im *Shinsen-shōjiroku* vermerkt. Siehe GR-*ShSh*, S. 152.

137. 上病大漸弥留; ein Zitat aus dem *Shu-ching*, 周書, 履命 (SPPY I, S. 179 o.): 王曰嗚呼病大漸惟幾病日臻既弥留 "The king said: Oh, the sickness greatly advances, there is imminent (risk) ... An extreme illness (i.e. a crisis) is daily approaching; it (the sickness) has tarried (extensively =) long" (B. KARLGRÉN, *The Book of Documents*, S. 70).

138. Vgl. Meldungen vom 20. und 23. III. Enryaku 24 (805); oben, S. 493-494.

139. Die Auflehnung der Ōtomo-Sippe gegen die politische Vormachtstellung der Fujiwara und die Ermordung des Fujiwara no Tanetsugu; vgl. oben, S. 176 mit Anm. 243.

140. Am 20. III. Enryaku 24; siehe oben, S. 493.

Folg. 3. Rang; der Asomi Fujiwara no Oyori den Folg. 4. Rang 2. Kl.; der Sukune Ōtomo no Tsugihito und der Asomi Ki no Hakumaro den Wirkl. 5. Rang 1. Kl.; der Sukune Ōtomo no Mamaro und der Sukune Ōtomo no Naganushi den Folg. 5. Rang 2. Kl.; der Sukune Hayashi no Inamaro den Externen Folg. 5. Rang 2. Kl."<sup>141</sup>

Zu Ehren des Sudō-tennō<sup>142</sup> wurden die Mönche der Provinzialhaupttempel sämtlicher Provinzen angewiesen, jeweils am 7. Tage der beiden mittleren Monate des Frühlings und des Herbstes<sup>143</sup> das Vajracchedikā-prajñāpāramitā-sūtra<sup>144</sup> zu lesen. Kurz darauf verschied der Kaiser in den Hauptgemächern<sup>145</sup> (des Palastes) im Alter von siebzig Jahren. Der Kronprinz wehklagte, schlug sich vor die Brust und stampfte mit den Füßen.<sup>146</sup> Vor Betäubung richtete er sich nicht auf. Der Ōsukune Sakanoue no Tamuramaro, Staatsbeirat vom Folg. 3. Rang und Generalleutnant der Leibgarde, und der Asomi Fujiwara no Kadonomaro, Verwaltungsdirektor des Kronprinzenpalastes vom Folg. 3. Rang, baten (ihn) inständig und halfen (ihm), den Palast zu verlassen. So begab er sich in die östliche Seitenhalle hinüber. Mit dem kaiserlichen Siegel sowie der Schwertlade<sup>147</sup> folgten ihm, einander helfend, der Asomi Ki no Nawamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. und der Asomi Ō no Iruka vom Folg. 5. Rang 2. Kl., Stabsadjutanten der Leibgarde.

Bevollmächtigte wurden entsandt zum Schutze der alten Wegsperren in den drei Provinzen Ise, Mino und Echizen.<sup>148</sup> An diesem Tage war Blut auf die Haupthalle des Kronprinzenpalastes gespritzt.

Geführt von dem Asomi Fujiwara no Uchimaro, Mittlerem Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, trugen die Staatsbeiräte, der Asomi Fujiwara no Nawanushi vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., der Asomi Fujiwara no Otsugu vom Folg. 4. Rang 2. Kl., der Asomi Akishino no Yasuhito vom Folg. 4. Rang 2. Kl. und Prinz Ihoe vom Folg. 4. Rang 1. Kl. ohne Amt, den kaiserlichen Sarg.<sup>149</sup>

18. Tag  
Mizunoe-uma  
(10. IV. 806)

141. Zur Mitschuld der einzelnen an dem Komplott und zu ihrer Bestrafung  
142. Sawara-shinnō; vgl. oben, S. 428, Anm. 14.  
vgl. oben, S. 176, Anm. 243.  
143. Der 2. und 8. Monat.  
144. Vgl. S. 362, Anm. 8.  
145. 正寝 Seishin; auch Seiden 正殿, im zeitgenössischen China vorzugsweise 路殿 Lü-tien genannt. Im Kaiserpalast zu Heiankyō wurde damit der Shishinden 紫宸殿 gemeint.  
146. 躑躅; ein Ausdruck der Trauer, welcher dem Hsiao-ching XVIII, 喪親章, entnommen ist. Der Kommentar dazu lautet: 男踊女擗 "Die Männer stampfen mit den Füßen und die Frauen schlagen sich vor die Brust". Siehe SPPY IV, 45 u.  
147. 以屨并劍櫃; NKR gegenüber KT und RKS (*Hanawa-bon*): 次履...  
148. Sicherheitsmaßnahme beim Ableben des Kaisers; vgl. oben, S. 16, Anm. 79. 'Alte Wegsperren' werden sie hier genannt, weil sie mit kaiserlicher Verfügung vom 14. VII. Enryaku 8 (789) abgeschafft worden waren; vgl. oben, S. 237.  
149. 率御嬪 (=敍).

Als Verantwortliche für die kaiserlichen Gewänder (zur Bestattung) wurden bestellt: der Asomi Fujiwara no Otomo vom Wirkl. 3. Rang, der Asomi Fujiwara no Uchimaro und der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 3. Rang, Prinz Ihoe vom Folg. 4. Rang 1. Kl., der Asomi Fujiwara no Nawanushi vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., der Asomi Fujiwara no Sonondo vom Folg. 4. Rang 1. Kl., der Mahito Minaga no Hiro'oka vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., der Asomi Fujiwara no Tsugihiko und der Asomi Ishikawa no Kawanushi vom Folg. 5. Rang 1. Kl., der Asomi Ikeda no Haruno, der Asomi Fujiwara no Nagasada, der Asomi Ki no Kuimaro und der Mahito Okinaga no Ienari vom Folg. 5. Rang 2. Kl., sowie sieben Personen vom 6. Rang abwärts.

Als Verantwortliche für den Bau des Hügelgrabes wurden bestellt: der Asomi Fujiwara no Otoe und der Asomi Ki no Katsunaga vom Folg. 3. Rang, der Asomi Kibi no Izumi vom Folg. 4. Rang 1. Kl., der Asomi Fujiwara no Nakanari und der Mahito Funya no Hatamaro vom Folg. 4. Rang 2. Kl., der Asomi Fujiwara no Kuromaro und der Asomi Fuse no Owarimaro vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., der Mahito Ōmi no Fukuramaro vom Folg. 5. Rang 1. Kl. und der Mahito Michi no Toshitsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. sowie acht Personen vom 6. Rang abwärts.

Als Verantwortliche für die Versorgung der Fronarbeiter (beim Bau des Hügelgrabes) wurden bestellt: der Asomi Taguchi no Okitsugu und der Asomi Tanaka no Yatsukimaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. sowie sechs Personen vom 6. Rang abwärts.

Als Verantwortliche für die Beschwörung böser Geister wurden bestellt: der Asomi Abe no Masunari vom Folg. 5. Rang 2. Kl. und der Sukune Hata no Tokimaro vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. sowie drei Personen vom 6. Rang abwärts.

Als Verantwortliche für den Bau des Weges (zur Grabstätte) wurden bestellt: der Asomi Ōno no Tadao vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. und der Konikishi Kudara no Kyōshun vom Folg. 5. Rang 2. Kl. sowie drei Personen vom 6. Rang abwärts.

Aus dem linken und dem rechten Teil der Hauptstadt, aus den Fünf Zentralprovinzen und aus den Provinzen Ōmi und Tamba wurden 5000 (Arbeits-) Leute geschickt.

Der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 3. Rang und der Asomi Fujiwara no Sonondo vom Folg. 4. Rang 1. Kl. wurden gemeinsam zu Außerordentlichen Staatsbeiräten ernannt.

Das Gefilde von Uda<sup>150</sup> im Kadono-Distrikt der Provinz Yamashiro wurde zum Platz für das kaiserliche Hügelgrab bestimmt. An diesem Tage legte Seine Majestät die Trauerkleidung an. Zum Gewand benutzte

19. Tag  
Mizunoto-  
hitsuji  
(11. IV. 806)

150. 宇太野; die Ebene längs des Katsuragawa 桂川 im Westen von Kyōto; vgl. NChD I, 828.

er hänfenes Tuch<sup>151</sup> aus Tōtōmi, und für die Kappe benutzte er schwarzes dickes Seidentuch. Die Beamenschaft legte erstmals<sup>152</sup> die farblosen Trauergewänder<sup>153</sup> an. Auf dem Nishiyama und dem Kitayama<sup>154</sup> war ein Feuer, das von selbst loderte.

20. Tag  
Kinoo-saru  
(12. IV. 806)

Die Beamten vermeldeten Seiner Majestät, daß (am Tage mit den zyklischen Zeichen) des Geburtsjahres sowie an den Tagen, an denen Begräbnisse und Opferfeste zu meiden sind,<sup>155</sup> gleichermaßen nach altem Brauch die Totenklage unterbleiben solle. Dem wurde nicht stattgegeben.

In dieser Nacht ereignete sich eine Mondfinsternis.

21. Tag  
Kinoto-tori  
(13. IV. 806)

Die Sonnenröte war glanzlos, und in den Waffenarsenalen tönte es bei Nacht. In dieser Nacht ereignete sich eine Mondfinsternis.<sup>156</sup>

22. Tag  
Hinoe-inu  
(14. IV. 806)

Seine Majestät sprach zu den Großwürdenträgern mit den Worten: "Lange bohrt (in mir) der grausame Schmerz der Trauer, als hätte mich siedendes Wasser oder Feuer getroffen. Jetzt zeigt sich Unheil immer wieder,<sup>157</sup> und die Verantwortung lastet schwer auf mir. Doch wenn ich mich guter Taten beleißige und das Unheil zunichte mache, dann erreiche ich diejenigen, welche sich früher (in der Tugend) geübt haben. All die Beamten des hauptstädtischen und des Provinzialdienstes leisten rührig Hilfe auf dem rechten Wege der Verwaltung, und dadurch wird das Unerreichte nachgeholt. Was nun die Rüstungen der Leibgarde anbetrifft, so sollte sie sie alle ablegen; und was die Pässe und Furten sämtlicher Provinzen anlangt, so sollte deren Sicherung eingestellt werden." — Die Großwürdenträger sagten: "Daß die Leibgarde Rüstungen trägt und daß die Furten und Pässe gesichert werden, ist eine auf die Vergangenheit zurückgehende beständige Regelung und (betrifft) nicht nur die jetzigen Tage." — Er erwiderte und sprach: "Des dahingegangenen Kaisers hehre Tugenden waren groß und reich, und das ganze Land war gut regiert und in Frieden. Gibt es etwas, weswegen man Verdacht hegen sollte? Daß man den Trauerkleidern Rüstungen hinzufügt, ist eine Nichtachtung dessen, weshalb man sich auf krautigen Boden bettet und in verzweifelter Sehnsucht wehklagt. Ferner: wenn man Pässe und Furten sichert und sperrt, bewirkt man eine Behinderung der Menschen; das Volk wird belästigt und die Landwirtschaft geschädigt. Nichts ist so schwerwiegend wie dies. Die zuständigen Beamten sollen angewiesen werden, allerorten frei passieren zu lassen."

151. 雲帛 sayomi-no-nuno, feingewebter Stoff aus Hanffasern; vgl. *Wamyō-ruijūshō* III, 布帛部; *Senchū-WR*, S. 178; dgl. oben, S. 247, Anm. 138.

152. 初. RKS nach dem *Hanawa-bon*; KT: 惣 ('sämtlich') nach dem *Ruijūkokushi*.

153. 素服 sofuku; vgl. oben, S. 89, Anm. 2.

154. 西北南山; vgl. oben, S. 312, Anm. 25; S. 375, Anm. 47.

155. 重複日 chōfuku-nichi.

156. Böse Omina; vgl. oben, S. 52 u.a.m.

157. Anspielung auf die oben gemeldeten bösen Omina.

Für den dahingegangenen Kaiser wurde das erste der sieben Trauerfasten<sup>158</sup> in sämtlichen Tempeln der Hauptstadt zelebriert. An diesem Tage war die Sonnenröte glanzlos. Auf den Bergen Ōi, Hie, Ono und Kurusuno<sup>159</sup> waren allenthalben Brände. Rauch und Asche erfüllten die vier Himmelsrichtungen, und in der Hauptstadt war es mitten am Tage dämmerig. Seine Majestät meinte, daß der für das kaiserliche Hügelgrab bestimmte Platz den Gottheiten von Kamo<sup>160</sup> zu nahe sei, und er argwöhnte, daß vielleicht diese Götterschreine das unselige Feuer verursacht hätten. Als bald wurde ein Orakel bestimmt. Das Ergebnis war ein Fluch derselben. Seine Majestät sagte: "Als erstmals über das kaiserliche Hügelgrab das Orakel befragt wurde, willfahrte das Pflanzenorakel, doch das Schildkrötenorakel willfahrte nicht. Wenn jetzt wiederholt Unheil hereinbricht, muß man da nicht bedachtsam sein?" — Sogleich betete er selbst flehentlich, und auf der Stelle erlosch das feurige Unheil.

23. Tag  
Hinoto-1  
(15. IV. 806)

Neu eingesetzten Provinzialbeamten wird, den Amtsfeldern<sup>161</sup> entsprechend, ein Viertel zur Nutzung des Regierungsreises gewährt. Diejenigen, welche noch nicht den ihnen zustehenden Anteil erreicht haben und versetzt werden, erhalten von den nachher eingesetzten (Beamten) eine Ergänzungseinnahme.

24. Tag  
Tsuchinoe-ne  
(16. IV. 806)

Zuvor hatten die zuständigen Behörden Befehl erhalten, täglich Reibrei und keinesfalls Beikost auszugeben. An diesem Tage baten alle Würdenträger nachdrücklich, richtige Mahlzeiten auszugeben. Dem wurde willfahren.

25. Tag  
Tsuchinoto-ushi  
(17. IV. 806)

Die beiden Provinzen Yamato und Iga erhielten Anweisung; Reisepaläste zu errichten, weil die kaiserliche Schreinprinzessin<sup>162</sup> in die Hauptstadt zurückkehrte.

29. Tag  
Mizunoto-mi  
(21. IV. 806)

Sommer

4. Monat

Der Asomi Fujiwara no Otomo, Mittlerer Kabinettsrat vom Wirkl. 3. Rang, führte die späteren Grabsprecher an; zur Linken den Asomi Fuji-

1. Tag  
Kinoo-urna  
(22. IV. 806)

158. 初七齋 shoshichisai. Nach dem buddh. Ritual das erste Trauerfasten am 7. Tage nach dem Tode (ichishichinichi 一七日, shonanoka 初七日). Vgl. oben, S. 247, Anm. 142.

159. 大井. 比叡. 小野. 栗柄野; vier Berge in der Umgebung der Hauptstadt. Der Name Ōiyama (Kadono-Distrikt) hat sich nicht erhalten, doch dürfte er mit dem Höhenzug am Südufer des Ōigawa, dessen höchster Punkt der heutige Arashiyama 嵐山 (375 m) ist, zu identifizieren sein (vgl. *NChD* II, 961). Der Bergrücken des Hieizan (höchster Punkt 848 m) befindet sich im Shiga-Distrikt der Prov. Ōmi mit Ausläufern in den Otagi-Distrikt von Yamashiro. Auch Onoyama und Kurusunoyama befinden sich im Otagi-Distrikt, lassen sich aber nicht mehr identifizieren; jedenfalls dürften damit Erhebungen im Norden der Hauptstadt bei den alten Ortschaften Ono und Kurusuno gemeint sein; vgl. *DChJ* I, 78, 87.

160. Vgl. oben, S. 58, Anm. 268.

161. 公解(田) kuge(-den); vgl. oben, S. 359.

162. Fuse-naishinnō; vgl. oben, S. 362. — Beim Tod eines Kaisers wurde die bislang amtierende Schreinprinzessin abberufen; vgl. oben, S. 175, Anm. 238.

wara no Uchimaro, Mittleren Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, den Osukune Sakano no Tamuramaro, Staatsbeirat vom Folg. 3. Rang, den Prinzen Nakatomi, kaiserlichen Kammerherrn vom Folg. 4. Rang 2. Kl., den Prinzen Ōniwa, kaiserlichen Kammerherrn vom Folg. 4. Rang 2. Kl., und den Asomi Fujiwara no Otsugu, Staatsbeirat vom Folg. 4. Rang 2. Kl.; zur Rechten den Asomi Fujiwara no Otoe, Außerordentlichen Mittleren Kabinettsrat vom Folg. 3. Rang, den Asomi Ki no Katsunaga, Staatsbeirat vom Folg. 3. Rang, den Prinzen Ihoe vom Folg. 4. Rang 1. Kl. ohne Amt, den Asomi Fujiwara no Nawanushi, Staatsbeirat vom Wirkl. 4. Rang 2. Kl., und den Asomi Akishino no Yasuhito, (Staatsbeirat) vom Folg. 4. Rang 2. Kl.

Ehrfürchtig hielt er den Nekrolog mit den Worten:<sup>163</sup>

“In Ehrfurcht, ach, spreche ich des im friedvollen Palaste (zu Heian) regiert habenden, souveränen, himmlischen Sonnenerbfolgers erlauchten Namen zitternd und zagend in Trauer aus: Ich namenloser Untertan<sup>164</sup> spreche den zu heiligenden Namen des ehrfurchtgebietenden Souveräns, des Herrschers von Japan<sup>165</sup>, welcher so langwährend wie Himmel und Erde, welcher so fernhin wie die Tage und Monde in Worten überliefert werden soll, preisend aus: Ama-tsu-hitsugi-iyaterasu-mikoto<sup>166</sup>, Herrscher von Japan — so spreche ich ihn preisend aus, ein namenloser Untertan, der zitternd und zagend in Trauer spricht.”

Er<sup>167</sup> wurde in dem kaiserlichen Hügelgrab von Kashiwabara<sup>168</sup> im Kii-Distrikt der Provinz Yamashiro bestattet. Der Kaiser, Yamabe mit tabuiertem Eigennamen, war der älteste Sohn des Kaisers Amamunetatsugi<sup>169</sup> (fehlt in dem vorigen Geschichtswerk und ist (dort) nicht eingetragen. Deshalb wird es hier aufgeschrieben).<sup>170</sup> Seine Mutter war

7. Tag  
Kano-ne  
(28. IV. 806)

163. Dies ist der erste im Wortlaut wiedergegebene Nekrolog (ruiji, shinobigoto 誄詞) in den Annalen. Er ist in unverfälschtem Altjapanisch abgefaßt und nach Art des Semmyōgaki schriftlich fixiert.

164. 臣末 yatauko nanigashi 'ich Geringer, dessen Name es nicht verdient, genannt zu werden'.

165. 日本天子 Yamato-neko, 'Das liebe Kind von Yamato'; siehe K. FLORENZ, *Annalen*, S. 117, Anm. 4.

166. 皇統弥照尊 'Die die himmlische Sonnenerbfolge immer heller erstrahlen lassende Majestät'.

167. Kammu-tennō.

168. 柏原山陵; die erste Grabstätte des Kammu-tennō, in dem Hügelgelände zwischen den Ortschaften Fukakusa 深草 und Yamashina 山科, welches den Namen Kashiwabara (Kashiwara) trug. Die Grabstätte wurde aber schon kurze Zeit später im selben Jahre durch eine Überschwemmung beschädigt und von Heijō-tennō unweit südlich, auf die Anhöhe Momoyama 桃山 bei Fushimi 伏見 verlegt. Obgleich die dortige Gegend damals Matsubara 松原 genannt wurde, behielt man den alten Namen der Grabstätte bei. Auf diese neue Grabstätte bezieht sich auch der Vermerk im *Engishiki* XXI, *Shoryōryō* (KT XIII, 680); vgl. *DChJ* I, 145, 150.

169. Kōnin-tennō.

170. Textglosse der Kompilatoren des *Nihon-kōki*. Das vorige Geschichtswerk, *Shoku-Nihongi*, war bereits 797 fertiggestellt worden (Enryaku 16/II/13;

die kaiserliche Gemahlin des Exkaisers namens Takano<sup>171</sup>. In den Tagen, da er noch nicht inthronisiert war, erhielt er den Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen und durchlief die Ämter eines kaiserlichen Kammerherrn und eines Vorstehers der Kanzlei der Hochschule. Im 1. Jahr der Hōki-Ära (770) wurde ihm die 4. Rangklasse (eines kaiserlichen Prinzen) verliehen; im 2. Jahr wurde er zum Minister des Zentralministeriums befördert und im 4. Jahr zum Kronprinzen erklärt. Kaiser Amamune war von Herzen der unzähligen Regierungsgeschäfte müde und beabsichtigte, die Bürde ganz abzulegen. Schließlich verzichtete er auf den Thron zugunsten des Kaisers. (Zuvor) hatte es ein volkstümliches Liedchen gegeben. Das lautete:

Ōmiya ni	Dem Großen Palast
Tada ni mukaeru	wendet eben er sich zu,
Yae no saka.	der Yae-Hügel <sup>172</sup> .
Itaku na-fumi-so!	Tritt nicht auf zu festen Schritts!
Tsuchi ni aritomo.	Wenn Du auch (noch) auf Erden bist. <sup>173</sup>

Leute von Wissen meinten, daß dies ein Zeugnis der kaiserlichen Thronbesteigung sei. Der Kaiser war von höchst pietätvollem Wesen. Als Kaiser Amamune zu sterben kam, konnte er seine Trauer kaum überwinden; und obgleich die Zeit überschritten war, wollte er die Trauerkleider nicht ablegen. Das Maß seiner Tugenden war überragend. Die Gestalt Seiner Majestät war von edler Erscheinung. Feine literarische Bildung schätzte er nicht. Weithin ließ er Hoheit und Tugend erstrahlen.<sup>174</sup> Seit er den Thron bestiegen hatte, widmete er sich mit ganzem Herzen den Regierungsgeschäften. Im Innern leistete er Aufbauarbeit<sup>175</sup> und draussen vertrieb er die Emishi. Wenn auch diese seine Jahre aufgebraucht sind, die folgenden Generationen werden darauf bauen.

Das dritte der sieben Trauerfasten wurde bei dem kaiserlichen Hügelgrab zelebriert.

Es wurden ernannt: der Asomi Ōnakatomi no Mahiro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Obervizepräsidenten des Götteramtes; der Asomi Fujiwara no Tsunatsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterkabinettsrat; der

8. Tag  
Kanoto-ushi  
(29. IV. 806)

12. Tag  
Kinoto-mi  
(3. V. 806)

siehe oben, S. 351), also zur Regierungszeit des Kammu-tennō. Da die Annalen die Biographien anlässlich des Todes geben (vgl. Biogr. des Kōnin-tennō vom 7. I. Enryaku 1; oben S. 87), konnten diese Notizen zur Persönlichkeit des Kammu-tennō im *SN* nicht aufgenommen werden.

171. Takano no Niikasa; vgl. oben, S. 248.

172. 野倍能佐賀: Yahe steht vermutlich statt Yamabe 野麻倍 und bezieht sich auf den Thronfolger (Yamabe-shinnō).

173. D.h. bald wirst Du als Kaiser die himmlische Nachfolge antreten.

174. 速照威徳; Anspielung auf seinen postumen Ehrennamen; vgl. oben, S. 534, Anm. 166.

175. Bezieht sich wohl hauptsächlich konkret auf den Bau der neuen Hauptstadt Heiankyō.

Imiki Takamura no Tazukai vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Oberregierungssekretär für Externes; Prinz Nobe vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Obersten Aufseher der Magazine; der Asomi Shimotsumichi no Tsuginari vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Stellvertr. Vorsteher der Kanzlei für Rechnungsführung; der Asomi Abe no Ewo, Generalmajor der Mittelgarde vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Leiter der Amtsstelle für die interne Speisetafel; der Asomi Ishikawa no Uomaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt; der Asomi Fujiwara no Kinushi vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Shimōsa; der Asomi Tanaka no Yatsukimaro, Vizekommandeur der Gardekrieger zur Rechten vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Gouverneur von Echigo; der Asomi Fujiwara no Isehito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Gouverneur von Aki.

Prinz Miwa, Kanzler zur Rechten, und andere, richteten eine Mitteilung an Seine Majestät des Wortlautes: "Es ist doch so, daß der Himmel das Große tut; er setzt die Vier Jahreszeiten in Umlauf und gibt dadurch die Zeit. Es ist doch so, daß der Fürst dem Himmel dient; er umgreift die drei Grundmächte und hegt die Wesen. Deshalb vermag er es, sich auf die Drachendiagramme stützend, Hof zu halten über die unzähligen Länder; die Phönixaufzeichnungen ergreifend, huldvoll zu behandeln die entlegensten Plätze in den acht Himmelsrichtungen.<sup>176</sup> Dadurch steht das Werk der Herrscher<sup>177</sup> in ewiger Blüte, deshalb (kommen) die Nachrichten von fernher. Der dahingegangene Kaiser hat die lobliche Weisung beherzigt, die drei Dinge zu befolgen,<sup>178</sup> und er hat einen glücklichen Zeitpunkt genutzt, das Eine zu erreichen. Er war erfüllt von Hoheit, und so gelang das Werk; er trat in die Fußtapfen der Yin und Chou, und so kam die Verwaltung in Ordnung. Nunmehr hat er der Welt entsagt und ist eilends zu den Geistern der Unsterblichen aufgestiegen. Vergeblich blickt man auf zu Bogen und Schwert.<sup>179</sup> Der Schmerz ist heftiger denn von siedendem Wasser oder von Feuer. Untertänigst richten wir unsere Gedanken auf Ew.

176. 撫章圖而朝万国 撫圖而撫八荒. In Anlehnung an einen Satz aus dem *Sui-shu* XXXII, 縣志 I (SPPY VI, 1b): 先聖撫章圖而撫八荒以君天下. "Die weisen Herrscher früherer Zeiten hielten sich an die Drachendiagramme, griffen nach den Phönixaufzeichnungen, und das Antlitz gen Süden gewandt, so regierten sie die Lande." 章圖 = 河圖, die Markierungen auf dem Rücken des Drachens, der dem Fu-hai aus dem Huangho erschien. Betrifft den Mythos des chin. Urkaisers Fu-hai und der 'Erfindung der Diagramme und Schriftzeichen'. 縣志 = 縣志. 八荒 = 八極.

177. 斷琴 = 斷琴 teigyō, im Sinne von 斷琴 ōgyō zu interpretieren.

178. 膺通三之嘉命. Vgl. *Ch'ien-Han-shu* XXVII B b, 五行志 (SPPY XII, 8b-9a): 政不可不慎也務三而已一曰得人二曰因民三曰當時. "Regieren kann man nicht ohne Bedachtsamkeit. Drei Dingen hat man sich lediglich zu widmen. Das eine heißt 'Auswahl der (richtigen) Leute', das zweite heißt 'Vertrauen dem Volke', das dritte heißt 'Nutzung der Zeit'."

179. 徒仰弓劍; ein bildlicher Ausdruck, der zurückgeht auf die Mythe von der himmlischen Entrückung des Huang-ti, welcher, auf einem Drachen reitend,

kronprinzliche Hoheit. Begabt mit dem Edelsinn der Einsicht, habt Ihr das von Urbeginn ererbte mächtige Werk übernommen. Eure aufrichtige Pietät geht über das Zeremonielle hinaus, und Eure trauervolle Sehnsucht tut des Gedenkens zuviel. Wir, Miwa und die anderen, haben fernhin die Urkunden der Vergangenheit durchgesehen und sind in Erinnerung die Praktiken von einst durchgegangen: Keiner war da, der sich nicht den allgemeinen Regeln gefügt und nicht das mächtige Erbe angetreten hätte. Untertänigst bitten wir Ew. Hoheit, Ihr möget ablassen von der bitteren Trauer und so die höchste Gerechtigkeit bewahren, folgen den Satzungen und so den Kaiserthron besteigen; Ihr möget alles Land zur Vollkommenheit führen und aller Welt ringsumher hilfreich und förderlich sein. Nichts wäre dem an äußerster Hochherzigkeit gewachsen. In Ergebenheit unterbreiten wir dies Schreiben zu Eurer Kenntnisnahme."

An diesem Tage wurde dem Asomi Fujiwara no Otsugu und dem Asomi Akishino no Yasuhito vom Folg. 4. Rang 2. Kl. der Folg. 4. Rang 1. Kl. verliehen; dem Asomi Wake no Hiroyo und dem Asomi Ishikawa no Kawanushi vom Folg. 5. Rang 1. Kl. der Wirkl. 5. Rang 2. Kl.; dem Asomi Heguri no Matsune und dem Asomi Ikeda no Haruno vom Folg. 5. Rang 2. Kl. der Folg. 5. Rang 1. Kl.; allen zusammen, weil sie dem vorigen Kaiser aufgewartet und zudem das kaiserliche Hügelgrab überwacht hatten.

Der Asomi Wake no Tsugiko ohne Rang wurde der Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Sie war die Mutter des Asomi Wake no Hiroyo vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. Hiroyo hatte gebeten, seiner Mutter den Rang zuzugestehen. Seine Majestät zeigte Anteilnahme für dessen Absicht, und aus diesem Grunde kam es zu der Verleihung.

An diesem Tage erstatteten der Asomi Fujiwara no Otsugu, Staatsbeirat vom Folg. 4. Rang 1. Kl., nebenamtlich Kommandeur der Gardekrieger zur Rechten in Amtswaltung und Gouverneur von Tajima, sowie der Asomi Fujiwara no Tsuginari vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl., kaiserlicher Kammerherr und Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken in Amtswaltung, und andere die ihnen vom vorigen Kaiser durch besondere Verfügung verliehenen Unterhaltslehen von 300 Hausständen an Seine Majestät zurück. Sogleich beauftragte Seine Majestät den Asomi Fujiwara no Manatsu vom Folg. 5. Rang 2. Kl., Außerordentlichen Generalmajor der Mittelgarde und Stellvertretenden Verwaltungsdirektor des

zum Himmel fuhr und nur Bogen und Schwert zurückließ. Überliefert u.a. im *Shih-chi* XXVIII, 封禪書 (SPPY XI, 23 a-b): 龍乃上去余小臣不得上乃悉持龍鬚拔鬚墮黃帝之弓百姓仰望黃帝既上天乃抱其弓與胡髯身. "Le dragon alors l'éleva; les autres officiers subalternes, qui n'avaient pu monter sur lui, se cramponnèrent aux poils de sa barbe; ces poils furent arrachés et ils tombèrent; ils firent tomber l'arc de Hoang-ti. La foule levait les yeux et regardait de loin (l'apothéose); lorsque Hoang-ti fut monté au ciel, elle ramassa son arc et les poils du fanon en criant..." (CHAVANNES, *Mém. hist.* III, 489).

Kronprinzenpalastes, mit einer Verfügung, welche besagte, daß es Lehen seien, welche der vorige Kaiser eigens geschenkt habe. Es sei unstatthaft, sie wieder einzuziehen.

15. Tag  
Tauchinoe-saru  
(6. V. 806)

Das vierte der sieben Trauerfasten wurde in den Tempeln Saiji, Toribedera und Sufukuji<sup>180</sup> zelebriert.

An diesem Tage wurden Prinz Saeki, Vorsteher der Kanzlei der Rüst-kammer zur Rechten vom Folg. 5. Rang 2. Kl., der Konikishi Kudara no Kyōshun, Vizekommandeur der Gardekrieger zur Linken vom Folg. 5. Rang 2. Kl., und andere entsandt, um die kaiserliche Schreinprinzessin<sup>181</sup> in der Provinz Ise zu empfangen.

16. Tag  
Tauchinoto-tori  
(7. V. 806)

Bevollmächtigte wurden entsandt, im Großen Götterschrein zu Ise Opfergaben darzubringen, weil die kaiserliche Schreinprinzessin in die Hauptstadt zurückkehrte.

18. Tag  
Kanoto-1  
(9. V. 806)

Die Beamtschaft richtete abermals<sup>182</sup> eine Mitteilung an Seine Majestät des Wortlautes: "Was die (Gesetzes-) Gebote anbetrifft, so über-liefern sie in der Folge der Generationen die Verfahrensweisen, und zu gegebener Zeit bestimmen sie die Ratschlüsse. Je nach den Umständen verbessert und erweitert, bilden sie die Vorkehrungen für die lagebeding-ten Maßnahmen. Untertänigst führen wir die Kundigen des Zeremoniells an: Wenn der vorige Fürst verstorben ist, wird die Thron (-besteigung) des Erben in der ersten Trauerperiode festgelegt. Ist die Thron (-besteigung) bereits geklärt, bestehen keine Bedenken, demgemäß zu handeln.<sup>183</sup> Wir, Eure untertänigsten Diener, haben Euch am 13. Tag des jetzigen Monats eine Mitteilung unterbreitet. Wir folgten den alten Regeln und wünschten, über die Zeremonialsatzungen zu berichten. Im ersten bitteren Schmerz der Trauer seid Ihr dieser Petition nicht willfahren. Untertänigst richten wir unsere Gedanken auf Ew. Hoheit: Eure einsichtsvolle Gesin-nung ist ein Geschenk des Himmels, und Euer pietätvolles Herz ist Euch von Natur gegeben. Da (Ihr Euch) im Trauerschmerz verzweifelt (nach dem Verstorbenen) sehnt, hemmt Ihr das Zeremoniell und folgt ihm nicht. Ein Erlaß Ew. Majestät lautet noch 'Anweisung', und eine Ew. Majestät unterbreitete Eingabe heißt jedesmal 'Mitteilung'.<sup>184</sup> Überprüft man das

180. 佐比島戸崇福寺. Der Saiji befand sich wahrscheinlich im Kii-Distrikt von Yamashiro; der Toribedera, wohl mit dem im *Shukaisho* erwähnten Toribenodera 鳥部野寺 identisch (dort als Nebename des Hō'ōji 法皇寺 geführt; vgl. *KJSS* XI, S. 438) lag bei dem alten Dorfe Toribe im Süzipfel des Otagi-Distriktes; zum Sufukuji, vgl. oben, S. 451, Anm. 54.

181. Fuse-naishinnō; vgl. oben, S. 533 mit Anm. 162.

182. D.h. im Anschluß an die Eingabe des Prinzen Miwa vom 13. d.M.; siehe oben, S. 536.

183. Im *Yōrōryō* und in den Zusatzverordnungen (*ryōkyaku* 令條) gibt es keine die Thronfolge regelnden Abschnitte. Folglich bezieht sich die obige Fest-stellung auf chin. Vorbilder.

184. 命 / 啓; da der Kronprinz noch nicht offiziell die Thronfolge angetreten hat. Beim regierenden Kaiser lauten die entsprechenden Termini 勅 'Verfügung' und 表 'Thronschreiben'.

nach den Kundigen des Zeremoniells, so ist es eigentlich als eine Ver- fehlung anzusehen. In Bezug auf die menschlichen Belange ist es erforder- lich, doch ist dabei eine gewisse Unsicherheit. Wir, Eure untertänigsten Diener, fühlen bei unserem törichten Wesen insgeheim im Herzen eine Ungewißheit. Untertänigst hoffen wir, daß 'Anweisung' abgeändert werde und 'Kaiserliche Verfügung' laute, um zu bewirken, daß eine Inkraft- setzung erleichtert wird."

Die Erwiderung lautete: "Ich Geringer kann es noch nicht über mich bringen, jetzt schon den Titel Kaiser zu führen. Wenn indes die höchsten Regierungsbeamten mehrmals Mitteilungen eingereicht haben, so liegt deren Bedeutung darin, daß es schwer ist, sich zu widersetzen. Sie haben nicht zur Folge, daß mein Vorsatz zunichte wird; nur vermehren sie die zwiespältigen Gefühle."

An diesem Tage wurden ernannt: der Asomi Fujiwara no Otomo vom Wirkl. 3. Rang und der Asomi Fujiwara no Uchimaro vom Folg. 3. Rang zu Oberkabinettsräten; der Asomi Fujiwara no Otoe, der Ōsukune Sakano no Tamuramaro und der Asomi Ki no Katsunaga vom Folg. 3. Rang zu Mittleren Kabinettsräten; der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 3. Rang und der Asomi Fujiwara no Sonondo vom Folg. 4. Rang 1. Kl. zu Staatsbeiräten; der Asomi Kaya no Toyotoshi, Professor für Literatur und Geschichte vom Folg. 5. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Vorsteher der Kanzlei für Divinationsfragen; der Asomi Fujiwara no Kadonomaro vom Folg. 3. Rang zum Minister des Beamtenministeriums; der Asomi Mimoro no Watamaro vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Harima; der Asomi Ō no Iruka vom Folg. 5. Rang 2. Kl. und der Asomi Fujiwara no Mao vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zu Generalmajors der Leibgarde; der Asomi Abe no Takano vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vize- kommandeur der Torgarde; der Asomi Akishino no Yasuhito, Oberstaats- verwaltungsdirektor zur Rechten vom Folg. 4. Rang 1. Kl., nebenamtlich zum Kommandeur der Gardekrieger zur Linken; der Asomi Ki no Momotsugu vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außerordentlichen Vizekommandeur der Gardekrieger zur Rechten, er blieb wie ehemals Vizegouverneur von Echigo; der Asomi Kose no Notari vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Kom- mandeur der Hofgarde zur Linken, er blieb wie ehemals Gouverneur von Shimotsuke; der Asomi Ki no Nawamaro vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizekommandeur (der Hofgarde zur Linken); der Asomi Fujiwara no Nakanari vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Kommandeur der Hofgarde zur Rechten, er blieb wie ehemals Obervizeminister des Heeresministeriums; der Asomi Fujiwara no Yamahito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Außer- ordentlichen Vizechef der Sektion für Pferde.

Es wurden ernannt: der Asomi Abe no Takano vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Unterkabinettsrat, er blieb wie ehemals Außerordentlicher Vize- kommandeur der Torgarde; der Asomi Fujiwara no Otoe vom Folg. 3. Rang zum Heeresminister, er blieb wie ehemals Mittlerer Kabinettsrat; der Asomi Ō no Iruka, Generalmajor der Leibgarde vom Folg. 5. Rang

21. Tag  
Kinnoe-tora  
(12. V. 806)

2. Kl., nebenamtlich zum Außerordentlichen Vizegouverneur von Musashi; der Ōsukune Sakano no Tamuramaro, Mittlerer Kabinettsrat vom Folg.  
3. Rang, nebenamtlich zum General der Mittelgarde.

22. Tag  
Kinoto-ū<sup>186</sup>  
(13. V. 806)

Das fünfte der sieben Trauerfasten wurde in den Tempeln Daianji<sup>186</sup> und Akishinodera<sup>187</sup> zelebriert.

23. Tag  
Hinoe-tatsu  
(14. V. 806)

Die Zweiten Bischöfe, Daihosshi Shōgu und Daihosshi Gempin, wurden zu Ersten Bischöfen ernannt; die Disziplinarbischöfe, Daihosshi Nyobō und Daihosshi Taishin, zu Zweiten Bischöfen, und Daihosshi Eichū zum Disziplinarbischof.

Nishigoribe no Tarihito vom Wirkl. 6. Rang 1. Kl. erhielt den Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen.

24. Tag  
Hinoto-mi  
(15. V. 806)

Die großen Gottheiten von Sumiyoshi<sup>188</sup> im Sumiyoshi-Distrikt der Provinz Settsu wurden in Ehrfurcht mit dem Folg. 1. Rang ausgezeichnet, und zwar wegen der (erhörten) Gebete der ins Tang-Reich beorderten Abgesandten.<sup>189</sup>

Der Muraji Izumo no Hirosada, Leibarzt vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl., wurde nebenamtlich zum Außerordentlichen Assistenten (der Provinzialverwaltung) von Tajima ernannt; der Miyatsuko Wakae no Ietsugu vom Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Assistenten der Kanzlei für Arzneiwesen.

An diesem Tage verstarb Prinz Miwa, Kanzler zur Rechten vom Folg. 2. Rang. Auf Geheiß Seiner Majestät wurde ihm postum der Wirkl. 2. Rang verliehen. Der Kanzler war ein Enkel des Tawara-tennō<sup>190</sup> und Sohn des kaiserlichen Prinzen Enoi. Im 3. Jahre der Tempyō-jingo-Ära (767) erhielt er den Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Als Kaiser Amamunetaka-tsugi<sup>191</sup> den Thron bestieg, wurde ihm der Folg. 4. Rang 2. Kl. verliehen. Er vermählte sich mit der kaiserlichen Prinzessin Minuma<sup>192</sup> und wurde Vorsteher der Kanzlei der Palastjunker zur Linken für den Hauptdienst. Zu Beginn der Enryaku-Ära wurde ihm der Wirkl. 4. Rang 2. Kl. verliehen.<sup>193</sup> Er wurde zum Leiter der Anklagekammer bestellt (784). Im 12. Jahre (793) erhielt er den Folg. 3. Rang verliehen und wurde zum Mittleren Kabinettsrat ernannt. Im 15. Jahre (796) wurde er zum Ober-

185. Laut *Hanawa-bon kōi* wurde dieser Abschnitt urspr. unter der nächsten Eintragung (Hinoe-tatsu) geführt.

186. Vgl. oben, S. 27, Anm. 122.

187. Vgl. oben, S. 27, Anm. 123.

188. Vgl. oben, S. 139, Anm. 30.

189. D.h. wegen des glücklichen Ausganges der Gesandtschaft unter Fujiwara no Kadonmaro, die demnach vor der Abreise im Sumiyoshi-Schrein zu Naniwa gebetet hatte. Vgl. den Gesandtschaftsbericht vom 8. VI. Enryaku 24 (805); oben, S. 498 ff.

190. Vgl. oben, S. 514, Anm. 57.

191. Könin-tennō.

192. 3. Tochter des Könin-tennō.

193. Diese Verleihung erfolgte bereits am 16. III. Hōki 11 (780); siehe oben, S. 15.

kabinettsrat befördert, (dann) zum Kanzler zur Rechten ernannt. Er war von ehrerbietigem Wesen und hielt wenig von der Literatur. Was er zur Ausführung brachte, war matt und schwach. Obgleich er in glänzender und hochgestellter Position war, vermochte er sich bis zum Ende zu halten. Er war zur Zeit 70 Jahre alt.

Die Gottheit Takamahiko<sup>194</sup> vom Wirkl. 4. Rang 1. Kl. aus dem Katsuraginokami-Distrikt<sup>195</sup> in der Provinz Yamato erhielt Opfergaben für die vier Jahreszeitlichen (Feste)<sup>196</sup> zugewiesen, einem Vermächtnis der Exkaiserin Yoshino<sup>197</sup> entsprechend.

Das sechste der sieben Trauerfasten wurde im Tempel Sufukuji zelebriert.

26. Tag  
Tsuchinoto-  
hitsuji  
(17. V. 806)

29. Tag  
Mizunoe-inu  
(20. V. 806)

5. Monat

1. Tag  
Kinoe-ne  
(22. V. 806)

N.N. (Junna)<sup>198</sup> richtete ein Thronschreiben an Seine Majestät des Wortlautes: "Ich, Euer untertänigster Diener, habe gehört: Was die Hohen anlangt, so meidet die himmlische Ordnung die Sathheit derselben; was die Geringen anlangt, so schirmt der Weg der Gottheiten die Demut derselben. Das, was dem Einst und Jetzt gemeinsam ist, sind die nachgelassenen Lehren der heiligen Weisen. Ich, Euer untertänigster Diener, wurde, mit Verlaub, abseits von der Himmelsfurt<sup>199</sup> benetzt und bin getrennt von dem besonnenen Eibischbaum<sup>200</sup>. Immer bestimmt die Entsagung mein Fühlen und die Scheu mein Denken. Jetzt tritt Ew. Hoheit mit majestätischer Tugend die Nachfolge an, und das gewaltige Werk wird weitergebaut. Alle Dinge finden eine neue Morgenröte, und tausend Jahre verbinden sich zur Dauer. Alle Welt wird von den Wogen der Huld reichlich bespült. Wer von all den Untertanen genösse nicht das höchste Glück? Nur ich, Euer untertänigster Diener, fühle in mir eine lang gehegte Bedrückung. Die Sache in angemessener Weise zu regeln ist gerade jetzt

194. 高天彦神, nach dem *Engishiki* IX, 神名帳上 (KT XIII, 290) namhafte Gottheit, der ein Großschrein geweiht war.

195. 葛上郡, gehört zum heutigen Minamikatsuragi-Distrikt (Präf. Nara).

196. Toshigoi-no-matsuri 祈年祭 im 2. Monat, Tsukinami-no-matsuri 月次祭 im 6. und im 12. Monat, Niiname-matsuri 新嘗祭 im 11. Monat.

197. 吉野皇太后; vermutlich identisch mit der Inoue-naishinnō, der Gemahlin des Könin-tennō; vgl. oben, S. 428, Anm. 15.

198. 諱. Ōtomo-shinnō; vgl. oben, S. 332, Anm. 32.

199. 天津; ein Sternbild im Gebiet der Milchstraße, über welches es im *Chinshu* XI, 天文上 (SPPY II, 12a) heißt: 天津九星橫河中. "Die neun Sterne des T'ien-ching queren die Mitte der Milchstraße." Es entspricht dem um den Deneb gruppierten Sternbild des Schwanes. — Hier wird der Ausdruck metaphorisch für 'Kaiserhaus' gesetzt.

200. 分景扶木; der göttliche Hibiskus — fuboku 扶木 oder fusō 扶桑 — von dem die Sage ging, daß er dort majestätisch im Osten aufragt, wo die Sonne sich über dem Meer erhebt, ist Metapher für 'Japan' und für Japans 'Herrscherlinie'. Über ihn heißt es bei HUI-NAN-TZU IV, 隱形訓 (SPPY II, 3a): 扶木在陽州日之所嚮. "Der Eibischbaum befindet sich dort, wo er von der (aufgehenden) Sonne im Osten beschienen wird."

der rechte Zeitpunkt. Untertänigst bitte ich Ew. Hoheit, die wohl erwogenen Worte meiner Wenigkeit aufzunehmen und den Verzicht auf den Titel 'kaiserlicher Prinz' zu gewähren. Habt Mitleid mit den äußerst törichten Bestrebungen Eures untertänigsten Dieners und gestattet ihm, wie alle Würdenträger einen Familiennamen zu tragen. Auf dem rechten Wege, dem Fürsten zu dienen, gibt es nichts, was man zu verheimlichen wagte. Untertänigst beteuere ich meine volle Redlichkeit. Es ist wahrhaftig keine äußere Vorspiegelung. Nichts gibt es, was meiner aufrichtigsten Ergebenheit gleichkäme. Ehrerbietigst unterbreite ich das Thronschreiben zur Kenntnisnahme.<sup>201</sup> Mit kaiserlicher Verfügung wurde dem nicht stattgegeben.

An diesem Tage wurden ernannt: der Asomi Wake no Hiroyo vom Wirkl. 5. Rang 2. Kl. zum Mittleren Staatsverwaltungsdirektor zur Linken, er blieb wie ehemals Vorsteher der Kanzlei der Hochschule und Gouverneur von Mimasaka; der Asomi Kibi no Izumi vom Folg. 4. Rang 2. Kl. zum Obervizepräsidenten des Beamtenministeriums; der Asomi Mimoro no Watamaro vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. zum kaiserlichen Kammerherrn, er blieb wie ehemals Gouverneur von Harima; der Asomi Fujiwara no Tsuginari vom Wirkl. 5. Rang 1. Kl. zum Obervizepräsidenten des Heeresministeriums; der Konikishi Kudara no Sötetsu vom Folg. 5. Rang 1. Kl. zum Gouverneur von Echigo, der Asomi Abe no Okasa vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur.

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Im 1. Jahre der Ten'ō-Ära gab es einen Erlaß, wonach Ihoe vom Folg. 4. Rang 1. Kl. zu einem Prinzen der 2. Generation ernannt wurde.<sup>202</sup> Doch im 4. Jahre der Enryaku-Ära (785) wurde ihm wegen eines Vergehens der Rang entzogen.<sup>203</sup> Er soll dem vorigen Erlaß entsprechend (wieder) zu einem Prinzen der 2. Generation ernannt werden."

Es verstarb die Asomi Yamato no Ieyoshi, Vorsteherin der Palastverwaltung (in den Frauengemächern) vom Folg. 4. Rang 2. Kl.<sup>204</sup>

201. Ōtomo-shinnō bietet freiwillig den Austritt aus dem Kaiserhaus an. Sein älterer Bruder Kamino, der als Kaiser Saga-tennō viele Kinder hatte, entzog 814 von sich aus einer ganzen Reihe den Titel 'Shinnō' bzw. 'Naishinnō' und belegte sie mit dem Adelsnamen Minamoto no Asomi, schied sie also aus dem Kaiserhaus aus. Sie bildeten den Hauptstamm des Minamoto-Geschlechtes. Siehe kaiserlichen Erlaß vom 5. V. Könin 5.

202. Kaiserlicher Erlaß vom 17. II. Ten'ō 1 (781) anlässlich des Todes der kaiserlichen Prinzessin Noto, der Mutter des Prinzen Ihoe; siehe oben, S. 50 mit Anm. 234.

203. Wegen Teilnahme an dem Komplott der Ōtomo-Sippe (vgl. oben, S. 177 mit Anm. 243); begnadigt am 20. III. Enryaku 24 (vgl. oben, S. 493); Wiedereinsetzung in den urspr. Rang am 16. III. Daidō 1 (vgl. oben, S. 529).

204. Urspr. Palastdienerin mit dem Standestitel Fubito, erhielt sie am 11. I. Enryaku 2 (783) den Externen Folg. 5. Rang 2. Kl. verliehen. Anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. im 8. Mon. gleichen Jahres wird sie bereits mit dem Standestitel Asomi genannt.

4. Tag  
Hinoto-u  
(25. V. 806)

5. Tag  
Tsuchinoe-tatsu  
(26. V. 806)

Das siebente der sieben Trauerfasten wurde in der Haupthalle des kaiserlichen Palastes<sup>205</sup> zelebriert.

An diesem Tage erging eine kaiserliche Verfügung: "Wie Wir jetzt vernehmen, hat es jahrelang Mißernten gegeben, und die Ernährung des Volkes ist nur mangelhaft. Obgleich behördlicher Reis in Zinsleihe gegeben wird, gibt es doch viel Elend und Hunger. Aus diesem Grunde nimmt man privatim das einfache Volk zum Vorwand, um noch mehr erbetene Darlehen zu machen. Zur Zeit der Rückerstattung ist es mit den Zinsen zusammen das Doppelte. Schließlich kommt es dahin, daß die Reichen und Mächtigen Überfluß an feinsten Speisen haben, die armen und elenden Familien aber nicht einmal Treber und Spreu verabscheuen. Es soll (der Reis der) Hauptsteuern als Darlehen gegeben werden, um jenem äußersten Mangel abzuhelpen. Bevollmächtigte müssen beauftragt werden, die armen Leute getreulich zu registrieren. Ihnen soll, zu Bürgergemeinschaften<sup>206</sup> vereint, (die Unterstützung) gegeben werden. Falls es welche gibt, die entlaufen, so hat die Bürgergemeinschaft intern einen Ausgleich zu schaffen. Diejenigen, welche sich von ihren Neigungen leiten lassen<sup>207</sup>, die Schwachen hintansetzen und die Starken fördern, sowie diejenigen, welche Zinsrückstände ausgleichen und zudem private Schulden eintreiben, müssen am Tage der Entdeckung mit schwerer Strafe belegt werden. Es ist abzuwarten, bis dem Volke etwas geholfen ist. Dann erst befolge man die Einstellung (der Hilfsmaßnahmen)."

Ehrerbietigst wurde das Mahāprajñāpāramitā-sūtra in der Thronhalle sowie im Kronprinzenpalast verlesen.

An diesem Tage richtete die Schar der Würdenträger ein Thronschreiben an Seine Majestät des Wortlauts: "Wir, Eure untertänigsten Diener, haben es kürzlich an alten Schriftstücken überprüft, und wir baten, daß Ihr also den Kaiserthron besteigen möget. Ew. Hoheit haben keinen Ratschluß erlassen und der dargezeigten Treue noch kein Vertrauen geschenkt. Das liegt am Verhalten Ew. Hoheit, obgleich doch alles zum Besten steht. All das bedenkt Ihr und befürchtet insgeheim, daß noch Unfriede besteht. Wie wäre es möglich, daß jemand, dessen Tugend allerorten alles überdeckt, sich für die Kleinigkeiten der Geringeren einsetzt, daß jemand, dessen Bildung die Ordnung erreicht hat,<sup>208</sup> die umfassenden Regelungen der Herrscher mißachtet? Das Wichtigste im Reich

205. 寢殿 Shinden, eigentlich 'Schlafhalle'; doch werden darunter häufig weniger die Schlafräume als vielmehr die Hauptgebäude einer Palastanlage verstanden, d.h. Shinden ist dem Seishin 正寝 gleichzusetzen (vgl. WR III, 居処部, Senchū-WR, S. 132 o.). Das ist im Daidairi von Heiankyō der Shishinden 紫宸殿; vgl. oben, S. 530, Anm. 145.

206. 保; vgl. oben, S. 37, Anm. 161.

207. 其情涉愛憎(者); wrtl.: deren Gefühle in Liebe und Haß verstrickt sind.

208. 有裁; vgl. Shih-ching, 商頌, 長發章 (SPPY I, 533): 海外有裁. "Beyond the seas there was (trimming =) order" (B. KARLGRÉN, *The Book of Odes*, S. 265). Im Kommentar zu dieser Stelle ist 裁 chieh erläutert durch 整齊 chêng-chi 'Ordnung'.

6. Tag  
Tsuchinoto-mi  
(27. V. 806)

7. Tag  
Kancō-urna  
(28. V. 806)

ist die höchste Blüte der ganzen Verwaltung. Die vielfältigen Amtsgeschäfte (auch nur) eines Tages dürfen nicht säumig vertan werden. Untertänigst bitten wir Ew. Hoheit, nach oben hin der Verantwortung gegenüber dem Reich eingedenk zu sein und nach unten hin den Erwartungen der Volksmenge zu willfahren. Wenn Ihr mit dem axtbestickten Wandschirm im Rücken<sup>209</sup> Hof haltet, festen Blickes unter dem perlschnurverzierten Kopfschmuck die Regierungsmaßnahmen verkündet, dann werden die Herzen der Geringen und der Hohen voll Vertrauen und Freundlichkeit sein, und die Gemüter nah und fern in Ergebenheit und Einklang. Wenn im Staate Friede herrscht, ist das Glück des Reiches gar groß. Wir, Eure untertänigsten Diener, haben die Bitte, daß Ihr einen Glückstag auswählen und den Beamten der Reihe nach Anweisungen geben möget. Wir können der äußersten Besorgnis und Angst nicht Herr werden. Untertänigst wenden wir uns (mit dieser Eingabe) an Ew. Majestät, auf daß Ihr Kenntnis nehmet."

Seine Majestät verfügte: "Soeben haben Wir die Bittschrift der höchsten Regierungsbeamten durchgesehen. Trotz der Wichtigkeit der Staatsangelegenheiten können Wir das Gefühl der Trauer nicht aus dem Sinn verbannen. Doch das dreimalige Drängen ist der Grund, daß Wir der eingegangenen Petition entsprechen. Es sollen also der linke und der rechte Teil der Hauptstadt sowie auch sämtliche Provinzen im Reiche die Ankunft der mit der Zeremonie der Großen Reinigung Beauftragten abwarten und (dann) die Reinigung vornehmen.<sup>210</sup> Danach ist die Trauerkleidung abzulegen. Doch darf es aus diesem Anlaß weder Trinkgelage und Musizieren geben, noch dürfen prächtige Gewänder angezogen werden."

Es wurden ernannt: der kaiserliche Prinz Iyo von der 3. Rangklasse zum Minister des Zentralministeriums und nebenamtlich zum Generalgouverneur des Generalgouvernements Tsukushi; N.N. von der 3. Rangklasse (Junna) zum Kultusminister; der kaiserliche Prinz Katsurawara von der 4. Rangklasse zum Finanzminister; N.N. von der 3. Rangklasse (Saga)<sup>211</sup> zum Leiter der Anklagekammer; der Asomi Fujiwara no Ōtsugu, Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt<sup>212</sup> vom Folg. 4. Rang 2. Kl., nebenamtlich zum Vorsteher der Kanzlei für Arzneiwesen; der Asomi Ōnakatomi no Morohito vom Folg. 5. Rang 2. Kl. zum Vizegouverneur von Ise.

209. 房 i; als Emblem der Kaiserwürde hinter dem Thronszitz aufgestellt; vgl. oben, S. 352, Anm. 160.

210. Rinji-no-ōharai 臨時大拔 aus Anlaß der Aufhebung der Landstrauer; vgl. oben, S. 89, Anm. 1.

211. Kamino-shinnō; vgl. oben, S. 384, Anm. 26.

212. Am 12. IV. wurde die Ernennung des Ishikawa no Uomaro zum Bürgermeister des linken Teiles der Hauptstadt gemeldet (siehe oben, S. 536). Wer von beiden z.Z. tatsächlich das Amt innehatte, läßt sich nicht ermitteln.

Es verstarb der Asomi Awada no Takamori vom Folg. 4. Rang 2. Kl. ohne Amt.<sup>213</sup>

Es erging eine kaiserliche Verfügung: "Die Posthöfe in den Provinzen Bingo, Aki, Suwō und Nagato waren ursprünglich für Besucher aus den Randstaaten bereitgehalten worden. Sie haben Ziegelbedachung und getünchte Wände.<sup>214</sup> Bei dem Notstand der Bevölkerung in den letzten Jahren ist die bauliche Instandhaltung schwer zu bewerkstelligen. Besucher, die aus den Randstaaten an den Hof kommen, folgen bequemerweise dem Seeweg. Diejenigen (Posthöfe), welche beschädigt sind, soll man in der Ruhezeit der Feldarbeit herrichten. Was allerdings die Poststationen in der Provinz Nagato anlangt, so liegen sie nahe an der Seeküste und werden von den Leuten gesehen. Bei ihnen soll man besonders sorgfältig Hand anlegen, ohne aber die früheren Vorschriften einzuschränken. Bei denjenigen, welche neu erbaut werden, soll man eine bestimmte Form vorsehen und sie (danach) bauen."

Prinz Ihoe vom Folg. 4. Rang 1. Kl. richtete ein Thronschreiben an Seine Majestät des Wortlautes: "Ich, Euer untertänigster Diener, begabt mit geringen Talenten wie ein unnützer Baum,<sup>215</sup> bringe dem letzten Sproß des Kaiserhauses<sup>216</sup> meine Verehrung dar. Wenn sich ein Geschlecht auf das Hochkommen durch Begünstigung stützt, dann werden die Ränge nicht nach der Begabung verliehen. Wenn es einen im Übermaß nach Ehre gelüftet, bleibt der Dienst am Staate ohne Erfolg. Sind Freude und Furcht miteinander gepaart, enteilt ... die Seele(?)<sup>217</sup>. — Das Geschick des Ihoe, Eures untertänigsten Dieners, war in den vergangenen Jahren einer langen Krise ausgesetzt. Plötzlich ward er in den Südmeergau<sup>218</sup> verbannt. Er selbst beklagte die Revolte. Für lange Zeit war er in dem Randgebiet

213. Erste Erwähnung in den Annalen 766 anlässlich der Verleihung des Folg. 5. Ranges 2. Kl. (Tempyō-jingo 2/XI/5; SN XXVII, KT II, 498, 8). 768: Gouverneur von Awa; 771: Vizekommandeur der Torgarde; Gouverneur von Inaba; 772: Gouverneur von Kai; 777: Vizegouverneur von Hitachi; 781: Vizekommandeur der Hofgarde zur Linken; 782: Obervizeminister des Finanzministeriums, Chef der Sektion für Pferde; 785: Obervizeminister des Bevölkerungsministeriums; 786: Gouverneur von Kōzuke; 788: Obervizeminister des Kultusministeriums; 789: Gouverneur von Nagato; 790: Gouverneur von Higo; 799: Finanzminister.

214. Im Gegensatz zu den schilfgedeckten Holzhäusern der Bevölkerung. Die massive Bauweise öffentlicher Gebäude wurde 724 vom Regierungskabinett beantragt und von Shōmu-tennō genehmigt. Vgl. Jinki I/XI/8; SN IX, KT II, 149, 2.

215. 散樗; der knorrige Baum, den die Axt verschont, da sein Holz unbrauchbar ist. Aus den Gleichnissen des CHUANG-TZU. Siehe CHUANG-TZU I, 遺遼遼, 惠子謂 (SPPY I, 9a); II, 人間世, 匠石之齊 (a.a.O. S. 12a), u.a. Vgl. R. WILHELM, *Dschuang Dsi*, S. 7, 33-35. — 樗 Ailanthus altissima.

216. 天潢; urspr. Name eines Sternbildes; astronomisch und metaphorisch identisch mit 天津. Vgl. oben, S. 541, Anm. 199.

217. 魂飛越; ein Zeichen vacat.

218. 海南 = 南海道. Als Parteigänger der Ōtomo-Sippe in der Revolte von 785 wurde er nach Iyo auf Shikoku verbannt; vgl. oben, S. 177, Anm. 243.

verloren. Doch jetzt wurde dem Unwürdigen huldvolle Begnadigung zuteil,<sup>219</sup> und mehrmals machte er der gestrengen Majestät seine Aufwartung. Daß er aus unzähligen Todesgefahren immer wieder mit dem Leben davongekommen ist,<sup>220</sup> darin findet das Glück Eures untertänigsten Dieners schon Genüge. Obendrein ist er wiederum wie in einstigen Tagen dem Wandel der Chou<sup>221</sup> eingeordnet, läßt er wieder wie in alten Jahren den Ehrenschild (über sich) aufrichten. Die überschäumend große Freude hebt die gewöhnliche Stimmung über sich hinaus.<sup>222</sup> Indessen bedenke ich, daß die Treue der Sonnenblume vergeblich stark ist<sup>223</sup> und daß der Weg des innehaltenden Fußes noch nicht begründet ist. Falls ich nicht selbst (die Fehler) wiedergutmache, steht zu befürchten, daß ich die Verwandten in Mitleidenschaft ziehe. Euer untertänigster Diener hat geflissentlich die alten Schriftstücke durchgesehen. Die Prinzen haben selbst darum gebeten, in Abänderung (ihres Namens) den Familiennamen eines Würdenträgers<sup>224</sup> zu bekommen, und den Bitten ist entsprochen worden.<sup>225</sup> Untertänigst hoffe ich, daß diese meine Zugehörigkeit zum Kaiserhaus abgeändert und ich unter jene Sippen der Würdenträger aufgenommen werde, indem ich den Familiennamen Haruhara (mit dem Standestitel) Asomi verliehen bekomme. Untertänigst hoffe ich, für lange Zeiten der strömenden Gnade in reichem Maße teilhaftig zu werden und unablässigen Segen meiner ganzen Familie zu sichern; (und ich hoffe) für ferne Zukunft den Enkeln ein Vermächtnis zu hinterlassen, auf daß der Ahnenstamm über unzählige Generationen hin blühen möge. Nichts gibt es, was meinen geneigten Gefühlen gleichkäme. In Ergebenheit wende ich mich an den Hof Ew. Majestät, um das Thronschreiben zur Kenntnisnahme zu überreichen." — Seine Majestät verfügte, dem stattzugeben.

219. Endgültige Rehabilitierung am 4. V. Daidō 1; siehe oben, S. 542.

220. 万死百生 banshi-hassei, 'tausendfacher Tod, hundertfaches Leben'; eine ähnliche Wendung ist belegt im *Shih-chi* 89, 張耳陳余伝 (SPY XIX, 2a): 出万死不顧一生. "Tausendfachen Todesgefahren entgehen und des einen Lebens nicht achten."

221. 周行; vgl. oben, S. 336, Anm. 51.

222. 抃躍之至倍百恒情; wrtl.: die äußerste (Freude, die sich kundgibt in) Händeklatschen und Springen verdoppelt, ja verhundertfacht die gewöhnlichen Gefühle.

223. 慮葵藿之誠徒切; die Metapher entstammt dem *Wên-hsüan* XIX, 求通親親表 (Verf.: 曹子建) (siehe *Kokuyaku-kambun-taisei*, *Monzen* II, yakubun: S. 790; gembun: S. 156, 12): 若葵藿之傾葉. 太陽雖不為之廻光. 終向之者誠也 "Es gleicht dem Blätterneigen der Sonnenblume: obgleich die Sonne ihretwegen die Strahlen nicht wendet, bleibt sie ihr (der Sonne) aus Treue bis zuletzt zugewandt."

224. 臣姓; d.h. Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Adel des Kaiserhauses (sho'ō 諸王) und Aufnahme in den mit Kabane und Rangtitel ausgezeichneten Amtadel (shoshin 諸臣).

225. Vgl. oben, S. 458.

Von diesem Tage an wurde das Darbringen von vielerlei Ehrengaben aus allen Provinzen unterbunden, wie rotbäuchige Fische<sup>226</sup>, Magnolien<sup>227</sup> usw., um des Volkes Schultern Ruhe zu gönnen.

226. 腹魚赤 hara'aka'uo; *Wamyō-ruijūshō* VIII, 竜魚部, gibt als Zeichen: 鱧(魚) Lesung: 波良可 haraka (<hara-aka), mit der Glosse im *Senchū-WR* (S. 372): 式文用腹赤二字 (z.B. *Engishiki* XXXIX, Naizenshi, KT XIII, 1029, 6). *Sciaena japonica*. Diese Fische waren eine beständige Ehrengabe aus dem Generalgouvernement Tsukushi zum Neuen Jahr, das sog. Haraka-no-sō 腹赤奏. Vgl. YKJ, 684 (zitiert das *Kuji-kongen*, 元日節会).

227. 木蓮子 itabi (WR XVII, Lesung: 以太比); andere Bezeichnung: mokuren 木蓮; ficus pumila.